S
1

Die Umschau

auf dem

Gebiete des Zoll- und Steuerwesens

(X. Jahrgang).

Berlin
Verlag von Eugen Schneider.
1891.

Inhalt des X. Jahrgangs 1891.

I. Chronologisches Register.

a. Bundesrathsbeschlüsse.

1890.

27. November. Aenderung der Ziffer 5 des § 15 der Ausführungs-Bestimmungen zum Salzsteuergesetz — Seite 3
11. Dezember. Zollfreie Ablassung eiserner Fischnetzbügel zur Ausrüstung von Seeschiffen für Hochseefischerei 3
4. Dezember. Wegfall der statistischen Stempelmarken zu 2 und 5. Mk. 19

1891.

5. Februar. Aenderung des Nachtrags zu den Ausführungs-Bestimmungen vom 5. Juli 1888 zum Tabaksteuergesetz 36
12. März. Ausfertigung eines Begleitscheins über mehrere mit Salz beladene Eisenbahnwagen . . . 64
24. März. Ergänzung des § 27 Abs. 3 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880 zum Tabaksteuergesetz 63
18. Juni. Ausdehnung der Vergünstigung der Herstellung der gesammten Produktion zum niederen Verbrauchsabgabesatz auch auf die Brenner von Hefebrühe und Brauabfällen 110
2. Juli. Abänderung der Ausführungs-Bestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 8. Juli 1887 . . . 102
2. Juli. Tatalisator-Tickets reichsstempelpflichtig . . 124
21. Oktober. Ausnahmsweise Maisverarbeitung in landwirthschaftlichen Brennereien 161
22. Oktober. Gestattung von gemischten Privattransitlagern ohne amtlichen Mitverschluß für Waaren der Nr. 9 des Tarifs in Bremen 167

b. Reichskanzleramtserlasse.

1890.

28. Oktober. Wegfall von Wechselstempelmarken zu 1.50, 2.50, 4.00 Mk. und gestempelten Wechselblankets zu 0,20 Mk. — Seite 3

c. Ministerialerlasse.

1890.

11. November. III 13657 Preuß. Fin.-Minist. Verpfändung von Fabrikgrundstücken zur Kreditsicherheit 3
12. November. III 13638. Ueberweisung von Steuervergütungsscheinen auf Giro-Conto der Reichsbank 3
18. Dezember. III 16896. Ausfüllung des Zählwerksregisters 19
24. Dezember. III 12638. Reisegeldzuschüsse . . . 5
28. Dezember. III 15915. Abgabe in Abfindungsbrennereien 26

1891.

12. Januar III 12. Preuß.- Fin.-Minist. Muster zu Wechseln über Kredite 26
22. Januar. III 637 Unrichtige Anzeigen von Alkoholmessern 35
23. Januar. III 555. Reisegeldzuschüsse 40
31. Januar. III 1279. Wegfall der nassen Vermestung von Gährbottichen in Brennereien, die den Zuschlag bezahlen 35
13. Februar. III 1689. Anschreibung von Getreide, welches vor der Abfertigung in ausländische Säcke gefüllt ist, im Niederlageregister 37
14. Februar. III 2233. Interimsscheine zu den 3% Anleihen des Staates und Reiches als Kreditsicherheit annehmbar 34
20. Februar. III 2591. Verhütung der Tuberkulose . 67
2. März. III 2789. Reisegeldzuschüsse 67
13. Mai. III 6056. Miethsentschädigung für Pferdeställe , ... 90
13. Mai. Unangemeldete Aufbewahrung oder Verwendung von Malzsurrogaten von einem nur für Gerstenschrot fixirten Brauer keine Defraude 94
18. Juni. III 8199 Branntweinsteuervergütungsscheine dem Aufgebotsverfahren nicht unterworfen . . . 109
9. Juli. III 9206. Folgen der Vergrößerung von Brennereien, die der Abfindung unterliegen . . 133
29. Juli. III 10570. Contingentirung betreffend . 133
14. Oktober. III 14072. Tarifirung von Stoffschläuchen für künstliche Blumen 167
22. Oktober III 14222. Umrechnung der für den Betrieb im September 1891 sich ergebenden Zuschlagsumme in Maischbottigsteuer 165
25 Oktober. III 14751. Ausnahmsweise Mais- oder Dari-Verarbeitung 166
27. Oktober. III 14710. Vorkehrungen in Zuckerfabriken gegen Unglücksfälle und Feuersgefahr . . 175
27. August. 23445. Großh. Hess. Fin.-Minist. Kleine Materialbrennereien betreffend 134
6. November. Kgl. Bayr. Staats-Minist. Benutzung mechanischer Rührwerke in Maischbottichen . . . 161

d. Gesetze.

1. April. Uebergangsabgabe von Bier in Elsaß-Lothringen betreffend 79
8. Juni, Novelle zum Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 93
31. Mai. Zuckersteuer-Gesetz 93
1. Dezember. Allerhöchste Kabinets-Ordre, das Berechtigungswesen betreffend 173

Städtische Schlosserei Mannheim

1889. Seite

11. April. Brausteuerhinterziehung durch Nachmaischen ꝛc. Brausteuerzuschläge der Kommune 143
21. Juni, Revisionsvermerke der Steuerbeamten in den Betriebsplänen sind keine öffentlichen Urkunden . 11
14. October. Erkennung von Ordnungsstrafe neben der Defraudationsstrafe in Branntweinsteuerprozessen . 21

1890.

20 März. Zolldefraude neben Betrug. Zolldefraudation durch mittelst falscher Vorspiegelung erreichter Rückzahlung eines Zollbetrages 28
3. Juli. Begrenzung der Freiheitsstrafe bei gleichzeitiger Aburtheilung mehrerer real concurrirender Zollvergehen 129
4. Juli. Zuständigkeit der Grenzbeamten und Gendarmen zur Beschlagnahme contrebandirter Gegenstände 40 134
3. October. Vorherige Anzeige der Emission von Actien 5
28. October. Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Zolldefraude 40 110
3. November. Gründung einer Actiengesellschaft im Wege der Simultangründung kein Rechts-, daher auch kein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft 20
4. November. Kann auf Kontrebande und Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über die statistische Gebühr zugleich erkannt werden? 40 119
8. November. Differenzgeschäfte. Erledigung eines Zeitgeschäfts durch Zahlung der Coursdifferenz ꝛc. . 148
18. November. Zuständigkeit für die Untersagung des Brennereigewerbes wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe 38
8. Dezember. Stempelpflichtige Punktation . . . 40
15. Dezember. Schlußscheine über uneigentliche Lombardgeschäfte 39
18. Dezember. Veränderung des in einer Brennerei zur Einmaischung benutzten Gefäßes 38
18. Dezember. Ist der Spediteur für die Verbrauchsabgabe einer bei einem Zuckerbegleitscheintransport über die Grenze ermittelten Fehlmenge haftbar? 96

1891.

7. Januar. Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Brennereibesitzers für die sofortige Oeffnung einer Brennerei behufs Revision 88
10. Januar. Vierzehntägige Frist zur Nachbringung des Stempels ist von der Vollendung der Urkunde durch die letzte Unterschrift zu berechnen . . . 40
12. Januar. Vereinbarung der Gründer einer Simultanactiengesellschaft wegen Uebernahme der Actien ist ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft 110
19. 26. Januar. Erzeuger oder Hersteller einer Sache im Sinne der Anmerkung zu Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes ist auch der Veranlasser der Erzeugung für eigene Rechnung 110
22. Januar. 5. Februar. Auch die Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Actiengesellschaft unter Erwerb der Actien gegen Aufgabe der Kuxe ist reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft 110
10. Februar. Unterlassene Anmeldung der Verwendung bereits anderweitig versteuerter Braustoffe zur Bierbereitung begründet den Thatbestand der Brausteuerdefraudation 111
24. Februar. Methbereitung nicht brausteuerpflichtig . 66
26. Februar. Begriff und Dauer der Haftung des Waarenführers beim Transport von unversteuertem Branntwein auf Versendeschein I 64
2. März. Verbrauchsabgabe-Defraudation durch Entnahme von Lutter, Bestrafung auch des Brennereibesitzers 81
13. März. Unrichtige Angabe des Zuckergehalts von Zucker, für den Steuervergütung beansprucht wird 118
23. März. Diebstahl und Defraudation der Verbrauchsabgabe in idealer Koncurrenz 136
25. Juni. Umwandlung von Brausteuerordnungsstrafen in Freiheitsstrafen. Urkundenfälschung durch Aenderung des Bierzuges in der Brauanzeige . . . 167
2. Juli. Bedeutungslose Veränderung des Maischgefäßes straflos. Erstattung der dem Freigesprochenen erwachsenen nothwendigen Ausgaben Seitens der Verwaltungsbehörde 184
7. Juli. Strafbemessung für mehrere gleichzeitig entdeckte Maischsteuerdefraudationen. Voraussetzung der Einziehung eines Bottigs ist, daß derselbe mißbraucht worden 175

II. Register der Aufsätze, Besprechungen, Abhandlungen, Handelskammer-Berichte ꝛc.

Seite

Zum neuen Jahr 1
Beitrag zur Reform der Besteuerung des inländischen Tabaks, von einem Ostpreußen 1
Beantwortung von Branntweinsteuerfragen 3 10 26 27 28 35 55 62 70 77 80 101 118 126 134 142 150 159 160 161 166 167 174 183
Erzeugung von Krystallzucker in Rohzuckerfabriken . . 4
Reisegeldzuschüsse 5 40 133
Dienstalterszulagen 9
Aus dem Jahresbericht pro 1890 der Handelskammer
zu Hamburg 9
zu Frankfurt a. M. 70
zu Leipzig 104
zu Mainz 104
zu Barmen 120
zu Burtscheid 120
zu Stettin 120
zu M.-Gladbach 137

Seite

Pfarrer und Grenzjäger 10
Alkohol und Fuselöl 17
Zollunionsprojecte 18
Fabrikation von Sorghumzucker 20
Dienstverhältnisse in Ostafrika 22
Hauptsteueramtssecretaire 25
Unser Grund 26
Zum Veredelungsverkehr 28
Gegen den Petroleumfaßzoll 28
Vorbildung für das Steuersupernumeriat 29
Funktionszulagen für Hauptamtsrendanten 33
Melasseverarbeitung 34
Grillparzer als Finanzwächter 34
Zur Frage Tabaksteuer 37
Berechnung des Nettogewichts im Zollbegleitscheinverfahren 37
Handelsverträge 40
Verschmelzung der Obercontrol- und Hauptamts-Assistentenstellen im Etat 40

Seite

Weshalb sind die Steuerbehörden bei dem Publikum meistens nicht beliebt? 45
Was ist von den vorgeschlagenen Neuerungen beim Faßverschluß in Spiritusgebinden zu halten? . . . 45
Eine Finanzwachkaserne in Süddalmatien 46
Der Bezirks-Oberkontroleur 53
Vorrichtung zur Verhinderung des Uebersteigens der Maische während der Gährung 56
Eine eigenartige Anklage wegen Steuerhinterziehung . 58
Hauptamtsmitgliedersitzungen 61
Das Rohmaterial ist in der Brennereibetriebsdeclaration genau anzugeben 63
Die Umschau betreffend (Zwiegespräch) 62
Ursprungszeugnisse nach Frankreich 64
Wir Deutschen fürchten Gott, sonst nichts in dieser Welt 64
Aus der Praxis (Begleitscheinverkehr) 69
Zusammenladung von Zollgütern in einen Wagen . . 77
Zuckersteuerfragen 78 103 126 143 159 183
Weinzollrabatt 79
Nachversteuerung und Steuerfreiheit von Branntwein in Heilmitteln 80
Zollverkehr mit den Vereinigten Staaten . . 82 153 169
" " Dänemark 83
" " der Türkei 97
" " Rumänien 112
" " Rußland 112 161
Audiatur et altera pars! 85
Feststellung des Begriffs: Kleie 87
Verzollung von Treibriemen 87
Rückvergütung der Zuckersteuer 88
Zoll auf Oleïn 88
Veränderung des § 48 des Vereinszollgesetzes . . . 88
Gratificationen und Unterstützungen 89
Gehaltsverhältnisse der Hauptamtsassistenten 90
Die neuen Steuergesetze 93

Seite

Zollkuriosa 99 130
Preußischer Beamtenverein in Hannover 97
Bier aus Mais 97
Pferdeunterhaltungsgelder 101
Zur Schulreform 100 173
Enklaven 117
Zollverwaltung in Deutsch-Ost-Afrika 121
Ein wirkliches Zollkuriosum 121
Eine interessante Schmuggelgeschichte 121
Die Personifizirung des Amtes in der Person des Beamten 125
Packetsendungen vom Auslande, für die der Absender den Zoll tragen will 127
Verzollung von Flader-Abdruck-Papier, von Handschuhen aus gewirkten Seidenstoffen, von Stahlspähnen, von Stoffschläuchen, von Veilchenwurzeln . . . 128
Petroleumfaßzoll 128
Veredelungsverkehr mit baumwollenen Geweben . . . 137
Ein erlösendes Wort 140
Ueber die Zolldefraudation in Czernowitz 145
Abzahlung von Zoll- und Steuerkrediten 149
Ein Unikum 150
Haftpflicht der Brennereibesitzer für Unfälle der Steuerbeamten 154
Postschein und Quittung 154
Gegen das Ausschlagen der Pferde 155
Zur Frage der Schwundvergütung in Brennereien . . 157
Kommen Uebergriffe der Steuerbeamten in Brauereien vor? 158
Steuerbeamte und Gewerbeausstellungen 161
Ein neues Maischverfahren 165
Das Verhältniß der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter zu den Regierungs-Hauptkassen 174
Der Ober-Alte 175
Das Costarika der Gegenwart 177
Die deutsche Sprachreinigung in der Zoll- und Steuerverwaltung 181

III. Alphabetisches Wortregister.

Abfindungsbrennereien 133. Alkoholmesser 35. Apparat-Außergebrauchsetzung 56. Aufsatzkränze 19. Baumwollgarn-Nummern 120. Beamtenverein 97. Befugnißerweiterung 141. Begleitscheinerledigung 69. Berechtigungsscheine 36 52 109 150. Beschädigung 88. Betriebsjahr 159. Betriebsbeginn 118 134 Betriebsplanänderungen 167. Bezirks-Oberkontroleur 53 85. Biervermessung 158. Bourettegarn 138. Brauereiabfälle 110. Branntweinsteuervergütung 134. Bruttogewicht 102. Bruttoverzollung 37. Contingentirung 27 36 62 77 134 150 159 167. Costarika 177. Dari 166. Decentralisation 141. Denaturirung 161. Deutsch-Ostafrika 121. Dienstalterszulagen 9. Düngerverkauf 55. Durchrühren der Bottiche 150. Eiszugabe 87. Enklaven 117. Faßverschluß 45. Fischnetzbügel 3. Fladerabdruckpapier 128. Funktionszulagen 33. Fuselöl 17. Gährung. 183. Gehaltsverbesserung 40, —verhältnisse 90. Gewichtsermittlung 102. Gratificationen 89. Haftpflicht 154. Handelsverträge 40. Handschuhe 128. Hauptamtsmitgliedersitzungen 61. Hauptsteueramtssecretaire 25. Hefelüftungsverfahren 165. Hefenbrühe 110. Hefenprüfung 56. Heilmittel 80 101 120. Honig 58. Kontrolgebühr 87. —vorschriften 79. Kredit 3 26 34. —Einzahlung 143 149. Krystallzucker 4. Lederzoll 104. Maischmaterialdeklaration 174. Maischrührapparat 142. Maischverfahren (neues) 164. Maisbier 97. Maisbrennen 27 118 161 166. Materialsteuerbrennereien 110 134. Melassebrennen 3 10 27 34 62 142. Miethsentschädigung 90. Mühlsteintheile 110. Mutterlauge 3. Nachproduktabfertigung 183. Nachtrevision 35. Nettogewichtsermittelung 37. Oleïn 88. Ostafrika 22 41 121. Petroleumfaßzoll 128. —Zusatz 150. Pferdestallmiethe 90. Pferdeunterhaltungsgelder 101. Plombenanlage 28 70 78 160. Postscheine 154. Probenahme 166 174. Raffinose 78. Regierungshauptkassen 174. Reichszolltarifamt 70. Reisegeldzuschüsse 5 40 67 133. Rohmaterialdeklaration 63. Rübenverwiegung 143 183. Rückvergütung 88. Rührwerke 161. Salzbegleitscheine 64. Salzkontrolgebühr 87. Schulreform 29. 109. 173. Schwundvergütung 26 157 166. Seidenwaaren 104. Sonntagsrevision 78. Soole 3. Sorghumzucker 20. Sprachreinigung 182. Stahlspähne 128. Statistische Stempelmarken 19. Steuerkredit 3 26 34. —Vergütungsscheine 3. Stoffschläuche 128 167. Tabakkonten 63 —Theilungsläger 36. —steuer-Reform 1. 37. Talg 120. Totalisator-Tickets 126. Treibriemen 87. Tuberkulose 67. Uebergähren 56. Uebergangsabgabe 79. Uebergriffe 158. Unterstützungen 89. Ursprungszeugnisse 64. Veilchenwurzel 128. Veredlungsverkehr 28 137. Vermessung 34. Verschlußkappen 142 Waarendokumente 127. Weinzollrabatt 79. Zählwerksregister 19. Zollkuriosa 94 121. —Packete 127. —Streitigkeiten 120. —Unionsprojecte 18. Zuckergewinnung 159. Zuckerhausverschluß 175. Zusammenladung 77.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin S., **Prinzenstraße 46.** Hamburg, I. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 1. **Berlin und Hamburg, Januar 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Zum neuen Jahr (S. 1) Beitrag zur Reform der Besteuerung des inländischen Tabaks von einem Ostpreußen (Schluß) S. 1. **Zoll- und Steuertechnisches:** Bundesrathsbeschlüsse v. 27. Nov. 1890 Soole, v. 11. Dezember 1890 eiserne Fischnetzbügel betreff. Reichskanzlerbekanntmachung v. 28. Oktbr. 1890 Wechselstempelmarken betreff (S. 3) Erlasse des Finanz-Ministers v. 11. Nov. und v. 12 Nov. 1890 Steuerkredit und Gutschrift von Vergütungsscheinen auf Reichsbank Girokonto betreff (S. 3) **Branntweinsteuer:** Melasse Zumaischung (S. 3) **Zuckersteuer:** Erzeugung von Krystallzucker in Rohzuckerfabriken (S. 4) **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß v. 3. Oktbr. 1890 Anzeige der Emission von Aktien betreff. (S. 5) **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten** Reisegeldzuschüsse (S. 5) **Personalnachrichten** (S. 6) **Anzeigen. Humoristische Beilage** von Fr. von Treuberg in München.

Zum neuen Jahr.

Das Jahr 1890 ist dahingesunken in das Meer der Vergangenheit, aber es wird der Zoll- und Steuerbeamtenwelt in dankbarer Erinnerung bleiben. Hat es derselben doch mancherlei Verbesserungen gebracht! Wir erinnern nur an die Gehaltsaufbesserungen der unteren und einiger mittleren Beamten, an die Stellenzulagen, an die Reisegeldzuschüsse, an die Genehmigung der Benutzung leichterer Dienstbekleidung bei gewissen Verrichtungen, Anbahnung der Errichtung staatlicher Miethswohnungen für gering besoldete Beamte und andere kleinere Erleichterungen mehr.

Hoffen wir, daß das neue Jahr wieder einen Theil unserer lang gehegten Wünsche erfüllt; einen Theil sagen wir, denn die Zahl dieser Wünsche ist zu groß, als daß auf so baldige Erfüllung alles Erhofften gerechnet werden könnte. Aber, was an uns liegt, werden wir nach wie vor nicht müde werden, für berechtigte Wünsche der Zollbeamtenwelt einzutreten und das Streben nach Gleichstellung derselben mit anderen Beamtenkategorien zu unterstützen. Als Hauptsächlichstes erwähnen wir hier nur verschiedene Rangerhöhungen, Alterszulagen, Bewilligung von Pferdeanschaffungsgeldern statt bloßer Vorschüsse an die zum Halten von Dienstpferden verpflichteten Beamten, von Functionszulagen an solche Hauptamtsrendanten, welche den Hauptamtsdirigenten während dessen Abwesenheit im Bezirk neben ihren sonstigen Geschäften zu vertreten haben und vor Allem die Aufbesserung der Gehälter auch der mittleren und höheren Beamten. Die wohlwollende und fürsorgliche Strömung, welche sich von oben her bemerkbar macht, läßt der Hoffnung Raum, daß, da die bedeutende Steigerung der Anforderungen an die Zoll- und Steuerbeamten anerkannt, auch der Lohn dafür nach dem alten preußischen Wahlspruch: suum cuique, nicht ausbleiben wird und rufen wir darauf unseren Lesern ein hoffnungsreiches **Prosit Neujahr** zu.

Beitrag zur Reform der Besteuerung des inländischen Tabaks von einem Ostpreußen.

(Schluß.)

Die Abänderungsvorschläge werden sich somit nur auf die Ausführungsbestimmungen des § 2 beziehen können, welcher durch nachstehend formulirten Zusatz ohne Schädigung fiscalischer Interessen den vornehmlichsten Ansprüchen der Pflanzer auf Gleichheit in der Besteuerung und möglichst uneingeschränkte Ausnutzung ihres Ackers genügen und die Veranlagung, Controlle und Einziehung des Steuereinkommens wesentlich vereinfachen würde.

Zusatz zu § 2 des Ges. v. 16/7 79: Die Steuerbeträge sind nach der mit Tabak bepflanzten Fläche durch Einschätzung des voraussichtlichen Ernteertrages festzusetzen und zwar:

1. Für jedes Erntejahr besonders, sofern keine Erfahrungen für 2 vorliegen,
2. für eine Reihe von Erntejahren voraus im Wege der Fixation (nach dem Durchschnittsergebniß der letzten 5 Jahre unter Fortlassung der besten und schlechtesten Ernte),
3. feststehend nach folgenden Sätzen:
   a. Für Flächen bis incl. 12 qm . . . 0,50 Mk
   b. Für Flächen von über 12 bis 50 qm. pro qm . . . . . 5 Pfg.
   c von über 50 — 100 qm. pro qm. . 6 „
   d darüber hinaus pro qm. . . . . 7 „

soweit sie nicht nach Anordung der Steuerbehörde der unter 1 oder 2 angeführten Besteuerungsart unterliegen.

Steuererlaß tritt nur für Beträge über 3 Mk. ein.

Bei, vor Beginn der Ernte zu stellenden Anträgen, auf Ausfuhr, Niederlegung, Versendung auf Begleitschein des zu erntenden Tabaks tritt besondere steuerliche Controlle der Ernte und Lagerung ein.

Die festgesetzten Steuerbeträge sind fällig:

1. sofort bei der spätestens bis 1. Juli jeden Jahres eventl. 3 Tage nach Pflanzung einzureichenden

Anmeldung für die unter 3 c aufgeführten Flächen.
2. bis 1. Oktober des Erntejahres für die unter 3 b bis 3 d und mit 15 für die unter 1 u. 2 aufgeführten Flächen falls nicht ein früherer Verkauf des Obergutes eintritt.
3. bei der erstmaligen Veräußerung eines Theiles der Haupternte sofort, spätestens jedoch bis 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres für Flächen zu 1 und 2.

Inwieweit der geerntete Tabak als Sicherheit für die festgesetzten Steuerbeträge anzusehen ist, entscheidet die Steuerbehörde, welcher jeder Käufer unversteuerten Tabaks für die auf demselben ruhende Steuer haftbar bleibt.

Die fernerhin sich aus Einschaltung obiger Zusätze ergebenden Abänderungen der gesetzlichen wie reglementären Bestimmungen sind nicht weiter ausgeführt, da sie ohne sonderliche Schwierigkeit bei Annahme des Zusatzes noch nachträglich bewirkt werden können. Zu bemerken wäre vielleicht noch, daß die Schätzungskommission für Ortschaften über 2 km. von der Hebe- bezw. Controllstelle entfernt und bei sporadischem Tabakbau aus dem Ober-Controleur bezw. Stellvertreter und einem von der Gemeinde ohne Anspruch auf besondere Entschädigung gewählten Mitglied bestehen und daß in allen Fällen die Mittheilung des festgestellten Steuersatzes pro Ar schon unmittelbar nach der Schätzung an den Pflanzer erfolgen kann.

Auch würde ferner bei Veranlagung der Flächensteuer die probeweise wechselnde Revision von 10% aller tabakbauenden Ortschaften eines Bezirks zur Verminderung der erheblichen Unkosten ohne Gefährdung des Steuerinteresses genügen.

Hiermit sei diese Arbeit abgeschlossen. Ob für di gemachten Vorschläge die Zustimmung der Interessentenkreise und Beachtung an maßgebender Stelle finden werden, steht dahin. Immerhin glaubt Verfasser durch vorliegende Ausführungen einen wenn auch nur geringen Theil zur Klärung der über den Gegenstand aufgeworfenen Fragen speciell hinsichtlich ostpreußischer Verhältnisse beigetragen zu haben, einer berufeneren Feder überlassend das allen tabakbauenden Kreisen Gemeinsame und der Reform Bedürftige herauszugreifen und unter Berücksichtigung der geschilderten ungünstigen Verhältnisse der Ostprovinz frei zu verwenden.

I. Vereinfachtes Verfahren.

Orts-Vorstand N. erhält 2 Listen in nachstehender Form zur Auslegung bezw. Ausfüllung in duplo, nimmt die Geldbeträge für Flächen bis 12 qm. mit je 50 Pfg. entgegen und übersendet Liste nach Abschluß 1. Juli bis 3. Juli der Hebestelle mit den erhaltenen Geldbeträgen.

In der Ortschaft Gadden haben mit Tabak bepflanzt:

Lfd. Nr.	Name und Gewerbe des Pflanzers.		Art der Pflanzung	angemeldet sind qm.	Unterschrift des Pflanzers.	An Ortsvorstd. gezahlt Mk.	vorgefunden sind qm.	Dafür sind zu zahlen Mk.	somit nach zuzahlen Pf.	Nr. u. Quartal des Ein-Journals.	Bemerkungen.
1.	2.		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1	Eroms	Besitzer	im Gart.	10	Eroms	0,50	8	0,50	—		
2.	Aschmies I Michel	Losman	hinter der Scheune	12	Aschmies	0,50	18	0,90	40	218 III 90/91	wegen Differenz verhandelt
3.	Esseleit	Knecht	am Hause	12	Esseleit	0,50	16	0,80	30	219 „	do. Pr. Nr. 8 90/91
4.	Peipers	Ortsdin.	„	8	Peipers	—	10	0,50	50	—	Pfändung 4-Befehl Nr. 10 Tabak gepfändet.
						3	110				

Geschlossen Gadden d. 30. Juni 1890 und eingesandt mit 3 Mk. Drei Mark
Gadden, d. 2. Juli 1890.

N.
(L. S.) Orts-Vorstand.
3 Mk. E. J. Nr. 3 III 190/91.
T. d. 5. 7. 90.
Königl. Steuer-Amt.
N

Für die Richtigkeit der Vermessung Sp. 7.
Gadden, d. 10 Juli 1890,
Klang, beritt. Str.-Aufsehrr.

Zu lfd Nr, 2. Von Einleitung des Strafverfahrens wird Abstand genommen.
Tilsit, d. 10 Oktober 1890.
Kg. H. Z. A.

Zu lfd. Nr. 3.
Die Strafe von . . . wird wegen . . . . . niedergeschlagen.
N.
St. Rth.

II. Bisheriges Verfahren.

A. In Ortschaft Klipschen-Roedszen baut Losmann Mix Schlebin 2 qm. Tabak = 5 Pfg. Steuer.

1.	Ortsvorstand erhält Anmelde-Formulare	0,03 Pf.	Porto
2	Nach Ausfüllung zurück	0,10 „	„
3.	Benachrichtigung über Steuerentrichtung	0,10 „	„
4.	Schlebin ist nach Kogebit verzogen	0,10 „	„
5.	Benachrichtigung nach Kogebit nachgesandt	0,10 „	„
6.	Mahnung	0,10 „	„
7.	Steueramt Heydekrug zur Beitreibung .	0,10 „	„
8.	Beitreibung fällt fruchtlos aus . . .	0,20 „	„
9.	St. A. H. sendet fruchtloses Pfändungs-Protokoll (Zwangsvollstr. Gebühren.)	0,20 „	„
		1,03 Mk.	Porto.

Zur Erlagung eines Steuerbetrages von 5 Pfg. an

B. Losmann Jurgis Thuleweit in Passon-Reisgen meldet 2 qm. nicht an (Straffall.)

1.	Anzeige des Grenz-Aufsehers durch Vermittelung des Ober- Grenz-Controleurs bezw. Amtsporto geht ein . . . . . Proto	0,10 Mk
2.	N. Z. A Thomaschheiten zur Instruktion . .	0,20 „
3.	Jurgis Thuleweit durch Zustell. Urkund. vorgelad.	0,40 „
4.	J. Th. erscheint kann nicht zahlen, Schreiben an an Hauptamt zurück	0,20 „
5.	Hptamt erlißt Strafbescheid an Neben Zoll Amt zur Publication	0,20 „
6.	J. Th. vorgeladen	0,10 „
7.	Erscheint nicht deshalb zugestellt, in Kraft der Eröffnung.	

mit Zustellungsurkunde zur Einzahlung der Strafe 0,20 Mk. und 5 Pfg. Steuer . . 0,40 „
8. Acten an Hauptamt zurück . . . . . 0,20 „
9. Strafbescheid wird rechtskräftig, J. Th. zahlt nicht deßhalb gemahnt . . . . . 0,10 „
10. Ober-Grenz-Controleur L. erhält Pfändungsbefehl . . . . . 0,10 „
11. Zwangsvollst. fällt fruchtlos aus (Gebühren.) 0,20 „
12. Hptamt erhält fruchtloses Protokoll . . . 0,10 „
2,30 Mk.
13. Amts. Gericht erhält Antrag auf Strafumwandlung nebst Akten.
14. Acten nach Strafumwandlung von 0,20 Mk. Strafe in 1 Tag Haft zurück ꝛc. ꝛc. wegen Hinterziehung von 5 Pfg.

In betreff der Strafhöhe führt die Anwendung der Strafparagraphen (§ 34 und 40) noch zu einer Inconsequenz, denn während gegen J. Th. bei unterlassener Anmeldung 0,20 Mk. (4 faches der mit 0,05 Mk. hinterzogenen Steuer als Strafe festgesetzt ist, beträgt die Strafe bei nur unrichtiger Anmeldung über oder unter 10% Ordnungsstrafe nach § 40 des Ges. nach dem Minimalsatz 1 Mk., (§ 27 des Strafgesetzbuchs f. d. d. R.)

Zoll- und Steuertechnisches.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 27. November 1890 — § 573 der Protokolle — beschlossen: der Ziffer 5 des § 15 der Ausführungsbestimmungen zum Salzsteuergesetz (Beschluß des Bundesraths vom 5. Juni 1888 — § 407 der Protolle) — folgende Fassung zu geben:

5) Von Soole oder Mutterlauge, welche zu anderen Zwecken verabfolgt, wird, ist die Abgabe nach dem Gewichte zu erheben, sofern nicht von der obersten Landesfinanzbehörde gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes die steuerfreie Verabfolung zugelassen ist.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 11. Dezember 1890 — § 629 der Protokolle — über die zollfreie Ablassung eiserner Fischnetzbügel zur Ausrüstung von Seeschiffen für Hochseefischerei beschlossen,

eiserne Fischnetzbügel in die Nachweisung der zu den gewöhnlichen Schiffsutensilien zu rechnenden Inventarienstücke — Anl. E. zu den Normativbestimmungen für die Hafen-Regulative — und zwar als Bootmannsgut unter Titel VII daselbst aufzunehmen und dadurch das Verzeichniß A I zum Schiffsbau-Regulativ vom 17. Juli 1889 zu ergänzen.

Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 28. Oktober. 1890.

Wechselstempelmarken über Werthbeträge vom 1,50, 2,50 und 4,00 Mark, sowie gestempelte Wechselblankets über den Werthbetrag von 0.20 Mk. werden künftig nicht mehr debitirt werden.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Ministeriums.
d d Berlin, den 11. November 1890 III 13657.

Euer Hochwohlgeboren Auffassung in dem Bericht vom 7. v. Mts. trete ich dahin bei, daß die im § 11 der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz und in Ziffer I. und III der Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz enthaltenen Vorschriften über die Sicherheitsleistung für Steuerkredit durch Verpfändung ländlicher oder städtischer Grundstücke auf Fabriketablissements keine Anwendung finden und daß demzufolge die Hauptämter nicht befugt sind, selbstständig Kredit gegen Verpfändung von Fabrikgrundstücken zu gewähren, sondern in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der Direktivbehörde einzuholen haben.

Zur Vermeidung von Verlusten bestimme ich, daß Hypotheken oder Grundschulden auf Fabrikgrundstücke als Kreditsicherheit nur insoweit anzunehmen sind, als sie innerhalb der ersten Hälfte der durch die Taxe einer zur Aufnahme von Taxen zuständigen Behörde oder einer öffentlichen Feuerversicherungsgesellschaft oder amtlich verpflichteter Sachverständiger zu ermittelnden dauernden Werths der Grundstücke zu stehen kommen. Als dauernder Werth ist derjenige Werth anzusehen, welchen die Grundstücke auch im Falle der Einstellung des Fabrikbetriebs behalten. Läßt sich dieser Werth aus der Taxe nicht ersehen, oder giebt die Werthsermittelung sonst zu begründeten Bedenken Veranlassung, so ist der Kredit zu versagen.

Erlaß desselben.
d d Berlin, den 12. Novembrr 1890 III 13638.

In der Circularverfügung vom 11. August 1885 — III. 10314 — ist es unter Ziffer 5 als wünschenswerth bezeichnet, daß die Inhaber von Steuervergütungsscheinen, wenn sie die Vergütung baar zu erheben oder einer Reichsbankanstalt zur Gutschrift auf Girokonto zu überweisen beabsichtigen, die Scheine schon einige Tage vor der Fälligkeit dem mit der Einlösung beauftragten Hauptamte übergeben und zugleich die auf der Rückseite der Scheine bezw. der dazu gehörigen Verzeichnisse vorgedruckten Quittungen so weit auszufüllen, daß am Zahlungstage nur Datum und Unterschrift nachgeholt zu werden brauchen. Es wird also angenommen, daß die Empfänger der Vergütung oder Bevollmächtigte derselben sich am Zahlungstage bei dem Hauptamte persönlich einzufinden haben, um gegen Vollziehung der Quittungen entweder den fälligen Betrag baar oder die zur Gutschrift desselben bei einer Reichsbankanstalt erforderliche Bescheinigung des Hauptamts in Empfang zu nehmen. Geschieht dies, so hat das Hauptamt keinen Anlaß, die Gutschrift bei der Reichsbankanstalt seinerseits zu beantragen, da die Zahlungsempfänger in der Lage sind, den in ihrem Interesse liegenden Antrag ohne Zeitverlust selbst zu stellen.

Etwas Anderes ist es, wenn auswärtige Zahlungsempfänger die Steuervergütungsscheine abweichend von der Regel dem einlösenden Steueramte gleich vollständig quittirt mit dem Ersuchen überreichen, den Betrag der Vergütung am Tage der Fälligkeit der Reichsbankanstalt am Orte zur Gutschrift auf Girokonto zu überweisen. Auf solche Ausnahmefälle beziehen sich die Bestimmungen im Absatz 2 von Ziffer 5 der oben erwähnten Cirkularverfügung nicht; es kann daher, wenn nicht besondere Bedenken dagegen bestehen und sich am Sitze des Hauptamts eine Reichsbankhauptstelle, eine Reichsbankstelle oder eine mit erweiterten Befugnissen ausgestattete Reichsbanknebenstelle befindet, dem Ersuchen entsprochen werden. In solchen Fällen tritt das an die Reichsbankanstalt zu richtende bezügliche Schreiben an die Stelle der sonst dem Empfänger der Vergütung zu ertheilenden Bescheinigung.

Branntweinsteuer.

Die Zeitschrift f. Spirit. Ind. beantwortet nachstehende Frage richtig wie folgt:

Wegen Zumaischung von Melasse stellte ich bei dem

zuständigen Hauptamt einen bezüglichen Antrag. Darauf ging mir folgender ablehnende Bescheid von demselben zu:

> Den landwirthschaftlichen Brennereien ist es nicht gestattet, Mischungen aus mehligen und nicht mehligen Stoffen zu verarbeiten.
>
> Die Verarbeitung eines Gemisches von Kartoffelmaische und Melasse würde die Behandlung der Brennerei als eine gewerbliche und eventl. den Verlust der im § 41 ll des Gesetzes vom 24. Juni 1887 vorgesehenen Begünstigungen zur Folge haben.

Mit dem Bescheide will ich mich jedoch nicht zufrieden geben, sondern die weitere Instanz, der Provinzial-Steuer-Direktion, um Entscheidung bitten.

In § 41 ll des Gesetzes vom 24. Juni 1887 heißt es: Der Anspruch auf die Steuerbegünstigung geht nicht verloren, wenn in einer der bezeichneten Brennereien im Zwischenbetriebe nicht mehlige Stoffe allein verarbeitet werden.

Außerdem wird bei Zumaischung von nur einigen Centnern Melasse sämmtliche Schlempe an das Vieh verfüttert, auch der Dung in der eignen Wirthschaft verwerthet. Die Rüben, welche als Rückstand bei der Zuckerfabrikation die Melasse geben, sind auch auf der eignen Wirthschaft gewonnen. Bei dem Zumaischen von Melasse wird somit allen Vorschriften für die landwirthschaftlichen Brennereien entsprochen; es dürften somit Bedenken von Seiten der Steuerbehörde nicht vorliegen.

Johann Ernst Brauer.

Anmerkung der Redaktion: Zu vorstehender Mittheilung, welche uns aus Anlaß unseres Artikels in Nr. 43 dieser Zeitschrift über den gleichen Gegenstand zugegangen ist, bemerken wir zunächst, daß sich der Herr Verfasser mit den im letzten Absatz gemachten Ausführungen im Irrthum befindet. Nach § 41 I a sind landwirthschaftliche Brennereien ausschließlich Getreide oder Kartoffeln verarbeitende Brennereien, bei welchen Schlempe und Dünger in der eigenen Wirthschaft verwerthet werden; es ergiebt sich also daraus, daß Melasse verarbeitende Brennereien, ganz gleich, wo die Rüben gewonnen sind, nicht zu den landwirthschaftlichen Brennereien gerechnet werden können. Was den von Herrn Brauer angezogenen Passus aus § 41 ll betrifft, so scheint es, als ob dieser Paragraph so zu verstehen ist, daß mit Zwischenbetrieb die Zeit vom 15. Juni bis 30. September gemeint ist, und als ob unter nichtmehligen Stoffen andere der Materialsteuer unterliegende Stoffe wie Kernobst u. s. w. gemeint seien, daß aber Melasse und Rüben, welche ja auch im § 41 I b eine ganz besondere Behandlung erfahren haben, von den nichtmehligen Stoffen im Sinne des Gesetzes ausgenommen sind, (Ganz gewiß! die Red. der Umschau.) Wenn dann allerdings die Melasse zumaischenden Brennereen als gewerbliche angesehen werden, und nach § 42 I ist dies wohl möglich, dann ist den Brennereien dringend zu empfehlen, sich vor der Verwendung von Melasse ganz genau über die Besteuerungsfrage Klarheit zu verschaffen. Sollte das Zumaischen von Melasse auch in geringen Mengen dazu führen, daß eine landwirthschaftliche Brennerei den Charakter einer gewerblichen erhält, so würde möglicherweise auf Grund des § 2, Absatz 4, nach welchem landwirthschaftliche Brennereien, welche nach dem 1. April 1887 in gewerbliche umgewandelt worden, Brantwein zum niedrigen Abgabensatze nicht mehr herstellen dürfen, ein Verlust des Kontingents eintreten. Wir bitten dringend, uns über etwaige Entscheidungen in dieser sehr wichtigen Sache unterrichten zu wollen.

Rübenzuckersteuer.

Verfahren zur Erzeugung von Krystallzucker in Rohzuckerfabriken, von Drost und Schulz in Breslau.

(Zusatz znm Patente Nr. 50100 vom 15. November 1888. Deutsches Reichspatent, Klasse 89, Nr. 54,372. vom 25. Dezember 1889 ab. Längste Dauer 14. November 1903)

Nach dem durch Deutsches Reichspatent Nr. 50100 geschützten Verfahren zur Erzeugung von Krystallzucker in Rohzuckerfabriken wird gereinigter Rübenrohdicksaft verwendet, welcher durch Kochen im Vacuum auf eine solche Concentration gebracht ist, daß er weder Krystalle enthält, noch krystallisirten Zucker aufzulösen im Stande ist.

Bei der Einführung dieses Verfahrens in den Betrieb bereits bestehender Fabriken wird es sich nun leicht ereignen können, daß ein besonderer Apparat zum Eindampfen des filtrirten Rübenrohdicksaftes auf die nach genanntem Patent zweckmäßige Concentration, entsprechend einem specifischen Gewicht von etwa 1,325, nicht vorhanden ist bezw. für dessen Aufstellung der nöthige Raum fehlt. Um diesen Uebelständen mit Erfolg entgegentreten zu können, wurden Versuche angestellt, um durch Ergänzung bezw. Aenderung des im Haupt-Patent geschützten Verfahrens die im Betriebe der Rohzuckerfabriken befindlichen Rübenrohsäfte (sowohl Rübenrohdünnsaft als auch Rübenrohdicksaft in gereinigtem Zustande) auch ohne Anwendung besonderer Vacuumapparate für die Herstellung von Deckflüssigkeit zum Decken von Rohzucker oder Füllmasse geeignet zu machen.

Zu diesem Zwecke kann man nach vorliegender Erfindung den gereinigten Rübenrohdicksaft oder Rübenrohdünnsaft durch Einwerfen bezw. Auflösen von Rohzucker oder Füllmasse auf den gewünschten Concentrationsgrad von 1,325 bringen.

Man kann die zum Decken zu verwendenden gereinigten Rübenrohsäfte auch mit Hülfe des zu deckenden Zuckers (des Rohzuckers oder der Füllmasse) in der Centrifuge selbst concentriren, in welchem Falle die betreffenden in die Centrifuge eingelassenen Säfte sich zuerst durch Auflösen von Zucker aus der zu deckenden Zuckermasse concentriren und alsdann den übrigen Theil reinigen.

Will man aus den Vacuumverkochapparaten Zuckerflüssigkeit zum Decken verwenden, so wird dieselbe wohl meistens entweder schon auskrystallisirte oder in Bildung begriffene Füllmasse enthalten, und daher so ohne Weiteres nicht verwendbar sein. Solche Zuckerflüssigkeit würde man alsdann durch Zusatz von heißem, gereinigtem Rübenrohsaft irgend welcher Concentration oder auch (falls die Umstände oder der Betrieb es gerade erfordern sollten) mit heißem Wasser auf die erforderliche Concentration (einem specifischen Gewicht von etwa 1,325 entsprechend) zu bringen haben.

In allen diesen Fällen hat man es mit einer Deckflüssigkeit zu thun, welche dem Betriebe der Rohzuckerfabrikation entnommen und nach ihrer Verwendung demselben wiedergegeben wird. Dieselbe ist, wie auch die im Haupt-Patent angegebene Deckflüssigkeit, verhältnißmäßig arm an Umwandlungsproducten des Zuckers und enthält fast ausschließlich die in der Rübe enthaltenen Nichtzuckerstoffe, während die bisher angewendeten Deckmittel, welche infolge der wiederholten und bei bedeutend höheren als in der Rohzuckerfabrikation angewendeten Temperaturen erfolgenden Verkochung eine große Menge schleimige Zersetzungs- und Umwandlungsprodukte des Zuckers enthalten. Demnach hat die in oben beschriebener Weise hergestellte, im Betriebe der Rohzuckerfabrikation gewonnene Deckflüssigkeit, ebenso wie die in dem Haupt-Patent gekennzeichnete, nicht die klebrige und schleimige Beschaffenheit, wie die bisher benutzten, dem Raffineriebetrieb entnommenen Decksyrupe, läßt sich also leichter von dem zu deckenden Zucker abschleudern als letztere, gestattet ferner, wie auch im Haupt-Patent angegeben, die Herstellung von hochprocentigem Zucker in einem geschlossenen Rohzuckerfabrikationsbetriebe, da außerdem die abgeschleuderte Deckflüssigkeit direct in denselben Betrieb wieder eingeführt werden kann.

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 3. October 1890.

Verpflichtnng zur Anzeige an die Steuerbehörde vor der Emission von Aktien. Einberufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft zur Beschlußfassung über Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe neuer Aktien.

Reichsstempelgesetz von 1. Juli 1881, 3. Juni 1885, § 4

In der Strafsache gegen den Bankdirektor H. zu B,, wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz, betreffend die Erhebung der Reichsstempelabgaben,

hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 3. Oktober 1890

für Recht erkannt,

daß die Revision des K. Provinzial-Steuer-Direktors für S. gegen das Urtheil der Zweiten Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu B. vom 7. Mai 1890 zu verwerfen und der Pr. Staatskasse dieKosten des Rechtsmittels einschließlich der dem Angeklagten .erwachsenen nothwendigen Auslagen aufzuerlegen.

Gründe.

Die auf Verletzung des § 4 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881, 3 Juni 1885 durch Nichtanwendung gestützte Revision kan. nicht für begründet erachtet. werden.

Nach den maßgebenden Feststellungen des Berufungsrichters hat der Angeklagte als Vorsitzender des Aufsichtsraths der O. Eisenbahnbedarfs-Aktiengesellschaft eine Einladung an die Aktionäre dieser Gesellschaft veröffentlicht, als deren Tagesordnung Erhöhung des Aktienkapitals von 8 auf 12 Millonen Mark, Feststellung der Modalitäten für diese Emission und Aenderung der betreffenden Statutenparagraphen angegeben war. Erst nachdem die Generalversammlung am 2 November 1888 die vorgeschlagene Kapitalserhöhung beschlossen, wurde der Staatsbehörde durch Schreiben vom 3., eingegangen den 4. November 1888, hiervon Anzeige gemacht. Der rechtlichen Beurtheilung der Instanzgerichte entgegen sucht die Revision auszuführen, daß Angeklagter sich hierdurch der Zuwiderhandlung gegen § 4 Reichsstempelgesetzes schuldig gemacht habe. Sie übersieht indeß dabei den Umstand, durch welchen sich dieser Fall von den von ihr in Bezug genommenen, früher entschiedenen Fällen unterscheidet, daß es sich nämlich um eine Aktienemission durch eine bereits bestehende Aktiengesellschaft, um die durch Gesetz und Statut geregelte Funktion der verschiedenen Organe derselben handelt.

Mit den von der Revision angezogenen Vorentscheidungen des Reichsgerichts vom 12. Juni 1888 (Entscheidungen Band XVII Seite 431) und 30. Oktober 1888 (Rep. 2032,88) kann davon ausgegangen werden, daß die durch § 4 begründete Anzeigepflicht schon vor Ausgabe, sogar vor Ausfertigung der demnächst stempelpflichtigen Werthpapiere besteht, daß unter „Auflegung zur Zeichnung" und unter Emission jede Veranstaltung zu verstehen ist, welche bezweckt und zu bewirken geeignet ist, daß der Werthsbetrag solcher Papiere innerhalb eines bestimmten oder unbestimmten Personenkreises auf dem Wege schriftlicher Verpflichtung zu dessen Einzahlung aufgebracht wird, daß endlich unter Emittent im Sinne des § 4 derjenige zu verstehen ist, welcher die Emission beabsichtigt. Die gedachten Vorentscheidungen hatten aber keine Veranlassung, sich mit der Frage zu beschäftigen, mit welchem Augenblick die Anzeigepflicht beginnt, weil in den damals vorliegenden Fällen die Zeichnung schon erfolgt war, ohne daß überhaupt eine Anzeige erstattet worden war. Wollte man selbst als frühesten Zeitpunkt der Anzeigepflicht den Augenblick gelten lassen, in welchem sich der Emittent zur Emission entschließt, Papiere zur Zeichnung auflegen will. so ist dieser Zeitpunkt zwar bei einzelnen natürlichen Personen ohne rechtliche Schwierigkeiten festzustellen, aber bei juristischen Personen, Aktiengesellschaften, ja sogar bei offenen Handelsgesellschaften je nach den für sie geltenden besonderen Gesetzten verschieden zu beurtheilen. So wenig die Absicht eines einzelnen Gesellschafters, wenn demselben nicht die alleinige Geschäftsführung und Vertretung übertragen ist, (Artikel 99 ff., 114 ff. Handelsgesetzbuchs) den Willen der Handelsgesellschaft darstellt, so wenig der Wille einzel ner Korporationsmitglieder sich mit dem Willen der Korporation als solcher deckt (§§. 51 ff., 70, 81, 86 f. Titel 6 Theil II Allgemeinen Landrechts), ebenso sehr sind Handlungen; Willenserklärungen, Entschließungen einzelner Aktionäre, gewisser Organe einer Aktiengesellschaft und dieser selbst zu unterscheiden. Während der einzelne Wille des Aktionärs in Angelegenheiten der Gesellschaft sich nur in Anträgen an die Generalversammlung und in Theilnahme an deren Beschlüssen äußern kann, in letzteren aufgeht (Artikel 221 Handelsgesetzbuchs), kommt der Wille der Geschäftsorgane nur innerhalb der ihnen durch Gesetz oder Vertrag gezogenen Grenzen in Betracht. Der Aufsichtsrath, um den es sich im vorliegenden Fall allein handelt, hat nach Artikel 225 Handelsgesetzbuchs, sofern nicht weitere Obliegenheiten durch Gesellschaftsvertrag bestimmt sind, den Vorstand zu überwachen Generalversammlungen einzuberufen, deren Zweck bei der Berufung nach Artikel 238 Handelsgesetzbuchs bekannt gemacht werden muß, Ueber die Erhöhung des Grundkapitals hat nach Artikel 215 a Handelsgesetzbuchs die Generalversammlung zu beschließen. (Schluß folgt.)

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Berlin, den 24. Dezember 1890

Auf Grund der Verordnung vom 22. April 1885 — G. S. S. 125 — bestimme ich hiermit, daß den Beamten der Lokalverwaltung der Zölle und indirekten Steuern für Dienstreisen innerhalb des eigenen oder desjenigen benachbarten Dienstbezirks, welcher ihnen zur Mitbeaufsichtigung überwiesen ist, bei Fortfall der bisher dafür gewährten Entschädigungen (Reisediäten, Uebernachtungs- oder Tagegelder) vom 1. Januar 1891 ab Reisegeldzuschüsse nach folgenden Vorschriften gezahlt werden:

1., Es erhalten:

I., wenn die Dienstreise einschließlich der Rückreise mindestens 10. aber nicht über 24 Stunden dauert,

	sofern sie mit eigenen Dienstpferden reisen M.	sonst M.
a, die Oberzoll- und Obersteuerinspektoren sowie der Kreuzzollinspektor	6	5
b, die Obrevisoren	5,50	4,50
c, die Obergrenz- und Ober-Steuerkontroleure	4,50	3,50
d, die Oberkontroleassistenten u. anderen zum Bezuge der gesetzlichen Tagegelder von 6 Mk. berechtigten Beamten	3	2
e, die Grenz- und Steueraufseher, Supernumerare und Unterbeamten	1,50	1

II., wenn die Dienstreise länger als 24 Stunden dauert, für jeden auch nur angefangenen Zeitraum von 12 Stunden
die zu I aufgeführten Beamten die Hälfte der ebenda bezeichneten Sätze,

III., Zusätzlich für jedes außerhalb des Wohnorts genommene Nachtquartier die Beamten

	sofern sie mit eigenen Dienstpferden reisen. M.	sonst M.
a, zu 1. a	4	3
b, „ I. b	3,50	2,50
c, „ I. c	3	2
d, „ I. d	2,50	1,50
e, „ I. e	1,50	1

Der Kreuzzollinspektor sowie der Oberzollinspektar und der Obergrenzkontroleur zu Altona erhalten für ein Nachtquartier an Bord eines Zollkreuzers nur die Hälfte der in der letzten Spalte verzeichneten Sätze.

2. Reisegeldzuschüsse werden nicht gewährt:
   a, für Geschäfte, welche in geringerer Entfernung als 2 km. von dem amtlichen Wohnorte der Beamten ausgeführt werden;
   b, an Grenzaufsichtsbeamte, wenn sie ausschließlich oder vorwiegend den ihnen im Interesse des Grenzschutzes obliegenden Patrouillen- und Postirungsdienst ausgeführt haben; sind dieselben jedoch aus Anlaß dieses Dienstes ausnahmsweise genöthigt gewesen, ein Nachtquartier außerhalb des Wohnortes zu nehmen, so erhalten sie dafür die entsprechenden Entschädigungen zu 1. III.
   c, an Beamte, deren Beschäftigung gegen Tagegelder erfolgt; erreichen letztere jedoch nicht die gesetzliche Höhe, so sind die Reisegeldzuschüsse insoweit zu zahlen, als sie zusammen mit den gewährten Tagegeldern für die Reisetage die Höhe der gesetzlichen Tagegelder nicht übersteigen;
   d, für diejenigen Reisetage, für welche die Beamten die gesetzlichen Tagegelder zu beanspruchen haben, z. B. bei Reisen in gerichtlichen Untersuchungssachen oder bei Reisen über die Grenze der zu beaufsichtigenden Bezirke hinaus.
3. Die Reisegeldzuschüsse werden monatlich gezahlt. Die Anweisung hierzu erlassen in Betreff der Oberinspektoren und des Kreuzzollinspektors die Provinzialsteuerbehörden, hinsichtlich der übrigen Beamten die Hauptamtsdirigenten.

   Die Berechnung der Reisegeldzuschüsse erfolgt nach dem beiliegenden (nicht abgedruckten) Muster. Die Berechnungen der Ober-Inspektoren und des Kreuzzollinspektors sind von den Provinzialsteuerbehörden, diejenigen der Oberrevisoren und Oberkontroleuren von den Hauptamtsdirigenten und diejenigen der übrigen Beamten von den Bezirksoberkontroleure, oder wenn der Dienst unter der unmittelbaren Aufsicht des Haupamtsdirigenten stattgefunden hat, von diesem mit der Bescheinigung der Richtigkeit zu versehen.

   Die Verrechnung der Reisegeldzuschüsse geschieht bei Kapitel 9 Titel 10 des Etats.
4., Mit der Zuweisung von Dienstbezirken ist, soweit solche noch nicht erfolgt ist, überall da vorzugehen, wo Beamte regelmäßig oder doch häufiger außerhalb des amtlichen Wohnsitzes dienstlich thätig sein müssen.
5., Auf Dienstreisen, für welche Vergütungen nach Abschnitt B. der durch Beschluß des Bundesraths vom 4. Juli 1889 — § 351 der Protokolle — genehmigten Bestimmungen gewährt werden, finden die gegenwärtigen Vorschriften keine Anwendung.

Der Finanz-Minister,
gez. Miquel.

An den Königlichen Provinzial- Steuer-Direktor p p.

III. 12638
I. 17918

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Wie uns mitgetheilt wird, ist kürzlich in einem Branntweinsteuerdefraudationsprozeß festgestellt worden, daß die Defraude dadurch verübt wurde, daß der Plombenverschluß an dem Privatsammelgefäß durch Aufbiegen des Bleies, Herausziehen des Schnurknotens gelöst und nach Entnahme einer Quantität Branntwein der Verschluß durch Wiedereinziehen des Schnurknotens und Zusammenbiegen des Bleies derart wieder hergestellt wurde, daß fast nichts zu sehen war.

Hiernach ist ganz genaue Besichtigung jeder Plombirung dringend nöthig.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Verliehen: dem Steuerrath Gericke zu Brandenburg a. H. der Kgl Kronenorden 3. Kl., dem Provinzial-Steuersekretär a. D. Jüterbock zu Posen der rothe Adlerorden 4. Klasse, dem Oberzollinspektor Müller in Kiel, den Obersteuerinspectoren Pritzkow in Frankfurt a. O., Niemeyer in Deutsch-Krone, Fischer in Minden, Klapproth in Crossen a. O. und Mathien in Gumbinnen der Character als Steuerrath, den Hauptamtsrendanten Elven in Düsseldorf, Lauen in Berlin, Gebauer in Breslau, Brandt in Stolp, Wedekind in Braunsberg O.-Pr., Heinz in Hannover, Roepsdorff in Stendal, Fischer in Magdeburg und Paysen in Wandsbeck der Character als Rechnungsrath, dem Provinzial-Steuer-Sekretär Walter zu Magdeburg bei seiner Pensionirung der Character als Kanzleirath, dem Provinzial-Steuerdirector Geh. Oberfinanzrath von Pommer-Esche zu Berlin der Character als Wirklicher Geh. Oberfinanzrath mit dem Range der Räthe I. Klasse, dem Regierungsrath Kühnemann bei der Prov.-Steuer- Direction Hannover der Character als Geheimer Regierungsrath;

genehmigt: daß der Bureau-Vorsteher für das Rechnungswesen der Provinzial-Steuerdirection Danzig Schneider anstatt des Characters als Kanzleirath denjenigen als Rechnungsrath führe;

ernannt: der Prov.-Steuerdirector, Geh. Finanzrath Frisch zu Posen zum Geh. Oberfinanzrath, der Stationskontroleur, Grenzoberkontroleur Bauer in Rostock zum Zollinspector mit dem Range eines Hauptzollamtskontroleurs;

gestorben: der Geheime Finanzrath Küster in Braunschweig.

pensionirt: der Steuerrath Gericke in Brandenburg.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obergrenzkontroleure 1. Albinus in Lautenburg nach Leibitsch und 2. Abramowski in Leibitsch nach Lautenburg, 3. der Hauptamtsassistent Märker in Thorn zum Oberkontrolassistenten in Lautenburg, 4. der Oberkontrolassistent Wiesenewski in Cöslin als Hauptamtsassistent nach Thorn, 5. der Steueramtsassistent Grabowski in Graudenz zum Oberkontrolassistenten in Tuchel und 6. der Zollamtsassistent Zühr in Hamburg als Steueramtsassistent nach Graudenz:

in der Provinz Brandenburg

befördert: 1. der Regierungsrath Vagedes bei der Provinzial-Steuerdirektion in Berlin zum Geheimen Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium und 2. der Hauptamtsassistent Haase in Neu-Ruppin zum Oberkontrolassistenten in Pencun;

in der Provinz Pommern

versetzt: 1. der Oberkontrolassistent Lippold in Bütow als Hauptamtsassistent nach Tönning und in gleicher Eigenschaft die Oberkontrolassistenten 2. Neitzke in Lauenburg nach Bütow und 3. Jüttner in Cörlin nach Cöslin, ingleichen die Hauptamtsassistenten 4. Rapp in Stargard nach Nörten und 5. Heller in Hamburg nach Stargard;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: 1. der Oberkontrolassistent Sachs in Schokken in gleicher Eigenschaft nach Dortmund, 2. der Steuereinnehmer I Hoffmann in Neustadt b. P. als Oberkontrolassistent nach Schokken, 3 der Steuereinnehmer I Büchner in Pudewitz in gleicher Eigenschaft nach Wongrowitz, die Oberkontrolassistenten, 4. Haupt in Inowrazlaw als Steuereinnehmer nach Pudewitz und 5. Bütow in Schmiegel in gleicher Eigenschaft nach Inowrazlaw, 6. der Zolleinnehmer I Michalski in Strzalkowo in gleicher Eigenschaft nach Kolmar b. P., 7. der Zolleinnehmer II Seidel in Neu-Krumknie zum Zolleinnehmer I in Strzalkowo, in gleicher Eigenschaft die Hauptassistenten 8 Vogel in Posen nach Bromberg und 9 Weiß in Lissa nach Posen, 10. der Assistent I. Kl. Hammdorf in Hamburg als Hauptamtsassistent nach Lissa, die Steueramtsassistenten II. Patschorke in Schrimm, 12. Heller in Rawitsch sowie 13. der Gerichtsaktuar Gütschow in Posen zu Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirektion in Posen, die Zollamtsassistenten 14. Tschepke in Strzalkowo als Steueramtsassistent nach Rawitsch und 15. Kramm in Hamburg in gleicher Eigenschaft nach Strzalkowo, 16. der reit. Grenzaufseher Jahnke zum Steueramtsassistenten in Schrimm;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: die Steuereinnehmer I 1. Geschwinde in Hundsfeld und 2. Schröder in Guhrau;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Oberkontrolassistenten 1. Liebig in Grottkau nach Oppeln und 2. von Hahn in Oppeln nach Grottkau, 3. der Steuereinnehmer I Preuß in Ruhland nach Hundsfeld, die Hauptamtsassistenten 4 Sajak in Brieg zum Oberkontrolassistenten in Neisse und in gleicher Eigenschaft 5. Rukop in Fröbeln nach Brieg, 6. Witte in Bremen nach Fröbeln und 7. Wolff in Bremen nach Heidersdorf, 8. der Zolleinnehmer II Schulze in Reinerz-Ziegenhaus in gleicher Eigenschaft nach Bleischwitz, die Zollamtsassistenten 9. Keller in Kattowitz als Steueramtsassistenten nach Beuthen und 10. Majewski in Dzieditz in gleicher Eigenschaft nach Kattowitz, 11. der Steueraufseher Bierkraut zum Zollamtsassistenten in Dzieditz;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: 1. Der Steuereinnehmer I Köth in Weferlingen und die Hauptamtsassistenten 2. Herrmann und 3 Roth in Magdeburg;

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Mederacke in Zörbig in Folge Verlegung der Station nach Landsberg, in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 2. Carmesin in Eisleben nach Egeln und 3. Hoffmann in Querfurt nach Eisleben, die Oberkontrolassistenten 4. Albrecht in Zörbig nach Hohenstein, 5. Weißenborn in Mücheln nach Jaratschewo, 6. Krahner in Lützen nach Pudewitz, 7. Hankel in Herzberg nach Schmiegel und 8. Lampe in Gräfenhaynchen nach Delitzsch, 9. der Steuereinnehmer II Fischer in Zörbig nach Landsberg, die Steuereinnehmer I 10. Loose in Schönebeck nach Zörbig und 11. Warme in Tennstedt nach Schönebeck, die. Hauptamtsassistenten 12. Donath in Halle nach Landsberg, 13 Heyer in Merseburg nach Mücheln, 14. Tremus in Domersleben und 15. Betke in Seehausen nach Magdeburg, sowie 16 Behrendsen in Kl.-Wanzleben nach Seehausen, 17. der Steuereinnehmer II Kubath in Calbe a. M. als Steueramtsassistent nach Schkeuditz;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: die Hauptamtsassistenten 1. Boschke in Tönning zum Oberkontrolassistenten in Cörlin und 2 Lünser in Walnsbeck zum Zolleinnehmer I in Hvidding, 3. der Assistent I. Kl. Zander in Hamburg als Hauptamtsassistent nach Wandsbeck;

in der Rheinprovinz

befördert: 1 der Assistent Rhode bei der Provinzial-Steuerdirektion in Cöln zum Sekretair bei derselben und 2. der Steueramtsassistent Kruppe in Niedermendig zum Steuereinnehmer II in Saarburg.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt sind: Der Zolleinnehmer II. Klasse Hahn in Sulzern zum Assitenten II Klasse in Münster, 2. der Grenzaufseher Siegler in Fentsch zum Zolleinnehmer II. Klasse in Sulzern.

Versetzt sind: Der Assistent II Klasse Wunderlich in Münster nach Straßburg, der Assistent II Klasse Siebert in Thann nach Avricourt, der Assistent II Klasse Laurent in Avricourt nach Thann, der Assistent I Klasse Vogelgesang in Saargemünd nach Basel, der Assistent I Klasse Hauswald in Chambrey nach Saargemünd.

Gestorben sind: Der Hypothekenbewahrer Stolz i Chateau-Salins, der Enregistrementseinnehmer Wolf in Straßburg.

Familien-Nachrichten

Gestorben: Steuerrath a. d. Rud. Menge, Hannover.

Geboren: ein Sohn, Herrn Hauptsteuer-Amts Assistenten Paul Schulz, Cöln.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf. jede Nummer

Verlag von Julius Springer in Berlin N.

Soeben erschien in zweiter verbesserter und vermehrter Auflage:

Die Reichsgesetze
betreffend die
Besteuerung des Branntweins
vom 24. Juni 1887 und 8. Juli 1868
und betreffend die **Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken** vom 19. Juli 1879, erläutert durch Gesetzesmotive, Ausführungsvorschriften, Rechtfprechung, Verwaltungsentscheidungen und der Pbaxis entnommene Grundsätze.
von **Otto Stämmler,** Steuerrath zu Colbergermünde.
632 Seiten. 8° in festem Cartonnageeinband. Preis M. 9.—
Subskriptionspreis bis 15. Januar 1891 Mk. 7.—.
Die bis heute bestellten Exemplare gelangten bereits zur Versendung.
Im Laufe des jetzigen Betriebsjahres bekannt werdende Aenderungen oder Deklarationen werden von der Verlagshandlung in einem Nachtrage kostenfrei nachgeliefert.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Im Verlage von **W. Kohlhammer in Stuttgart** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Staat und die Steuer
von **A. Hintrager,**
Preis broschirt 1.20 Mk.
Inhalt: Staatsbegriff, Staatszweck, Staatsformen, Wesen und Zweck des heutigen Staates; Entwickelung, Grundlagen und Grundprinzipien der Besteuerung, die verschiedenen Steuerarten.

Die **Buchhandlung** von

Eugen Schneider,

Berlin S., Prinzenstrasse 46

empfiehlt sich zur Besorgung der gesammten Litteratur über **Staats- und Rechtswissenschaft, Geographie, Geschichte, Kriegskunde, Handels- und Sprachwissenschaft, Haus- und Landwirthschaft,** von **Conservationslexika, Geschenklitteratur, Volks- und Jugendschriften, Musik- und Kunstwerken,** sowie von allen

Zeitschriften, Unterhaltungsblättern, wissenschaftlichen und Fachzeitungen

sofort nach Erscheinen und zwar zu folgenden Preisen:

Bazar 2,50. Fürs Haus 1,—. Modenwelt 1,25. Fliegende Blätter halbjährlich 6,70. Ueber Land und Meer 3,—. Buch für Alle 1,80. Daheim 2,—. Echo 3,—. Schorers Familienblatt 2,—. Gartenlaube 1,60. Preuß. Jahrbücher halbj. 9,—. Leipzg. Ill. Ztg. 7,—. Deutsche Rundschau 6,—. Vom Fels zum Meer 3,—. Grenzboten 9,—.

Die Preise verstehen sich, wo nicht anders angegeben vierteljährlich. Porto wird extra berechnet.

Kataloge und Prospecte gratis.

Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

in Berlin S. 14, Schönebergerstraße 4, I.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:

von **Scheve,** von **Oertzen.**

Formulare zu den **neuen**

Reisegeldzuschuß-Liquidationen

100 Bogen Mark 2,50, 200 Bogen Mark 4,60 einschließlich Porto.

Berlin S. Prinzenstraße 46. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Deutsche Klänge,

Gedichte von Karl Thielbörger.

2. Auflage in Goldschnitt gebunden 1 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen;

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig

auch für die Berufswahl

von

A. A.

Preis 75 Pf.

Berlin S. Prinzenstraße 46. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

Neue Musik-Zeitung

Enthält Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte.

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin S.,** Prinzenstraße 46.

Die Einrichtung

der

Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.

Ein Leitfaden

für **Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte**

nebst einem Anhang

über die Anstellung der Militär-Anwärter- u. der Steuer-Supernumerare

von

O. Hartung,

Königl. Preußischer Ober-Revisor.

Preis: broschirt 40 Pfennige.

Dieser Nr. liegt ein Prospect der Firma **Hermann Hurwitz & Co.** betreffend „Tachograph" bei.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin S., **Prinzenstraße 46.**
Hamburg, I. Brandstwiete 13
(Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

N. 2. **Berlin und Hamburg, Januar 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Alterszulagen (S. 9) **Zoll- und Steuertechnisches:** Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Hamburg pro 1890 (S. 9) Bauliche Veränderungen in Zuckerfabriken (S. 10) Rumaschen von Melasse (S. 10) **Entziehung der Abgaben** Reichsgerichts-Erkenntniß v. 21. Juni 1889: Sind Revisionsvermerke in Betriebsplänen öffentliche Urkunden? (S. 11) Reichsgerichts Erkenntniß v. 3. Oktober 1890 (Schluß) (S. 12) Herausgabe von Zollgütern an die Adressaten betreffend (S. 13) Vermischtes (S. 14) Personalnachrichten (S. 14) Anzeigen (S. 15) **Unterm Strich:** Pfarrer und Grenzjäger (S. 10.)

Dienstalterszulagen.

In der Sitzung des Hauses der Abgeordneten vom 12. Januar c. sprach der Herr Finanzminister Miquel bei Vorlegung des Etats pro 1891/92 nach dem Reichsanzeiger u. A. folgende in allen Beamtenkreisen gewiß die lebhafteste Befriedigung hervorrufenden Worte: Der Etat für 1891/92 habe zwar die Mittel nicht geboten, um in größerem Umfange neuerdings erhebliche Aufbesserungen der Beamtengehälter vorzunehmen; man habe sich auf das Allernothwendigste beschränken müssen.

Das bisherige System des Aufrückens der Beamten solle ersetzt werden **durch das System des Aufrückens nach festen Altersklassen,** wie dies bei der Eisenbahnverwaltung und den Lehrern sich bereits bewährt habe u. s. w.

Diese Maßnahmen seien bestimmt und geeignet, die Zufriedenheit der Beamten zu erhalten und wiederherzustellen.

Zoll- und Steuertechnisches.

Zölle.

Aus dem Jahresberichte der Hamburger Handelskammer pro 1890.

Zollangelegenheiten.

In Zollfragen hatten wir wiederholt Veranlassung, mit der Zollverwaltung in Berührung zu treten; freilich konnten wir ihr in der Auslegung mancher Bestimmungen nicht überall beipflichten. Dies war namentlich der Fall in der schon in unseren beiden letzten Berichten erwähnten, für den hiesigen Handel wichtigen Frage der Zollbehandlung der Muster ausländischer Industrieerzeugnisse, für welche die Zollfreiheit bei nachgewiesener Wiederausfuhr fortdauernd versagt wird. Wir glauben, daß der § 114 des Vereinszollgesetzes, nach welchem zum vorübergehenden Gebrauch eingehende, demnächst wieder ausgeführte Gegenstände vom Zolle freigelassen werden können, auf diesen Verkehr zutrifft, ja ihn recht eigentlich im Auge gehabt hat, und daß ein früherer Bundesraths-Beschluß, welcher dem entgegengehalten wurde, ganz andere, hier nicht vorliegende Verhältnisse zur Grundlage hatte. —

Außerdem haben wir darauf aufmerksam gemacht, daß die Zollfreiheit der Muster in den Handelsverträgen gewährleistet sei, und, als uns erwidert wurde, daß die betreffenden Vertragsbestimmungen die Einführung der Muster durch Angehörige der betreffenden Staaten zur Voraussetzung hätten, haben wir eingehend nachgewiesen, daß diese Bestimmung sich zwar in älteren Verträgen finde, in den neueren jedoch (z. B. demjenigen zwischen Deutschland und der Schweiz) fallen gelassen sei. Wir haben auch auf das eigenthümliche Verhältniß hingewiesen, welches vorliegen würde, wenn Deutschland diejenigen Begünstigungen, welche es Ausländern vertragsmäßig zugesichert hat, seinen eigenen Gewerbtreibenden vorenthalten wollte. Zwar ist uns eine Antwort auf diese Eingabe noch nicht zugegangen, wir zweifeln aber nicht daran, daß sie in unserem Sinne erfolgen wird, zumal da auch der jetzt beschlossene deutsch-türkische Handelsvertrag diese Auffassung in ganz zweifelloser Weise bestätigt. Da die Angelegenheit für den Handel sehr wichtig ist und jede Fortdauer der Unsicherheit zahlreiche Geschäftstreibende empfindlich benachtheiligt, gestatten wir uns die Bitte um eine recht baldige Berücksichtigung des Gesuchs auch an dieser Stelle auszusprechen.

Der seit dem Zollanschlusse geäußerte Wunsch um Zulassung gemischter Privattransitläger für Getreide oder Oelsaaten in Hamburg harrt leider noch immer der Erledigung.

Zuckersteuer.

Aus der Versammlung des Halberstädter Vereins für Rübenzuckerfabrikanten abgehalten am 17. Dezember zu Halberstadt.

Zur Besprechung gelangte sodann 1) Die letzte Verfügung der Steuerbehörde vom 1. November 1890, betreffend den Verschluß der unter Steuerkontrole stehenden Lokale in den Fabriken. Ueber die Berechtigung und den Umfang dieser Verfügung gingen die Ansichten der Versammlung auseinander. Diese Verfügung des Halberstädter Hauptsteueramtes, infolge Verordnung des Herrn Provinzialsteuerdirektors erlassen, fordert nämlich, daß auch an den baulichen, maschinellen und sonstigen Vorrichtungen, welche in Verbindung mit den steuerlichen Verschlußvorrichtungen zusammen einen steuersicheren Abschluß gewisser Räume bilden, keinerlei Veränderungen ohne vorherige Genehmigung der Steuerbehörde getroffen werden dürfen, und zwar auch nicht zu der betriebslosen Zeit, während welcher die steueramtlichen Verschlüsse abgenommen worden sind und der Verkehr aus und zu dem Zuckerhause keiner amtlichen Ueberwachung unterliegt. Wenn man, wie ausgeführt wurde, dieser Verfügung auch die Berechtigung nicht absprechen könne, so enthalte dieselbe doch andererseits manche Härte und könne weitgehende Folgen haben, die über das Ziel der Gesetzesbestimmungen hinaus liefen. Es könne unmöglich verlangt werden, daß bei jeder Rohrreinigung oder Rohrreparatur eine vorherige Anzeige geschehen solle. Die Verschärfungen würden immer größer, obgleich wiederholt hervorgehoben sei, es sollen der Zuckerindustrie keine Schwierigkeiten in dieser Beziehung bereitet werden. Es wurde daher empfohlen, durch Spezialfälle diese Angelegenheit zum Austrag zu bringen; eine Beschlußfassung über eine etwaige Eingabe an die Steuerbehörde wurde ausgesetzt.

Branntweinsteuer.

Ueber die Frage des Zumaischens von Melasse (cfr. Umschau Nr. 1 Seite 3) veröffentlicht Herr Brauer jetzt nachstehenden Bescheid:

„Auf das Schreiben vom 11. d. Mts. erwidere ich ergebenst, daß der anbei zurückfolgende Bescheid des Kgl. Hauptsteueramts zu H. v. 5. d. Mts., Nr. 15942 B den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Die in dem Schreiben erwähnte Bestimmung des § 41 II Absatz 4 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 bezieht sich lediglich auf den Zwischenbetrieb. Im Zwischenbetriebe d. h. in dem Betriebe zwischen zwei aufeinanderfolgenden Brennperioden, können danach nicht mehlige Stoffe, z. B. Melasse, allein, nämlich ohne Zusatz von mehligen Stoffen, in landwirthschaftlichen Brennereien verarbeitet werden, ohne daß diese ihren Charakter als landwirthschaftliche Betriebs-Anstalten einbüßen.

Die beabsichtigte Zumaischung von Melasse zu den mehligen Stoffen dagegen ist in landwirthschaftlichen Brennereien unzulässig."

sowie folgenden Erlaß des Finanzministers.

Ew. Wohlgeboren erwidere ich auf die Vorstellung vom 29. v. M., daß dem Antrage, in Ihrer landwirthschaftlichen Brennerei während der laufenden Betriebsperiode zu den mehligen Stoffen Melasse zumaischen zu dürfen, aus den in dem wieder zurückfolgenden Bescheide des Herrn Provinzial-Steuerdirektors zu M, vom 20. v. M. angegebenen Gründen nicht entsprochen werden kann.

Die in Wien erscheinende „Zollämter- und Finanzwach-Zeitung" bringt folgende drollige und charakteristische Erzählung!

Pfarrer und Grenzjäger.

Eine Schmugglergeschichte aus alter Zeit.

„Die letzte Flasche!" sagte die Wirthschafterin mit einem Seufzer und stellte die Flasche etwas unsanft auf den Tisch. Der Pfarrer aber schob die Flasche dem Grenzjäger hin, der sie kunstgerecht entkorkte. Der Kork knallte und der rothe Wein rann dick wie Oel in die Gläser.

„Ein köstliches Naß, kaj ne?" schmunzelte der Pfarrer und grub mit zwei Fingern in der Dose.

Der Grenzjäger kostete einmal, noch einmal und ein drittes Mal und schnalzte mit der Zunge.

„Ursa," sagte der Pfarrer zur unwillig dabeistehenden Wirthschafterin und führte die Prise zur Nase, „jetzt müssen wir dazuschauen, daß wir die zwei Faß über die Grenze kriegen!"

„Nur fleißig über das Zollamt, Hochwürden, Herr Pfarrer," ermahnte der Grenzwächter.

„Ueber das Zollamt meint Ihr? He? — Wer trinkt den Wein? Ihr trinkt ihn gut zur Hälfte! Da soll einen doch — gelobt sei der Herr! Also zweimal soll ich den Staatsmagen füllen, einmal in naturalibus mit meinem Refosco, das andere Mal in partibus mit klingender Münze die Ihr Zöllner den Zoll nennt? — Nichts da! Die zwei Faß werden gepascht, punctum! oder ich müßte nicht der Pfarrer von Vodizze in der Tschitscherei sein!" — Das wollte schon etwas heißen „in der Tschitscherei", wo man damals nur Pascher und Grenzjäger sah!

Der Wein des Pfarrers war dem Grenzjäger zu Kopfe gestiegen. „Oho", sagte er feuerroth im Angesichte. „Ich faß Euch an der Grenze — vielmehr Euren Wein, und werde früher kosten, ehe Ihr wißt, wie er schmeckt — oder ich müßte nicht der Oberjäger von Vodizze sein!" Dabei stürzte er hastig das Glas aus.

Der Pfarrer hob die Flasche gegen das Licht. „Geh, Ursa, schau einmal in alle vier Ecken, ob nicht irgendwo noch eine verstaubte Flasche steckt! Ich will mich 24 Stunden von der Bora durchbeuteln lassen, wenn nicht noch ein paar Flaschen in unverdienter Zurückgezogenheit dem Lichte entgegenharren! — „Ja", wandte er sich zum Grenzjäger, nachdem die Wirthschafterin murrend hinausgegangen war, „die hat noch mehr Flaschen versteckt, als wir Zwei ausgetrunken haben. — Also, Ihr wollt mich ertappen? Wird nicht leicht gehen! — Hat da der Nachbar Gergo Barbaritsch einen fetten Hammel, gut seine 25 Pfund schwer — den wollen wir schlachten — den Hammel, denk ich, und am Feste des heiligen Stephani am Spieß braten und in communione verzehren. Pasch' ich den Wein und Ihr erwischt mich, id est den Wein — nun, so zahl' ich den Hammel; erwischt Ihr mich, id est den Wein nicht — nun, so zahlt Ihr den Hammel; er kostet drei Gulden."

„Topp!" rief der Grenzjäger, hielt die Hand hin, bei sich denkend: nun gilt's pfiffig sein! Der Pfarrer schlug ein, seinerseits denkend: jetzt heißt es fein sein! Denn der Grenzjäger war weit und breit bekannt als schlauer Fuchs und der Pfarrer galt auch nicht als ein Dummkopf. Und als die Wirthschafterin mit einer Flasche zurückkam, lächelte jeder der Beiden still vor sich in das wiedergefüllte Glas.

Der gastfreundliche Pfarrer stand auf leidlich gutem Fuße mit den Grenzjägern, — nur wollte es ihn verdrießen, daß er den Wein, den ihm die Grenzjäger austranken, noch verzollen sollte. Das nannte er zweimal den Staatsmagen füllen. Darum bekamen auch die Grenzjäger manch einen gepaschten Tropfen bei ihm. Das wußten sie zu ihrem heimlichen Aerger; trotzdem schmeckte ihnen des Pfarrers

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 21. Juni 1889.

Haben die Revisionsvermerke der Steuerbeamten auf den Betriebsplänen der Brennereien die Eigenschaft öffentlicher Urkunden?

St.-G.-B. § 267

Bundesgesetz betr. die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 § 10, 24, 25; B.-G.-Bl. S. 384. IV. Strafsenat. Urtheil v. 21. Juni 1889 g. S.; Rep. 1213/89. (Entsch. d. R.-G. i. Str. Bd. XIX. S, 352.)

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Grätz.

Aus den Gründen:

Die Strafkammer ist zur Feststellung des Thatbestandes der Urkundenfälschung gelangt indem sie die Revisionsvermerke der Steuerbeamten auf den nach §§ 10, 24, 25 des Bundesgesetzes vom 8. Juli 1868 in den Brennereien auszuhängenden Betriebsplänen für öffentliche Urkunden im Sinne des § 267 Str.-G.-B.'s erachtet.

Die auf Verletzung dieses Strafgesetzes gestützte Revision erscheint begründet.

Als Gegenstand der Fälschung kommt im vorliegenden Falle, wie auch der Vorderrichter angenommen hat, nicht der Betriebsplan als solcher, der vor Beginn des Betriebsmonates von dem Brennereibesitzer eingereicht und von der Steuerbehörde genehmigt werden muß (§§ 24, 25 des Gesetzes vom 8. Juli 1868) und damit als Urkunde hergestellt ist, sondern der einzelne Revisionsvermerk in Betracht, für den das von der Behörde zu liefernde Formular nur den durch Rubrikenvordruck hergerichteten Raum gewährt. Es kommt daher nicht auf die Urkundeneigenschaft des Betriebsplanes, sondern auf die des selbstständig zu beurtheilenden Revisionsvermerks an. Dem Vorderrichter ist darin beizutreten, daß letzterer die Eigenschaft einer Urkunde hat und zwar gleichgültig, ob der Verfasser ihn geschrieben hat, um nur „im internen Verkehre" der vorgesetzten Behörde gegenüber die Thatsache der von ihm zu einer gewissen Zeit vorgenommenen Revision zu beweisen, oder um in dem Rechtsverhältnisse zwischen der Steuerverwaltung und dem Brennereibesitzer die bei der Revision von ihm gemachten Wahrnehmungen zu bezeugen. Allein auch die letztere vom Vorderrichter getroffene Feststellung ist nicht geeignet, dem Revisionsvermerke die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde zu geben.

Die §§ 380 flg, C.-P.-O., welche mit der Wissenschaft und den bis dahin bestandenen Gesetzen übereinstimmen und deshalb für den Begriff der „öffentlichen Urkunde" auch im Sinne des Strafrechts zu verwerthen sind, setzen Aufnahme oder Ausstellung der Urkunden von einer öffentlichen Behörde oder von einer Urkundsperson voraus. Daß Steuerbeamte, insbesondere Steueraufseher, zu denjenigen Personen gehören, welche mit öffentlichem Glauben versehen sind, ist weder im Gesetze vorgeschrieben noch aus der Stellung und dem Wirkungskreise dieser Beamten herzuleiten. Mag man sodann den Begriff der öffentlichen Behörde im Sinne des § 380 C.-P.-O. noch so weit fassen, so ergiebt doch der Zusammenhang dieses Paragraphen mit §§ 382, 383 C.-P.-O., daß darunter nur solche amtliche Stellen zu verstehen sind, welche, wenn ihr Beruf nicht gerade in der öffentlichen Beurkundung von Erklärungen besteht (§ 380), doch befugt sind „amtliche Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen" zu treffen (§ 382).

Vergl. auch Entsch. des R.-G.'s in Strafsachen Bd. 10 S. 192.

Als solche amtliche Stellen können zwar auch einzelne

Wein und sie dachten sich, einmal würden sie es dem feinen Herrn Pfarrer schon heimzahlen. Sonderlich an Feiertagen, wenn sie zahlreich dem Gottesdienste beigewohnt und mit himmlischer Manna ihre Seele geatzt hatten, pflegte er sie auch leiblich zu atzen. Sie gingen auch gern in die Kirche und waren sehr andächtig: sie wußten warum.

Kam der Tag des heiligen Stephani. Schier der ganze Posten war bei dem Meßopfer, so daß der Pfarrer seine helle Freude daran hatte und bei der Predigt recht auf die Tschitschen losdonnerte, sie unverbesserliche Sünder, Pascher und Räuber am Staatsgute nannte und ihnen androhte, wenn sie diesseits unverzollten Wein tränken, müßten sie jenseits einerweise siedendheißes Pech saufen — so viel heißes Pech drüben, als gepaschten Wein hüben! — Die armen Tschitschen schlichen zerknirscht nach Hause; die Grenzjäger aber marschirten hocherhobenen Hauptes einher, als hätten sie das Bewußtsein, sie wären schon hier die Vollstrecker der göttlichen Strafe. Kam ihnen der Pfarrer nachgekeucht und commandirte: „Stillgestanden! Rechts schwenkt Euch!" Rechts stand aber das Pfarrhaus. Nun stellte sich der Pfarrer an die Tete und commandirte wieder so gut er es eben verstand: „Vorwärts marsch!"

Dieses gefiel den Grenzjägern. Als sie im Hausflur standen, zählte der Pfarrer die Häupter und sagte: Sintemal ein fetter Hammelbraten am Spieße steckt, den ich und meine Ursa mitsammt dem Schulmeister — der Herr erhalte ihm seinen Appetit und seinen guten Magen! — unmöglich bezwingen könnten, so seid Ihr — und nicht Ihr allein: der ganze Posten ist zu diesem leckeren Braten geladen. Ursa hat noch einige von Spinnen eingesponnene Flaschen entdeckt.

Wie er sich harmlos stellt, der gute Pfarrer; aber die Grenzjäger waren auch nicht auf den Kopf gefallen. Der Oberjäger zog die Augenbrauen hoch! Kommt uns zu statten — recht zu statten, Hochwürden, Herr Pfarrer! Bei uns ist Schmalhans Küchenmeister: unser Koch ist marode. So geh' ich denn nach Hause und hole die übrigen Jäger, wenn Ihr nichts dawider habt!

„Geh, mein Sohn und bringe die so hungrig sind und durstig — aber Alle — Alle!"

Und der Oberjäger ging in die Caserne, indem er dachte: Heute gilt's! Ei, wie pfiffig, Herr Pfarrer! In der Caserne ertheilte er strenge Befehle, dann kehrte er wieder in das Pfarrhaus zurück, noch zwei Mann mit sich bringend. Bald saßen sie sieben Mann hoch und mit Pfarrer und Schulmeister neun Mann an der pfarrämtlichen Tafel, und die weißen blanken Uniformknöpfe glänzten und des Küsters rubinrothe Nase fuhr wie ein Irrwisch hin und her. Da hob der Pfarrer stirnrunzelnd den Finger in die Höhe und zählte — und zählte nur sieben Grenzjäger. „Es sind ihrer nicht Alle", sagte er.

„Der Koch ist krank", erwiderte der Oberjäger, „und ein Zweiter hat Casernarrest."

„So wollen wir ihrer gedenken", erwiderte darauf der Pfarrer und erhob sein Glas. Möge der Kranke bald gesund — der Gefangene bald frei sein!"

„Auf das stoße ich an!" rief heiter der Oberjäger — aber siehe da, er hatte keinen Wein mehr im Glase! Da winkte der Pfarrer seiner Wirthschafterin. „He, Ursa, sind die zwei Barili Wein schon da?"

„Noch nicht — aber sie müssen gleich da sein", flüsterte Ursa — der Oberjäger horchte hoch auf, — „sie sind schon unterwegs."

„Meine Jäger auch", dachte der Oberjäger und während die Anderen scherzten, lachten und eitel guter Dinge waren, eilten seine Gedanken an die Grenze. In der Wirklichkeit aber lagen an der Grenze hinter Gestrüpp und Gestein ver-

Beamte, sei es, daß die Behörde gerade in einer einzelnen Person verkörpert wird, sei es daß die betreffenden Beamten verfassungsmäßig zu selbstständiger Vertretung der Behörde, der sie angehören berufen sind, gelten, aber immer unter Voraussetzung der eben bezeichneten Zuständigkeit zu öffentlichen Beurkundungen oder zu amtlichen Anordnungen. Zeugnisse über Thatsachen seitens der hiernach zuständigen amtlichen Stellen sollen nach § 383 C.-P.-O. ebenfalls die Bedeutung öffentlicher Urkunden haben.

Die Steuerbehörden sind nun zwar, wenn auch nicht zur Aufnahme von Urkunden, so doch zum Erlasse von Anordnungen, Verfügungen und Entscheidungen zuständig; daß sie in dieser ihrer Zuständigkeit durch so untergeordnete Organe, wie die Steueraufseher, selbstständig vertreten werden, ist jedoch aus den Gesetzen nicht zu entnehmen.

Der Vermerk eines solchen Beamten über seine eigene Thätigkeit oder über von ihm gemachte Wahrnehmungen ist zwar ein schriftliches Zeugniß, welches für den Beweis von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sein kann, hat aber nicht den Zweck, die berichteten Thatsachen zum öffentlichen Glauben, für und gegen jeden Dritten vollkräftig zu beweisen. Sollte es in dem Rechtsverhältnisse zwischen der Steuerverwaltung und dem Brennereibesitzer im Civil- oder Strafverfahren auf den Beweis der von dem Steueraufseher in dem Vermerke berichteten Thatsachen ankommen, so würde die Vernehmung des Steueraufsehers durch seinen Revisionsvermerk nicht entbehrlich gemacht werden.

Vergl. Entsch. des R.-G.'s in Strafsachen Bd. 1 S. 42, Bd. 4 S. 283, Bd. 7 S. 373, Bd. 8 S. 411, Bd. 12 S. 315, Rechtspr. d. R.-G's Bd. 8 S. 641.

Daraus, daß die §§ 10, 25 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 die Aushängung des Betriebsplanes in der Brennerei zur Einsicht für jeden Eintretenden vorschreiben, kann dessen Eigenschaft als öffentliche Urkunde nicht gefolgert werden, da diese Eigenschaft durch die Entstehung (Aufnahme oder Ausstellung), nicht durch die Aufbewahrung oder den Gebrauch der Urkunde begründet wird.

Ist hiernach § 267 St.-G.-B.'s durch Verkennung des Begriffes „öffentliche Urkunde" verletzt und war deshalb gemäß §§ 376, 393 St.-P.-O. das angefochtene Urtheil aufzuheben, so konnte doch in der Sache selbst nicht auf Freisprechung erkannt werden. Denn die Feststellungen des Vorderrichters enthalten, wenn sie auch die Annahme einer öffentlichen Urkunde nicht stützen, alle Thatbestandsmerkmale der anderen Alternative des § 267 St.-G.-B's, insbesondere auch das, daß die gefälschte Urkunde zum Beweise von Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist.

In Uebereinstimmung mit dem Antrage der Staatsanwaltschaft in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgerichte erschien es deshalb angemessen, auf die niedrigste Strafe des § 267 St.-G.-B's, wie geschehen zu erkennen.

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 3. Oktober 1890.

(Schluß.)

Betrachtet man von diesen rechtlichen Gesichtspunkten aus die von dem Angeklagten erlassene Einladung zur Generalversammlung, so bildet dieselbe lediglich die gesetzlich nothwendige formale Vorbereitung zur Herbeiführung eines Beschlusses der Letzteren, einen Faktor, ohne den der Wille der Aktiengesellschaft überhaupt nicht in die Erscheinung gelangen konnte. Ehe aber dieser Wille bestand, ehe die Entschließung gefaßt war, war keine Möglichkeit und deshalb für Niemand die Verpflichtung gegeben, von der noch vorhandenen Absicht Anzeige zu erstatten.

Ferner fragt man nicht nach der Absicht der Aktiengesellschaft als solcher, sondern nach der des Angeklagten in

---

steckt zwei Grenzjäger, der Koch und der Arrestant, und harrten lauschend der Dinge, die da kommen würden.

Da kam es denn auch trapp! trapp! den Schleichweg herauf — die Jäger hielten den Athem an. Der Koch hob ein wenig den Kopf und sah zwei lange rauhe Ohren, zu denen jedenfalls ein Esel gehörte — dann eine braune Mütze und noch eine, zu denen sicher zwei Tschitschen gehörten. „Sie sind da", wisperte er, ein Esel und zwei Schmuggler!"

„Denk ich," so der Andere, „die Schmuggler lassen wir laufen und den Esel fangen wir — so ein Esel hat doch ein Einsehen." Beide sprangen auf, piff! paff! knallte es — natürlich in die Luft. „Halt! Halt! Grenzwache ist da!"

Die Tschitschen waren so erschreckt, daß sie gegen einander fuhren, mit den Köpfen zusammenstießen, zurückprallten und dann eiligst davon liefen, einer links — einer rechts. Die Grenzjäger thaten, als ob sie ihnen nachliefen, einer links — einer rechts, sie thaten nur so, denn bald kehrten sie zum Esel zurück, der zwei Barili trug. Dieser hatte nur einige Sätze gethan, war dann mit den Vorderfüßen bocksteif stehen geblieben, während er mit den Hinterfüßen ausschlug. Dabei hielt er den Kopf in die Höhe, zog die Nase zurück und schrie. Da sagte der eine der Grenzjäger; „Die Stimme kommt mir bekannt vor!"

Darauf der andere: „Du, das ist kein gewöhnlicher Esel — corpo di baccho, das ist ja unser Casernesel!"

„Nicht so laut! Wenn uns der Oberjäger hörte, so würde er denken, wir redeten von ihm!"

„Bodenlose Frechheit, unseren Esel zu stehlen, um mit ihm Wein zu schmuggeln! Wir hätten sie doch fangen sollen!"

„Gut, wenn wir ihnen begegnen, wollen wir sie genau anschauen, damit wir sie kennen!"

Unter derartigen Gesprächen rückten sie mit ihre Contrebande ein, und weil es sich der Esel plötzlich in den Kopf gesetzt hatte — wahrscheinlich in Folge des Schreckens — nicht von der Stelle zu gehen, so zog ihn der Eine bei den Ohren, und schob ihn der Andere von rückwärts.

Während dessen litten die, so an der pfarrherrlichen Tafel saßen, unter den Qualen des Durstes. Der Pfarrer sah zum Oefteren auf die Straße, ob der Wein käme und der Oberjäger mußte im Stillen lachen über des Pfarrers Zuversicht. „Hochwürden, Herr Pfarrer scheint nicht zu gedenken des Werkes der Barmherzigkeit, so da heißt: die Durstigen tränken!"

„Der Pfarrer hingegen sagte: „Es heißt aber anderswo: Du sollst nicht kleinmütig sein!" und sah wieder zum Fenster hinaus. Da kam ein Knabe und brachte dem Oberjäger ein Schreiben. Dieser bat des Dienstes und der Dringlichkeit halber um Entschuldigung und las für sich den Rapport:

„Grenzjäger Sylvester Baxa mit Arrest behaftet und Grenzjäger Franz Trampusch, mit aufhabendem Bauchweh marode — haben den Vorpaß zwischen Vodizze und Jellovizze um 1 Uhr bezogen und dortselbst einen Esel, zwei Barili Wein und zwei Tschitschen sämmtlich wegen Schleichhandels angehalten. Die zwei Tschitschen haben Standa Peters die Flucht ergriffen und konnten trotz einstimmiger Verfolgung nicht handfest gemacht werden. Der Esel als unser guter Bekannter ließ sich ergreifen, es war nämlich unser Casernesel, der uns unwissend abhanden gekommen war. Wir protestiren dagegen, daß wir irgend eine Anspielung der Zweideutigkeit beabsichtigen, wenn wir Casernesel sagen, denn es war wirklich der langohrige, vierfüßige Esel Peter. Die Barili Wein befinden sich in der Caserne sehr wohl —

„Nun," rief der Oberjäger vor Freude rothglühend im Angesichte, nun, Herr Pfarrer, kommt der Wein schon?

Da sagte der Pfarrer vom Fenster weggehend: Endlich — ja. Geh' Ursa, hilf dem Mann da unten die zwei Fässer ablegen!

seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Aufsichtsraths, so kann Inhalt seines Willens in dieser Eigenschaft nur dasjenige sein, was in den Kreis seiner gesetzlichen oder vertragsmäßigen Obliegenheiten fällt. Einer Willensäußerung, die gesetzlich von ihm auszugehen hat, deren Inhalt gesetzlich vorgeschrieben ist, wie vorliegend die Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände der einberufenen Generalversammlung, kann ein anderer Inhalt eine weitergehende Absicht nicht unterlegt werden. Dabei mag der Revision zugegeben werden, daß thatsächlich eine Zeichnung auf die neu auszugebenden Aktien schon vor dem Beschluß der Generalversammlung solche zu emittiren, allerdings ohne die Gesellschaft zu verpflichten (Artikel 215 a letzter Absatz Handelsgesetzbuchs), veranstaltet oder etwa derart vorbereitet werden kann, daß sie von den zur Generalversammlung erscheinenden Aktionären unmittelbar nach gefaßten Beschlusse erfolgt; allein, daß der Angeklagte persönlich oder als Aktionär oder als Vorsitzender des Aufsichtsraths abgesehen von dem gesetzlich vorgeschriebenen Inhalt der erlassenen Einladung, eine solche Veranstaltung oder Vorbereitung, vor deren Ausführung er zur Anzeige verpflichtet gewesen wäre, getroffen, hat der Vorderrichter nicht festgestellt, ist auch aus dem Inhalt der Urtheilsgründe in keiner Weise zu entnehmen. Die gedachte Einladung aber hätte der Angeklagte, wenn ein dahin gehender, für den Willen der Gesellschaft nicht maßgebender Antrag von Aktionären an ihn gebracht wäre, selbst dann erlassen müssen, wenn er ein Gegner der Kapitalserhöhung gewesen wäre, seinerseits die Ausgabe neuer Aktien also nicht beabsichtigt hätte. Die Vorgänge innerhalb der Aktiengesellschaft: Antrag, Einladung zur Generalversammlung, Berathung und Beschlußfassung der Letzteren, sind, wenn sie auch bei dem Zusammenwirken mehrerer Menschen äußerlich erkennbar werden, ihrem Wesen nach nichts Anderes als die Ueberlegung eines einzelnen Menschen bis zum Entschluß. Wie in dieser der Einzelwille, so tritt erst im Beschluß der Generalversammlung der Gesellschaftswille in die Erscheinung.

Muß hiernach einerseits dem Vorderrichter darin beigetreten werden, daß die Absicht der Emission erst mit dem Beschluß der Generalversammlung bestand, sind andererseits auf Ausführung desselben gerichtete Veranstaltungen, die zwischen Beschluß und die erstattete Anzeige fallen, nicht festgestellt, so war die Anwendung des § 4 des Reichs-Stempelgesetzes ausgeschlossen.

Bezüglich der Kosten des somit erfolglosen Rechtsmittels war gemäß § 505 Strafprozeßordnung wie geschehen zu erkennen; insbesondere erschien es der Sachlage angemessen, auch die nothwendigen Auslagen des Angeklagten der Staatskasse aufzuerlegen.

Klage des Adressaten auf Einwilligung zur Herausgabe der bei der Zollbehörde in Verwahrung befindlichen Waaren. Rechtliche Stellung der Zollbehörde bei derartigen Differenzen den Betheiligten gegenüber.

Aus den Entscheidungsgründen:

Dem Kläger steht ohne Zweifel an die Zollbehörde eine Forderung auf Herausgabe der Waaren quasi zu. § 64 Abs. 4 des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands vom Jahre 1874 bestimmt, daß die Ablieferung an Zoll- und Revisionsschuppen nach Ankunft des Gutes auf der Bestimmungsstation der Ablieferung an den Adressaten gleichsteht. Hiernach handelt die Bahnverwaltung, wenn sie mit Zollanspruch behaftete Frachtgüter auf der Bestimmungsstation zur zollamtlichen Behandlung übergiebt, in der offenkundigen Absicht, im Wege einer Geschäftsführung für den Adressaten ihre Verbindlichkeit gegen diesen schlechthin, bezw.

Der Oberjäger stürzte zum Fenster und erblickte ein Tragthier mit einem Fasse links und einem rechts; es war aber nicht der graue Caserneſel Peter, den er sah. „Das ist nicht Euer Wein, Herr Pfarrer!“ rief er.

„Das ist mein Wein!“

„Ich sage, das ist nicht Euer Wein aus Dane!“

„Dixi: mein Wein aus Daue!“

„Wenn das Euer Wein ist, Hochwürden, Herr Pfarrer, den Ihr heute früh noch in Dane beim Zupan liegen hattet, so zahle ich außer dem Hammel noch den Zoll für die zwei Fässer, ich der Oberjäger von Vodizze!“

„Es gilt! Und wenn es nicht mein Wein ist, so schenk' ich Euch ein Faß von diesen zwei Fässern!“

Da kam schon die Ursa mit einem vollen Kruge herauf und kredenzte vom herrlichen perlenden Weine.

Der Oberzäger trank ein Glas des köstlichen Nasses aus. Ha, wie das hinabronn und erwärmte! Einen solchen Tropfen hat nur der Pfarrer von Vodizze! Alle Lebensgeister des Oberjägers geriethen in Aufruhr — er stürzte zur Thür hinaus — die Treppe hinab — die Straße hinunter — zur Caserne. Vor der Caserne saß der an „aufhabendem Bauchweh“ marode Koch, ein Pfeifchen schmauchend und mit stolzem Bewußtsein einer vollbrachten Heldenthat. Doch der Oberjäger schrie ihn ohne alle Rücksicht an: „Wo ist der Wein?“

„Gehorsamst zu melden, auf Ihrem Zimmer, Herr Oberjäger!“

„Nein — er ist beim Pfarrer!“

„Gehorsamst zu melden, auf Ihrem Zimmer, Herr Oberjäger!“

„Wenn ich sage, er ist beim Pfarrer!!“ — —

„So ist er — gehorsamst zu melden — beim Pfarrer!“

Der Oberjäger lief auf sein Zimmer — richtig, da standen die zwei Fässer. „Der Wein ist ja hier!“ rief er dem nachfolgenden Koch zu. „Warum sagt Er, der Wein wäre beim Pfarrer?“

„Weil Herr Oberjäger, gehorsamst zu melden, befohlen haben, daß der Wein beim Pfarrer wäre.“

„Wenn ich sage, die Sonne wäre rabenschwarz —“

„So ist die Sonne, gehorsamst zu melden rabenschwarz. Wenn der Herr Oberjäger sagten, der Herr Oberjäger wäre ein Kamel, so — —“

„So etwas sage ich aber nicht!“

„Sehr wohl! — Gedanken sind zollfrei.“

„Wenn ich nur wüßte, welcher Wein der wahre Wein ist! — Was hat Er vor sich hin gemurrt?“

„Daß man den Wein kosten könnte, gehorsamst zu melden!“

„Das läßt sich hören! Den Pfropf hinein! Den Heber her!“ Und der Oberjäger zog und zog — krystallhelle, klare Flüssigkeit heraus. „Das ist ja Wasser!“ schrie er wie wahnsinnig und sich auf die Stirn schlagend. „Das sind ja unsere eigenen Wasserfässer! Ihr habt unsere eigenen Wasserführer, unseren eigenen Esel „Peter“. unsere eigenen Fässer und das zollfreie Wasser beanstandet! Das ist beispiellos! Unerhört! Oh! Oh! Oh!“

Der Koch ließ die Pfeife aus der Hand fallen und riß sprachlos den Mund auf. Bald rannten beide wie Narren im Zimmer auf und ab — jeder in entgegengesetzter Richtung — alle Bande der Disciplin schienen gelockert.

„Das ist die Folge, wenn man einen Invaliden und einen Arrestanten in den Dienst kommandirt!“ murrte der Oberjäger. Doch da kam ihm plötzlich ein kluger Einfall; er begab sich sofort wieder ins Pfarrhaus und setzte sich dort an den Tisch, als ob er gar nicht weg gewesen wäre. Nun nahm er ein Blatt Papier und schrieb darauf: „Der Gefertigte bestätigt hiermit, von Herrn Pfarrer N. N. in Vodizze als vorläufige Straffsicherstellung für zwei Fäßer geschmuggelten Weines drei Gulden erhalten zu haben. N. N., Oberjäger.“ —

für den Fall der Einlösung des Frachtbriefes zu erfüllen.

Was andererseits die Zollbehörde betrifft, so kommt es ihr nur darauf an, durch Uebernahme des Gutes den Zollanspruch sicher zu stellen und liegt ihr daher fern, in die rücksichtlich des Frachtgutes bestehenden Rechtsverhältnisse weiter einzugreifen, als die Erreichung dieses Zwecks erfordert. Hiernach muß für die Regel davon ausgegangen werden, daß die Zollbehörde von der Bahnverwaltung die Frachtgüter, welche diese auf der Bestimmungsstation gemäß der Zollgesetze zur zollamtlichen Behandlung überliefert, unter der stillschweigenden Uebereinkunft in Empfang nimmt, daß sie die Innehabung der Waaren von der Aushändigung des Frachtbriefes ab für den durch denselben bezeichneten Empfänger, wer dieser auch sein möge, ausüben werde. Für die Auslegung sprechen auch einzelne zollgesetzliche Vorschriften. So sind im § 47 des Begleitscheinregulativs Bestimmungen für den Fall getroffen, daß der Empfänger einer mit Begleitschein I eingetroffenen Ladung nicht auszumitteln ist oder die Annahme oder Verfügung über die Waaren verweigert, oder ungehörig verzögert und der Warenführer sich nicht in der Lage befinden sollte, darüber zu verfügen . . . .

(Zritung des Vereins deutscher Eisenbahn-Verlle.tungen.)

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Laut einer Meldung aus Rom sind auf dem Hauptsteueramte in Palermo großartige Unterschleife entdeckt worden. Der Fehlbetrag beträgt über 300000 Lire. Hauptschuldiger ist der Steuerdirektor, ein Vetter Crispi's, welcher, unterstützt von allen ihm unterstellten Beamten, sein Jahr und Tag die unerhörtesten Betrügereien verübte.

Ueber die Verpflichtung der Zeitungsabonnenten nicht mehr gewünschte Abonnements in ordnungsmäßiger Weise abzubestellen, erließ die Civilkammer in Frankfurt a. M. in folgendem Specialfalle ein bemerkenswerthes Urtheil: „Ein dortiger Bürger abonnirte sich für ein Jahr auf eine Zeitung und erhielt sie auch zugeschickt. Nachdem er das Blatt brieflich abbestellt hatte, erhielt er dasselbe dennoch zugesandt. Obgleich der Empfänger der Zeitung behauptete, die Abbestellung brieflich eingesandt zu haben, wurde doch das Abonnement eingeklagt, indem der Kläger behauptete, der die Abbestellung enthaltende Brief sei nicht angekommen, im Zeitungsverkehr sei es üblich, die Zeitung weiter zuzuschicken, falls eine Abbestellung nicht erfolgte; das Urtheil besagt u. a.: „Treue und Glauben im Geschäftsverkehr verlangen, daß der Abonnent dem Mitkontrahenten nach Ablauf der Abonnementszeit in irgend einer Weise zu erkennen giebt, er verzichte auf die weitere Zusendung, sei es durch Verweigerung der Annahme oder durch Benachrichtigung oder sonst wie; wenn auch durch Eid feststeht, daß der Beklagte vor dem 1. Oktober 1886 an die Zeitungsexpedition geschrieben, er bestelle das Blatt ab, so ist nicht dargethan, daß dieser Brief auch angelangt ist. Seine Verpflichtung war, dem Mitkontrahenten Kunde von seinem Willen zu geben, und sich hierzu des geeigneten Mittels zu bedienen. Der gewöhnliche Brief ist jedenfalls kein genügendes Mittel hierzu, da immerhin mit der Möglichkeit des Verlustes zu rechnen ist. Hiernach ist der Kläger berechtigt anzunehmen, der Beklagte sei mit der weiteren Zusendung einverstanden gewesen." Demnach wurde der Beklagte zur Zahlung des Abonnements und der Kosten verurtheilt.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Verliehen: der Königl. Kronen-den 3. Klasse: dem Großh. hessischen Geh. Ober-Finanzrath und Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern Müller in Hannover.

Der rothe Adlerorden 3. Klasse: dem Geh. Regierungsrath Gaupp bei der Prov.-Steuer-Direction zu Berlin.

Der rothe Adlerorden 4. Klasse: dem Regierungsrath von Brakenhausen bei der Prov.-Steuer-Direktion zu Berlin, dem Enregistrements-Inspector Brandt zu Straßburg, dem Steuer-Rath und Ober-Steuerinspector Brebeck zu Münster i. W., dem Hauptamts-Kontroleur Busselmeyer zu Straßburg, dem Rechnungsrath und Hauptamts-Rendant Dihl zu Köln, dem Geh. Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium Erdmann dem Steuerinspector und Ober-Steuerkontroleur Fromme zu Insterburg, dem Regierung-Rath bei der Prov.-Steuerdirection Höfeld in Breslau, dem Steuerrath und Ober-Steuerinspector Irmler zu Marburg, dem Steuer-Einnehmer I Jung in Limburg, dem Steuerrath und Ober-Steuerinspector von Kurzkowsky in Kottbus, dem Steuer-Einnehmer I Leitzke zu Oberehnheim, dem Geh. expedirenden Secretär und Kalkulator im Finanzministerium Liebig, dem Steuer-Einnehmer I Liersch zu Schmalkalden, dem Geh. Finanzrath und vortragenden Rath im Finanzministerium Freiherrn von Rheinbaben, dem Steuerrath und Ober-Zollinspector Schmolck in Tilsit, dem Secretär der Prov.-Steuerdirection Schulz zu Magdeburg, dem Steuer-Einnehmer I Siewerst zu Kleuze Kreis Lüchow, dem Ober-Revisor Zeibig beim Hauptzollamt zu Eydtkuhnen Kreis Stallupönen.

Dann zog er aus seiner rechten Hosentasche drei Gulden und legte sie mit den Worten: „Ich habe Euch beim Paschen nicht erwischt, darum bezahle ich den Hammel!" auf den Tisch. Und mit den weiteren Worten: „Ich confiscire aber den Wein, da er doch geschmuggelt wurde, und nehme diese drei Gulden als vorläufige Straffichterstellung in Empfang!" steckte er die drei Gulden in die linke Hosentasche. Die linke Tasche sollte symbolisch den ärarischen Säckel, die rechte aber seine Privatschatulle vorstellen. Allerdings läge da der Gedanke an eine leichte Verwechselung sehr nahe. „Ferner gehört nunmehr der Wein nicht Euch, da ich ihn nomine des hohen Aerars confiscirt habe — also habe ich auch die zweite Wette gewonnen."

„Veni sancte spiritus", rief der Pfarrer gegen die Zimmerdecke blickend, „und erleuchte ihn!" Dann schnupfte er mit Bedacht und fuhr zu reden fort: „Fürchterlicher Mensch, seid Ihr mit Eurer Strafamtshandlung und Eurem Wettengewinnen am Ende?"

„Die Siegel habe ich noch an die Fässer anzulegen —"

„Erspart Euch die Mühe, Freund, der Wein gehört mir; ich habe ihn rechtschaffen über das Zollamt geführt und verzollt. Hier ist die Zollquittung."

„Ihr hättet ihn —"

„Verzollt. Was sonst? Ihr werdet doch nicht glauben —"

„Also nicht geschmuggelt?" Der Oberjäger rief es, schier zum Tode erschrocken.

„Und nun, Herr Oberjäger von Vodizze, Ihr habt nicht nur die erste, sondern auch die zweite Wette verloren und zahlt den Hammel und zahlt den Zoll für den Wein. So greift denn wieder in Eure linke Tasche und entreißt dem, was Ihr so erfindungsreich Euren Staatssäckel nennt die drei Gulden für den Hammel! Dann fahrt item in die rechte Tasche, die Ihr mit vieler Bescheidenheit Eure Privatschatulle heißt und ersetzt mir den — halben Zoll für den Wein! Die Hälfte sehe ich Euch nach, da ich mit Eurer Permission die Hälfte des Weines selbst zu trinken gedenke."

Der Oberjäger starrte den Pfarrer wie ein höheres Wesen an und sagte nach einer peinlichen Pause: „Nun will ich sogar an das glauben, was Ihr gepredigt habt, daß man jenseits so viel heißes Pech werde trinken müssen, als man diesseits geschmuggelten Wein trinkt."

„Denk ich", schmunzelte der Pfarrer, „daß Ihr mehr heißes Pech trinken werdet, als Eurem Rachen gut thut und Euer Magen in Ehren verträgt! — Und nun, Schulmeister, vollgeschenkt! Die brave Grenzwache von Vodizze lebe — hoch!" — Und ex!

Friedrich Rottenbacher.

Preußen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor Hiller in Prostken als Obersteuerinspektor nach Brandenburg, 2. der Zolleinnehmer I Hübner in Friedrichshof als Hauptamtsassistent nach Gumbinnen und 3. der Grenzaufseher Thurau zum Zolleinnehmer I in Friedrichshof;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtskontroleur von Kathen in Cottbus als Obersteuerkontroleur nach Potsdam, 2. der Obersteuerkontroleur Dallmann in Calau mit Belassung seines Dienstcharakter als Hauptamtsassistent nach Berlin, 3. der Oberkontrolassistent, Oberkontroleur Schwinzer in Spandau zum Obersteuerkontroleur in Calau, in gleicher Eigenschaft 4. der Oberkontrolassistent Heinelt in Wusterhausen a. D. nach Guhrau und 5. der Hauptamtsassistent Werth in Berlin nach Neu-Ruppin, 6. der Steuereinnehmer II Kruschke in Wendisch-Buchholz zum Steuereinnehmer I in Lippehne, 7. der Steueramtsassistent Reimann in Berlinchen zum Steuereinnehmer II in Wendisch-Buchholz;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Steuereinnehmer I Hartwig in Greifenhagen unter Beilegung des Titels Obersteuerkontroleur;

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 1. Graf von Sparr in Swinemünde nach Stettin und 2. Dettmann in Stettin nach Swinemünde;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Hauptamtsassistent Gleuwitz in Breslau unter Beilegung des Titels Obersteuerkontroleur;

befördert oder versetzt: 1. der Oberrevisor Parree in Schweidnitz in gleicher Eigenschaft nach Erfurt, 2. der Obergrenzkontroleur von Hahn in Reinerz als Obersteuerkontroleur nach Jerichow, 3. der Oberkontrolassistent Zickler in Rosenberg zum Obergrenzkontroleur in Reinerz und die Oberkontrolassistenten 4. Vogt in Gnadenfeld zum Obergrenzkontroleur in Christiansfeld und 5. Willnow in Guhrau in gleicher Eigenschaft nach Wusterhausen a. D.;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Provinzialsteuersekretair Walter in Magdeburg unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath;

befördert oder versetzt: 1. der Revisionsinspektor Heine in Erfurt in gleicher Eigenschaft nach Cleve und 2. der Obersteuerkontroleur Kleemann in Jerichow zum Hauptamtskontroleur in Cottbus;

in der Provinz Schleswig-Holstein

versetzt: 1. der Regierungsassessor Möller in Altona als Oberzollinspektor nach Leer und 2. der Obergrenzkontroleur Decker in Christiansfeld als Obersteuerkontroleur nach Arnsberg.

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Hauptamtsassistent Zeitschel in Bremen unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: der Regierungsrath, Oberzollinspektor Berndt in Leer als Regierungsrath nach Cassel;

in der Provinz Westfalen

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 1. Martens in Hamm nach Minden und 2. Klostermann in Beckum nach Hamm, 3. der Obersteuerkontroleur Scholz in Arnsberg als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Geestemünde;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: der Hauptamtsassistent Päsler in Marburg zum Oberkontrolassistenten in Cöln;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Revisionsinspektor Matthiae in Cleve zum Oberzollinspektor in Prostken, 2. der Obersteuerkontroleur Sorkau in Mühlheim an der Ruhr in gleicher Eigenschaft nach Beckum, 3. der Obergrenzkontroleur von Westerhagen in Emmerrich als Obersteuerkontroleur nach Mühlheim an der Ruhr, 4. der Obrkontrolassistent Steinbart in Cöln zum Obergrenzkontroleur in Emmerrich, in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 5. Kramer in Andernach nach Saarburg und 6. Reuter in Saarburg nach Andernach, 7. der Assistent Dirksen bei dem Erbschaftssteueramte in Düsseldorf zum Provinzialsteuersekretär in Düsseldorf, 8. der Assistent Manowski bei der Provinzialsteuerdirektion in Cöln zum Provinzialsteuersekretair in Cöln, und in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 9. Klage in Bremen nach Neuß, 10. Dröscher in Aachen nach Cöln und 11. Mösken in Bremen nach Aachen.

Bayern.

verliehen: 1. dem Oberzollinspektor Brunner in Bayreuth der Titel und Rang eines k. Oberzollrathes, 2. die silberne Medaille des Verdienstordens der Bayerischen Krone den Aufschlageinnehmern Huith in Ottobeuren und Amann in Dießen, dann dem Zolleinnehmer Bernreuther in Unterjoch, 3. dem Zolleinnehmer Werner in Eisenstein die Ehrenmünze des Königlichen Ludwigs Ordens;

versetzt: die Zollassistenten Reible von Passau nach München und Wutz von Asch nach Passau.

ernannt: zu Zollassistenten die geprüften Zolldienstaspiranten, Zollpraktikant Correll von Ludwigshafen a. Rh. dortselbst, Revisionsaufseher Banzer von Kufstein in Passau, Zollpraktikant Nickel in München in Asch und Revisionsaufseher Spiegel von Salzburg dortselbst.

fustentirt: auf ein Jahr der Zollassistent Max Freiherr von Lamotte in München;

versetzt: der Zollassistent Lindner von Füßen nach München;

ernannt: zum Zollassistenten in Füßen der geprüfte Zollpraktikant Kistler in München.

fustentirt: für immer die Aufschlageinnehmer Gundelfingen in Wallerstein, Wald in Neustadt a. A., Drexler in Vilshofen und Wolfsteiner in Plech;

versetzt: die Aufschlageinnehmer Stirner von Legau nach Wallerstein, Graf von Sulzdorf in Neuses nach Burgkundstadt, Lenz von Walsdorf nach Hilpoltstein;
der Zolleinnehmer Rieber von Hintersee nach Breitenberg;

ernannt: zu Aufschlageinnehmern die Steueraufseher Brendel von Fürth in Neustadt a. A., Eberl von Landau (Pfalz) in Vilshofen, Vogt von Nördlingen in Legau, der Zolleinnehmer Eisenreich von Breitenberg in Plech, die Steueraufseher Lauterbach von Bamberg in Walsdorf und Vollath von Kandel in Sulzdorf (Neuses): zum Zolleinnehmer in Hintersee der geprüfte Aufschlagsdienst-Aspirant, Grenzaufseher Niedermeyer von Kreuth;

gestorben: die Aufschlageinnehmer Wesselberger in Hilpoltstein, Müller in Lichtenberg, Bäumler in Ingolstadt.

Elsaß-Lothringen.

versetzt: der Hauptzollamtsrendant Mirwald in Schirweck als Hauptsteueramtsrendant nach Mühlhausen.

MEYERS
Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.
Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:
Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.
HAND-LEXIKON
Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.
Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über jeden Gegenstand der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum, einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.
des allgem. Wissens
40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Formulare zu den neuen
Reisegeldzuschuß-Liquidationen
100 Bogen Mark 2,50, 200 Bogen Mark 4,60 einschließlich Porto.
Berlin S. Prinzenstraße 46.
Eugen Schneider, Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Deutsche Klänge,
Gedichte von Karl Thielbörger.
2. Auflage in Goldschnitt gebunden 1 Mark.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

in Berlin S. 14. Schönebergerstraße 4, I.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:

von **Scheve,** von **Oertzen.**

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg.

Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Im Verlage von **W. Kohlhammer in Stuttgart** ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Staat und die Steuer

von **A. Hintrager.**

Preis broschirt 1.20 Mk.

Inhalt: Staatsbegriff, Staatszweck, Staatsformen, Wesen und Zweck des heutigen Staates; Entwickelung, Grundlagen und Grundprinzipien der Besteuerung, die verschiedenen Steuerarten.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin S.,** Prinzenstraße 46.

Die Einrichtung

der

Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.

Ein Leitfaden

für **Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte**

nebst einem Anhang

über die Anstellung der Militär-Anwärter- u. der Steuer-Supernumerare

von

O. Hartung,

Königl. Preußischer Ober-Revisor.

Preis: broschirt 40 Pfennige.

Im unterzeichneten Verlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbtreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin S. Prinzenstraße 46. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Soeben erschien in **zweiter verbesserter und vermehrter Auflage:**

Die Reichsgesetze

betreffend die

Besteuerung des Branntweins

vom 24. Juni 1887 und 8. Juli 1868

und betreffend die **Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken** vom 19. Juli 1879, erläutert durch Gesetzesmotive, Ausführungsvorschriften, Rechtsprechung, Verwaltungsentscheidungen und der Praxis entnommene Grundsätze.

von **Otto Stämmler,** Steuerrath zu Colbergermünde.

632 Seiten. 8° in festem Cartonnageeinband. Preis M. 9.—

Subskriptionspreis bis 15. Januar 1891 Mk. 7.—.

Die bis heute bestellten Exemplare gelangten bereits zur Versendung.

Im Laufe des jetzigen Betriebsjahres bekannt werdende Aenderungen oder Deklarationen werden von der Verlagshandlung in einem Nachtrage kostenfrei nachgeliefert.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin S., **Prinzenstraße 46.**
Hamburg, I. Brandstwiete 13
(Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 3. **Berlin und Hamburg, Februar 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Alkohol und Fuselöl (S. 17) Zollunionsprojekte (S. 18) **Zoll- und Steuer-Technisches:** Bundesraths- und Ministerialbeschlüsse vom 27. November, 4. Dezember und 18. Dezember 1890 betreff. Abgabenerhebung von Soole oder Mutterlauge, statistische Stempelmarken und das Zählwerksregister (S. 19) Fabrikation in Sorghumzucker (S. 20) **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß v. 3. November 1890 Anschaffungsgeschäft betreff. (S. 20) dergl. v. 14. Oktober 1890 gleichzeitige Anwendung von Ordnungs- und Defraudationsstrafe in Branntweinsteuer-Prozessen betreff. (S. 21). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** die Zollbeamten in Ostafrika betreff. (S. 22.) **Personal-Nachrichten** (S. 22.) Anzeigen. **Humoristische Beilage Nr. 2** von Fr. v. Trenberg, München.

Alkohol und Fuselöl.

Von A. Heike.

Mit dem Namen Alkohol bezeichnet man in der Chemie eine Anzahl organischer Verbindungen, welche aus Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff bestehen, sich gegen Lackmuspapier neutral verhalten und mit Säuren die sogenannten Aether bilden. Die hier zu beschreibenden bilden eine homologe Reihe nach der Formel $C_nH_{2n+2}O$, deren erstes Glied der Methylalkohol oder Holzgeist CH_4O ist, als zweites Glied schließt sich daran der Aethylalkohol, Weingeist, Spiritus oder kurz Alkohol genannt C_2H_6O, dann der Propylalkohol C_3H_8O, der Butylalkohol $C_4H_{10}O$, der Amylalkohol $C_5H_{12}O$ und zahlreiche andere Alkohole.

Der Aethylalkohol ist eine farblose, leicht bewegliche Flüssigkeit, verflüchtigt sich leicht, siedet bei plus 78,3 Grad C., ist mit Wasser mischbar und zwar unter Erwärmung und Zusammenziehen des Gemisches; 52,3 Vol. Alkohol und 47,7 Vol. Wasser geben beispielsweise nicht 100 sondern nur 96,3 Vol. Flüssigkeit.

Mit dem Namen Fuselöl bezeichnet man die bei der Bildung des Aethylalkohols entstehenden homologen Alkohole, welche dem ersteren unangenehme Eigenschaften, wie üblen Geruch und Geschmack ertheilen. Diese sind der Propylalkohol, Butylalkohol und hauptsächlich der Amylalkohol. Das Fuselöl ist je nach der Maische, aus welcher es stammt, verschieden zusammengesetzt und giebt sich durch seinen Geruch genügend kund. Dieser Geruch läßt auch bei einiger Uebung erkennen, ob ein Spiritus aus Kartoffeln, Getreide oder Melasse hergestellt ist. Deutlicher hervor tritt derselbe, wenn man den Spiritus mit einer gleichen Menge Aether schüttelt und danach ebensoviel Wasser zusetzt, wie die Menge des Gemisches beträgt. Der Aether löst das Fuselöl auf und scheidet sich mit diesem nach oben ab. Man gießt den Aether ab in ein Porzellanschälchen und verdunstet ihn, es bleibt alsdann ein Rückstand, der den Geruch des Fuselöles unverkennbar angiebt. Dieses Verfahren eignet sich auch zur Prüfung, ob ein Getreide- u. s. w. Spiritus dem Cognak zugesetzt ist.

Reines Fuselöl ist eine wasserhelle Flüssigkeit von brennendem Geschmack und unangenehmem Geruch, löst sich leicht in Spiritus, in Wasser nur ganz wenig, schwimmt ölartig an dessen Oberfläche, wie man bei dem sogenannten Nachlauf der Destillation in Brennereien bemerken kann. Es siedet erst bei plus 132 Grad C.

Der Aethylalkohol entsteht durch die sogenannte geistige Gährung zuckerhaltiger Stoffe. Gleichzeitig bilden sich auch die homologen Propyl-, Butyl- und Amylalkohole, jedoch nur unter besonderen Bedingungen; erforderlich ist eine höhere Temperatur, eine concentrirte Traubenzuckerlösung und die Abwesenheit von Weinsäure. Da der Siedepunkt des Fuselöles weit höher als der des Aethylalkoholes liegt, so geht dasselbe erst gegen Ende der Destillation über (Nachlauf). Die Entfuselung des Branntweins wird in besonderen Apparaten vorgenommen. Ein Gehalt von Fuselöl wirkt für die meisten Verwendungen des Spiritus nachtheilig, namentlich ist dies bei dem zu Genußzwecken dienenden der Fall. Die dumpfe Betäubung des Branntweinrausches soll von dem mitgenossenen Fuselöl herrühren.

Absoluter (100 pCt. haltender) Alkohol hat ein spezifisches Gewicht von 0,7939, dieses Gewicht erhöht sich, je mehr Wasser dem Alkohol beigemischt ist. In einer Mischung von Alkohol und Wasser bestimmt man den Alkoholgehalt durch das spezifische Gewicht. Wenn das Alkoholometer in dem Spiritus schwimmt, so ist das Gewicht des durch den Glaskörper des Instrumentes verdrängten Spiritus gleich dem Gewichte des Alkoholometers. Je weniger Alkoholgehalt eine Flüssigkeit hat, um so schwerer ist sie, Das Alkoholometer wird von derselben natürlich eher getragen werden, wie von einem leichteren, kann also nicht so tief einsinken. Die Scala ermöglicht es, die Tiefe des Einsinkens in Zahlen auszudrücken.

Da das Fuselöl ein anderes specifisches Gewicht hat, wie der Aethylalkohol, so kann es natürlich, wenn es demselben beigemischt ist, das spezifische Gewicht verändern und folglich auch falsche Anzeigen des Alkoholometers bewirken. Das spezifische Gewicht des Aethylalkohols beträgt für hundertprozentigen 0,7939 und nimmt mit dem abnehmenden Alcoholgehalt

zu, beträgt bei 93 Volumprozenten nach Tralles 0,8230, bei 92 pCt. 0,8265; das spezifische Gewicht des Fuselöls beträgt 0,825, entspricht also einem Branntwein, dessen Alkoholgehalt zwischen 92 und 93 Volumprozenten oder 88,4 und 89,8 Gewichtsprozenten liegt. Wird nun zu einem Branntwein von 89,8 Gewichtsprozenten oder darüber Fuselöl zugesetzt, so wird das spezifische Gewicht erhöht, das Alkoholometer sinkt nicht mehr so tief ein, als es eigentlich müßte, zeigt also einen geringeren als den wirklichen Alkoholgehalt an. Vermischt man dagegen einen Spiritus von 88,4 oder weniger Gewichtsprozenten mit Fuselöl, so wird das spezifische Gewicht leichter werden, das Alkoholometer daher tiefer einsinken und also einen höheren als den wirklich vorhandenen Alkoholgehalt anzeigen.

	Volumenprozente nach Tralles	Gewichtsproz.	spec. Gewicht bei 15,5 pCt.
Schwerer als Fuselöl, durch Zusatz desselben leichter werdend und unrichtig höheren Alkoholgehalt anzeigend	50	42,52	0,9335
	60	52,20	0,9126
	70	62,50	0,8892
	80	73,59	0,8631
	91	87,09	0,8299
	92	88,37	0,8265
	Fuselöl		0,825
Leichter als Fuselöl, durch Zus. dess. schwerer werdend u. unrichtig niedrigeren Alkoholgehalt anzeigend.	93	89,71	0,8230
	94	91,07	0,8194
	95	92,46	0,8157
	100	100,00	0,7939

Es ist nun neuerdings ein Bundesratsbeschluß erlassen, wonach der zur Denaturirung oder zur Ausfuhr gelangende Branntwein einen Fuselölgehalt von höchstens 2 pCt. haben soll. Wird bei derartig abzufertigendem Branntwein der Alkoholgehalt durch Zusatz von Fuselöl künstlich erhöht, so kann dies in 2 Fällen dem Gewerbtreibenden Vortheil bringen; nämlich erstens. wenn eine Zurückvergütung der Maischbottigsteuer stattfindet, und zweitens, wenn auch dem Zuschlage zur Verbrauchsabgabe unterliegender Branntwein, der durch einen Apparat festgestellt ist, theilweise zur Vornahme der obigen Abfertigungen vorgeführt wird. Die vorgefundene Menge würde alsdann von der durch den Meßapparat angezeigten abgesetzt werden und danach ein Quantum, das der künstlich herbeigeführten Vermehrung entspricht ohne Entrichtung der Branntweinsteuer in den freien Verkehr treten.

Die Zollunionsprojecte.

Veranlaßt durch eine Denkschrift des ungarischen Reichstagsabgeordneten v. Baußnern, in welcher derselbe die wirthschaftlichen und politischen Vortheile einer mitteleuropäischen Zollunion auseinandergesetzt und als ersten Schritt zur Realisirung dieses Projects die Zolleinigung zwischen Deutschland und Oesterreich empfohlen hatte, gab auch der deutsche Reichskanzler seine Ansicht über dieses Project bekannt. Bismarck erklärte in seinem Antwortschreiben eine beide Reiche umfassende Zolleinigung als „ein ideales Ziel, welches unsern handelspolitischen Transactionen ihre Richtung anweist," fügte jedoch hinzu, daß „zur Zeit in der wirthschaftlichen Lage eines jeden der beiden Staaten noch Gegensätze bestehen, deren Ausgleichung sich nur allmählich herbeiführen läßt"; auch hätten beide Reiche ihre Zolltarifgesetzgebung erst in jüngster Zeit revidiert und die hierdurch neu angebahnte Entwicklung ihrer wirthschaftlichen Interessen werde einstweilen vor solchen Schwankungen zu bewahren sein, welche das Vertrauen zur Stetigkeit derselben im eigenen Lande erschüttern könnten.

Im Jahre 1884 traf der belgische Nationalökonom Molinari mit einem neuen Projecte hervor, nach welchem England, Holland und Belgien zu einem Zollverein zu verbünden wären. Die Idee fand indeß bei dem Inselstaate keine Sympathie. Die „Times" meinte u. a., daß England, welches bereits dem Freihandel huldigt, dabei nichts zu gewinnen, vielleicht aber etwas zu verlieren habe, wenn es auch nur seine volle Freiheit des Handels in fiscalichen Angelegenheiten durch Anschluß an einen Zollverein einbüße. Wenn Belgien und Holland die Vortheile des Freihandels wünschen, so hätten sie ihn nur anzunehmen, wie England dies gethan hat.

Wie der ebengenannte, so blieb auch ein von Kopenhagen aus gemachter Vorschlag einer nordischen, Dänemark, Schweden und Norwegen umfassenden Zollunion ganz im Stadium akademischer Erörterung.

Im Jahre 1885 wurde eine bemerkenswerthe Kundgebung zu Gunsten einer mitteleuropäischen Zollunion von dem landwirthschaftlichen Congreß in Pest veranstaltet. Derselbe forderte ein Agrarzollbündniß der mitteleuropäischen Staaten zum Schutz gegen die Concurrenz der überseeischen Staaten und Rußlands. Jeder Staat sollte seine Zolleinkünfte und die selbständige Regelung seiner directen Steuern erhalten und sich bloß dazu verpflichten, daß er jene mitteleuropäischen Staaten welche Mitglieder des Verbandes sind, in gewissem Maße bestimmter Begünstigungen theilhaftig werden lasse. Der Gedanke wurde literarisch namentlich von einem der Congreßteilnehmer, Professor Lujo Brentano, ausgeführt (Ueber eine zukünftige Handelspolitik des Deutschen Reiches in „Schmollers Jahrbuch." 1885), welcher für eine zollpolitische Einigung Deutschlands mit Oesterreich-Ungarn und den christlichen Balkan-Staaten und Abschließung dieses Gebiets durch hohe Schutzzölle auf landwirthschaftliche und industrielle Producte plädirte und den Hauptvortheil einer solchen Einigung ungefähr dahin definirte, daß alsdann neben der deutschen Landwirthschaft die Rohproduction Ungarns und der übrigen Donau-Länder, und in dieser ihr Reichthum und die Grundlage ihrer politischen Selbständigkeit geschützt würden.

Von den betheiligten Regierungen äußerte sich nur die ungarische zu Gunsten der Zollunionsidee. Dieselbe formulirte im Jahre 1885 in einem der österreichischen Regierung zugestellten Elaborate einen Vorschlag, welcher — nach den Mittheilungen des Pester Lloyd — im wesentlichen auf die Errichtung eines doppelten Zolltarifs hinausging. Jeder Staat sollte hiernach die auf seinem Gebiet einzuhebenden Zollsätze autonom fixiren, erhöhen oder herabsetzen, beide Theile würden sich aber gegenüber den Provenienzen aus anderen Staaten gegenseitig positive Vortheile zusichern, bezw. für solche Provenienzen höhere Sätze vereinbaren, die ohne gegenseitige Zustimmung nicht geändert werden können. Dabei sollten nicht sämmtliche Artikel des Waarenverkehrs gebunden werden. Beispielsweise sollten indifferente Artikel wie Kaffee, Reis, Südfrüchte ꝛc. außerhalb des Rahmens dieser Vereinbarung bleiben. Für die gebundenen Artikel würden dagegen die beiden großen Zollgebiete den übrigen Staaten gegenüber während der vollen Dauer des Verhältnisses ein Ganzes bilden. Verträge mit fremden Staaten könnten die Theilhaber nur im gegenseitigen Einverständniß schließen. Wenn dritte Staaten, etwa die Schweiz oder Italien, der Vereinbarung beitreten wollten, so müßten dieselben einwilligen, allen übrigen Staaten gegenüber die gleiche differentielle Behandlung eintreten zu lassen, wie sie bis dahin von Deutschland und Oesterreich-Ungarn gemeinsam geübt wurde.

Im cisleithanischen Oesterreich nahm die Handels- und Gewerbekammer Troppau die Zollunionsidee auf nnd forderte in einem Rnndschreiben die übrigen österreichischen Handels- und Gewerbekammern zur Aeußerung auf. Das Ergebniß war ein sehr nüchternes. Die große Mehrzahl der Kammern beschränkte sich darauf, bei aller Sympathie für die Idee an sich doch die praktische Ausführung zur Zeit für unthunlich zu erklären.

Die lebhafte Erörterung einer deutsch-österreichischen Zollunion gab dem französischen Nationalökonomen Hrn. Leroy-Beaulieu Anlaß, seine Idee einer lateinischen Zolleinigung neuerdings zu empfehlen. Entgegen seiner früheren Ansicht,b egrüßte Hr. Leroy-Beaulieud iesmal das Project einer Zollunion zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn mit Befriedigung, und zwar deßhalb, weil, wie er weiter folgerte, im Fall des Zustandekommens die bekannte handelspolitische Clausel des Frankfurter Friedensvertrages (s. „Bayer. Hdlsztg." Nr. 43) beseitigt sei und Frankreich Deutschland gegenüber seine handelspolitische Freiheit wieder gewonnen habe. Damit aber werde Frankreich die Möglich gewinnen, eine zweite continentale Zollunion, mit Frankreich als Mittelpunkt ins Leben zu rufen, und zwar eine Union, bestehend aus Frankreich, Italien, Spanien, Portugal, Belgien und der Schweiz.

Eine Verständigung mit Deutschland blieb außerhalb dieses Leroy-Beaulieu'schen Projects.

Dieser Gedanke fand im Jahre 1888 eine, wenn auch etwas phantastische Vertretung in einer in Straßburg erschienenen vielgenannten Broschüre des Grafen Leusse „Der Friede mittelst des deutsch-französischen Zollvereins." Der Verfasser dieser Broschüre sah die ökonomische Gefahr beider Reiche und ihrer Nachbarn hauptsächlich in der immer allseitiger heranrückenden Lebensbedrohung der Landwirthschaft, welche in Bezug auf ihre verschiedensten Erzeugnisse durch die überseeische Zufuhr unerträglich unterboten werde, die Weine Frankreichs, die Südfrüchte Italiens ebenso wie die Wolle Schlesiens ꝛc. Die daraus resultirende Vermehrung der Auswanderung werde nothwendig die Ueberlegenheit der Länder jenseits Europa's noch verstärken, während die Ueberschuldung des Grundbesitzes bei uns auch die finanzielle Verarmung unaufhaltsam herbeiführen müsse. Graf Leusse wies auf den heutigen Zustand Griechenlands und Kleinasiens hin, wo es im Verhältniß zu ihrer Vergangenheit so aussehe wie in dem Frankreich und Deutschland der herankommenden Zeiten. Nur eine innige Zollvereinignng, welche ganz Mitteleuropa gegen die Fremde schütze und deren internen Waarenaustausch und dadurch die Energie der Production erleichtere, könne vor jenem Verfall bewahren.

Zur Anbahnung einer solchen Zollvereinigung empfahl Graf Leusse zunächst einheitliche Grenzzölle für Rohstoffe, Getreide ꝛc. mit Aufhebung der Zwischenzollinie und Errichtung eines Centralzollbureaus (in Frankfurt a. M.) — in weiterer Folge dann einheitliche Industriezölle, gemeinsame Eisenbahntarife u. s. w.

Einer der lebhaftesten Vorkämpfer für die Idee eines mitteleuropäischen Zollbundes ist seit längerer Zeit der österreichische Volkswirth Dr. A. Peez. Derselbe deducirte die Nothwendigkeit namentlich aus der nach seiner Ansicht immer stärker werdenden Consolidation der großen wirthschaftlichen Weltmächte nämlich Amerika, Großbritannien mit seinen Colonien und Rußland, und empfahl eine enge wirthschaftliche Einigkeit Deutschlands mit Oesterreich, welchem Bund jedoch damit Oesterreich nicht allein dem Anprall der deutschen, Industrie ausgesetzt sei, womöglich Italien und die Balkan-Staaten beitreten müßten.

Als jüngste hervorragende Kundgebung in dieser Richtung ist endlich die Resolution des im September v. J. abgehaltenen land- und forstwirthschaftlichen Congresses in Wien zu verzeichnen, welche, den Traditionen des Pester Congresses von 1885 folgend, gleichfalls die Bildung einer mitteleuropäischen Zollliga und Abmachungen zwischen den Liga-Staaten behufs Ausschließung wechselseitiger Schädigung durch die Frachttarifpolitik forderte, freilich ohne zur Beseitignng der inzwischen gegen den Grundgedanken der Zollunion von verschiedenen Seiten erhobenen Bedenken viel beizutragen.

Eine kritische Erörterung der Zolliunionsidee liegt nicht im Rahmen dieser Ausführungen. Bis jetzt sind alle die Vorschläge, welche wir erwähnten, Projecte geblieben. Die Schwierigkeiten, welche sich allein einem neuen deutsch-österreichischen Handelsvertrag entgegenstellen, zeigen zur Genüge, daß in handelspolitischer Beziehung ganz besonders das Wort Wallensteins gilt:

„Nah beieinander wohnen die Gedanken
Doch hart im Raume stoßen sich die Sachen,"

Mag man aber deßhalb die Zollunionsprojecte heute noch als utopistisch bezeichnen, so hat die Geschichte der politischen Einheitsbestrebungen doch gezeigt, daß sich aus Utopien mit der Zeit sehr reelle Gebilde entwickeln können, und hieraus mögen die Vorkämpfer der verschiedenen Zollunionen Muth zur Verfolgung ihrer Projecte entnehmen.

(Bayr. Handels-Zeitnng.)

Zoll- und Steuertechnisches.

Der Bundrsrath hat in der Sitzung vom 27. November 1890 § 573 der Protokolle — beschlossen, der Ziffer 5 des § 15 der Ausführungs-Bestimmungen zum Salzsteuergesetz (Beschluß des Bundesrath vom 5. Juni 1888 — § 407 der Protokolle —) folgende Fassuug zu geben:

„5. Von Soole oder Mutterlauge, welche zu anderen Zwecken verabfolgt wird, ist die Abgabe nach dem Gewicht zu erheben, sofern nicht von der obersten Landesfinanzbehörde gemäß § 2 Absatz 2 des Gesetzes die steuerfreie Verabfolgung zugelassen ist."

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 4. Dezember 1890 (§ 596 der Protokolle) in Betreff der Stempelmarken zur Entrichtung der statistischen Gebühr (Amtsblatt von 1880 Seite 183) beschlossen, die Stempelmarken über Werthbeträge von 2 und 5 Mk. in Wegfall kommen zu lassen.

Erlaß des Kgl. Preuß. Finanz-Ministers.

d d Berlin, den 18. Dezember 1890 III 16896.

Ich bestimme hiermit, daß bis auf Weiteres die Spalten 6 bis 17 des Zählwerksregisters (Anlage F der vorläufigen Ausführnngsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen) von den Aufsichts- und Abfertigungsbeamten bei dem Besuche der Brennereien mit amtlichen Meßapparaten nicht mehr auszufüllen sind. Die Eintragungen der Aufsichtsbeamten im Zählwerksregister haben sich demgemäß auf den Vermerk des Zeitpunktes der Revision — Spalte 8 —, auf etwaige besondere Bemerkungen über Störungen des Meßapparates oder Verschlußverletzungen an demselben u. s. w. unter Angabe des deshalb Veranlaßten und auf die Namensbeischrift — durch die Spalten 9 bis 17 — zu beschränken; die Abfertigungsbeamten haben außerdem die Spalten 18—22 auszufüllen.

Sowohl die Kgl. Generaldirection der Zölle ꝛc. in Bayern als auch das Großh. Staatsministerium der Finanzen in Hessen hat wegen der Aufsatzkränze in Brennereien gleiche Bestimmungen getroffen wie das Preuß. Finanz-Ministerium (cfr, S. 177 d. Umschau per 1890.)

Die deutsche Zuckerindustrie bringt über

die Fabrikation von Sorghumzucker

Folgendes:

Die New-Yorker „Merchants Review" theilt nach dem Bericht des Vorstandes der chemischen Abtheilung im Ackerbau-Departement der Vereinigten Staaten mit, daß daselbst kürzlich ein Verfahren der Sorghumzuckerfabrikation zur Vollendung gelangte, welches aus Versuchen im chemischen Laboratorium hervorgegangen sei.

Mit diesem Verfahren soll die Durchschnittsausbeute aus 1000 Gallonen Saft von ca. 10,000 Pfd. Zucker auf 21 997 Pfd. gesteigert werden, bei einer Mehrausgabe von 84 Doll., die der dabei verwendete Alkohol kosten würde. Der Bericht weist auf die verschiedenen Schwierigkeiten hin, welche sich der gewinnbringenden Fabrikation des Zuckers aus Sorghum entgegenstellen, und bemerkt, daß es sich darum gehandelt habe, ein Verfahren ausfindig zu machen, mittelst dessen die amorphen gummösen Bestandtheile des Saftes aus diesem so vollständig wie möglich ausgeschieden werden könnten, ohne dabei den Zucker zu fällen. Hierbei sollte die bekannte Eigenschaft des Alkohols, Fällung im Safte zu bewirken, nutzbar gemacht werden.

Die Schwierigkeiten, mit denen die Sorghumzuckerfabrikation bisher hauptsächlich zu kämpfen hatte, rühren, wie der Bericht sagt, hauptsächlich von dem Vorhandensein dieser gummösen Körper her. Mit dem aus den Versuchen hergeleiteten Verfahren ist es nun nicht nur möglich, diese Körper auszuscheiden, sondern es ist auch dargethan, daß dies im Vergleich zu dem dadurch erzielten Nutzen mit sehr geringen Kosten geschehen kann. Der zur Fällung benutzte Spiritus kann nämlich durch nachherige Destillation fast vollständig wiedergewonnen werden. Die durch das Departement angestellten Versuche ergaben, daß der Alkoholverlust 5 oder höchstens 10 pCt. nicht zu übersteigen braucht. Ein weiterer Vortheil ist der, daß die durch das Verfahren ausgeschiedene Substanz vergährbar ist und die Hälfte ihres Gewichts in Alkohol liefert.

Durch Anwendung dieses Verfahrens glaubt man die Fabrikationsperiode, deren Kürze bisher besonders störend war, beträchtlich ausdehnen zu können; die eigentliche Kampagnezeit, die jetzt sich thatsächlich nur auf die Monate September und Oktober beschränkt, könnte ausschließlich zur Gewinnung von Säften und Sirupen benutzt werden, welche leicht aufbewahrt und dann auf Zucker verarbeitet werden könnten und zwar entweder in den Wintermonaten oder im Frühling, wo die Fabrik wieder in Betrieb gesetzt werden könnte. Zur leichteren Einführung des Verfahrens schlägt der Bericht eine Aenderung in der Inlandssteuergesetzgebung vor, dahin gehend, den zu diesem Zwecke benutzten Spiritus steuerfrei herstellen zu lassen unter Bürgschaft des Fabrikanten, dafür, daß der Spiritus nur zur Zuckerbereitung verwandt werde. Die dazu nöthigen Betriebsvorrichtungen würden vom Fabrikanten zu stellen sein und unter unmittelbarer Beaufsichtigung der Steuerbeamten stehen.

Das Departement beantragt, daß man ihm wenigstens gestatten solle, die Versuche mit dem Verfahren selbst in kleinem Maßstabe auf der Versuchsstation für Verbesserung des Sorghums und der Zuckerbereitung daraus auszuführen und glaubt man, daß eine Bewilligung von Doll. 20000 zu diesem Zwecke ausreichend sein würde. Diese Forderung wird vom Sekretär des Ackerbaudepartements unterstützt.

Soweit the „Merchants Review"

Das Department of Agriculture hat bekanntlich mit seinen Bestrebungen, die Sorghumzuckerindustrie in den Vereinigten Staaten heimisch zu machen, bis jetzt kein Glück gehabt, keine von den sanguinischen Hoffnungen, welche besonders Wiley in früheren Jahren erregt hatte, haben sich bis jetzt erfüllt und das Ansehen des Staatschemiker hat durch die für die Betheiligten mit schweren pekuniären Opfern verbundenen Mißerfolge, wie z. B. aus den auch von uns seinerzeit wiedergegebenen Artikeln der Illinois-Staatszeitung hervorging, bei den amerikanischen Landwirthen gelitten. — Vielleicht entspringt der Erkenntniß dieser Thatsache im Department das Bestreben, weiter an dem Gegenstand zu arbeiten, überraschend wirkt es dennoch nach den eigenen pessimistischen Aeußerungen Wily's mit welchen er seine letzten Berichte eingeleitet hatte.

Ob diesmal der Erfolg eintreten wird, erscheint uns sehr fraglich, und unseres Erachtens hätte man klüger gethan, die Versuche mit der Alkoholreinigung des Sorghumsaftes in größerem Maßstabe auszuführen, ehe man daran ging, bei dem in der Angelegenheit so oft getäuschten Publikum neue Hoffnungen anzufachen.

In dem Sorghum befinden sich neben Zucker bekanntlich in bedeutender Menge Stärke und ihre Nebenproducte vom Dextrin bis herab zur Glykose. Kein Zweifel, daß die in der Fabrikation äußerst störenden Dextrine (Gummi) durch verdünnten Alkohol fällbar sind, sicherlich aber nicht fällbar dadurch ist die Glykose, welche nach wie vor recht erhebliche Schwierigkeiten bieten und die Ausbeute an krystallisirtem Zucker herabdrücken muß. Bei der Fällbarkeit des Gummis und insbesondere der Filtration desselben wird man schwer oder garnicht zu überwindenden Hindernissen im Großbetriebe begegnen. Der Gedanke, zunächst auf Sirupe während der Monate September und Oktober zu arbeiten und die Alkoholreinigung erst später zu vollziehen, muß das Bedenken wachrufen, daß die Zuckerverluste durch Inversion während der langen Aufbewahrungszeit recht beträchliche sein werden. Für die Kosten des ganzen Verfahrens können Laboratoriumsversuche nicht einmal einen ungefähren Anhalt geben, man kann darüber sagen, daß sie recht beträchtliche sein müssen, und daß es mit Hinsicht auf die Mißerfolge, welche die Alkoholverfahren zur direkten Gewinnung des Zuckers aus der Rübe, Melasse und ähnlichem aufzuweisen hatten, sehr unwahrscheinlich ist, daß das Verfahren sich beim Sorghum rentabel gestalten würde.

Man sollte doch nicht außer Acht lassen, daß die Natur uns im Rohr und in der Rübe zwei Pflanzen zur Verfügung gestellt hat, welche vor dem Sorghum den großen Vorzug besitzen, von löslichen Kohlenhydraten in größeren Mengen nur die Saccharose aufzuhäufen, schwierige Trennungen derselben von verwandten Substanzen, wie sie beim Sorghum nothwendig werden, also überhaupt nicht erfordern. So lange nicht die Produktionsbedingungen für Sorghum viel, viel billiger als für Rohr und Rübe sind, da es nicht ermöglicht worden ist, die Saccharose darin in ganz bedeutenden Mengen anzuhäufen wird es niemals gelingen, die Sorghumzuckerindustrie auf natürlichen Grundlagen lebensfähig zu machen. H.

Entziehung der Abgaben.

Erkenntniß des 6. Civilsenats drs Reichsgertchts
vom 3. November 1890.

(Bei Errichtung einer Actiengesellschaft im Wege der Simultangründung zwischen den Gründern als solchen einerseits und der Actiengesellschaft selbst andererseits wird kein Rechtsgeschäft und folglich auch kein stempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft geschlossen).

In Sachen der Actiengesellschaft, B. B. für D. zu H., Klägerin und Revisionsklägerin

wider

die H.'sche Deputation für indirecte Steuern und Abgaben, Section für Stempel, Beklagte und Revisionsbeklagte

hat das Reichsgericht, Sechster Civilsenat auf die mündliche Behandlung vom 3. November 1890

— — — — — — — — — — —

für Recht erkannt:

Das Urtheil des Zweiten Civilsenats des H.'schen Oberlandesgerichtszu H. vom 1. December 1888 wird aufgehoben und in der Sache selbst die Berufung der Beklagten gegen das Urtheil der Zweiten Kammer für Handelssachen des Landgerichts zu H. vom 20. Juni 1888 zurückgewiesen.

Die Kosten der Berufungs- und der Revisionsinstanz werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts Wegen

Thatbestand.

Nachdem durch das am 20. Juni 1888 verkündete Urtheil der Zweiten Kammer für Handelssachen beim Landgericht zu H. die verklagte Behörde kostenpflichtig zur Zahlung von 1000 Mk. nebst 6 pCt. Zinsen vom Klagetage ab verurtheilt war, wie die Klägerin beantragt hatte, ist am 1. December 1888 vom Zweiten Civilsenate des H.'schen Oberlandgerichts auf Berufung der Beklagten das Urtheil aufgehoben, und die Klägerin, unter Verurtheilung in die Kosten beider Instanzen, mit der erhobenen Klage abgewiesen worden. Darauf hat die Klägerin ordnungsmäßig Revision eingelegt, und in der mündlichen Verhandlung ihren Antrag dahin gerichtet, das angefochtene Erkenntniß aufzuheben und nach dem von ihr in der Berufungsinstanz gestellten Antrage oder sonst wie rechtens zu erkennen. Die Beklagte hat dagegen auf Zurückweisung der Revision angetragen.

Entscheidungsgründe.

Die Klägerin fordert von dem Beklagten 1000 Mk. zurück, welche sie auf Verlangen der letzteren als Stempelabgabe von der ersten Ausreichung ihrer Actien an die Gründer nach Nr. 4 A. des Tarifes zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1885 unter Vorbehalt gezahlt hat. Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Klägerin den Gründern auf Grund eines zwischen den letzteren und ihr zu Stande gekommenen Anschaffungsgeschäftes zur Lieferung der Actien verpflichtet gewesen sei. Hierdurch hat jedoch das Oberlandesgericht den Begriff des Anschaffungsgeschäftes, beziehungsweise das zwischen einer neu gegründeten Actiengesellschaft und ihren ursprünglichen Actionären bestehende Rechtsverhältniß verkannt. Richtig ist zwar, daß im Augenblicke der Errichtung der Actiengesellschaft im Wege der Simultangründung zwischen ihr und den Gründern als ihren Actionären, wie übrigens auch im Falle der Successivgründung zwischen ihr und den Actienzeichnern, gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten entstehen, die sich um Kapitaleinzahlung und Actienausreichung drehen; aber diese beruhen keineswegs auf einem zwischen ihr und den ursprünglichen Actionären abgeschlossenen Rechtsgeschäfte, sondern sind unmittelbar gesetzliche Rechtsfolgen der Errichtung. Zwischen den Gründern als solchen einerseits und der Actiengesellschaft selbst andererseits wird überhaupt kein Rechtsgeschäft geschlossen, also auch kein Anschaffungsgeschäft. Wenn von Wiener (in der Zeitschrift für Handelsrecht, Band 24, Seite 469) und ähnlich auch vom Reichs-Oberhandelsgericht (Entscheidungen, Band 19, Seite 231 flgd.), welche beide vom Berufungsgerichte angeführt worden sind, gesagt ist, die Zeichner verpflichten sich ihre Zeichnung nicht bloß den Projektanten, sondern mittelbar auch der noch erst zu gründenden Actiengesellschaft zur Einzahlung, so sollten damit offenbar nur eben die mittelbaren Rechtsfolgen der Zeichnung charakterisirt sein.

Die Verneinung des Anschaffungsgeschäftes, welches über die auszugebenden Aktien der neu errichteten Actiengesellschaft und ihren Gründern zu Stande käme, entspricht auch der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts. Zwar schienen zwei Urtheile des Vierten Civilsenates (in den Sachen IV. 203/1888 und 290/1888 sich der entgegengesetzten Auffassung zuzuneigen; aber in einem Urtheile vom 2. Juni 1890 (IV. 22/1890) ist dieselbe seitdem vom Vierten Civilsenate ausdrücklich verworfen worden. Das vom Oberlandesgerichte angezogene Urtheil des Zweiten Strafsenats (Entscheidungen in Strafsachen Band 17, Seite 438) steht nicht entgegen. Denn wenn dort die rechtliche Ansicht ausgesprochen ist, die bei der Errichtung einer Actiengesellschaft erfolgende Uebernahme der Actien durch Gründer unterliege dem Anschaffungsstempel nach Tarifnummer 4 A. des Gesetzes von 1885, so ist daraus — abgesehen davon, daß es sich nur um eine beiläufige Bemerkung handelt, auf welcher die dortige Entscheidung in keiner Weise beruht — nicht zu ersehen, daß dabei gerade die Aktiengesellschaft als steuerpflichtig gedacht und nicht vielmehr diejenige Ansicht zum Ausdruck gekommen wäre, welcher der Vierte Civilsenat in mehreren Entscheidungen (vergleiche namentlich Entscheidungen in Civilsachen, Band 22 Seite 127 flg., und das obige Urtheil IV. 22/1890) gefolgt ist, wonach unter den Gründern selbst ein Anschaffungsgeschäft zu Stande käme, welches diese steuerpflichtig machte.

Auf die Frage, ob diese letztere Auffassung für zutreffend zu erachten sei, oder nicht, war, entgegen der von Seiten der Beklagten in der Revisionsverhandlung geäußerten Meinung, bei Gelegenheit der vorliegenden Sache keineswegs einzugehen; denn hier sind nun einmal nicht die Gründer, sondern es ist nur die Actiengesellschaft als vermeintliche Veräußerin besteuert worden.

Das Berufungsurtheil mußte also wegen Verletzung reichsrechtlicher Normen nach § 527„ Absatz 1 der Civilproceßordnung aufgehoben, und, da die Rückforderungsklage ohne Weiteres als begründet erschien, nach § 528, Absatz 3 Nr 1 daselbst zugleich in der Sache selbst eine Entscheidung abgegeben werden, welche in der Verwerfung der Berufung gegen das Urtheil erster Instanz zu bestehen hatte, da durch dieses bereits der Klage entsprochen gewesen war.

Daß dann der Beklagte auch die Kosten der beiden oberen Instanzen tragen mußte, folgte aus § 92, Absatz 1, bezw § 87 Absatz 1 der Civilproceßordnung.

*) Reichsgerichts-Erkenntniß vom $\frac{12. \text{ Mai}}{2. \text{ Juni}}$ 1890

Erkenntniß des Reichsgerichts vom 14. October 1889.

Tritt die im § 42 Ziffer IV. lit. d des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 253) normirte Ordnungsstrafe neben der gleichzeitig verwirkten Defraudationsstrafe in Anwendung?

Gesetz v. 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen Staaten ꝛc. §§ 57, 67, Abs. 2 (B.-G.-Bl. S. 384.)

St.-G.-B. § 73.

I Strafsenat. Urtheil v. 14. Oktober 1889 g. F.; Rep. 1794/89 (Entsch. d. R.-G. i. Str. Bd. XIX S. 407).

I. Landericht Bonn.

Aus den Gründen:

Da nach der Feststellung des angefochtenen Urtheiles die Brennerei des Angeklagten F. zu F. zu den gewerblichen Brennereien des § 42 Ziffer I des Gesetzes vom 24. Juni 1886 betreffend die Besteuerung des Branntweins gehört, so findet auf ihn auch Ziffer IV das. bezw. der § 67 Abs. 2 des im § 40 desselben allgemein für die Branntweinbesteuerung für maßgebend erklärten Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen Staaten ꝛc., Anwendung. Die Revision irrt, wenn sie annimmt, daß die Bestimmung in d des § 42 Ziffer IV im Ganzen zu

den in §§ 40 42 IV im Eingange gedachten Aenderungen gehöre, und daß der § 67 a. a. O. unter den besonderen Vorschriften dieses Gesetzes nicht diese neue Vorschriften des § 42 Ziffer IV d brgreife, denn auch das Gesetz von 1868 enthält bereits im § 57 die Anordnung einer Ordnungsstrafe für die im § 42 Ziffer IV d a. a. O. erwähnten Einmaischungshandlungen, und die an dieser Stelle eingeführte „Anderung" betrifft lediglich die Herabsetzung einer früher angedrohten Geldstrafe von 100 Thlrn. neben dem etwaigen Defraudationsstrafe auf eine Geldstrafe bis zu 300 Mk.

Der neben § 42 Ziffer IV d a. a. O. als verletzt bezeichnete § 73 Str.-G.-B.'s kann darum nicht verletzt sein, weil das Urtheil die Anwendbarkeit des § 74 zwar entgegen dem mehrere selbstständige Handlungen annehmenden Eröffnungsbeschlusse verneint, aber die Verurtheilung aus § 67 a. a. O. auf die positive Vorschrift dieses Paragraphen bezüglich der Anwendung der mehreren durch dieselbe Handlung verletzten Strafgesetze stützt, welcher als Specialgesetz nach § 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche den § 73 a. a. O. nicht in Wirksamkeit treten läßt.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Aus **Ostafrika** wird uns geschrieben, ein aus Urlaub von Berlin nach Pangani zurückgekehrter Beamter der Ostafrikanischen Gesellschaft habe dort die Nachricht verbreitet, die Regierung beabsichtige, in die demnächst zu organisirende Deutsche Zollverwaltung 8 Beamte der Ostafrikanischen Gesellschaft zu übernehmen und sie den bereits in Ostafrika angestellten Zollbeamten von Beruf vorzusetzen. Diese Nachricht hat natürlich unter letzteren Beamten eine große Aufregung hervorgerufen und den Entschluß bei denselben gezeitigt, in diesem Falle nicht in ihren dortigen Stellungen verbleiben zu wollen.

Wir können nicht glauben, daß an den Gerüchten etwas Wahres ist; es wird sich wohl nur darum handeln, für die Uebergangszeit, bis die deutschen Berufszollbeamtn mit den Verhältnissen Ostafrikas vertraut sind, denselben jene Beamten der Ostafrikanischen Gesellschaft beizugeben. Zur Beruhigung der Gemüther wäre eine baldige offizielle Mittheilung über die bezüglich der Einrichtung der Zollverwaltung Ostafrikas bestehenden Absichten dringend erwünscht.

Verschiedenes.

Besondere Mittheilungen.

Aus Zittau kommt die Trauerkunde, daß der dortige **Hauptzollamts-Controleur Niepel** auf dem Bahnhof bei Ausübung seines Dienstes von dem Reichenberger Zuge erfaßt und buchstäblich zermalmt wurde.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

befördert: der Ober-Control-Assistent von Zamory in Trebbin zum Ober-Grenz-Controleur in Wondolleck, Ostpreußen.
verliehen: der rothe Adlerorden IV. Kl. dem Steuer-Einnehmer l a. D. Siebert, Königsberg in Preußen;
der Kronenorden IV. Kl. dem Hauptzollamtsassistenten a. D. Strangmann zu Bremen;
pensionirt: zum 1. April c. Haupt-Steueramts-Controleur Dohrn, Hildesheim;
versetzt: Ober-Steuer-Controleur Forselins von Goslar nach Celle, Steuerinspektor Bötefür von Celle nach Goslar;
gestorben: Haupt-Zollamts-Controleur Niepel, Zittau.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

ernannt: die Obersteuerkontroleure 1. Wengel in Gumbinnen und 2. Zimmermann in Lötzen zu Steuerinspektoren;
verliehen: der rothe Adlerorden IV. Kl. dem Regierungsrath Blell bei der Provinzial-Steuer-Direction in Königsberg;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Hauptamtsassistent vor Willigmann in Thorn;
versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Oberkontrolassistent Hoenig in Dt. Krone nach Fehrbellin und die Hauptamtsassistenten 2. Sander in Bremen und 3. Reckewell in Bremerhafen nach Thorn;

in der Provinz Brandenburg

ernannt: die Obersteuerkontroleure 1. Rackow in Berlin, 2. Schmidt in Berlin und 3. Müller in Neu-Ruppin zu Steuerinspektoren;
befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Oberkontrolassistenten 1. Gleiß in Cöpenick nach Berlin, 2. Knolle in Drossen nach Cöpenick und 3. Petersen in Fehrbellin nach Neu-Ruppin, 4. der Steuereinnehmer II Klick in Treuenbrietzen zum Steuereinnehmer I in Lagow und 5. der Steuereinnehmer II Schönberner in Lagow in gleicher Eigenschaft nach Treuenbrietzen;

in der Provinz Pommern

ernannt: der Obersteuerkontroleur Schöll in Neu-Stettin zum Steuerinspektor;
pensionirt: der Steuereinnehmer Hartwig in Greifenhagen;
befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 1. Hauert in Lauenburg nach Greifenhagen, 2. Büge in Bublitz nach Lauenburg und 3. Flöter in Pencun nach Bublitz, 4. der Steuereinnehmer II Bohlmann in Freienwalde i. P. zum Steuereinnehmer I in Pencun und 5. der Zollamtsassistent von Münchow in Hamburg zum Steuereinnehmer II in Freienwalde i. P.;

in der Provinz Posen

ernannt: der Obersteuerkontroleur Hein in Kempen zum Steuerinspektor;
entlassen: der Oberkontrolassistent Dehn in Koschmin behufs Eintritts in die Hamburgische Zollverwaltung;
befördert oder versetzt: 1. der Provinzial-Steuersekretär Baschek in Posen als Sekretair bei dem Erbschaftssteueramte in Königs-

berg i. Pr., 2. der Hauptamtsassistent Heymann in Inowarzlaw zum Oberkontolassistenten in Koschmin, 3. der Hauptamtsassistent Kallinick in Skalmierzyce in gleicher Eigenschaft nach Inowrazlaw, 4. der Assistent 1. Kl. Lyck in Bremen als Hauptamtsassistent nach Skolmierzyce, 5. der Steuereinnehmer I Wolf in Mogilno in gleicher Eigenschaft nach Neustadt b. P., 6. der Steuereinnehmer II Scholze in Schildberg zum Steuereinnehmer I in Mogilno, 7. der Steueramtsassistent Schmidt in Wollstein zum Steuereinnehmer II in Schildberg, 8. der Zollamtsassistent Sefzat in Hamburg als Steueramtsassistent nach Wollstein, 9. der Zolleinnehmer I Scholz in Boleslawice in gleicher Eigenschaft nach Stenschewo, 10. der Zolleinnehmer II Lüders in Jerzyce zum Zolleinnehmer I in Boleslawice, 11. der reitende Grenzaufseher Withuhn zum Zolleinnehmer II in Jerzyce, 12. der Grenzaufseher Weber zum Zolleinnehmer II in Neu-Krumknie;

in der Provinz Schlesien

ernannt: die Obersteuerkontroleure 1. Kowarsch in Reichenbach, 2. Krumbholz in Breslau und 3. John in Niesky zu Steuerinspektoren;
pensionirt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Winkler in Altendorf (Ratibor);
versetzt: der Obergrenzkontroleur Scholz in Pleß nach Altendorf (Ratibor);

in der Provinz Sachsen

ernannt: die Obersteuerkontroleure 1. Stichel in Magdeburg, 2. Fahr in Wittenberg und 3. Lobe in Tangermünde zu Steuerinspektoren;

in der Provinz Schleswig-Holstein

ernannt: die Obergrenzkontoleure 1. Rischer in Lübeck und 2. Geisler in Altona zu Steuerinspektoren;

in der Provinz Hannover

ernannt: 1. der Obergrenzkontroleur Jahlers in Geestemünde und die Obersteuerkontroleure 2. Walther in Lüchow und 3. Heinze in Bremen zu Steuerinspektoren;

in der Provinz Hessen-Nassau

ernannt: der Obersteuerkontroleur Olderog in Hersfeld zum Steuerinspektor;

in der Rheinprovinz

ernannt: 1. der Obergrenzkontroleur Simons in Aachen und 2. der Obersteuerkontroleur Bätge in Aachen zu Steuerinspektoren;
befördert: der Oberkontrolassistent Ulrich in Neuerburg zum Obergrenzkontroleur in Pleß.

Ordensverleihung.

Dem Steuereinnehmer I Decke in Priebus wurde zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 4 Klasse verliehen.

Würtemberg.

ernannt: der Kgl. Würtemb. Zollinspector Steidle zum Stationscontroleur in Hannover.

Hessen.

pensionirt: der Rentamtmann des Rentamts Zwingenberg, Domänenrath Klietsch, auf sein Nachsuchen unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen;
verliehen: das Komthurkreuz II. Classe des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen: dem Ministerialrath in dem Ministerium der Finanzen, Baur, das Ritterkreuz 1. Classe des gedachten Ordens: dem Rentamtmann des Rentamts Groß-Umstadt, Domänenrath Wartdorst, das Ritterkreuz II. Classe des gedachten Ordens: den Districtseinnehmern, Rendant Platz zu Gießen und Rendant Weigel zu Friedberg, der Charakter als Steuerrath: dem Steuercomissär Schnell zu Hungen, der Charakter als Rendant: dem Districtseinnehmer Jäger zu Gernsheim;
ernannt: der Ministerialcalculator bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen Kissel zum Salinenrentmeister bei dem Salinen- und Bergamt Bad-Nauheim; der provisorische Steuereinnehmer Fischer aus Groß-Eichen zum Steuereinnehmer bei dem Steueramt Stockheim;
versetzt: der Rentamtmann des Rentamts Lampertheim Metzler in gleicher Diensteigenschaft an das Rentamt Zwingenberg;
ernannt: der Steuercontroleur Schäfer zu Büdingen zum Rentamtmann des Rentamts Lampertheim; der Steueraufseher Steinbrecher zu Darmstadt zum Assistenten bei der Hauptstempelverwaltung auf Widerruf;
gestorben: der Hauptstempelverwaltungsassistent Martin zu Darmstadt;

Mecklenburg.

ausgeschieden. Hauptamtsassistent Köchel in Hamburg in Folge anderweiter Anstellung.

Elsaß-Lothringen.

versetzt: der Obergrenzkontroleur Hoffmann in Masmünster nach Vic, der Obergrenzkontroleur Hübener in Vic nach Masmünster.

Briefkasten.

Auf die Anfrage: kann ein Brauer wegen Aufbewahrung von Gerstenmalzschrot an einem zur Aufbewahrung nicht declarirten Orte nach § 35 Ziff. 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 bestraft werden wenn das Gerstenmalzschrot vorgefunden war in den Wirthschaftsräumen des Brauers, welche in keinem räumlichen Zusammenhange mit der Braustätte stehend, jenseits der Straße liegen?

erwidern wir:

Ja, der Brauer ist nach dem Reichsgerichtserkenntniß vom 28. Juni 1888 (cfr. Umschau Nr. 1890 S. 6) strafbar.

Familien-Nachrichten.

Verlobt: Frl. Nelly Harms mit Herrn Ober-Steuer-Controleur Karl Altmann, Magdeburg — Czarnikau;
Geboren: ein Sohn, Herrn Steuereinnehmer Wellhausen in Burgdamm;
Gestorben: Herr Finanzrath a. D. Anton Hallbauer (Lauchhammer) Frau Steuereinnehmer Dorothee Glindemann, geb. Riechers 30 Jahre alt, Hildesheim

Für nur
3 Mark 20 Pfg.
versende ich ca. 9 Liter glanzhelle
Pa. Aepfelwein.
Garantie: Kostenfreie Zurücknahme.
Adolf Kuchenbach,
Obst-Brennerei u. -Kelterei.
Niederlößnitz b. Dresden.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf.
jede Nummer



Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg' Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Formulare zu den **neuen**
Reisegeldzuschuß-Liquidationen
100 Bogen Mark 2,50, 200 Bogen Mark 4,60 einschließlich Porto.
Berlin S. Prinzenstraße 46.
Eugen Schneider, Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist **soeben erschienen:**

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorgungsberechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz-** und **Steuer-Aufseher**

verfaßt von

A. Schneider

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Der **Subscriptionspreis** beträgt bis 1 April c. 60 Pfg., späterer Ladenpreis 75 Pfg. Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

Berlin S. 14. Prinzenstraße 46. **Eugen Schneider,** Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Enthält wertvolle **Musikbeilagen, Lieder** etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält **Novellen, Humoresken** und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 **Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen** auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, **Illustrierte Musikgeschichte**

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Deutsche Beamten-Cigarre!

Diese wundervolle aus **garantirt feinsten überseeischen Tabaken** hergestellte Cigarre ist wieder in vorzüglich gelagerter Qualität zu haben.

I. Qualität	300	Stück franko	Mark	14,—	Versandt nur gegen Einsendung des Betrages oder Nachnahme.
„ „	500	„ „	„	22,50	
II. „	300	„ „	„	13,—	
„ „	500	„ „	„	21,—	

Hunderte Anerkennungsschreiben zur Einsicht!

Bei Bestellung erbitte Farbenangabe.

Cigarren-Versandt: **S. Rahmer,** Cassel.

Thee, neuer Ernte, von feinem Aroma per ½ Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke
Berlin W.,
Leipzigerstraße Nr. 125.

Neu. **Wissmann-Uhr** Neu.

Wer eine Uhr braucht, kaufe eine Wißmann-Uhr, garantirt gut und richtig 30 Stunden gehend, zum hängen oder stellen, versendet Gehwerk zu Mk. 1,50, Gehwerk mit Wecker Mk. 2,10, Regulateure 1 Tag Schlagwerk zu Mk. 6,10 die Uhrenfabrik von

Ig. Schultheiss Nachfolger, Gütenbach, Baden.

Die Weinhandlung u. Schaumwein-Fabrik

Fr. Ehrhardt, Cüstrin, Schloßfreiheit,

hat große Partien älterer Naturweine in Ungarn angekauft und empfiehlt den allbelichten

Ungar-Rothwein (1886er Auslese)

ferner die Fl. 1.25 Mk. bei 10 Fl. a 1,10 Mk. inkl. Flaschen gegen Casse.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin S.,** Prinzenstraße 46.

Die Einrichtung der Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.

Ein Leitfaden

für Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte

nebst einem Anhang

über die Anstellung der Militär-Anwärter- u. der Steuer-Supernumerare

von

O. Hartung,
Königl. Preußischer Ober-Revisor.

Preis: broschirt 40 Pfennige.

Im unterzeichneten Verlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin S. Prinzenstraße 46. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Soeben erschien in **zweiter verbesserter und vermehrter Auflage:**

Die Reichsgesetze

betreffend die

Besteuerung des Branntweins

vom 24. Juni 1887 und 8. Juli 1868

und betreffend die **Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken** vom 19. Juli 1879, erläutert durch Gesetzesmotive, Ausführungsvorschriften, Rechtsprechung, Verwaltungsentscheidungen und der Praxis entnommene Grundsätze.

von **Otto Stämmler,** Steuerrath zu Colbergermünde.

632 Seiten. 8° in festem Cartonnageeinband. Preis M. 9.—

Subskriptionspreis bis 15. Januar 1891 Mk. 7.—.

Die bis heute bestellten Exemplare gelangten bereits zur Versendung.

Im Laufe des jetzigen Betriebsjahres bekannt werdende Aenderungen oder Deklarationen werden von der Verlagshandlung in einem Nachtrage kostenfrei nachgeliefert.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin **S., Prinzenstraße 46.**
Hamburg, I. Brandstwiete 13
(Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 4. **Berlin und Hamburg, Februar 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Hauptsteueramts-Sekretaire (S. 25). **Zoll- und Steuertechnisches:** Creditwesen (S. 26). Branntweinsteuer. Abnahme des fertigen Branntweins in den der Abfindung unterliegenden Brennereien (S. 26). Abtheilungsweise Befüllung der Maischbottiche (S. 26). Contingentirung betreff. (S. 27). Uebergang zur Melassebrennerei (S. 27). Maiszumaischung (S. 27). Plombenanlegung (S. 28.) Zölle. Veredelungsverkehr (S. 28). Gegen den Petroleumfaßzoll (S. 28). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 20. März 1891 Zolldefraudation im Verein mit Beamten betreff. (S. 28). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Vorbildung betreff. (S. 29.) **Verschiedenes:** Das neue amerikanische Zollgesetz (S. 30). Zollhinterziehung (S. 30). **Personal-Nachrichten** (S. 30). **Unterm Strich:** Unser Grund, von Thielbörger (S. 26). Anzeigen.

Hauptsteueramts-Secretaire.

Daß die Avancements-Verhältnisse in der Zoll- und Steuerverwaltung jetzt so schlecht sind, wie sie es kaum gewesen, ist unbestrittene Thatsache. Greift doch die Verwaltung selbst schon zu den äußersten Mitteln, um diesem Uebelstande, der Mißmuth und Gleichgültigkeit gegen das Dienstinteresse bei den Beamten erzeugt und lähmend auf den ganzen Dienstorganismus wirkt, zu begegnen.

Die Ursache dieses Umstandes ist darin zu suchen, daß in Folge der neuen Zucker- und Branntweinsteuer-Gesetzgebung eine Menge von Stellen hat geschaffen werden müssen, welche zwar den jüngeren Beamten erstrebenswerth sind, aber für die reiferen Jahre weder pekuniär noch geschäftlich befriedigen. Es sind dies alles Durchgangsstellen zu höheren Aemtern, auf denen Niemand sitzen bleiben will, und doch ist die Zahl der höheren Stellen im Verhältniß zu diesen Durchgangsstellen so klein, daß nur ein Theil der Inhaber der letzteren und auch erst in reiferen Jahren Aussicht hat in Erstere einzurücken, die größere Mehrzahl aber dies überhaupt nicht erreichen kann.

Wir meinen bie Oberkontrol- und Hauptamtassistentenstellen.

Gegenwärtig giebt es im preußischen Staate 1713 Oberkontrol- und Hauptamtsassistentenstellen; Oberkontroleur- und Hauptamtskontroleurstellen giebt es im preußischen Staate aber nur zusammen 725 und diese sind sicher zur Hälfte mit Beamten besetzt, welche noch jung sind und zur Weiterbeförderung vorerst keine Aussicht haben.

Zu den obenerwähnten Maßnahmen der Verwaltung gehört wohl auch die, daß im Etat pro 1891/92 die Hauptamts- und Oberkontrolassistentenstellen, welche früher getrennt gehalten wurden, weil sie verschiedenen Durchschnittsgehaltssätzen 1950 Mk. und 2350 Mk. angehörten, zusammengeworfen sind, so daß sie künftig einem gemeinsamen Durchschnittsgehaltssatz von 2100 Mk. angehören und beide Kategorien von 1500 Mk. bis 2700 Mk. Jahresgehalt steigen können. Es ist dies ein Ausgleich, den wir für sehr gerechtfertigt erachten, denn die Anforderungen an die Hauptamtsassistenten in Bezug auf Vielseitigkeit der Dienstkenntnisse sind größer als die, welche an die Oberkontrolassistenten gestellt werden; wir möchten aber ein weiteres Zugeständniß an die Hauptamtsassistenten zur Minderung des Mißmuths befürworten.

Wenn die Hauptamtsassistenten nun doch schon einmal auf ihren Stellen das reifere Alter zu erreichen verurtheilt sind, so gebe man den älteren derselben wenigstens einen anderen Titel. Mit der Bezeichnung Assistent ist der Begriff der Jugendlichkeit verbunden, dagegen stellt man sich unter Secretairen meist schon Männer aus den gesetzteren Jahren vor.

Nun wohl! gebe man den älteren Hauptamtsassistenten den Titel Hauptsteueramtssecretair, der ja in den meisten Fällen ihrer Stellung zum Hauptamt und ihrer Beschäftigung bei demselben mindestens ebenso entspricht, als dies bei den Postsecretairen der Fall ist. Mit 2700 Mark Gehalt und dem Titel Hauptamtssecretair würde mancher jetzige Hauptamtsassistent mit weniger Mißmuth auf Beförderung warten und mancher solche gefaßter ganz aufgeben.

Zoll- und Steuertechnisches.

Creditwesen.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanzministeriums
d. d, Berlin, den 12. Januar 1891. III 12.

Den als Sicherheit für Zölle und indirecte Steuern zu hinterlegenden Wechseln ist in Zukunft die aus nachstehenden Mustern ersichtliche Faßung zu geben.

1. Muster eines trockenen Wechsels:

X., den 1. Oktober 1891.

Acht Tage nach Sicht zahle ich A. B. gegen diesen Wechsel an den Königlich Preussischen Fiskus, vertreten durch das Königliche Haupt-Zoll- (Steuer-) Amt zu Y., nicht an Ordre, sofern die Präsentation bis zum 1. Oktober 1901 erfolgt, die Summe von 3000 Mark, in Worten Dreitausend Mark.

A. B.
C. D., Kaufmann in Z.
als Bürge.

2. Muster eines gezogenen Wechsels:

Acht Tage nach Sicht zahlen Sie gegen diesen Wechsel an den Königlich Preußischen Fiskus, vertreten durch das Königliche Haupt-Zoll- (Steuer-) Amt zu Y., nicht an Ordre, sofern die Präsentation bis zum 1. Oktober 1901 erfolgt, die Summe von 3000 Mark, in Worten Dreitausend Mark.

A. B.

Angenommen.
C. D.
als Bürge.
E. F. Kaufmann zu W.

An
den Kaufmann C D.
zu Z.

Auf den trockenen Wechseln hat als Aussteller und auf den gezogenen Wechseln als Bezogener immer nur eine einzige Person oder eine einzige Firma zu erscheinen; sollen noch weitere Personen oder Firmen die Wechselhaftung übernehmen, so haben diese, wie die Muster ergeben, ihrer Unterschrift die Worte „als Bürge" beizufügen.

Von einem Umtausch der bereits hinterlegten Wechsel gegen solche in der neuen Fassung mag, wenigstens vorerst, im allgemeinen abgesehen werden. Sollten jedoch unter den hinterlegten Wechseln sich solche befinden, welche im Widerspruch mit den Artikeln 4_6 u. $_8$, 96_4 u. $_6$ und 97 der Wechselordnung in der diesen Artikeln durch die reichsgerichtlichen Erkenntnisse vom 21. Mai 1884 und 1. März 1890 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. XI S. 165, Bd. XXV S. 56) gegebenen Auslegung einen mehrfachen Ausstellungsort oder mehrfachen Zahlungsort enthalten, so ist auf deren Ersatz durch andere hinzuwirken.

Branntweinsteuer.

Erlaß des Kgl. Preuß. Finanz-Ministers.
d d Berlin, den 28. Dezember 1890 III 15915.

In Erwiderung auf den Bericht vom 26. v. M. wird zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens hiermit angeordnet, daß für der Abfindung unterworfene, mehlige wie nichtmehlige Stoffe verarbeitende Brennereien, welche ihr Erzeugniß einem mehrmaligen Abtriebe unterziehen, der der Erhebung der Verbrauchsabgabe und des eventuellen Zuschlags zu Grunde zu legende Alkoholausbeutesatz nach der Alkoholmenge des durch den widerholten Abtrieb gewonnenen fertigen Branntweins zu bestimmen ist. Soweit in den vorbezeichneten Brennereien die Vornahme von Probebränden nur bei den Maisch- bezw. Materialabtrieben angängig erscheint, mit dem gewonnenen Lutter also weitere Probebrände nicht stattfinden, ist von der in dem unfertigen ersten Erzeugniß ermittelten Alkoholmenge zunächst für den durch den wiederholten Abtrieb zu erwartenden Schwund ein den Betriebsverhältnissen der Brennerei angemessener Prozentsatz, welcher jedoch über den Höchstbetrag des in nicht abgefundenen Brennereien für den wiederholten Abtrieb zulässigen Schwundnachlasses nicht hinausgehen darf, in Abzug zu bringen und nur die alsdann verbleibende Alkoholmenge der Bestimmung des Alkohol-Ausbeutesatzes zu Grunde zu legen.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie" ertheilt in ihrer Nr 5 auf folgende Frage die nachstehende nicht zutreffende Auskunft:

Abtheilungsweise Befüllung der Maischbottiche.

In einer Nachbarbrennerei wird seit einiger Zeit Mais und

Unser Grund. *)

(1889 gedichtet.)

Es wohnt ein Mann im deutschen Land,
Ein Recke kühn und groß,
Den nie ein And'rer überwand
In Rede, Hieb und Stoß.

Du ratheſt leicht, wer da gemeint,
Er ist ja weltbekannt,
Soweit die liebe Sonne scheint
Wird dieser Held genannt.

Soweit die liebe Sonne scheint
Nichts mehr geschehen kann,
Ohn' daß die ganze Erde meint,
Der Bismark hat's gethan.

Der Bismark ist an Allem schuld,
Der Bismark ist's allein,
Hört man mit wilder Ungeduld
Die Feinde ringsum schrei'n.

Schon recht, er ist ein Recke gut,
Doch that er noch viel mehr,
Er schuf ein junges Heldenblut
Zu Deutschlands starker Wehr.

Die Jugend schreitet seine Bahn
Mit hochgemuthem Sinn,
Sie tritt gerüstet auf den Plan,
Wenn einst ihr Held dahin.

Das ist der Grund, auf dem wir fest
Die Zuckunft kommen seh'n,
Mag einstmals auch in Ost und West
Der Sturmwind uns umweh'n.

„Wir fürchten Gott nnd sonst nichts mehr,"
So stimmet fröhlich ein,
Wenn eine Welt uns feindlich wär',
Der Sieg wird unser sein.

*) Aus „Deutsche Klänge" von Karl Thielbörger (Prov. Steuer-Sekretär).

Kartoffeln in der Weise verarbeitet, daß ein Henze Mais auf 2 Maischbottiche vertheilt werden, desgl. ein Henze Kartoffeln.

Von der Steuerverwaltung ist nun verlangt worden, daß die Hefe der Maische nicht wie bisher im Kühlvormaischbottich, sondern erst in den Maischbottichen der Maische zugesetzt wird.

Da wir auch beabsichtigen, Mais zu verarbeiten, frage ich an, ob die Steuerverwaltung zu dieser Forderung berechtigt ist. R. G. in L.

Antwort. Die Erlaubniß zur abtheilungsweisen Befüllung der Maischbottiche bei Verwendung von verschiedenen Maischmaterialien ist nach dem Ministerial-Rescript vom 28. Mai 1879 an folgende Bedingungen geknüpft:

1. daß die erforderliche Uebersicht über den Brennereibetrieb für die Revision der Brennerei erhalten bleibt,
2. daß der Brennereibesitzer das zu beobachtende Verfahren genau declarirt und unter anderem auch
3. den Zeitpunkt der Entleerung der Hefegefäße in die Gährbottiche bestimmt angeben muß.

„Bei der Bedingung ad 3 ist vorausgesetzt, daß überhaupt eine Entleerung der Hefengefäße in die Gährbottiche stattfindet und daß nicht das Zusetzen des Gährmittels zu der noch auf dem Kühlschiffe befindlichen Maische erfolgt. Geschieht letzteres, oder wird das Gährmittel der noch in dem Vormaischbottich befindlichen Maische zugesetzt, so ist die vorerwähnte Bedingung, daß der Zeitpunkt der Entleerung der Hefengefäße in die Gährbottiche anzugeben sei, nicht vorzuschreiben. — Die Absicht ist nur dahin gegangen, zu fordern, daß der Hefezusatz sich unmittelbar an einen bestimmt zu bezeichnenden Akt des Maischverfahrens anzuschließen habe und daß dies zu declariren sei."

Hiernach dürfte die Forderung der Steuerverwaltung nicht gerechtfertigt sein.

Die Zeitschrift für Spiritus-Industrie übersieht bei dieser Auskunftsertheilung, daß das Zusetzen der Hefe auf dem Vormaischbottich eine Vergünstigung ist, für welche besondere Erlaubniß ertheilt sein muß. Dieselbe darf aber aus naheliegenden Gründen nicht ertheilt, bezw. muß zurückgezogen werden, wenn eine abtheilungsweise Bemaischung der Bottiche bewilligt wird.

Die Redaktion der „Umschau".

Der „Branntweinbrenner" bringt folgendes.

Mißverhältnisse bei der Contingentirung landwirthschaftlicher Brennereien.

Hier in Oberschlesien sind zwei ziemlich gleich große Güger belegen, welche verschiedenen Großgrundbesitzern gehören, beide aber verpachtet sind. Auf jedem der beiden Güter befindet sich eine landwirthschaftliche Brennerei. Man sollte nun meinen, daß das Kontingent der beiden Brennereien wenigstens annähernd das gleiche sei. Dies ist aber bei Weitem nicht der Fall, denn das Kontingent der Brennerei in A. beträgt 34284 Liter reinen Alkohol, während die Brennerei in B. nur ein Kontingent von 24738 Litern reinen Alkohols hat. Nimmt man nun an, daß auf beiden Gütern das Bedürfniß nach Schlempefutter zur Ernährung des Rindviehes das gleiche ist und will der Pächter von B. ebensoviel Schlempe verfüttern, wie der Pächter von A., so muß er, wenn er sein Kontingent von 24738 Litern abgebrannt hat, statt 50er, 70er Spiritus brennen, er muß also pro Hektoliter 20 Mark Steuer mehr bezahlen, wie der Pächter von A.

Diese Differenz in der Kontingentirung ist nun dadurch entstanden, daß zum Gute A. früher noch ein bedeutendes Gut gehörte, von welchem die dort geernteten Kartoffeln in die Brennerei von A. geliefert und dort verbrannt wurden. In letzteren Zeit ist letztbesagtes Gut von A. abgezweigt, dem Pächter von A. ist aber das ganze Kontingent geblieben.

Solche Vorkommnisse haben aber gewiß nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen und lassen sich, vom landwirthschaftlichen Standpunkte aus, auch in keiner Weise rechtfertigen, denn die landwirthschaftliche Brennerei soll ein Hebel der Landwirthschaft sein und sollen alle Betheiligten mit gleichem Maße gemessen werden. Wenn nun beide Brennereien, um das nöthige Viehfutter zu beschaffen, gleich viel brennen, so hat der Pächter von A. jährlich 9546 Liter reinen Alkohol zum niedrigsten Consumsteuersatze von 50 Mark pro 100 Liter mehr zu brennen, wie der Pächter von B., er zahlt daher jährlich 1909 Mark Steuer weniger wie letzterer und diese Summe erhält er eigentlich vom Reiche geschenkt. Daß dies nicht beabsichtigt sein kann, liegt auf der Hand und wäre es deshalb gerechtfertigt, wenn einmal recherchirt würde, ob ähnliche Verhältnisse noch anderweit vorkommen.

Es wäre dann in der Ordnung, daß denjenigen Brennereien, die auf solche Art zu einem höheren Kontingrnt gekommen sind, wie ihnen nach Recht und Billigkeit zusteht, das Zuviel abgezogen wird, und die dadurch ersparten Quoten könnten dann bei etwaigen neuen Brennerei-Anlagen mit verwandt werden.

Jarischau, den 10. Januar 1891. Röhr.

Die Redaction der „Umschau" bemerkt dazu, daß die gleiche Größe der Güter doch nicht entscheidend für die Höhe des Kontingents ist. Ferner fragt es sich zu welchem Zeitpunkt das Areal des Gutes A. verringert worden ist bezw. ob die Verwaltung rechtzeitig Kenntniß von dieser Verringerung erhalten hat.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie" bringt in ihrer Nr. 3 auf folgende Fragen die nachstehenden zutreffenden Antworten:

Uebergang zur Melassebrennerei. Steht einem kontingentirten, gewerblichen Brenner mehliger Stoffe, der bisher noch keine Melasse gebrannt hat, gesetzlich das Recht zu, von jetzt an theilweise oder ganz Melasse zu brennen oder liegen bis jetzt gesetzliche oder Ausführungs-Bestimmungen vor, die ihm die Verwendung von Melasse als Brennmaterial unmöglich machen?

Es handelt sich hier nicht um höheren Steuersatz, sondern vielmehr um die Frage, ob Verwendung von Melasse überhaupt zulässig ist. —

Der vorliegende Fall bezieht sich auf einen Industriellen, der sein Kontingent bisher nicht ganz abgebrannt hat und bis zur Erschöpfung desselben Melasse zubrennen möchte.

E. in H.

Antwort. Dem Uebergange zur Melassebrennerei stehen gesetzliche Hindernisse nicht entgegen; natürlich muß der Betreffende für die Zeit, wo er Melasse verarbeitet, statt des Zuschlags zur Verbrauchsabgabe Maischraumsteuer zahlen. Falls eine Erledigung des Kontingents in den 3 Jahren der verflossenen Kontingentsperiode nicht stattgefunden hat, dürfte eine Herabsetzung des Kontingents eintreten.

Zumaischung von Mais. Auf die Anfrage an unser zuständiges Haupt-Steueramt, ob die Verarbeitung von Mais gestattet sei, wurde uns erwidert, daß dem nichts entgegensteht, falls wir in dem Betriebsplan (Spalte 1) die erforderlichen Angaben machen. Wir wurden aber darauf hingewiesen, daß nach den Beschlüssen des Bundesraths vom 18. Juni v. J. für Brennereien, welche vorübergehend zur Maisverarbeitung übergehen, eine Herabsetzung des Kontingents bei der nächsten Neukontingentirung (1893) zu erwarten sei. Ist dies richtig? M. in D.

Antwort. In § 2f. des erwähnten Bundesrathsbeschlusses heißt es: „Hat eine Brennerei vorübergehend eine derartige Aenderung der Betriebsart eintreten lassen, welche nicht durch besondere Umstände, z. B. Mißernte in einer Fruchtart gerechtfertigt erscheint. u. s. w." Es folgt also hieraus, daß wenn Kartoffelbrennereien, wie in diesem Jahre, infolge mangelhafter Kartoffelernte zum Maisbrennen übergehen, dies für sie für die zukünftige Kontingentirung ohne Nachtheil bleibt. Nur wenn Kartoffelbrennereien ohne besonderen

Grund zur Maisbrennerei oder Getreidebrennerei übergehen, könnte das für sie eine Herabsetzung des Kontingents im Sinne des Bundesrathsbeschlusses herbeiführen.

Außerdem bringt die „Spiritus-Industrie" Folgendes:

Anlagen von Plomben.

Während sonst nie eine Plombenverletzung hier vorkam, sind, seit der jetzige Steueraufseher die Bleiverschlüsse anlegt, zwei Plomben beim Putzen durch — Anstoß — abgesprungen, Abgesehen davon, daß derselbe die Plomben höchst unpraktisch anlegt, spannt derselbe den Kupferdraht einmal sehr an und dreht mittelst der Zange denselben noch 5—6 mal, ja noch öfter, so daß sich der zugedrehte Draht wieder um sich selbst wickelt.

Sobald nun Jemand beim Putzen der Rohre oder sonstwie trotz aller Vorsicht an den Verschluß stößt, ist eine Verletzung fertig. Ich glaube, die Verschlüsse dürfen nicht so fest angespannt werden und bitte um Mittheilung anderwärts gemachter Erfahrungen.

Zu letzterem bemerkt die Redaktion der „Umschau": Warum, wenn der Aufseher die Plomben unzweckmäßig anlegt, wendet sich die Brennerei nicht an den Bezirks-Oberkontroleur? Wenn sich die Sache wie angegebn verhält, würde dieser doch unbedingt Abhülfe schaffen.

Zölle.

Zum Veredelungsverkehr. Das Aeltestenkollegium der Berliner Kaufmannschaft hielt seine erste diesjährige Plenarsitzung ab. Unter den zahlreich eingegangenen Eingängen befanden sich einige von allgemeinem Interesse, so die Abschrift der Eingabe einiger Firmen an den Finanzminister betr. den Veredlungsverkehr mit englischen Wollgarnen. Die letzteren konnten bis Anfang November v. J. ohne Beschwerde eingeführt werden, um von deutschen Händen ihre weitere Verarbeitung zu erfahren und dann wieder auf den Weltmarkt hinauszugehen, wo sie besonders wegen ihrer in Deutschland geschehenen Anfärbung und Anfmachung erfolgreich mit den anderwärts veredelten Fabrikaten concurriren konnten. Zu Anfang November v. J. nun wurde den Betheiligten im Auftrage des Provinzial-Steuerdirectors eröffnet, daß dieser Veredelungsverkehr hinfort nicht mehr gestattet werden könne und auf erhobene Einsprache wurde dieser Bescheid damit begründet, daß das Interesse der inländischen Wollenspinnereien durch den Ausschluß des englischen Halbfabrikates geschützt werden solle. Zugleich wurden für den Uebergang von dem alten in den neuen Zustand den Interessenten Bedingungen auferlegt, von denen sie sich sehr hart getroffen fühlten. Die Folge war die erwähnte Eingabe an den Finanzminister, in welcher die betheiligten Firmen um Wiederaufhebung der Verfügung des Provinzial-Steuerdirectors und Wiederzulassung des Veredelungsverkehrs im alten Umfange bitten. Sie führen aus, daß deutsche Wollgarne der betr. Specialität durch die ein Deutschland veredelten englischen auf dem Weltmarkte in der That keinerlei Schaden erleiden, weil das Ausland die letzteren vorzieht, die Folge der vermeintlichen Schutzmaßregeln werde nur die sein, daß das Ausland hinfort in England oder sonst auswärts veredelte englische Wollgarne kaufen werde, bisher sei etwa ein Viertel des Preises der in Deutschland veredelten Fabrikate Arbeitern und Händlern zugeflossen. Das werde nun aufhören, ohne daß die deutschen Spinner dem Nationaleinkommen ein entsprechendes Mehr hinzuzufügen haben würden. Das Aeltestenkollegium hat sich vorbehalten, sich seinerseits zur Sache zu äußern, falls der Minister die Petenten etwa im Sinne des Schutzzolls ungünstig bescheiden sollte.

Gegen den Petroleumfaßzoll haben die Vorsteher der Kaufmannschaft in Stettin neuerdings eine Petition an den Reichstag gerichtet, in welcher namentlich betont wird, daß bei Einführung desselben die Zustimmung des Reichstags erforderlich gewesen wäre. Solange diese Angelegenheit nicht im ordentlichen Wege der Gesetzgebung erledigt ist, bildet sie einen Präzedenzfall, an welchem alle deutschen Handeltreibenden, welche Waaren vom Ausland einführen, ein gleiches Interesse haben; bis derselbe beseitigt ist, kann daraus immer gefolgert werden, daß es kein Mittel giebt, die Abänderung jedes beliebigen anderen Zollsatzes, falls solche vom Bundesrath ohne Zustimmung des Reichstages beschlossen werden sollte, zu hindern.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß v. 20. März 1890.

1. Sind in dem Falle, wenn eine Handlung zugleich den Thatbestand der Zolldefraudation und den des Betruges erfüllt, die Grundsätze von der idealen Konkurrenz anwendbar, oder liegt sog. Gesetzeskonkurrenz vor, und welches Strafgesetz ist zur Anwendung zu bringen?

2. Liegt Zolldefraudation auch dann vor, wenn die Zollkasse durch falsche Vorspiegelung, daß ein Fall den § 1 Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifes, vom 20. Februar 1885 vorliege, veranlaßt worden ist, einen Theil des hinterlegten Zollbetrages zurückzuzahlen?

St.-G.-B. §§ 263, 73.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 135, 158 (R. B.-G.-Bl. S. 317), Gesetz vom 22. Mai 1885, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 § 1 (R.-G.-Bl. S. 93).

Der Angeklagte hatte bei der Verzollung von Getreide im März 1885 die falsche Thatsache vorgespiegelt, daß die Verträge vor dem 15. Januar 1885 abgeschlossen worden seien und dadurch die Zurückerstattung von zwei Drittel des nach dem Satze von 5 Mk. auf Erfordern der Zollbehörde hinterlegten Zollbetrages erwirkt. Das Gericht hatte in Anwendung des § 158 des Vereinszollgesetzes zugleich die Strafe der Zolldefraudation und die des Betruges verhängt.

Aus den Gründen:

Die Revisionsanträge des Angeklagten gehen in erster Linie dahin, das Urtheil, soweit es ihn wegen Betrugs verurtheilt, aufzuheben. Das Verlangen wird auf Verletzung der vom Gerichte zur Anwendung gebrachten materiellen Strafgesetze gestützt und ist gerechtfertigt.

Zwar ist dem Instanzrichter, wie auch seitens der Revision geschieht, darin beizutreten, daß die im Urtheile festgestellte und unangefochten als Zolldefraudation qualifizirte Handlungsweise zugleich alle Thatbestandsmerkmale des Betruges enthält, sowie ferner darin, daß die Vorschrift des § 158 des V.-Z.-G.'s, wonach, wenn mit einer Defraudation andere strafbare Handlungen zusammentreffen, die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für die letzteren vorgeschriebenen Strafe angewendet werden soll, nicht bloß von dem Falle der realen Konkurrenz, sondern auch von dem des § 73 St.-G.-B.'s zu verstehen ist.

Vergl. Entsch. des R.-G.'s in Straff. Bd. 11 S. 330, Bd. 13 S. 69, Bd. 16 S. 58.

Allein die Annahme des Instanzgerichtes, daß es sich im vorliegenden Falle um eine ideale Konkurrenz von Zolldefraudation (§ 135 V.-Z.-G.'s) und Betrug gegen den

Zollfiskus (§ 263 St.-G.-B's) im Sinne des § 73 St.-G.-B.'s handle, geht fehl, da sich die in Betracht kommenden Strafgesetze in der Weise gegenseitig ausschließen, daß nur das eine oder das andere verletzt sein kann. Dieser Satz, welcher sowohl in der Theorie anerkannt als in der Praxis des preußischen Obertribunals

z. B. Urtheil vom 20. November 1873; Goltdammer, Archiv Bd. 21 S. 653 und vom 28. Sep= 1876; Oppenhoff, Rechtsprechung Bd. 17. S. 614

und des Reichsgerichtes

Entsch. des R.-G.'s in Straff. Bd. 2. S. 403, Bd. 4 S 50, Bd. 14 S. 293

festgehalten worden ist, beruht darauf, daß das Steuer= und Zollstrafrecht und zwar sowohl das des Reiches, wie das der Bundesstaaten, eine neben dem gemeinen Strafrechte durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuche in Kraft erhaltene besondere Materie bildet, daß neben einfachen Unterlassungshandlungen gerade auch die vorsätzliche Benachtheiligung der öffentlichen Kassen durch Täuschung der Beamten, also ein an sich unter § 263 St.-G.-B's fallendes Verhalten, zu den strafbaren Reaten des Steuer= und Zoll-Strafrechtes gehört (vergl. insbesondere §§ 136 Nr. 1 b, c, 144 V.-Z.-G's), und daß es demnach als die Absicht des Gesetzgebers angesehen werden muß, Handlungen, welche die Merkmale eines Betruges gegen die Steuer= oder Zollkasse enthalten, sofern dieselben unter die Stener= beziehungsweise Zolldelicte aufgenommen sind, auch nur als solche bestraft zu wissen, oder mit anderen Worten, daß ein betrügerisches Verhalten gegen die Zollkasse nicht im Sinne des § 158 V.-Z.-G's „eine andere strafbare Handlung" als die Defrande sein kann, wenn die Defraude gerade durch solches betrügerisches Verhalten bethätigt wird. Es fragt sich hiernach, ob die gegenwärtige Strafthat, wie solche im Urtheile festgestellt ist, den Tatbestand einer Zolldefraude erfüllt oder nicht. Ist diese Frage zu bejahen, so ist die gleichzeitige Verurtheilung wegen Betruges unzulässig; ist sie zu verneinen, so würde die verliegend nicht angefochtene Verurtheilung wegen Zolldefraudation ungerechtfertigt und nur die wegen Betrugs zulässig gewesen sein. Jene Frage ist aber mit dem ersten Richter zu bejahen. Zunächst steht nicht entgegen, daß der Thatbestand, wie er festgestellt wurde, weder in § 136 V.-Z.-G's, noch an anderer Stells ausdrücklich vorgesehen ist. Nach § 135 ist wegen Zolldefraudation zu bestrafen jeder, der es unternimmt, den Eingangszoll zu hinterziehen. Nun ist die Schädigung der Zollkasse allerdings dadurch bewirkt worden, daß eingezahltes Geld zurückgezahlt wurde, und es scheint dem gemeinen Sprachgebrauch widersprechend, hier von einer Hinterziehung des Zolls zu reden, da vielmehr ein als Zoll gezahlter Betrag auf dem Wege des Betrugs wiedererlangt wäre. Es ergiebt aber der Wortlaut des § 1 des Gesetzes vom 20. Februar 1885, dessen Abs. 2 von Volleinzahlung des ganzen Zolles und Rückerstattung eines Theiles nicht spricht, sondern einfach anordnet, daß die Bestimmungen des Abs. 1 nicht Anwendung finden, wenn die Gegenstände nachweislich vor dem 15. Januar gekauft sind, unzweideutig, daß hinsichtlich der Hinterziehung des neuen Zolles besondere, von denen des Vereinszollgesetzes abweichende Strafbestimmungen nicht gelten sollen, und vorliegend ist im Urtheile ausdrückfestgestellt, daß die Einzahlung des vollen Zollbetrages nur als Hinterlegung bewirkt war, daß also die endgültige Erhebung des Zolles von einer Abrechnung mit dem Schuldner abhängig gemacht wurde. Es fehlt an jedem Grunde, anzunehmen, daß es der Absicht des Gesetzgebers entspreche, in dem Falle, wenn die Zollbehörde zur Sicherung des Fiskus das letzterwähnte Verfahren einschlägt, gegen betrügerisches Verfahren ein anderes Strafgesetz zur Anwendung zu bringen, als dasjenige, welches anzuwenden wäre, wenn die Behörde den auf Abs. 2 jenes Gesetz gegründeten Abzug gleich bei der Zollerhebung bewilligt haben würde.

Hiernach war die Verurtheilung wegen Betruges anfzuheben.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Eingesandt.

Bei dem regen Interesse, mit welchem die „Umschau auf dem Gebiete des Zoll= und Steuerwesens" alle Erscheinungen in dem Bereiche der Zoll= und indirecten Steuer-Verwaltung, insbesondere auch alle die Angelegenheiten der Beamten der letzteren berührenden Vorgänge verfolgt, darf man sich wohl eines gewissen Entgegenkommens versichert halten bei der Bitte an die verehrliche Redaktion, die Spalten der Umschan für die durch die Beschlüsse der Konferenz zur Berathung über die Reform des höheren Schulwesens in ihrer socialen Stellung gefährdeten Beamten der Zoll= und Steuerverwaltung (Supernumerariat) zu öffnen.

Nach den Beschlüssen der genannten Conferenz soll für den Eintritt in jeden Subalterndienst — also auch für den Supernumerar der Zoll= und Steuer-Verwaltung — das Reifezeugniß einer sechsklassigen höheren Lehranstalt genügen, während zur Ergreifung der höheren Postkarriere das Reifezeugniß eines Gymnasiums gefordert werden soll.

Nach den bisherigen Vorschriften war für die Aspiranten der Zoll= und Steuer-Verwaltung das Zeugniß für Ober-Prima eines Gymnasinms, sowie Absolvirung der einjährigen Dienstzeit mit befriedigendem Erfolg die Voraussetzung für die Annahme als Supernumerar.

Es wird der Kenner der Zoll= und Steuergesetzgebung, welch' letztere mit der großartigen Entwickelung der Industrie in neuerer und neuester Zeit Hand in Hand gehen mußte nun wohl kaum behaupten, daß seit Bestehen dieser Vorschriften die Anforderungen an die Oberbeamten der indirecten Zoll= und Steuerverwaltung geringer geworden seien, im Gegentheil, es erscheint nicht gewagt zu behaupten, daß es wohl kaum eine andere Verwaltung giebt, deren Beamte sich vielseitigere Kenntnisse und allgemeinere Bildung aneignen müssen, als gerade die Oberbeamten der Zoll= und Steuerverwaltung, wenn anders sie den Anforderungen an tüchtige Oberbeamten entsprechen wollen. Es würde zu weit führen, alle Gewerbe zu nennen, deren Technik durch genaues Studium erlernt zu haben und zu verstehen die Voraussetzung für eine wirksame Ausübung der Kontrole und für die Sicherung des Steueraufkommens bildet. Könnte doch schon die umfangreiche Zollgesetzgebung allein hinreichenden Stoff für ein in sich abgeschlossenes Lebensstudium liefern.

Also schon im Interesse der Verwaltung liegt es, nur solche Aspiranten bei der Annahme zu berücksichtigen, welche durch den Nachweis einer abgeschlossenen, womöglich realistischen Gymnasialbildung die relativ sichere Gewähr für einen guten Nachwuchs abgeben. Wennschon die Ziele einer sechsklassigen höheren Lehranstalt auch noch nicht festgelegt sind, so dürfte es doch wohl kaum voreilig zu nennen sein, zu behaupten, daß das Reifezeugniß einer solchen Lehranstalt sich als unzureichend für das Steuer-Supernumerariat erweisen würde.

Das eventuelle Inkrafttreten der in Rede stehenden Beschlüsse der Schulconferenz würde last not least auch auf die soziale —gesellschaftliche — Stellung unserer Oberbeamten von der ungünstigsten Rückwirkung sein. Bei der Bedeutung, zu welcher die Zoll= und Steuerverwaltnng in unserem Staats=

leben gelangt ist, würde es nur mehr oder weniger der Selbsterhaltung entsprechen, wenn die Oberbeamten der Verwaltung und namentlich jene, welche — wie z. B. die Bezirks-Ober-Controleure — durch den durch ihre Stellung bedingten persönlichen Verkehr mit allen Gesellschaftsklassen, in engster Fühlung mit Industrie und Gewerbe stehen, nicht auf gleiche Stufe mit Beamten-Kategorien gestellt würden, welche bezüglich der an sie gestellten Anforderungen nicht im Entferntesten mit unseren Beamten zu concurriren vermögen. Erwähnenswerth dürfte hier vielleicht auch der Umstand erscheinen, daß die Zoll- und indirecte Steuer-Verwaltung zu dem Reserve- resp. Landwehr-Offiziercorps ein so starkes Contingent stellt, wie wohl kaum eine andere Verwaltung. — Daß in der Praxis an die höheren Postbeamten relativ höhere Ansprüche nach irgend einer Richtung hin gestellt werden sollten, als an die aus dem Supernumeriariat hervorgegangenen Oberbeamten der Steuerverwaltung, ist wohl kaum anzunehmen, und gleichwohl wird für die Zulassung zur höheren Postcarriere das Reifezeugniß eines Gymnasiums gefordert. —

Ein Jeder ist sich selbst der Nächste! Beansprucht doch auch der preußische Lehrertag in seinen Sitzungen vom 29. und 30. Dezember v. J. in Magdeburg für die Elementarlehrer das Recht des einjährig freiwilligen Militärdienstes, und die Anerkennung als Subalterne 1. Classe.

Damit nun auch wir in gesellschaftlicher Beziehung diejenige Stellung einnehmen, welche uns aus den stetig wechselnden Anforderungen unserer Verwaltung zukommt und wozu uns — um mit Schneider in seinem „der Bezirks-Ober-Controleur" zu reden — unsere Vorbildung, die amtliche Stellung, die gesellschaftliche Bildung, die Uniform, die Gehaltsverhältnisse das Recht geben, dürfte es sich empfehlen, bei dem durch Allerhöchste Ordre vom 20. Dezember v. J. zur Vorbereitung der Reform des höheren Unterrichtswesens eingesetzten Ausschuß dahin vorstellig zu werden, daß für den Eintritt in die Zoll- und indirecte Steuerverwaltung dieselben Vorbedingungen, wie für die höhere Postcarriere normirt werden.

Die verehrliche Redaction würde sich den Dank aller auf das Ansehen der grünen Farbe bedachten Zoll- und Steuerbeamten in hohem Grade erwerben, wenn sie — vielleicht nach voraufgegangenem Benehmen mit zuständigen Stellen — die Initiative in der besprochenen Angelegenheit ergreifen wollte.

Die Redaktion der Umschau bemerkt hierzu, wie sie, Angesichts der Thatsache, daß erst kürzlich höchsten Orts anerkannt worden, daß die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit der Oberbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung so erheblich gewachsen sind, nicht glaubt, daß letztere die Anforderungen an die wissenschaftliche Vorbildung des Nachwuchses dieser Beamten herabsetzen kann und wird. Eine Steigerung dieser Anforderungen wird vielmehr unerläßlich sein.

Verschiedenes.

Besondere Mittheilungen.

Das neue amerikanische Zollgesetz übt, wie einem Telegramm der Times aus Bugalo zu entnehmen ist, auf die Löhne der dortigen Arbeiter einen nachtheiligen Einfluß aus. Die steigenden Preise der zum Unterhalt und zur Behaglichkeit des Lebens erforderlichen Dinge erzeugen große Noth in Arbeiterkreisen. Als ein Beispiel der Wirkung der Zollmaßregel auf eine große Zahl von Geschäftsbetrieben sei das Böttchergewerbe zu nennen. Seit Einführung des neuen Gesetzes hätten zehn Faßfabriken ihren Betrieb infolge der Neuerung eingestellt. Auch die Stein- und Ziegelindustrie habe unter der letzteren gelitten. Vor dem Erlaß des Zollgesetzes wurde eine große Menge von Stourbridge- und Derbyshire-Ziegelthon in der genannten Gegend gebraucht, aber in Folge der erhöhten Zölle für diesen Rohstoff haben die Fabrikanten ihre Preise erhöhen müssen und der Handel hat darunter gelitten. Der americanische nachgeahmte Mintonziegel, welcher aus dem oben erwähnten Thon hergestellt wurde, hat seinen Preisstand nahezu verdoppelt. Das hat die Nachfrage vermindert und nahezu 200 Arbeiter sind aus der Ziegelei entlassen worden, während die Löhne der übrigen um 10 pCt. herabgesetzt worden sind. Die Ruckelgesellschaft, welche ein großes Eisen- und Zinngeschäft betreibt, hat die Arbeitslöhne um 5 pCt. herabgesetzt. Shermann, Fewett & Co., die zu den größten Ofenverfertigern in den Vereinigten Staaten gehören und über 1000 Mann beschäftigen haben soeben ihren Arbeitern eine Lohnherabsetzung infolge des erhöhten Zolls auf Weißblech angekündigt, von welchem sie jährlich Hunderte van Tonnen verarbeiten.

Vor der Strafkammer zu Crefeld hatten sich heute die drei Inhaber einer Seidenfabrik wegen Zollhinterziehung zu verantworten. Die Angeklagten hatten in den Jahren 1886 und 1887 einen lebhaften Ausfuhrhandel in Seidenwaaren nach Oesterreich unterhalten. In Wien war ein ständiges Lager eingerichtet. Die Firma hat nur nach der Anklage den weitaus größten Theil ihrer Waaren als glatte Gewebe eingeführt, welche höher als nichtglatte besteuert werden und für die nach Wien bestimmten Waaren nicht die unmittelbare Linie über Linz, sondern zuerst über Laibach, spätrr über Görz gewählt. Dieser Umstand fiel auf. Die Untersuchung ergab, daß die Waare zu den den nichtglatten gehöre. Die Angeklagten behaupteten, die Waaren seien dennoch glatte gewesen, berufen sich auf das Zeugniß ihrer Werkmeister, die bekundeten, daß in der Fabrik die Stoffe niemals anders denn als glatte Gewebe betrachtet worden seien. Es gelangten verschiedene Gutachten von Berlin und Wien und der hiesigen Handelskammer zur Verlesung, die betreffs der Auffassung von glatten Geweben in diesem Falle von einander abweichen, während als Sachverständige geladene hiesige Kaufleute die in Rede stehende Waare durchweg als glatte bezeichneten. Das Geriche verurtheilte jeden der Angeklagten zum vierfachen Betrage der auf 270 Mk. festgestellten hinterzogenen Zollgebühren, der Werth der hinterzogenen Waare wurde mit 6115 Mk. angenommen.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Ernannt: Regierungsassessor Galleiske bei der Provinzial-Steuer-Directlon in Breslau zum Regierungsrath;

verliehen: dem Stations-Controleur, Preuß. Steuerinspector Wagemann zu Nürnberg der Charakter als Ober-Zoll-Inspector.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: 1. der Steuereinnehmer I. Siebert in Hohenstein unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und 2. der Steueramtsassistent Sauer in Bialla;

versetzt: 1. der Obergrenzkontroteur Hetschko in Wondolleck in gleicher Eigenschaft nach Neurode und 2. der Kanalzolleinnehmer Neumann in Liebemühl in Folge Umwandlnng in ein Steueramt II als Steuereinnehmer II daselbst;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: die Oberkontrolassistenten 1. von Zamory in Trebbin zum Obergrenzkontroleur in Wondolleck. 2. Krüger in Landsberg a. W. zum Obergrenzkontroleur in Patschkau und 3. Hintze in Belzig in Folge Verlegung des Stationsortes nach Brandenburg, die Zollamtsassistenten in Hamburg 4. Berner zum Hauptamtsassistenten in Wriezen und 5. Binsch als Steueramtsassistent nach Soldin;

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Hardenberg in Stettin in gleicher Eigenschaft nach Tönning und 2. der Bureauhülfsarbeiter Ohm bei der Provinzial-Steuerdirection in Stettin zum Assistenten bei derselben;

in der Provinz Posen

pensionirt: der Steuereinnehmer 1 Gastor in Schneidemühl;
befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer 1 1. Bamhauer in Wollstein nach Schneidemühl und 2. Geitel in Wirsitz nach Wollstein, 3. der Steuereinnehmer II Brach in Rogowo zum Steuereinnehmer 1 in Wirsitz, 4. der Steueramtsassistent Brieger in Ostrowo zum Steuereinnehmer II in Rogowo und 5. der Steueraufseher Wierschaczewski zum Steueramtsassistent in Ostrowo;

in der Provinz Schlesien

versetzt: die Oberkontroleure, Regierungsassessoren 1. Haase in Neurode als Assessor an die Provinzial-Steuerdirection in Hannover und 2 Schönbach in Patschkau als Assessor an die Provinzial-Steuerdirektion in Altona;

in der Provinz Sachsen

versetzt: der Steuereinnehmer 1 Risch in Schlieben in gleicher Eigenschaft nach Düben;

in der Provinz Schleswig-Holstein

versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Oberkontrolassistent Sternberg in Mölln nach Spandau und 2. der Hauptamtsassistent Lippold in Tönning nach Stettin;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Hauptamtsassistent Strangmann in Bremen unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

in der Provinz Hessen-Nassau

befördert: 1. der Hauptamtsassistent Wintrath in Köln zum Oberkontrolassistenten in Neuerburg, 2. der Steuereinnehmer II Barchewitz in Gemünd zum Hauptamtsassistenten in Köln, 3. der Steueramtsassistent Klein in Mühlheim a. Ruhr zum Steuereinnehmer II in Gemünd und 4. der Zollamtsassistent II Werner in Hamburg zum Steueramtsassistenten in Mühlheim a. Ruhr.

Württemberg.

Bestimmt für die Stationskontrolenstelle in Frankfurt a. O. der Oberkontroleur Zollinspector Birkmeier in Stuttgart;
ernannt: der Kanzleihülfsarbeiter Rück bei dem Steuerkollegium Abtheilung 1 zum Revisor der Oberrechnungskammer und der tit. Direktor von Stumpf bei dem Steuerkollegium Abtheilung 1 zum wirklichen Obersteuerrath;
versetzt: der Director des Steuerkollegiums Abtheilung 2 von Zeyer auf die im Finanzministerium erledigte Directorstelle;
gestorben: der Umgeldscommissär Schädle in Oberndorf.

Familien-Nachrichten.

Geboren: Ein Sohn, Herrn Regierungsrath Kühn, Berlin. Eine Tochter, Herrn Ober-Steuerkontroleur Zick Münster i. W.

Gestorben: Herr Ober-Steuer-Controleur a. D. Carl Philipp Zeiz, Cöln-Lindenthal, 72 Jahre alt. Herr Steuerrath a. D. Grün, Mühlberg, 71 Jahre alt. Frau Ober-Steuer-Controleur Louise Göting geb. Heune, Nienburg. Frau Ober-Steuer-Controleur Lina Schönian geb Vinke. Bockenem.



Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg' Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Verlag von **Julius Springer** in **Berlin N.**

Soeben erschien in **zweiter verbesserter und vermehrter Auflage:**

Die Reichsgesetze
betreffend die
Besteuerung des Branntweins
vom 24. Juni 1887 und 8. Juli 1868
und betreffend die **Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken** vom 19. Juli 1879, erläutert durch Gesetzesmotive, Ausführungsvorschriften, Rechtsprechung, Verwaltungsentscheidungen und der Praxis entnommene Grundsätze.
von **Otto Stämmler,** Steuerrath zu Colbergermünde.
632 Seiten. 8° in festem Cartonnageeinband. Preis M. 9.—
Subskriptionspreis bis 15. Januar 1891 Mk. 7.—.
Die bis heute bestellten Exemplare gelangten bereits zur Versendung.
Im Laufe des jetzigen Betriebsjahres bekannt werdende Aenderungen oder Deklarationen werden von der Verlagshndlung in einem Nachtrage kostenfrei nachgeliefert.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Deutscher Creditverein.
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
in Berlin S. 14, Schönebergerstraße 4, I.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.
Der Vorstand:
von **Scheve,** von **Ortzen.**

Im unterzeichneten Verlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör
in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,
verfaßt von
Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin S. Prinzenstraße 46.
Eugen Schneider, Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Formulare zu den **neuen**

Reisegeldzuschuß-Liquidationen

100 Bogen Mark 2,50, 200 Bogen Mark 4,60 einschließlich Porto.

Berlin S. Prinzenstraße 46. **Eugen Schneider.** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg. Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Deutsche Beamten-Cigarre!

Diese wundervolle aus **garantirt feinsten überseeischen Tabaken** hergestellte Cigarre ist wieder in vorzüglich gelagerter Qualität zu haben.

I. Qualität	300	Stück franko	Mark	14,—	Versandt nur gegen Einsendung des Betrages oder Nachnahme.
„ „	500	„ „	„	22,50	
II. „	300	„ „	„	13,—	
„ „	500	„ „	„	21,—	

Hunderte Anerkennungsschreiben zur Einsicht!

Bei Bestellung erbitte Farbenangabe.

Cigarren-Versandt: **S. Rahmer,** Cassel.

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin S., Prinzenstr. 46.

Sammlung deutscher Zoll- und Steuer-Gesetze.

Nr. 1. Die gesammte Branntweinsteuer-Gesetzgebung im deutschen Reich, herausgegeben von **A. Schneider,** Kgl. Stener-Rath in Hildesheim.
I. Theil. Die Gesetze mit den Motiven und dem Reichs-Commissionsbericht . . . . . 8° cart. *M* 1.—
II. Theil. Ausführungsbestimmungen und Regulative 8° cart. *M* 1.—

Nr. 2. Die gesammte Zucker- Zoll- und Steuer-Gesetzgebung im deutschen Reich, nebst älteren und neueren Ausführungsbestimmungen, Bundesrathsbeschlüssen etc., bearbeitet von **A. Schneider,** Kgl. Steuerrath (im Druck.) 8° cart. *M*. 1.50

Ballerstedt, W., Kgl. Pr. Steuer-Inspector. **Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale** für die Waarenabfertigung. gr. 8° cart *M* 1.—

Barfknecht, Kgl. Pr. Ober-Steuer-Controleur. Der vom 1. October 1887 gültige **Branntweinsteuer-Tarif** zum Gesetze vom 24. Juni 1887 . . . . . 80 cart. *M* 0.75

Schneider, A., Kgl. Steuerrath. **Der praktische Aufsichtsbeamte.** Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen 4 Aufl gr. 8° geh. *M* 4,— geb. *M* 4,80

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin S., Prinzenstraße 46.

Die Einrichtung der Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.

Ein Leitfaden für Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte nebst einem Anhang **über die Anstellung der Militär-Anwärter- u. der Steuer-Supernumerare**

von

O. Hartung,
Königl. Preußischer Ober-Revisor.

Preis: broschirt 40 Pfennige.

Thee, neuer Ernte, von feinem Aroma per ½ Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke
Berlin W.,
Leipzigerstraße Nr. 125.

MEYERS HAND-LEXIKON

Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage.

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist **soeben erschienen:**

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorgungsbererechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz-** und **Steuer-Aufseher,**

verfaßt von

A. Schneider

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Der **Subscriptionspreis** beträgt bis 1 April c. 60 Pfg., späterer Ladenpreis 75 Pfg.

Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

Berlin S. 14. Prinzenstraße 46. **Eugen Schneider,** Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin **S., Prinzenstraße 46.**
Hamburg, I. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 5 u. 6. **Berlin und Hamburg, März 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Funktionszulagen für Hauptamtsrendanten (S. 33). **Zoll- und Steuertechnisches:** Annahme von Scrips als Sicherheit für Branntweinsteuerkredit und andere Kredite (S. 34). Melasseverarbeitung in Brennereien (S. 34). Reinigung der Spiritusmeßapparate (S. 35). Hülfeleistung bei Nachtrevisionen, Aufstellung von Hülfsgefäßen in der Brennerei (S. 35). Ausstellung mehrerer Berechtigungsscheine auf eine Anmeldung (S. 36). Kontingentirung (S. 36). Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz (S. 36). Zur Frage Tabaksteuer (S. 37). Berechnung des Nettogewichts im Zollbegleitscheinverfahren (S. 37). Anschreibung von Getreide im Niederlageregister (S. 37). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß v. 18. Dez. 1890, Maischgefäßveränderung betreff. (S. 38). Desgl. v. 18. Nov. 1890, Zuständigkeit für Untersagung des Brennereibetriebes betreff. (S. 38). Desgl. v. 15. Dez. 1890, Schlußscheine über uneigentliche Lombardscheine betreff. (S. 39). Stempelpflichtige Punktationen betreff. (S. 40). Conkurrenz von Contrebande mit dem Gesetz über die Statistik (S. 40). Verschlußverletzung (S. 40). Vierzehntägige Stempelfrist (S. 40). **Verkehr mit dem Ausland:** Kündigung von Handelsverträgen (S. 40). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Reisegeldzuschüsse (S. 40). Aenderung in den Gehaltssätzen (S. 40). **Verschiedenes: Personal-Nachrichten** (S. 41). Anzeigen. **Unterm Strich:** Grillparzer als Finanzwächter (S. 34. Die neuen Deutschen (S. 36). **Humoristische Beilage** von O. von Treuberg № 3.

Funktionszulagen für Hauptamtsrendanten.

Bekanntlich erhalten, ebenso wie die Oberforstmeister, Berghauptleute, Eisenbahn-Abtheilungs-Dirigenten, die bei den Provinzial-Steuer-Directionen angestellten Oberregierungsräthe in ihrer Eigenschaft als Vertreter des Provinzial-Steuer-Directors in essen dienstlicher Abwesenheit, und die Vertreter der Regierungs-Präsidenten, auch Kataster-Controleure für Wahrnehmung der Geschäfte des Kataster-Inspectors, Kanzleibeamte für Besorgung der Kanzleiinspectorgeschäfte, ja sogar Boten für Mitbesorgung der Botenmeistereigeschäfte eine besondere Funktionszulage für diese Vertretungen.

Wir meinen, es läge in der Billigkeit, solche Zulagen auch den Rendanten derjenigen Haupt-Steuer- oder Haupt-Zoll-Aemter zu gewähren, zu denen ein großer Bezirk gehört.

Die Dirigenten solcher Hauptämter müssen monatlich 10 bis 15 Tage, also bei Weitem öfter und länger als die Provinzial-Steuer-Directoren und Regierungspräsidenten ꝛc., wegen der Bezirksbereisung vom Hauptamte abwesend sein, und während dieser ganzen Zeit, also während des Drittheils oder der Hälfte des Jahres muß der Hauptamts-Rendant einen großen Theil der Funktionen des Hauptamts-Dirigenten neben seinen eigentlichen, meist allein schon die volle Arbeitskraft eines tüchtigen Mannes in Anspruch nehmenden Geschäften verrichten, ohne daß ihm dafür irgend welche Entschädigung gewährt wird.

Es ist dies um so eigenthümlicher, als die meisten Hauptamts-Rendanten nicht einmal die Anwartschaft auf eine Hauptamts-Dirigentenstelle besitzen, nichts desto weniger aber bei ihrer Anstellung als Rendant die Frage mit entscheidend ist, ob sie ihrer Vorbildung, ihrem Wesen und Auftreten nach geeignet sind, die Vertretung des Hauptamts-Dirigenten zu übernehmen, d. h. ob sie dazu hinreichend zoll- und steuertechnisch (nicht blos kassentechnisch) befähigt, ob sie namentlich sich die erforderliche Autorität bei dem hauptamtlichen Personal zu verschaffen im Stande sind und den nöthigen Takt, die nöthige Energie, Ruhe und Ueberlegenheit besitzen, ein größeres Personal zu leiten.

Es ist bekannt, daß es eine Menge Elemente giebt, welche die Gelegenheit der Abwesenheit des eigentlichen Chefs benutzen, um sich allerlei Erleichterungen zu verschaffen und Freiheiten herauszunehmen. Sie rechnen dabei auf die Nachsicht des ihnen gewöhnlich amtlich und gesellschaftlich näher stehenden Vertreters und gerade weil letzteres der Fall ist, gehört ein um so größeres Maaß von Selbstverleugnung und Schneidigkeit für den Vertreter dazu, solchen Versuchen energisch und doch in einer Weise zu begegnen, daß der Verdacht der Wichtigthuerei nicht aufkommen kann, wenn möglich, die Angeberei beim zurückkehrenden Chef vermieden und doch Ordnung aufrecht erhalten wird.

Schon dies allein sollte unseres Erachtens zur Zubilligung einer Entschädigung genügen; tritt aber zu der aufreibenden, weil minutiösen und die stete Gefahr vor pekuniären Verlusten in sich bergenden eigentlichen Beschäftigung des Hauptamts-Rendanten noch eine weitere Arbeitslast hinzu, die hauptsächlich darin besteht, die gesammte eingehende Correspondenz zu präsentiren, zu lesen und den betreffenden Decernenten zuzuschreiben, ferner Dispositionen über das Personal zu treffen, dem persönlich vorsprechenden Publikum Auskunft zu ertheilen und eilige Personalien zu erledigen, welche Geschäfte den Vertreter nöthigen, täglich eine erhebliche Zeit länger und über das gewöhnliche Maaß hinaus zu arbeiten, so dürfte eine Unbilligkeit in dem Versagen einer Entschädigung für solche Mehrarbeit kaum zu leugnen sein.

Das jetzt bestehende Verhältniß hat aber auch noch eine andere Schattenseite. Die Oberbehörde verlangt von den Hauptamts-Dirigenten eine möglichst ausgedehnte Bereisung des Bezirks, der Hauptamts-Rendant aber hört meistens mit Schrecken, daß der Hauptamts-Dirigent eine Dienstreise angetreten, und ihm dadurch wieder die Vertretung aufgebürdet hat.

Der Hauptamts-Dirigent geräth dadurch in ein peinliches Dilemma:

Auf der einen Seite die Forderung der Pflicht — auf der anderen Seite das nicht eben angenehme Bewußtsein bei Erfüllung derselben einem anderen eine unliebsame, weil unbelohnt bleibende Mehrarbeit aufzubürden.

Selbstverständlich kann ja nicht die Rede davon sein, die Verantwortlichkeit der Vertretung eines Provinzial-Steuerdirektors mit der eines Hauptzoll- oder Hauptsteueramts-Dirigenten auch nur annähernd auf gleiche Stufe zu stellen, indessen eine gewisse Verantwortlichkeit besteht auch bei letzterer und da ferner jeder Arbeiter seines Lohnes werth, und was dem Einen recht, dem Anderen billig ist, erscheint uns die Bewilligung einer verhältnißmäßigen Funktionszulage an die Hauptamts-Rendanten ebenfalls billig.

Der etwaige Einwand, daß eine solche Entschädigung bereits in dem darnach bemessenen Gehalte liege, dürfte hinfällig sein, da diejenigen Hauptamts-Rendanten bei Aemtern ohne, oder nur mit ganz kleinem Bezirk denselben Gehalt je nach der Ancienneté beziehen, obwohl sie keine Vertretung zu übernehmen haben oder doch nur selten.

Zoll- und Steuertechnisches.

Creditwesen.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanzministeriums
d. d. Berlin, den 14. Februar 1891. III 2233.

Ich bestimme hiermit, daß volleingezahlte Interimsscheine (Scrips) zu den neu zu emittirenden dreiprozentigen Anleihen des Preußischen Staates und des Deutschen Reiches von den Hauptämtern bis zur Ausgabe der wirklichen Stücke gleichwerthig mit diesen als Sicherheit für gestundete Branntweinsteuer angenommen werden dürfen.

Erlaß des Kgl. Preuß. Finanz-Ministers.
d. d. Berlin, den 18. Februar 1891 III 2355.

Im Anschluß an die Verfügung vom 14. d. M., III 2233, bestimme ich, daß voll eingezahlte Interimsscheine (Scrips) zu den neu zu emittirenden dreiprozentigen Anleihen des Preußischen Staates und des Deutschen Reiches bis zur Ausgabe der wirklichen Stücke gleichwerthig mit diesen auch als Sicherheit für gestundete Zucker-, Salz- und Tabaksteuer und für gestundete Eingangsabgaben angenommen werden dürfen.

Branntweinsteuer.

Bezüglich der Melasseverarbeitung

theilt der „Reichsanzeiger" folgende wichtige Entscheidung des Finanzministers mit:

Der Absatz 4 in § 41 II des Branntmeinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 enthält die Bestimmung, daß durch die alleinige Verarbeitung nichtmehliger Stoffe im Zwischenbetriebe die — in den vorangehenden Absätzen 2 und 3 geregelte — Steuerbegünstigung nicht verloren gehe. Eine Steuerbegünstigung ist aber in den voraufgehenden Vorschriften nur für die kleinen landwirthschaftlichen Brennereien mit einer durchschnittlichen Tagesbemaischung von nicht mehr als 3000 Liter Bottichraum nachgegeben, und es ist daher, da Ausnahmebestimmungen eine ausdehnende Deutung nicht zulassen, der in Rede stehende Absatz 4, wie der Finanzminister in einem Erlaß ausführt, dahin zu verstehen, daß nur die im Absatz 2 a. a. O bezeichneten kleinen landwirthschaftlichen Brennereien mit einer durchschnittlichen Tagesbemaischung von nicht mehr als 3000 Liter Bottichraum im Zwischenbetrieb nicht mehlige Stoffe, mithin auch Melasse, allein verarbeiten dürfen, ohne die Eigenschaft als landwirthschaftliche Brennerei und damit auch die Berechtigung, Branntwein zum niedrigeren Verbrauchsabgabesatze herzustellen, dauernd zu verlieren. Für die übrigen landwirthschaftlichen Brennereien bewendet es bei der im § 41 I unter a aufgestellten Regel, nach welcher dieselben behufs Wahrung ihrer Eigenschaft als landwirthschaftliche Brennerei, bezw. ihres Kontingents das ganze Jahr hindurch keine anderen Stoffe als Getreide oder Kartoffeln verarbeiten dürfen.

Grillparzer als Finanzwächter.

Ein munterer Beitrag zur Säcularfeier seiner Geburt von Oscar Bezpatel-Beck.

Eines Tages erhielt Grillparzer, damals eben im Zenith seines Ruhmes stehend, von einem ihm befreundeten, in N . . stadt lebenden Schriftsteller die dringende Einladung, an einem von letzterem anläßlich irgend eines erfreulichen literarischen Ereignisses geplanten Gastmahle theilzunehmen.

Wider Erwarten nahm der für mürrisch und fast menschenscheu geltende Dichter die Einladung an und fand sich auch an dem betreffenden Tage in den Vormittagsstunden pünktlich in der Wohnung des Herrn V. ein, alsbald stürmisch, doch ehrfurchtsvoll begrüßt vom Hausherrn, sowie von etwa einem Dutzend minderwerthiger Literaten, Provinz-Journalisten und dergleichen, die aus demselben Anlasse sich eingefunden hatten und glücklich waren, Oesterreichs größten Dichter in Person kennen zu lernen.

Grillparzer schien ausnehmend gut gelaunt; er unterließ es nicht, den Damen des Hauses mit Aufmerksamkeit und Artigkeit zu begegnen, er beglückwünschte den Hausherrn ob seines glücklich angebrachten „zehntausendsten" Exemplars und er gefiel sich endlich darin, die übrigen anwesenden Herren mit einer leichten, gefälligen und gern verziehenen Ironie zu behandeln, die schon damals seine bekannte und mitunter gefürchtete Liebhaberei war.

Nach bürgerlich einfachem, aber gut österreichischem und speziell wienerischem Brauche schritt man Punkt zwölf Uhr zur Mittagstafel.

Die auserlesene Küche und die exquisiten Weine trugen nicht wenig dazu bei, die Stimmung noch mehr zu heben.

Nach Tische begab man sich in den Hausgarten und während ein Theil der Gäste mit Kegelspiel und dergleichen sich die Zeit vertrieb, unterhielt sich der Rest der Gesellschaft, um den Dichterheros gruppirt, mit der Besprechung von literarischen und Kunstfragen.

Endlich fiel es einem der Herren ein, einen kleinen Spaziergang zu proponiren, welcher Vorschlag einstimmig angenommen ward.

Einer einladenden, schattigen Allee folgend, wandte man sich der dicht hinter N . . stadt hinziehenden österreichisch-ungarischen Grenze zu, die durch den Leithafluß gekennzeichnet ist, dessen Brückenübergänge damals von Zollorganen streng überwacht waren.

Unsere Gesellschaft hatte bald eine dieser Brücken passirt und sich dem ungarischen Grenzdörfchen N. zugewendet, woselbst man in einem Bauerngehöfte vorsprach um die verschiedenen feilgebotenen Weingattungen zu verkosten.

Im Uebrigen ist als Zwischenbetrieb im Sinne der angezogenen gesetzlichen Bestimmung nur ein solcher Betrieb anzusehen, welcher im Verhältniß zu dem Betriebe mit Kartoffeln oder Getreide lediglich von untergeordneter Bedeutung ist; derselbe kann sich aber ebensowohl auf die Sommer- als die Wintermonate erstrecken. Die in Rede stehenden kleinen landwirthschaftlichen Brennereien, welche im Zwischenbeteiebe Melasse allein verarbeiten, haben für die Zeit des Zwischenbetriebes gemäß §. 41 Ib a. a. O. ausnahmslos die Maischbottichsteuer zum vollen Satze von 1 Mark 31 Pfg. für jedes Hektoliter Rauminhalt und für jede Einmaischung zu entrichten.

Erlaß des Kgl. Finanzministers
d. d. Berlin, den 22. Januar 1891. III 637.

In einer bayerischen Brennerei ist festgestellt worden, daß der daselbst aufgestellte Alkoholmesser um 8,8 Prozent zu niedrig anzeigte. Als Ursache der unrichtigen Apparatsanzeige wurde das vermutlich durch Wasserdämpfe herbeigeführte Rosten der Tragstange des Stoßhebels an ihrer Spitze und des Lagers dieser Stange ermittelt, wodurch der Stoßhebel in der erforderlichen freien Bewegung gehindert war. Nach Beseitigung des Rostes arbeitete der Apparat wieder anstandslos.

Aus Anlaß dieses Vorkommnisses bestimme ich, daß gegebenen Falles auch auf eine Untersuchung und Reinigung der Tragstange des Stoßhebels am Alkoholmesser und des Lagers dieser Stange Bedacht zu nehmen ist (Nr. Ia Ziffer 9 und b Ziffer 1 zur Anweisung der Außer- und Wiederinbetriebsetzung und Reinigung der Siemens'schen Spiritus-Meßapparate).

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Ministers
d. d. Berlin. den 31. Januar 1891 III 1279.

Auf Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 16. d. M. will ich genehmigen, daß von der nassen Vermessung des in der Brennerei des N. N. daselbst aufgestellten neuen Gährbottichs abgesehen werde, da die fragliche Betriebsanstalt anstatt der Maischbottichsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtet und nicht der Abfindung unterliegt.

Zugleich genehmige ich, daß in Zukunft in allen Brennereien, welche den vorbezeichneten Voraussetzungen entsprechen, von der nassen Vermessung sämmtlicher Geräthe mit Ausnahme der amtlichen Branntwein-Sammelgefäße Abstand genommen wird.

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt in ihrer Nr. 157 zu folgenden Fragen die nachstehenden Antworten:

Unsere Brennerei steht mitten auf dem Wirthschaftshofe. ist unverschlossen, sollte aber das Hofthor verschlossen sein, so ist Polizeiwache bereit zu öffnen. In der Brennerei selbst steht auf dem Schreibtisch das nöthige Schreibmaterial. eine Laterne (Eigenthum der Steuerbehörde) und Zündhölzer. Eine Kleinigkeit ist es, das Gas zur Beleuchtung anzuzünden. Bin ich noch verpflichtet, falls nach Beendigung des Betriebes die Steuerbeamten zur Ausübung ihrer Kontrolle kommen, noch bei ihnen herumzuspringen, Licht zu machen und was sonst noch so dabei ist? Meines Erachtens haben dieselben hier alle Bequemlichkeit und halte es nicht für nöthig, daß während der Eintragung des betreffenden Beamten ich mich hinstelle und warte, was dem Herrn gefällig ist.

b) Der Oberkontroleur verlangte neulich von mir, ich soll den Eimer, in welchem ich schwefligsauren Kalk zum Reinigen der Bottiche aufbewahre, oder besser gesagt, welchen ich täglich drei Mal gebrauche, um Bottiche und Hefegefäße einzuschwefeln, und in dem ein kleiner Rest von 3 bis 4 Liter zurückblieb, aus dem Gährraum entfernen. Ich erachte das Verlangen jenes Herrn als ein unberechtigtes.

Antwort. a) Nach dem Gesetze vom 8. Juli 1868, welches nach dem neuen Gesetze auch für Sie in Süddeutschland Gültigkeit in fraglichem Punkte hat, sind diejenigen, bei welchen revidirt wird, und deren Gewerbsgehülfen verbunden, den revidirenden Beamten diejenigen Hülfsdienste zu leisten, oder leisten zu lassen, welche erforderlich sind, um die ihnen obliegenden Geschäfte in den vorgeschriebenen Grenzen zu vollziehen.

Der Beamte muß das zum Schreiben erforderliche — Papier, Feder — stets bei sich tragen; das Licht muß er sich aus eigenen Mitteln beschaffen. Der Verbrauch von Sachen, die dem Gewerbetreibenden gehören sowie eine Verwendung aus dessen Vermögen sind nicht unter „Hülfsdienste" zu betrachten. Wenn bei Ihnen Nachts nun jemand auf dem

---

Man hielt sich ungefähr eine Stunde auf, um noch vor Dämmerung zurück zu sein.

Ehe man indessen das Dorf verließ, verlor sich unauffällig einer der Herren nach dem andern, um bald darauf mit der unschuldigsten Miene zurückzukehren, ohne daß Grillparzer hiervon etwas merkte oder zu merken schien.

Die Wahrheit indeß war, daß sämmtliche Herren, einer sträflichen Gepflogenheit folgend, sich alle Taschen mit den im Orte erhältlichen billigen, weil damals zollfreien Cigarren vollgepfropft hatten, die sie über die Grenze zu schwärzen gedachten.

Grillparzer's gute Stimmung hielt auf dem Rückwege vor; er rauchte eine feine, starke Cigarre, war lustig und guter Dinge, sprach von seinen dichterischen Erfolgen, von Zukunftsplänen und dergleichen, so daß die armen Winkel-Journalisten und Literaten nicht genug hören konnten und sogar nahe daran waren, heimliche Notizen zu machen; jeder von ihnen träumte von irgend einem stolzen Sonntagsfeuilleton: „Ein Nachmittag mit Oesterreichs größtem Dramatiker", oder: „Aus meinem persönlichen Verkehr mit Grillparzer", oder: „Grillparzer als Mensch" und Aehnliches mehr.

Man näherte sich mittlerweile der Brücke und alle die heimlichen Sünder bemühten sich mit ruhigen, unschuldigen Mienen den forschenden Blicken der Zöllner zu begegnen.

Die Sache schien gänzlich gefahrlos.

Schon war die Mitte der Brücke gewonnen, als sich ein kleiner Zwischenfall ereignete: Grillparzer warf seinen Cigarrenstumpf über das Brückengeländer und griff in die Tasche, um nach einer neuen Cigarre zu suchen.

Da er keine zu finden schien, verfinsterte sich sein Gesicht zusehends und er blieb einen Augenblick rathlos stehen.

„Darf ich vielleicht einen von Ihnen meine Herren bitten", sagte er dann, „mir mit einer Cigarre auszuhelfen? Es sind gewiß Raucher unter Ihnen und ich wäre zu Gegendiensten gern bereit." . . .

Eine Cigarre für Grillparzer! Eine Gefälligkeit für den Dichterheros! Grillparzer als Schuldner — sei's auch nur für ein paar Tabakblätter!

Die Verlockung war zu groß.

Zollamt, Gefällsverfahren, Confiscation — Alles war im Moment vergessen.

Blitzschnell fuhren sämmtliche Herren in ihre Taschen und alsbald tanzten vor des Dichters Nase eine Unzahl geschwärzter Cigarren und ein Chaos von: „Ich bitte sehr!" „Bitte sich zu bedienen." „Nur eine Ehre!" und dergleichen ließ sich vernehmen.

Aber nur einen Moment dauerte die ganze Scene.

Im nächsten Augenblicke sahen sich die verblüfften Herren von der Zollwache aufgegriffen, die sie sämmtlich, natürlich mit Ausnahme Grillparzer's, zur Ausweisleistung und Amtshandlung in das Zollgebäude abführte.

Grillparzer empfahl sich an Ort und Stelle und es ist keinem der Betheiligten jemals bekannt geworden, ob der große Dramatiker durch Zufall oder mit Absicht zum Finanzwächter geworden ist.

Hofe ist, der die Hülfsdienste zu verrichten beauftragt wird, dürfte dem Gesetze Genüge geleistet sein. Jedoch möchten wir doch empfehlen, die Sachen nicht unnöthig auf die Spitze zu treiben und dem Beamten seine schweren Dienstverrichtungen möglichst zu erleichtern, es sei denn, daß Seitens eines Beamten etwa ungehörig gegen den Gewerbtreibenden verfahren wird, wogegen ja aber der Beschwerdeweg offen steht. Je besseres Einvernehmen aber, desto angenehmer für beide Theile.

b) Der Beamte kann allerdings verlangen, daß ein Gefäß, welches nicht angemeldet ist, sich in dem Gährraum nicht befindet. Sie verfahren daher am richtigsten, wenn sie den Eimer anmelden. In unserer Praxis ist uns allerdings niemals der Eimer mit schwefligsaurem Kalk verboten, trotzdem er nicht angemeldet war.

— Die Redaktion der „Umschau" schließt sich dieser Beantwortung im Allgemeinen an, und bemerkt nur ergänzend, daß der Wächter auch sofort zu finden sein muß, und ferner, daß der Beamte Licht nur zu seinem persönlichen Gebrauch mit sich zu führen hat, die Erleuchtung der Brennereiräume behufs der Revision dagegen Sache des Brennereibesitzers ist.

In Nr. 5 der „Zeitschrift für Spiritus-Industrie" wird auf folgende Anfrage nachstehende Auskunft ertheilt:

Ausstellung mehrerer Berechtigungsscheine. Mein Hauptzollamt macht Schwierigkeiten, zwei Berechtigungsscheine auf eine Lieferung von 16 Faß Spiritus zu verabfolgen. Das Hauptzollamt verlangt vielmehr, wenn ein Berechtigungsschein getheilt werden soll, auf eine Lieferung von 16 Faß zwei Anmeldungen. Diese Anmeldungen lassen sich aber nicht so genau theilen, um mit den Berechtigungsscheinen die Steuer für einen Monat auszugleichen. Ich ersuche um eine Antwort, ob das Hauptzollamt die Verpflichtung nicht hat, zwei Berechtigungsscheine statt einen bei einer Lieferung von 16 Faß zu verabfolgen. G. in D.

Antwort. Nach einer Ministerial-Verfügung vom 14. November 1888 können, soweit ein Bedürfniß hierfür anzuerkennen ist, die Brennereibesitzer statt eines Berechtigungsscheines über den ganzen auf die in Betracht kommende Branntweinmenge entfallenden Differenzbetrag der Steuersätze mehrere, je über einen Theilbetrag lautende Berechtigungsscheine beantragen. Es ergiebt sich schon aus dieser Fassung, daß die Ausstellung mehrerer Scheine auf eine Lieferung, also auf eine Anmeldung zu erfolgen hat, allerdings wird der Antrag auf Ausstellung mehrerer Scheine gleich auf den Abfertigungsanmeldungen seitens der Brennereibesitzer zu bemerken sein. Die Bedürfnißfrage ist wesentlich, wie auch in dem vorliegenden Falle, nach Maßgabe der zu leistenden Maischraumsteuerzahlungen zu beurtheilen. Wir glauben, daß eine Eingabe bei der höheren Behörde von Erfolg sein wird. M. W. in B.

— Die Redaktion der „Umschau" ist der Ansicht, daß auf eine Anmeldung hin mehrere Berechtigungsscheine ertheilt werden können.

Erlaß des Kg. Pr. Finanzministers
d. d. Berlin den 12. Februar 1891. III. 1750.

Auf den Bericht vom 3. d. M. trete ich Euer Hochwohlgeboren darin bei, daß eine vorübergehende Anderung der Betriebsart, welche in einer Kartoffeln verarbeitenden landwirthschaftlichen Brennerei im Betriebsjahre 1888/99 lediglich aus dem Grunde vorgenommen worden ist, weil der Verkauf der Kartoffeln seiner Zeit gewinnbringender war, als die Verarbeitung derselben in der Brennerei, als „durch besondere Umstände gerechtfertigt" im Sinne des § 2 f. der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent nicht anzusehen ist, vielmehr eine Veranlagung der betreffenden Brennerei für die laufende Kontingentsperiode zu einem entsprechend herabgesetzten Kontingent nach Maßgabe der gedachten Bestimmung zur Folge haben muß.

Wenngleich die vom Bundesrath unterm 18. Juni v. J. erlassenen Vorschriften ihrem Wortlaute nach die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent nur für die laufende Kontingentsperiode im Auge haben, so darf doch angenommen werden, daß gleiche oder ähnliche Vorschriften für die nächstfolgende Kontingentirungsperiode in Kraft treten werden. Euer Hochwohlgeboren mögen daher die betheiligten Brennebesitzer auf ihre diesbezügliche Anfrage dahin bescheiden, wie sie nicht darauf zu rechnen hätten, daß eine in der laufenden Kontingentirungsperiode lediglich aus dem oben bezeichneten Grunde in ihrer Brennerei vorgenommene bezw. noch vorzunehmende Aenderung in der Betriebsart auf die Bemessung des Kontingents für die nächste Kontingentsperiode ohne Einfluß bleiben werde.

Tabaksteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 5. Februar 1891 — § 64 der Protokolle — beschlossen:

Den Bundesrathsbeschluß vom 21. Mai 1885 (§ 321 der Protokolle) — Ziffer VIII des unterm 5. Juli 1888 (§ 407 der Protokolle) genehmigten Nachtrags zu den Ausführungsbestimmungen, betreffend das Tabaksteuergesetz — durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

Das Entrippen von inländischem Tabak in Theilungslägern darf unter folgenden Bedingungen gestattet werden:

1. Die Rippen werden steuerfrei vom Lagerkonto abgeschrieben, wenn sie entweder ausgeführt oder unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder zum Genuß als Tabak unbrauchbar gemacht werden. In welcher Weise letzteres zu geschehen hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde.
2. Entrippte Blätter dürfen nur dann gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzt werdea, wenn der Lagerinhaber eine entsprecheude Menge Rippen entweder vorher zur Versteuerung vorgeführt hat oder gleichzeitig mit den Blättern zur Versteuerung vorführt, oder aber, soweit dies nicht geschieht, gleichwohl die auf die Rippen entfallende Steuer entrichtet. Das Verhältniß zwischen Blättern und Rippen ist für jedes der in Betracht kommenden Theilungsläger von der Directivbehörde zu bestimmen.

Die neuen Deutschen.

Es sitzen die neuen Deutschen
Vom Etschfluß bis zum Belt,
Von Metz bis wo in Krakau
Der Bruder Wache hält.

Es trinken die neuen Deutschen
Auf zweier Kaiser Wohl,
Die Einen am Ufer der Memel,
Die Andern im Lande Tirol.

Es schlagen die neuen Deutschen
Vereint mit scharfem Schwert,
Wenn sich ein Feind gefunden,
Der solcher Gegner Werth.

Aus „Deutsche Klänge", Gedichte von Karl Thielbörger.

Zur Frage Tabaksteuer.

Im Anschluß an die Berathung des Reichshaushaltungs-Etats von 1889/90 hatte der Reichstag in seiner Sitzung vom 8. Februar 1889 beschlossen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, den mehrfach hervorgetretenen Klagen und Wünschen von inländischen Tabakbauern gegenüber in eine Prüfung der Frage einzutreten, inwieweit eine Erleichterung der Formen der Veranlagung und Erhebung der Tabaksteuer, sowie der Steuersätze für Tabak sich empfehle, und das Ergebniß dem Reichstage baldthunlichst vorzulegen. Es war damals eine eingehende Erörterung aller bezüglich der Tabaksteuer in Eingaben an den Bundesrath und den Reichstag zur Sprache gebrachten Wünsche und Beschwerden durch Correspondenz mit den vorzugsweise betheiligten Bundesregierungen bereis eingeleitet worden. Nachdem dieselbe inzwischen zum Abschluß gelangt ist, hat der Bundesrath in seiner Sitzung vom 5. d. M. beschlossen:

1) den Beschluß des Bundesraths vom 21. Mai 1885, welcher unter Ziffer VIII in den durch Bundesrathsbeschluß vom 5. Juli 1888 genehmigten Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen zum Tabaksteuergesetz aufgenommen worden ist, durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

„Das Entrippen von inländischem Tabak in Theilungslägern darf unter nachstehenden Bedingungen gestattet werden: a. Die Rippen werden steuerfrei vom Lagerkonto abgeschrieben, wenn sie entweder ausgeführt oder unter amtlicher Kontrolle vernichtet oder zum Genuß als Tabak unbrauchbar gemacht werden. In welcher Weise letzteres zu geschehen hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde. b. Entrippte Blätter dürfen nur dann gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Lagerinhaber eine entsprechende Menge Rippen entweder vorher zur Versteuerung vorgeführt hat oder gleichzeitig mit den Blättern zur Versteuerung vorführt oder aber, soweit dies nicht geschieht, gleichwohl die auf die Rippen entfallende Steuer entrichtet Das Verhältniß zwischen Blättern und Rippen ist für jedes einzelne Theilungslager von der Directivbehörde zu bestimmen;"

2) eine weitere Folge aber der Reichstagsresolution vom 8. Februar 1889 nicht zu geben.

Dem Reichstage ist hiervon unter Beifügung einer über die Ergebnisse der stattgehabten Erörterungen aufgestellten Denkschrift Mittheilung gemacht worden.

Nach dieser Denkschrift ist der Umfang des inländischen Tabakbaues seit dem Jahre 1871.72 — abgesehen von den Erntejahren 1878.79, 1879.80 und 1882.83, in denen die Neugestaltung der Tabaksteuer bezw. das Project der Einführung des Tabakmonopols in außerordentlicher Weise einwirkte — regelmäßig von der Rentabilität, d. h. dem Geldertrage des Anbaues, des jeweils vorhergegangenen Erntejahres abhängig gewesen. Dem erheblichen Steigen des durchschnittlichen Geldertrages pro Hektar Anbaufläche in den Jahren 1872.73, 1874.75 1879.80 und 1880.81 ist eine beträchtliche Vermehrung des Anbaues in den Jahren 1873.74, 1875.76, 1880 81 und 1881.82, dem erheblichen Sinken jenes Ertrages in den Jahren 1873.74, 1875.76 und 1876.77 eine beträchtliche Verringerung des Anbaues in den Jahren 1874.75, 1876.77 und 1877.78 gefolgt, wogegen in den Jahren 1882.83 und 1886.87 bei einem annähernd gleichen, durchschnittlichen Jahresertrage an Geld pro Hektar auch die Größe der Anbauflächen keine starken Schwankungen aufweist; sie beträgt durchschnittlich etwa 20000 ha. Im Jahre 1889.90 ist der Umfang des Anbaues auf 17400 ha., die niedrigste Ziffer seit 1871.72 (ungerechnet das durch die bevorstehende Steueräuderung beeinflußte Jahr 1879.80) herabgegangen, nachdem im Jahre 1887.88 bei mittlerem Gewichtsertrage ein ungenügender Preis und im Jahre 1888.89 bei mittlerem Preise ein außergewöhnlich geringer Gewichtsertrag den Tabakbau vorzugsweise wenig lohnend gemacht hatte. Nachdem indeß im Jahre 1889.90 der Ertrag relativ wieder günstiger sich gestellt, hat sich im abgelaufenen Jahre die Anbaufläche auf den früheren durchschnittlichen Umfang von ca. 20000 ha wieder gehoben.

Rechnet man die durch Aenderung der Gesetzgebung und durch außergewöhnlich hohe, oder niedrige Gelderträge der Vorjahre beeinflußte Jahre ab, so ergiebt sich bei vergleichsweiser Gegenüberstellung der Jahre des letzten und des vorletzten Jahrzehnts im Allgemeinen nur eine wenig beträchtliche Verringerung der Anbaufläche. Allerdings gilt dies nur im Durchschnitt für das gesammte Anbaugebiet, nicht aber für alle Districte desselben gleichmäßig. Innerhalb Preußens zeigen Westpreußen und Brandenburg, obwohl von dort gerade die meisten Klagen gekommen sind, eine durchschnittliche Vergrößerung der Anbaufläche, wogegen in den Provinzen Schlesien, Sachsen und Rheinland erhebliche Verringerungen stattgefunden haben. In Bayern ist eine weniger merkliche Verringerung. in Baden eher eine Vergrößerung eingetreten. Den stärksten Rückgang hat Elsaß-Lothringen erlitten, wo die Anbaufläche von mehr als 3400 ha in den Jahren 1872.73 bis 1876.77 auf durchschnittlich 2500 ha in den Jahren 1884.85 bis 1887.88 und auf darchschnittlich 1850 ha in den vier nächsten Jahren herabgesunken ist. Der Grund hiervon wird darin gefunden, daß die französische Monopolverwaltung, welche vordem bedeutende Mengen Rohtabak aus Elsaß-Lothringen bezog, seit dem Jahre 1884.85 aufgehört hat, Tabak daselbst zu kaufen. In Folge dessen, und da in Alt-Deutschland für die bisher in Elsaß-Lothringen gebauten vorzugweise schweren Tabake keine Verwendang sich gefunden hat, ist für den dortigen Tabakbau eine Krisis eingetreten, deren Ueberwindung erst davon erhofft wird, daß die auf Verbesserung der Tabakkultur durch veränderte Düngung und Einführung leichterer Sorten gerichteten Bestrebungen der Landesverwaltung Erfolg haben.

(Fortsetzung folgt.)

Zölle.

Berechnung des Nettogewichts im Zoll-Begleitschein-Verfahren. Auf Anregung des Königlichen Finanz-Ministeriums hat der Senat der freien Hansestadt Bremen nach einer Mittheilung der Senatscommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten zur Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens angeordnet, daß künftig auch von den Bremischen Zollabfertigungsstellen bei Berechnung des Nettogewichts der einzelnen, zu einem Zoll-Begleitschein gehörigen, in verschiedenen Verpackungsarten zur Abfertigung gestellten Posten derselben Waare durch Abrechnung der bestimmungsmäßigen Tara nicht schon das Nettogewicht der einzelnen Posten, sondern erst das aus der Zusammenrechnung dieser Einzelgewichte sich ergebende Gesammtgewicht auf 0,05 Kilogramm abgerundet werde.

Erlaß des Kgl. Preuß. Finanzministers
d. d. Berlin, den 13. Februar 1891. III. 1689.

In losem Zustande über die Grenze eingeführtes, vor der zollamtlichen Abfertigung in Säcke aus dem freien Verkehr verpacktes und in eine öffentliche oder in eine unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlage verbrachtes Getreide ist mit dem Bruttogewicht im Niederlageregister an- und abzuschreiben bezw. zu verzollen, da nach § 3 Absatz 2 des Niederlageregulativs Gegenstände des freien Verkehrs mit der Aufnahme in öffentliche Niederlagen bezw. unter amtlichem Mitverschluß stehende Privatniederlagen die Eigenschaft unverzollter ausländischer Waaren annehmen und Getreide tarifmäßig der Bruttoverzollung unterliegt. Unter Bezugnahme auf den in Folge der Verfügung vom 12. Juli v. J. III. 9014, erstatteten Bericht veranlasse ich Euer Hochwohlgeboren, die betheiligten Zollstellen hiernach mit Anweisung zu versehen.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß v. 18. Dezember 1890.

Veränderung des in einer gewerblichen Brennerei zur Einmaischung benutzten Gefäßes als strafbare Ordnungswidrigkeit.

Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887.

§. 42 IVd.

In der Strafsache wider den Brennmeister W. M. zu H., hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 18. Dezember 1890 für Recht erkannt,

daß auf die Revision des Provinzial-Steuer-Directors zu C. als Nebenklägers das Urtheil des K. Pr. Landgerichts zu D. vom 31. Juli 1890 nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das K. Landgericht zu E. zurückzuverweisen.

Gründe.

Die Zuständigkeit des Reichsgerichts ist in § 135 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes begründet.

Die Anschlußberechtigung des Provinzial-Steuer-Directors zu C. ist auf Grund der §§ 467, 435, 441, 469 der Strafprozeßordnung anzuerkennen.

Die Preßhefenfabrik der Geschwister H. in H., in welcher der Angeklagte als Brennmeister fungirt, gehört zu den gewerblichen Brennereien des § 42 Ziffer I des Gesetzes vom 24 Juni 1887, betreffend die Besteuerung des Branntweins, und findet daher auf den Angeklagten auch Ziffer IVd desselben Paragraphen Anwendung. Nach den Feststellungen des Berufungsrichters hat der Angeklagte von dem aus vier gleichen Theilen bestehenden Aufsatzkranze auf den zur Einmaischung benutzten, im Betriebsplane mit 1558 Ltr. Inhalt declarirten Bottich Nr. 2 drei Theile aufgesetzt, bei 2 Theilen auch die das ungehinderte Ueberströmen der Maische gestattenden Fugen zwischen dem Aufsatze und dem Bottichrande mit angefeuchtetem Roggenschrote verschmiert, während er im Begriffe war, diese Verschmierung auch bei dem dritten Theile vorzunehmen, als der steueramtliche Revisionsbeamte ihn hierbei betraf. Der Sachverständige Ober-Steuer-Kontroleur L. hat bezeugt, „daß die aufgesetzten Theile des Aufatzkranzes und deren Verschmierung, trotzdem noch ein Viertel des Bottichumfanges unbesetzt war, doch schon das Abfließen der Maische während der Gährung, wenn auch in beschränktem Maße, über den frei gebliebenen Theil des Bottichrandes verhindert hätten". Der Berufungsrichter gelangt zur Freisprechung, weil die Einmaischung nur dann als in einem anderen Gefäße als dem deklarirten vorgenommen zu erachten sei, wenn der Aufsatzkranz ganz — d. h. auch in dem vierten Theile — aufgesetzt gewesen wäre und derselbe hierdurch einen vergrößerten Bottich hergehellt hätte. Die Aussage des Sachverständigen sei belanglos, da es sich im vorliegenden Falle um eine Ordnungswidrigkeit handle, die ganz andere Voraussetzungen bedinge als eine Defraude im Sinne des § 17 flg. des bezeichneten Branntweinsteuergesetzes.

Die auf Verletzung des § 42 Ziffer VI d. l. c. gestützte Revision des Provinzial-Steuer-Directors erscheint begründet, die Rechtsauffassung des Berufungsrichters rechtsirrthümlich.

Die gedachte Bestimmung ist wörtlich entnommen dem der Vorschrift der allerhöchsten Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 Nr 5 im hier Wesentlichen gleichlautenden § 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten und Gebietstheilen, mit einer einzigen, lediglich die Strafandrohung betreffenden Aenderung. In § 40 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und § 42 Ziffer IV ebendort ist ferner das Gesetz vom 8 Juli 1868 mit den im cit. § 42 Ziffer IV hervorgehobenen Aenderungen für die Branntweinbesteuerung allgemein maßgebend erachtet. Der Sinn der Vorschrift des § 42 Ziffer IVd muß daher aus dem den Rauminhalt der zur Einmaischung benutzten Gefäße berücksichtigenden Gesetze vom 8. Juli 1868 abgeleitet werden, zumal da nach den Motiven zu § 39 Ziffer III des Entwurfs eines Branntweinsteuergesetzes — jetzt § 42 IV des Gesetzes vom 24. Juni 1887 — der Staat, wenn auch in den gewerblichen Brennereien nach § 42 Ziffer I l. c. nicht mehr die nach dem Rauminhalt, der Maischgefäße zu bemessende Maischbottichsteuer erhoben wird, zu der Verbrauchsabgabe vielmehr nur ein Zuschlag hinzutritt, doch auch jetzt noch bei allen, namentlich auch bei den gewerblichen Brennereien ein erhebliches Interesse daran hat, „das heimliche Abbrennen oder Ableiten des Branntweins zu verhindern". — Sammlung sämmtlicher Drucksachen des Reichstages 7. Legislaturperiode I. Session 1887 Band 2 Drucksache Nr. 90 Seite 24.

Darnach bezweckt die Vorschrift des § 42 IV d. l. c. jegliche Veränderung des durch das declarirte Gefäß bestimmten Raumes ohne Vorwissen der Steuerbehörde zu verhindern. Es ist also keineswegs unbedingt erforderlich, wie dies der Berufungsrichter annimmt, daß der Rauminhalt des Gefäßes selbst vergrößert wird, und es ist somit auch gleichgültig, daß, wie die Revisionsgegenerklärung hervorhebt, der Strafbescheid des Provinzial-Steuer-Direktors vom 11. März 1890 von einer vorgenommenen Vergrößerung des Rauminhalts des Bottichs Nr 2 ausgegangen ist. Es muß vielmehr für die unter Strafe gestellte Ordnungswiedrigkeit jede Vorrichtung an dem Gefäß genügen, welche geeignet ist, das freie, ungehinderte Ueberfließen der Maische zu beschränken, und welche dadurch die Möglichkeit herbeiführt, ein größeres Quantum Maische, als das in dem Betriebsplan nach Maßgabe der angemeldeten Gefäße vorausgesetzte in den Gährbottich hineinzubringen. Von gleichen Grundsätzen ist bereits das K. pr. Ober-Tribunal in seinen Erkenntnissen vom 18. November 1859, Goltdammer Archiv, Band 8 Seite 108, vom 21. April 1858 Goltdammer Archiv Band 6 Seite 413, vom 14. Juli 1870, Oppenhoff Rechtsprechung, Band 11 Seite 419 ausgegangen. Keineswegs war somit die Aussage des Sachverständigen L., wonach die vorgefundene Herrichtung das Abfließen der Maische während der Gährung bei der Dünnflüssigkeit der Maische verhinderte, belanglos. Zu prüfen blieb vielmehr nur noch einerseits, ob jene gutachtliche Aeußerung zur Feststellung erhoben werden kann, andererseits, ob etwa das Maß der Verhinderung, das der Sachverständige als ein beschränktes bezeichnet, ein so geringes war, daß es auf Beachtung keinen Anspruch hatte, insbesondere im steuerlichen Interesse jede Bedeutung einbüßte — cfr. die oben citirten Motive zu § 39 Ziffer III l. c. — Warum im Uebrigen die beregte gutachtliche Aeußerung für die Branntweinsteuer-Kontravention im Gegensatz zur Defraude bedeutungslos sein soll, ist nicht ersichtlich, zumal der Thatbestand der Ordnungswidrigkeit des § 42 Ziffer IV d. l. c. selbständig neben der Defraude im Sinne des § 17 flg. l. c. bestehen kann.

Reichsgerichts-Erkenntniß vom 13. November 1890.

Zuständigkeit für die Untersagung des Brennereibetriebes wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe.

Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887, §§ 30, 36.
Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869, § 165.
Strafprozeßordnung § 459.

In der Strafsache gegen den Brennereibesitzer J. K. zu B. hat das Reichsgericht, Vierter Strafsenat, am 18. November 1890

für Recht erkannt,

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil des K.

pr. Landgerichts zu E. vom 2. Juli 1890 zu verwerfen und dem Beschwerdeführer die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Die Revisionsbeschwerden sind durchweg unbegründet — —

Der Beschwerdeführer meint, daß die im § 30 (des Gesetzes vom 24. Juni 1887) vorgesehene Untersagung des Gewerbebetriebes in dem angefochtenen Urtheil überhaupt nicht hätte ausgesprochen werden dürfen. Dieser Angriff ist indeß, da die Voraussetzung des Paragraphen: Verurtheilung eines Brennereibesitzers wegen Defraudation der Verbrauchsabgabe durch unbefugte Ableitung von Branntwein — — ohne Erfolg angefochten ist, ebenfalls unbegründet. Die Bestimmung des Paragraphen, daß den also verurtheilten Brennereibesitzern die Ausübung des Gewerbebetriebes „zu untersagen ist", schließt zunächst die Annahme aus, daß der Verurtheilte die Befugniß zum Gewerbebetrieb auch ohne ausdrücklichen Ausspruch in Folge der Verurtheilung verliert. Es kann sich also nur fragen, welche Behörde für die Untersagung zuständig ist und in welchem Verfahren letztere zu erfolgen hat.

Der Schlußsatz des § 30:

„Die Steuerbehörde ist jedoch ermächtigt, zu Gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten",

giebt freilich der Auffassung, als ob die Steuerverwaltung auch die Untersagung auszusprechen hätte, einen gewissen Anhalt. Diese Auffassung kann dennoch nicht für zutreffend erachtet werden. Nach § 36 des Gesetzes kommen in Betreff der Feststellung, Untersuchung und Entscheidung der Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsabgabe betreffenden Bestimmungen die Vorschriften zur Anwendung, nach welchen sich das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze bestimmt. Nun läßt § 165 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 es hinsichtlich des Strafverfahrens allerdings lediglich bei den Bestimmungen der Landesgesetze verbleiben; allein diese haben doch mit der Einführung der deutschen Strafprozeßordnung insofern eine Einschränkung erlitten, als nach § 459 der letzteren Strafbescheide die Verwaltungsbehörden wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle nur Geldstrafen und eine etwa verwirkte Einziehung festsetzen dürfen. Nach dieser Vorschrift würde die Zuständigkeit der Steuerbehörde zur Untersagung des Gewerbebetriebes, selbst wenn sie nach der älteren preußischen Gesetzgebung begründet gewesen wäre, aufgehoben sein.

Aus derselben für Strafbescheide der Verwaltungs-, nicht blos der Steuerbehörden gegebenen Vorschrift folgt aber weiter, daß die Untersagung des Gewerbebetriebes auch von keiner anderen Verwaltungsbehörde ausgesprochen werden kann. Dies würde übrigens schon daran scheitern, daß die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden für derartige Entscheidungen weder reichsgesetzlich noch durch die preußische Landesgesetzgebung geordnet ist, während z. B. das jetzt erloschene Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Zuständigkeit für die dort vorgesehenen Maßregeln und Entscheidungen einzeln bestimmt (vgl. §§ 6,10,12,15,22 Absatz 2, 24) und die Centralbehörden der Bundesstaaten in § 29 nur die Bestimmung überläßt, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter den im Gesetz gebrauchten Bezeichnungen zu verstehen sind. Selbst dieses Gesetz ließ übrigens die Untersagung des Gewerbebetriebes nur durch Erkenntniß zu (§ 23).

Ein zweimaliges Verfahren wegen derselben Strafthat würde, wie weiter in Betracht kommt, dem Grundsatze des Strafprozesses, daß Niemand wegen derselben That wiederholt zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden kann, widersprechen. Dieser Grundsatz steht aber nicht nur dem Ausspruch der Untersagung durch eine andere Behörde, sondern auch der Entscheidung über dieselbe in einem späteren Verfahren entgegen. Es muß daher in demselben Verfahren und durch dasselbe Urtheil, welches wegen der Defraudation überhaupt ergeht, auch über die Nebenstrafe der Untersagung des Gewerbebetriebes erkannt werden.

Mag nun auch der gerichtlichen Entscheidung gegenüber die Befugniß der Steuerbehörde, zu Gunsten der Schuldigen Ausnahmen zu gestatten, als eine Anomalie erscheinen, so findet dieselbe doch darin ihre Erklärung, daß sachlich selbst bei Erhebung der öffentlichen Klage durch die Staatsanwaltschaft die Steuerbehörde als Gegenpartei anzusehen ist, in deren Interesse auch die Untersagung des Gewerbebetriebes ausgesprochen wird. Keinesfalls aber darf aus dieser Anomalie gefolgert werden, daß zum Nachtheil des Angeklagten die Steuerbehörde befugt sein sollte, die Untersagung des Gewerbebetriebes ohne Anspruch auf gerichtliches Gehör auszusprechen, während dieses doch ihrem auf Geldstrafe gehenden Strafbescheide gegenüber zulässig ist. — — — — — — — —

Reichsgerichts-Entscheidungen.

Zu vier Schlußscheinen über uneigentliche Lombardgeschäfte vom 29. August 1888 war von der Deutschen Bank zu Berlin der Reichsstempel für Anschaffungsgeschäfte verwendet worden. Diese Schlußnoten lauteten: „Von X. in B. an D. Bank in B. Geschlossen nach hiesiger Börsen-Usance. Uneigentliches Lombard-Geschäft. Gegenstand des Geschäfts: de Mark . . . gegen Hinterlegung de . . . (Angabe der Effecten nach Art und Stückzahl). Zahlungstermin pr. ult. cr., Rückzahlung ult. Sept. a. c. f. Wert . . . (Angabe der Summe, bestehend aus dem Gegenstande des Geschäfts und dem Zinsenbetrage)." — Der Stempelfiscus verlangte zu diesen Schlußnoten neben dem Reichsstempel für Anschaffungsgeschäfte noch den preußischen Landesstempel für Schuldverschreibungen, indem er in den erwähnten Schlußnoten außer den Anschaffungsgeschäften noch Darlehne über die gegen die hinterlegten Papiere erhaltenen Geldbeträge bekundet fand, welche nicht als Bestandtheile der Anschaffungsgeschäfte anzusehen, sondern selbständige Geschäfte wären. Die Deutsche Bank zahlte den eingeforderten Mehrbetrag, klagte aber sodann gegen den Steuerfiscus auf Zurückzahlung desselben, und erstritt in beiden Instanzen obsiegende Urtheile. Die Revision des Fiskus wurde vom Reichsgericht, Vierter Civils. durch Urtheil vom 15. Dezember v. J. zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: „Nach § 17 des Stempelges. vom 29. Mai, 3. Juni 1885 sind Geschäfte, welche nach Tarifnummer 4 abgabepflichtig sind, sowie Schriftstücke über solche Geschäfte in den einzelnen Bundesstaaten keinen Stempelabgaben unterworfen. Da nun unstreitig die uneigentlichen Lombardgeschäfte als Anschaffungsgeschäfte hinsichtlich der lombardirten Effecten anzusehen und als solche dem Reichsstempel unterworfen sind, welcher denn auch hier zu den fraglichen Schlußnoten verwendet ist, so würden die nämlichen Urkunden dem Landesstempel nur dann unterliegen, wenn die aus denselben hervorgehenden Darlehnsverträge als besondere von den Anschaffungsgeschäften rechtlich zu trennende Geschäfte zu betrachten wären. Dies ist aber von den Vorinstanzen mit Recht verneint; denn wenn das uneigentliche Lombardgeschäft dadurch, daß die verpfändeten Effecten oder Waaren nicht in specie, sondern in genere zu restituiren sind und deshalb in das Eigenthum des Pfandnehmers übergehen, in die Reihe der Anschaffungsgeschäfte tritt, so bildet das von dem Pfandleiher gewährte Darlehn die dem Erwerbe des Pfandobjects gegenüberstehende Gegenleistung desselben, deren Werth für Berechnung des Reichsstempels maßgebend ist. Das Darlehn ist daher ein wesentliches Element des einheitlichen Lombardgeschäftes als Anschaffungsgeschäftes und kann von diesem nicht als ein davon verschiedenes Geschäft losgelöst werden. Eine abweichende Auffassung liegt auch nicht dem R.-G.-Urtheil vom 19. April 1888 zugrunde, in welchem

das uneigentliche Lombardgeschäft zwar als ein aus verschiedenen Elementen gemischtes, aber nicht als ein aus verschiedenen juristisch selbständigen Geschäften combinirtes, sondern als ein einheitliches charakterisirt wird. Gerade hierdurch unterscheidet es sich von dem Reportgeschäft, welchem es nach seinem wirthschaftlichen Zweck nahe verwandt ist.."

Eine stempelpflichtige Punktation liegt nach einem Urtheil des Reichsgerichts, Vierter Civils., vom 8. Dezember v. J., im Gebiete des Preuß. Rechts nur dann vor, wenn durch diese Punktation für jeden contrahirenden Theil ein klagbares Recht auf Erfüllung des Vertrages oder Errichtung eines förmlichen Vertrags-Instruments begründet ist. So ist beispielsweise eine Punktation über einen Immobilienkauf, durch welche sich Verkäufer definitiv bindet, während der Kaufreflectant den seinerseitigen Abschluß des Kaufs sich eine bestimmte Zeit lang vorbehält unter Zusicherung einer Entschädigungssumme für den Fall seines Nichteintritts in den Kauf, nicht dem Immobilienkaufstempel, sondern allenfalls nur dem allgemeinen Verkaufsstempel von 1 Mk. 50 Pf. unterworfen.

Die durch das Reichs-Gesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879, angeordnete Anmeldepflicht der über die deutschen Grenzen ein-, aus- und durchgeführten Waaren erstreckt sich nach einem Urtheil des Reichsgerichts 4, Strafsenat vom 4. November 1890 nicht auf die der Confiscation unterliegenden Gegenstände der Contrebande. Derjenige, welcher sich der Contrebande schuldig macht, ist demnach nicht auch wegen Unterlassung der in dem erwähnten Gesetz vom 20. Juli 1879 vorgeschriebenen Anmeldungen zu bestrafen.

Die Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälle-Hinterziehung wird, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist, nach § 151 des Vereins-Zoll-Gesetzes mit einer Geldbuße bis zu 900 Mark geahndet. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, 2. Straf., durch Urtheil vom 28. Oktober 1890 ausgesprochen, daß auch der Adressat eines solchen durch ein Versehen von Beamten vor zollamtlicher Abfertigung an ihn gelangten Transportstückes, sowie sein Geschäftspersonal wegen Verletzung des Verschlusses aus § 151 V.-Z.-G. zu bestrafen sind, falls es feststeht, daß das von ihnen eröffnete Packet zur Zeit der Empfangnahme noch den zollamtlichen Verschluß getragen hat. Ist dies nicht festzustellen, so sind Adressat und sein Personal überhaupt nicht wegen Zoll-Contravention zu bestrafen.

Die vierzehntägige Frist des § 12 des preuß. Stempelgesetzes vom 7. März 1822 zur Nachbringung des Stempels ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts 2. Strafsenats, vom 16. Januar 1891, wenn einer der Kontrahenten später als der andere die Vertragsurkunde unterschrieben hat, erst am Tage der Vollendung der Urkunde durch die letzte Unterschrift zu berechnen, selbst wenn das Zeitdatum der Urkunde ein früheres ist.

Verkehr mit dem Ausland.

Erlaß des K. Württemb. Steuerkollegiums Abtheilung I vom 16. Februar 1891, Nr. 1270 Z., betreffend
die Kündigung der Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien vom 14. November 1877 nebst der Zusatzkonvention vom 1. März 1887,
des Handelsvertrags zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 nebst dem Zusatzvertrag vom 11. November 1888 und
des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen Deutschland und Spanien vom 12. Juli 1883.

Nach den Veröffentlichungen in dem Centralelatt für das Deutsche Reich von 1890 S. 294 und 1891 S. 29 sind:

1. die Handelskonvention zwischen Deutschland und Rumänien vom 14. November 1877 nebst der Zusatzkonvention vom 1. März 1887 am 21. Juni 1890 von der K. rumänischen Regierung auf Grund des Art. 25 der Handelskonvention und des Art. 3 der Zusatzkonvention.
2. der Handelsvertrag zwischen Deutschland und der Schweiz vom 23. Mai 1881 nebst dem Zusatzvertrag vom 11. November 1888, am 30. Januar 1891 von deutscher Seite,
3. der Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Deutschland und Spanien vom 12. Juli 1883 am 26. Januar 1891 von der K. spanischen Regierung gekündigt worden.

Infolge dieser Kündigungen treten
die zu 1. genannten Verträge am 10. Juli 1891,
die zu 2. genannten Verträge am 1. Februar 1892,
der zu 3 genannte Vertrag nebst dem Zusatzvertrage vom 10. Mai 1885, deren Gültigkeit durch das Abkommen vom 28. August 1886 bis zum 1. Februar 1892 verlängert worden ist, am 1. Februar 1892 außer Kraft.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Ministers
d. d. Berlin, den 23. Januar 1891 III 555.

Auf den Bericht vom 9. d. M. erwidere ich Euer Hochwohlgeboren, daß in denjenigen Fällen, in denen Obergrenzkontroleure und berittene Grenzaufseher durch die Lage und Ausdehnung ihrer Bezirke oder durch besondere Umstände, wie die Rücksichtnahme auf die Ebbe- und Fluthverhältnisse bei Bereisung von Inseln und Küstenstrichen, regelmäßig genöthigt sind, innerhalb ihrer Dienstbezirke Nachtquartir zu nehmen, die bezügliche Dienstthätigkeit als Patrouillen- und Postirungsdienst im Sinne der Bestimmung unter Ziffer 2 b der allgemeinen Verfügung vom 24. Dezember v. Js., III 12,638, nicht zu betrachten ist, und daß den Beamten danach für derartige Dienstleistungen die vollen Reisegeldzuschüsse nach Ziffer I der Verfügung zu gewähren sind.

Zur Vermeidung von Zweifeln wird es sich jedoch empfehlen, für jeden der wenigen dabei in Betracht kommenden Beamten nach sorgfältiger Prüfung des Bedürfnisses allgemein festzusetzen, auf welche Diensttouren diese Bestimmung Anwendung zu finden hat.

Der „Hannoversche Courir" schreibt:

Organisationsänderung in der Steuerverwaltung mit Gehaltszulagen. Vom 1. Oktober 1887 ab

wurde mit Einführung des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 eine große Anzahl neuer Steuerbeamten, die wesentlich zur Ausführung des Branntweinsteuergesetzes berufen waren, nämlich die Oberkontrolassistenten angestellt. Dieselben wurden mit einem Gehalte von 2000 bis 3000 Mark ausgestattet. Es sollte diese Charge einen Uebergang zu den Oberkontroleurstellen bilden, die Assistenten bei den Hauptämtern stehen bis jetzt im Gehalte mit 1500 bis 2700 Mk. unter den ersteren. Durch die inzwischen gesammelten Erfahrungen hat sich die Erkenntniß ergeben, daß die Anforderungen, welche an die Hauptamtsassistenten gestellt werden müssen, wesentlich höhere, als die weit einfacheren und zum Theil mechanischen Leistungen der Oberkontrolassistenten sind. Es soll daher mit dem neuen Rechnungsjahr, vom 1. April dieses Jahres ab eine wesentliche Aenderung eintreten. Während bis jetzt die Charge der Oberkontrolassistenten der Charge der Hauptamtsassistenten vorauging, soll dies demnächst umgekehrt sein. Die erste Beförderung soll in Oberkontrolassistentenstellen erfolgen und demnächst aus diesen in Hauptamtsassistentenstellen. Das Gehalt der Oberkontrolassistenten und der Hauptamtsassistenten soll aber ganz gleich sein. Die Oberkontrolassistenten werden vollständig nach ihrem Dienstalter einrangirt. Freilich wird aber das Gehalt der Hauptamtsassistenten demnächst höher sein, weil meistens nur jüngere Beamten die Oberkontrolassistentenstellen bekleiden werden. Da die im Etat für die letzteren Stellen ausgeworfenen Mittel ebenfalls auf den Titel der Hauptamtsassistenten übergeführt werden, so wird das Maximalgehalt der Hauptsamtassistenten vom 1. April ab um 300 Mark erhöht, wodurch die einzelnen Klassen meistens um 150 Mark und mehr aufrücken werden. Im neuen Etat sollen diese Ansätze schon vorgesehen sein und die bevorstehenden Erhöhungen werden voraussichtlich im nächsten Monat den Betheiligten zugehen. Da besondere Mittel hierfür nicht zu bewilligen waren, so hat eine Mitwirkung des Landtages zu dieser Aenderung auch nur in sofern stattgefunden, als die im Etat ohne Mehraufwand der Gesammtmittel vorgesehene Aenderung stillschweigend erfolgt ist.

Verschiedenes.

Besondere Mittheilungen.

Dem Vernehmen nach werden in Deutsch-Ostafrika ein Zolldirector, fünf Zollinspectoren und dreißig Zollerheber angestellt, welche dem Gouverneur unterstellt sind.

Aus Oldenburg wird unterm 5. März c. geschrieben: Unser hochgeschätzter Mitbürger, Herr Ober-Steuerrath Schmedes hierselbst beging heut sein Geburtstagsfest, mit welchem Tage er in vollster geistiger und körperlicher Frische in sein 79. Lebensjahr trat, und zwar in ungeschwächter und pflichttreuester Ausübung seines schwierigen Berufs als Hauptamts-Dirigent und Funktionär im anstrengenden ambulanten Inspections- und Kontrole-Dienst des ganzen Bezirks des Hauptsteueramtes Oldenburg. Ein solcher seltener Fall dürfte bei uns noch kaum vorgekommen sein. Indem wir daher nicht verfehlen wollen, dem Herrn Obersteuerrath Schmedes zu diesem seinem eben verlebten 79. Geburtstage noch nachträglich unsere herzlichste und aufrichtigst gemeinte Gratulation hiermit darzubringen, wollen wir demselben zugleich wünschen, daß es ihm wie unserem Lande vergönnt sein möge, daß er noch manches Jahr in gleicher geistiger und körperlicher Frische in seinem ihm am Herzen liegendeu Berufe wie bisher wirken könne und somit dem Oldenburger Staate zugleich ein pflichttrener und gewissenhafter Beamter erhalten bleibe, der allen als Muster dienen kann.

Hamburg, den 2. März Freitag begann vor dem Landgerichte ein sensationeller Prozeß wegen umfangreichen Spiritusschmuggels aus dem Freihafengebiet in das Zolliuland und zwar nach Beuthen in Schlesien. Angeklagt sind wegen Urheberschaft Destillateur Hirschel, Hermann Holländer und Schiffskoch Prange zu Hamburg, sowie wegen Beihülfe Bierapparat-Fabrikant Philipp Kochmann, Destillateur Färber und Agent Rudolph Holländer, letztere drei zu Beuthen. Hermann Holländer hatte bis zu näherer Bekanntschaft mit Prange ein unbedeutendes Spiritus- und Weingeschäft betrieben, nachdem er Prange kennen gelernt hatte, verbesserten seine Verhältnisse sich merklich, wie die des Prange gleichfalls schon früher sich gebessert hatten. Diese auffällige Besserung der Vermögensverhältnisse des Prange und des Hermann Holländer erklären sich durch großartigen Schmuggel von Spiritus der die Angeklagten seit Anfang 1889 betrieben haben sollen. Holländer kaufte von höchst achtbaren Hambnrger Fabrikantenfirmen. nämllch von Isaac Lachmann, Anbrnst Löbell n. Co. und P. W. Guth unverzollte Waaren; die er unter Zollbewachnng nach dem Freihafengebiete transportiren und dort auf ein zu diesem Zwecke gemiethetes Lager bringen ließ. Von da ist die Waare dann in der Dämmerungsstunde in die Zollstadt zu Wasser eingeschmuggelt worden, indem Prange den Transport in der Uniform eines Zollbeamten begleitete, wenigstens hat die Ehefrau des Prange vor Zeugen erzählt, daß ihr Mann Zolluniform angezogen, sich in dieser Verkleidung auf das Transportfahrzeug gestellt und so das Passiren der Zollgrenze ermöglicht habe. Vom Lager in der Zollstadt ist dann die Waare per Bahn nach Beuthen transportirt dort von den Angeklagten Kochmann, Färber und Rudolph Holländer empfangen und zu 100 M. per Hektoliter veräußert worden. Es gelang, vier solcher Sendungen per Bahn fortzubringen, die fünfte wurde auf dem Bahnhofe beschlagnahmt. — Die Urtheilsverkündigung in diesem Riesenprozeß, bei dem es sich für beide Hauptangeklagten um Zollstrafen von je 500000 M. handeln soll, wurde bis Freitag, den 6. März, ausgesetzt.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Verliehen: dem Hauptzollamtsassistenten a. D. Knieß zu Bremen der Königliche Kronenorden 4. Klasse, desgleichen dem Steuereinnehmer Engel zu Montabaur.

Ernaut: die Mitglieder der Provinzial-Steuerdirektionen, Regierungs-Assessoren Krnger in Königsberg und Schulz in Berlin zu Regierungsräthen.

Pensionirung nachgesucht: Stenerrath Frank in Hannover.

Gestorben: Herr Steuerrendant a. D. Julius Borchert, Wiesb..den.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert: der Regierungsassessor Krüger, Mitglied der Provinzial-Steuerdirektion in Königsberg, zum Regierungsrath;

in der Provinz Brandenburg

persionirt: dee Kanzlist Lenz bei der Provinzial-Steuerdirection in Berlin;

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Schulz, Mitglied der Provinzial-Steuerdir. in Berlin, zum Regierungsrath, 2. der Hauptamtsassistent Jäger in Crossen in gleicher Eigenschaft nach Verden, der Oberkontrolassistent Richtsteig in Sternberg als Hauptamtsassistent nach Crossen, 3. der Hauptamtsassistent Horn in Crossen zum Oberkontrolassistenten in Reppen (bisher Statiosort in Sternberg), 4. der Assistent Pippig bei der Provinzial-Steuerdirection in Berlin zum Sekretär bei derselben, 5. der ständige Hülfsarbeiter Droege bei der Provinzial-Steuerdirection in Berlin zum Assistenten bei der Provinzial-Steuer-Direction in Posen und 6. der Steueraufseher Kod

lin zum Kanzlisten bei der Provinzial Steuerdirektion in Berlin;

in der Provinz Posen

versetzt: 1. der Oberkontrolassistent Piotrowski in Stenschewo in gleicher Eigenschaft nach Landsberg a. W., 2. der ständige Hülfsarbeiter Bressel bei der Provinzial-Steuerdirection in Posen zum Assistenten bei derselben, 3 der Grenzaufseher Jahnke zum ständigen Hülfsarbeiter und 4. der Steueraufseher Niering zum ständigen Hülfsschreiber bei der Provinzial-Steuerdirection in Posen;

in der Provinz Schlesien

ausgeschieden: der Zolleinnehmer II Kühn in Gollwitz;

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Zentzytzki in Liebau zum Oberkontrolassistenten in Rosenberg, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 2. Büttner in Bremen nach Breslau und 3. Budde in Bremerhafen nach Schweidnitz, 4. der Hauptamtsassistent Brandny in Ratibor zum Zolleinnehmer I in Oswiencim, 5, der Zolleinnehmer I Schulz in Oester. Oderberg als Hauptamtsassistent nach Ratibor, 6. der Zolleinnehmer I Hoffmann in Oswiencim in gleicher Eigenschaft nach Oester. Oderberg, in gleicher Eigenschaft die Zolleinnehmer II 7. Schlaffke in Pr. Herby nach Woischnick, 8 Philipp in Petrzkowitz nach Pr. Herby und 9. Stephan in Woischnick nach Petrzkowitz, 10. der Zollamtsassistent Mersmann in Hamburg zum Zolleinnehmer II in Golkowitz;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer I Hellwig in Merseburg als Hauptamtsassistent nach Magdeburg, 2. der Steuereinnehmer I Ziegner in Sangerhausen in gleicher Eigenschaft nach Merseburg, 3 der Obersteuerkontroleur Cissarz in Heiligenstadt als Steuereinnehmer I nach Sangerhausen, 5. der Obersteuerkontroleur Hentschel in Freiburg in gleicher Eigenschaft nach Heiligenstadt, 5. der Obersteuerkontroleur Weissig in Oebisfelde (in Folge Verlegung der Station Freiburg) nach Naumburg, und 6. der Steuereinnehmer II Römer in Prettin in gleicher Eigenschaft nach Arendsee;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Zolleinnehmer II Wonneberg in Norburg;

gestorben: der Hauptamtsassistent Thode in Altona;

befördert oder versetzt: 1. der Assistent I Lüdemann in Hamburg als Hauptamtsassistent nach Altona und 2. der Assistent II Batzke in Hamburg zum Zolleinnehmer II in Norburg;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Hauptamtsassistent Knieß in Bremen unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 4. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Siegel in Bremen in gleicher Eigenschaft nach Hannover, 2. der Zolleinnehmer Gründemann in Neurhede zum Zolleinnehmer I auf Weserwachtschiff und 3. der Zollamtsassistent Steinmann in Hamburg zum Zolleinnehmer II in Neurhede;

in der Provinz Westfalen

ausgeschieden: der Steueramtsassistent Nölke in Soest;

befördert oder versetzt: 1. der Assistent Grebe bei der Provinzial-Steuerdirection in Münster zum Secretär bei derselben, 2. der Steuereinnehmer II Schröder in Brilon als Steueramtsassistent nach Soest und 3. der Steueramtsassistent Agrikola in Hamburg als Zolleinnehmer II in Brilon;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Noll in Elberfeld in gleicher Eigenschaft nach Cöln, 2. der Zolleinnehmer I Fandrey in Elten als Hauptamtsassistent nach Elberfeld und 3. der Hauptamtsassistent Reichel in Cöln zum Zolleinnehmer I in Elten.

Ordensverleihungen

Dem Steuereinnehmer Engel in Montabaur (Provinz Hessen-Nassau) wurde zu seinem Dienstjubiläum der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Sachsen.

Ernannt: der Assessor Dr. jur. Römisch zum Hülfsarbeiter bei der Königl. Zoll- und Steuer-Direction;

befördert oder versetzt: Dörfel, St.-A f. d. B.-D. b. d. H.-St.-A. Chemnitz, — Assistent b d. H.-Z.-A. Eibenstock; Händler. Einn. b. d. U.-St.-A. Lindenau, H.-A.-B. Leipzig, — Assistent b. d. H.-Z.-A. Liepzig; Meister, Dr. phil., G.-A. f. d. B.-D. b. d. N.-Z.-A. I Bodenbach, H.-A.-B. Schandau. — St z A f. d. B.-D. b. d. H.-Z.-A. Leipzig; Müller G.-A., H.-A.-B. Schandau, — Kanzlist b. d. Kanzlei der Königl. Zoll- und Steuer-Dir.; Müller, Assist. b. d, H.-Z.-A. Eibenstock, — Assist. b. d. H.-St.-A. Zwickau.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Buchhalter bei der Enregistrementsbuchhalterei Maschke in Straßburg zum Hauptzollamtsrendanten in Schirmeck, der Hauptzollamtskontroleur Dr. Wein in Münster zum Buchhalter bei der Enregistrementsbuchhalterei in Straßburg, der Zollinspector Müller in Avricourt zum Hauptzollamtskontroleur in Münster, der Enregistrementsinspektor Zeitler in Metz zum Hypothekenbewahrer in Château-Salins, der Enregistrementseinnehmer Kalk in Metzerwiese zum Enregistrementsinspector in Saarburg, der Enregistrementseinnehmer Best in Ars a. d. M. zum Enregistrementsinspector in Metz I, der Secretariatsassistent Haby in Straßburg zum Enregistrementseinnehmer in Vigny der Enregistrementsassistent Schmidt in Metz zum Enregistrementseinnehmer in Verny, der Supernumerar Tschimber in Straßburg zum Enregistrementsassistenten in Metz [Einnehmerei II], der Enregistrementsinspector, Rechnungsrath Lutz in Straßburg zum Enregistrementseinnehmer daselbst [Einnehmerei I];

versetzt: der Enregistrementsinspector Müller in Metz I nach Metz II, der Enregistrementsinspektor Gribius in Hagenau nach Straßburg I der Enregistrementsinspector Rebennack in Saarburg nach Hagenau, der Enregistrementseinnehmer Gyß in Vigy nach Metzerwiese, der Enregistrementseinnehmer Gerlinger in Verny nach Ars a. d. M.;

pensionirt: der Obersteuerinspector, Steuerrath Krause in Mülhausen, der Assistent I. Kl. Scheele in Straßburg, der Hauptamtsrendant, Rechnungsrath Hermanni in Diedenhofen, der Assistent I. Kl. Maulu in Metz;

gestorben: der Assistent I. Kl. Tillmann in Metz;

decorirt: der Oberregierungsrath Karl in Straßburg mit dem rother Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife, der Enregistrementsinspector Brandt in Straßburg, der Hauptsteueramtskontroleur Busselmeier in Straßburg und der Steuereinnehmer I Kl. Leitzke in Oberehnheim mit dem rothen Adlerorden 4. Klasse.

Vom 1. April ab befindet sich der zoll- und steuertechnische Verlag von Eugen Schneider sowie die Expedition der „Umschau“

Berlin SW., Großbeerenstraße 41.

Erklärung.

Die Verlagsbuchhandlung von Gustav Elkan in Harburg a. E. versendet einen Bücherkatalog, betitelt: **Bibliothek für Zoll- und Steuerbeamte, herausgegeben von Troje, Kgl. Preuss. Steuerrath** etc., in welchem das **von mir** herausgegebene Handbuch

Das Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879

als „Band 16 der Toje-Bibliothek" aufgeführt ist. Ich sehe mich hierdurch zu der Erklärung veranlasst, dass das bezeichnete Werk weder zu Herrn Troje noch zu der Verlagsbuchhandluug von Gustav Elkan in Beziehung steht und wider mein Wissen und Wollen in die sogenannte „Troje-Bibliothek" aufgenommen worden ist.

Das Werk ist übrigens zur Zeit vergriffen. Eine **zweite** umgearbeitete und ergänzte **Auflage** desselben wird **binnen Kurzem im Verlage des Herrn R. Bredow in Leipzig**, Königsstrasse 23, erscheinen. Bestellungen auf die neue Auflage werden von der Verlagsbuchhandlnng schon jetzt entgegengenommen.

Berlin, den 12. März 1891.

P. Reinhold,
Rechnungsrath im Reichsschatzamt.

Enthält weit volle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte.

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Im unterzeichneten Verlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwalten, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin S.
Prinzenstraße 46.

Eugen Schneider,
Zoll- u. steuertechnischer Verlag.





Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg' Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
in Berlin S. 14, Schönebergerstraße 4, I.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. —. Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:

von **Scheve,** von **Ortzen.**

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutchland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur: F. W. Rademacher, Hamburg. Verlag von F. W. Rademacher, Hamburg, Catharinenstraße 6.

MEYERS VOLKSBÜCHER

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.

10 Pf. jede Nummer

Formulare zu den **neuen**

Reisegeldzuschuß-Liquidationen

100 Bogen Mark 2,50, 200 Bogen Mark 4,60 einschließlich Porto.

Berlin S. Prinzenstraße 46. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, **Musikstücke,** für **Klavier, Violine, Lieder** etc. etc. **Reich illustriert.**

Preis p. Quartal **nur 1 Mark.** (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.) Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg. **Probe-Nummern gratis und franko** durch die Verlagshandlung **C. Grüninger, Stuttgart.**

Deutsche Beamten-Cigarre!

Diese wundervolle aus **garantirt feinsten überseeischen Tabaken** hergestellte Cigarre ist wieder in vorzüglich gelagerter Qualität zu haben.

I. Qualität	300	Stück	franko	Mark	14,—
„ „	500	„	„	„	22,50
II. „	300	„	„	„	13,—
„ „	500	„	„	„	21,—

Versandt nur gegen Einsendung des Betrages oder Nachnahme.

Hunderte Anerkennungsschreiben zur Einsicht!

Bei Bestellung erbitte Farbenangabe.

Cigarren-Versandt: **S. Rahmer,** Cassel.

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin S., Prinzenstr. 46.

Sammlung deutscher Zoll- und Steuer-Gesetze.

Nr. 1. Die gesammte Branntweinsteuer-Gesetzgebung im deutschen Reich, herausgegeben von **A. Schneider,** Kgl. Stener-Rath in Hildesheim.
I. Theil. Die Gesetze mit den Motiven und dem Reichs-Commissionsbericht . . . . . 8° cart. *M* 1.—
II. Theil. Ausführungsbestimmungen und Regulative 8° cart. *M* 1.—

Nr. 2. Die gesammte Zucker- Zoll- und Steuer-Gesetzgebung im deutschen Reich, nebst älteren und neueren Ausführungsbestimmungen, Bundesrathsbeschlüssen etc., bearbeitet von **A. Schneider,** Kgl. Steuerrath (im Druck.) 8° cart. *M.* 1.50

Ballerstedt, W., Kgl. Pr. Steuer-Inspector. **Zolltechnische Unterscheidungsmerkmale** für die Waarenabfertigung. gr. 8° cart *M* 1.—

Barfknecht, Kgl. Pr. Ober-Steuer-Controleur. Der vom 1. October 1887 gültige **Branntweinsteuer-Tarif** zum Gesetze vom 24. Juni 1887 . . . . . 8° cart. *M* 0.75

Schneider, A., Kgl. Steuerrath. **Der praktische Aufsichtsbeamte.** Ein Leitfaden für deutsche Grenz- und Steuer-Aufsichtsbeamte und Grenzdienst-Anwärter mit mehreren erläuternden Zeichnungen nach den neuesten gesetzlichen Aenderungen 4 Aufl gr. 8° geh. *M* 4.— geb. *M* 4,80

Verlag von **Eugen Schneider,** Berlin S., Prinzenstraße 46.

Die Einrichtung der Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.

Ein Leitfaden

für **Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte** nebst einem Anhang

über die Anstellung der Militär-Anwärter- u. der Steuer-Supernumerare

von

O. Hartung,

Königl. Preußischer Ober-Revisor.

Preis: broschirt 40 Pfennige.

Thee, neuer Ernte, von feinem Aroma per ½ Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke

Berlin W.,

Leipzigerstraße Nr. 125.

MEYERS HAND-LEXIKON

Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

des allgem. Wissens

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist **soeben erschienen:**

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorgungsbererechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz-** und **Steuer-Aufseher,**

verfaßt von

A. Schneider

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Der **Subscriptionspreis** beträgt bis 1 April c. 60 Pfg., späterer Ladenpreis 75 Pfg. Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

Berlin S. 14. Prinzenstraße 46. **Eugen Schneider,** Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin **S., Prinzenstraße 46.** Hamburg, I. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 7. **Berlin und Hamburg, April 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Weshalb sind die Steuerbehörden bei dem Publikum meistens nicht beliebt? (S. 45). Was ist von den vorgeschlagenen Neuerungen beim Faßverschluß zu halten? (S. 45). **Zoll- und Steuertechnisches:** Zur Frage Tabaksteuer (S. 47). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß v. 8. Nov. 1890, Differenzgeschäfte betreffend (S. 48). **Verschiedenes:** (S. 50) **Personal-Nachrichten** (S. 50). Neue Bücher (S. 51). Anzeigen. **Unterm Strich:** Eine Finanzwachkaserne in Süddalmatien (S. 46). **Humoristische Beilage** von C. von Treuberg № 4.

Weshalb sind die Steuerbehörden bei dem Publikum meistens nicht beliebt?

Die Behörden der Verwaltung der indirecten Steuern sind beim Publikum — das kann wohl kaum bestritten werden — meistens nicht beliebt. Es rührt dies daher, daß während andere Behörden, wie z. B. Bau-, Post-, Eisenbahn- und Schulbehörden das Interesse des Publikums durch Förderung des Verkehrs und der Bildung wahrnehmen, die Zoll- und Steuerbehörden nicht nur Geld ohne Gegenleistung erheben, sondern scharfe Kontrole ausüben, welche dem Publikum, — weil Niemand gern mit Mißtrauen angesehen wird und sich bevormunden läßt — unangenehm sind.

Daran läßt sich ja nun Nichts ändern, und ist auch nicht zu erwarten, daß selbst größere politische Reife eine mehr objective Beurtheilung der Sachlage herbeiführen wird. Aber wir meinen, die Zoll- und Steuerbehörden könnten doch vielfach in höherem Maaße dazu beitragen, daß die erwähnte Antipathie sich verringert, als dies im Allgemeinen geschieht. Der Spruch: „Wie Du mir, so ich Dir", ist ja im Wesen der menschlichen Natur begründet und ist es daher nicht gerade zu verwundern, daß, weil das Publikum den mehrgenannten Behörden und Beamten nicht freundlich gesinnt gegenübersteht, auch letztere meistens gleichgültig gegen die Steuerpflichtigen sind und die Interessen derselben vielfach nur gerade soweit wahrnehmen, als dies die Vorschrift und die Pflicht erfordern. Das sollte aber nicht sein. Wenn irgend etwas im Stande wäre, die Abneigung gegen die Zoll- und Steuerverwaltung zu mildern, so wäre das unseres Erachtens das Bestreben der letzteren, die Härten, welche die Gesetze nicht vermeiden können, durch Entgegenkommen in anderen Fällen zu lindern und könnte und müßte dies unserer Ansicht nach dadurch geschehen, daß

1) die Steuerpflichtigen auf zulässige Erleichterungen und Befreiungen, Zugeständnisse und Vergünstigungen, die denselben, weil sie die Amtsblätter nicht lesen, meistens unbekannt bleiben, durch die Beamten aufmerksam gemacht würden, was aus übergroßer Fiskalität in der Regel nicht geschieht, daß
2) Gesuche und Anträge, welche eine innere Berechtigung haben, nicht aus formellen Gründen oder wegen Inkompetenz der angerufenen Behörde abgewiesen und
3) Gesuche und Anträge, welchen zwar aus Billigkeitsrücksichten, jedoch nur höchsten Orts entsprochen werden könnte, nicht abgelehnt, sondern gleich von unten herauf befürwortet weiter gegeben würden, anstatt es den Bittstellern zu überlassen, immer mit erneuten Gesuchen weiter zu gehen.

Letzteres Verfahren ist, weil dann höchsten Orts meistens genehmigt wird, was vorher abgeschlagen wurde, so recht geeignet, die unteren Behörden verhaßt zu machen und führt überdies zu dem Mißstande, daß die Steuerpflichtigen sich daran gewöhnen, immer gleich von vorn herein an die höchste Stelle zu gehen, was überdies noch unnützes Schreibwerk und Zeitverlust verursacht.

Was ist von den vorgeschlagenen Neuerungen beim Faßverschluß an Spiritusgebinden zu halten?

Es ist bisher kaum eine Brennkampagne vergangen, in der nicht hinsichtlich des steueramtlichen Verschlusses an Spiritusgebinden wenigstens eine Neuerung erdacht und in Vorschlag gebracht worden ist. Da indessen nach wie vor der bisherige Siegelverschluß trotz aller Bemängelungen amtlich beibehalten worden ist, somit keiner der gemachten Vorschläge die erforderliche höhere Genehmigung erhalten hat, so dürfte es wohl angebracht sein, die vorgeschlagenen Neuerungen auf ihren Werth und ihre Anwendbarkeit näher zu untersuchen.

Die Neuheiten lassen sich eintheilen in solche, deren Verschlußeinrichtung in fester Verbindung mit dem Faß bezw. Spundstabe desselben steht und schon den Zugang zum Spunde bezw. Zapfen verhindern soll, und solche, welche den Spund frei lassen und nur den Zugang zum Faßinnern verhüten sollen. Beide Arten von Verschlüssen haben zur Voraussetzung,

daß ein Zugang zum befüllten Faß nur durch das Spund- bezw. Zapfloch möglich ist. Diese Voraussetzung muß jedoch als hinfällig bezeichnet werden, denn es besteht in steuerlichen wie gewerblichen Kreisen kein Zweifel, daß jeder Laie im Stande ist, ohne große Mühe und Kunstgriffe durch Lockern der Bänder und Stäbe beliebige Mengen Spiritus zu entnehmen und nöthigenfalls das fehlende Bruttogewicht durch Wasserzuguß zu ersetzen, ohne den amtlichen Verschluß zu verletzen und ohne erkennbare Spuren heimlicher Entwendung zu hinterlassen, ja die vorgeschlagenen festen Bleiverschlüsse begünstigen noch diese Manipulation.

So sinnreich demnach dieser oder jener Spundverschluß ausgedacht sein mag, so behält er nur immer einen bedingten Werth und hat vor dem bemängelten Siegelverschluß, wenn es auf absolute Sicherheit, wie im Zollverkehr ankommt, nicht viel mehr als das Eine voraus, daß er kostspieliger ist und mehr Umstände und Zeitverlust bei Anbringung mit sich bringt, ohne den eigentlichen Zweck — Sicherung des Faßinhalts — zu erfüllen.

So lange daher der Spiritusversandt wie bisher in einfachen Holzfässern ohne weitere Cautelen vor sich geht — und es liegen schwerwiegende Bedenken gegen eine Aenderung zu Gunsten eiserner Fässer ꝛc. vor — so lange dürfte der unversehrte Spund- bezw. Zapfenverschluß allein nur als bedingte steuerliche Sicherheit anzusehen und die steuerfreie Abschreibung des Mancos nur bis zu einer bestimmten durch die Erfahrung festgestellten Grenze zuzulassen sein. Diese äußerste Grenze liegt nach den vieljährigen Erfahrungen des Verfassers für Spiritus bis 90 ° in $^4/_{10}$ ° Alkoholgehalt und 1 pCt. Nettogewicht, für Spiritus über 90 ° in $^6/_{10}$ ° Alkohol und $1^1/_2$ pCt. Nettogewicht selbst bei vorangegangenen Transporten von mehreren hundert Kilometern, mehreren Umladungen, Transportwechsel bei Landweg, Wasser und Eisenbahn. Ueberschreitungen dieser Maximalgrenzen wären zur Versteuerung zu ziehen, falls nicht besondere Umstände nach Feststellung der Thatsachen und Genehmigung durch die Provinzial- bezw. oberste Finanz-Behörde einen weiteren Steuererlaß nöthig machen.

Unter Festhaltung dieser Einschränkung werden auch der Beibehaltung der bisherigen Siegelverschlüsse zur allgemeinen Sicherung des Faßinhaltes Bedenken nicht entgegenstehen; nur würde sich eine generelle Anordnung empfehlen, daß diese Verschlüsse auch in wirklich praktischer Weise angelegt werden müssen.

Ein Siegelabdruck zwischen Spund und Stabrand, wie häufig angebracht macht den Verschluß allerdings überhaupt illusorisch, da derselbe bei stärkerem Erschüttern des Spundstabes an der Berührungsstelle des Spundes bricht oder an dieser Stelle schon von flüssig werdenden Alkoholdünsten angegriffen wird.

Verfasser hat während seiner Beschäftigung als Ober-Control-Assistent nach mehrfachen Versuchen nachstehendes Verfahren beobachtet und bewährt befunden.

Jedes äußerlich schon als schadhaft erkennbare mit Blechstücken ꝛc. reparirte Faß wurde zum Versandt unter Verschluß überhaupt nicht zugelassen und nur indentificirt; dadurch wurde gleichzeitig erreicht, daß seitens der Commissionäre den Brennereien nur gute Gebinde gestellt wurden, infolge dessen die vorher sehr häufig nöthig gewordene Umfüllung bereits befüllter und abgefertigter Fässer vermieden wurde. Nach der Abfertigung wurde jeder Spund zur besseren Dichtigkeit mit einem dünnen Lappen umgeben, fest eingetrieben und erforderlichen Falls in gleicher Höhe mit dem Spundstab abgesägt. In letzteren wurden alsdann 1—2 cm rechts und links vom Spundrande je 1—1,5 mm tiefe 3 cm breite Vertiefungen mit einem Stemmeisen flach ausgehoben, die Schnur in diese Vertiefungen und an die Spundmitte mit 3—4 mm langen Stiften befestigt und die Siegel mit einem Blechlöffel aus einem vorher erwärmten Tiegel aufgelegt und dann mit dem Abdruck des Kontrolsiegels belegt. Waren bereits Vertiefungen vorhanden und feucht geworden, so konnten dieselben mit heißen Eisen bald ausgetrocknet werden. Zum Schutze der Siegelabdrücke wurden schließlich 10—15 cm lange und 5—10 cm breite Lappen mit Eisenblechstreifen von derselben

Eine Finanzwachkaserne in Süddalmatien.

Die Finanzwach-Unterkünfte lassen überall Vieles zu wünschen übrig, sowohl in Bezug auf die Position, wie auf die Einrichtung derselben. Am elendesten jedoch, glaube ich, sind die Finanzwachkasernen im Süden der öster. Monarchie. Gerade dort, wo die Mannschaft den anstrengendsten Dienst leisten muß, ist sie am schlechtesten bequartirt. Oft kommt der Mann, der 48 Stunden und darüber in Eis und Schnee der Krivosije auf Vorposten gestanden nach Hause und findet auf der Bettdecke Schnee und als Mahlzeit erwartet ihn trockenes Brod mit Zwiebel. Hier giebt es keine Oefen, die eine angenehme, anheimelnde Wärme ausstrahlen, hier giebt es keinen Thee, der den Halberfrorenen beleben, keine kräftigende Suppe oder erwärmende Speise, die ihm seine Erstarrung früher überwinden helfen würde. Wer soll denn das Alles herrichten? Die Posten sind klein, oft nur aus vier Mann bestehend, von denen regelmäßig mehr als die Hälfte im auswärtigen Dienste steht, die andere Hälfte aber unter der Bettdecke der Ruhe pflegt und Wärme sucht. Wer soll da kochen? Köchinnen sind selten auffindbar, und wenn man eben eine findet, so ist ihre Kochkunst nicht höher zu stellen, als die eines Robinson Crusoe, der bekanntlich weder Schnitzel noch Rostbraten in seiner primitiven Küche fabrizirte.

Ein Glück, daß die Gebirgssöhne Dalmatiens nicht gar zu verzärtelt sind und von culinarischen Genüssen, von der Nettigkeit einer Köchin, der Reinheit der Küche und des Eßgeschirres soviel wie keine Idee haben. Sie begnügen sich mit dem, was eben zu bekommen ist und wenn sie die ganze Woche nichts Warmes gegessen, so läßt sie das nicht über ihr Schicksal murren; haben sie es doch zu Hause auch nicht besser gehabt. Einem Fremden, zumal Deutschen ist eine solche Lebensweise unmöglich. Es sind viele Fremde in den Finanzwachdienst hier eingetreten, doch sind mit Ausnahme derer, welche ein günstiges Geschick davor bewahrte, lange in der Caserne zu leben, weil sie rasch avancirten, alle anderen wieder den Weg gegangen, auf dem sie hierher gekommen sind.

Man würde glauben, daß das Vorhergesagte nur auf die kleinen Posten der Krivosije sich beziehen kann und die Kasernen in größeren Stationen, die nicht in der Wildniß liegen, seien besser. Keineswegs. Ich will nur mein Heim beschreiben, in dem ich mich wohl fühlen soll.

In einer düsteren, engen Gasse, deren schuhzerreißendes Pflaster den Schein der Sonne nur selten und auch dann nur auf einige Augenblicke sieht, liegt unsere Kaserne und verbirgt sich vor den übrigen Häusern wie unser einer vor der besseren Welt.

Nachdem man über ein finsteres Vestibule, dann über eine lange Reihe von Stiegen gegangen, gelangt man in den zweiten Stock, in welchem die Finanzwachmannschaft untergebracht ist. Aber wie untergebracht!

Ein Laie kann nicht einmal die Thüre aufmachen, weil die Klinken statt wie überall nach unten gedrückt, hier nach oben gehoben werden müssen.

Von einem gedielten Fußboden ist hier keine Rede, denn dieser besteht aus Ziegeln, uneben wie nur möglich, und bildet einen unausrottbaren Staub, der die Kleider und Betten belegt und einem Brustkranken den Eintritt ins Zimmer unmöglich macht. Daß die Betten einen Meter Distanz haben

Größe mittelst kleiner Stifte aufgenagelt. Der ganze Verschluß kostet etwa 2 Pf. per Faß und ist in 2 Minuten während der weiteren Abfertigung angelegt. Beschädigungen von derart angelegten Siegelverschlüssen durch äußere oder innere Einflüsse gehören zu den Seltenheiten und sind stets auf fahrlässige Unachtsamkeiten zurückzuführen. Die Spundstäbe, welche in der Mitte — an der Spundöffnung — immer mindestens 1—2 cm stärker gearbeitet sind, werden durch die unwesentlichen Vertiefungen und Nageleindrücke in ihrer Haltbarkeit nichts einbüßen. Eine Aenderung der so sehr bemängelten Siegelverschlüsse dürfte derhalb nicht als dringend geboten angesehen werden. Ein Ostpreuße.

Zoll- und Steuertechnisches.

Zur Frage Tabaksteuer.

(Fortsetzung.)

Der Preis für mittelguten inländischen Rohtabak (in dachreifem Zustande) hat sich in denjenigen Jahren, in denen er weder durch die Spekulation in Folge der eingetretenen oder beabsichtigt gewesenen Gesetzesänderungen — wie in den Jahren 1879.80 und 1880.81 —, noch durch die in Folge ungünstiger Witterung ungewöhnlich schlechte Qualität des Erzeugnisses — wie im Jahre 1887.88 — in außerordentlicher Weise beeinflußt war, von dem Betrage von 40 Mk. für 100 kg. (ausschließlich der Steuer) nur wenig entfernt. Dagegen ist der Preis für minderwerthiges Gut gesunken und der Grund hierfür in der verminderten Absetzbarkeit zu suchen, welche in Folge der Verringerung der Ausfuhr und namentlich des Konsumrückganges im Inlande sich geltend gemacht hat.

Außer Frankreich haben auch Oesterrrich-Ungarn, Italien und die Schweiz, welche früher Abnehmer deutschen Tabaks aller Art waren, ihre Bezüge aus Deutschland fast ganz eingestellt, so daß sich jetzt die Ausfuhr auf Holland und England beschränkt, wohin nur noch entrippte Blätter in nicht ganz unbeträchtlichen Mengen exportirt werden. Der Rückgang des inländischen Konsums an Tabak ist überall ersichtlich. In der jüngeren Generation ist die Gewohnheit des Rauchens allgemein weniger verbreitet, als sie es ehedem gewesen ist. Am meisten aber tritt die Abnahme in dem verminderten Verbrauch an Pfeifentabak hervor, welcher, selbst auf dem platten Lande mehr und mehr der Cigarre gewichen ist. Es erklärt sich hieraus, daß der Consumrückgang vorwiegend den Tabakbau derjenigen Landestheile beeinträchtigt, welche hauptsächlich minderwerthigen schweren Tabak gewinnen d. h, Elsaß-Lothringens und der östlichen und nördlichen Gebiete des Reichs. In Folge dessen wird auch in den aus diesen Gegenden eingegangenen Petitionen überall das Hauptgewicht auf eine Verstärkung des Zollschutzes für den inländischen Tabakbau sei es im Wege der Erhöhung der Eingangsabgabe für ausländischen oder der Herabsetzung der Steuer für inländischen Tabak, gelegt, während die Petitionen aus den übrigen Tabakbaugebieten in der Mehrzahl sich mehr auf andere Punkte des Gesetzes oder der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen beziehen.

Einer Erhöhung des Eingangszolls, welche schon der Reichstag zu befürworten abgelehnt hat, sind die sämmtlichen bisher befragten Bundesregierungen überhaupt oder wenigstens zum Theil abgeneigt. Nach ihrer übereinstimmenden Auffassung würde die nächste Wirkung einer solchen Maßregel in einer weiteren Verminderung der Einfuhr von ausländischem Tabak und einem verstärkten Andrange zum inländischen Tabakbau bestehen. Diese Entwickelung würde zu einer Verringerung des Abgabenertrages führen, ohne andererseits den inländischen Tabakbau lohnender zu machen, da voraussichtlich die Steigerung der Preise für den inländischen Tabak darch eine weitere Abnahme des Konsums hintan gehal-

---

müssen, daß für die Armatur, wie für die Kleider eigene Rechen jeder Mann haben soll, wenn er gesund bleiben, Armatur und Kleider in Ordnung halten will, an das wurde hier nie gedacht, obwohl auch sogar unsere sehr unpraktische und mangelhafte Kasernenordnung diesen Dingen den langen § 5 gewidmet hat.

Die Thüren schließen nach südlicher Art insgesammt nicht, die Fenster desgleichen und im Winter, wenn die Bora draußen ihre schaurigen Weisen singt, dann findet sie in dem Klirren der Fensterscheiben und dem nervösmachenden Anschlagen der Thürflügel aneinander eine höchst unmelodische Begleitung. Insbesondere wenn des Nachts der Sturmwind heult, beim Fenster herein und bei der Thüre herauspfeift, ist es für einen Menschen, der nicht wie ein Müller schnarcht, unmöglich einzuschlafen. Und hat man so eine Nacht glücklich hinter sich, so kommen dann erst die Morgenfreuden. Nachdem es hier nicht üblich und auch nicht gestattet ist, sich im Zimmer zu waschen, so muß man in der grimmigen Kälte, fröstelnd an allen Gliedern, halb angezogen bis in's Erdgeschoß hinabsteigen, wo man in der Küche, einer wahren Troglodyten-Höhle, wohl kein Waschgeschirr, aber dafür schlammiges Cisternenwasser in Kübeln findet. Hat man dann die Waschprozedur vollendet und im zweiten Stock halb erfroren sich vollends angekleidet, dann heißt es in den Dienst gehen.

Wie gemüthlich, wie traulich und anheimelnd ist doch das Alles! Und um wie viel steigert sich die Annehmlichkeit dieses Kasernenlebens, wenn man Collegen hat, deren Ideenkreis sich über die Menage und einen Tabakanstand nicht erhebt, deren Bildung über die eigenhändige unleserliche Unterschrift nicht hinausgeht und für welche ein kleiner Auszug aus dem Dienstreglement als Buch der Weisen gilt. Ein brauchbares Material, ja sogar unersetzlich für die hiesigen Verhältnisse — aber als Collegen sind sie geradezu entsetzlich. Aber auch die Verpflegung in größeren Casernen ist schlecht und mangelhaft. Für 10 bis 12 Gulden monatlich kann freilich dem Magen Mittags und Abends nicht viel geboten werden, zumal von diesem Gelde die Caserne gereinigt, beleuchtet— zum Glück nicht geheizt, weil die Oefen fehlen — und die Köchin oder Magd erhalten werden muß; aber rein und nett könnte es sein, das bescheidene, magere Mahl, und wenn man von der Köchin auch nicht verlangt, daß sie ihre Kunst in Wien erlernt, zur Reinlichkeit könnte man sie doch verhalten, und einen anständigen Ofen könnte wohl eine größere Caserne auch haben. Wie ganz anders hat es hier das Militair! Daß es qualitativ und quantitativ besser ißt als wir, das erklärt sich theilweise aus dem Stande der Menageabtheilung, warum es aber reiner und netter die Speisen erhält, kann ich mir nicht so leicht erklären. Sollte denn nur die deutsche Küche den Schmutz verpönen?

Basta, ein andermal mehr! Exul spontaneus.

(Zollämter- und Finanzwach-Zeitung).

*] Wir bringen diese drastische Schilderung, damit unsere Grenzwachbeamten einen Vergleich zwischen ihrer Lage und der ihrer Collegen in Oesterreich anstellen können.

ten werden würde. Träte wider Erwarten eine Steigerung des Bedarfs an inländischem Tabak ein, so würde sie überdies ausschließlich denjenigen Gegenden zu Gute kommen, welche, indem sie einen das ausländische Erzeugniß theilweise ersetzenden, zur Cigarrenfabrikation geeigneten Tabak zu liefern vermögen, ohnehin schon in günstigerer Lage sich befinden, als die übrigen. Für die geringwerthigen schweren inländischen Tabake würde unter der erhöhten Konkurrenz der inländischen Produktion noch weniger Nachfrage vorhanden sein als bisher und den jetzt bereits durch bessere klimatische und Bodenverhältnisse bevorzugten Tabaksbauern eine noch weitere Begünstigung zum Nachtheil der minder gut situirten erwachsen.

Auch für eine Ermäßigung der Tabaksteuer hat sich keine der betheiligten Regierungen ausgesprochen. Nach Ansicht derselben würde die gedachte Maßregel nicht nur den Abgabenertrag, sondern auch die Entwickelung des inländischen Tabackbaues in der gleichen Weise nachtheilig beeinflussen, wie die einseitige Erhöhung des Zolls auf ausländischen Tabak. Im Uebrigen wird die Annahme, daß der Zollschutz, unter welchem der inländische Tabakbau vor dem Jahre 1879 bei einer Steuer von 4,80 und einem Zoll von 24 Mk. für 100 kg. Rohtabak gestanden, größer gewesen sei, als gegenwärtig bei einer Steuer von 45 und einem Zoll von 85 Mk. für den Doppel-Centner, allgemein als unzutreffend angesehen; es wird vielmehr nicht bezweifelt, daß der Zollschutz, da er sich nicht nach der Proportion, sondern nach der arithmethischen Differenz zwischen Steuer und Zoll bemesse, durch das geltende Tabaksteuergesetz nicht nur nicht abgemindert, sondern im Gegentheil reichlich verdoppelt worden sei.

Um eine den Bedarf übersteigende innere Production im Falle einer die letztere noch mehr begünstigenden Aenderung des bestehenden Verhältnisses zwischen Eingangszoll und Steuer auszuschließen, ist von mehreren Petenten eine Kontingentirung der Anbaufläche nach Maßgabe des jetzigen Umfanges derselben in Anregung gebracht. Dieselbe hat indeß bei den Regierungen um deswillen von keiner Seite Befürwortung erfahren, weil die Anbauverhältnisse dem üblichen Wandel unterliegen und die Maßregel daher mehr belästigen und Unzufriedenheit hervorrufen, als befriedigen würde.

Dasselbe gilt für das anderweit gewünschte Zurückgehen auf das frühere Flächensteuersystem. Seit dem Jahre 1879 ist dasselbe nur noch in beschränktem Umfange beibehalten, weil dabei fiscalische Erräge in der durch das Gesetz bezweckten Höhe sich nicht erzielen lassen. Nach den inzwischen gemachten Erfahrungen hat sich, wie die Bundesregierungen konstatiren, das neue System der Besteuerung nach dem Gewicht vollständig eingelebt, so daß es auch mit Rücksicht hierauf für unzweckmäßig erachtet wird, eine abermalige Aenderung eintreten zu lassen. Der gegen die Gewichtsteuer mehrfach erhobene Einwand, daß dieselbe diejenigen Anbauer bevorzuge, welche bessere Sorten Tabak erzielen, würde gegenüber der Flächensteuer in noch verstärktem Maße zutreffen, insofern auf gleich großen Flächen nicht nur verschiedenartige Tabake, sondern auch ganz verschieden große Mengen gewonnen werden können.

Der in Vorschlag gekommenen beschränkten Wiedereinführung der Flächensteuer für solche Gegenden, in denen nur ordinärer Tabak gedeiht, wird entgegengehalten, daß die Unterschiede der Ertragsfähigkeit des Bodens nach der Güte des Erzeugnisses sich nicht districtweise abgrenzen lassen, und daß selbst in den bestituirten Anbaubezirken vielfach Pflanzungen vorkommen, auf denen Tabak von ganz geringer Qualität gewonnen wird. Zudem würde auch die Steuerkontrole in Ermangelung der dazu erforderlichen besonderen Sachkunde nicht im Stande sein, die Schätzung der Bonität der Tabakpflanzungen überall richtig auszuführen. Deshalb würden Berufungen und Beschwerden in großer Zahl unvermeidlich sein. Im Prinzip wäre die Gewichtsteuer preisgegeben und eine beträchtliche Verminderung der Steuereinnahmen mit Sicherheit vorauszusehen.

Die von den Pflanzern der Marienwerderer Niederung beantragte Einführung einer Qualitätssteuer ist bereits bei der Berathung des Tabaksteuergesetzes eingehend erwogen und im Hinblick auf die Schwierigkeiten einer zuverlässigen Werthabschätzung des Tabaks als praktisch undurchführbar erkannt. Die Bundesregierungen stimmen in der Auffassung überein, daß die Bedenken gegen die Einführung dieser Besteuerungsweise auch jetzt noch unvermindert fortbestehen.

Das Verlangen nach der Erleichterung von Tabak-Nachernten (das Geizenziehen) kommt auf die Herabsetzung der Steuer für das durch die Nachernten gewonnene Produkt heraus. Mit einer solchen würde eine Vermehrung des Angebots geringwerthigen Tabaks herbeigeführt werden, welche bei der ohnedies schon vorhandenen Ueberproduktion an ordinärem Tabak eine noch weitere Herabdrückung der Preise für den letzteren zur nothwendigen Folge haben müßte. Dazu kommt, daß die Nachernten den Boden unverhältnißmäßig aussaugen, und deshalb auch wirthschaftlich nicht erwünscht erscheinen. Aus diesen Gründen sind die Regierungen, soweit sie sich über diesen Punkt geäußert haben, der Meinung, daß es sich nicht empfehle, der bezüglichen Anregung zu entsprechen. (Schluß folgt.)

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Erkenntniß vom 8. November 1890.

Differenzgeschäfte. Erledigung eines Zeitgeschäfts durch Zahlung der Coursdifferenz in Verbindung mit einer Prolongation des Engagements. Reichsstempelgesetz vom 29. Mai 1885. § 7.

In Sachen des Holzhändlers Th. E. in H., Beklagten und Revisionsklägers

wider

die Kaufleute W. u. C. in H., Kläger und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht, erster Civilsenat am 8. November 1890

für Recht erkannt:

die gegen das Theilungsurtheil des Ferien-Civilsenats des hanseatischen Oberlandesgerichts zu H. vom 30. Juli 1890 eingelegte Revision wird zurückgewiesen. Die Kosten der Revisionsinstanz werden dem Revisionskläger auferlegt.

Thatbestand.

Kläger haben im Wechselprozeß aus einem von dem Beklagten acceptirten, am 30. April fälligen Wechsel über 6182,46 Mk. denselben auf Zahlung dieses Betrages nebst 6 pCt. Zinsen seit dem Klagetage in Anspruch genommen. Der Beklagte wendete ein, der Wechsel sei über Forderungen aus Differenzgeschäften gegeben. Das Gericht erster Instanz verwarf diesen Einwand als unsubstantiirt. In der Berufungsinstanz suchte Beklagter diesen Einwand näher zu substantiiren. Er überreichte Schlußnoten vom 24. April, 23. Mai und 22. Juni 1889, Inhalts deren ein Engagement der Partheien über 160000 Mk. Hamburg-Amerikanische Packetfahrtactien, die Beklagter abzunehmen hatte, erst per ultimo April ultimo Mai, dann per ultimo Mai ultimo Juni, sodann per ultimo Juni ultimo Juli 1889 prolongirt worden war; der Preis für die Abnahme war jedesmal entsprechend dem Ulti-

moregulirungscours des Effects in dem Monat, aus welchem die Note datirte, mit einem Aufschlag angegeben, und Beklagter hatte außerdem von ultimo Mai und ultimo Juni 1889 datirte Differenznoten erhalten, in denen die Differenzen zwischen den Coursen, zu denen er nach dem Prolongationsschein des voraufgegangenen Monats pro Ultimo des folgenden Monats abzunehmen gehabt hatte, und den Ultimoregulirungscoursen des letzteren Monats belastet oder gutgeschrieben waren. In gleicher Weise hatten die Prolongationen der Engagements und die Differenzberechnungen weiter im Juli, August und September 1889, und zwar, indem die Prolongations-Schlußnoten immer vom 23., 22. oder 20. des betreffenden Monats datirten stattgefunden. Ueber die Differenzen, die sich hiernach zu Gunsten der Kläger in Betreff des Engagements über 160000 Mk. Hamburg-Amerikanische Packetfahrtactien ergeben, ist nach Behauptung des Beklagten der Wechsel gegeben worden. Beklagter meint, die Geschäfte seien fälschlich als Prolongationen desselben Engagements bezeichnet, da jedesmal zu einem anderen Course abgeschlossen wäre, folglich immer neue Geschäfte vorlägen. Indem aber immer am 22. oder 23. oder 20. des Monats, zu welcher Zeit man die Ultimo-Regulirungscourse noch gar nicht gekannt habe — diese seien erst später in die Schlußnoten hineingesetzt worden —, vereinbart worden sei, es solle am Ultimo nicht geliefert und nicht gefordert, sondern die Differenz entsprechend den Ultimocoursen zu Lasten des einen oder anderen Contrahenten berechnet werden, seien die betreffenden Geschäfte in reine Differenzgeschäfte umgewandelt worden.

Die Kläger entgegneten, es ergäbe sich aus dem eigenen Vorbringen des Beklagten, daß keine Spielgeschäfte vorlägen. Das Anfangs ein richtiges Effektivgeschäft vorgelegen habe, davon gehe Beklagter selbst aus. Am 22. oder 23. des Monats sei dann auch nicht ausdrücklich vereinbart worden, daß nicht geliefert werden solle, sondern das Geschäft sei prolongirt worden und davon die Folge gewesen, daß die Effecten um Ultimo nicht angedient wurden, sondern daß abgerechnet wurde. Von einer fingirten Prolongation könne danach nicht die Rede sein. Wie das Geschäft aufzufassen sei, darüber könne man vielleicht streiten. Der Ausdruck „Prolongation eines bestehenden Engagements" sei im Anschluß an § 7 Absatz 2 des Börsensteuergesetzes gebraucht, weil bei einer Fassung: „an mich verkauft", bezw. „an Sie verkauft" zwei Stempel zu bezahlen gewesen wären. Die Schlußnoten seien von dem Tage, an welchem die Prolongation beschlossen worden, datirt, sie hätten aber zurückgehalten werden müssen, bis man den Cours kannte. Kläger verwiesen aber auch auf die vom Beklagten selbst in Bezug genommenen Acten des anderen Prozesses der Partheien A. J. H. II 203.90 zum Beweise, daß es schließlich doch zum Andienen der Effecten gekommen sei, da die Prolongation noch über die Zeit nach Ausstellung des eingeklagten Wechsels hinaus fortgesetzt und sodann schließlich die Andienung der 160000 Mk. Actien erfolgt und nach Annahmeweigerung und Verkauf derselben die Differenz eingeklagt sei.

Das Gericht erster Instanz verurtheilte den Angeklagten nach dem Klageantrage. Auf die Berufung des letzteren erkannte der Ferienjenat des Hans. Ober-Landesgerichts zu H. am 30. Juli 1890 durch Zwischenurtheil, daß die Einrede, die der Ausstellung des Wechsels zu Grunde liegenden Geschäfte seien Differenzgeschäfte gewesen, für unbegründet zu erachten und sodann, daß die Berufung des Angekalgten in Höhe von 4426,99 Mk. nebst Zinsen als unbegründet zurückzuweisen. Auf den durch das Urtheil nicht erledigten Restbetrag bezog sich ein Einwand der Aufrechnung, in Betreff. dessen ein Beweisbeschluß erging. Das Berufungsgericht führte aus, es werde dadurch allein, daß einige Tage vor dem in dem Geschäft bestimmten Lieferungstermine vereinbart werde, an Stelle der effectiven Lieferung eine Ausgleichung durch Bezahlung der Differenz zwischen dem Kaufpreise und dem Course zur Zeit des Lieferungstermins treten zu lassen, das an sich effective Lieferungsgeschäft nicht zu einem reinen Differenzgeschäfte, vielmehr enthalte das Uebereinkommen nur eine Vereinbarung über die Erledigung des Geschäfts, bei welcher aber besonders noch in Betracht zu ziehen sei, daß sie in engster Verbindung mit einem ferneren Geschäftsabschluß der Parteien eingegangen wurde, durch welches jedesmal die Speculation des Beklagten hinsichtlich der fraglichen Effecten durch Bestimmung eines späteren Lieferungstermins auf einen ferneren Monat verlängert wurde. Gegen dieses Urtheil legte Beklagter die Revision mit dem Antrage ein, unter Aufhebung desselben auf Abweisung der Klage in Höhe des durch das Berufungsurtheil den Klägern zuerkannten Betrages zu erkennen. Er führte aus, daß durch eine Vereinbarung, ein Effectivgeschäft durch Differenzzahlung zu erledigen, welche erfolge, bevor der Cours feststehe, durch dessen Verhältniß zu dem Vertragspreise sich überhaupt erst ergebe, welche Differenz und zu wessen Gunsten vorhanden sein werde, an Stelle des bisherigen Effectivgeschäfts unter Aufhebung desselben ein reines Differenzgeschäft geschlossen werde. Kläger beantragte die Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe.

Die Revisionsbegründung abstrahirt bei der Beurtheilung der vorliegenden Geschäfte zu Unrecht von der Tendenz, die sie verfolgen, und von der geschäftlichen Hebung. Wenn der Käufer von Effecten per Ultimo, der — um bei dem hier vorliegenden Falle zu bleiben — auf deren Steigen speculirt, diese Hoffnung nach den Ultimocoursen getäuscht oder nicht in dem erwarteten Umwege erfüllt sieht, so kann er durch effective Abnahme der Effecten und vorläufiges Behalten derselben sich noch die Aussicht demnächstigen Steigens des Courses derselben nutzbar machen. Diesem Zwecke, für den Fall, daß er selbst die nöthigen Mittel zur effectiven Abnahme nicht besitzt, dient das sog. Reportgeschäft. Für den Geldbedürftigen dem Zwecke, sich auf Effecten, ohne dieselben endgültig zu verlieren, für eine bestimmte Zeit gegen eine Vergütung Geld zu verschaffen, für den Geldgeber dem Zwecke, sein Geld in dieser Weise nutzbringend anzulegen, dienend, ist dieses Geschäft nach einer rechtlichen Construktion stets Verkauf der Effecten an den Geldgeber gegen Baarzahlung und gleichzeitiger Wiederverkauf derselben seitens des Geldsuchenden von dem Geldgeber für einen bestimmten späteren Termin zu dem Verkaufspreise zuzüglich eines der erforderlichen Zinsvergütung entsprechenden Aufschlages; vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Band XIX Seite 149 f. Soweit es in Veranlassung der Verpflichtung zur Abnahme von Effecten aus per ultimo geschlossenen Käufen eingegangen wird, bestimmt sich gemäß der Ausbildung, die das Geschäft gerade in dieser Beziehung zu den Ultimo-Engagements an den Börsen erhalten hat, der Preis, für welchen der Geldsucher, weil er selbst Effecten am jetzigen Ultimo abnehmen soll, solche unter Wiederkauf für den Ultimo des nächsten Monats jetzt verkauft, durch den Liquidationscours, der für die Abwickelung der Ultimo-Engagements des jetzigen Monats festgezetzt wird, und es pflegen die Abschlüsse dieser der „Prolongation von Ultimo-Engagements" — wie man den Zweck mehr wegen der thatsächlichen Wirkungen, als in Rücksicht auf die rechtliche Präzision der Bezeichnung nennt — dienenden Reportgeschäfte wegen der börsenmäßigen Abwickelungseinrichtungen bereits 8 Tage vor dem Ultimo zu beginnen und mit dem Tage, an welchem der Liquidationscours festgestellt wird, ihr Ende zu erreichen, so daß der Abschluß zum großen Theile zu einem zur Zeit des Abschlusses noch nicht sicher stehenden Course erfolgt, vgl. Saling Börsenpapiere Theil I 5. Auflage (herausgegeben von Siegfried 1887) Seite 97, 98 und 100. Die Reportirungen können nun auch mit derselben Person, von welcher der auf das Steigen Speculirende die Effecten abzunehmen hat, statt mit einem Dritten vorgenommen werden. Der Gegenkontrahent

des per Ultimo durch Lieferung seinerseits zu erfüllenden Effectivgeschäfts ist es dann, der selbst die vom Käufer ihm abzunehmenden Effecten für denselben hereinnimmt und sie ihm gegen Vergütung bis zum Ultimo nächsten Monats hält. Die Erfüllung des ursprünglichen Geschäfts, nach welchem dieser Kontrahent Effecten zum Vertragscourse per Ultimo des laufenden Monats zu liefern hat und die Erfüllung des ersten Theils des Reportgeschäfts, nach welchem dieselbe Person als Käufer die gleiche Anzahl Effecten von dem am ursprünglichen Geschäft als Käufer Betheiligten ebenfalls zu diesem Ultimo zum Liquidationscourse abzunehmen hat, vollziehen sich, statt durch ein überflüssiges Hin- und Herliefern und Zahlen, im Wege der Kompensation durch Zahlung der Differenz, die zu Gunsten des Einen oder Anderen der Kontrahenten sich herausstellt. Von einer Ersetzung des ursprünglicher Effectivgeschäfts durch ein reines Differenzgeschäft kann hierbei keine Rede sein. Bei der Würdigung des Reportgeschäfts läßt sich der eine Theil des Geschäfts von dem anderen nicht trennen. Beide Theile zusammen bezwecken aber auch in ihrer Bedeutung für ein vorhandenes Ultimo-Engagement derselben Kontrahenten gerade, neben der unabweislichen Begleichung der sich zu Gunsten des einen oder anderen Theils ergebenden Differenz dem Abnahmepflichtigen die Möglichkeit des effectiven Bezuges, wenn auch zu einem späteren Termine, zu erhalten. Die Erledigung des einen Geschäfts erfolgt also nicht ohne gleichzeitige Begründung eines neuen Effectivgeschäfts und sie erfolgt gerade zum Zwecke der Begründung eines solchen. Zugleich trägt aber ein solches Reportgeschäft diejenigen Merkmale an sich, durch welche sich die Erfüllung eines Effectivgeschäfts mittelst einer besonderen Vereinbarung von dessen Aufhebung und Ersetzung durch ein anderes Geschäft unterscheidet. Auch wenn zur Zeit des Abschlusses des Reportgeschäftes der Cours, welcher für dasselbe gelten soll, noch nicht feststeht, so beruht doch der Entschluß für die Reportirung auf der Annahme der Interessenten in Betreff der Wirkungen des laufenden Engagements entsprechend der vorhandenen Courstendenz. Besteht aber die Grundlage des neuen Geschäfts in der Anerkennung der Wirkungen des bisher bestandenen Geschäfts, die eben nur begrenzt werden sollen oder für die eine besondere Ausgleichung gesucht wird, so liegt nicht eine Aufhebung des bisher bestandenen Geschäfts und dessen Ersatz durch ein anderes, sondern eine sich durch Vereinbarung vollziehende besondere Art der Erfüllung desselben vor.

Nun fehlt freilich bei den vorliegenden Geschäften der für die Annahme von Reportgeschäften erforderliche Abschluß der den ersten Theil dieser Geschäfte bildenden Verkäufe der Effecten Seitens des Abnahmepflichtigen an den Lieferer. Anscheinend um die zweifache Besteuerung zu vermeiden und im Hinblick auf den für anwendbar erachteten § 7 des Reichsgesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, in der Fassung des Reichsgesetzes vom 29. Mai 1885 haben die Kontrahenten, statt der Erledigung der jedesmaligen Engagements im Wege der Differenzregulirung blos als Ergebniß von geschlossenen Verkäufen der Effecten zum laufenden Ultimo Seitens des Beklagten an die Kläger eintreten zu lassen, einfach die Zahlung der Differenz vereinbart. Sie haben einfach prolongirt, statt zu reportiren. An der Beurtheilung im Sinne der Verneinung des hierdurch bewirkten Abschlusses reiner Differenzgeschäfte wird hierdurch nichts geändert. Die Vereinbarung der Differenzzahlung ist auch hier nicht zu trennen von dem zugleich erfolgten Abschlusse eines neuen Effectivgeschäftes für den kommenden Ultimo. Nur beide Vereinbarungen zusammen enthalten die Regulirung, welche dem laufenden Engagement jeden Monat in den letzten acht Tagen zu Theil wurde, und sie stellen sich als eine besondere Art vereinbarungsgemäßer Erfüllung des laufenden Engagements dar.

Die Revision mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden, und treffen den Revisionskläger gemäß § 82 Abs. 1 Civilprozeßordnung die Kosten der Revisionsinstanz.

Verschiedenes.

Besondere Mittheilungen.

Der Kölnischen Zeitung wird von Cottbus unterm 10. April c. geschrieben:

Auf dem Abort des hiesigen Rathskellers erschoß sich ein Ober-Zollamtsassistent aus Danzig, der seit mehreren Tagen sich hier anscheinend zwecklos aufhielt. In seinem Rocke fanden sich 6000 Mark in Kassenscheinen. Seinen Trauring und eine Haarlocke hatte er in einem Briefumschlag im Gastzimmer zurückgelassen, mit der schriftlichen Bitte, die Sachen seiner Frau zu senden.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Verliehen: der rothe Adlerorden 4. Kl. dem Hauptsteueramtskontroleur Willer in Emden, dem Zolleinnehmer I Boy Hansen in Holtenau und dem Steuereinnehmer I Bührung in Angermünde, der Kronenorden 4. Kl. dem Hauptsteueramtsassistenten Schwerdtfeger in Kassel, dem Hauptzollamtsassistenten Sievers zu Hausbruch und der Kronenorden 4. Klasse dem Steuerrath Hammer in Görlitz;

gestorben: Steuerinspectur Weber in Mühlhausen;

ernannt: zu Regierungsräthen die Regierungsassessoren, Mitglieder der Provinzial-Steuerdirection Enke zu Stettin, Colomb zu Hannover, Michaelis zu Stettin, Oberzollinspektoren von Brandis zu Kaldenkirchen, Bussenius zu Thorn, letztere Beider unter Versetzung als Mitglieder der Provinzial-Steuerdirectionen nach Posen und Königsberg i P.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Westpreußen

versetzt: 1. der Steueramtsassistent Zühr in Graudenz als Zollamtsassistent nach Gollub und 2. der Zollamtsassistent Burneleit in Gollub als Steueramtsassistent nach Graudenz;

in der Provinz Brandenburg

ausgeschieden: der Hauptamtsassistent Wichmann in Cottbus;

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Oberkontrolassistenten 1. Bockhold in Fürstenwalde nach Cöpenik und 2. Wiecklow in Seelow nach Cüstrin;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Hippe in Posen zum Oberkontrolassistenten in Stenschewo. in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 2. Behrens in Lissa nach Posen, 3. Kuntz in Kruschwitz nach Lissa und 4. Sternberg in Amsee nach Lissa, die Zollamtsassistenten 5. Drescher in Hamburg and 6. Keese in Bremen zu Hauptamtsassistenten in Kruschwitz bzw. Amsee;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Provinzialsteuersecretär Tschirner in Breslau unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath;

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 1. Deinert in Oberglogau nach Ohlau, 2. Heidenreich in Muskau nach Oberglogau und 3. Kuittel in Schmiedeberg nach Muskau, ingleichen die Hauptamtsassistenten 4. Uthke in Schweidnitz nach Liebau.

5. Liebeherr in Myslowitz nach Schweidnitz und 6. Bartling in Bremen nach Myslowitz;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: 1. der Provinzialsteuersecretär Rottmann in Magdeburg und 2. der Hauptamtsrendant Zemke in Burg, beide unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrath;
befördert: der Hauptamtskontroleur Madsen in Burg zum Hauptamtsrendanten daselbst, dem als Steuereinnehmer I nach Saugerhausen versetzten Obersteuerkontroleur Cissarz in Heiligenstadt ist der Titel Obersteuerkontroleur belassen worden;

in der Provinz Schleswig-Holstein

versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Hauptamtsassistent Krabiell in Altona nach Cottbus und die Steueramtsassistenten 2. Döllner in Rendsburg nach Altona und 3. Westphal in Altona nach Rendsburg;

in der Provinz Hannover

versetzt: der Hauptamtsassistent Geitner in Verden als Grenzaufseher nach Emden und in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 2. Steuerinspector Bötheführ in Celle nach Goslar und 3. Forselius in Goslar nach Celle;

in der Rheinprovinz

gestorben: 1. der Hauptamtsassistent Dohmen in Neuß und 2. der Kanzleiinspector Sprung in Cöln;
befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Mansholt in Hamburg in gleicher Eigenschaft nach Neuß und 2. der Grenzaufseher Stöckebrandt zum Kanzlisten bei der Provinzial-Steuerdirection in Cöln.

Württemberg.

Verliehen: das Ritterkreuz des Ordens der Württembergischen Krone dem Obersteuerrath Zoller bei dem Steuerkollegium Abtheilung I, der Titel und Rang eines Kanzleiraths dem Hauptsteueramtskontroleur Widmann in Stuttgart, der Titel eines Zollinspectors dem Hauptzollamtskontroleur Hole in Heilbronn, denjenigen eines Steuerinspectors dem Umgeldscommissär Kaufmann in Tuttlingen, denjenigen eines Inspectors dem Oberwachtmeister und Montirungsverwalter König bei dem Kommando der Forst- und Steuerwache.

Hessen.

Gestorben: der Hauptamtskontroleur Grimm in Offenbach und der Hauptamtsrendant Kleyer in Gießen.

Berichtigung.

In Nr. 3 der „Umschau" Seite 22 ist der Ueberfahrene irrig als Hauptzollamtskontroleur statt als Hauptzollamtsdiener bezeichnet worden.

Neue Bücher.

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung. Ein Wegweiser für civilversorgungsberechtigte Militärs (auch Offiziere), für Grenz- und Steueraufseher von Albert Schneider, Steuerrath und Haupt-Steueramts-Dirigent zu Hildesheim. Berlin. Eugen Schneider, Zoll- und steuertechnischer Verlag. Subscriptionspreis 60 Pfg., späterer Ladenpreis 75 Pfg.

Der Reichsanzeiger schreibt über das Buch:

Das vorliegende Schriftchen, welches bezweckt, einestheils dem geeigneten Vorwärtsstrebenden die Erreichung seines Zieles zu erleichtern, andererntheils Ungeeignete, wenn sie sich nicht von vornherein mit der Stellung eines Grenz- oder Steueraufsehers für abgefunden erachten, von dem Eintritt in den Zoll- und Steuer-Verwaltungsdienst zurückzuhalten und dadurch die Verwaltung vor angeblich verkannten und in Folge deßen mißmuthigen Beamten, wie es deren viele giebt, mehr zu bewahren, verdient die Beachtung der anstellungsberechtigten Offiziere und der civilversorgungsberechtigten Unteroffiziere, wenn sie sich dem Zoll- und Steuerfache widmen wollen, wie auch der bereits als Grenz- und Steueraufseher angestellten Militär-Anwärter

Das Verfahren bei **Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften** über die **Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle** (Zoll- und Steuerstrafverfahren) im Königreich Sachsen. Eine Zusammenstellung der wichtigsten einschlägigen Bestimmungen, namentlich der Verordnungen der kgl. sächsischen Zoll- und Steuerdirection zu Dresden. von Dr. Merkel, Steueraufseher für den Bureaudienst beim Hauptsteueramt zu Dresden. Ladenpreis Mk. 1,—. Leipzig. Druck und Verlag der Roßberg'schen Buchhandlung.

Das Werkchen stellt die Grundsätze zusammen, welche bei dem Strafverfahaen vor den Zoll- und Steuerbehörden des Königreichs Sachsen maßgebend sind. Es fördert das Verständniß des fraglichen Themas auf wissenschaftlicher Grundlage und kann den sächsischen Zoll- und Steuerbeamten warm empfohlen werden.

Familiennachrichten.

Verlobt: Frl. Martha Leweck mit Herrn Obersteuerkontroleur u. Premier-Lieutenant d. L. nachthEn, Leguiten bei Ludwigsort — Ostpr. Frl. Else Ginsberg, Tochter des Steuerrath Ginsberg in Meiningen mit Herrn Gutsbesitzer H..ns von Helmolt, Hoheneiche bei Holzminden. Frl. Ida Brux mit Herrn Obersteuerkontroleur Jakob Kösters, Wesel. Frl. Emma Giermann, Cöln mit Herrn Oberkontrolassistent Eugen Liebig, Oppeln.

Gestorben: Herr Steuereinnehmer Friedr. Wilh von Bornstedt, Trebbin. Herr Revisionsinspector Richard Steinchen, Pillau. Herr Steueramtsassistent a. D. Friedr. Behrens, Göttingen. Frau Obersteuerkontroleur Forselius, verwittwet gewesene Hugo, geb. Wittscheibe, Celle

Geboren: Ein Sohn und eine Tochter Herrn Hauptsteueramtsassistenten Wilh. Grimberg, Cöln.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf. Jede Nummer



Deutsche Beamten-Cigarre!
Diese wundervolle aus **garantirt feinsten überseeischen Tabaken** hergestellte Cigarre ist wieder in vorzüglich gelagerter Qualität zu haben.

I. Qualität	300 Stück	franko	Mark 14,—	Versandt nur gegen Einsendung des Betrages oder Nachnahme.
„ „	500	„	„ 22,50	
II. „	300	„	„ 13,—	
„ „	500	„	„ 21,—	

Hunderte Anerkennungsschreiben zur Einsicht!
Bei Bestellung erbitte Farbenangabe.
Cigarren-Versandt: **S. Rahmer**, Cassel.

Gegenerklärung.

In Nr. 5 u. 6 d. Bltts. veröffentlichte Herr Rechnungsrath Reinhold in Berlin eine Erklärung, dass die **Verlagsbuchhandlung** von Gustav Elkan in Harburg a.E. einen Katalog versende, in welchem sein Werk „Das Tabaksteuergesetz vom 16. Juli 1879" als „Band 16 der Troje-Bibliothek" aufgeführt sei, dass dasselbe aber „weder zu Herrn Troje, noch zu der Verlagsbuchhandlung von Gustav Elkan in Beziehung" stehe. Diesen Katalog hat aber nicht die **Verlagsbuchhandlung** von Gustav Elkan, sondern die **Buchhandlung für Zoll- und Steuerwesen** von Gustav Elkan in Harburg a. E. versandt, welche sich als Sortiment mit dem Verkaufe besonders sämmtlicher Werke aus dem Gebiete des Zoll- und Steuerfachs befasst und in tätiger Weise durch die Versendung von Katalogen für die Verbreitung nicht nur der in der Verlagsbuchhandlung von Gustav Elkan erschienenen Troje'schen Werke, sondern auch von anderen empfehlenswerthen Fachschriften Sorge trägt, wie es die von Appelt, Labus, Reinhold, Schneider etc. sind. Unterzeichneter wollte also auch dem Reinhold'schen Werke nur einen Dienst erweisen und hat auch damit guten Erfolg gehabt. Mit Herrn Steuerrath Troje und mit der **Verlagsbuchhandlung** von Gustav Elkan steht sonach das R.'sche Werk in keiner Verbindung.

Wir empfehlen uns zur prompten Lieferung der gesammten Litteratur des Zoll- und Steuerfachs und stehen mit Katalogen gern zu Diensten.

Hochachtungsvoll

Harburg a. E. **Gustav Elkan,**
Buchhandlung f. Zoll- u. Steuerwesen.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig
auch für die Berufswahl
von
N. N.

Preis 75 Pfg.

Berlin SW.,
Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg. Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduad Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Deutscher Creditverein.
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:
von **Scheve,** von **Oertzen.**

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutchland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg., Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Im unterzeichneten Verlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör
in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber.
verfaßt von
Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 41. Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim.

Die Amschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41, Hamburg, I. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 8. **Berlin und Hamburg, April 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Der Bezirks-Oberkontroleur (S. 53). **Zoll- und Steuertechnisches:** Schlempe- und Dünger-Verkauf betreffend (S. 56). Revision der Hefe betreffend (S. 56). Verhinderung des Uebergährens betreffend (S. 56). Zur Frage Tabaksteuer (Schluß) (S. 56). Aufnahme von Honig in Privatniederlagen, ohne amtlichen Mitverschluß (S. 58). **Verschiedenes:** (S. 58). **Personal-Nachrichten** (S. 58). Briefkasten (S. 59). Anzeigen (S. 60).

Der Bezirks-Oberkontroleur. *)

Die Stellung des Bezirks-Oberkontroleurs, sowohl des Ober-Grenz- als des Ober-Steuer-Kontroleurs, war bisher eine der wichtigsten in der Verwaltung der indirecten Steuern. Auf ihr fußt die Organisation des gesammten Aufsichtsdienstes, dessen erfolgreiche Ausübung im Wesentlichen von der sachverständigen und sachgemäßen Wirksamkeit der Bezirks-Oberkontroleure abhängt. Die Bedeutung desselben liegt in dem Ineinandergreifen der eigenen Revisionsthätigkeit mit der Leitung und Kontrolirung des gleichartigen Dienstes von Seiten der unterstehenden Beamten, sowie daneben der Aufsicht über die Geschäftsführung bei den unteren Hebe- und Abfertigungsstellen.

Die Anforderungen welche an einen tüchtigen Bezirks-Oberkontroleur gestellt werden müssen, sind bedeutend. Er muß von hohem Pflichtgefühl durchdrungen, sich seiner verantwortlichen Stellung bewußt, thatkräftig, energisch und befähigt sein, das untergebene Beamtenpersonal richtig zu behandeln und zu leiten. Die untergebenen Beamten müssen Achtung und Respect vor ihm haben, und auch bei dem Publikum mit welchem er dienstlich und außerdienstlich in Berührung tritt, muß er sich Achtung und Ansehen zu verschaffen wissen. Er hat mit einer genauen Kenntniß der steuerlichen Gesetze und Vorschriften eine möglichst eingehende Bekanntschaft mit den in steuerlicher Hinsicht besonders wichtigen Gewerbebetrieben zu verbinden und darf auch anderen Gebieten des praktischen Lebens nicht fremd gegenüberstehen, welche mittelbar oder unmittelbar auf das steuerliche Interesse sein oder werden können.

Mit Hülfe seines weiteren Gesichtskreises und seiner eingehenden Sachkenntniß soll er dann befähigt sein, nicht nur — ohne Schablonisirung — den gewöhnlichen Aufsichtsdienst zweckentsprechend und erfolgreich auszuüben und zu leiten, sondern auch in allen außerordentlichen, plötzlich eintretenden Fällen, für welche specielle Vorschriften nicht gegeben sind, das steuerliche Interesse in richtiger Weise wahrzunehmen.

Damit aber der Bezirks-Oberkontroleur diesen durch das Steuerinteresse bedingten Anforderungen gerecht werden kann, muß ihm eine gewisse Selbständigkeit und Handlungsfreiheit gewährt werden. Er darf in der Freiheit seiner Bewegung nicht behinderi, nicht mit vorwiegend mechanischer Thätigkeit belastet werden, und sein Wirkungskreis darf nicht zu klein sein.

Die Gefahr, daß die ersprießliche Wirksamkeit des Bezirks-Oberkontroleurs der Art beeinträchtigt werde, würde vorliegen, wenn der an maßgebender Stelle angeregte Gedanke verwirklicht werden sollte, wonach die Stellen der Ober-Kontrolassistenten zum größten Theile eingezogen, die Funktionen derselben auf die Bezirks-Oberkontroleure übertragen, und dafür deren Bezirke entsprechend verkleinert werden sollten.

Die Beschäftigung der Ober-Kontrolassistenten war bisher fast ausschließlich auf die steuerliche Feststellung und weitere Abfertigung des in den Brennereien erzeugten Branntweins beschränkt.*) Diese Beschäftigung hat einmal den Nachtheil, daß sie, bei aller Wichtigkeit für das steuerliche Interesse, einseitig und überwiegend mechanisch ist, und daß sie, soweit nur landwirthschaftliche Brennereien in Betracht kommen, während der Sommermonate Juni bis August, größtentheils ruht, so daß dann ein Theil der Ober-Kontrolassistenten ohne ausreichende Beschäftigung ist.

Von diesen Uebelständen verdient zunächst der ersterwähnte Beachtung, da eine andauernde einseitige und mechanische Thätigkeit auf Wissen, Fähigkeit und Strebsamkeit der betreffenden Beamten einen nachtheiligen Einfluß ausüben kann, wenn diese nach ihrer allgemeinen und sachlichen Bildung Anspruch auf eine geistig angemessene Thätigkeit haben. Dahingegen ist der Uebelstand der nicht ausreichenden Beschäftigung während einiger Sommermonate wohl von geringerer

*) Wir bringen diesen Artikel, weil er eine brennende Frage erörtert, ohne jedoch mit allen Ausführungen desselben einverstanden zu sein, wie die Randbemerkungen an den betreffenden Stellen darthun.
Die Redaktion.

*) Nicht überall. Vielfach müssen sie auch Zuckerabfertigungen und Revisionen in Vertretung des Oberkontroleurs vornehmen. Die Red

Bedeutung, *) da vorwiegend in diese Zeit die Einberufung vieler Beamten zu Militairübungen und die Beurlaubungen anderer zur Stärkung oder Wiederherstellung ihrer Gesundheit fallen, wofür in beiden Fällen die weniger beschäftigten Ober-Kontrolassistenten einen geeigneten Ersatz bieten. Für diese selbst sind derartige Stellvertretungen, besonders auch solche der Bezirks-Oberkontroleure von großem Vortheile.

Wenn, um die bisherigen Uebelstände in der bisherigen Beschäftigung der Ober-Kontrolassistenten zu beseitigen, diese Stellen zumeist aufgehoben und deren Funktionen auf die Bezirks-Oberkontroleure übertragen würden, so würde die Stellung der letzteren damit von Grund aus verändert werden. Nicht nur, daß der ungünstige Einfluß der vorwiegend mechanischen Thätigkeit sich bei ihnen mehr noch als bei den ihnen unterstehenden Assistenten geltend machen würde, weil sie — wenigstens die vielen unter ihnen, welche lange Jahre oder für immer in der Stellung eines Bezirks-Oberkontroleurs verbleiben — die traurige Aussicht haben würden, dauernd diese mechanische Thätigkeit auszuüben, auch schon der Gedanke, daß sie nun verhältnißmäßig untergeordnete Dienstleistungen zu verrichten haben, müßte deprimirend auf ihr Selbstbewußtsein und auf ihre Thatkraft einwirken, und in gleichem Maaße würde auch ihr Ansehen dem Publikum gegenüber sinken.**)

Für das dienstliche Interesse würden sich indeß voraussichtlich noch schwerere Nachtheile ergeben.

Eingeengt und gebunden durch die mindestens für die Dauer eines Monats vorausbestimmten, den unterstellten Beamten und dem Publikum bekannten Termine für die Branntweinfeststellungen in den Brennereien wird die Revisions- und kontrolirende Thätigkeit, der eigentliche bisherige Berufszweck des Bezirks-Oberkontroleurs, der Bewegungsfreiheit ermangeln, und bei der Unmöglichkeit jeder Zeit nach Bedarf und pflichtmäßigem Ermessen überall unerwartet einzugreifen, den größten Theil ihres Werthes verlieren. — Jeder erfahrene Bezirks-Oberkontroleur weiß, wie sehr schon einige festliegende Termine, wie diejenigen für Kassenrevisionen bei den unteren Hebestellen***) 2c. seine freie Revisions- und kontrolirende Thätigkeit nachtheilig beeinflussen und zum Theil unwirksam machen. — Ein vollwerthiger Ersatz für den Ausfall der unerwarteten Revisionen und Kontrolen des Bezirks-Oberkontroleurs durch andere controlirende Beamte ist nicht zu schaffen, wenn diese nicht denselben Anforderungen genügen, welche an den Oberkontroleur gestellt werden und ebenso wie dieser mit allen einschlägigen Verhältnissen wohl vertraut sind. Die Gewerbetreibenden sowohl als die unteren Beamten würden sich vor den Revisionen und Kontrolen des Oberkontroleurs zumeist sicher wissen, bezw. sie würden den Zeitpunkt derselben gewöhnlich vorauszusehen vermögen. In außerordentlichen Fällen, welche an irgend einem Orte des Bezirks ein schnelles persönliches Eingreifen des Bezirks-Oberkontroleurs im fiscalischen Interesse nothwendig erscheinen lassen, würde derselbe eventuell, seiner regelmäßigen Beschäftigung bei den Branntweinabfertigungen wegen, nicht zur Verfügung stehen. — Der Bezirks-Oberkontroleur selbst aber würde das Gefühl der selbständigen Verantwortlichkeit für die Vorkommnisse in seinem Bezirk vollständig verlieren und in Mechanismus versinken.

Die Verkleinerung der Ober-Steuer-Kontrolbezirke würde zudem, weit entfernt, dem Bezirks-Oberkontroleur zuträglich zu sein, ihm die Möglichkeit nehmen, nach verschiedenen Richtungen hinsichtlich seiner Berufsthätigkeit Erfahrungen zu sammeln, seinen Gesichtskreis einschränken und seine Fähigkeiten auf ein geringeres Niveau herabdrücken (? d. Red.).

Entsprechend der Umgestaltung seiner Stellung in pejus würde sich auch die sociale Stellung*) des Bezirks-Oberkontroleurs verschlechtern.

Noch ist eines Umstandes nicht Erwähnung gethan, der aber doch immerhin eine gewisse Berücksichtigung verdient.

Ein großer Theil der Bezirks-Oberkontroleure verbleibt bis ins höhere Alter und bis ans Ende ihrer dienstlichen Laufbahn in dieser ihrer Stellung. Nun ist an sich die Dienstthätigkeit derselben, zumal in der ungünstigen Jahreszeit, körperlich eine ungemein anstrengende, zum Theil sogar aufreibende. Wenn dazu noch die körperlichen Anstrengungen treten sollen, welche die Branntweinabfertigung in den Brennereien mit sich bringt, die Gefahren vor Erkältungen 2c. bei langstündigem Aufenthalte in nassen, kalten und zugigen Branntweinkellern, oder oft ganz im Freien, dann würden ältere und vielleicht sogar jüngere Beamten solchen Anforderungen vielfach nicht mehr zu entsprechen vermögen. Dieselben würden entweder vorzeitig in den Ruhestand treten, oder in andere, für sie vielleicht wenig geeignete Stellen übergeführt werden müssen. Den altgedienten Ober-Steuer-Kontroleuren würde ihrer nunmehrigen Stellung gegenüber, die von ihnen in jüngeren Jahren eingenommene und oft keineswegs leicht und angenehm gewesene Stellung des Ober-Grenzkontroleurs, welche nicht mit Branntweinabfertigungen befaßt ist, wieder in hohem Maaße begehrenswerth erscheinen, während vordem das Verhältniß umgekehrt war.

Wenn die dargelegten Uebelstände in einzelnen Fällen, wo jetzt bereits den Bezirks-Oberkontroleuren an Stelle von Ober-Kontrolassistenten zum Theil die regelmäßige Feststellung des Branntweins in den Brennereien übertragen ist, nicht offen zu Tage getreten sind, so mag dies daher kommen, daß die betreffenden Oberkontrolen von geringerer Bedeutung sind. Demohngeachtet werden aber auch hier die nachtheiligen Einflüsse vorhanden sein und, wenn auch zunächst nicht sofort bemerkbar, ihre üble Wirkung nicht verfehlen.

Die Stellen der Obercontrol-Assistenten ganz aufheben, weil mit deren Beschäftigungsart gewisse Uebelstände verbunden sind, hieße somit das Kind mit dem Bade ausschütten. An Stelle eines kleinen Uebels würden weit größere Uebel hervorgerufen werden. Selbst ein vorläufiger finanzieller Vortheil würde, bei der nothwendigen starken Vermehrung der Bezirks-Oberkontroleur-Stellen, dabei wohl ganz ausgeschlossen sein.

Alle diese mit der in Aussicht genommenen Aenderung eventuell verbundenen schweren Nachtheile lassen die Frage aufkommen, ob es nicht besser wäre, es bei dem jetzigen geringeren Uebel zu belassen, bezw. ob sich keine bessere Aenderung des bestehenden Zustandes finden ließe?

In dieser Hinsicht ist zunächst in Betracht zu ziehen, daß die Stellen der Ober-Kontrolassistenten für die bejahrteren Beamten nur Durchgangsstellen sind, welche sie nur einige wenige Jahre einnehmen. Die zum Theil mechanische Thätigkeit ist darum für diese Beamtenkategorie weniger bedenklich.

Weiter möchte es sich aber empfehlen, auf den Gedanken zurückzukommen, welcher an maßgebender Stelle bei der ersten Einrichtung der Ober-Kontrolassistenten-Stellen (im Herbst 1887) leitend gewesen war. Darnach sollte, während den

*) Ein Hauptgrund bei der fragl. Maßnahme ist wohl der, daß mehr Stellen geschaffen werden sollen, in denen Beamte bis an's Ende ihrer Laufbahn verbleiben können.

**) Auch andere Verrichtungen z. B. die nassen Vermessungen der Maischbottiche, welche die Bezirks-Oberkontroleure von jeher haben vornehmen müssen, sind noch weit mehr mechanische Verrichtungen. Unseres Erachtens liegt der Schwerpunkt darin, daß Aufsichtsbeamte fortgesetzt mit Abfertigungen befaßt werden sollen, was ihrer Stellung nicht entspricht. Jedenfalls dürfte das nicht in allzu starkem Maaße geschehen und wäre es besser, wenn irgend angängig, die Branntweinabnahmen durch Hauptamtsassistenten vornehmen zu lassen.

***) Bei vorhandenem Bedürfniß kann nachgegeben werden, daß die Kassenrevisionen nicht an bestimmten, sondern an beliebigen Tagen vom Oberkontroleur abgehalten werden dürfen und diese Einrichtung wird überall da getroffen werden müssen, wo die Oberkontroleure in ausgedehnterem Maße zu Branntweinabnahmen herangezogen werden müßten. Die Redaktion.

*) Die soziale Stellung des Bezirk-Oberkontroleurs wird durch Verkleinerung der Bezirke nicht berührt, soll dieselbe doch nur deshalb erfolgen, weil thatsächlich die Anforderungen an seine Leistungen durch die neuen Gesetze höher gespannt worden sind. Dagegen würde seine Stellung, wenn er vorwiegend Abnahmen zu besorgen hätte, dadurch herabgesetzt. Die Redaktion.

Bezirks-Oberkontroleuren volle Bewegungsfreiheit für ihre Revisions- und kontrolirende Thätigkeit gewährt bliebe, von den Ober-Kontrolassistenten die regelmäßige Branntweinabfertigung in den Brennereien ꝛc. vorgenommen werden. Die Thätigkeit der Ober-Kontrolassistenten sollte sich jedoch hierauf nicht beschränken, sondern auch auf andere Amtshandlungen und andere Steuerzweige erstrecken, der Art, daß sie ev. hierbei, sowie bei Leitung der Steueraufseher innerhalb ihres Dienstbereichs als Stellvertreter des vorgesetzten Oberkontroleurs fungiren,*) und zum Theil in ähnlicher Weise, wie das in ausgedehnten Ober-Grenz-Kontrolen durch Abtheilungsführer geschieht, einen Theil der Oberkontrol-Bezirke zur Special-Controle zugewiesen erhalten. Hiernach war die Ober-Kontrolassistentenstelle als geeignete Vorstufe für die Stelle des Bezirks-Oberkontroleurr anzusehen. — Aehnliche Gedanken haben jedenfalls auch bei Abfassung der vorläufigen Ausführungsbestimmungen zum neuen Branntweinsteuergesetze und der Dienstanweisung zur Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer vorgelegen, da hier immer von dem „Oberkontroleur oder dessen Vertreter" die Rede ist. Dieser Gesichtspunkt ist mit der Zeit verlassen worden. Die Ober-Kontrolassistenten durften später nur Fuhrkosten für die zum Zwecke der Branntweinabfertigungen unternommenen Dienstreisen liquidiren und blieben daher hinsichtlich der sonstigen Diensthätigkeit auf gelegentlich solcher Diensttouren und am Stationsorte vorgenommenen Amtshandlungen beschränkt.**) — Sollte es nicht möglich sein, diesen Standpunkt wieder aufzugeben und zu dem früheren zurückzukehren, womit alle Uebelstände, welche sich aus der jetzigen beschränkten Beschäftigungsweise des Ober-Kontrolassistenten ergeben, beseitigt wären? Die mehr entstehenden Fuhrkosten der Ober-Kontrolassistenten könnten nicht allzu schwer ins Gewicht fallen. Dafür könnte, wenn der Ober-Kontrolassistent bei angemessener Erweiterung seiner Befugnisse, einen gewissen Antheil an der, dem vorgesetzten Bezirks-Oberkontroleur obliegenden Revisions- ꝛc. Thätigkeit zugewiesen erhielte, die dem Letzteren vorgeschriebene Revisionszahl (4 mal im Monat) nicht unerheblich (auf 2 bis 3 mal im Monat herabgesetzt werden. Dies würde wieder ermöglichen, manche Oberkontrolbezirke angemessen zu vergrößern und damit Oberkontroleurstellen zu sparen. Thatsächlich giebt es bereits jetzt Oberkontrolbezirke, zu denen nicht eine einzige Hebestelle gehört, und die in ein bis zwei Tagen vollständig bereist werden können. Wenn, was nicht selten der Fall, noch auf diesem kleinen Raume die Beschäftigung wenig Mannigfaltiges bietes, so liegt eine angemessene Vergrößerung des Bezirks, beziehungsweise des Wirkungskreises unbedingt im Interesse einer die dienstliche Wirksamkeit fördernden Erweiterung des Gesichtskreises des Oberkontroleurs.*)

Auch abgesehen von der zum Theil ergänzenden Revisionsthätigkeit des Ober-Kontrolassistenten dürfte die vorgedachte Verringerung der bisher von den Bezirks-Oberkontroleuren geforderten Revisionszahl, etwa auf das früher übliche Maaß, jetzt, nachdem die Schwierigkeiten der Einführung des neuen Branntweinsteuergesetzes überwunden sind, kaum mehr bedenklich erscheinen. Es ist zudem nicht zu bezweifeln, daß seltenere Revisionen mit vielseitig geübten Augen oft eher zur Entdeckung gewisser Fehler und Unregelmäßigkeiten führen, als häufigere Besichtigungen mit weniger vielseitig geschulten Augen.

Wenn auch nach einer solchen Aenderung der Stellung noch Ober-Kontrolassistenten vorhanden sind, welche während einiger Sommermonate in ihrem Bezirke nicht volle Beschäftigung finden, so würde dies — wie bereits ausgeführt — zur leichteren Ausfüllung der in anderen Stellen zu dieser Zeit gerade häufig eintretenden Lücken gut zu Statten kommen. Vielleicht möchte dann auch, wenn verhältnißmäßig leicht eine Vertretung zu schaffen ist, besonders älteren und in Folge der Anstrengungen des Dienstes erholungsbedürftigen Beamten in umfangreicherem Maße als bisher ein Sommerurlaub bewilligt werden, wie solches bei der Justiz- und bei der Postverwaltung geschieht. Der Pflichteifer und die Dienstfreudigkeit der Beamten würde hierdurch sicherlich wesentlich gehoben werden.

Eine derartige oder ähnliche Umwandlung der Ober-Kontrolassistentenstellung würde nicht minder dem dienstlichen Interesse, als dem persönlichen der Assistenten sowie der Bezirks-Oberkontroleure am meisten entsprechen;**) die Stellung der Bezirks-Oberkontroleure bliebe in ihrer bisherigen, seit langer Zeit wohlbewährten Art erhalten, den Bezirks-Oberkontroleuren selbst bliebe das niederdrückende, ihre Zufriedenheit und Dienstfreudigkeit störende Gefühl der Herabsetzung ihrer Stellung erspart,***) und auch die Ober-Kontrolassistenten hätten keinen Grund zur Unzufriedenheit, zumal wenn sie in ihrer bisherigen, denjenigen der Hauptamts-Assistenten vorgehenden Gehaltsklasse belassen werden.

Möchten die Erwägungen an maßgebender Stelle zu einer solchen allseitig befriedigenden Lösung der Frage führen.

. . . . . r.

*) Ist auch vielfach der Fall.
**) Doch wohl nicht überall. Die Redaktion.

*) Doch nur so lange, als er im Stande ist, den an ihn gestellten Anforderungen voll und ganz zu genügen.
**) daß die Assistenten rascher Ober-Kontroleur werden können als jetzt, wird ihrem Interesse noch mehr entsprechen.
***) Eine Herabsetzung der Stellung der Ober-Kontroleure kann, wie bereits gesagt, in der Verkleinerung ihrer Bezirke nicht gefunden werden, ebensowenig darin, daß sie Branntwein abnehmen sollen; die Mahl- und Schlachtsteuer stellte s. Z. viel despectirlichere Anforderungen. Die Redaktion.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt in ihrer Nr. 160 folgende Auskünfte:

Frage. a) Halte auf meinem landwirthschaftlichen Brennereibetrieb, in dem ich in 7500 Ltr. Maischraum ca. 33 Ctr. Getreide einmaische, einen Viehstand von etwa 90 Stück Hornvieh. Daneben habe ich eine Oekonomie von 650 Morgen Ackerland. Da ich außer obigen 90 Stück Hornvieh noch überher Mastung theils durch Rübenschnitzel, Rauhfutter und Schrot, theils durch Dämpfen von Mais betreibe, habe ich meinen Viehstand auf 140 Stück Rindvieh erhöhen können. Außerdem habe ich noch 20 Pferde und während der Wintermonate 300 Stück Schafe. Das Gesetz untersagt nun landwirthschaftlichen Brennereien Schlempe oder Dünger zu verkaufen. Würde ich in diesem Fall, wo ich doppelt so viel Vieh halte, wie ich durch mein Schlempefutter ernähren könnte, meinen überher produzirten Dünger, der in gemeinschaftlicher Düngerstätte lagert, verkaufen können? Meiner Meinung nach würde der Verkauf dieses überher produzirten Düngers dem Sinne des Gesetzes entsprechen.

b) Bin ich verpflichtet jeden Verkauf von Stalldünger der Steuerbehörde anzuzeigen?

Antwort. Nach dem Gesetze verlieren Sie die landwirthschaftliche Qualität, wenn Sie Dünger und Schlempe verkaufen, und zwar nicht vorübergehend mit steueramtlicher Erlaubniß bei Ausnahmefällen. Wir hörten indessen, daß gerade bei Zukauf künstlichen Düngers an anderen Orten die Steuerbehörde einen entsprechenden Verkauf gestattete (? die

Red. der Umschau) was aber unserer Ansicht nach sich nicht mit dem Gesetzes-Wortlaut deckt. Jedenfalls rathen wir, einen Verkauf nicht ohne Vorwissen und Genehmigung der betreffenden Steuerbehörde vorzunehmen.

Frage. Ich habe neben meiner Korn-Brennerei in einem ganz davon getrennten Raum meinen Cognak-Brennapparat, an welchem, wenn nicht gebrannt wurde, bisher das Mannloch versiegelt wurde. Jetzt kommt der hiesige Ober-Steuer-Kontroleur und verlangt, daß verschiedene Theile des Apparates während der Zeit, daß nicht gebrannt wird, zum Steueramte hin gebracht und von dem Brenner wieder abgeholt werden sollen. Da früher nun nur immer versiegelt wurde, frage ich an, ob der Ober-Steuer-Kontroleur das Recht hat, die Theile zu verlangen; eigentlich hat dies keinen Zweck, da dieselben ganz gut durch Reservetheile ersetzt werden könnten, und dann, da der Apparat nicht versiegelt ist, wenn man das wollte, ganz gut gebrannt werden könnte. Kann ich ev. eine Quittung verlangen, daß die Sachen unbeschädigt abgegeben sind. Bitte mir hierüber mit der Zeitung vom 28. c. Antwort zukommen zu lassen.

Antwort. Da die hier in Betracht kommenden Paragraphen des 1868er Gesetzes nicht durch das neue aufgehoben sind, so hat die Behörde allerdings das Recht, aber nicht die Pflicht, einen Theil des Destillirgeräthes (verschiedene Theile zu verlangen, ist gegen gesetzliche Bestimmung, es soll nur ein Theil abgeliefert werden) am nächsten Wochentage nach Ablauf der Betriebsfrist an die Steuerhebestelle abliefern zu lassen, anstatt Versiegelung vorzunehmen. Da das Bescheinigen eine Belastung der Behörde darstellen würde, so findet sich nichts darüber im Gesetz; wir glauben indessen, daß eine derartige Bescheinigung zu verlangen doch nicht unbillig, dagegen nöthig sei und würden solche auch beantragen, falls sie nicht von selbst gegeben wird. Im Uebrigen ist es in das Ermessen der Behörde gestellt, ob sie versiegeln oder einen Theil des Apparates abliefern lassen will. Daß sie letzteres vorzieht, erscheint, falls nicht besondere Gründe des Mißtrauens oder der Arbeitsersparniß für die Beamten vorliegen, nicht in den Rahmen der vom Minister s. Z. in Aussicht gestellten entgegenkommenden Behandlung zu liegen; es bildet die Ausführung dieses Verlangens eine sehr große und unnöthige Belästigung des Brenners, und wie Sie sagen, ist sie nicht einmal von einem entsprechenden fiskalischen Erfolg begleitet in Bezug auf steuerliche Sicherheit. In ganz ähnlichem Falle war bei uns das andere Verfahren als ausreichend betrachtet.

— Auch wir können das Verfahren des Beamten als zweckmäßig bei neueren Apparaten nicht erachten.

Die Redaktion der „Umschau."

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie" bringt in ihrer Nr. 9 folgende Frage:

Revision der Brennerei durch die Steuerbeamten. 1. Ist der revidirende Steuerbeamte (Aufseher) berechtigt, bei der Revision mit seinen Fingern in den Hefen heimzurühren und davon zu kosten? 2. Ist derselbe berechtigt zu verlangen, daß ihm behufs Revision die Hefen umgerührt werden?

R. V. in G.

— Wir erwidern darauf: Der Beamte darf in keinem Falle den Entwickelungsprozeß der Hefe stören. Der Zweck seiner Revision der Hefengefäße läßt sich auch ohne dies erreichen. Die Redaktion der „Umschau".

Vorrichtung zur Verhinderung des Uebersteigens der Maischen während der Gährung.

Einen empfehlenswerthen Apparat (D. R.-P. Nr. 54706) hat J. Granzow in Hecklingen, Anhalt, konstruirt, welcher in der Zeitschr. für Spirit.-Ind. Nr. 52, Jahrgang XIII näher beschrieben ist.

Der Apparat besteht aus einem Wasserrad und Rührwerk, welche zusammen an 30 Kg. wiegen, sich daher leicht auf den Bottich aufsetzen und abnehmen läßt. Um das Rührwerk im Gange zu erhalten, gebraucht man pro Stunde 360 Ltr. Wasser, außerdem ist an dem Apparat ein Schwimmer angebracht, der das Wasser absperrt, wenn die Maische fällt, und somit das Rührwerk nur in Bewegung setzt, wenn die Maische steigt. Besitzt man Kühlschlangen, so kann das Kühlwasser für diese benutzt werden.

Als ich in der oben genannten Zeitschrift die Beschreibung las, hegte ich Zweifel, ob das Rührwerk genügen würde, um die Maische beim ersten Mal Ansteigen zu halten. Mit einem Probeapparat angestellte Versuche widerlegten diesen Zweifel, so daß wir jetzt zwei derartige Apparate in Thätigkeit haben.

Meine Bottiche haben einen Inhalt von 3600 Ltr., wozu ich bei rothen Kartoffeln (Daber) einen Steigraum von 18 bis 20 cm. gebrauchte; jetzt, wo ich das Rührwerk besitze, genügen 12 cm. Beim ersten Ansteigen der Maische benütze ich directes Wasser, um das Rührwerk zu bewegen, sobald Zeit zum Kühlen ist, nur Kühlwasser. Am anderen Tage, wenn nicht mehr nöthig ist, die Maische zu kühlen, wird der Schlauch von der Kühlschlange abgeschraubt und an den Apparat angemacht, und somit wieder so lange mit directem Wasser getrieben, bis die Maische zu fallen anfängt.

Die Aufstellung des genannten Apparates bedarf vorher der Genehmigung des Steuer-Amtes.

Ribbeck bei Nauen. gez. Schneider.

(Zeitschr. f. Spirit.-Ind.)

Tabaksteuer.

Zur Frage Tabaksteuer.

(Schluß.)

Von vielen Seiten ist ferner die Gewährung eines Steuernachlasses für solchen der Gewichtsteuer unterliegenden Tabak gewünscht worden, welcher vor der Ernte durch Naturereignisse, namentlich durch Hagelschlag und Frost, beschädigt, aber nicht völlig unbrauchbar geworden ist. Nach dem Gesetz wird in solchen Fällen zwar die von dem Pflanzer zu vertretende Blätterzahl bezw. Gewichtsmenge auf Grund der Schätzung des Verlustes an Blättern bezw. Gewicht gemindert, das geerntete Gut aber, soweit es nicht wegen seiner Werthlosigkeit auf Antrag des Pflanzers bei der Verwiegung vernichtet wird, nach seinem Gewicht zur vollen Steuer herangezogen, ohne Rücksicht darauf, ob dasselbe durch die Beschädigung an Güte und Verwendbarkeit eingebüßt hat. Zur Begründung des Antrags ist geltend gemacht worden, daß Versicherungen gegen Hagelschlag wegen der Höhe der Versicherungsprämien nur selten abgeschlossen werden können.

Nach der Auffassung der überwiegenden Mehrzahl der Bundesregierungen steht der Gewährung des Antrags das Prinzip der Gewichtsbesteuerung entgegen, welches zwischen den höher- und minderwerthigen Tabaken keinen Unterschied macht. Da Tabake von hochwerthiger Sorte selbst in beschädigtem Zustande oft noch mehr Werth haben, als unbeschädigte von geringerer Art, würden die unter dem System der Gewichtsbesteuerung bestehenden Ungleichheiten und Härten durch die Gewährung des verlangten Steuernachlasses nur noch verschärft werden. Außerdem kommt in Betracht, daß die Schätzung der Werthsminderung für die Steuerkontrole unausführbar sein würde.

Mehrfach ist ferner die Aenderung der Bestimmungen über den Zeitpunkt der Steuererhebung und die Kreditirung der Steuer gewünscht worden. Die Vorschrift des Gesetzes, wonach die Steuer, wenn nicht zuvor die Veräuße-

rung des Tabaks erfolgt ist, zu einem bestimmten Termin spätestens fällig wird und der Pflanzer unter gewissen Umständen auch nach der Veräußerung für die Steuer haftbar bleibt (§§ 16 Absatz 2 und 19 des Gesetzes), soll in einigen Gegenden von den Händlern in der Weise ausgebeutet werden, daß sie den Ankauf bis zum Ablaufe der Frist verzögern und alsdann das Unvermögen des Pflanzers für etwaigen Kredit die erforderliche Sicherheit zu leisten, zur Ausübung eines Preisdruckes mißbrauchen. Um diese Möglichkeit auszuschließen, beantragen die Petenten, das Gesetz dahin zu modifizieren, daß die Steuer grundsätzlich erst bei dem Verkaufe und nicht zu einem bestimmten Termine einzutreten habe, daß nicht der Produzent, sondern nur der Käufer steuerpflichtig sein solle, und daß der Tabak selbst als ausreichende Steuersicherheit anzunehmen sei.

Die Regierungen sind dagegen der Meinung, daß eine Aenderung der bestehenden Bestimmungen nicht im Bedürfniß liege. Allseitig wird bezeugt, daß der Verkauf des Tabaks überall schon lange vor dem Steuerfälligkeitstermine erfolge und daß von der den obersten Landes-Finanzbehörden durch § 2 des Gesetzes vom 5. April 1885 gewährten Ermächtigung, die Zahlung der Steuer bis zum 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr folgenden Jahres zu verlängern, Theils überhaupt nicht, Theils nur ganz vereinzelt Gebrauch gemacht worden sei, in Preußen beispielsweise nur auf Anträge aus dem Bezirk von Marienwerder und in einem einzigen Falle aus dem Hauptamtsbezirk Erfurt. Von einer geflissentlichen Verzögerung des Verkaufs des geernteten Tabaks durch Manipulationen der Händler sei nichts wahrzunehmen gewesen. Die Hinausschiebung des Termins für die Fälligkeit der Steuer würde nur dem besser situirten Pflanzer zu Gute kommen, während die übrigen, welche darauf angewiesen seien, den Ernteertrag möglichst bald zu realisiren, außer Stande bleiben würden, den Verkauf länger als höchstens bis zum 14. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres zurückzuhalten. Ein allzu langer Aufschub des Verkaufs verbiete sich übrigens schon deshalb, weil die Pflanzer in den meisten Anbaubezirken weder das Fermentiren des Tabaks verständen, noch die dazu nöthigen Räume besäßen.

Der Antrag, die Steuerentrichtung immer erst beim Verkauf eintreten zu lassen, ohne daß ein äußerster Termin für die Zahlung normirt werde, wird im Steuerinteresse allgemein für unannehmbar erachtet. Die Sicherung des Abgabeninteresses würde es erfordern, bei den Pflanzern periodisch den Bestand an Tabak aufzunehmen, was schon wegen der großen Zahl der Steuerpflichtigen unausführbar wäre.

Auch eine Bestimmung, wonach im Falle der Stundung der Steuer der Tabak selbst als genügende Sicherheit angenommen werden solle, haben die Regierungen übereinstimmend widerrathen, indem sie neben der Gefährdung des fiskalischen Interesses namentlich geltend machen, daß die Verpfändung des Tabaks kaum ausführbar sein würde, weil derselbe wegen der nothwendigen Bearbeitung nicht unter amtlichen Verschluß gesetzt werden könnte.

Nicht weniger Bedenken sind dagegen erhoben worden, die Haftung für die Steuer ausschließlich dem Käufer des Tabaks aufzuerlegen. Es wird darauf hingewiesen, daß in dem § 19 des Gesetzes bereits die regelmäßige Entlassung des Pflanzers aus der Haftpflicht vorgeschrieben sei, sofern nicht im einzelnen Falle, namentlich wegen mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung, besondere Umstände sich ergäben, und daß die verlangte Entlassung aus der Haftpflicht nicht verweigert werden dürfe, wenn die Uebergabe des Tabaks vor der Steuerbehörde stattfinde. Es würde aber zu weit gehen, wenn die Steuerverwaltung im Falle der Veräußerung des Tabaks darauf angewiesen sein sollte, sich auch dann ausschließlich an den Käufer zu halten, wenn sie wegen seiner Unsicherheit Gefahr liefe, die Steuer zu verlieren.

Zu einer allgemeinen Erhöhung der Ausfuhrvergütungssätze, welche in mehreren Petitionen angeregt worden ist, liegt nach der übereinstimmenden Ansicht der Regierungen keine Veranlassung vor. Die jetzigen Vergütungssätze sind beim Erlaß des Gesetzes unter Betheiligung von Sachverständigen von dem Gesichtspunkte aus festgesetzt worden, daß die Steuer bezw. der Zoll voll zu erstatten, dabei aber die Gewährung von Prämien zu vermeiden sei.

Einige Petitionen beziehen sich auf die steuerliche Behandlung von Tabakrippen. Da die letzteren Theile der geernteten Blätter sind, unterliegen sie mit diesen der Versteuerung; demgemäß ist auch, wenn auf Theilungslägern Tabakblätter entrippt worden sind, für die betreffenden Rippen bei ihrer Entnahme aus den Lägern, falls sie nicht in das Ausland ausgeführt werden, die Steuer zu entrichten. Da der Werth der Rippen der darauf lastenden Steuer nicht entspricht und die Ausfuhr mit Kosten verknüpft ist, so wird eine Bestimmung gewünscht, wonach die Rippen nach vorgängiger Unbrauchbarmachung ohne Steuerentrichtung in den freien Verkehr übergeführt werden dürfen.

Bei den Bundesregierungen überwiegt die Auffassung, daß in dem Zugeständniß des Rechts, die im Theilungslager abgetrennten Rippen zum Zweck der steuerfreien Abschreibung unbrauchbar zu machen und gleichzeitig die entrippten zur Verwendung im Inlande bestimmten Tabakblätter zum Satz für Rohtabak zu versteuern, eine nicht wohl zu rechtfertigende Bevorzugung der Lagerinhaber gegenüber denjenigen liegen würde, welche zum gleichen Satze den Tabak außerhalb der Niederlage in rohem Zustande, d. h. einschließlich der Rippen, versteuern müssen. Sie erklären sich deshalb in der Mehrzahl mit der Gewährung des Antrages nur unter der Voraussetzung einverstanden, daß durch die zu treffende Bestimmung jene Ungleichheit ausgeschlossen werde. Dies wäre ihres Erachtens entweder dadurch zu erreichen, daß mit jeder Parthie entrippter Blätter die zugehörige Menge Rippen bezw. wenn der Lagerinhaber die Denaturirung derselben vorziehen sollte, ein entsprechender Gewichtszuschlag mit zur Versteuerung gezogen würde, oder aber dadurch, daß man für entrippte Blätter beim Uebergang aus dem Lager in den freien Verkehr die Steuer in entsprechend erhöhtem Betrage erhöbe.

Nach der Auffassung der Mehrzahl der Regierungen würde es sich hierbei empfehlen, die Festsetzung des Prozentsatzes der mit den entrippten Blättern zur Versteuerung zu bringenden Rippen für jedes einzelne Theilungslager um deswillen den Directivbehörden zu überlassen, weil das Verhältniß des Gewichts der Rippen zu demjenigen der entrippten Blätter in den verschiedenen Bezirken und bei den verschiedenen Tabaksorten erheblich von einander abweicht.

Im Landesausschuß von Elsaß-Lothringen sind bezüglich der Behandlung der sogenannten Kaboschen gleiche Wünsche geäußert worden, wie sie anderweit hinsichtlich der Rippen geltend gemacht sind. Der Ausdruck „Koboschen" ist in Norddeutschland nicht bekannt. Man versteht darunter denjenigen Theil des Blattstiels, welcher unmittelbar am Pflanzenstengel hängt, einschließlich des beim Abbrechen des Blattes mitgerissenen Theils des Stengels. In Bayern, Württemberg und Elsaß-Lothringen werden die Kaboschen mitgeerntet, wogegen in Baden das Abbrechen der Blätter ohne dieselben erfolgt. In Ansehung der Steuerpflichtigkeit werden sie allgemein den Rippen gleich behandelt. Die auf die Behandlung der letzteren bezüglichen Maßnahmen würden sich deshalb eventuell auch auf die Kaboschen mitbeziehen. Gegenüber der Beschwerde der Pflanzer, daß die Kaboschen bei dem Verbleib der Blätter im Inlande mit zur Versteuerung gezogen werden, wird darauf hingewiesen, daß sie selbst in der Lage seien, diese Konsequenz des Gewichtssteuerprinzips durch den Uebergang zu dem in Baden üblichen Ernteverfahren zu vermeiden.

Die von mehreren Seiten aufgestellte Behauptung der Unzulänglichkeit der Zahl der Verwiegungsstellen hat sich als unbegründet erwiesen. Nach der Mittheilung sämmt-

licher Regierungen haben die in dieser Beziehung von ihnen getroffenen Anordnungen überall genügt, so daß Beschwerden theils gar nicht, theils nur ganz vereinzelt vorgekommen sind.

Ebenso entbehrt der Vorwurf der Begründung, daß die Directivbehörden von der ihnen im § 18 der Bekanntmachung vom 25. März 1880 ertheilten Ermächtigung, geeigneten Falles höhere Zuschläge zu dem bei der Versendung des Tabaks zur Niederlage ermittelten Gewicht für den während der Lagerung bei dem Pflanzer durch Eintrocknen entstandenen Gewichtsverlust zu gewähren, keinen ausreichenden Gebrauch machen. In dem überwiegenden Theile der Bundesgebiete sind Anträge auf Bewilligung höherer Zuschläge überhaupt nicht an die Directivbehörden gelangt; wo dies aber geschehen, insbesondere in Baden, woselbst ausnahmsweise Zuschläge bis zu 5 pCt. für je 100 Tage der Lagerung zugestanden sind, hat die Behandlung der Anträge zu keinen Beschwerden der Betheiligten Veranlassung gegeben.

Im Zusammenhange hiermit ist die Frage erörtert worden, ob es sich empfehlen möchte, den § 17 des Gesetzes dahin zu erweitern, daß nicht blos für den durch Eintrocknen, sondern auch für den durch die Fermentation herbeigeführten Gewichtsverlust ein Zuschlag zu dem Tabakgewicht zu gewähren sei.

Die Mehrzahl der Regierungen hat ein Bedürfniß hierfür nicht anerkannt.

Der letzte Gegenstand der stattgehabten Erörterung ist der Antrag gewesen, das Laugen der Tabakblätter auf der Niederlage zu gestatten. Bei den Regierungen überwiegt die Meinung, daß die Erlaubniß des Auslaugens des Tabaks auf der Niederlage an eine Bedingung zu knüpfen sein würde, welche die darin liegende große Begünstigung der Lagerinhaber gegenüber denjenigen, welche eine Niederlage nicht benutzen, ausgleiche. Der Ausgleich müßte entweder in der Weise geschehen, daß der Niederleger die gewonnene Tabaklauge nach dem für inländischen Tabak vorgeschriebenen Satz zu versteuern hätte, oder daß die durch die Auslaugung entstehende, jedesmal festzustellende Gewichtsverminderung im Falle der Ueberführung des Tabaks in den freien Verkehr mit zur Versteuerung gezogen würde. Damit würde aber die Steuererleichterung aufgehoben, deren Erlangen die Interessenten mit dem Gesuch bezwecken.

Unter diesen Umständen und da auch ein Bedürfniß für die fragliche Vergünstigung nicht nachgewiesen ist, wird empfohlen von der Zulassung derselben gänzlich abzusehen.

Zölle.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 12. Februar c. (§ 84 der Protokolle) beschlossen, daß in das Verzeichniß derjenigen Gegenstände, welche, mit mehr als 3 Mark für 100 kg. belegt, zum Transitlager ohne Mitverschluß der Zollbehörde abgelassen werden können (Anlage C zum Privatlagerregulativ), neben dem chilenischen und westindischen Honig auch der mexikanische und La-Plata-Honig aufgenommen werde.

Verschiedenes.

Besondere Mittheilungen.

Eine eigenartige Anklage wegen Steuerhinterziehung beschäftigte am Montag die erste Strafkammer des Berliner Landgerchts 1. Der Steueraufseher H. war beschuldigt, über Spiritus, welcher unter steueramtlicher Controle stand, unbefugt verfügt zu haben. Der Angeklagte ist Steueraufseher bei der Abfertigungsstelle des Theilungslagers der Actiengesellschaft Petroleum-Lagerhof am Schifffahrtskanal. Daselbst steht ein kleines Haus aus Wellblech, welches Steuerbamten zur Abfertigung schriftlicher Arbeiten dient. Nicht weit davon ist ein Schienenstrang, auf welchem am 31. Juli v. J. ein Faß noch nicht versteuerter Spiritus stand, dessen Inhalt behufs Versteuerung mittels einer Pumpe in einen Bassinwagen hinübergepumpt werden sollte. Während der Mittagspause soll nun, wie zwei Arbeiter bemerkt haben wollen, H. mit einer Flasche aus der Wellblechbude gekommen sein, die Pumpe aufgedreht die Flasche halb gefüllt und dieselbe alsdann an den Mund gesetzt haben. Die beiden Arbeiter blieben mit voller Bestimmtheit dabei, daß sie die betreffenden Wahrnehmungen gemacht haben, der Angeklagte dagegen bestritt diese Beschuldigung energisch, verwies auf seine fast 25jährige Dienstzeit und hielt die ganze Denunziation für einen Racheact von Arbeitern, die durch ihn eine etwas strenge Behandlung erfahren haben. Die beiden hier in Frage kommenden Arbeiter haben nun aber gar nicht die Denunciation veranlaßt, die Anklage ist vielmehr eine Folge von Gerüchten, nach welchen der Angeklagte angeblich sich Bart und Haar mit Spiritus zu waschen pflegte und außerdem Rezepte zur Anfertigung von Liqueur anfertigen sollte. Auf anderer Seite haben sich die beiden Belastungszeugen auf einen Steuerbeamten berufen, welcher die Entnahme des Spiritus gleichfalls gesehen und dem Angeklagten mit dem Finger gedroht haben soll. Dieser Beamte bestritt die Tatsache aber vollständig; es wurde auch festgestellt, daß der Spiritus, als ein 80 grädiger, zum Trinken durchaus nicht geeignet war. Trotzdem glaubte der Gerichtshof, den ganz bestimmten beschworenen Zeugnissen der beiden Belastungszeugen folgen zu müssen und verurtheilte den Angeklagten zu der niedrigsten zulässigen Strafe von 5 Mk. Geldstrafe. Der Staatsanwalt hatte 50 Mark beantragt. (Der Branntweinbrenner.)

Zollunterschlagungen in Belgien. Von Preußen aus waren über die Grenzstation Welkenraedt große Mengen Alkohol unter falscher Angabe nach Belgien eingeschmuggelt worden. Die belgische Staatskasse erlitt eine Schädigung, welche über 1000000 Franc beträgt. Eine eingehende Untersuchung wurde eingeleitet; die Folge war ein Monstreprozeß, bei welchem Preußen aus Eupen und Aachen. Belgier aus Verviers, Lüttich und Antwerpen, im Ganzen 23 Personen angeklagt wurden. Nach wochenlangen Verhandlungen hat der Gerichshof in Verviers jetzt das Urtheil verkündet. Mehrere preußische Unterthanen und Belgier sind zu je 12 Monaten Gefängniß, zu Geldstrafen von 7907655 Franc und den Kosten verurtheilt worden; im Nichtbezahlungsfalle zu weiteren 6 Monaten Gefängniß. Alle Käufer und Makler wurden freigesprochen.

Brüssel, 16. April. Das hiesige Gericht verurtheilte gestern die Wittwe Leclercq aus Etterbeck. bei welcher die Polizei kürzlich eine geheime Branntweinbrennerei entdeckt hatte, zu einem Jahre Gefängniß und 93621 Franc Geldbuße.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Verliehen: dem Hauptzollamtsrendanten, Kammerrath Peters der Kgl. Kronenorden 3. Kl. und dem Hauptsteueramtsassistenten Spaete in Trier die Rettungsmedaille am Bande.

gestorben: Steuerinspector Hackenberg in Frankfuet a. M.;

pensionirt: Steuereinnehmer I Meyenberg in Salzgitter unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

versetzt: der Zolleinnehmer I Wichmann in Schmaleningken als Steuereinnehmer I nach Hohenstein;

in der Provinz Westpreußen

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 1. Jahnke in Neufahrwasser nach Berlin, 2. Detmer in Thorn nach Neufahrwasser, 3. Heinrici in Hamburg nach Thorn und 4. Bieck in Hamburg nach Neufahrwasser;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Steuereinnehmer I Bühring in Angermünde unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;
befördert: der Hauptamtsassistent Praedikow in Berlin zum Oberkontrolassistenten in Trebbin;

in der Provinz Posen

pensionirt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Hickmann in Wreschen;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Oberkontrolassistent von Schrader in Reichenbach;
versetzt: der Hauptamtsrendant Blau in Mittelwalde in gleicher Eigenschaft nach Köln;

in der Provinz Sachsen

befördert: der Assistent Kayser bei der Provinzial-Steuerdirection in Magdeburg zum Secretair bei derselben;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Zolleinnehmer I Hansen in Holtenau unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse;

in der Provinz Hannover

pensionirt: 1. der Hauptamtskontroleur Willer in Emden, 2. der Hauptamtsassistent Sievers in Hamburg;
versetzt: der Obergrenzkontroleur Klein in Stade als Obersteuerkontroleur nach Neuwied;

in der Provinz Hessen-Nassau

pensionirt: 1. der Hauptamtsassistent Schwerdtfeger in Cassel und 2. der Steuereinnehmer II Stadler in Vöhl, beide unter Verleihung des Kgl. Kronenordens 4. Klasse;
versetzt: der Hauptamtsassistent Schwill in Hamburg in gleicher Eigenschaft nach Marburg;

in der Rheinprovinz

gestorben: der Hauptamtsrendant Radke in Köln;
befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtskontroleur Gassen in Cleve zum Hauptamtsrendanten in Mittelwalde, 2. der Obersteuerkontroleur Affeld in Neuwied zum Hauptamtskontroleur in Cleve, die Hauptamtsassistenten 3. Ellerhorst in Cöln zum Obergrenzkontroleur in Stade und 4. Wegner in Hamburg in gleicher Eigenschaft nach Köln;

in anderen Vereinsstaaten

befördert: der Stationskontroleur, Steuerinspector Sckerl in Darmstadt zum Oberzollinspector in Kaldenkirchen.

Ordensverleihungen.

Es wurde 1. dem Obersteuerinspector, Steuerrath Hammer in Görlitz zu seinem Dienstjubiläum der Kgl. Kronenorden 3. Klasse und 2. dem Oberrevisor Hertell in Gumbinnen bei seinem Ausscheiden aus dem Militairverhältnisse als Hauptmann der Landwehr der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Sachsen.

Gestorben: der Einnehmer Hähnel bei dem Untersteueramte in Lengenfeld (H.-A.-B. Annaberg,) der Assistent Tauchnitz bei dem Hauptzollamt Leipzig, Kontroleur Walther am Magdeburger Bahnhof in Leipzig, Einnehmer Zschaler bei dem Untersteueramte Colditz (H.-A.-B. Grimma).

Württemberg.

Uebertragen: das ledige Umgeldskommissariat Oberndorf dem Hauptsteueramtsassistenten Huber in Stuttgart;
pensionirt: der Hauptamtsassistent Zipperer, Hülfsarbeiter bei dem Steuerrevisorat;
bestellt: der Hauptzollamtsassistent Lohrmann in Stuttgart zum Kanzleihilfsarbeiter des Steuerkollegiums Abtheilung I.

Hessen.

Ernannt: der Hauptsteueramtsrevisor, Steuerassessor Bornscheuer zu Mainz zum Salineninspector in Theodorshalle, der Hauptsteueramtskontroleur bei dem Hauptsteueramte Mainz Dern zum Hauptamtsrendanten bei dem Hauptsteueramte Gießen; der Steuerkontroleur, Steuerassessor Dr. Würth zu Friedberg zum Hauptsteueramtsrevisor bei dem Hauptsteueramte Mainz; der Steuerassessor Freiherr von Diemar aus Seligenstadt zum Steuercommissariatsassistenten; der Steueramtscontroleur in Bensheim, Petri, der Hauptamtsassistent zu Worms, Hellwig, die Steueramtsassessoren Dr. Gärtner und Greiner, beide aus Alzey, der Hauptsteueramtsassistent in Mainz, Steuerassessor Fresenius, die Steuerassessoren Stroh aus Hainchen, Hübner aus Nieder-Liebersbach, Schläger aus Alzey und Dr. Heil aus Babenhausen, sämmtlich zu Steuerkontroleuren; der Verificator des Katasters und Visitationskommissar der Steuerkommissäre, sowie Dirigent des Kataster-amtes, Steuerrath Weigel zum vortragenden Rath bei dem Ministerium der Finanzen Abtheilung für Steuerwesen unter Verleihung des Amtstitels Obersteuerrath.

Mecklenburg.

Ausgeschieden: der Hauptamtsassistent Werner, z. Z. beim Hauptzollamt St. Annen in Hamburg, in Folge anderweitiger Anstellung;
verliehen: dem Hauptamtskontroleur Lübbers in Rostock der Charakter als Zollinspector und dem Steuereinnehmer Hermes in Sülze der Charakter als Oberkontroleur.

Briefkasten.

Herrn H.-A.-R. **M.** in **W.** erwidern wir auf die Anfrage vom 7. d. Mts., wie uns nicht bekannt geworden, daß Seitens Betheiligter bereits Schritte bei der fragl. Konferenz gethan worden sind, daß uns dies aber auch nutzlos erscheint, da dies mit Erfolg nur die Verwaltung thun kann.

Familiennachrichten.

Verehelicht: Herr Ober-Controlassistent Eugen Liebig von Neiße mit Fräulein Giermann, Cöln.

Gestorben: Herr Steuereinnehmer a. D. Wilh. Waetge, Hannover. Herr Steuereinnehmer a. D. Fr. Bohn, Göttingen, 67 J. alt.

Druckſachen aller Art

fertigt am ſchnellſten und billigſten die

Buchdruckerei von

Victor Schneider in Hildesheim.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduad Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Ha...burg, Magdeburg, Straßburg i. Elſ.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:

von **Scheve,** von **Oertzen.**

Im unterzeichneten Verlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. Großbeerenstraße 41.

Eugen Schneider, Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

MEYERS HAND-LEXIKON

Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Deutsche Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oesterreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg., Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Deutsche Beamten-Cigarre!

Diese wundervolle aus **garantirt feinsten überseeischen Tabaken** hergestellte Cigarre ist wieder in vorzüglich gelagerter Qualität zu haben.

I. Qualität	300	Stück	franko	Mark	14,—
„ „	500	„	„	„	22,50
II „	300	„	„	„	13,—
„ „	500	„	„	„	21,—

Versandt nur gegen Einsendung des Betrages oder Nachnahme.

Hunderte Anerkennungsschreiben zur Einsicht!

Bei Bestellung erbitte Farbenangabe.

Cigarren-Versandt: **S. Rahmer,** Cassel.

Thee, neuer Ernte, von feinem Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke Berlin W.,

Leipzigerstraße Nr. 125.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin SW. Großbeerenstr. 41,
Hamburg, I. Brandstwiete 13
(Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 9. **Berlin und Hamburg, Mai 1891.** 10. Jahrgang.

Inhalt: Hauptamtsmitgliedersitzungen (S. 61). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Kontingentirung, Verwerthung der Berechtigungsscheine, Deklaration der Rohmaterialien betreffend (S. 62.). Tabaksteuer: Bundesrathsbeschluß vom 24. März c. Konten über Tabakläger betreffend (S. 63). Salzabgabe: Bundesrathsbeschluß vom 12. März c. Salzbegleitscheine betreffend (S. 64). **Verkehr mit dem Ausland:** Gewichtsangabe bei Ursprungszeugnissen betreffend (S. 64). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 26. Februar c. Begriff des Waarenführers bei Branntweinversendungen betreffend (S. 64). Desgleichen vom 24. Februar c. Befreiung der Methbereitung von der Brausteuer betreffend (S. 66). **Verschiedenes:** (S. 67). **Personal-Nachrichten** (S. 67). Anfrage (S. 67). **Unterm Strich:** Gespräch über die „Umschau" (S. 62). Wir Deutschen fürchten Gott ꝛc.. Gedicht von A. Schneider (S. 64). **Humoristische Beilage** № 5. von Fr. von Treuberg, München.

Hauptamtsmitgliedersitzungen.

Die Mitglieder eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes bilden ein Collegium und sollen die der gemeinsamen Beschlußfassung dieses Collegiums unterliegenden Angelegenheiten collegialisch berathen werden. Diese Einrichtung und Anordnung bezweckt, daß alle derartigen Angelegenheiten von den verschiedenen Gesichtspunkten aus betrachtet und erwogen werden sollen, welche die besondere Thätigkeit, das besondere Feld der einzelnen Hauptamtsmitglieder gewähren, d. h. die Sache soll hinsichtlich aller Consequenzen, die sie mit Bezug auf jeden Specialzweig der Verwaltung hervorrufen kann, reiflich durchdacht und geprüft werden. Jedenfalls ist diese Anordnung in der Voraussicht getroffen worden, daß eine gemeinsame Berathung, eine Discussion des Gegenstandes — wie dies ja am deutlichsten bei parlamentarischen Verhandlungen hervortritt — ganz neue Gesichtspunkte eröffnet, die Sache in viel verschiedenartigerer Beleuchtung erscheinen läßt und demgemäß eine weit vollkommenere Beschlußfassung zuläßt.

Wie vollzieht sich nun aber die gemeinsame Beschlußfassung bei den Hauptämtern? findet thatsächlich eine Berathung, oder auch nur eine Besprechung des Gegenstandes statt? — Nein! Dasjenige Hauptamtsmitglied, dem die Sache zugeschrieben ist, concipirt den erforderlichen Bescheid oder Bericht und läßt ihn durch die Mappe an die anderen Hauptamtsmitglieder gelangen und zwar meistens erst dann, wenn es die höchste Zeit ist, daß die Sache erledigt wird. Die anderen Hauptamtsmitglieder lesen das Concept, finden vielleicht, daß dasselbe in dem einen oder anderen Punkt ihrer Anschauung nicht entspricht, lesen wohl auch die bezüglichen Bestimmungen nach, selten aber kommt es zu einem Einwande. Der Dirigent, an den es zuletzt gelangt, nimmt allerdings wohl Veranlassung, wenn er Bedenken hegt, zu einer Erörterung mit dem Concipienten, aber doch immer nur im Sinne seiner eigenen Auffassung. Kurzum, es findet immer nur eine subjective Prüfung, nicht aber eine, den Gesichtskreis erweiternde, gemeinsame Erörterung statt.

Uns will aber bedünken, daß eine solche, durch die Vielseitigkeit und Bedeutung, der neueren Zoll- und Steuertechnik gebieterisch gefordert wird und daß kein Hauptamtsdirigent, solange er nicht allein die Verantwortung für die Geschäftserledigung als Bezirks- (nicht als Lokal-Behörde) trägt, heute solche für die Geschäftsleitung mehr übernehmen kann, ohne daß von Zeit zu Zeit Berathungssitzungen Seitens der Hauptamtsmitglieder stattfinden.

Hinsichtlich der Kreditbewilligungen ist Seitens des Herrn Ministers besonders verfügt, daß dieserhalb die Hauptamtsmitglieder zur Berathung zusammentreten sollen, woraus unzweifelhaft hervorgeht, daß man höhern Orts solche Sitzungen nach der Organisation der Hauptämter für selbstverständlich hält. Ein bestimmter Wochentag wird dazu, da der Hauptamtsdirigent, der Bezirksbereisungen wegen, sich nicht binden kann, nicht angesetzt werden können, vielmehr wird es sich so gestalten müssen, daß der Hauptamtsdirigent die Sachen beim Eingang bezeichnet, welche gemeinsam berathen werden sollen und daß er dann, nachdem der Decernent erklärt hat, daß er für den Vortrag informirt sei, Tag und Stunde der Sitzung anberaumt.

Der gute Erfolg solcher gemeinsamen Berathungen wird sicher nicht ausbleiben.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie" ertheilt in Nr 14 auf folgende Fragen nachstehende zutreffende Antworten:

Uebergang einer Fruchtbrennerei zur Melassebrennerei. Es wird uns vom Fragesteller unter Bezugnahme auf die in voriger Nummer gegebene Antwort geschrieben: „Unsere Frage scheint Ihnen nicht ganz klar geworden zu sein, denn wir sind keine neu entstehende Brennerei, also ist der Gegensatz von landwirthschaftlicher zu gewerblicher Brennerei für uns gegenstandlos — wir dürfen ja zum Steuersatz von Mk, 50 brennen und wollen nur wissen, ob uns der ganze oder theilweise Uebergang zur Melassebrennerei untersagt werden kann.

Soviel uns bekannt, und wie auch bereits hervorgehoben worden ist, richtet sich das Kontingent nicht nach dem Rohmaterial. Es ist ferner bekannt, daß Hefebrennereien, die früher nie Melasse gebrannt haben, gestattet wurde, zur Melassebrennerei überzugehen, ohne daß dieselben damit die Berechtigung zum Brennen von 50er Spiritus verloren hätten, nur zahlen diese Brennereien in Zukunft nicht mehr den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe, sondern Maischbottichsteuer."

Antwort. Wir bemerken dazu Folgendes: Ihre Frage betrifft einen in dem Gesetz nicht vorgesehenen Fall, dessen Entscheidung naturgemäß schwierig ist. Unsere Auffassung ist folgende: Als Obstbrennerei haben Sie die Berechtigung, Ihre gesammte Produktion statt zu 70 Mk. zu 50 Mk. abzufertigen, ohne in dieser Berechtigung an ein bestimmtes Maß der Produktion gebunden zu sein Die Obstbrennereien sind also im eigentlichen Sinne des Wortes nicht kontingentirt, weil mit dem Begriffe des Kontingents das Merkmal einer Begrenzung verbunden ist. Es scheint uns daher nicht thunlich, daß Sie bei vollständigem oder theilweisem Uebergang zur Melassebrennerei für diese Brennerei einen Theil Ihrer jetzigen Produktion als Kontingent beanspruchen können.

Verlegung einer Brennerei. Uebertragung des Kontingents. 1. Kann eine gewerbliche Brennerei an einen beliebigen Platz verlegt werden, ohne ihr Kontingent zu verlieren? 2. Kann das Kontingent einer gewerblichen Brennerei von einer zweiten gewerblichen Brennerei erworben resp. abgebrannt werden, wenn erstere eingeht? P. P.

Antwort. Nach dem Bundesrathsbeschluß vom 13. November 1888 ist die Uebertragung des Kontingents von einer Brennerei auf eine andere weder dauernd noch zeitweilig zulässig. Es ist daher die Frage 2 entschieden verneinend zu beantworten. Für die Frage 1 würde bei landwirthschaftlichen Brennereien bei Verlegung der Brennerei auf ein anderes Gut die Uebernahme des Kontingents auf die neue Brennerei jedenfalls nicht zulässig sein. Auch für gewerbliche Brennereien dürfte es fraglich sein, ob das Kontingent bei Verlegung der Brennerei an einen anderen Platz mit übernommen werden darf. Voraussetzung müßte jedenfalls das Eingehen der ersten Brennerei sein.

Verpachtung einer Brennerei, Uebergang zur Melassebrennerei. Wir beabsichtigen unsere, bisher als landwirthschaftliche betriebene Brennerei mit einem Kontingent von 370 Hektoliter zu verpachten. Der Pächter will ausschließlich Melasse brennen unter der Voraussetzung, daß das Kontingent durch diese Aenderung nicht verloren geht. Kann durch solche Aenderung das Kontingent überhaupt berührt werden, oder muß es der Brennerei bleiben? H. und L.

Antwort. Durch Uebergang zur Melassebrennerei verliert eine Brennerei den Charakter als landwirthschaftliche Brennerei und damit auch gemäß § 2 Abs. 4 des Ges. vom 24. 6. 87 die Berechtigung, Branntwein zum niedrigeren Abgabensatze herzustellen. Wir verweisen auch auf die in Nr. 7 laufenden Jahrgangs mitgetheilte Ministerial-Entscheidung.

Verwerthung der Berechtigungsscheine. Mein Brennereibetrieb hörte mit dem 31. v. M. auf, d. h. die Einmaischung. Als Zahlung der Maischraumsteuer pro März wollte ich einen Berechtigungsschein von 2161,40 Mk. dem Kgl. Steueramte in Zahlung geben. Die Maischraumsteuer beträgt 1884,75 Mk. und nahm ich an, daß ich den Rest von 276,65 Mk. baar heraus bekommen würde.

Nun theilte mir am 28. v. M, das Steueramt mit, daß es den bezüglichen Berechtigungsschein nicht acceptiren könne, da es keine Mittel habe, um mir den Restbetrag auszuzahlen. Auf meine Anfrage bei dem zuständigen Hauptamte wurde mir mitgetheilt, daß sowohl das Kgl. Steueramt, sowie auch das Hauptsteueramt nicht ermächtigt seien, den Berechtigungsschein in Zahlung zu nehmen, wenn er über den Steuerbetrag pro März betrage, daß ich dagegen nach dem 25. Juni d. J.

Wir erhielten folgende Zuschrift:

Verehrliche Redaktion!

„Auf einer kürzlich unternommenen Eisenbahnfahrt war ich Ohrenzeuge eines Zwiegesprächs, welches in einem Nebenabtheil von zwei Steuerbeamten über die Umschau geführt wurde und da ich annehmen kann, daß Sie dasselbe interessirt, lasse ich solches, soweit es sich meinem Gedächtniß eingeprägt hat, hier folgen:"

A. „Denke Dir Kollege, gestern mahnt mich die Expedition der Umschau um das Abonnement für ihr Blatt! Ist das nicht unverschämt?"

B. „Unverschämt? Wieso? Das Abonnement ist ja pränumerando fällig."

A. „Ja, wie kommt aber die Expedition dazu, es pränumerando zu verlangen? Man bezahlt eine Sache doch erst, wenn man sie erhalten hat und wir haben doch erst 8 Nummern in diesem Jahre bekommen?"

B. „Aber lieber Freund, das ist wohl richtig, wenn Du ein Buch kaufst; aber mit einer Zeitschrift ist das doch ganz etwas Anderes! Denke doch, was dazu gehört, ein solches Blatt ein ganzes Jahr lang in Tausenden von Exemplaren in die Hände der Abonnenten zu bringen. Die Autoren wollen gleich bezahlt sein, der Drucker wartet auch nicht länger als einige Monate auf Bezahlung, ebenso will der Papierlieferant nach drei Monaten befriedigt sein und das Porto muß auch sofort entrichtet werden. Es kann doch Niemand verlangen, daß der Verleger eines Blattes ganze Kapitalien von solcher Höhe über Jahr und Tag verauslagt."

A, „Ja, allerdings, das kann man nicht verlangen. Daran habe ich nicht gedacht. — Na, ich sende den Betrag noch heute ein."

B. „Das ist nicht mehr wie billig. Andere Expeditionen würden Dir so viele Nummern ohne Bezahlung gar nicht zugeschickt haben. Ich finde es höchst anständig, daß die Umschau dies thut."

A. Voriges Jahr hat sie mir sogar das Blatt das ganze

den ganzen Betrag von 2161,40 Mk. bei jedem Steueramte erheben könne.

Ich möchte mich nun vergewissern, ob das Kgl. Steueramt recht hat, entgegengesetzten Falles würde ich diesen Berechtigungsschein erst in der nächsten Brennereicampagne, die bei mir erst am 10. November beginnt, verwerthen können, und da er mehr beträgt als die Maischraumsteuer pro November, denselben erst für die Maischraumsteuer pro Dezember benutzen können, also ein Jahr später K. in P.

Antwort. Nach dem Bundesrathsbeschlusse vom 12. Juli 1888 (vgl. d. Zeitschrift 1888, Nr. 31) unter 5a wird auf Berechtigungsschein eine baare Herauszahlung nicht geleistet; es lauten auch die Berechtigungsscheine nur so daß es heißt, daß der betreffende Berechtigungsschein für die auf ihm angegebene Summe bei jeder Steuerstelle auf zu entrichtende Branntweinsteuer statt baarer Zahlung in Anrechnung gegeben werden kann. Es ist daher auch das Vorgehen des Steueramtes nicht zu beanstanden,dagegen ist die Ihnen vom Haupt-Zollamt gewordene Auskunft nicht zutreffend, sofern Sie auch nach dem 25. Juni d. J. den Betrag nicht in baar erheben können. Wenn Sie den Berechtigungsschein früher verwerthen wollen, empfehlen wir Ihnen denselben zu verkaufen; da derselbe nur noch 3 Monate bis zum Fälligkeitstermin läuft, wird Ihnen denselben jedes größere Spiritusgeschäft für etwa 19,75 Mk. pro je 20 Mk. abnehmen, so daß Sie etwa 27 Mk. Zinsverlust haben werden. W.

Das Rohmaterial ist in der Brennerei-Betriebs-Declaration genau anzugeben.

Wenn auch das Nachstehende sich in erster Linie auf fixirte Brennereien bezieht, so sei doch bemerkt, daß die falsche Angabe der Rohmaterialien strafbar ist auch in nicht fixirten Brennereien. Wegen Vergehens gegen das Branntweinsteuer-Gesetz hatte sich dieser Tage vor der Dortmunder Strafkammer der Brennereibesitzer Heinrich Büchte von Lütgen-Dortmund zu verantworten. Die D. Ztg. berichtet darüber: Nach der von dem Angeschuldigten an das Steueramt eingereichten Declaration war derselbe berechtigt, jedesmal 135 Kilo Roggenschrot, 20 Kilo Gerstenschrot und je 10 Kilo Roggen- und Gerstenschrot zum Hefensatz, zusammen also 175 Kilo, einzumaischen. Die Einschätzung war zu 4 Prozent erfolgt, so daß Büchte demnach auf 100 Liter Bottichraum 4 Liter reinen Alkohols gewinnen konnte. Ein entlassener Arbeiter des Angeklagten hatte der Steuerbehörde angezeigt, daß Büchte anstatt 175 Kilo 220 Kilo einmaische und somit mehr Alkohol, als versteuert würde, erziele. Der Angeklagte war im Großen und Ganzen geständig, er behauptete aber, daß er nicht etwa mehr als zulässig eingemaischt, um einen Gewinn zu erzielen, sondern deshalb, weil er aus dem deklarirten Quantum Maische nicht 4 Prozent Alkohol erzielt habe. Herr Schulte-Strathaus sagte gutachtlich aus, es geschehe bei den meisten Brennereien, das etwas mehr eingemaischt werde, als deklarirt sei, weil man sonst das der Einschätzung zu Grunde liegende Quantum Alkohol nicht erreichte. Herr Ober-Revisor Niemann von Dortmund wurde gleichfalls als Gutachter vernommen. Derselbe bekundete, der Angeklagte sei allerdings etwas hoch eingeschätzt gewesen, da er wohl im Durchschnitt nur 3,7 Prozent reinen Alkohol erzielt habe; wohl habe Büchte 4 Prozent erreichen können, wenn er weniger Hefe abgenommen. Es sind seitens der Steuerbehörde, ohne daß der Angeklagte vorher benachrichtigt war, drei Probebrennen vorgenommen worden; das erste ergab eine Ausbeute von 4,7 Prozent, die folgenden allerdings etwas weniger, die Steuerbehörde war aber der Meinung, 4,7 Prozent Alkohol seien je vom Angeklagten in der Zeit vom Inkrafttreten des Gesetzes im Jahre 1887 bis 1. Juni 1889 erzielt worden, während er nur 4 Prozent versteuert. An Steuern hat der Angeschuldigte in dem Zeitraum 6926,30 Mark entrichtet, während er nach den vom Steueramte angestellten Berechnungen infolge des Mehrgewinns an Alkohol 8267,65 Mark hätte entrichten müssen. Der hinterzogene Steuerbetrag berechnete sich sonach mit 1341,35 Mark. Als Strafe ist nach dem Gesetz der vierfache Betrag der hinterzogenen Steuer zu setzen, in diesem Falle waren es also 5265,39 Mark. Die Staatsanwaltschaft beantragte, auf eine so hohe Strafe zu erkennen. Der Gerichtshof nahm jedoch an, daß sich der Betrag der hinterzogenen Steuern nicht genau feststellen lasse, weshalb (nach § 21 des Gesetzes) ein Satz von 750 Mark angenommen wurde. Die Strafe lautet demnach auf 3000 Mark event. 200 Tage Gefängnis. (Brennerei Zeitung.)

Tabacksteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 24. März 1891 — §. 170 der Protokolle — beschlossen:

1. Der Absatz 3 des § 27 der Dienstvorschriften vom 29. Mai 1880, betreffend die Besteuerung des Tabacks (Central-Blatt für das Deutsche Reich S. 327). wird wie folgt ergänzt:

„Ist einzelnen Konten-Inhabern auf Grund des §. 2 des Gesetzes vom 5. April 1885, betrffend die Abänder-

---

Jahr hindurch ohne Bezahlung zugesandt. Von jetzt an werde ich aber pünktlicher sein."

B. „Das müssen wir schon deshalb sein, weil wir sonst das Fortbestehen unserer Fachzeitschrift fraglich machen könnten und es wäre doch wirklich schade, wenn das Blatt einginge."

A. „Das wäre es in der That, denn es ist ja die einzige Stimme, die sich nöthigenfalls zu unseren Gunsten erhebt. Namentlich in letzter Zeit hat sie unsere Interessen wacker verfochten."

B. „Das ist mir auch aufgefallen, aber das hängt wohl damit zusammen, daß sie jetzt nicht mehr von einem Steuerbeamten herausgegeben wird."

A. „Wie soll das damit zusammenhängen? Nach dem Preßgesetz darf doch Jedermann seine Meinung öffentlich äußern und darf deshalb nicht verfolgt werden."

B. „Das ist richtig, aber die Disciplin duldet anderseits nicht, daß ein Staatsbeamter die Maßnahmen seiner Behörde als Beamter öffentlich kritisirt."

A. „So, so! Na ja, das ist wohl auch richtig. Dann ist es wirklich am besten, so wie es jetzt ist."

B. „Ich finde nur, es werden noch zu wenig brennende Fragen in der Umschau erörtert, es giebt doch so viele."

A. „Ja, das liegt nun wohl am Leserkreis selbst. Ich selbst habe mir wohl schon hundertmal vorgenommrn, etwas einzusenden, aber schließlich unterblieb es doch immer."

B. „Tout comme chez moi! Das ist eben der leidige Indifferentismus. Aber nächstens senden wir doch etwas, was meinst Du?"

A. „Ich bin dabei! notirt habe ich schon Manches."

B. „Nun, dann komme ich jetzt zu Dir und da machen wir es gleich fertig. Was Du thun willst, das thue bald!"

Hochachtungsvoll
N. N.

Wir geben dies Gespräch wieder, weil es uns von allgemeinerem Interesse für unsere Leser erscheint.

Die Redaktion der Umschau.

ung des Gesetzes über die Erhebung der Tabacksteuer vom 16. Juli 1879 (Reichs-Gesetzblatt S. 83), die Frist zur Zahlung der Steuer über den 15. Juli des ersten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus verlängert worden, so sind die Lagerbestände, auf welche die Fristverlängerung sich bezieht, in die betreffenden Konten des Abrechnungsbuches für das folgende Erntejahr zu übertragen. Die richtige Uebertragung ist in beiden Abrechnungsbüchern durch den Bezirks-Ober-Kontrolör zu bescheinigen. In den betreffenden Konten des Abrechnungsbuches für das neue Erntejahr sind die Lagerbestände aus jedem der beiden Erntejahre unter einem besonderen Abschnitte nachzuweisen. Nach Räumung der aus dem Vorjahr übertragenen Bestände beziehungsweise nach Ablauf der verlängerten Frist, spätestens jedoch am 30. Juni des zweiten auf das Erntejahr des betreffenden Tabacks folgenden Jahres, sind die Konten-Abschnitte für das Vorjahr abzuschließen und die Steuerbeträge von den als versteuert oder versendet etwa nicht nachgewiesenen Tabackmengen in das Sollregister für das neue Erntejahr (§. 40 der Dienstvorschriften) aufzunehmen"

2 Zu den von den Direktivbehörden vom Etatsjahre 1891/92 ab an den Ausschuß des Bundesraths für Rechnungswesen einzusenden Uebersichten der Einnahme an Tabacksteuer sind Formulare nach dem anliegenden Muster zu verwenden.

Salzabgabe.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 12. März c. (Protokolle § 133) beschlossen: in dem § 10 der Ausführungsbestimmungen vom 5. Juli 1888, betreffend das Gesetz über die Erhebung einer Abgabe von Salz, nach Absatz 4 folgenden Zusatz einzuschalten:

„Bei der Ausfertigung eines Begleitscheines über mehrere mit Salz beladene Eisenbahnwagen finden die im §. 101 a der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 für Zuckerbegleitscheine enthaltenen Vorschriften gleichmäßige Anwendung."

Verkehr mit dem Ausland.

Bei den Ursprungszeugnissen für Importe nach Frankreich als Wein, Seide, Floretseide, Vieh, Olivenöl, Tafelobst, Email und Glasflüssen aller Art, Wildpret und lebendem oder todtem Geflügel, frischem oder gesalzenem Fleisch, Butter, Strohhüten, flüssigen Oelen und Essenzen ist das Gewicht der einzuführenden Waaren -- zur Vermeidung von Mißbräuchen -- nicht in Ziffern sondern in Buchstaben anzugeben.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 26. Februar 1891.

Transport von unversteuertem Branntwein mit Versendungsschein I. Begriff des „Waarenführers". Dauer der Haftung desselben für unveränderte Erhaltung des Branntweins.

Branntweinbesteuerungsgesetz vom 24. Juni 1887 § 26; vorläufige Ausführungsbestimmungen vom 27. September 1887 Nr. 6. IIIa und V; Begleitscheinregulativ vom 5. und 18. Juli 1888 § 31.

In Sachen gegen den Geschäftsführer S. aus M. hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 26. Februar 1891 für Recht erkannt,

daß die Revision des Angeklagten gegen das Urtheil der Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu T. vom 11. No-

Wir Deutschen fürchten Gott, und sonst nichts in der Welt!

Soldatenlied von A. Schneider.

Marschiren sollen wir!
Wohlan denn, drauf und dran!
Des Franzmanns blasser Ruhm
Uns nimmer schrecken kann!
Wir haben Bismarck's Wort
Zum Feldgeschrei erwählt:
„Wir Deutschen fürchten Gott,
Und sonst Nichts auf der Welt!"

Marschiren sollen wir!
Wohlan denn dran und drauf!
Wenn auch im Osten sich
Gewitter thürmen auf!
Wir haben Bismarck's Wort
Zum Feldgeschrei erwählt:
„Wir Deutschen fürchten Gott,
Und sonst Nichts in der Welt!"

Marschiren sollen wir!
Des Aufruhrs finstrer Groll,
Vaterlandslose Brut,
Zerschmettert werden soll!
Wir haben Bismarck's Wort
Zum Feldgeschrei erwählt:
„Wir Deutschen fürchten Gott,
Und sonst Nichts in der Welt!"

Marschiren sollen wir!
Wir zittern nimmermehr!
Wenn auch die Welt ringsum
Voll schwarzer Teufel wär'!
Wir haben Bismarck's Wort
Zum Feldgeschrei erwählt:
„Wir Deutschen fürchten Gott,
Und sonst Nichts in der Welt!"

vember 1890 zu verwerfen und dem Angeklageen die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Am 11. September 1889 langten aus der Brennerei des Rittergutsbesitzer v. W. in G. auf der Eisenbahnstation M. bei T, 23 Faß Rohspirtus an, bestimmt für die Spirtusreinigungsfabrik H. in T. Da die Entrichtung der Branntwein-Verbrauchsabgabe erst in der letzgenannten Fabrik nach erfolgter Schlußabfertigung durch die dortigen Steuerbeamten stattfinden sollte, so ging die Sendung auf der Eisenbahn bis M. und von dort nach T. unter amtlichem Verschluß und unter Ausstellung der in den unterm 27. September 1887 vom Bundesrathe erlassenen Vorläufigen Bestimmungen zur Ausführung der Reichsgesetze, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 und vom 8. Juli 1868 vorgeschriebenen Versendungsscheine I (Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1887 Seite 351). Den Transport der 23 Fässer Spirtus vom Bahnhofe M. in die Fabrik in T. führten 2 Arbeiter der Handlung H. mit deren Fuhrwerk aus. Bei der Revision und Abfertigung des Spiritus in der Fabrik in T. durch die Steuerbeamten ergab sich an zwei Fässern gegenüber dem im Versendungsscheine I angegebenen Gewichte ein Mindergewicht von 20 beziehungsweise 11 Kilogramm, herbeigeführt durch Anbohrung der Fässer. Fabrikinspektor der H.'schen Fabrik ist der Angeklagte. Wer den beiden Arbeitern den Auftrag ertheilt hat, den Spirtus vom Bahnhofe nach der Fabrik zu schaffen, ist nicht festgestellt. Der Angeklagte hat die Fässer in der Fabrik erst kurz vorher oder nachher, nachdem die Beraubung entdeckt war, gesehen. Angeklagter ist im Sinne des nach Nr. 6 ad V der allegirten Ausführungsbestimmungen maßgebenen §. 31 des Begleitschein-Regulativs vom 23. Dezember 1869 (Centralblatt für Abgabenverwaltung pro 1870 Seite 31) in der Fassung vom 5. Juli 1888 (Centralblatt für das Deutsche Reich pro 1888 Seite 501) als letzter Warenführer anzusehen und auf Grund des §. 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 zu einer Ordnungsstrafe verurtheilt.

Der Angeklagte rügt Verletzung der angeführten Bestimmungen, da er „Warenführer" des Spirtus überhaupt nicht gewesen sei, der Transport auch beim Eintreffen der Fässer in der Fabrik sein Ende erreicht habe.

Der Revision konnte keine Folge gegeben werden.

Nr. 6 III a der oben citirten Vorläufigen Bestimmungen lautet:

> Wenn Branntwein ohne Entrichtung der Verbrauchsabgabe in ein zur Aufnahme von Branntwein bestimmtes Lager verbracht . . . . werden soll, so ist rechtzeitig . . . . die Ausfertigung eines „Versendungsscheines I für unversteuerten Branntwein" zu beantragen.

Für die Erledigung dieser Versendungsscheine I sind nach Nr. 6 V der Vorläufigen Ausführungsbestimmungen diejenigen Vorschriften maßgebend, die über die Erledigung der Begleitscheine I in dem auf Grund des Vereinszollgesetzes erlassenen Begleitschein-Regulativ gegeben sind. Wenn nun dort § 31 vorschreibt:

> Der Waarenführer hat die mit Begleitschein I abgefertigten Waaren unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, und dem Amte, von welchem die Schlußabfertigung zu bewirken ist . . . zu gestellen . . .

so läßt das Gesetz keinen Zweifel, daß die Führung der im Begleitschein I beziehungsweise Versendungsscheine I verzeichneten Waaren, d. h. deren Transport, bis zur Schlußabfertigung andauert, daß erst in diesem Zeitpunkte der Spiritus in das zur Aufnahme des Branntweins bestimmte Lager als verbracht anzusehen ist und daß bis zu diesem Zeitpunkte der Waarenführer für die unveränderte Beschaffenheit der Waaren verantwortlich bleibt. Anderenfalls würde nicht die Rede davon sein können, daß der Waarenführer „dem Amte die Waaren zu gestellen hat", und es würde ferner, entgegen der Absicht des Gesetzes, wonach bis zur Schlußabfertigung die Steuerbehörde gesichert sein muß, das die Waaren in unveränderter Gestalt erhalten werden, jene Sicherheit fortfallen, wenn die Einführung der Waare in die Fabrik oder in das Lager der Fabrik, in welcher die amtliche Schlußabfertigung erst vorgenommen werden soll, nicht aber diese selbst den Zeitpunkt bestimmen sollte, in welchem die Verpflichtung des Waarenführers endigt.

Der „Waarenführer" ferner, von dem das Gesetz die Erfüllung der an den Transport der Steuerpflichtigen Sache geknüpften Bedingungen verlangt, ist diejenige physische Person, welche die transportirte Sache inne hat. Der § 30 der allegirten Vorläufigen Ausführungsbestimmungen benennt den Waarenführer geradehin „Waareninhaber". Nach dem bei den Zoll- und Steuergesetzen allgemein geltenden Grundsatze, daß sich der Staat wegen Erfüllung der Zoll- und Steuerverbindlichkeiten an die Sache und an deren Inhaber hält, benennt § 13 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 als zur Zollentrichtung dem Staate gegenüber verpflichtet „den Inhaber (natürlichen Besitzer) des zollpflichtigen Gegenstandes". Der Waarenführer oder, wie ihn die preußische Zollordnung und das Zollstrafgesetz vom 23. Januar 1838 nannte, „Frachtführer" ist daher derjenige, welcher die auf dem Transporte befindliche Waare in seinem Gewahrsam hat, nicht mit der Absicht, darüber für sich selbst, sondern für einen Andern oder in dessen Namen zu verfügen — §§. 1, 2, 3, Titel 7 Theil I des Allgemeinen Landrechts.

Von dieser Rechtsauffassung ausgehend kann es dahingestellt bleiben, ob, wie dies das Berufungsurtheil annimmt, der Angeklagte wegen seiner Rechte und Pflichten uls Fabrikinspektor auch schon während der Zeit des Transports des Spirtus vom Bahnhofe M. bis in die Fabrik in T. als Waarenführer zu erachten ist, und ob während jener Zeit der Gewahrsam an dem Spirtus, das heißt: das physische Vermögen über denselben zu verfügen, auf die beiden Arbeiter der Handlung H. als die neuen Frachtfuhrleute nicht übergegangen, sondern bei dem Angeklagten als Fabrikinspector verblieben war. Es kann auch ferner unerörtert bleiben, ob das Gesetz Die Rücksicht darauf, daß es den Waarenführer, den thatsächlichen Inhaber der Waare als den zur unveränderten Erhaltung derselben Verpflichteten ansieht, unter bestimmten Voraussetzungen solches zu präsumiren gestatten will, zumal die Steuergesetze überall da, wo sie Präsumtionen aufstellen, diese ausdrücklich als solche bezeichnen. Denn jedenfalls erhielt der Angeklagte die Inhaberschaft und thatsächliche Verfügungsgewalt über den Spiritus von dem Zeitpunkte ab, als derselbe in die Fabrik gelangte. Ohne die Kenntniß des Angeklagten als Fabrikdirector konnte, wie das Urtheil feststellt, überhaupt kein Spiritus in die Fabrik kommen; der Angeklagte hatte die Aufgabe, dafür zu sorgen, „daß der Steuerbeamte den Rohspiritus revidiren und abfertigen könne"; er war „als Bevollmächtigter der Handlung H. ein für allemal als derjenige hingestellt, der behufs Sicherung der Durchführung der Ordnungsvorschriften als natürlicher Inhaber aller in die Fabrik kommenden und in derselben lagernden Waaren zu gelten hat". Darnach bildete die dem Angeklagten ertheilte Vollmacht den von der Revision vermißten Rechtsgrund, für den ihm zustehenden, ihm übertragenen Gewahrsam an den in der Fabrik zum Zwecke der steueramtlichen Kontrole befindlichen Waaren. Der Angeklagte war daher in Wirklichkeit der Waarenführer des Spiritus, von dessen Einbringen in die Fabrik bis zur Schlußabfertigung, er hatte also auch als solcher zu gelten. Er war endlich auch, da erst bei der Revision zum Zwecke der Schlußabfertigung die Beraubung zweier Fässer entdeckt worden, im Sinne des Absatzes 2 des § 31 l. c. der letzte Waarenführer — Urtheil des Reichsgerichts vom 17. Februar 1885, Entscheidungen Band 12 Seite 11 (15), und mußte somit, da auch im

Uebrigen ein Rechtsirrthum nicht erkenntlich, die Revision verworfen werden.

Reichsgerichtserkenntniß vom 24. Februar 1891.

Befreiung der Methbereitung von der Brausteuer.

Gesetz wegen Entrichtung der Brausteuer vom 31 Mai 1872, § 1.

In der Strafsache gegen den Brauereibesitzer H zu B. hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 24. Februar 1891 für Recht erkannt,
daß die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil der Zweiten Strafkammer des Kgl. pr. Landgerichts zu B. vom 28. November 1890 zu verwerfen und der pr. Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen sind.

Gründe.

Nach der Sachdarstellung des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte im Jahre 1888 in seinem zu S. belegenen Hause ein zum Verkaufe bestimmtes Produkt, das er „russischen Meth" nennt, hergestellt. Er breitete das Getränk in der Weise, daß er Honig in einem Kessel in kaltem Wasser auflöste, dann kochte, Hopfen dazuthat und diese Flüssigkeit unter Zusatz von Hefe auf Gährbottiche abließ; später fügte er noch Zucker hinzu und füllte das Getränk auf Flaschen. Er hat das Getränk zweimal hergestellt und jedesmal etwa $1^1/_2$ Centner Honig und $^1/_2$ Centner Melisszucker dazu verbraucht. Von dem Beginne des Betriebes und von der Verwendung der zur Methbereitung benutzen Stoffe hat er der Steuerbehörde keine Anzeige gemacht, und zwar in der Ueberzeugung, daß das von ihm hergestellte Getränk nicht Bier sei und daher der Brausteuer nicht unterliege.

Diese Sachdarstellung stimmt mit derjenigen der Anklageschrift im Wesentlichen überein, nur daß letztere die Zahl der „Brauakte" unbestimmt läßt, und den Kessel, in welchem gekocht wurde, als „Braupfanne" bezeichnet. Der Eröffnungsbeschluß belastet den Angeklagten: im Jahre 1888 durch mehrere selbständige Handlungen

1) die im §. 9 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer vorgeschriebene Anzeige von dem Anfange des Betriebes seiner Brauerei der Steuerhebestelle nicht gemacht zu haben;
2) nach §. 1 desselben Gesetzes brausteuerpflichtige Stoffe zum Brauen von Bier verwendet zu haben, ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer vorher bewirkt zu haben,

Vergehen gegen die §§. 1, 9, 27, 30, 31, 35 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 und §. 74 des Strafgesetzbuchs.

Von dieser Anklage ist der Angeklagte freigesprochen. Die Freisprechung beruht auf folgenden Erwägungen:

Das Gesetz vom 31. Mai 1872 (Reichs-Gesetzblatt Seite 153) unterwerfe im §. 1 eine Reihe namentlich aufgeführter Stoffe der Brausteuer, „wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden," enthalte sich jedoch einer Definition des Begriffs „Bier" ... Zu verneinen sei aber die Frage, ob Meth Bier sei. Es sei zunächst darauf hinzuweisen, daß man Meth als „Honigwein" zu bezeichnen pflege, und daß derselbe in Geschmack und Farbe dem Traubenwein außerordentlich nahestehe. Der Sachverständige Dr. phil. R. habe denn auch erklärt, daß das vom Angeklagten bereitete Getränk nicht als Bier bezeichnet werden könne, obwohl in demselben Hopfen enthalten sei. Meth gehöre vielmehr einer eigenartigen, besonderen Gruppe geistiger Getränke an. Ihm gegenüber habe der gleichfalls als Sachverständiger vernommene Steuerinspektor B. auf Grund langjähriger, bei Erhebung der Branntwein- und Brausteuer gesammelter Erfahrung erklärt, daß Meth um deswillen als Bier bezeichnet werden müsse, weil er, wie dieses, im brautechnischen Verfahren hergestellt werde. Dieser Ausführung könne indeß nicht beigetreten werden. Meth werde in der Weise hergestellt, daß man Honig in Wasser auflöse, aufkochen lasse und abschäume, alsdann Hefe oder Gewürze zusetze, das Ganze wiederum aufkochen lasse und abschäume, demnächst auf ein Faß abziehe und in diesem die eingetretene Gährung zur Vollendung kommen lasse. Erst nach Beendigung der Gährung sei die gewonnene Flüssigkeit trinkbar. Dieses Verfahren weiche in mehrfacher Beziehung von der Operation des Brauens ab, insbesondere darin, daß bei der Herstellung von Bier der Gährungsprozeß unterbrochen werde, während bei der Herstellung von Meth die Gährung durchgeführt werde. Das hier beschriebene, der Brauoperation immerhin ähnliche Verfahren habe nur den Zweck, eine vollständige chemische Verbindung der einzelnen verwendeten Stoffe herbeizuführen und ie Gährung hervorzurufen. Auch der Traubensaft werde einer — allerdings einfacheren — Prozedur unterworfen, um ihn zur Gährung zu bringen, und auch er werde zu Wein erst nach vollendeter Gährung. Das Gericht sei daher der Meinung, daß mit größerer Berechtigung die Frage aufgeworfen werden könnte, ob Meth Wein sei.

Der ausschlaggebende Grund ist hiernach nicht in dem dargelegten Unterschiede zwischen der Herstellung des Methes und der Bierbereitung zu finden. Die Hervorhebung des Unterschiedes dient vielmehr nur zur Wiederlegung der Ausführung des zweiten Gutachters. Die Ansicht desselben, welcher für den Begriff „Bier" die Herstellung des Getränks nach einer bestimmten Methode für maßgebend erachtet, erscheint auch grundsätzlich nicht haltbar. Wenn das Gesetz auch bei Anordnung der gegen die Steuerhinterziehung gerichteten Kontolmaßregeln die übliche Methode der Bierbereitung vorausgesetzt, so macht es doch die Steuererhebung von einer bestimmten Herstellungsweise nicht abhängig. Bei den raschen Fortschritten, welche die Technik des Bierbrauens in der Neuzeit macht, tauchen sehr häufig neue Vorschläge zur Abänderung des Brauereibetriebes auf, welche zum Theil tief in das Wesen der ganzen Methode eingreifen (Rüdiger, die Bierbrauerei, 1887, Seite 98) Nach den Erfahrungen, die, wie weiterhin erwähnt werden wird, in Preußen bezüglich des Ersatzes des Malzes durch andere Stoffe gemacht worden sind, läßt sich nicht annehmen, daß die Reichsgesetzgebung die Erhebung der Brausteuer von der fortgesetzten Anwendung der bei Erlaß des Gesetzes üblich gewesenen und auch jetzt noch im Allgemeinen üblichen Methode der Bierbereitung habe abhängig machen wollen. Die preußische Finanzverwaltnug steht nicht auf dem Standpunkte jenes Gutachtens; denn in einem Rundschreiben vom 10. September 1876 (mitgetheilt bei Appelt, die Brausteuer-Reichsgesetzgebung, II. Auflage Seite 5) hat der Königlich preußische Finaz-Miuister ausgesprochen:

Von den im §. 1 des Gesetzes vom 31. Mai 1872 bezeichneten Stoffen ist, sofern sie zur Bereitung von Bier verwendet werden, die Braustener auch dann zu entrichten, wenn die Bierbereitung abweichend von dem gewöhnlichen Brauverfahren auf kaltem Wege erfolgt.

Ob freilich, wie in diesem Rundschreiben angenommen wird, bloß aus Stärke, Syrup und Stärkezucker auf kaltem Wege ein Genußmittel, welches die Bezeichnung „Bier" verdient, hergestellt werden kann, ist nicht zweifellos (Rüdinger, die Bierbrauerei Seite 99; von Wagner, Handbuch der Bierbrauerei Seite 571 ff); diese Frage interessirt aber im vorliegenden Falle nicht.

Die Annahme des ersten Richters, daß das von dem Angeklagten hergestellte Getränk dasjenige Genußmittel darstellt, welches unter den Namen „Meth" und „Honigwein" bekannt ist, unterliegt keinerlei rechtlichen Bedenken, ist also für das Revisionsgericht maßgebend.

(Schluß folgt.)

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Ministers
d. d. Berlin, den 20. Februar 1891. III 2591.

Nach einem mir von dem Herrn Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auszugsweise mitgetheilten Gutachten der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen über Maßregeln zur Verhütung der Tuberkulose ist es, da die Tuberkelbacillen hauptsächlich durch den getrocknet zerstäubten Auswurf der Schwindsüchtigen ihre Verbreitung finden, insbesondere als angezeigt zu erachten, an Orten, wo viele Menschen verkehren, Vorkehrung zu treffen, um unvorsichtig ausgesäte Tuberkelbacillen unschädlich zu machen und den Auswurf unschädlich zu beseitigen.

Zu diesem Zwecke wird neben feuchter Reinigung der Räume die reichliche Aufstellung gut zu reinigender Spucknäpfe mit flachem Boden, bis zu 5 ctm Höhe, etwas nach außen abweichendem Rande, glatten Flächen ohne Henkel empfohlen. Als zweckwäßig ist bezeichnet, flache und große Spucknäpfe zu verwenden, damit nicht leicht daneben gespuckt wird, und letzteres nicht durch Randausbiegung, sondern durch die Größe des Gefäßes — je nach dem besonderen Zwecke mit Durchmesser von etwa 15, 20, 25, ctm — zu erzielen, auch den Spucknapf nur so weit, daß leichtes Verschütten vermieden wird, mit Wasser zu füllen.

Hinsichtlich der Reinigung der Spucknäpfe ist bemerkt daß dieselbe am geeignetsten durch Ausgießen in Abfuhrröhren oder Tonnen zu geschehen habe, wo der Auswurf feucht und deshalb unschädlich bleibt.

Die gedachten Vorkehrungen werden namentlich auch für Fabriken als wichtig erachtet und ist bei der großen Häufigkeit der Tuberkulose unter den Arbeitern gewisser Fabriken (Stahl, Stein, Baumwolle, Taback) angeregt, die Arbeiter über die Bedeutung des Auswurfs für die Verbreitung der Tuberkulose zu belehren, sowie das Ausspucken ohne Benutzen des Spucknapfes zu verbieten.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanzministers
d. d. Berlin, den 2. März 1891. III 2709.

In Erwiederung auf den Bericht vom 19. v. Mts. bemerke ich, daß die Allerhöchste Verordnung vom 22. April 1885 auf Grund deren die Verfügung vom 24. Dezember v. Js. (siehe oben Seite 2), III. 12,638, betreffend die Gewährung von Reisegeldzuschüssen erlassen worden ist, sich nur auf die Dienstleistungen der Beamten außerhalb ihres Wohnortes bezieht und daß daher als Dauer einer Dienstreise im Sinne der Bestimmungen unter Ziffer 1 dieser Verfügung lediglich die Zeit der Abwesenheit vom Wohnorte in Ansatz zu bringen ist.

Für die Berechnung der letzeren ist bei Dienstreisen auf dem Landwege der Zeitpunkt des Ueberschreitens der Ortsgrenze maßgebend, während bei Dienstreisen mit der Eisenbahn oder dem Dampfboote der Zeitpunkt der fahrplanmäßigen Abfahrt vom Bahnhofe oder von dem Anlegeplatz des Stationsortes, bezw. der Zeitpunkt der thatsächlichen Wiederkunft daselbst entscheidend ist.

Verschiedenes.

Besondere Mittheilungen.

Emmerich, 26. April. Am vergangenen Sonnabend Abend machte die hiesige Steuerbehörde an dem holländischen Boote „feuten" Fang in Gestalt der Beschlagnahmung von 102 Fässern Ofenlack aus England, welcher für eine oberrheinische Lackfabrik bestimmt war. Derselbe war jedoch nicht als solcher, sondern als Pech deklarirt, welches zollfrei eingeführt werden darf, wogegen bei fertigem Lack 20 Mark Zoll auf je 100 Kilogramm kommen. Für die Betheiligten, Absender und Empfänger, stellt sich daher der Verlust für diese beschlagnahmte Sendung außer deren Werth auf ca. 36000 Mk. Strafe und Zoll. Der Schmuggel in diesen Handelsartikel ist aller Wahrscheinlichkeit nach seit mehreren Jahren flott betrieben worden.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Pensionirt: Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Elsner in Glatz zum 1. Juli.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Der Stationskontroleur, Zollinspector Kupsch in Tilsit zum Obersteuerinspector in Mülhausen, der Hauptzollamtskontroleur Stooß in Altkirch zum Hauptzollamtsrendanten daselbst, der Assistent I. Klasse Berger in Straßburg zum Hauptzollamtskontroleur in Altkirch, der Steuereinnehmer I. Klasse Linberger in Brumath zum Assistenten I. Klasse in Straßburg, der Zolleinnehmer I. Klasse Mayerhofer in St. Ludwig zum Assistenten I. Klasse in Straßburg, der Directionssecretair Carlau zum Zollinspector in Straßburg, der Zollinspector Wörner in Straßburg zum Stationskontroleur in Tilsit, der Zollinspector Kater in Kolmar zum Steuereinnehmer I. Klasse in Rappoltsweiler, der Steuereinnehmer I. Klasse Velten in Rappoltsweiler zum Directionssecketair in Straßburg, der Steuereinnehmer I. Klasse Heye in Zabern zum Assistenten I. Klasse in Straßburg, der Zolleinnehmer II. Klasse von Werveke in Mengstatt zum Assistenten II. Klasse in Chambrey, der Assistent II. Klasse Plümecke in Chambrey zum Zolleinnehmer II. Klasse in Lützel, der Hauptamtskontroleur Kant in Saarburg zum Zollinspector in Colmar, der Zolleinnehmer I. Klasse Hanstein in Gebweiler zum Hauptzollamtskontroleur in Saarburg, der Assistent II. Klasse Nörtemann in Deutsch-Oth zum Salzsteuereinnehmer II. Klasse in Haras;

versetzt: der Hauptamtsrendant Beecke in Altkirch nach Diedenhofen, der Zolleinnehmer I. Klasse Reichelt in Niedersulzbach nach Groß-Moyeuvre, der Salzsteuereinnehmer Lehbauer in Ley als Zolleinnehmer I. Klasse nach Niedersulzbach, der Steuereinnehmer I. Klasse Hoffmann in Dienze nach Brumath, der Salzsteuereinnehmer Erlacher in Haras als Steuereinnehmer I. Klasse nach Dienze, der Zolleinnehmer II. Klasse Ziegler in St. Jure als Salzsteuereinnehmer II Klasse nach Ley;

gestorben: der Assistent I. Klasse Baldauf in Straßburg, der Regierungsrath Freiherr von Seysburg in Straßburg;

dekorirt: der Obersteuerinspector, Steuerrath Krause in Mülhausen mit dem Kronenorden 3. Klasse, der Enregistrementseinnehmer Bach in Metz mit dem Ritterkreuz des Pinsordens.

Anfrage.

Verehrliche Collegenschaft gestattet man sich um gefl. Mittheilung von soliden Bezugsquellen für praktische **wasserdichte Uniformpaletots,** die namentlich auch bei größeren Fußtouren die Körperausdünstung nicht behindern, zu bitten.

Die Mittheilungen nimmt die Expedition der Umschau zur Weiterbeförderung entgegen.

Druckfehlerberichtigung.

In dem Artikel „Der Bezirks-Ober-Kontroleur" sind folgende Druckfehler stehen geblieben: Vor der fünften Zeile von unten auf der ersten Halbseite fehlen die Worte „von Einfluß" sein oder werden können. — Auf der 4. Halbseite, Zeile 8 und 7 von unten muß für „bejahrteren" Beamten „befähigteren" stehen. — Seite 53 Zeile 7 „desselben" statt „derselben" und Seite 55 erste Halbseite dritte Zeile von unten muß stehen „wenig Mannigfaltigkeit" bietet.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** jede Nummer

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Drucksachen aller Art
fertigt am schnellsten und billigsten die
Buchdruckerei
von
Victor Schneider
in Hildesheim.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutchland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg.,
Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Im unterzeichneten Verlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:
Der Bezirks-Oberkontrolör
in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber.
verfaßt von
Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.
Preis 3 Mark.
Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:
Wie wird man
Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?
Ein Fingerzeig
auch für die Berufswahl
von
N. N.
Preis 75 Pfg.
Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

Deutsche Beamten-Cigarre!
Diese wundervolle aus **garantirt feinsten überseeischen Tabaken** hergestellte Cigarre ist wieder in vorzüglich gelagerter Qualität zu haben.

I. Qualität	300	Stück	franko	Mark	14,—
„ „	500	„	„	„	22,50
II „	300	„	„	„	13,—
„ „	500	„	„	„	21,—

Versandt nur gegen Einsendung des Betrages oder Nachnahme.
Hunderte Anerkennungsschreiben zur Einsicht!
Bei Bestellung erbitte Farbenangabe.
Cigarren-Versandt: **S. Rahmer,** Cassel.

Musikalische Jugendpost
Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, **Musikstücke,** für **Klavier, Violine, Lieder** etc. etc. Reich illustriert.
Preis p. Quartal nur **1 Mark.** (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)
Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg.
Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung **C. Grüninger, Stuttgart.**

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin** SW.,
Großbeerenstraße 41.
Die Einrichtung
der
Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.
Ein Leitfaden
für Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte
nebst einem Anhang
über die Anstellung der Militär-Anwärter- u. der Steuer-Supernumerare
von
O. Hartung,
Königl. Preußischer Ober-Revisor.
Preis: broschirt 40 Pfennige.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41, Hamburg, I. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 10. **Berlin und Hamburg, Mai 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Aus der Praxis: Die Erledigung von Begleitscheinen I über speziell revidirte, dem Empfangsamt nicht gestellte Waaren (S. 69). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Plombirung der Apparate (S. 70). Zölle: Reichszolltarifamt (S. 70). Besteuerung von Cognak, Arrak, Rum (S. 71). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 24. Februar c. (Schluß (S. 72) **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Heranziehung von Beamten der Verwaltung der indirecten Steuern zur Ausführung des neuen Einkommensteuergesetzes (S. 74). **Verschiedenes: Personal-Nachrichten** (S. 74) Antwort auf die Anfrage in Nr 9 (S. 75). Anzeigen (S. 75).

Aus der Praxis.

Die Erledigung von Begleitscheinen I über speziell revidirte, dem Empfangsamte nicht gestellte Waaren.

Seit Inkrafttreten des nunmehr als Absatz 4 zu § 46 in das neu redigirte Begleitscheinregulativ aufgenommenen Bundesrathsbeschlusses, wonach in den im § 46 Abs. 1 dieses Regulativs bezeichneten Fällen ebenso wie in den Fällen des § 45 Abs. 2 bei der Erledigung von Begleitscheinen I von der Einholung der Entschließung der Directivbehörde Abstand genommen werden kann, wenn bei dem Begleitschein-Ausfertigungsamt eine spezielle Revision der Waaren stattgefunden hat, wird mehrseitig im Hinblick auf § 46 Abs. 2 des Regulativs in den Fällen der Nichtgestellung von speziell revidirten Begleitscheingütern bei den Empfangsämtern die Zuständigkeit zur Erledigung des Gefällepunktes, hier zur Einhebung und Verbuchung der auf Grund voramtlicher Ermittelung von Gattung und Menge der Waaren sich berechnenden Zollbeträge den Ausfertigungsämtern zugesprochen und hieran mit Rücksicht auf eine vor ca. 3 Jahren in einzelnen Bundesstaaten bekannt gegebene Auslegung der Ziff. 14 (jetzt 16) der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes festgehalten, inhaltlich deren

1) in den Fällen der Nichtgestellung von Waaren, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß, die Entschließung darüber, ob der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen ist, unter der in Ziff. 16 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes gedachten Voraussetzung dem Begleitschein-Ausfertigungsamte bezw dessen vorgesetztem Hauptzollamte zusteht, und daß daher in solchen Fällen nach Erledigung des Strafpunktes die Akten jeweils dem Ausfertigungsamte zur Erledigung des Gefällepunktes zu übersenden sind,
2) in Fällen, in welchen Begleitscheine I, deren zugehörige Waaren nicht zur Gestellung gelangen, nachträglich zur Ablage kommen oder sonst beigebracht werden; von einem Eintrag in das Begleitschein-Empfangsregister und einem Nachweis der Erledigung derselben in diesem Register abzusehen ist, die Begleitscheine vielmehr lediglich den wegen Nichtgestellung erwachsenen Strafakten einzuschließen sind.

Es dürfte jedoch wohl zu unterscheiden sein, ob es sich in einem speciellen Falle um die Entscheidung handelt

1) darüber, ob bei Nichtgestellung einer Waare bei dem Ausgangsamte — V.-Z.-G. § 56 Abs 2 — der Ausgang in Bezug auf die Ansprüche der Zollverwaltung als erwiesen anzunehmen ist, oder
2) über den Gefällepunkt einer dem Empfangsamte nicht gestellten — im Inlande verbliebenen, unrevidirten oder schließlich
3) über den Gefällepunkt einer ebensolchen — voramtlich revidirten Waare.

Im ersten Falle ist nach Ziff. 16 der Anweisung zur Ausführung des Vereinszollgesetzes das Ausfertigungsamt oder dessen Directivbehörde und im zweiten Falle die Directivbehörde des Ausfertigungsamtes gemäß § 46 Abs. 2 des Begleitscheinregulativs zur Entscheidung zuständig, während im letzten Falle über den Gefällepunkt vom Ausfertigungsamte durch Vornahme der speziellen Revision eigentlich schon im Voraus Entscheidung getroffen worden ist, da bei der speciellen Revision (Vereinszollgesetz § 28) die Grundlagen für die Zollerhebung, d. h. Gattung und Menge der Waare, festgestellt werden, und bei speziell revidirten, ohne amtlichen Verschluß abgelassenen Waaren (Vereinszollges § 43 Abs. 2) das im Begleitschein angegebene Gewicht beim Empfangsamte der Verzollung zu Grunde gelegt wird (Begleitschein-Regulativ § 37 Abs. 3).

Hiernach wäre — nachdem in § 46 Abs. 4 des Begleitschein-Regulativs ausdrücklich von der „Erledigung" von Begleitscheinen I in den im § 46 Abs. 1 dieses Regulativs bezeichneten Fällen die Rede ist, — auch bei Nichtgestellung einer speziell revidirten Waare der Begleitschein I in das

Empfangsregister einzutragen, der Zoll zu berechnen, nach Erledigung des Strafpunktes vom Waarenempfänger oder dem fehligen Waarenführer einzuheben und der Begleitschein I durch das Empfangsamt unter Abstandnahme von der Einholung der Entschließung der Directivbehörde des Ausfertigungsamtes zu erledigen.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Der „Branntweinbrenner" schreibt:

Die Plombirung an Blasen und Apparaten.

In Nr. 8 der Zeitung schrieb bereits Herr Röhr über die Plombirung der Lutterblase und wies in seinen Ausführungen nach, daß der größte Theil der an dieser angebrachten Plomben überflüssig sei und den Zweck vollständig verfehle.

Wenn schon an der Lutterblase so manche Plombe überflüssig wäre und den Betrieb erschwert und lästig macht, ist dies bei den alten zweitheiligen Apparaten (Pistorius'schen Füllapparaten) noch viel mehr der Fall.

Hier wird sogar angeordnet, daß das bauchige Ueberstei-gerohr, welches in seinem unteren Theil einen sogenannten Helm bildet, plombiert sein muß; ebenso sollen die weiten Stutzen vom Luttersammler nach dem ersten, zweiten, dritten Becken u. s. w. mit Plomben versehen seien.

Wenn man bedenkt, wie häufig an den Blasen etwas vorkommt und unter Anderem oft Schrauben nachgezogen werden müssen und letzteres erst geschehen darf, wenn man die steueramtliche Erlaubnis dazu eingeholt hat, so ist es wohl erklärlich, daß derartige Versicherungen dem Gewerbetreibenden lästig werden müssen. Umsomehr als sie, technisch betrachtet, etwas verhindern und versichern sollen, wo es doch nichts zu verhindern und versichern giebt.

Kein Wunder ist es daher, wenn die Ausführungsbestimmungen zu dem neuen Branntweinsteuergesetz von allen Betheiligten, ohne Ausnahme, der herbsten Kritik unterzogen werden.

Im Grunde genommen sind die Ausführungsbestimmungen, mögen sie immerhin der Steuerverwaltung die weitesten Befugnisse einräumen, gar nicht so schlimm, wie allgemein geglaubt und angenommen wird.

So sagen dieselben z. B. zu § 5 auf Seite 3 unter b: „Wenn begründeter Verdacht entsteht, daß die Rohrleitung eines Brenngeräthes, in welcher die Alkoholdämpfe zur Condensation nach der Kühlvorrichtung geleitet, oder die Räume, durch welche sie hindurchgeführt werden zur Ableitung von Alkoholdämpfen gemißtbraucht werden, so sind folgende Verschlüsse anzubringen:

„„Hier werden alle jene Plombierungen einzeln aufgezählt, die wir jetzt fast in jeder Brennerei vorfinden, ohne daß ein begründeter Verdacht vorgelegen hat.""

Seit ca. 20 Jahren leiten wir beispielsweise unsere Betriebsanstalt und sind noch keiner Weise in irgend einer Art mit den gesetzlichen Bestimmungen der Steuerverwaltung in Collision gerathen und dürfen auch in dem Glauben leben, daß alle die hiesige Betriebsanstalt revidirenden Beamten noch niemals Veranlassung gehabt haben, einen begründeten Verdacht wegen Ableitung von Alkoholdämpfen u. s. w. zu hegen. Trotz alledem hat man bei Beginn der jetzigen Campagne jede Flansche, jede Verschraubung plombiert, die von der Blase nach Luttersammler, Becken u. s. w. führt.

Nun, uns kann es ja im Grunde genommen weder schaden, noch nutzen, unmuthig macht nur der Gedanke, daß wir nach dem Wortlaut der Ausführungsbestimmungen das Odium des „begründeten Verdachtes" auf uns nehmen müssen.

Unseres Erachtens liegt nur eine Gefahr, daß Alkohol wiederrechtlich abgezogen werden könne, vom Kühler bis zum Sammelgefäß. Will man noch ein Mögliches thun, so mag man auch das Geistrohr, welches die Alkoholdämpfe in den Kühler führt, plombieren, alle übrigen zwischen Becken, Blasen u. s. w. sind überflüssig, wenigstens so lange, bis begründeter Verdacht vorliegt, daß Jemand die technische Thorheit begangen hätte, durch Lösung jener Verschraubungen etwas mit Alkohol versetzte Wasserdämpfe in Schweinsblasen auffangen zu wollen. Bedenke man doch, daß jeder Brenner froh ist, wenn er seine 4—5 Ctr. schwere Becken glücklich in der Waage und wohlverschlossen aufgestellt und aufgehängt hat und daß es einer übermäßigen Anstrengung bedarf, wenn man gezwungen ist, während der Campagne irgendwelche Aenderungen vorzunehmen. Nur die Rohrleitungen, in denen wirklich Spirtus fließt, sind sowohl im Interesse der Steuerverwaltung, als auch des Brennereibesitzers unter guter Controle zu halten. Hier kann es vorkommen, daß unzuverlässige Arbeiter, denen jetzt die früher üblichen Branntwein-Deputate nur homöopatisch verabfolgt werden, sich solche zu ergänzen suchen, wenn der Verwalter einmal den Rücken gedreht hat.

Soll es doch im Herzogthum Posen, wie uns glaubhaft versichert wurde, im vorigen Jahre vorgekommen sein, daß sich am Spiritusabflußrohr etwa 12 bis 13 kleine Löcher nach Schluß der Campagne vorgefunden hatten. Die Beamten wie der Brennerei-Verwalter haben trotz sorgfältiger Besichtigung während der ganzen Campagne nichts davon wahrgenommen. Erst nach Schluß derselben, als die Rohrleitung vollständig auseinander genommen wurde, hat der Verwalter diese kleinen Löcher gefunden und es sofort zur Anzeige gebracht.

Man sieht hieraus also, daß diejenigen, welche Spiritus entwenden wollen, nicht die mit etwas Alkohol gemischten Wasserdämpfe abziehen, sondern sich bald an den fertigen Spiritus machen. Wozu also etwas mit Plomben versehen, wodurch weder das Interesse des Staates noch des Besitzers geschädigt werden kann, was aber in technischer Beziehung Unbequemlichkeiten macht. R.

— Die Redaktion der Umschau bemerkt dazu, daß sie Plombirung der sogenannten Geistrohre, solange kein Verdacht vorliegt für überflüssig hält und daß ihres Wissens sie auch nur ausnahmsweise ausgeführt wird.

Zölle.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. pro 1890.

Reichszolltarifamt.

Die schwebende Frage der Errichtung eines Reichstarifamtes für Zollwesen, über die wir in unseren früheren Jahresberichten und zuletzt im vorjährigen Berichte S. 169 eingehende Mittheilungen brachten, trat in sofern ihrer Lösung um einen bedeutenden Schritt näher, als der Reichstag in seiner Sitzung vom 14. Mai 1889 beschlossen hatte: „die verbündeten Regierungen zu ersuchen, behufs einheitlicher und beschleunigter Entscheidung von Tarifstreitigkeiten die Errichtung eines Reichszolltarifamtes in Erwägung zu ziehen."

Die Hoffnungen, welche wir an diesen Beschluß knüpften, haben sich leider nicht erfüllt, denn wie der Herr Staatssecretair des Reichsschatzamtes anläßlich einer Anfrage in der Sitzung des Reichstages vom 6. Dezember 1889 bezw. 16.

Januar 1890 mittheilte, hat der Bundesrath beschlossen, der Resolution des Reichstages eine Folge nicht zu geben. Gleichzeitig gab der Herr Staatssecretair des Reichsschatzamtes die Erklärung ab, daß er nicht in der Lage sei, die Gründe anzugeben, welche den Bundesrath bei seinem ablehnenden Entschlusse geleitet hätten, da nach den Bestimmungen der Verfassung im Bundesrath nicht die Menschen abstimmten, sondern die Staaten und bei den Abstimmungen der Staaten die Gründe, welche die einzelnen Regierungen geleitet hätten, nicht in aktenmäßig greifbarer Gestalt angegeben zu werden pflegten. Will man die Gründe, welche den Bundesrath zur Ablehnung der Resolution des Reichstages bewogen, in Erfahrung bringen, so braucht man sich übrigens nur der Erklärung zu entsinnen, welche der Staatssecretair des Reichsschatzamtes in der 26. Sitzung des Reichstages vom 24. Juni 1889 abgab. Der Herr Staatssecretair sagte damals: „Bei den sehr eingehenden Erörterungen dieser Frage, welche dieser (ablehnenden) Entscheidung vorangegangen sind, war ein Hauptmoment und das für die schließliche Entscheidung ausschlaggebende, daß man die Vorzüge, welche etwa die Einführung eines Reichszolltarifamtes haben könnte, nicht für so zweifellos und nicht für so erheblich angesehen hat, daß sie geeignet wären, die Bedenken zu überwinden, welche vom verfassungsmäßigen Standpunkt aus mit Rücksicht auf die verfassungsmäßig bewährte Selbständigkeit der Zollverwaltungen der einzelnen Bundesstaaten entgegenständen."

Ist nunmehr die Lösung dieser Frage wiederum in weite Ferne gerückt, so darf an einem allseitig befriedigenden Ausgang derselben dennoch nicht gezweifelt werden. Im Laufe der Zeit wird sich die Nothwendigkeit immer gebieterischer aufdrängen, daß in dieser für das ganze Verkehrsleben so bedeutungsvollen Frage eine Norm gefunden werden muß, welche es ermöglicht, daß Handel und Gewerbe Klarheit und Sicherheit darüber erlangen, welche Zollsätze sie zu bezahlen haben, sowie, daß die Zölle auch unter peinlichster Einhaltung des dem Gesetze entsprechenden Weges und nach einheitlichen Bestimmungen erhoben werden.

Inzwischen muß die Frage der Errichtung eines Reichstarifamtes für Zollwesen namentlich nach der Richtung hin weiter ausgebaut werden, daß nach vollständiger Beseitigung aller verfassungsrechtlichen Bedenken die Befugnisse und Kompetenzen des Reichstarifamtes, insbesondere auch in seinem Verhältnisse zu den Zollverwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten, in eingehende Erörterung gezogen werden.

Besteuerung von Cognak, Arrak, Rum.

Unterm 23. Dezember 1890 hat sich der Bundesrath über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1885, schlüssig gemacht und in Art III festgesetzt:

„An die Stelle des § 44 des Gesetzes tritt nachstehende Bestimmung: Von dem aus dem Zollauslande eingehenden Branntwein werden an Zoll vom Tage der Verkündigung des gegenwärtigen Gesetzes ab Mk. 150,— für 100 kg erhoben."

Die Gründe, welche den Bundesrath zur Abänderung der bestehenden Zollvorschriften des § 44 genannten Gesetzes veranlassen, beruhen in der Behebung zolltechnischer durch die Unterscheidung zwischen echtem und unechtem Cognak, Arrak und Rum entstandener Schwierigkeiten. Demgegenüber hat anläßlich des Finanzministerialerlasses vom Mai 1888, wonach der Cognak in zwei Qualitäten geschieden und nach verschiedenem Steuersatze versteuert wird, nämlich der leicht gesüßte oder gefärbte als nicht echter zu dem Satze von M. 180.— und reine Waare zu einem solchen von M. 125.— die Handelskammer zu Frankfurt a. M. die Ansicht vertreten und hält dieselbe gegenüber dem gegenwärtigen Gesetzentwurfe des hohen Bundesrathes aufrecht, daß für die Produktion von echtem Cognak die einzig maßgebenden Ursprungsorte die beiden Charentes-Departements sind, da nur die daher stammenden Branntweine jenen im Alter sie auszeichnenden natürlichen feinen Geruch und Geschmack haben. Andere Gegenden mögen sich wohl im Distilliren von Wein versuchen, um „Cognak" zu erzeugen, sie werden aber nie das feine Produkt hervorbringen, das der Grund und Boden der beiden Charentes erzeugt. Auch diesem echten Produkt wird, dem Geschmacke des Landes und Käufers entsprechend, ein geringer Zuckerzusatz beigegeben, um das brennende Feuer des Cognaks zu lindern, wodurch der Werth der Waare indessen in keiner Weise vermindert wird. In reinem Zustande, ganz farblos, gewinnt er durch Lagern in eichenen Fässern leichte Färbung, die durch das Altern bis in's Hochgelbe geht, dabei Gerbsäure, Tannin aus den Fässern ziehend.

Bei dieser sich auf fachmännische Entscheidung stützenden Auffassung fallen die zolltechnischen Schwierigkeiten in sich selbst zusammen, indem der durch richtig ausgestellte und beglaubigte Fakturen oder amtliche Ursprungszeugnisse dargethane Ursprungsort der Waare an Stelle zollamtlicher Umständlichkeiten und zeitraubender chemischer Untersuchungen für die Qualitätsbestimmung des Cognacs maßgebend wäre.

Sollte aber diese Auffassung nicht beliebt werden, so bleibt die Frage bestehen: Heben die Vortheile, welche die die durch einen einheitlichen Zollsatz von 150.— Mk. behobenen zolltechnischen Schwierigkeiten bieten, die Nachtheile auf, welche eben dieser Zollsatz für den Handel in Cognak mit sich bringt?

Wenn schon die Handelskammer wie früher, so auch jetzt noch für einen einheitlichen Zollsatz für Branntwein eintritt, so kann sie doch der vom hohen Bundesrath vorgeschlagenen Festsetzung eines einheitlichen Satzes zu Mk. 150 nicht beistimmen, vielmehr erscheinen ihr durch die entstehende Mehrbelastung von Mk. 25.— für 100 kg bezw. ca. 30 Pfg. für den Liter die Interessen des Handels mit Cognak schwer geschädigt. Die Zusammenziehung der beiden Zollsätze von Mk. 125.— und Mk. 180.— in einen mittleren von Mk. 150.— birgt in Wirklichkeit eine wesentliche Mehrbelastung des betreffenden Handelszweiges in sich, wie schon daraus hervorgeht, daß im Etatsjahr 1889/90 32796 Doppelkentner Spirituosen zu dem Satze von Mk. 125.— und nur 4420 Doppelzentner zu Mk. 180.— verzollt wurden; vom 1. Januar bis 31. Oktober 1890 ist das Verhältniß das gleiche gewesen, denn es gingen 31558 Doppelzentner zu dem Satze von Mk. 125.— und nur 3689 Doppelzentner zu dem Satze von Mk. 180.— ein. Es tritt sonach für beinahe $^8/_9$ der eingeführten Menge eine Zollerhöhung und für ein Neuntel, welches wohl zum kleinsten Theil die anderen drei Spirituosenarten in sich schließt, eine Ermäßigung ein, welche sich zudem auf die für den Großhandel durchaus belanglose Einfuhr in Flaschen bezieht.

Namentlich der Cognakhandel von Frankfurt a. M., welches im Zollverein bei weitem die erste Stelle in diesem Geschäftszweige einnimmt, dürfte von der beabsichtigten Maßregel schwer betroffen werden und um so größeren Schaden erleiden, als in Folge der in den letzten Jahren eingetretenen Zollerhöhungen, das legitime Geschäft bedeutende Einbuße erfahren und von Jahr zu Jahr mehr abgenommen hat.

Es läßt sich nicht verkennen, daß dem Cognak, wobei wohl nur an den echten französischen aus den obenerwähnten Departements kommenden gedacht werden darf, als einem sanitären und von den Aerzten vielfach empfohlenen Genußmittel, eine große Bedeutung zukommt, sowie daß dieses Getränk namentlich für die zahlreichen Lungenleidenden als eine beinahe unentbehrliche, weil die Kräfte erhaltende Arznei von Wichtigkeit ist.

Gegenüber dem Vortheil einer vereinfachten zollamtlichen

Abfertigung dürfte der Schaden, den Tausende von Kaufleuten und Konsumenten durch abermalige Steuererhöhung erfahren, zu schwer in die Waagschale fallen. Zu Gunsten einer Behörde würde nicht allein der Lebensnerv eines bedeutenden Gliedes deutscher Erwerbsthätigkeit unterbunden, sondern auch der Bestand anderer Geschäftszweige, welche wie die aufblühende deutsche Schaumweinfabrikation zur Herstellung ihrer Produkte des echten französischen Cognaks bedürfen, erschüttert werden. Nachdem der Handel mit Cognak, Arrak und Rum während der letzten Jahre eine fortwährend sich steigernde Belastung und Beunruhigung erfahren hat, darf wohl die Erwartung ausgesprochen werden, daß durch eine endgültige Regelung der auf dem Objekte dieses Handels lastenden Zollsätze keine weiteren, den Geschäftsverkehr unterbindenden Zolländerungen mehr stattfinden.

(Fortsetzung folgt.)

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 24. Februar 1891.

(Schluß).

Mit Recht mißt der erste Richter dem Umstande, daß zur Herstellung des Getränks zwei der im §. 1 des Brausteuergesetzes aufgeführten Stoffe (Zucker und Honig) verwendet worden sind, keine entscheidende Bedeutung bei. Denn nach dem Wortlaute des §. 1 (vergleiche §. 28 Nr. 2) soll die Steuer von den Stoffen nur dann erhoben werden, wenn sie zur Bereitung von Bier verwendet werden. Der Bierbereitung wird in dieser Beziehung die Essigbereitung gleichgestellt (§. 2), nicht aber die Bereitung anderer Getränke aus Malz und Malzsurrogaten. Damit ist die Anwendung des Gesetzes auf Getränke, welche nicht durch Gährung gewonnen werden, ausgeschlossen (Oppenhoff, Rechtsprechung des Ober-Tribunals Band 18 Seite 607, und Cirk.-Verfügung des Königlich preußischen Finanz-Ministers vom 27. Januar 1878, mitgetheilt bei Appelt a. a. O. Seite 2). Das gleiche gilt hinsichtlich der Verwendung der im §. 1 bezeichneten Stoffe zur Herstellung gegohrener, aber vom Bier unzweifelhaft verschiedener Getränke, Dahin gehören der Heidelbeerwein, der Johannisbeerwein, der Stachelbeerwein, der Apfelwein, ohne Unterschied, ob dem gährenden Pflanzensafte Zucker zugesetzt wird oder nicht, desgleichen die chaptalisirten, gallisirten und petiotisirten Weine, obschon zu deren Herstellung Zucker mitverwendet wird. (Materialien zur technischen Begründung des Gesetzentwurfs gegen die Verfälschung der Nahrungs- und Genußmittel, Drucksachen des Reichstages II. Session 1879 Nr. 7 unter 8 I, II, III) Der erste Richter nimmt nun an, daß der vom Angeklagten hergestellte Meth dem Traubenwein außerordentlich nahe stehe und stellt ihn dadurch auf gleiche Linie mit den genannten Fruchtweinen und den bezeichneten Mischungen von Traubensaft und Zucker.

Das Gesetz giebt keine Definition des Begriffs „Bier", setzt denselben vielmehr als einen historisch gegebenen voraus. Der Begriff hat im Laufe der Zeit gewechselt. Die Biere deren sich im Mittelalter verschiedene deutsche Städte rühmten, waren meist aus ungemaltztem Getreide ohne Hopfen bereitet (Rüdinger, die Bierbrauerei Seite 3) Anfangs dieses Jahrhunders muß die Herstellung von Bier aus Malzschrot in Deutschland die nahezu allein übliche gewesen sein! sonst hätte Preußen nicht, als es durch Gesetz vom 8. Februar 1819 den Bierkonsum besteuerte, die Steuer nach dem Quantum des zum Vierbrauen verwendeten Malzschrots bemessen. In der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts hat in Folge verschiedener Entdeckungen die Bierfabrikation eine tiefgreifende Umgestaltung erfahren (von Wagner, Handbuch der Bierbrauerei, Seite 571 ff). Insbesondere wurden, wie die Motive zum Entwurfe des Biersteuergesetzes (Drucksachen des Reichstags 1872 Nr. 11) hervorheben, neben dem Malzschrot in stetig steigendem Umfange auch andere stärkemehlhaltige und zuckerhaltige Stoffe zum Bierbrauen verwendet. Der preußische Besteuerungsmodus beförderte daher die Verwendung von Malzsurrogaten auf Kosten des Fiskus. Behufs Beseitigung dieses Uebelstandes wurde die Mitbesteuerung der Malzsurrogate in Vorschlag gebracht. Der Entwurf glaubte, durch die Nr. 2 bis 6 des §. 1 im gegenwärtigen Gesetze sämmtliche Surrogate des Malzes treffen zu können; als sich im Laufe der Berathungen diese Annahme als irrig erwies, wurde noch die Nr. 7 dem §. 1 hinzugefügt (Stenographische Berichte des Reichstages 1872, Seite 333). Ueber die Merkmale, an welchen Bier im Zweifelsfalle von ähnlichen Getränken unterschieden werden soll, ist nicht verhandelt worden.

Bei Anwendung eines Begriffs, welchen die Gesetzgebung der Technik entlehnt hat, ist der Richter in erster Linie an die Ansichten der Techniker gewiesen. Insofern jedoch die Bierbrauereitechnik zum Begriffe „Bier" die Verwendung bestimmter Stoffe und den Ausschluß anderer Stoffe erheischt, kann ihr eine Bedeutung für die Auslegung des Gesetzes vom 31. Mai 1872 nicht beigemessen werden (vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 10 Seite 167). Danach erscheint es unthunlich, auf Grund der Aussprüche der Techniker den Sinn des Wortes „Bier" im genanten Gesetze für alle möglicherweise in Betracht kommenden Zweifelsfälle festzustellen: So viel ergiebt aber schon ein Blick in die einschlagende Literatur, daß die Techniker Meth nicht als eine Unterart des Bieres angesehen. Otto, die Bierbrauerei, 1865 Seite 1, bezeichnet Bier als „ein gegohrenes, noch langsam gährendes Getränk aus Malz oder aus Malz und ungemalzrem Getreide". Rüdinger, die Bierbrauerei, II. Auflage, 1887, Seite 316, definirt Bier als „ein geistiges, kohlensäurereiches, durch Gährung von Malzextrakt entstandenes Getränk, welches sich noch im Stadium der stillen oder Nachgährung befindet und während des Verlaufs derselben konsumirt werden soll." Ebenso ist nach Heisz, Bierbrauerei VIII. Auflage 1887, herausgegeben von Leyser, Seite 458, für die Bierbereitung wesentlich, daß die Gährung einen gewissen Grad nicht überschritten habe. Nach von Wagner, Handbuch der Bierbrauerei, VI. Auflage, 1884, Band 1 Seite 1, versteht man unter Bier „ein unvollständig gegohrenes und noch gährendes geistiges Getränk, welches aus Malz oder aus Malz und ungemalztem Getreide, meistens mit Zusatz von Hopfen, bereitet worden ist". Die zur Berathung der Grundlagen des Gesetzes gegen die Verfälschung von Nahrungsmitteln zugezogenen Sachverständigen umschreiben (in den bereits angezogenen „Materialien" unter Nr. 7) Bier als „ein durch weinige Gährung ohne Destillation erzeugtes, noch in einem gewissen Stadium der Nachgährung befindliches Getänk, zu dessen Herstellung ausschließlich Malz, Hopfen, Hefe und Wasser verwandt werden", Da nun nach der Feststellung des ersten Richters bei der Herstellung von Meth die Gährung durchgeführt wird, und der Meth erst nach vollendeter Gährung als fertiges Getränk gelten kann, so findet sich der Richter in Uebereinstimmung mit den Ansichten der Techniker, wenn er wegen dieses Unterschiedes den Meth als ein vom Bier geschiedenes Getränk ansieht.

Mit Grund verwerthet der erste Richter für seine Ansicht auch den Umstand, daß der allgemeine Sprachgebrauch Meth als

Honigwein bezeichnet, sonach auch vom Standpunkt der Konsumenten aus Meth nicht als eine Unterart von Bier angesehen wird.

Dazu tritt, daß der Meth vor dem Erlasse des Gesetzes vom 31. Mai 1872 in ganz Preußen einer Verzehrungssteuer nicht unterlag. Hätte danach der Gesetzgeber die Erhebung einer Steuer von dem zur Methbereitung verwendeten Honig oder von dem Zucker, welcher zu gleichem Zwecke als Surrogat des Honigs verwandt wird, gewollt, so hätte er diesem Willen im Gesetze auch Ausdruck gegeben. Das ist aber nicht geschehen.

Den Gründen, welche die Revision für ihre entgegenstehende Ansicht geltend zu machen sucht, kann nicht beigetreten werden.

Die Revision beruft sich zu Unrecht auf das Urtheil des Ersten Strafsenats des Reichsgerichts vom 15. Dezember 1884 (Entscheidungen Band 11 Seite 294) Dieses Urtheil behandelt einen Fall aus dem Geltungsbereiche der bayerischen Braugesetzgebung. Uebrigens stimmt die diesem Urtheile zu Grunde liegende Definition des Begriffs „Bier" nach dem bayerischen Rechte wörtlich mit der oben wiedergegebenen Definition der Sachverständigen überein, welche bei Aufstellung des Entwurfs zum Gesetze gegen die Verfälschung der Nahrungsmittel gehört sind. Und daß nach dieser Definition der Meth nicht als Bier angesehen werden kann, bedarf keiner Ausführung. Mit der Auslegung des Reichsgesetzes vom 31. Mai 1872 befaßt sich das Urtheil nicht.

Aus dem Urtheile des vierten Strafsenats des Reichsgerichts vom 16. Dezember 1884 (Entscheidungen Band 11 Seite 382) will die Revision deduzieren, daß als Bierbereitung im Sinne des Gesetzes vom 31. Mai 1872 die gewerbliche Herstellung eines Getränks anzusehen sei, welche in der Brauerei unter Verwendung eines oder mehrerer der im §. 1 des Gesetzes bezeichneten Stoffe erfolge. Zu dieser Ansicht gelangt sie aber nur, indem sie eine einzelne Wendung des Urtheils aus dem Zusammenhange loslöst. Nach der dem Urtheile vorausgeschickten Sachdarstellung war damals streitig geworden, ob ein Zusetzen von Zuckercouleur zum Kofent (Schwachbier, Nachbier, aus dem schon benutzten Malze durch weitere Aufgüsse gezogen) als Bierbereitung zu gelten habe. Diese Frage bejaht das Urtheil, indem es unter Bereitung von Bier jede gewerbliche Herstellung eines Getränkes verstanden wissen will, welche in der Brauerei unter Verwendung eines oder mehrerer der im §. 1 bezeichneten Stoffe erfolgt. Eine nach allen Richtungen hin maßgebende Definition des Begriffs „Bier" ist damit nicht beabsichtigt; es ist nur die Art und Zeit der in der Brauerei stattfindenden Verwendung des Malzsurrogats für unwesentlich erklärt. Das erhellt klar aus den folgenden Sätzen, in welchen ausgeführt wird, daß jedes in den Brauanlagen erfolgende Zusetzen von Malzsurrogaten zu fertigem oder unfertigem Biere als „Brauen anzusehen sei, gleichviel ob das Bier auf kaltem Wege und mittels Selbstgährung hergestellt werde, oder auf dem gewöhnlichen Wege. Keinesfalls hat damit die Frage entschieden werden sollen, ob Meth und die früher erwähnten weinähnlichen Getränke als Bier im Sinne des Gesetzes vom 31 Mai 1872 gelten sollen. Die Worte „in der Brauerei" sind mit Rücksicht auf die Cikular-Verfügung des Königlich preußischen Finanz-Ministers vom 21. Juni 1878 (mitgetheilt bei Appelt, die Brausteuer-Reichsgesetzgebung Seite 7) eingefügt, nach welcher es nicht als ein Akt der Bierbereitung anzusehen ist, wenn dem vom Brauer an den Schankwirth oder Konsumenten abgelieferten fertigen Biere von anderen Personen als gewerbsmäßigen Brauern steuerpflichtige Stoffe zugesetzt wergen. Auch in dieser Beziehung schließt sich das Urtheil des Vierten Strafsenats dem darin angezogenen Urtheile des Zweiten Strafsenats vom 11. März 1884 (Entscheidungen Band 10 Seite 167) an.

Was endlich die Auffassung der preußischen Finanzverwaltung über die Steuerpflichtigkeit des zur Methbereitung zu verwendenden Honigs und Zuckers anbetrifft, so besagt der schon vom ersten Richter angezogene Bescheid des Königlich prußischen Finanz-Ministers vom 24. September 1874 (Centralblatt der Abgaben-ꝛc.Gesetzgebung in den preußischen Staaten Seite 222):

> daß Honig nur dann der Brausteuer nach Maßgabe des Gesetzes vom 31. Mai 1872 und der dazu vom Bundesrath erlassenen Ausführungsbestimmungen unterliegt, wenn derselbe zur Bereitung von Bier verwendet wird. Da der sogenannte Meth, welcher mittels der Gährung aus Honig und Wasser bereitet wird, nicht als Bier anzusehen ist, mithin nicht unter das erwähnte Brausteuergesetz fällt, so ist von einer Kontrolirung und Besteuerung der Methbereitung, welche von einer Anzahl Bienenzüchter im Hauptamtsbezirk Stendal betrieben wird, Abstand zu nehmen.

Der Zucker, welcher im vorliegenden Falle mit verwendet ist, diente offenbar nicht als Malzsurrogat, sondern als Ersatz für einen Theil des Honigs. Was nach dem Bescheide vom Honig angenommen ist, müßte danach auch für den zugesetzten Zucker gelten. Die Revision zieht indeß einen aus Anlaß des gegenwärtigen Falles ergangenen Bescheid desselben Ministers vom 26. Mai 1889 (im genannten Centralblatt Seite 209) heran. In diesem Bescheide wird ausgesprochen:

> daß das unter dem Namen „russischer Meth" in den Handel gebrachte Getränk, welches in der Weise hergestellt wird, daß ein Quantum Honig in der Braupfanne in kaltem Wasser gelöst und dann gekocht, demnächst mit Hopfen versetzt und endlich, nachdem die Flüssigkeit auf die Gährbottiche gelassen worden, mit Hefe angestellt wird, im Sinne des Gesetzes wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 als Bier anzusehen ist. Daß zur Herstellung des Getränkes kein Getreide verwendet wird, schließt die Unterstellung unter das erwähnte Gesetz nicht aus.

Ob durch diese letztere Verfügung die ältere hat beseitigt werden sollen, ist nicht zweifellos. Der Schlußsatz des späteren Bescheides richtet sich offenbar gegen die im Vorverfahren (Blatt 40 der Akten) von einem Sachverständigen aufgestellte Ansicht, daß unter „Bier", auch im weiteren Sinne des Wortes, nur ein ohne Destillation gewonnenes Gährungsprodukt zu verstehen sei, zu dessen Herstellung Getreidemalzauszüge, wenn auch nur in minimalen Mengen, verwendet worden seien. Möglicherweise ist also bei Erlaß des Bescheides vom 26. Mai 1889 von der Annahme ausgegangen, daß der Angeklagte ein dem aus einem Gewenge von Malz und Malzsurrogaten bereiteten Biere gleiches Getränk hergestellt habe (vergleiche Rescript vnm 23. Juni 1877, mitgetheilt bei Appelt a. a. O Seite 7). Diese Annahme verneint das erste Urtheil, indem es auf die Nichtverwendung von Malz oder Getreide kein Gewicht legt. Jedenfalls läßt sich aus dem Bescheide vom 26. Mai 1889 kein Argument gegen die Ausführung des ersten Richters entnehmen.

Diese Erwägungen führten zur Verwerfung der Revision.

Zur Vermeidung jedes Mißverständnisses soll hier noch bemerkt werden, daß die vorstehende Erörterung sich innerhalb der durch die Anklage gezogenen Grenzen hält. Hätte der Angeklagte seine Einrichtung nicht bloß zur Methbereitung, sondern auch zum Bierbrauen benutzt, so würde noch in Frage kommen können, ob er nicht aus §. 29 Nr. 2, §. 35 Abs. 2 Nr. 2, §. 35 Abs. 1 des Brausteuergesetzes wegen vorschriftswidriger Aufbewahrung von Braustoffen verantwortlich wäre. Ein solcher Sachverhalt erhellt aber aus dem ersten Urtheile nicht und ist auch von der Anklage nicht behauptet.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Wie schon aus mehrfachen Anzeichen vermuthet werden konnte, sollen nach den Berliner neuesten Nachrichten in der That die Beamten der indirekten Steuerverwaltung zur Ausführung des Einkommen- und Gewerbesteuergesetzes herangezogen werden, weil in der Verwaltung der directen Steuern außer den Erhebern ein technisch gebildetes Beamtenpersonal fehlt. Eine diesbezügliche Instruction soll im Finanzministerium bereits in der Ausarbeitung begriffen sein. Danach sollen außer einer Anzahl von Regierungsräthen und Regierungsassessoren, Obersteuerinspectoren, Oberrevisoren, Obersteuerkontroleure und Oberkontrolassistenten zur Mitwirkung da berufen werden, wo diese letzteren Beamten im Sommer wegen des Stillstandes der landwirthschaftlichen Brennereien und der Zuckerfabriken weniger zu thun haben.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Versetzt: der Hauptamtsassistent Röseler von Duderstadt nach Geestemünde, der Hauptamtsassistent Decker von Einbeck nach Harburg; der Steuerinspector Schmidt von Hildesheim nach Aurich, Obersteuerkontroleur Martini von Aurich nach Hildesheim, der Stationskontroleur, Kgl. Bayr. Zollinspector von Peritzhoff von Flensburg nach Frankfurt a. M.

ernannt: der Kgl. Bayr. Zollinspector Duval de Navarre zu Eisenstein zum Stationskontroleur in Flensburg;

gestorben: der Provinzial-Steuersecretair Valentin in Breslau.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsrendanten 1. Oberüber in Friedland nach Prostken und 2. Mudra in Prostken nach Friedland;

in der Provinz Westpreußen

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Overdyck in Dt.-Crone in gleicher Eigenschaft nach Marburg, 2. der Assistent Schumann bei der Provinzial-Steuerdirection in Danzig zum Hauptamtsassistenten in Dt.-Crone, 3. der Oberkontrolassistent Grabowski in Tuchel in Folge Verlegung des Stationsortes nach Konitz;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Wiedewald in Berlin als Oberzollinspector nach Inowrazlaw, 2. der Hauptamtsassistent Massow in Berlin zum Hauptamtskontroleur in Emden, 3. der Obersteuerkontroleur Brendel in Gransee in gleicher Eigenschaft nach Neudamm, 4. der Oberkontrolassistent Berth in Berlinchen zum Obergrenzkontroleur in Rees 5. der Oberkontrolassistent von Zalesky in Müncheberg zum Obergrenzkontroleur in Kaldenkirchen, in gleicher Eigenschaft 6. der Oberkontrolassistent Seil in Arnswalde nach Homburg und 7. der Hauptamtsassistent Simon in Hamburg nach Crossen;

in der Provinz Posen

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor Reimann in Inowrazlaw in gleicher Eigenschaft nach Thorn, 2. der Obersteuerkontroleur Müller in Buk als Steuereinnehmer I nach Fraustadt unter Belassung des Titels Obersteuerkontroleur und 3. der Obergrenkontroleur Meyer in Borzykowo als Obersteuerkontroleur nach Wreschen;

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Hauptamtsassistent Lippold in Stettin;

entlassen: der Hauptamtsassistent Leistikow in Schievelbein;

befördert oder versetzt: in Folge der Verlegung der Station, die Obersteuerkontroleure 1. Neumann in Bahn nach Fiddichow und 2. von der Osten in Lupow nach Stolp, 3. der Zollamtsassistent Lessing in Hamburg zum Hauptamtsassistenten in Stettin;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Hähling von Lauzenauer in Seidenberg als Assessor an die Provinzial-Steuerdirektion in Münster, 2. der Oberkontrolassistent Hannibal in Sohrau zum Obergrenzkontroleur in Seidenberg, 3. der Steueramtsassistent Weithe in Grünberg zum Steuereinnehmer II in Schmiedeberg, 4. der Steueramtsassistent Ewald in Bernstadt in gleicher Eigenschaft nach Grünberg 5. der Zollamtsassistent Stettinius in Hamburg als Steueramtsassistent nach Bernstadt, 6. der Provinzial-Steuersecretär Keilwagen in Breslau zum Geheimen expedirenden Secretär und Kalkulator im Finanzministerium, 7. der Revisionsinspector Brennekam in Myslowitz zum Oberrevisor in Magdeburg und in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 8. Klopsch in Breslau nach Oels und 9. Löwe in Oels nach Breslau;

pensionirt: der Obersteuerkontroleur Hartwig in Striegau;

in der Provinz Sachsen

versetzt: der Hauptamtskontroleur Stötzel in Halle a S. in gleicher Eigenschaft nach Burg;

befördert: 1. der Oberrevisor Philipp in Magdeburg zum Bureauvorsteher für das Rechnungswesen bei der Provinzial-Steuerdirection in Münster und 2. der Oberkontrolassistent Fricke in Erfurt zum Obergrenzkontroleur in Leer;

in der Provinz Schleswig-Holstein

gestorben: die Hauptamtsassistenten Lohse und Neumann in Altona

pensionirt: der Zollamtsassistent Röver in Holtenau;

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Hilmers in Kiel zum Zolleinnehmer I in Holtenau, 2. der Hauptamtsassistent Runge in Itzehoe in gleicher Eigenschaft nach Altona, 3. der Assistent I Kranemann in Hamburg zum Hauptamtsassistenten in Altona, 4. der Zollamtsassistent Eggers in Neumühlen als Steueramtsassistent in Tondern, 5. der Steueramtsassistent Timmermann in Wendlehe als Zollamtsassistent nach Neumühlen, 6. der Obersteuerkontroleur Mrolczkiewitz in Oldenburg in Folge Verlegung der Station nach Heiligenhaven, 7. der Zolleinnehmer II Dedecke in Westerbeck als Zollamtsassistent nach Apenrade 8. der Zollamtsassistent Hagemeister in Apenrade zum Zolleinnehmer II in Westerbeck, 9. der Grenzaufseher Friese zum Zollamtsassistenten in Wögens, 10. der Assistent II Ahrens in Hamburg als Zollamtsassistent nach Holtenau;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur Schuirmann in Hankensbüttel in gleicher Eigenschaft nach Burgdorf, 2. der Obergrenzkontroleur Keßler in Leer als Obersteuerkontroleur nach Hankensbüttel, 3. der Obergrenzkontroleur Buckowitz in

Norden als Obersteuerkontroleur nach Gransee, 4. der Oberkontrolassistent Gehne in Lüneburg zum Obergrenzkontroleur in Norden, 5. der Obergrenzkontroleur Freund in Neuhaus a. O. als Oberkontrolassistent nach Lüneburg, 6. der Oberkontrolassistent Rothwehr in Hannover zum Obergrenzkontroleur in Neuhaus a. O., 7. der Oberkontrolassistent Konert in Winsen a. L. zum Obergrenzkontroleur in Borkowo, 8. der Revisionsinspector Ziegler in Bremen in gleicher Eigenschaft nach Myslowitz;

ausgeschieden: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Heinze in Bremen, behufs Uebertritt in den bremischen Staatsdienst;

in der Provinz Westfalen

befördert: der Obersteuerkontroleur Bruns in Lemgo zum Hauptamtskontroleur in Oberlahnstein;

gestorben: der Bureauvorsteher, Rechnungsrath Limberg in Münster;

in der Provinz Hessen-Nassau

gestorben: der Oberkontrolassistent Dobrowolski in Homburg;

pensionirt: 1. der Steuereinnehmer I Engel in Montabaur und die Hauptamtsassistenten 2. Fischer und 3. Ferna" in Frankfurt a. M.;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Hauptamtscontroleur Vorbrodt in Oberlahnstein nach Halle a. S., die Hauptamtsassistenten 2. Mangold in Marburg nach Kassel, 3. Meyer in Oberlahnstein nach Kassel, 4. Feßler in Cassel nach Oberlahnstein, 5. Arend in Hamburg nach Kassel und 6. Müller in Hamburg nach Frankfert a. M., die Zollamtsassistenten in Hamburg 7. Wirth zum Steuereinnehmer II in Montabaur und 8. Schliephorst zum Steuereinnehmer II in Vöhl;

in der Rheinprovinz

verliehen: dem Hauptamtsassistenten Odach in Köln aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste der Titel Obersteuerkontroleur·

versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Lorenz in Rees als Obersteuerkontroleur nach Buk und 2. der Obengrenzkontroleur Mühlenkampf in Kaldenkirchen als Obersteuerkontroleur nach Lemgo;

Ordensverleihungen.

Es wurde aus Anlaß der Feier seines Dienstjubiläums dem Steuereinnehmer I Majowski in Meppen der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Württemberg.

verliehen: den Stationskontroleuren tit. Zollinspectoren Steidle in Hannover und Birkmeyer in Frankfurt a. O. die Dienstrechte der Expeditoren;

übertragen: die erledigte Oberkontroleurstelle bei dem Hauptzollamt Stuttgart dem Ungeldskommissär Matt in Frendenstadt, die erledigte Oberkontroleurstelle bei dem Hauptsteueramt Heilbronn dem Hauptamtsassistenten Schmitt daselbst und die erste Assistentenstelle bei dem Hauptsteueramte Stuttgart dem Verweser der Stelle, Kameralamtsbuchhalter Reuß.

Auf die Anfrage in Nr. 9

ging uns folgende Zuschrift zu:

Geehrte Redaktion!

In Folge der Anfrage in Nr. 9 Ihres geschätzten Blattes erlaube ich mir, alter Abonnent desselben, Ihnen mitzutheilen, daß ich seit längerer Zeit einen wasserdichten Uniformpaletot „Saxonia" genannt eingeführt habe, welcher allen Anforderungen entspricht und den ungetheilten Beifall in den verehrlichen Beamtenkreisen gefunden hat. Derselbe ist frei von den Fehlern des Gummimantels, da er weder riecht noch brechen oder kleben kann, ist vollständig wasserdicht, dabei porös und kann bei jeder Witterung benutzt werden, da er vollständig das Aussehen wie jeder andere Stoffpaletot hat.

Hochachtungsvoll

Euardo Sachs,

Königlicher Hoflieferant in Berlin.

Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

in Berlin SW. 46. Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:

von **Scheve**, von **Oertzen**.

Thee, neuer **Ernte**, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark**, empfiehlt

Wilhelm Ehreeck

Berlin W.,

Leipzigerstraße Nr. 125.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig

auch für die Berufswahl

von

N. N.

Preis 75 Pfg.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutchland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg., Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist soeben erschienen:

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorgungsberechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz- und Steuer-Aufseher,**

verfaßt von

A. Schneider

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Der **Subscriptionspreis** beträgt bis 1 April c. 60 Pfg., späterer Ladenpreis 75 Pfg. Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

Berlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 41. Zoll- und steuertechnischer Verlag.

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Deutsche Beamten-Cigarre!

Diese wundervolle aus **garantirt feinsten überseeischen Tabaken** hergestellte Cigarre ist wieder in vorzüglich gelagerter Qualität zu haben.

I. Qualität	300	Stück	franko	Mark	14,—	Versandt nur gegen Einsendung des Betrages oder Nachnahme.
„ „	500	„	„	„	22,50	
II. „	300	„	„	„	13,—	
„ „	500	„	„	„	21,—	

Hunderte Anerkennungsschreiben zur Einsicht!

Bei Bestellung erbitte Farbenangabe.

Cigarren-Versandt: **S. Rahmer,** Cassel.

Im unterzeichneten Verlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber.

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 41. Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.,** Großbeerenstraße 41.

Die Einrichtung

der

Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.

Ein Leitfaden

für Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte

nebst einem Anhang

über die Anstellung der Militär-Anwärter- u. der Steuer-Supernumerare

von

O. Hartung,

Königl. Preußischer Ober-Revisor.

Preis: broschirt 40 Pfennige.

Reisegeldzuschuß-Liquidationen

100 Bogen Mark 2,50, 200 Bogen Mark 4,60 einschließlich Porto.

Eugen Schneider,
Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin SW. Großbeerenstr. 41,
Hamburg, I. Brandstwiete 13
(Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 11. **Berlin und Hamburg, Juni 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Zusammenladung zoll- und kontrolpflichtiger, nach verschiedenen Orten im Binnenlande best mmter Frachtgüter in einen Wagen (S. 77), **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Kontingentirung, Brennerei-Revision, Plombenanlegung betreffend (S. 77, 78). Zuckersteuer: Raffinose-Bestimmung betreffend (S. 78). Uebergangsabgabe von Bier in Elsaß-Lothringen, Gesetz vom 22. März c. (S. 79). Zölle: Weinzollrabatt (S, 79). Zollfreie Wiedereinführung von Retourwaaren (S. 80). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 2. März c. Verbrauchsabgabe-Defraudation an Butter betreffend (S. 81). **Verkehr mit dem Auslande;** mit Nordamerika, Rußland, Dänemark (S. 82). **Verschiedenes:** (S. 83). **Personal-Nachrichten** (S. 83). Anzeigen (S. 83, 84).
Humoristische Beilage № 6 von Fr. von Treuberg in München.

Zusammenladung zoll- oder kontrolpflichtiger, nach verschiedenen Orten im Binnenlande bestimmter Frachtgüter in einen Wagen.

In der „Umschau" vom Jahre 1885 Seite 112 Spalte 2 ist die Anfrage gestellt worden, ob der im § 14 Abs. 3 (jetzt 4) des Eisenbahnzollregulativs vorgesehene Fall anderweitig schon praktisch geworden ist.

Nachdem hierauf kein Bescheid erfolgte, wurde die praktische Lösung dieser Frage unter Rückgriff auf frühere Verhältnisse auf doppelte Weise versucht.

Je nach Vereinbarung des Bevollmächtigten der Grenz-Eisenbahnverwaltung mit den Empfangsstationen der betreffenden Wegstrecken wären entweder soviel einzelne Begleitscheine über die nach verschiedenen Orten bestimmten Frachtgüter eines Eisenbahnwagens auszufertigen, als Empfangsämter in Frage kommen, und nach Umständen auch auf ein und dasselbe Empfangsamt mehrere Begleitscheine für die einzelnen Waarenempfänger auszustellen, wobei an die Stelle des Kollverschlusses der an jedem Empfangsamte zu erneuernde Wagenverschluß treten würde, oder

es wären über jede nach dem gleichen Orte bestimmte Güterpartie des Wagens besondere Ladungsverzeichnisse und Begleitzettel auszufertigen, wobei ebenfalls bis zur Erreichung der letzten Empfangsstation jedes zwischenliegende Empfangsamt den Wagenverschluß zu erneuern und die Schlüssel unter amtlichem Verschlusse dem Waarenführer wieder zu übergeben hätte.

Eben diese Ladungsverzeichnisse dürften als die besonderen Anmeldungen zu gelten haben, welche nach § 14 Abs. 4 des Eisenbahnzollregulativs dem Grenzeingangsamte für jeden Bestimmungsort zu übergeben sind, wenn Passagiereffecten, welche an verschiedenen Orten zur Abfertigung gelangen sollen, in denselben Wagen verladen werden.

In den beiden vorgedachten Fällen ist jedoch bei der Verladung dafür Sorge zu tragen, daß die Ausladung der Waren an den einzelnen Bestimmungsorten erfolgen kann, ohne daß es zugleich der Ausladung der weitergehenden Güter bedarf.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Die „Brennerei-Zeitung" ertheilt in ihrer Nr. 164 auf folgende Frage nachstehende zutreffende Antwort:

Frage. M. S. in V. Ein anderer Brenner mit 8—10 Hektol. Contingent wollte diese in meiner Brennerei abbrennen, da er die nöthigen Reparaturen in seiner Brennerei nicht machen wollte. Das Haupt-Zoll-Amt schlägt es ab, da dieses gesetzlichen Bestimmungen gemäß nicht zulässig sei. Ist dieses so richtig oder würden weitere Schritte an die Direktion vielleicht Erfolg haben können?

Antwort. Die Steuerbehörde ist in ihrem Rechte, da daß Contingent an die Betriebsstätte und nicht an die Person des Brenners gebunden ist.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie" ertheilt in ihrer Nr. 20 folgende zutreffende Auskunft:

Wie es heißt, soll das über die provisorischen vier Fünftel überschießende Nachkontingent für das Betriebsjahr 1890/91, welches ja unzweifelhaft die Brennereien in einer gewissen Höhe erhalten werden, in der Weise erledigt werden, daß den Brennereien gestattet wird, dieses Nachkontigent in den beiden nächsten Betriebsjahren mit abzubrennen.

Da ich meine Pachtung zu Johanni d. J. aufgebe und damit meinen Brennereibetrieb, so bin ich weder in der Lage, das Nachkontigent in den beiden nächsten Jahren abbrennen zu können, noch kann ich meinen Nachfolger dazu veranlassen, dies zu thun und mir die daraus resultirenden Berechtigungsscheine abzutreten.

Welche Schritte habe ich zu thun, um mir dieses, unzweifelhaft mir und nicht meinem Besitznachfolger zukommende Nachkontingent zu sichern?

Würde event. eine Eingabe an den Provinzial Steuer-Direktor von Erfolg sein dahingehend, daß ich in diesem Falle mein Nachkontingent in Form von Berechtigungsscheinen für diese Kampagne bekommen könnte?

Selbstverständlich ist soviel gebrannt worden, daß das ganze ursprüngliche Kontingent damit hätte erledigt werden können. Kn. in C.

Antwort. Die Erledigung des Kontingents ist gesetzlich eigentlich an das jeweilige Betriebsjahr gebunden und ist derjenige, der den Brennereibetrieb angemeldet hat, für das zu dem betreffenden Jahre gehörige Kontingent der Empfänger der Berechtigungsscheine oder Inhaber der durch das Kontingent dargestellten Steuervergünstigung. Wenn Sie das volle, auf dieses Jahr fallende Kontingent durch behördliche Maßnahmen nicht voll empfangen, so bleiben Sie doch, sobald ihre Produktion, wie Sie angeben, die Höhe des vollen Kontingents erreicht, auch nach Abgabe der Pachtung zum Empfange der nachträglichen Berechtigungsscheine berechtigt. Wir würden Ihnen aber empfehlen, schon jetzt Ihre Ansprüche bei der Steuerbehörde anzumelden und auch bei Uebergabe der Pachtung eine entsprechende Erklärung abzugeben. — Anders liegt die Sache, wenn Sie in der laufenden Kampagne nur Ihr vorläufiges Kontingent (vier Fünftel) erledigt hatten. Es würde dann Ihr Nachfolger, wenn er den Rest nachbrennen und Ihnen die Berechtigungsscheine überweisen wollte, dieses Quantum gewissermaßen als 70er ohne Berechtigungsscheine brennen müssen; in diesem Falle wäre jedenfalls eine besondere Vereinbarung mit demselben erforderlich.

Frage. Bin ich verpflichtet, die Brennerei, wenn sie außer Betrieb ist, auch Sonntags zur Revision unverschlossen zu lassen? Vorigen Sonntag revidirte der Herr Ober-Revisor die hiesige Brennerei und drohte mit Prozeß, weil selbige verschlossen war. Noch muß ich erwähnen, daß ich in der Brennerei wohne. P. L. in S.

Antwort. § 43 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 bestimmt, daß die Gebäude und Räumlichkeiten der Brennerei, sobald dieselbe zum Betriebe angemeldet ist, zu jeder Zeit, sonst aber nur von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr besucht werden können und daß ihnen zu diesem Behufe sogleich geöffnet werden muß. Solange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang derselben stets unverschlossen sein. — Es ergiebt sich daraus, daß, wenn der Betrieb abgemeldet ist, die Brennerei geschlossen gehalten werden kann. Es ist nur Sorge zu tragen, daß dem revidirenden Beamten der Zutritt in die Brennerei möglich gemacht wird.

Die Redaktion der „Umschau" bemerkt dazu, daß es sich vorliegend wohl um eine Sonntagsrevision einer zum Betrieb angemeldeten Brennerei gehandelt hat, in der nur der Maischabtrieb ruht.

Der „Branntweinbrenner" schreibt:

In Folge Explosion des Lutterkochers verunglückte in der Brennerei zu Juliusburg, Kr. Oels, am 31. März der Brennerei-Verwalter Ernst Machner der Art, daß er nach 10tägigem schweren Leiden seinen Geist aufgab.

Von der bedauernswerthen, tiefbekümmerten Frau, der Mutter von 5 unerzogenen Kindern, geht uns über den Unglücksfall selbst Folgendes zu:

„Ich kann nur mittheilen, daß ich am 31. März, früh 10 Uhr, in meiner Wohnung, die der Brennerei gegenüber liegt, einen furchtbaren Knall hörte; ich hatte bald die Empfindung, daß meinem Mann ein Unglück geschehen sei, und eilte so schnell ich vor Schreck und Schwäche konnte (vor 3 Wochen war ich eine Wöchnerin), in die Brennerei. Dort empfing mich mein lieber Mann, der sich bereits aufgerichtet hatte, mit den Worten: „Da sieh einmal, wie ich aussehe, aber da sind die Plomben schuld, daß sich dann so ein armer Brenner nicht helfen kann," Er begab sich dann zu Fuß in unsere Wohnung, wo wir ihn auskleideten; dabei löste sich die Haut in Fetzen vom Körper ab; verbrüht waren besonders die Beine, die Arme, die rechte Seite, aber besonders stark und tief verletzt war er unter den Armen."

Die Redaktion der „Umschau" bemerkt zu diesem, gewiß tief zu bedauernden Vorfall, daß die Aussage des Verunglückten, die Plomben seien schuld an seinem Unglück gewesen, doch wohl zunächst näherer Begründung bedürfte. Jedenfalls hat er nicht gewußt, daß wenn er dadurch ein Unglück verhüten konnte, er die Plomben ohne Weiteres lösen durfte und nur sofort Anzeige zu machen brauchte.

Zuckersteuer.

Aus der Sitzung des technischen Vereins für Zuckerfabrikanten mit dem Sitz in Magdeburg, abgehalten am 2. März 1891.

Zur Besprechung gelangte zuerst folgende Frage: 1) Ist die Kenntniß der Raffinose und deren Bestimmung in den Zuckerprodukten wissenschaftlich derartig ausgebildet, um mit Sicherheit danach Werthbestimmungen vornehmen zu können? Der Referent, Herr Direktor Dr. von Lippmann (Halle a. S.) führte etwa aus: Bezüglich der Raffinose herrschten früher zwei entgegengesetzte Ansichten, während nach der einen Auffassung die Raffinose erst im Laufe der Fabrikation, unter dem Einflusse des Alkalis entsteht, wird anderseits behauptet daß die Raffinose schon in der Rübe selbst enthalten ist. Da nun aber nach den, von Tollens und Anderen angestellten Versuchen aus Rohrzucker mittels Alkalien keine Raffinose herzustellen ist, so steht es jetzt unzweifelhaft fest, daß diese bereits in der Rübe selbst vorhanden ist. Die Möglichkeit, daß in irgend einem Produkte der Zuckerfabrikation Raffinose vorkommt, ist also niemals von vornherein völlig von der Hand zu weisen. Da aber die Raffinose sehr löslich ist, so wird sie in der Regel in die Syrupe, Nachprodukte und Melassen übergehen und sich daher zumeist nur in diesen resp. in den aus solchem Material hergestellten Zuckern in größerer Menge vorfinden.

Zuverlässige charakteristische äußere Kennzeichen in Bezug auf den Raffinosegehalt des Zuckers giebt es nicht, insbesondere bietet die Form der Krystalle dafür keinen sicheren Anhalt. Es kommen Krystalle nadel- oder tafelförmiger Gestalt vor, die keine Raffinose enthalten, es giebt aber auch raffinosehaltige Zucker ganz gewöhnlichen Aussehens, bei denen also die Raffinose vorwiegend im Syrup gelöst ist, der den Krystallen anhaftet. In den Krystallen selbst ist die Raffinose vorzugsweise an den Polen eingelagert und macht diese leichter löslich.

Zur Untersuchung des Raffinosegehaltes im Zucker bestehen verschiedene Methoden: 1) die Inversionsmethode, welche, genau nach Vorschrift ausgeführt, zuverlässig, aber in ihrer Handhabung sehr heikel ist; 2) die Professor Tollens'sche Methode mittels Schleimsäure, bei welcher sich auch große Schwierigkeiten ergeben, und welche infolge des großen Zeitbedarfes für praktische Zwecke keine Bedeutung hat; 3) die Professor Scheibler'sche Methode, welche mit Zucker gesättigten Holzgeist zur Auslaugung der Raffinose anwendet, aber in der Ausführung ebenfalls auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Modifikation desselben, unter Anwendung von Bleiessig, haben

Lotmann und jüngst Professor Gunning vorgeschlagen, doch sind auch diese nicht bewährt und ihre Richtigkeit ist fraglich, besonders wenn es sich um geringe Raffinose handelt.

Die im Vereinslaboratorium von Dr. Herzfeld ausgearbeitete verbesserte Inversionsmethode ist die zur Zeit einzig brauchbare. Es entsteht aber auch bei dieser häufig die Frage, ob das, was durch die Untersuchungen als Raffinose hingestellt wird, auch wirklich Raffinose ist, oder ob die gefundene Differenz nicht durch andere Körper, z. B. durch gewisse Zersetzungsprodukte des Zuckers und diesen verwandte Stoffe hervorgerufen wird, die eben solche Aenderungen der Polarisation herbeiführen können. Außerdem ist die Methode, sobald größere Mengen Invertzucker vorhanden sind, bekanntlich nicht mehr verwendbar. Endlich erfordert sie eine sehr sorgfältige und genaue Ausführung, da schon die Fehlergrenze von etwa $^1/_2$ pCt. zu großen Streitigkeiten Anlaß geben kann; denn der Chemiker, der weniger, als diese Grenze angiebt, findet, bezeichnet Raffinose als nicht vorhanden, jener aber, der nur ganz wenig mehr findet, schreibt eine bestimmte Ziffer von einigen Zehnteln an, und das erscheint dem Laien inkorrekt. Würde aber stets die gefundene Differenz als solche angeschrieben werden, wie das einige verlangen, so ist zu befürchten, daß man — ähnlich wie beim Invertzucker — die Fehlergrenze der Methode nicht berücksichtigen, und stets Abzüge an der Polarisation vornehmen werde. Dies ist aber desto bedenklicher, als man auch einen besonderen Koeffizienten für die Mellassebildung durch Raffinose, 2,8 oder sogar 5, einzuführen trachtet, obwohl zur Aufstellung einer solchen Zahl noch nicht ein wissenschaftlicher Versuch vorliegt. Die Beantwortung der ersten Frage der Tagesordnung ist dahin zusammen zu fassen: 1) sollen Dr. Herzfelds Rath gemäß nur solche Zucker auf Raffinose untersucht werden, bei denen nach ihrer Herkunft die Wahrscheinlichkeit vorliegt, daß die nach gewiesene Polarisationsdifferenz wirklicher Raffinose entspricht, wobei übrigens die Bestimmung geringer, der Fehlergrenze nahe liegender Mengen stets sehr zweifelhafter Natur bleiben wird; 2) sollen Raffinosebestimmungen nur von den in ihrer Handhabung durchausgeübten, und mit den erforderlichen genauen Instrumenten ausgestatteten Chemikern ausgeführt werden.

5) Sind Unzuträglichkeiten bei der Ausführung der steueramtlichen Kontrollvorschriften zu Tage getreten? Es werden die infolge der steueramtlichen Vorschriften in den Fabrikbetrieben vorgekommenen Erschwernisse zur gegenseitigen Kenntniß gebracht. Insbesondere wurde Klage darüber geführt, daß in einer Fabrik bei jeder zeitweiligen Entfernung des wachthabenden Steuerbeamten aus dem Wachtzimmer der Anspruch erhoben sei, die Zuckerböden und die Centrifugenräume zu schließen, wodurch nicht nur der Fabrikbetrieb gestört wird, sondern unter Umständen auch eine Gefahr für Gesundheit und Leben der Arbeiter herbeigeführt werden kann, da bei ausbrechendem Feuer die Räume nicht zugängig sein würden. Ebenso wurde über die steueramtliche Verfügung Beschwerde erhoben, wonach die Anlage von Rohröffnungen in der Scheidewand der Fabriken von einer jedesmaligen besonderen Genehmigung abhängig gemacht ist. Auch die verschiedenartige Handhabung der steueramtlichen Kontrollvorschriften in den einzelnen Bezirken gab zu Klagen Anlaß. Ferner wurde auf eine neuerdings gegen einen Fabrikdirektor im Bezirk Nordhausen seitens der Steuerverwaltung erhobene Anklage wegen Nichtversteuerung der von den polarisirten Säften zurückgebliebenen und den Scheidepfannen zugesetzten Reste aufmerksam gemacht. Es wurde hierzu bemerkt, daß ebenso wie die Entnahme von Proben aus dem Füllhause gestattet ist, auch der Rest aus den Rübentheilen als Untersuchungsprobe zu behandeln sein würde. Auf der diesjährigen Generalversammlung in Köln soll ein dahingehender Antrag vom Verein eingebracht werden.

Uebergangsabgabe.

Gesetz, betreffend die Uebergangsabgabe von Bier.

Vom 22. März 1891.

Vom 1. April 1891 ab unterliegt das nach Elsaß-Lothringen aus anderen Staaten des deutschen Zollvereins eingeführte starke Bier einer Uebergangsabgabe von 3 Mark für das Hektoliter.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 22. März 1891.

Zölle.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. pro 1890.

(Fortsetzung)

Weinzollrabatt.

Auch in diesem Jahre sind uns wieder Wünsche wegen Gewährung des früher bewilligten Weinzollrabatts zugegangen. Der Weinzollrabatt hat eine lange Geschichte im Zollverein hinter sich. Als durch die Erhebungsrolle zum Preuß. Gesetz über den Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Weinen vom 26. Mai 1818 der Abgabensatz von 8 bezw. 6 Thaler für den Zentner ausländischer Weine eingeführt wurde, je nachdem derselbe in die östlichen oder westlichen Provinzen Preußens einging und man bei der Konkurrenz der mit Preußen noch nicht zu einem Zollverein verbundenen anderen deutschen Staaten eine große Benachtheiligung des preußischen Weinhandels befürchtete, wurde durch eine Bekanntmachung des Königlichen Finanzministeriums am 28. Oktober 1821 für fremden Wein in Fässern, welcher für inländische Weinhandlungen für eigene Rechnung einging, ein Rabatt an der Verbrauchssteuer von $^1/_{15}$ oder $6^2/_3$ % der Steuer bewilligt. Unterm 24. Dezember 1824 erließen dann die Königlichen Ministerien des Handels und der Finanzen ein Regulativ wegen der Lager von ausländischem Wein, worin u. a. bestimmt wurde, daß den Großhändlern, welche gewöhnlichen Wein in einer Menge von 10 Oxhoft oder feinen Wein, welcher einen höheren Werth als 150 Thaler das Oxhoft hat, in einer Menge von 4 Oxhoft zusammen einführen, für Abgang und Auslaufen $6^2/_3$ % der Steuer, wie früher, erlassen werde und daß, wenn roher junger Wein in Quantitäten von wenigstens 25 Oxhoft zusammen unmittelbar aus spanischen, französischen, portugiesischen, italienischen Häfen oder französischer und Ungarwein über die Grenzen gegen Frankreich und Oesterreich eingeführt wurde, neben dem gestatteten Abzug von $6^2/_3$ % ein fernerweiter Steuererlaß von $13^1/_3$ % als Vergütung des Verlustes durch Einzehrung und Satz bewilligt werden sollte. Durch Kabinetsordre vom 26. Februar 1829 wurde der Steuersatz von $13^1/_3$ % auf allen für Großhändler eingehenden Wein ohne Rücksicht auf das Alter desselben ausgedehnt. Es bestand hiernach ein Zollrabatt von $6^2/_3$ oder 20 % je nach der Größe des jeweiligen Imports. Dieser Zollrabatt wurde auch bei Bildung des Zollvereins beibehalten, obwohl die beitretenden kleineren Staaten dem Weinrabatt im Allgemeinen abgeneigt waren. Die Materie wurde durch ein Regulativ vom 21. August 1847 im Wesentlichen auf Grundlage der alten Bestimmungen neu geordnet, der Zollerlaß von $6^2/_3$ % für Abgang und Auslaufen, oder 20 % für Abgang, Auslaufen, Einzehrung und Satz, aber davon abhängig gemacht, daß der Großhändler ein Weinlager von mindesten 60 Oxhoft Wein überhaupt bezw. bei 20 % ein solches von 120 Oxhoft Wein überhaupt hielte und die Importe im Einzelnen 10 Oxhoft bezw. 20 Oxhoft betrügen.

Als durch Handelsverträge mit anderen Staaten der Weinzoll später auf 4 Thaler bezw. zuletzt auf 2 Thaler 20 Sgr. für den Zentner ermäßigt wurde, faßte der Bundesrath am 3. März 1871 den Beschluß zur Aufhebung des

Zollrabatts, welcher denn auch vom 1. Januar 1872 ab in Fortfall gekommen ist. Der Zollsatz für Wein in Fässern ist seitdem wieder auf M. 24. — für 100 kg erhöht worden, allein die verschiedenen Anträge auf Wiedereinführung von Zollrabatt haben seither keinen Erfolg gehabt. Es läßt sich nicht verhehlen, daß durch die Privatlager- und Weinlager-Regulative und die Begünstigungen für die Theilungslager den Großhändlern sehr wichtige Erleichterungen zu Theil geworden sind, z. B. werden Weintrub, Weinhefe, sowie in den Lagern verdorbener und unbrauchbar gewordener Wein vom Konto zollfrei abgeschrieben, ebenso alle Lagerabgänge durch zufällige Ereignisse z. B. das Zerspringen von Fässern. Der Weingroßhandel hat daher auch unter den jetzigen Verhältnissen noch gewisse Vortheile, falls er nur die jetzt zulässigen Begünstigungen des eisernen Zollkredits, der Privattransitlager sowie der Theilungslager richtig in Anspruch nimmt. Da jedoch in Konkurrenz mit dem Ausland unser Weinhandel, wenn der Weinzoll in seiner heutigen Höhe bestehen bleiben soll, alle Verkehrserleichterungen im Innern in Anspruch nehmen muß, so können wir unser Gesuch auf Gewährung des Weinzollrabatts nur dringend wiederholen.

Nachversteuerung und Steuerfreiheit von Branntwein in Heilmitteln.

Eine anläßlich einer Eingabe der Handelskammer in Münster, betr. die Steuerfreiheit und Nachversteuerung von Branntwein in Heilmitteln, an die Interessenten gerichtete Umfrage ergab, daß am hiesigen Platze keine Nachsteuer erhoben wurde. Bezüglich der von der Handelskammer in Münster vorgeschlagenen gänzlichen Aufhebung der Steuerfreiheit für Sprit zu Heilzwecken gehen die Ansichten auseinander. Während auf der einen Seite betont wurde, daß die Apotheker gern auf jede Vergünstigung verzichten, um dadurch der umständlichen Kontrole Seitens der Steuerbehörde enthoben zu sein und eine Gleichstellung der großen und kleinen Apothekenbetriebe hergestellt werde, wird auf der anderen Seite geltend gemacht, daß die Aufhebung der Steuerfreiheit für Heilzwecke nothwendig Taxerhöhungen zur Folge haben müßte, da die Apotheker bei besteuertem Spirtus gezwungen wären, mit durchschnittlich einem Drittel theurerem Material zu arbeiten. Besonders bedenklich erscheine die Aufhebung der Steuerfreiheit in Bezug auf den Export. Salicylwatte, theilweise Chinaextrakt und dergleichen könnte nicht mehr in's Ausland verschickt werden, wenn keine Steuerfreiheit mehr bewilligt würde, denn bei allen Heilmitteln, zu deren Herstellung Sprit verwendet wird, würden sich die Herstellungskosten zu theuer stellen. Es erscheint hiernach, daß die Aufhebung der Steuerfreiheit lediglich nur aus dem Grunde gewünscht wird, um der lästigen steuerlichen Kontrole zu entgehen, was auch daraus hervorgeht, daß hier eine Anzahl Apotheker die Verwendung steuerfreien Branntweins aufgegeben hat, während andere mit letzterem fortarbeiten und sich in die steuerliche Kontrole gefügt haben.

In der Bestimmung, daß die Genehmigung zur Verwendung steuerfreien undenaturirten Branntweins nur Personen zu ertheilen sei, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen, wird vielfach eine Verkümmerung des Rechtes zur Verwendung steuerfreien Branntweins erblickt, indem dieses Recht von einer Vertrauensfrage abhängig gemacht und der Willkür der Steuerbehörde überlassen werde. Die Vertrauensfrage wird in dieser Beziehung nicht richtig aufgefaßt; am wenigsten kann von Willkür der Steuerbehörde hierbei gesprochen werden, da diese auf Grund ihrer Strafregister über begangene Branntweinsteuer-Defraudation recht wohl wissen wird, wem sie das Vertrauen zu versagen hat. Daß aber Begünstigungen solchen Personen entzogen werden, welche sich erwiesenermaaßen eines Mißbrauchs derselben schuldig gemacht haben, kann nicht als ein Akt der Willkür bezeichnet werden.

Zollfreie Wiedereinführung von Retourwaaren.

Verschiedene Beschwerden gaben uns auch im vergangenen Jahre wieder Veranlassung, die Bestimmungen des obigen Gegenstandes einer Berathung zu unterziehen.

Der zollfreie Wiedereingang der nach dem Auslande versandten Waaren regelt sich einerseits nach dem Zollgesetz und den dazu vom Bundesrath erlassen Regulativen, andererseits nach den mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Handelsverträgen.

Selbstredend ist deshalb die zollamtliche Behandlung aus dem Auslande zurückkehrender Waaren eine sehr verschiedene, indeß bei allen Zollbehörden trotzdem gleichmäßige.

Was die eigentlichen Retourwaaren d. h. vereinsländische Erzeugnisse oder Fabrikate anlangt, welche außer dem Meß- und Marktverkehr auf Bestellung, zum Kommißionsverkauf, zur Ansicht, zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauch nach dem Auslande gesandt sind und von dort zurückkommen, so können diese auf Antrag nach § 113 des Zollvereinsgesetzes vom Eingangszolle freigelassen werden, sofern kein Zweifel dawider besteht, daß dieselben Waaren wieder eingehen, welche ausgegangen sind. Wie der inländische Ursprung und der Ausgang nachzuweisen sind, darüber sind besondere ministerielle Vorschriften erlassen.

Ebenso können Gegenstände vereinsländischen und ausländischen Ursprungs, welche aus dem freien Verkehr des Zollgebiets irrthümlich in daß Ausland befördert oder sonst in das Ausland gelangt sind, zollfrei eingelassen werden, wenn sie nicht in die Hände des Adressaten gelangt, vielmehr im Auslande in Verwahrsam der Post-Zoll- oder Eisenbahn-Verwaltung oder eines Dritten geblieben sind und dies bescheinigt, bezw. nachgewiesen ist. Endlich kann die Feilassung vom Eingangszoll auch erfolgen, wenn Gegenstände aus dem Auslande zu öffentlichen Ausstellungen oder zum vorübergehenden Gebrauche eingehen und demnächst wieder ausgeführt werden. Die Zollbehörde übt in diesem Falle gewöhnlich eine Kontrole aus durch Identificirung und Festsetzung einer Wiederausfuhrfrist.

Von diesem eigentlichen Retourwaarenverkehr ganz verschieden wird der Veredelungsverkehr behandelt. Gegenstände, welche zur Verarbeitung, zur Vervollkommnung oder zur Reparatur mit der Bestimmung zur Wiederausfuhr eingehen, können vom Eingangszolle befreit werden. In besonderen Fällen kann dies auch geschehen, wenn Gegenstände zu einem der bezeichneten Zwecke nach dem Auslande gehen und im vervollkommneten Zustande zurückkommen. Zu dieser Art Abfertigungen ist in jedem Falle die Genehmigung der Direktivbehörde erforderlich, falls nicht mit dem betreffenden Staate dieserhalb durch Handelsvertrag ein besonderes Abkommen getroffen ist. Ein solcher Vertrag besteht gegenwärtig aber nur noch mit der Schweiz. Sollen z. B. fremde in Deutschland verzollte Fabrikate zur Reparatur nach dem Auslande geschickt werden und später zollfrei wieder eingehen, so ist der Nachweis zu erbringen, daß die Reparatur eben nur im Auslande mit der erforderlichen Sorgfalt vorgenommen werden kann. Dies ist z. B. für Platinawaaren hier auch wiederholt genehmigt worden.

Mit dem vorstehend geschilderten Retourwaaren- und Veredlungsverkehr werden sehr oft die Begriffe bezüglich des Kontenverkehrs verwechselt. Zur Erleichterung des Vertriebes ausländischer Waaren nach dem Auslande werden allerdings von der Zollbehörde fortlaufende Konten an sichere Firmen bewilligt, mit welchen ganz ausnahmsweise Begünstigungen verknüpft sind. Diese ordnet ein besonderes Kontenregulativ, welches vom Bundesrath erlassen ist. Selbstredend können diese Begünstigungen nicht auf beliebige Firmen ausgedehnt werden, welchen ein Zollkonto überhaupt nicht bewilligt ist. Uebrigens ist die Annahme ganz unrichtig, daß z. B. Wollgarne, die im rohen Zustande aus England bezogen, versteu-

ert, demnächst in Deutschland weiter verarbeitet, gefärbt etc. worden sind, später im Retourwaarenverkehr nicht wie eine inländische Waare behandelt würden. Solche Waaren werden vielmehr in Folge der weiteren inländischen Verarbeitung auch als inländische angesehen. Wenn freilich die inländische Bearbeitung, Veredelung oder Herstellung vom Einbringer nicht nachzuweisen ist, so bleibt eben nur die Zollentrichtung möglich. Für das Erbringen des Nachweises der inländischen Fabrikation Erleichterung zu schaffen, ist außerordentlich schwer. Indeß hat die Zollverwaltung bisher der Versicherung des Werkführes solcher Fabriken stets Glauben geschenkt, wenn dieser bekundete, daß die betreffenden Waaren zu einer Zeit, wo er Werkführer war, in derselben hergestellt worden sind, und es ist von einer Bekundung durch die eigentlichen Fabrikarbeiter stets Abstand genommen worden.

(Fortsetzung folgt.)

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Erkenntniß vom 2. März 1891.

Defraudation der Verbrauchsabgabe vom Branntwein durch eine Seitens des Brennereibesitzers und des Brennmeisters gemeinschaftlich ausgeführte Entnahme von Lutter. Berechnung der Defraudationsstrafe. Gleichzeitige Bestrafung des Brennereibesitzers wegen wissentlicher Duldung der Zuwiderhandlung des Brennmeisters.

In der Strafsache gegen 1) den Vollmeier und Brennereibesitzer G. aus N., 2) den Brennmeister K aus W.

hat daß Reichsgericht, Dritter Strafsenat, am 2. März 1891

für Recht erkannt,

daß auf die Revision der Staatsanwaltschaft und der Verwaltungsbehörde das Urtheil des K. pr. Landgerichts zu H. vom 21. November 1890 nebst den demselben zu Grunde liegenden Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das K. pr. Landgericht zu H. zurückzuverweisen.

Gründe.

Die Förmlichkeiten des Verfahrens anlangend, war die Befugniß der Verwaltungsbehörde zum Anschluß als Nebenkläger und zur Einlegung der Revision, wie hiermit geschieht, in Gemäßheit der §§. 467 bis 469 Strafprozeßordnung anzuerkennen.

Das angefochtene Urtheil hat gegen beide Angeklagten bedenkenfrei festgestellt,

> daß dieselben gemeinschaftlich unternommen haben, die Verbrauchsabgabe von Branntwein zu hinterziehen, indem sie mittels Verletzung der Brennereigeräthe unbefugter Weise Lutter abgeleitet und entnommen haben

und erklärt auf diesen Thatbestand die §§. 17, 18 Nr. 3 19 Nr. 2, 21, 28 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 (Reichsgesetzblatt Seite 253) für anwendbar. Trotzdem beschränkt sich das Urtheil darauf, die Angeklagten zu einer willkürlich bemessenen Geldstrafe von beziehungsweise 150 und 60 Mk. zu verurtheilen. Diese Straffestsetzung verletzt die klaren Normen des § 21 a. a. O.

Zunächst ist, wie die Revision mit Recht rügt, der Absatz 3 des §. 21 a. a. O. in zweifacher Beziehung unbeachtet geblieben. Einmal schreibt das Gesetz hier für den Fall unbefugter Ableitung oder Entnahme von Lutter in Form einer Rechtsvermuthung eine bestimmte Berechnungsart für Verbrauchsabgabe und Strafe vor. Es soll, Falls nicht eine andere Zeitdauer oder eine größere Defraudation nachgewiesen wird, davon ausgegangen werden, die Ableitung und Entnahme von Lutter habe drei Monate „ununterbrochen" bestanden. Die Vorinstanz verstößt gegen diese Vorschrift, wenn sie statt des §. 21 Absatz 3 den Absatz 1 des §. 21 a. a. O. herangezogen hat. Daß, wie beiläufig bemerkt wird, eine „Abweichnug vom Betriebsplan„ stattgefunden hat, ist gegenüber der Norm des §. 21 Absatz 3 a. a. O. bedeutungslos. Der §. 21. stellt im Absatz 1 die Regel für. Strafnormirung und Strafberechnung und für die Arbitrirung der Strafe in solchen Fällen auf, in denen der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden kann, während Absatz 2 und Absatz 3 für qualifizirte Fälle der Abgabenhinterziehung eine besondere Art der Feststellung der vorenthaltenen Abgabe in Form einer Rechtsvermuthung anordnet. Der Absatz 1 kommt daher überall erst in Frage, wenn die Voraussetzungen für Anwendung von Absatz 2 und Absatz 3 nicht vorliegen oder auch der hier vorgeschriebene Feststellungsmodus versagt. Da vorliegenden Falls alle Voraussetzungen für Anwendung des §. 21 Absatz 3 a. a. O. erbracht sind, fehlt für die Nichtanwendung des an dieser Stelle vorgeschriebenen Feststellungsmodus jeder Rechtsgrund. Ebenso zweifellos verletzt das Urtheil den §. 21 Absatz 3 a. a. O, indem es der kategorischen Vorschrift des Gesetzes zuwider es unterlassen hat, zusätzlich zu der Geldstrafe auf Gefängnisstrafe gegen beide Angeklagten zu erkennen.

Des Weiteren mußte der Revision der Verwaltungsbehörde auch darin beigepflichtet werden, daß gegen den Angeklagten G., welcher als Brennereibesitzer Mitthäter der Steuerhinterziehung gewesen, neben der Defraudationsstrafe des §. 21 zugleich in Anwendung des § 28 a. a. O. auf die hier vorgesehene besondere Strafe zu erkennen war. Die §§. 28, 29 des Gesetzes vom 24 Juni 1887 bedrohen die Brennereibesitzer und Brennereileiter, Falls sie die dort vorgesehenen Ordnungswidrigkeiten wissentlich dulden oder geflissentlich geschehen lassen, mit besonderen Strafen, und zwar, wie ausdrücklich hinzugefügt wird, „unabhängig von der Verfolgung der eigentlichen Thäter." Im Zusammenhang mit den die ganze frühere preußische wie deutsche Branntweinsteuergesetzgebung beherrschenden Grundsätzen kann die letztbezeichnete Bestimmung nur dahin verstanden werden, daß die Kontraventionsstrafe der §§. 28, 29 a. a. O. stets verhängt werden soll, „unabhängig" von der daneben den „eigentlichen Thäter", gleichviel wer derselbe sei, treffenden Defraudationsstrafe. Dieser Grundsatz findet sich bereits ausdrücklich ausgesprochen in der preußischen Ordnung zum Gesetz vom 8. Februar 1819 wegen Besteuerung des inländischen Branntweins ꝛc (Preußische Gesetzsammlung Seite 102) §§. 66 Absatz 3, 74 Absatz 3, 84, 85, an welcher letzteren Stelle als „Regel" verordnet wird:

> Ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieser Ordnung verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe . . . der Strafe der Defraudation hinzu.

Derselbe Grundsatz kehrt sodann wieder in der Königlich preußischen Kabinetsordre vom 10 Januar 1824, die Erhebung der Maischbottichsteuer betreffend, Nr. 5 (von Kamptz Annalen Band VIII, Seite 48), wo von der „daneben" eintretenden „Defraudationsstrafe" die Rede ist

vergleiche Entscheidungen in Strafsachen Band 3 Seite 430 und findet erneute Anerkennung im Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins ꝛc, vom 8. Juli 1868 (Bundesgesetzblatt Seite 384) §§. 57, 58, 67 Absatz 2.

Entscheidungen in Strafsachen Band 19 Seite 407.

In Gemäßheit §. 40 des Gesetzes vom 24. Juni 1887

zilt das Gesetz vom 8. Juli 1868 einschließlich seiner mit der oben citirten Vorschrift des §. 85 der Preußischen Ordnung vom 8. Februar 1819 fast wörtlich übereinstimmenden Norm des §. 67 Absatz 2, verbis:

> ist mit einer Defraudation zugleich eine Verletzung besonderer Vorschriften dieses Gesetzes verbunden, so tritt die darauf gesetzte Strafe in der Regel der Strafe der Defraudation hinzu

gegenwärtig für das gesammte Gebiet der deutschen Branntweinsteuergemeinschaft. Und, wenn die unmittelbare Anwendbarkeit dieses Gesetzes vom 8. Juli 1868 sich auch auf die in den §§. 40 ff. des Gesetzes vom 24. Juni 1887 geordneten Maischbottich- und Branntweinmaterialsteuer beschränkt, während die §§. 28, 29 a. a. O. zu den die Verbrauchsabgabe regelnden Bestimmungen gehören, so erscheint die Annahme doch ausgeschlossen, daß innerhalb des gleichen Herrschaftsgebietes des Gesetzes vom 24. Juni 1887 und seiner Defraudationen bezüglich der Kumulirung oder der Absorption der Defraudations- und Kontraventionsstrafen ohne jeden inneren Grund zwei völlig verschiedene Prinzipien zur Geltung gelangt sein könnten. Solche Unterstellung muß um so bedenklicher erscheinen, als auch auf dem den Steuerdefraudationen nahe verwandten Gebiet der Zolldefraudationen auf Grund der §§. 158, 159 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 317) das Prinzip der Unabhängigkeit und unbedingten Selbständigkeit der Defraudationsstrafe beim Zusammentreffen der Defraude mit anderen strafbaren Handlungen sich in unbestrittener Anerkennung befindet.

> Entscheidungen in Strafsachen Band 11 Seite 330; Band 13 Seite 69; Band 16 Seite 58.

Daß gegenüber anderweiten Bestimmungen der Reichsgesetzgebung der § 73 Strafgesetzbuchs mit seinem Absorptionsprinzip vorliegenden Falls zurückzutreten hat, folgt ohne Weiteres aus §. 2 Absatz 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch. Und ebenso mußte bei dem die Zoll- und Steuergesetzgebung beherschenden Grundgedanken der Kumulirung von Defraudations- und Kontraventionsstrafe das Bedenken an Bedeutung verlieren, daß nach der Fassung, welche der Reichstag dem §. 25 der ursprünglichen Regierungsvorlage im jetzigen Absatz 3 des §. 28 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 gegeben hat, die Zuwiderhandlungen gegen §. 28 Absatz 1 bis 3 a. a. O. durch das positiv erforderte Requisit des Mitwissens oder Mitwollens jetzt unter Umständen die rechtliche Natur mitschuldiger Beihülfe der Brennereibesitzer beziehungsweise Brennereileiter zu der eigentlich defraudatorischen Thätigkeit anzunehmen geeignet sind. In der freilich wenig durchsichtigen Fassung der Gesetznorm bleibt immerhin der praktisch verständige Gedanke eingeschlossen, daß der selbst defraudirende Brennereibesitzer mittels einer Zusatzstrafe (§. 28 a. a. O.) härter zu bestrafen ist, als ein dritter Defraudant.

Bei erneuter Verhandlung der Sache wird endlich die Gesetzesanwendung noch nach zwei Richtungen hin weiterer Prüfung bedürfen. Zunächst ist unklar, weshalb in Gemäßheit des §. 30 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 gegen den Angeklagten G. nicht auf Untersagung der Ausübung des Gewerbebetriebes erkannt worden ist. Und sodann ist kein Rechtsgrund erfindlich, weshalb bezüglich der subsidiarischen Haftung des Angeklagten G. für die den Angeklagten K. treffende Geldstrafe — §. 32 a. a. O: — jede Entscheidung fehlt. Daß nach beiden Richtungen hin im gerichtlichen Strafurtheil Verfügung getroffen werden muß, ist zweifellos. Und daß die Mitthäterschaft des G. an der Defraudation des K. die subsidiäre Haftbarkeit des Ersteren nicht beseitigt, erscheint ebenso gewiß.

> Entscheidungen in Strafsachen Band 3 Seite 105.

Verkehr mit dem Ausland.

— Zollangelegenheiten in den Vereinigten Staaten. Der Finanzminister hat folgende Verfügung getroffen: Um die in dem Gesetze vom 10. Juni 1880 vorgesehenen Privilegien auf unter dem Gesetz vom 1. Mai 1875 importirte, verschiedene Packete enthaltende Colli ausdehnen zu können, wird den Zollbeamten mitgetheilt, daß Original-Verpackungen, welche diverse kleinere Packete enthalten, deren letztere den Werth von 100 Pf. per Stück nicht übersteigen, ohne Abschätzung bei der Vorzeigung des Ladescheines oder des Manifestes, wenn aus demselben hervorgeht, daß die betreffenden Colli für das Innere des Landes bestimmt sind, zum sofortigen Weitertransport einclarirt werden dürfen. — Der Finanzminister hat die Zoll-Collectoren des Landes angewiesen, Kaninchen-Felle zollfrei einzulassen, bis die Gerichte endgültig über die Classificirung des betreffenden Artikels entschieden haben werden. — Herr Geo P. Webster hatte als Anwalt der New-Yorker Handschuh-Importeurs Passavant & Co. eine Conferenz mit dem Finanzminister in Washington, um gegen die Art und Weise der Abschätzung der von der genannten Firma importirten Handschuhe seitens der New-Yorker Appraisers zu remonstriren. Der Anwalt verlangte, daß die Abschätzung der Handschuhe öffentlich, und zwar in Gegenwart der Vertreter der Firma, vorgenommen werde, um den letzteren Gelegenheit zu geben, die von den Appraisers als Experten vernommenen Zeugen zu hören u. s. w. Der Finanzminister erklärte seine Bereitwilligkeit, den Importeuren entgegenzukommen und die Angelegenheit in Erwägung zu ziehen, zu welchem Zwecke er darum ersuchte, den betreffenden Vorschlag sammt Begründung ihm schriftlich zu unterbreiten. — Das Collegium der General-Appraisers hat dem Finanz-Minister auf dessen Wunsch einen erschöpfenden Bericht über die Angelegenheit betreffs der Abschätzung der seitens der Firma Passavant & Co. importirten französischen Handschuhe unterbreitet. In dem Berichte wird die frühere Entscheidung gegen die Importeurs vollständig aufrecht erhalten. —

— Das Schatzamts-Departement hat noch mehrere wichtige Zollentscheidungen abgegeben. Es sind danach abgestempelte Briefmarken nicht zollfrei, sondern als Drucksachen mit 25 Procent ad valorem zu verzollen; in den Vereinigten Staaten hergestelltes Papier, das nach Deutschland exportirt wird, um dort mit Photo-Lithographien bedruckt zu werden, kann nicht zollfrei wieder herein kommen; dasselbe gilt für Oelbilder, welche nach dem Auslande geschickt werden. Maschinen und Maschinentheile welche für die Weißblech-Fabrikation bestimmt sind, müssen verzollt werden, aber Modelle oder Probetheile, welche nicht für anderweitige Verwendung brauchbar sind, können zollfrei eingelassen werden. Der Zollcollector von Newyork hat beim Schatzamts-Departement angeregt, daß alle Eigenthümer von verlagsrechtlich geschützten Liedern ihm Titel und Beschreibnug derselben einreichen sollen, um ihre Einfuhr, die nach dem neuen „Copyrightgesetz" verboten ist, verhindern zu können.

— Der neue russische Zolltarif, welcher gegenwärtig dem Reichsrath zur Berathung vorliegt, wird, in Folge der Verzögerung der kaiserl. Genehmigung nicht wie ursprünglich angenommen worden war, mit dem 1. Juli d. J. in Kraft treten können. Finanzminister Wischnegradsky ist in diesem Fall entschlossen, den 20procentigen Zuschlag zu den gegenwärtig geltenden Zollsätzen, welcher im vorigen Sommer

auf die Einfuhr gewisser Waaren gelegt wurde, bis zum Inslebenrufen des neuen Zolltarifs beizubehalten.

(Deutsche Sperditeur-Zeitung.)

Dänische Eingangszölle. Der „Reichs-Anzeiger" meldet: Durch ein vom 1. April datirendes dänisches Gesetz ist bestimmt, daß mit dem 1. Oktober d J. folgende Aenderungen in den bestehenden dänischen Eingangszöllen eintreten sollen: der Zoll für Zucker und Syrup der Positionen 227, 228 und 229 des Zolltarifs — jedoch mit Ausnahme des Trauben- und Stärkezuckers und des Trauben- und Stärkesyrups — wird herabgesetzt, und zwar Position 227 auf 6 Oere, Position 228 auf 3 Oere, Position 229 auf 2 Oere per Pfund, ferner findet eine Herabsetzung des Zolles für Melasse und gemeinen braunen Syrup (Position 230) auf 1 Oer, des Zolles für Chokolade in Kuchen, Blöcken u. dergl. auf $10^1/_2$ Oere und des Zolles für Steinöl auf 2 Oere per Pfund statt. Durch ein weiteres dänisches Gesetz vom 1. April d. J ist andererseits eine Erhöhung des Eingangszolles für Bier, Meth und Malzextrakt in Glasballons, Flaschen oder Krügen auf 10 Oere per Pfund Brutto und für diese Getränke in sonstigen Umschließungen auf 4 Oere per Pfund Brutto verfügt worden. Die gedachte Erhöhung ist am Tage nach der Bekanntmachung des Gesetzes in Kraft getreten. Vom 1. April 1895 ab soll eine weitere Erhöhung der bezeichneten Zollsätze auf 15 bezw. 6 Oere eintreten.

Verschiedenes.

Besondere Mittheilungen.

Aus der Handelskammersitzung zu Leipzig vom 11. April c. Das Kgl. Hauptzollamt hatte die Kammer um ein Gutachachten ersucht bezüglich eines von einem Fabrikanten in Steinbach im Elsaß an den Bundesrath gerichteten Gesuchs um Aufhebung der für die Einfuhr von Kautschuk-Drucktüchern bestehenden Zollfreiheit.

Namens desselben Ausschusses berichtet auch hierüber Herr Meißner. Die Kautschuk-Drucktücher werden in den Kattun-Druckereien als Unterlage für die zu bedruckenden Stoffe gebraucht und sind seit dem 1. Juni 1868 jederzeit zollfrei eingegangen, nachdem der Zoll bereits 1865 vermöge des Vertrags mit Frankreich zu Gunsten derselben Elsässer Industrie, welche jetzt den Schutzzoll begehrt, auf 12 Mk. ermäßigt worden war. Die Zollbefreiung beruht auf dem Grundsatz, den Bezug solcher Stoffe, welche als Hülfsmittel in der Industrie gebraucht werden, zu erleichtern:

Der Ausschuß hat dies in einem Antwortschreiben zusammengefaßt und Verwahrung dagegen eingelegt, daß ein so wichtiger Industriezweig wie die Kattundruckerei, durch Einführung eines Zolles auf ein unentbehrliches Hülfsmittel geschädigt werde, nur um den wenigen Fabriken, welche Drucktücher erzeugen, einen höheren Gewinn zu verschaffen.

Die Kammer erklärt sich einstimmig mit dem Entwurfe einverstanden.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Ernannt: der Reichsbevollmächtigte für Hamburg, Geheime Regiegierungsrath Steinbach zum Oberregierungsrath bei der Provinzial-Steuerdirection in Altona, der Revisionsinspector Haase in Stettin zum Stationskontroleur in Darmstadt;

verliehen: der rothe Adlerorden 4. Klasse dem Steuereinnehmer I Horsch zu M.-Gladbach;

gestorben: Steuerrath Wagenschein in Osnabrück.

Sachsen.

Befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Albrecht verw. als Assistent b. d. U.-St.-A. Riesa, als Assistent nach Freiberg, der Amtsdiener, Steueraufseher Bergner in Grimma zum Steuereinnehmer in Colditz, der Steueraufseher Brückner in Pirna zum Assistenten daselbst, der Hauptamtsassistent von Egidy in Dresden in gleicher Eigenschaft nach Leipzig, der Assistent Fickert in Voitersreuth als Hauptamtsassistent nach Leipzig, der Hauptamtsassistent Focke in Freiberg in gleicher Eigenschaft nach Dresden, der Steuereinnehmer Händler in Ebersbach als Hauptamtsassistent nach Bautzen, der Steuerrezeptor Hausmald in Langenfeld zum Steuereinnehmer daselbst, der Grenzaufseher Hunger in Klingenthal als Assistent nach Voitersreuth, der Steueraufseher Panse in Leipzig zum Kontroleur daselbst, der Hauptamtsassistent Pönitz in Bautzen als Steuereinnehmer nach Zittau, der Assistent Rudolph in Grimma in gleicher Eigenschaft nach Riesa, der Steueraufseher Schlott in Plauen als Steuerrezeptor nach Lengenfeld, der Assessor Schwarzenberg, Rejerendar in Zittau in gleicher Eigenschaft nach Plauen, der Steueraufseher Zschau in Leipzig als Assistent nach Grimma;

pensionirt: der Assistent Schuster in Pirna;

verliehen: dem Zolleinnehmer I. Klasse Krieger in Voitersreuth und dem Hauptamtsassistenten Schwabe in Zittau der Titel und Rang eines Oberkontroleurs; das Albrechtskreuz dem Untersteuereinnehmer Müller in Weißenberg und dem Untersteuereamtsassistenten Lehmann in Reichenau; der Titel und Rang eines Oberfinanzraths dem Finanzrath bei der Zoll- und Steuerdirection Dr. jur. Schaffrath und dem Reichsbevollmächtigten für Zölle und Steuern bei der Kgl. Pr. Provinzial-Steuerdirection zu Stettin, Finanzrath Wahl; das Ritterkreuz I. Klasse vom Verdienstorden dem Obersteuerinspector Menzel in Chemnitz; das Ritterkreuz II. Klasse vom Verdienstorden dem Hauptamtsrendanten Weise in Leipzig; das Verdienstkreuz dem Registrator, prädizirten Kanzleisecretair bei der Kanzlei der Zoll- und Steuerdirection, Butze, dem Assistenten bei dem Hauptsteueramte Dresden, prädizirten Oberkontroleur Thieroff und dem Assistenten bei dem Hauptsteueramte Grimma, Heine; das Ritterkreuz II. Klasse vom Albrechtsorden dem Vorstande der Packhofsexpedition zu Dresden, Oberkontroleur Lempe.

Württemberg.

pensionirt: der Registrator, Kanzleirath Haffner bei dem Steuerkollegium Abtheilung I.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Assistent I Kraus in Mülhausen zum Steuereinnehmer I in Zabern, der Grenzaufseher (Supernumerar) Schlüßler in Masmünster zum Assistenten 1 in Münster, der Steueraufseher (Supernumerar) Tiede in Mülhausen zum Assistenten I daselbst, der Steueraufseher Mock in Hagenau zum Zolleinnehmer II in St. Jure;

versetzt: der Assistent I Wiegelmann in Münster nach Metz.

Pastoren-Tabak
Qualität angenehm mild. 5 Kg. franco Nachnahme 8 und 12 Mk.
Th. Domschke, Nachf., Görlitz.

MEYERS VOLKSBÜCHER
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.
bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.
10 Pf. jede Nummer

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg., Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, **Musikstücke**, für **Klavier, Violine, Lieder** etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal **nur 1 Mark.** (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg. **Probe-Nummern gratis und franko** durch die Verlagshandlung **C. Grüninger, Stuttgart.**

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.,** Großbeerenstraße 41.

Die Einrichtung

der

Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.

Ein Leitfaden

für **Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte**

nebst einem Anhang

über die Anstellung der Militär-Anwärter- u. der Steuer-Supernumerare

von

O. Hartung,

Königl. Preußischer Ober-Revisor.

Preis: broschirt 40 Pfennige.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Glasmalerei-Imitation

(Gesetzlich geschützt).

Vollendetste Neuheiten in Fester-Dekorationen in jedem Stil, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher

Berlin O., Grüner Weg 15.

Druckſachen aller Art

fertigt am schnellsten und billigsten die

Buchdruckerei

von

Victor Schneider

in Hildesheim.

Im unterzeichneten Verlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber.

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Familien-Versorgung.

Alle Staats-, Communal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Actiengesellschaften und Instituten dauernd thätigen Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:

von **Scheve,** von **Oertzen.**

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41. Hamburg, I. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 12. **Berlin und Hamburg, Juni 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Erwiderung auf den Artikel „Der Bezirks-Oberkontroleur" (S. 85). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Zu- von Eis zur Maische betreffend (S. 87). Zölle: Salzkontrolgebühr (S. 87). Feststellung des Betriffs Kleie (S. 87). Verzollung von Treibriemen (S. 87). Rückvergütung (S. 88). Oleïn-Zoll (S. 88). Abänderung des § 48 des Vereinszollgesetzes (S. 88). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 7. Februar c., Brennerei-Revision betreffend (S. 88). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Gratificationen und Unterstützungen (S. 89). Gehaltsverhältnisse der Hauptamtsassistenten (S. 90). **Verschiedenes:** (S. 90). **Personal-Nachrichten** (S. 91). Anzeigen (S. 92).

Mit dieser Nummer geht das erste Semester des 10. Jahrgangs unserer Zeitschrift zu Ende. Wir bitten diejenigen Herren Abonnenten, welche die „Umschau" durch die Post beziehen, die Erneuerung des Abonnements umgehend bewirken zu wollen, da wir für Nachlieferung der ersten Nummer sonst nicht garantiren können. Für diejenigen Herren, welche bei uns direkt abonnirt haben, oder die Zeitung durch eine Buchhandlung beziehen, bedarf es zum Weiterbezuge einer Erneuerung des Abonnements nicht, und wird denselben, falls sie nicht abbestellen, die „Umschau" auch fernerhin zugesandt werden.

Audiatur et altera pars!

Nach diesem Wahrspruch öffnen wir folgender uns zugesandten

Erwiderung auf den Artikel „Der Bezirks-Oberkontroleur",

welcher zweifellos zum Nachtheil der Hauptamtsassistenten sprach, unsere Spalten:

Der Artikel „Der Bezirks-Oberkontroleur" in Nr. 8 des Blattes muß nothwendigerweise eine Erwiderung erfahren, wenn nicht die versteckt liegenden falschen Ansichten, die zum Theil schon von der Redaktion berichtigt sind, der Sache selbst wie den persönlichen Interessen der Beamten einen unberechenbaren Schaden zufügen sollen.

Daß die Stellung des Bezirks-Oberkontroleurs vor der Einführung des neuen Branntweinsteuergesetzes entschieden eine sehr wichtige war, ist nicht zu bestreiten. Nachdem aber den Oberkontroleuren einerseits, wenigstens in den wichtigeren Bezirken, durch die Oberrevisoren der größte Theil der Verantwortung bezüglich der steuertechnischen ꝛc. Angelegenheiten abgenommen und andererseits jetzt durch die Ober-Kontrolassistenten viele Dienstleistungen, welche früher von den Oberkontroleuren vorgenommen wurden, wie z. B. Denaturirungen, Bestandsaufnahmen, Geräthevermessungen, Recherchen in allen Zoll-, und Steuerzweigen, steuerfreie Abfertigungen von Branntwein zu gewerblichen ꝛc. Zwecken besorgt werden, so beschränkt sich die heutige Thätigkeit des Ober-Steuerkontroleurs in der Hauptsache — schriftliche Arbeiten haben die Oberkontrolassistenten ebensogut wie der Oberkontroleur zu machen, fordert doch z. B. dieser bei etwaiger Berichterstattung vorher auch die Ansichten jener ein — nur auf die Leitung des theilweise sehr geringen Personals und auf die in den Gewerbsanstalten vorzunehmenden Revisionen. Diese sind nach Einführung des neuen Branntweinsteuergesetzes bezüglich der Brennereien lange nicht mehr von der Wichtigkeit wie früher, wo noch durchgängig diese Gewerbsanstalten der Maischbottichsteuer unterlagen und somit bei der Gefahr der heimlichen Einmaischungen und des Ueberschöpfens eine erhöhte Intelligenz für die abzuhaltenden Revisionen erforderten. So ist z. B. bei allen Zuschlag entrichtenden, nicht fixirten Brennereien die Hauptsache der Revision das Nachsehen der Rohrleitungen sowie der Verschlüsse, und daß hierzu absolut ein Oberkontroleur nothwendig ist, erscheint mindestens zweifelhaft. Es liegt auch sonst nicht immer gerade das Wichtigste in der Hand des Oberkontroleurs, denn die Probebrände, welche in fixirten Brennereien die Grundlage der Versteuerung des in einem ganzen Monate gewonnenen Branntweins bilden, werden nicht durch den Oberkontroleur, sondern durch den betreffenden Oberkontrol-Assistenten abgehalten. — Was nun die

Handhabung der Kontrole in den Zuckerfabriken anbetrifft, so werden hier wiederum die wichtigeren Geschäfte der Zuckerabfertigungen und Bestandsaufnahmen nicht durch den Oberkontroleur, sondern durch Hauptamtsassistenten vorgenommen, welche bezüglich ihrer Handlungen nicht dem Oberkontroleur unterstehen, sondern die Verantwortung dem Hauptamte gegenüber selbst zu tragen haben. Also auch hier bleibt für den Oberkontroleur nur das Kontroliren des Verwiegungsgeschäftes der rohen Rüben übrig. Man kann daher im allgemeinen die jetzige Thätigkeit der Ober-Steuerkontroleure für ebenso einseitig und überwiegend mechanisch bezeichnen wie die der Oberkontrol-Assistenten, denn in der Hauptsache hat der eine nur Revisionen und der andere nur Abnahmen und Abfertigungen auszuführen. Beides zusammen würde vielleicht eine geistig anregendere und abwechselndere Thätigkeit ergeben. Man könnte also ebenso gut der Umwandlung der Oberkontroleur-Stellen in solche der Oberkontrol-Assistenten wie der Beibehaltung der letzteren das Wort reden, vorausgesetzt, daß eben zur Erreichung einer solchen Stelle alsdann dieselben Anforderungen gestellt werden, wie für die des Oberkontroleurs.

Um aber auch auf die Einzelheiten des Artikes einzugehen, so sind die im zweiten Absatz desselben als unerläßlich für den Oberkontroleur bezeichneten allgemeinen Eigenschaften für jeden Steuerbeamten erforderlich. Weshalb ferner der Oberkontroleur einen weiteren Gesichtskreis haben soll, als andere Beamte, ist uns unerfindlich.* Im Uebrigen liegen bereits aus den kleineren Bezirken, wo keine Oberkontrolassistenten sind, und aus den ausgedehnteren Bezirken, wo die Oberkontrolassistenten die Funktionen der Oberkontroleure mit wahrnehmen müssen, Erfahrungen vor, wonach das Zusammenlegen der Funktionen der Oberkontroleure und Oberkontrolassistenten sich wohl bewährt hat. Und dies sind Erfahrungen, welche seit dem Bestehen des neuen Branntweinsteuergesetzes, also in einem Zeitraum von mehr als 3 Jahren gesammelt worden und die somit auf Richtigkeit Anspruch haben. Deshalb bleibt es uns auch unerklärlich, warum der Oberkontroleur bei einem verkleinerten Bezirke und bei Uebertragung der als mechanisch bezeichneten Dienstverrichtungen der Oberkontrolassistenten nicht mehr in der Lage sein soll, den gewöhnlichen Aufsichtsdienst zweckentsprechend und erfolgreich auszuführen, und in allen außerordentlichen, plötzlich eintretenden Fällen, für welche spezielle Vorschriften nicht gegeben sind, das steuerliche Interesse in richtiger Weise wahrzunehmen.

Unter anderem wird in dem Artikel gesagt: „Der Wirkungskreis des Oberkontroleurs darf nicht zu klein sein. — Die Verkleinerung desselben würde ihm die Möglichkeit nehmen, nach verschiedenen Richtungen hinsichtlich seiner Berufsthätigkeit Erfahrungen zu sammeln, seinen Gesichtskreis einschränken und seine Fähigkeiten auf ein geringeres Niveau herabdrücken." — Wir möchten gerade die gegentheilige Ansicht vertreten und behaupten, daß der Oberkontroleur in einem Bezirke um so rascher mit Land und Leuten verwächst, je kleiner derselbe ihm zugewiesen ist, und daß eine gründliche Kenntniß des Bezirks den dienstlichen wie gewerblichen Interessen nur förderlich sein kann.

Der Schreiber jenes Artikels scheint ferner ganz zu vergessen, daß Conferenzen der Oberkontroleure, wenn sie richtig benutzt werden, wohl besser dazu angethan sein können, als große Bezirke, um den Verfall eines der Herren Collegen in den im vorstehend citirten Zeilen geschilderten Winterschlaf zu verhindern. Die Größe des Bezirks thut's wahrlich auch nicht immer — sind doch die langen Fahrten auf dem Wagen in ein und derselben Gegend auf die Dauer geisttödtender, als eine einzige Branntweinabnahme — die Hauptsache bleibt immer, was in dem Bezirke vorhanden ist. Auch sind die großen Touren im Winter besonders für ältere Herren sehr anstrengend und schon aus diesem Grunde wird fast jeder Oberkontroleur, der in den Funktionen der Oberkontrol-Assistenten weniger Deprimirendes erblickt, die Verkleinerung seines Bezirks mit Freuden begrüßen und die in dem Artikel sogar vorgeschlagene Vergrößerung seines Wirkungskreises entschieden verwünschen. Der Schreiber des Artikels scheint nicht verheirathet zu sein und daher nicht ermessen zu können, wie störend auch auf das Familienleben gerade die größeren Touren sind. Wenn die Branntweinabfertigungslocale in den Brennereien, wie der Verfasser des Artikels behauptet, naß, kalt und zugig sind, so entsprechen dieselben eben nicht den gesetzlichen Anforderungen (cfr. Ziffer 6 Absatz 2 zu § 2 der Ausführungsbestimmungen zum neuen Branntweinsteuergesetze).

Schließlich müssen wir der Ansicht der verehrlichen Redaction voll und ganz beistimmen, die als Hauptgrund der besprochenen Maßnahme den angiebt, daß mehr Stellen geschaffen werden sollen, in denen Beamte bis an's Ende ihrer Laufbahn verbleiben können. Nachdem nämlich höheren Orts die Aussichtslosigkeit der jetzigen Zoll- und Steuercarriere für die jüngeren Beamten erkannt worden ist, kann man es nur als eine von der vorgesetzten Behörde wohlwollende und zufriedenstellende Absicht bezeichnen, den jetzigen aus dem Supernumeriat hervorgegangenen Beamten die Möglichkeit zu verschaffen, ihr Leben wenigstens in einer etwas höheren Stellung, als in der eines Hauptamtsassistenten zu beschließen.

H. K.

*) Ist doch wohl in seiner Stellung als Leiter eines Bezirks und als Aufsichtsbeamter begründet. (Die Redaktion.)

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Der „Branntweinbrenner" bringt folgende Anfrage:

In der hiesigen Brennerei fand am 11. Mai eine Revision vom Königl. Ober-Steuer-Revisor statt. Derselbe war bei seiner Revision ganz erstaunt, in einem frischbemaischten Bottich Eis vorzufinden, und frug mich: ob ich eine Genehmigung dazu habe, was natürlich von mir verneint wurde; ich sagte ihm, daß darüber meines Wissens nach noch keine Verfügung existire. Darauf erwiderte er, daß das Zugeben von Eis eine Vermehrung der Maische wäre, die dann eventuell übergeschöpft würde. Dem gegenüber führte ich aus, daß es mir nicht verboten werden könne, solange ein Bottig bemaischt würde, frisches oder auch gefrorenes Wasser hineinzubringen, denn die Maismaische beanspruche bei jetziger Temperatur 12 Grad R und da ich nur Teichwasser habe, und auch das verwendete Kühlwasser wieder in den Teich zurückläuft, wo es 18 Grad R zeigt, es mir auf eine andere Art unmöglig sei, die nöthige Temperatur zu erhalten. In den Vormaischbottich könne ich kein Eis geben, weil dort Kühltaschen seien und somit alles kaput gehen würde. Wenn es nicht erlaubt wäre, das Eis in den Botrich zu geben, so müßte ich aufhören zu brennen. Meine Auseinandersetzung nützte nichts, der Herr verhandelte bei mir und meinte, es kann 300 M. kosten.

Am nächstfolgenden Tage kam der Oberkontroleur zur Revision, ich hatte wieder Eis im Bottich, doch dieser nahm nicht Notiz davon. Als ich ihm obigen Sachverhalt mittheilte, meinte er, ich sollte außer Sorge sein. Uebrigens sagte ich ihm, so lange ich bei der Brennerei bin, habe ich immer in den Sommermonaten Eis in die Bottiche gegeben und hohe wie niedere Beamte haben revidirt, das Eis gesehen und niemals etwas gesagt.

Hoffentlich wird es mehr Kollegen geben, die Eis hineinlegen und ich bitte dieselben, mir Auskunft darüber zu geben, damit ich mich später, im Falle die Verhandlung weitere Folgen hat, darauf berufen kann.

Antworten erbitte ich mir unter **R. L.** an die Redaktion des „Branntweinbrenner".

— Die Redaktion der Umschau bemerkt dazu, daß dem frischbemaischten Bottig, gleich nach der Einmaischung, ebenso gut wie ihm noch Spühlwasser zugegeben werden darf, auch Eis beigegeben werden kann, dagegen würde dies bei einem reifen Bottich strafbar sein, weil dies einer Vermehrung der reifen Maische gleich käme.

Zölle.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Frankfurt a. M. pro 1890.

(Schluß).

Kontrolgebühr für abgabefrei verabfolgtes Salz.

Die außerordentlich hohe Gebühr, welche die Steuerbehörde in Preußen für die unter amtlicher Kontrole vorgenommene Denaturirung von in Anilinfarbenfabriken verwendetem Koch- und Steinsalz erhebt, gab der Anilinfarbenfabrikation Anlaß zu zahlreichen Beschwerden.

Für jeden Waggon Salz muß eine Denaturirungsgebühr von Mk. 20.— bezahlt werden, gleichgültig, ob bei einer Abfertigung ein oder zwei Waggons denaturirt werden. Die badische Steuerbehörde erhebt eine weit niedrigere Gebühr, so daß die in Preußen gelegenen Anilinfarbenfabriken gegenüber den badischen benachtheiligt sind. Bei Erlaß des Salzsteuer-Gesetzes wurde alles Salz, soweit es nicht zum menschlichen Genuße dient, als steuerfrei erklärt, dagegen jedem einzelnen deutschen Staate gestattet, von allen in den Gewerben zur Verwendung kommenden Salzen eine Denaturirungsgebühr von höchstens 20 Pfg. für 100 Kg. zu erheben. Diese Denaturirungsgebühr war lediglich dazu bestimmt, die Kosten zu decken, welche der Steuerbehörde bei der Ueberwachung der Denaturirung entstehen und es war gänzlich ausgeschlossen, dieselbe zu einer Einnahmequelle für den Staat zu machen. Es kommen in den Anilinfarbenfabriken in der Regel vier bis fünf Waggons auf einmal zur Denaturirung, was leicht in einem halben Tage bewerkstelligt wird; die Ueberwachung besorgen zwei Steuerbeamte. Hierfür sind Mk. 80.— bis Mk. 100.— zu zahlen. In Fällen, wo es sich um die Denaturirung einiger Zentner Salz handelt, ist gegen die Erhebung einer Gebühr von 20 Pfg. für 100 Kg. nichts einzuwenden, wo es sich dagegen um die Denaturirung vieler Hunderte von Wagenladungen während eines Jahres handelt, da wird diese Gebühr zu einer hohen Steuer, welche ca. 50 Prozent vom Werthe des Salzes beträgt, da dieses am Fundorte selten mehr als 40 Pfg. für 100 Kg. kostet. Es ist dies unvereinbar mit dem Gesetze, welches die Steuerfreiheit des Salzes für Gewerbezwecke bestimmt.

Das Finanzministerium, dem wir jene Beschwerden in einer Eingabe überreichten, erwiderte hierauf, daß der Zweck der Kontrolgebühr sich aus § 2 des Preuß. Gesetzes betr. die Aufhebung des Salzmonopols vom 9. August 1867 sowie aus § 20 letzter Absatz des Bundesgesetzes betr. Erhebung einer Abgabe von Salz vom 12. Oktober 1867 ergebe. Danach werde die fragliche Gebühr zur Deckung sämmtlicher Kosten bestimmt, welche die Kontrole des abgabefrei verabfolgten Salzes überhaupt verursache. Diese Zweckbestimmung lasse sich aber nicht dahin auffassen, daß die Kosten der Kontrole und der Ertrag an Kontrollgebühr bezüglich einzelner gewerblichen Anlagen in Vergleich zu stellen wären. Es kommt vielmehr lediglich darauf an, daß die Kosten der Kontrole im ganzen Staatsgebiete mit dem Aufkommen an Kontrolgebühr in angemessenem Verhältniß stehen; letzteres sei der Fall, nachdem im Jahre 1873 die ursprünglich nach dem zuverlässigen Maximalbetrage erhobene Gebühr auf die Hälfte, nämlich auf 20 Pfg. für 100 kg ermäßigt worden ist. Liege hiernach kein Anlaß zu einer allgemeinen Herabsetzung der Kontrollgebühr vor, so sei auch keine Möglichkeit vorhanden, eine Ausnahme von den bestehenden Vorschriften zu Gunsten der Anilinfabriken eintreten zu lassen.

Feststellung des Begriffs „Kleie".

Von den Interessenten wird eine genaue Feststellung des Begriffs „Kleie" für die zollamtliche Abfertigung gewünscht. Eine genaue Feststellung des Begriffes „Kleie" ist indeß schon seit zehn Jahren und länger — bereits zur Zeit des Bestehens der Mahlsteuer — Gegenstand fortgesetzter Erwägung gewesen. In älterer Zeit glaubte man im Gewicht eines locker eingemessen Liters, ein geeignetes Unterscheidungsmittel zu besitzen. Es stellte sich jedoch sehr bald die Unrichtigkeit dieser Handhabe heraus. Die Kleie, wie solche von den Mühlen in den Verkehr gebracht wird, ist auch kein hinsichtlich ihres Gehalts an Mehl bezw. mehlgebenden Stoffen scharf sich charakterisirendes Produkt, denn dieselbe wird den zwischen Mehl und Futterstoffen obwaltenden sehr wechselnden Konjunkturen zufolge mehr oder weniger ausgemahlen. Ganz frei von mehligen Theilen ist sie niemals, denn der Gehalt an diesen Stoffen bedingt ja in erster Linie ihren Werth als Futter. Die Dichte dieser Produkte gibt zwar einen Anhalt zur überschlägigen Beurtheilung ihrer Beschaffenheit, der indessen, wie gesagt, nicht untrüglich ist, denn bei einem gewissen Stadium der Zerkleinerung bei einer bestimmten Gestalt der Partikel ist die Kleie lockerer als wenn sie mehr zerkleinert worden, und in Folge dessen „dichter zusammenfallend„ geworden ist. Roggenmehl No. III. ist z. B. — im Litermaße locker gemessen — leichter als kurz gemahlenes Roggenfuttermehl, welches ohne Weiteres zu Kleie gerechnet zu werden pflegt. Ebenso trügerisch ist die Farbe, da z. B. Reiskleie häufig weit heller ist als die geringsten Sorten Weizenmehl. Auch das Pecar'sche Verfahren zur Unterscheidung der Mehlsorten in Bezug auf ihre Qualität hat bei Untersuchung der Kleie versagt. Der Allgemeine Deutsche Müller-Verein hat das Dilemma bis jetzt auch nicht zu lösen vermocht. Ebenso wenig hat dies bisher die Königl. Preuß. technische Deputation für Gewerbe vermocht; diese hat vielmehr ausdrücklich erklärt, daß für die Unterscheidung zwischen Mehl und Kleie das Gewicht der Waare nicht maßgebend sein könne, sondern es auf den ganzen Charakter derselben ankomme. Bei dem Mangel eines größere Gewähr bietenden Prüfungsverfahrens und bei der oben betonten wechselnden Beschaffenheit der verschiedenen Kleiensorten, ist daher bis jetzt — wie bei vielen anderen Handelsartikeln — nur die durch Anschauung zu gewinnende Erfahrung maßgebend; es muß deshalb auch höherer Anordnung zufolge bei allen Zoll-Abfertigungen von Kleie ein Oberbeamter hinzugezogen werden, und ist, um Erschwerungen des Handels vorzubeugen, nachgegeben worden, daß Getreide-Abfälle, bei denen es wegen ihres Gehalts an Mehl zweifelhaft ist, ob sie als Kleie anzusprechen sind, doch als Kleie zollfrei abgelassen werden dürfen, sofern bei der Abfertigung auf je 100 Kg. 2 Kg. Kohlenstaub zugesetzt werden. Dieser Kohlenstaub soll allerdings, wie verschiedene Firmen mitgetheilt haben, die weitere Verkäuflichkeit der Waaren beeinträchtigen. Eine genaue Feststellung des Begriffes „Kleie", die allseitig das Richtige trifft, bleibt deshalb noch sehr erwünscht für das Abfertigungsverfahren.

Verzollung von Treibriemen.

Die im Vorjahr angeführten Klagen über Zweifel wegen Verzollung von sogenanntem Treibriemenleder sind durch höhere Entscheidung beseitigt worden. Die Königl. Preuß. technische Deputation für Gewerbe, welcher Proben zur Entscheidung vorgelegt wurden, hat erklärt, daß dieselben sich we-

gen ihres reichlichen Fettgehalts nicht zur Herstellung von Sohlen eigneten, weil in denselben Nähte und Stifte, durch welche die Befestigung der Sohlen zu bewirken wären, keinen genügenden Halt finden, und hiernach die Verzollung jener Ledersorten mit Mk. 18.— nach No. 21a des Zolltarifs angemessen sein.

Rückvergütung der Steuer.

Die Vorschrift unter Ziffer IIb des Bundesrathsbeschlusses vom 12. Juli 1888, wonach bei der Ausfuhr von mit Zucker, Zuckerstoffen oder anderen Ingredienzien versetztem, oder auf andere Weise zum menschlichen Genuß fertig gestelltem feinerem Trinkbranntwein, von Fruchtsäften, Punschessenzen etc., zu deren Herstellung im freien Verkehr befindlicher Branntwein verwendet ist, die Maischbottich- und Materialsteuer sowie Mk. 0,50 Verbrauchsabgabe für jedes darin enthaltene Liter reinen Alkohols vergütet werden kann, bezieht sich nur auf Fabrikanten, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen. Man nimmt dabei wohl an, daß dabei leicht Täuschungen der Zollbehörde möglich sind, und will es deshalb nur mit Fabrikanten zu thun haben, welche genau wissen, mit welchen Alkoholstärken ihre Fabrikate hergestellt sind, was der Händler gar nicht wissen kann. Unser Handelsstand bestreitet jedoch diese Annahme und erhebt Anspruch auf Rückvergütung der Steuer auf den in Säften und Trinkbranntwein enthaltenen und versteuerten Alkohol. Wir können das Gesuch des Handelsstandes nur unterstützen.

Zoll auf Olein.

Für die Wollwaaren-Industrie wird die Aufhebung oder erhebliche Ermäßigung des bestehenden Zolles auf Olein (Oelsäure) dringend gewünscht. Der von Deutschland erhobene Zoll von Mk. 4. — pro 100 Kg. Bruttogewicht ist um so unmotivirter, als das Land auf die Einfuhr angewiesen ist, da Deutschland selbst noch nicht 30 Prozent des Bedarfs an Olein produzirt. Die Frage der Aufhebung oder erheblichen Ermäßigung des an sich nicht bedeutenden Zollsatzes von Mk. 4.— für Oelsäure steht allerdings in solchem Zusammenhang mit den allgemeinen Sätzen für fette Oele überhaupt, daß Oelsäure eine abgesonderte Behandlung kaum wird erlangen können, zumal im Allgemeinen fette Oele nur zum kleineren Theile in Deutschland selbst produziert werden. Oelsäure ist ein Nebenprodukt bei der Gewinnung der Stearinsäure. Der kleineren Zahl von Stearinfabriken steht dagegen die einen großen Theil der Bevölkerung beschäftigende Wollen-Industrie gegenüber und wir können deshalb nur um Aufhebung oder Ermäßigung des betreffenden Zolles bitten.

Abänderungen des § 48 des Vereinszollgesetzes.

Ueber den von der Handelskammer befürworteten Antrag, dem § 48 des Vereinszollgesetzes den folgenden Zusatz:

„Wenn Waaren, die auf Begleitschein I oder
„unter amtlichem Verschluß oder unter amtlicher Be-
„gleitung abgefertigt sind, erweislich auf dem Trans-
„port beschädigt worden sind, ohne völlig werth-
„los zu werden, so kann auf Antrag des zur Zah-
„lung des Zolles Verpflichteten der tarifmäßige
„Eingangszoll nach dem Verhältnis der Beschädi-
„gung ermäßigt, bezw. nach der neuen Beschaffenheit
„der Waare erhoben werden"

hinzuzufügen, ist bereits in den „Mittheilungen" ausführlich berichtet worden.

Der Zollerlaß für die auf dem Transport zu Grunde gegangenen oder in verdorbenem Zustande ankommenden Waaren, wie er im § 48 des Vereinszollgesetzes geregelt ist, wird sich nur auf dem Wege der Gesetzgebung ändern lassen und werden alsdann sicherlich vom Bundesrathe entsprechende Ausführungsvorschriften ertheilt werden, wie z. B. erweislich auf dem Transport beschädigte Waaren im Eingangszoll nach dem Verhältnis der Beschädigung ermäßigt werden können. Da die Zollerhebung mit Ausnahme der einem Werthzolle tarifmäßig unterliegenden Gegenstände auf die Beschaffenheit der eingeführten Waaren keinerlei Rücksicht nimmt und auch, so lange keine allgemeine Verzollung nach dem Werthe Platz greift, nicht nehmen kann, so müßte in den Ausführungsvorschriften der Ausdruck „nach dem Verhältnis der Beschädigung ermäßigt", des Näheren präcisirt werden.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Entscheidung vom 7. Februar 1891

betreffend den Umfang der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Brennereibesitzers für die sofortige Oeffnung der Brennerei behufs steueramtlicher Revision.

(Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 §§ 43, 65.)

In der Strafsache gegen den Rittergutsbesitzer v. W. zu G. hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 7. Januar 1891 für Recht erkannt, daß auf die Revision des K. pr. Provinzial-Steuer-Direktors zu D. und der Staatsanwaltschaft das Urtheil der Ferien-Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu T. vom 26. August 1890 nebst der demselben zu Grunde liegenden Feststellung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen ist.

Gründe. Der Freisprechung des Angeklagten ist vom Berufungsrichter folgender Sachverhalt zu Grunde gelegt:

Am 28. Februar 1890, Nachts 11¾ Uhr, erschienen zwei Steuerbeamten behufs Revision der Brennerei des Angeklagten vor dem verschlossenen Gehöfte desselben. Sie pfiffen und klopften längere Zeit vergeblich. Erst gegen 1 Uhr erschien der Nachtwächter und öffnete den Beamten, so daß diese nunmehr die Brennerei betreten konnten. Das Gehöft hat eine Ausdehnung von mehreren Morgen und ist rings von einer Mauer umgeben. Aus Gründen der Sicherheit, namentlich wegen der Nähe der russischen Grenze, müssen Nachts sämtliche Thore der Mauer verschlossen gehalten werden. Angeklagter hat seinen Untergebenen, insbesondere auch dem Nachtwächter, wiederholt befohlen, jederzeit zu öffnen, sobald die Steuerbeamten Einlaß begehren. Er hat sich früher wiederholt erboten, den Steuerbeamten den Schlüssel zu der Eingangspforte einzuhändigen. Dieses Erbieten ist abgelehnt, und zwar nach Angabe des K. Provinzial-Steuer-Direktors, weil den Steuerbeamten die Aufbewahrung und der Transport solcher Schlüssel, sowie die Verantwortung für den Verlust und Mißbrauch derselben nicht zugemuthet werden kann.

Das Schöffengericht zu T. hatte den Angeklagten von der Anklage aus den §§ 43, 65 des Gesetzes vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins (Bundes-Gesetzblatt Seite 384), freigesprochen, indem es einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Verzögerung bei dem Oeffnen einestheils und einem Thun oder Lassen des Angeklagten andererseits für nicht festgestellt erachtet.

Das Berufungsgericht erörtert den Kausalnexus nicht, gelangt aber ebenfalls zur Freisprechung, und zwar aus zwei Gründen: a) weil das genannte Gesetz vom 8. Juli 1868 in den acht alten preußischen Provinzen keine Geltung habe; b) weil die bei dem Oeffnen der Eingänge zur Brennere-

stattgehabte Verzögerung auf ein Verschulden (dolus oder culpa) des Angeklagten nicht zurückgeführt werden könne.

Die Annahme zu a beruht offenbar auf einem Uebersehen der Vorschrift in § 40 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 24. Juni 1887 (Reichs-Gesetzblatt Seite 253). Aber auch der zweite Grund ist nicht haltbar.

Der Strafkammer ist allerdingst darin beizutreten, daß das Strafrecht im Allgemeinen zu jeder Strafthat ein Verschulden voraussetzt. Diese Regel ist jedoch in der Landesgesetzgebung und in den neben dem Strafgesetzbuche geltenden Reichsgesetzen nicht ausnahmslos durchgeführt. Eine Bestrafung bei Nichtvorhandensein einer Schuld kann schon in Folge der sich in verschiedenen Gesetzen findenden Präsumtionen der Schuld eintreten; es läßt sich indes bezweifeln, ob diese Präsumtionen der Schuld eine Ausnahme und nicht vielmehr eine Bestätigung der allgemeinen Regel enthalten. Die Zoll- und Steuergesetze enthalten aber unzweifelhaft einzelne Bestimmungen, welche von jedem Verschulden absehend, die Strafe lediglich von dem Vorhandensein des objektiven Thatbestandes abhängig machen. Dahin gehören, von der Partikulargesetzgebung abgesehen, § 137 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, Bundes-Gesetzblatt Seite 317; § 15 des Gesetzes, betreffend die Wechselstempelsteuer vom 10. Juni 1869, Bundesgesetzblatt Seite 193 (vergleiche Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 7 Seite 240); §§ 34, 36 Absatz 2 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Tabaks vom 19. Juli 1879, Reichs-Gesetzblatt Seite 245 (vergleiche Band 14 Seite 145 a. a. O.); § 20 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins vom 24. Juni 1887, Reichs-Gesetzblatt Seite 253 (vergleiche Rechtsprechung des Reichsgerichts Band 10 Seite 632); § 43 des Gesetzes, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 9. Juli 1887, Reichs-Gesetzblatt Seite 308. Die Revision stellt die Behauptung auf, daß eine gleiche Ausnahme für sämmtliche Strafbestimmungen der Branntweinsteuer-Gesetzgebung Platz greife. Die Richtigkeit dieser Behauptung ist hier nicht zu prüfen; hinsichtlich des hier allein in Frage kommenden § 43 in Verbindung mit § 65 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 384) ist der Revision beizupflichten.

Dafür spricht zunächst die Fassung der §§ 43, 65. Die Worte des § 43 „es muß ihnen zu dem Behufe (der Revision) sogleich geöffnet werden" und „so lange in der Brennerei gearbeitet wird, muß der Zugang derselben stets unverschlossen sein", sowie der § 65 enthalten nicht die geringste Andeutung hinsichtlich des Subjekts der Zuwiderhandlung.

Dazu tritt, daß der Grund, welcher den Gesetzgeber veranlaßt hat, für die in § 20 Absatz 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 erwähnten Ordnungsstrafen von dem Erforderniß eines Verschuldens abzusehen, nämlich die Rücksicht auf die sonst nicht ausreichend zu wahrenden fiskalischen Interessen, in vollem Umfange auch für die in den §§ 43, 65 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 vorgesehenen Fälle Platz greift.

Eine Bestätigung findet diese Ansicht auch in der Entstehungsgeschichte des § 43. Derselbe ist, wie der Wortlaut ergiebt, dem § 43 der preußischen Verordnung wegen Besteuerung des Branntweins in den Regierungsbezirken Wiesbaden und Kassel sowie in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover u. s. w. vom 11. Mai 1867 (Gesetzsammlung Seite 633) entommen und dieser wieder dem § 49 der preußischen Steuerordnung vom 8. Februar 1819 (Gesetz-Sammlung Seite 102) nachgebildet. Im § 49 wird aber zur Verhängung der Ordnungsstrafe des § 90 der Steuerordnung, wie die Rechtsprechung des früheren höchsten preußischen Gerichtshofes (Goltdammer, Archiv Band 6 Seite 412, Oppenhoff, Rechtsprechung Band 15 Seite 165 und 345, Band 17 Seite 195, Band 18 Seite 405, Band 10 Seite 504, Band 20 Seite 67, 349) konstant angenommen hat, ein Verschulden nicht gefordert. Zu derselben Auffassung des § 49 der preußischen Steuerordnung gelangt man auf Grund der im reichsgerichtlichen Urtheile vom 28. Mai 1880, Entscheidungen in Strafsachen Band 2 Seite 70, über den § 60 der preußischen Steuerordnung gegebenen Ausführungen. Es liegt auf der Hand, daß bei Erlaß der Verordnung vom 11. Mai 1867, welche die altpreußische Branntweinsteuer-Gesetzgebung auf die neu erworbenen Provinzen ausdehnte, eine prinzipielle Aenderung nicht beabsichtigt worden ist. Zweck des Gesetzes vom 8. Juli 1868 war aber nach der der Regierungsvorlage beigegebenen Denkschrift (zu Nr. 48 der Drucksachen des Reichstages 1868) eine weitere Ausdehnung der in Preußen und den Gebieten, welche die preußische Branntweinsteuer eingeführt hatten, damals gültigen Bestimmungen. Die vorgenommenen Aenderungen stehen in keiner Beziehung zu der hier zu entscheidenden Frage (Stenographische Berichte des Reichstages 1868 Seite 92, Seite 382; Drucksachen des Reichstages 1868 Nr. 48, 91, 109, 133). (Schluß folgt.)

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Unter der Ueberschrift:

Gratificationen und Unterstützungen.

geht uns folgende Zuschrift zu:

Abgesehen von außerordentlichen Bewilligungen, werden alljährlich einmal von den Provinzial-Steuerdirectoren Gratificationen und Unterstützungen an die Zoll- und Steuerbeamten vertheilt, und zwar, nach Rumpf-Schütze, Gratificationen an solche, welche sich besonders verdient gemacht haben, und Unterstützungen an solche, welche bedürftig sind.

Diese Geldvertheilungen säen jedoch, anstatt eine Aufmunterung für die Beamten zu sein, meistens nur Zwietracht und Unzufriedenheit unter dieselben. Der eine, der eine Gratification erwartet hat, erhält nur eine Unterstützung; bei einem anderen fällt die Unterstützung geringer aus, als bei einem dritten, obgleich jener bedürftiger ist und dieser noch dazu Vermögen besitzt, und so weiter. Es ist ja schwer für einen Oberinspector, namentlich bei größeren Hauptämtern, sich genau über die Vermögens- und Familien-Verhältnisse jedes einzelnen Beamten zu informiren.*

Schlimmer daran ist der Beamte, welcher auf eine Gratification oder Unterstützung gehofft hat, weil sich in seinem Haushaltsetat ein kleines Deficit einstellte, anstatt dasselbe durch größere Sparsamkeit sofort zu decken. Bleibt dann der erwartete Zuschuß aus, so kann die Familie in die ärgste Verlegenheit gerathen.

Und nun erst die unverheiratheten Beamten! Wenn es auch selbstverständlich ist, daß dieselben keine Unterstützung erhalten, so ist es doch nicht ersichtlich, warum sie auch bei der Vertheilung von Gratificationen grundsätzlich** übergangen werden. Sollen diese Geldbewilligungen wirklich nur Gehaltsaufbesserungen sein? Warum nennt man sie dann nicht allgemein Unterstützungen?

Wenn wir in Vorstehendem die Nachtheile dieser Bewilligungen geschildert haben, so können wir uns andererseits doch nicht verhehlen, daß es sehr gut ist, wenn die Provinzial-

Steuerdirektionen einen Fond besitzen, um Beamte, die nicht durch eigenes Verschulden in Noth gerathen sind, zu unterstützen, und wir möchten daher vorschlagen, diesen Fond nicht abzuschaffen, wohl aber bedeutend zu verkleinern und aus demselben nur im äußersten Nothfalle und nach genauer Prüfung der ganzen Sachlage Unterstützungen zu gewähren.

Die ersparten Gelder könnte man ja dazu benutzen, um mit den Gehaltsaufbesserungen, welche jetzt wieder ins Stocken gerathen zu sein scheinen, fortzufahren.***

Ein Mittel zur Anfeuerung der Beamten findet man leicht, wenn die Bewilligung einer Gehaltszulage von fortgesetzter guter Führung und regem Diensteifer abhängig gemacht wird.****

Anmerkungen der Redaktion der „Umschau“:

*) Eine sich je nach der größeren oder geringenen Bedürftigkeit abstufende Vertheilung findet überhaupt nicht oder doch nur in der einen oder anderen Provinz statt: dann andererseits wird uns geschrieben, daß in einer Provinz für jede Beamtenkategorie bestimmte Sätze vorgeschrieben sind, über welche nicht hinaus und unter welche nicht hinunter gegangen werden darf.

**) Von Gratificationen sind die unverheiratheten Beamten grundsätzlich jedenfalls nicht ausgeschlossen, aber wir möchten doch bemerken, daß die bloße Pflichterfüllung nicht als ein besonderes Verdienst angesehen werden kann.

***) Damit sind wir ganz einverstanden. Fort mit den Jahresausschüttungen!

****) Gehaltszulagen dürfen nicht aus besonderer Anerkennung, sondern müssen nach Altersstufen bewilligt werden und ist dies ja — Gottlob — im Gange.

Gehaltsverhältnisse der Hauptamts-Assistenten.

Wie verlautet, soll nach dem Zusammenwerfen der Ober-Kontrol- und Hauptamts-Assistentenstellen eine Regulirung der Gehälter dieser beiden Beamtenkategorien stattfinden. Es ist daher wohl angebracht, auf einen Uebelstand bei der Vertheilung der Durchschnittsgehälter der Hauptamtsassistenten aufmerksam zu machen, damit derselbe künftig vermieden werde.

Bekanntlich beträgt das Hauptamtsassistentengehalt durchschnittlich 1950 Mk. und geht von 1500 Mk. bis 2400 Mk. in größeren Städten bis 2700 Mk., doch werden diese 300 Mk., welche den Beamten in größeren Städten gewährt werden, und merkwürdigerweise pensionsfähig sind, nicht besonders vom Fiskus bewilligt, sondern vom Durchschnitsgehalt genommen,* so daß das letztere in Wirklichkeit nur ungefähr 1850 Mk. beträgt und fast die Hälfte sämmtlicher Hauptamtsassistenten nur ein Gehalt von 1800 Mk. und weniger hat.

Wenn nun das Durchschnittsgehalt auf 2100 Mk. erhöht wird, so würde dieses dem Minimalgehalt von 1500 Mk. und dem Maximalgehalt von 2700 Mk. entsprechen, doch würde sich dieses richtige Verhältniß wieder verschieben, wenn man das Maximalgehalt der Hauptamtsassistenten und Ober-Kontrol-Assistenten auf 3000 Mk. erhöhte, während das Minimalgehalt 1500 Mk. bliebe.

Wir möchten daher vorschlagen, daß das Maximalgehalt einstweilen bis zu einer allgemeinen Gehaltserhöhung 2700 Mk. bleibt, da sich im Genuß dieser Gehälter meist nur ältere Beamten befinden, die keine Kinder mehr zu versorgen haben, wohingegen auf den niedrigen Gehaltsstufen meistens frühere Supernumerare stehen, die schulpflichtige Kinder haben und deren Aussichten auf Avanciren in eine Oberkontroleurstelle, womit man die frühere Eintheilung der Gehaltsstufen begründet hatte, bei den augenblicklichen Verhältnissen sehr schlecht sind.

B.

---

*) Mit der bevorstehenden Einführung der Alterszulagen wird dieser Uebelstand zweifellos beseitigt werden. Die Redaktion.

Erlaß des Kg. Pr. Finanz-Ministers.
d. d. Berlin, den 13. Mai 1891. III 6056.

Bei Rücksendung der Anlagen des Berichtes vom 17. v. M. ermächtige ich Euer Hochwohlgeboren, den zum 1. August v. J. von Hofgeismar nach Hannover versetzten Ober-Steuerkontroleur N. N. die Miethe, welche derselbe für den zur Unterbringung seines Dienstpferdes in Hofgeismar besonders angemietheten Pferdestall hat entrichten müssen, für die Zeit vom 4. August v. J. bis 31. März d. J. vergüten zu lassen.

Gleichzeitig werden Euer Hochwohlgeboren ermächtigt, die Zahlung der Miethsvergütung für Pferdeställe und Wagenremisen an solche Beamte, welche zum Halten eigener Dienstpferde verpflichtet sind, auf Grund des § 4 Absatz 2 des Umzugskostengesetzes vom 24. Februar 1877 und der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften für die Folge auch dann selbstständig anzuweisen, wenn diese Gelasse nicht als Zubehör der Wohnung, sondern unabhängig von letzterer auf Grund eines besonderen Miethsvertrages angemiethet gewesen sind.

Verschiedenes.

Besondere Mittheilungen.

Hamburg, 12. Juni. Der britische Generalconsul in Hamburg hat dem auswärtigen Amt in London einen interessanten Bericht übermittelt, worin er die Folgen des Eintritts der Hansastadt in den Verband des deutschen Zollvereins schildert. Er erachtet, daß die Entwickelung von Hamburg als Großstadt, wie auch als Handelshafen seit diesem Ereigniß überraschend schnell vorgeschritten ist. Der beste Beweis dafür sei in der Zunahme der Schifffahrt zu finden. Im Jahre 1888 habe der Tonnengehalt der den Hafen Hamburg anlaufenden Schiffe um 400000 zugenommen und im Jahre 1889 sei die betreffende Ziffer um weitere 500000 Tonnen vermehrt worden. Der Transportbetrieb auf den Quais habe sich sogar noch bedeutender gehoben, da die Schiffe voller geladen waren, als bisher. Das Detail-Geschäftswesen mit dem inneren Lande und die Manufactur-Industrien seien durch den Wechsel nicht minder günstig beeinflußt worden. Viele Deutsche und eine erhebliche Anzahl ausländischer Handelsfirmen hätten, in Hinsicht auf diesen Aufschwung, Filialen in Hamburg errichtet. Infolge der obenerwähnten Zunahme in der Schifffahrt und dem ganzen Hafenbetrieb seien zwei neue Häfen für Hamburg projectirt und bereits angelegt worden, fernerhin werde auch mit dem ganzen Hafen eine Reconstruction vorgenommen werden, um den wachsenden Anforderungen genügen zu können.

Eine gelungene Schmuggelgeschichte spielte sich kürzlich Abends in Hamburg ab. Unter den aus dem Freihafen kommenden Arbeitern und Kaufleuten, befand sich auch ein Kommis, der mit einem glattgebürsteten Cylinder stolz einherschritt. Kurz hinter der Zollgrenze wurde der Kommis von einem Arbeiter aus Versehen angestoßen. Hierüber wurde er furchtbar aufgeregt und versetzte dem Arbeiter einen Schlag auf den Kopf. Der Arbeiter ließ sich dieses natürlich nicht gefallen, sondern warf den Angreifer zur Erde. Hierbei flog dessen Cylinder vom Kopfe, und zur größten Ueberraschung der neugierigen Zollbeamten, die sich die Scene mit angesehen hatten, wurde das Pflaster mit einem Mal mit Cigarren bedeckt, die aus dem Hut fielen. Der Kommis wurde nun ins Zollamt geführt, wo sich herausstellte, daß nicht nur der Cylinder, sondern auch seine Taschen mit feinen Import-Cigarren, die er auf diese Weise zu schmuggeln versucht hatte, gefüllt waren. Dem feinen Schmuggler wurden die Cigarren und eine erhebliche Zollstrafe abgenommen.

Ein schwimmendes Fernsprechamt. Ein submarines Fernsprechkabel, dessen Aufgabestation in einer Seetonne, welche im Pouillac-Revier verankert ist und den Fernsprechverkehr der hier vorbeikommenden Schiffer mit Pouillac bezw. Bordeaux vermittelt, ist kürzlich dem Verkehre übergeben worden. Diese Aufgabestation ist mit einem Transmitter ausgerüstet, mit welchem die vorbeifahrenden Schiffer nur den etwa bei ihnen an Bord befindlichen Telephon zu verbinden brauchen,

um nach den genannten Städten eine Fernsprechunterhaltung führen zu können.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

versetzt: die Oberkontrolassistenten 1. Arndt in Bialla als Hauptamtsassistent nach Königsberg und 2. Capeller in Gumbinnen in gleicher Eigenschaft nach Bialla, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 3. Czibulinski in Eydtkuhnen nach Osterode und 4. Kalanka in Osterode nach Eydtkuhnen;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: der Hauptamtsassistent Noack in Berlin;
gestorben: 1. der Steuereinnehmer I Littich in Kyritz und 2. der Hauptamtsassistent Storch in Berlin;
befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Kuhne in Berlin zum Oberkontrolassistenten in Berlinchen, die Steuereinnehmer II 2. Brosius in Strasburg U.-M. zum Steuereinnehmer I in Angermünde und 3. Sturm in Beatenwalde in gleicher Eigenschaft nach Strasburg U.-M., in gleicher Eigenschaft 4. der Steuereinnehmer I Schneider in Groß-Wartenberg nach Kyritz, die Hauptamtsassistenten in Hamburg 5. Paul und 6. Wöhrmann nach Berlin, 7. Zuppan in Lübben nach Berlin und 8. Scoppewer in Hamburg nach Lübben;

in der Provinz Pommern

gestorben: der Steuereinnehmer II Redlich in Leba;
befördert oder versetzt; 1. der Revisionsinspector Haase in Stettin zum Stationskontroleur in Darmstadt, die Zollamtsassistenten 2. Krönke in Stolpmünde zum Steuereinnehmer II in Leba und 3. Fischer in Hamburg in gleicher Eigenschaft nach Stolpmünde;

in der Provinz Posen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Mayer in Fraustadt;
versetzt: in gleicher Eigenschaft die Oberkontrolassistenten 1. Hippe in Stenschewo nach Schokken und 2. Hoffmann in Schokken nach Stenschewo, die Hauptamtsassistenten 3. Dreschke in Kruschwitz nach Scalmierzyce, 4. Reimann in Tuczno nach Kruschwitz, 5. Schumann in Schroda nach Tuczno und 6. Markstein in Scalmierzyce nach Schroda, 7. der Zollamtsassistent Runkewitz in Strzalkowo nach Herbesthal, 8. der Assistent II Bunzel in Hamburg als Zollamtsassistent nach Strzalkowo;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: der Steueramtsassistent Keller in Beuthen:
befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Oberstenerkontroleure 1 Schulz in Görlitz nach Striegau, 2. Kahlert in Guadenfeld nach Sagan und 3. Polle in Sagan nach Guadenfeld, die Zolleinnehmer II 4. Eule in Wachtel-Kunzendorf als Steueramtsassistent nach Beuthen und 5. Schäbitz in Oester.-Jägerndorf in gleicher Eigenschaft nach Wachtel-Kunzendorf, 6. der Zollamtsassistent Wurst in Hamburg zum Zolleinnehmer II in Oesterr.-Jägerndorf, die Zollamtsassistenten 7. Erdtmann in Oester.-Oderberg als Steueramtsassistent nach Reichenbach und 8. Wünsche in Hamburg in gleicher Eigenschaft nach Oester.-Oderberg, 9. der Revisionsaufseher Scheder zum Zollamtsassistenten in Oswiecim;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: 1. der Oberkontrolassistent Wernicke in Eilenburg in gleicher Eigenschaft nach Hannover und 2. der Hauptamtsassistent Stieding in Langensalza zum Oberkontrolassistent in Erfurt;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Zolleinnehmer II Caspari in Gildehaus;
versetzt: in gleicher Eigenschaft die Revisionsinspectoren 1. Kiock in Osnabrück nach Stettin und 2. Münster in Bremen nach Osnabrück und 3. der Hauptamtsassistent Decker in Einbeck nach Harburg, 4. der Grenzaufseher Hirt in Hamburg zum Zolleinnehmer II in Gildehaus;

in der Provinz Westfalen

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Oberkontroleure 1. Bock in Hagen nach Corbach und 2. Gerlinghof in Corbach nach Hagen, die Zolleinnehmer II 3. Schumann in Großargena nach Cotten und 4. Crandt in Kotten nach Großargena;

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt: der Hauptamtsassistent Meyer in Oberlahnstein in gleicher Eigenschaft nach Berlin;

in der Rheinprovinz

pensionirt: 1. der Steuereinnehmer I Horsch in M.-Gladbach unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl., 2. der Steueramtsassistent Klein in Ruhrort unter Verleihung des Kgl. Kronenordens 4. Kl. und 3. der Steuereinnehmer II Lennweit in Sinzig;
gestorben: der Zolleinnehmer II Mosebach in Lingsfort;
befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Hauptamtsassistent Jammers in Hamburg nach Cöln und die Zolleinnehmer II 2. Merz in Maldingen nach Waldfeucht und 3. Eckard in Waldfeucht nach Maldingen, 4. der Steuereinnehmer II Pütz in Ruthweiler als Steueramtsassistent nach Ruhrort, 5. der Zollamtsassistent Zimmermann in Hamburg zum Steuereinnehmer II in Ruthweiler, die Zollamtsassistenten 6. Ernst in Crarenburg zum Zolleinnehmer II in Lingsfort; 7. Voß in Herbesthal zum Steuereinnehmer II in Sinzig, in gleicher Eigenschaft 8. Glawe in Herbesthal nach Cranenburg und 9. Siewert in Hamburg nach Herbesthal.

Oldenburg.

verliehen: dem Oberstenerkontroleur Moinz das Ehrenkreuz I. Kl.

Familien-Nachrichten.

Gestorben: Hauptamtsassistent a. D. Strohbrig, Hildesheim.





Preis in elegantem Callicoband mit reicher Gold-, und Silberpressung. 1 Mark.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.,** Großbeerenstraße 41.

Die Einrichtung
der
Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.
Ein Leitfaden
für Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte
nebst einem Anhang
über die Anstellung der Militär-Anwärter- u. der Steuer-Supernumerare
von
O. Hartung,
Königl. Preußischer Ober-Revisor.
Preis: broschirt 40 Pfennige.

Glasmalerei-Imitation
(Gesetzlich geschützt).
Vollendetste Neuheiten in Fester-Dekorationen in jedem Stil, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Drucksachen aller Art
fertigt am schnellsten und billigsten die
Buchdruckerei
von
Victor Schneider
in Hildesheim.

MEYERS
Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.
Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:
Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage
HAND-LEXIKON
Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.
Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über jeden Gegenstand der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid
des allgem. Wissens.
40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist soeben erschienen:
Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.
Ein Wegweiser für civilversorgungsberechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz- und Steuer-Aufseher,**
verfaßt von
A. Schneider
Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.
Der **Subscriptionspreis** beträgt bis 1 April c. 60 Pfg., späterer Ladenpreis 75 Pfg.
Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.
Berlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 41. Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg.,
Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W.,
Leipzigerstraße Nr. 125.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:
Wie wird man
Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?
Ein Fingerzeig
auch für die Berufswahl
von
N. N.
Preis 75 Pfg.
Berlin SW.,
Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).
Neue Musik-Zeitung
Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.
16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte
Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.
Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Familien-Versorgung.
Alle Staats-, Communal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Actiengesellschaften und Instituten dauernd thätigen Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den
Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt
aufmerksam gemacht.
Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der
Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin SW. Großbeerenstr. 41, Hamburg, I. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

N.. 13. Berlin und Hamburg, Juli 1891. 10. Jahrgang.

Inhalt: Die neuen Steuergesetze (S. 93). Zollkuriosa (S. 94). **Entziehung der Abgaben:** Verfügung des Kgl. Pr. Finanzministers vom 13. Mai 1891, Aufbewahrung von Malzsurrogaten Seitens fixirter Brauer betreffend (S. 94). Reichsgerichtserkenntniß vom 7. Februar c.. (Schluß) (S. 95). Reichsgerichtserkenntniß vom 18. Dezember 1890, Spediteur für die Zuckerverbrauchsabgabe einer Fehlmenge bei Ausfuhr verantwortlich (S. 96). **Verkehr mit dem Ausland:** Handelsvertrag mit der Türkei (S. 97). **Verschiedenes:** Preuß. Beamtenverein zu Hannover (S. 97). Bier aus Mais (S. 97). **Personal-Nachrichten** (S. 98). Briefkasten (S. 99). Anzeigen.

Diejenigen Herren Abonnenten, welche mit der Zahlung des Abonnementsbetrages für die Umschau noch im Rückstande sind, werden höflichst ersucht, den Betrag binnen 8 Tagen einsenden zu wollen, falls sie nicht wünschen, daß derselbe nach Ablauf dieser Frist durch Postauftrag eingezogen wird.

Die neuen Steuergesetze.

Die Amtsblätter veröffentlichen die neuen Steuergesetze:
1) das Branntweinsteuergesetz v. 8. Juni 1891
2) das Zuckersteuergesetz v. 31. Mai 1891.

Wir fassen hier kurz die hauptsächlichsten Aenderungen zusammen, welche diese neuen Gesetze an den betreffenden Gesetzesmaterien verfügen.

Die Novelle vom 8. Juni 1891 ändert das Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 wie folgt ab:

1) für diejenigen bisher betheiligten landwirtschaftlichen Brennereien, welche in keinem der Jahre 1887/88 bis 1889/90 mehr als 267750 Liter Bottichraum bemaischt haben, werden statt der in den letzten Jahren durchschnittlich zum niedrigen Abgabensatz hergestellten Jahresmengen um $^1/_5$ der letzteren erhöhte Mengen in Rechnung gestellt.
2) Für die Kontrole der Brennereien, Branntweinreinigsanstalten nebst Privatlägern werden Gebühren in noch zu bestimmenden Grenzen nicht mehr erhoben.
3) Ordnungswidrigkeiten gegen das Verbrauchsabgabengesetz werden mit einer Ordnungsstrafe von einer Mark bis zu 3 Mark geahndet. (Der Mindestsatz fehlte bisher.)
4) Die Frist für die Mindererhebung in § 41 II Absatz 2 wird anstatt der Zeit vom 1./10. bis 15./6. des Jahres auf $8^1/_2$ Monate in der Zeit vom 1./9. bis 15./6. des Jahres bestimmt und zwar vom 1. September 1890 ab.
5) Die Materialsteuersätze (§ 41 III) sind vom 1./7. 91 ab herabgesetzt, noch besonders für ganz kleine Brennereien. ebenso der Zuschlag für diese Brennereien.
6. Die Frist, innerhalb welcher von landwirthschaftlichen Brennereien, welche an einem Tage mehr als 1500 Ltr. Bottigraum bemaischen, statt der Maischbottigsteuer der Zuschlag erhoben wird (§ 42 II), wird der in Nr. 4 (oben) angegebenen Frist, vom 1. September 1890 ab, angepaßt.
7. Die Zollsätze für Branntwein (§ 44) werden vom 1. Juli 1891 ab wie folgt normirt:
   1) für Liqueure 180 Mk. pro 100 Kilogramm
   2) für allen übrigen Branntwein
      a) in Fässern 125 Mk.
      b) in Flaschen und Krügen oder anderen Umschließungen 180 für 100 Kilogramm.

Das Zuckersteuer-Gesetz vom 31. Mai 1891. verfügt hauptsächlich, daß

1 die Materialsteuer, welche bereits nach dem Gesetz vom 8. Juli 1887 auf die Hälfte herabgesetzt war, vom 1. August 1892 ganz wegfällt und statt derselben eine Verbrauchsabgabe von 18 Mk. für netto 100 Kilogramm Zucker erhoben wird,
2. der Eingangszoll für festen und flüssigen Zucker jeder Art, auch für Rübensäfte, Füllmasse und Zuckerabläufe vom 1. August 1892 ab 36 Mk. für 100 Kilogramm beträgt,
3. die bisherige Ausfuhrvergütung für Zucker nur noch für den vor dem 1. August 1892 hergestellten Zucker gewährt wird.
4. Während einer Uebergangszeit vom 1. August 1892 bis 31. Juli 1897 werden für ausgeführte Zuckersendungen

von mindestens 500 Kilogramm Zuschüsse gewährt und zwar bis 31. Juli 1895 je nach Art des Zuckers 1,25, 2,00 oder 1,65 Mk., vom 1. August 1895 bis 31. Juli 1897 1,00, 1,75 oder 1,40 Mk.

Hiernach werden also vom 1. August 1892 ab die zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben amtlich nicht mehr verwogen, sondern es tritt eine spezielle Kontrole in den Zuckerfabriken erst mit der Herstellung des Zuckersaftes ein, dauert dann aber fort, bis der letzte Zucker die Fabrik verlassen hat.

5. die amtlichen Abfertigungen an ordentlichen Amtsstellen in den Fabriken sind an Wochentagen gebührenfrei,
6. die Bestimmungen wegen der Fabrikläger kommen in Wegfall,
7. im Bedürfnißfalle müssen die Fabriken auf dem Lande Wohnungen für die ständig angestellten Steuerbeamten nach Bestimmung der Behörde stellen,
8. in Rohzuckerfabriken ist von dem Fabrikinhaber das Gewicht des gewonnenen Rohzuckers im Anschluß an die Ausschleuderung festzustellen und sind die hierüber geführten Anschreibungen den Beamten zur Einsicht vorzulegen,
9. die Hauptamtsdirigenten können in dringenden Verdachtsfällen Aufnahmen des Bestandes an fertigem Zucker anordnen.

Sobald die Ausführungsbestimmungen zu obigen Gesetzen ergangen sein werden, kommen wir auf diesen Gegenstand zurück.

Zollkuriosa.

Die Niederrheinische Volkszeitung und darnach eine große Anzahl anderer Blätter brachte kürzlich folgendes Zollkuriosum und entblödete sich nicht sogar den Namen des Haupt-Zollamtes bei dem es passirt sein sollte, voll zu nennen: — „Die Beamten des Hauptzollamts in D. haben letzthin die Naturgeschichte auf den Kopf gestellt, die Schmetterlinge, welche bei Lebzeiten schon einige Metamorphosen hinter sich haben, nach dem Tode in die höhere Ordnung der Vögel befördert und als solche für zollpflichtig erklärt. Ein höherer Gerichtsbeamter in D. ist ein leidenschaftlicher Sammler von Schmetterlingen. Um nun seine Sammlung mit einigen seltenen, in Deutschland nicht heimischen Schmetterlingen zu bereichern, bestellte der Beamte sich diese bei einem holländischen Händler. Die Sendung kam auch richtig an, aber nicht auf der Post, sondern auf dem Zollamt, um dort gleich den übrigen holländischen Waaren vor der Ablieferung mit dem üblichen Zoll belegt zu werden. Warum? Weil, die Zollbehörde die Schmetterlinge als — Geflügel betrachtete und Geflügel zollpflichtig ist. Es bedurfte sogar schriftlicher Reklamation, um die Zollbeamten zu der Ueberzeugung zu bringen, daß aufgesteckte Schmetterlinge, wenn sie auch Flügel haben, deshalb doch nicht unter das Geflügel gehören, sondern unter „Kunst und Wissenschaft" einrubrizirt und deshalb zollfrei sein wollen."

Selbstverständlich ist an der Geschichte kein wahres Wort und mußten sich die Zeitungen, welche sie gebracht hatten, zufolge amtlichen Einschreitens auf Grund des § 11 des Preßgesetzes bequemen dies einzugestehen, wir meinen aber, dabei sollte es im vorliegenden Falle nicht bewenden

Wenn die Zeitungen das Publikum auf billige Weise damit amüsiren, daß sie, — weil sie nicht begreifen oder nicht begreifen wollen, daß der Zolltarif zur Vermeidung von die Allgemeinheit schädigender Willkür und Parteilichkeit wörtlich ausgelegt werden muß, — z. B. erzählen, Zollbeamte hätten Eisenblech für Fleischwaaren verzollt, so wird der Zollbeamte darüber nur zu lächeln brauchen. Wenn aber wie im vorliegenden Falle, die Behörde öffentlich prudelwitzhafter Dummheit geziehen und dabei genau bezeichnet wird, so meinen wir, läge Anlaß vor, gegen Verfasser und Verbreiter solcher Nachrichten auf Grund des § 169 des Strafgesetzbuchs wegen öffentlicher Beleidigung und Verhöhnung einer Behörde vorzugehen und den § 200 des cit. Gesetzes in Anwendung zu bringen. Herr Julius Stinde hat s. Zt. zwar auch in seinem Buche „Buchholzens in Italien" gelegentlich der Ausschmückung desselben mit einigen Zollkuriosa die Zollbeamten straflos mit hirnlosen sogenannten Lanzettfischen verglichen; er dürfte dies aber doch wohl nur dem Umstande zu verdanken haben, daß er nicht wie die niederrheinische Volkszeitung bestimmte Personen bezeichnet und daß wohl deshalb nur kein Kläger auftritt.

Entziehung der Abgaben.

Verfügung des Kgl. Pr. Finanzministeriums.

In der unangemeldeten Aufbewahrung oder Verwendung von Malzsurrogaten Seitens eines nur bezüglich der Verwendung von Gerstenmalzschrot fixirten Brauers ist der Thatbestand der Defraude nicht zu finden.

Berlin, den 13. Mai 1891.

In der Untersuchungssache des Hauptsteueramtes zu Crossen Nr. 28 für 1890/91 wider den Bierbrauer K. zu B. wird auf den Rekurs des angeschuldigten Euer Hochwohlgeboren Strafbescheid vom 9. November v. J. aufgehoben und dahin entschieden, daß K. wegen unangemeldeter Aufbewahrung von Braustoffen der im § 1 unter Nr. 5 bis 7 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 bezeichneten Gattung (§ 13 Absatz 1 und 2 a. a. O.) bezw. wegen Verwendung anderer als der im Fixationsvertrage genannten Braustoffe ohne Genehmigung der Direktivbehörde (Ziffer 5 Absatz 4 der Grundsätze für die Fixation der Brausteuer) und ohne Eintragung dieser Stoffe in das Brau-Register (Ziffer 7 der Fixationsgrundsätze) mit einer Ordnungsstrafe von 150 Mk. in Worten: „Einhundertfünfzig Mark und wegen Nichtabgabe der Generaldeklaration für die Verwendung von Malzsurrogaten (§ 18 des Gesetzes) mit einer Ordnungsstrafe von 15 Mk. in Worten: „Fünfzehn Mark" zu bestrafen ist und die Kosten des Verfahrens zu tragen hat. Auch fallen demselben die Kosten der Rekursinstanz zur Last.

Thatsachlich ist festgestellt, daß der Angeschuldigte in der Zeit vom 10 September 1887 bis dahin 1890, während welcher er bezüglich der Verwendung von Gerstenmalzschrot unter Vorbehalt der Nachversteuerung fixirt war, 748.75 Kg. Malzsurrogate unangemeldet aufbewahrt und davon nach und nach 527,75 Kg. durch Zusetzen zu dem fertigen Biere zum Brauen verwendet hat, ohne eine Generaldeklaration abgegeben und ohne die zur Verwendung erforderliche Genehmigung der Direktivbehörde nachgesucht und erhalten sowie ohne diese Stoffe zur Versteuerung angemeldet zu haben. Die auf Grund dieses Thatbestandes gemäß § 27 und § 29 Nr. 2 des Brausteuergesetzes festgesetzten Defraudestrafen können jedoch nicht als gerechtfertigt erachtet werden.

Die maßgebende Begriffsbestimmung für die Defraudation enthält § 27 des Gesetzes. Danach macht sich einer Defraudation schuldig, wer steuerpflichtige Braustoffe zum Brauen verwendet, ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben. Der § 29 des Gesetzes, welcher gewisse andere, eine Steuerhinterziehung un-

mittelbar vorbereitende oder erleichternde Uebertretungen hinsichtlich der Straffolgen der Defraudation an die Seite stellt, soll nur die Möglichkeit gewähren, die Defraudationsstrafe auch dann eintreten zu lassen, wenn die thatsächliche Verwendung der Braustoffe noch nicht erfolgt bezw. nicht erwiesen ist, jedoch schon Thatsachen vorliegen, aus denen auf die Absicht der Verwendung zu schließen ist. Hieraus ergiebt sich, daß die Verpflichtung zur Anmeldung der Braustoffverwendungen behufs der Steuerrichtung auch in den Fällen des § 29 nothwendige Voraussetzung für die Verhängung der Defraudationsstrafe ist. Dies wird bestätigt durch § 32 des Gesetzes, wonach nur eine Ordnungsstrafe festzusetzen ist, wenn der Thäter eine Defraudation nicht hat verüben können oder eine solche nicht beabsichtigt gewesen ist, was in allen Fällen zutrifft, wo eine gesetzliche Anmeldung nicht geboten ist.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift im § 16 des Gesetzes besteht im Falle der Fixation eine Verpflichtung zu der im Gesetz vorgeschriebenen Anmeldung nicht. Es kann deshalb ein fixirter Brauer nur dann eine Defraude begehen, wenn er eine andere, nicht fixirte Brauerei benutzt, oder wenn die Fixation vermöge positiver Vorschrift auf einzelne Braustoffe beschränkt ist. Eine solche besondere Fixation einzelner Braustoffe ist nach Ziffer 5 Absatz 3 der Grundsätze für die Fixation der Braustener nur in 2 Fällen statthaft, nämlich bei den zur Vermahlungssteuer zugelassenen Brauern für die nicht über eine Mühle gehenden Surrogate, und bei den auf Deklaration steuernden Brauern für die dem bereits gekochten Biere zuzusetzenden Surrogate. Dagegen ist weder in dem Gesetz noch in den Grundsätzen für die Fixation der Braustener eine besondere Fixation des Gerstenmalzschrotes vorgesehen, vielmehr bestimmen die Grundsätze für die Fixation unter Ziffer 5 Absatz 3 ausdrücklich, daß außer den genannten Ausnahmefällen Brauer, welche steuerpflichtige Stoffe verschiedener Art verwenden, zur Fixation nur zugelassen werden dürfen, wenn sie dieselbe bezüglich aller Stoffe eingehen. Hiernach ist neben einer Fixation des Gerstenmalzschrots eine Einzelversteuerung anderer Braustoffe für ausgeschlossen zu erachten (vergleiche auch Ziffer 4 der Fixationsgrundsätze).

Will ein Brauer andere, im Fixationsvertrage nicht benannte Braustoffe verwenden, so bedarf er hierzu gemäß Ziffer 5 Absatz 4 der Fixationsgrundsätze der besonderen Genehmigung der Direktivbehörde und kommen auch hinsichtlich dieser Verwendungen die Bestimmungen der Fixationsgrundsätze über die Führung der Brauregister zur Anwendung. Verwendet der Fixat andere Braustoffe, ohne die erforderliche Genehmigung nachgesucht und erhalten und ohne dieselben in das Brauregister eingetragen zu haben, so ist er nicht wegen Defraude, sondern wegen Zuwiderhandlung gegen Ziffer 5 Absatz 4 und Ziffer 7 der Fixationsgrundsätze oder wegen Betruges zu bestrafen, sofern der Thatbestand dieses Vergehens gegeben ist.

Die frühere, hiervon abweichende und in dem Erkennt- des Obertribunals vom 28. September 1876 (Entscheidungen Band 78 Seite 426 ff.) sowie in einem hier zur Kenntniß gekommenen Urtheil des Reichsgerichts vom 20. Dezember 1884 gebilligte Praxis, wonach in der unangemeldeten Aufbewahrung oder Verwendung von Malzsurrogaten Seitens eines nur bezüglich der Verwendung von Gerstenmalzschrot fixirten Brauers der Thatbestand der Defraude gefunden wurde, beruht auf der rechtsirrthümlichen Voraussetzung, daß neben der Fixation mit Gerstenmalzschrot die Einzelversteuerung anderer Braustoffe zulässig sei, und läßt sich deshalb nicht länger aufrechthalten.

Da im vorliegenden Falle nicht anzunehmen ist, daß der Angeschuldigte die Einholung der Genehmigung zur Verwendung von Malzsurrogaten und deren Eintragung in das Brauregister in der Absicht unterlassen hat, um die Steuerbehörde über den wirklichen Verbrauch an Braustoffen zu täuschen und dadurch die an sich gebotene Nachversteuerung zu verhindern, so mußte von der Herbeiführung einer Bestrafung wegen Betruges abgesehen werden und konnten wegen der gedachten Zuwiderhandlungen, und zwar allein wegen derjenigen, welche im letzten Jahre vor Erlaß des Strafbescheides begangen, mithin noch nicht verjährt sind, gemäß § 35 in Verbindung mit § 37 Absatz 2 des Gesetzes, wie geschehen nur Ordnungsstrafen festgesetzt werden.

Reichsgerichtserkenntniß vom 7. Febr. 1891.

(Schluß.)

Gegen die vorstehend entwickelte Ansicht lassen sich aus dem Gesetze, betreffend die subsidiarische Haftung des Brennereiunternehmers u. s. w., vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 404) keine Bedenken herleiten, wie bereits in dem Urtheile des Senats vom 28. Mai 1880 in den Entscheidungen Band 2 Seite 70 dargelegt worden ist, und ebensowenig aus dem gegenwärtig auch für die alten preußischen Provinzen geltenden § 66 des Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 8. Juli 1868 (Bundes-Gesetzblatt Seite 384), da dieser § 66 mit dem erstgenannten Gesetze desselben Datums übereinstimmt.

Da hiernach keiner der Entscheidungsgründe des angefochtenen Urtheils haltbar ist, war der Revision Folge zu geben.

Bei der Eigenartigkeit des vorliegenden Falles erscheint es zweckmäßig, auch auf diejenigen Erwägungen hier einzugehen, auf welche das Schöffengericht die Freisprechung des Angeklagten stützt.

Das Schöffengericht legt zunächst darauf Gewicht, daß der Angklagte seinen Untergebenen, namentlich dem Nachtwächter, wiederholt befohlen hat, jederzeit sofort zu öffnen, sobald die Steuerbeamten Einlaß begehren. Dieser Grund ist hinfällig. Es kann in dieser Beziehung auf das mehrfach erwähnte Urtheil des Senats vom 28. Mai 1880 verwiesen werden (vergleiche Oppenhoff, Rechtsprechung Band 6 Seite 144).

Sodann wird im erstinstanzlichen Urtheil ausgeführt: es brauche nicht eher geöffnet zu werden, als bis Jemand innen wahrgenommen habe, daß Steuerbeamte Einlaß begehren. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden; denn es kann unmöglich Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, eine Vereitelung der Ordnungsvorschrift durch Anstellung eines schwerhörigen Pförtners zuzulassen.

Außerdem hat das Schöffengericht noch erwogen: Der Angeklagte habe der Steuerbehörde wiederholt angeboten, einen Schlüssel zu der Eingangspforte des Gehöfts den Beamten einzuhändigen, was indessen von der Steuerbehörde abgelehnt worden sei; da nun das Gehöft wegen der Nähe der Grenze aus Gründen der Sicherheit Nachts unter Verschluß gehalten werden müsse, bei Bemessung der dem Brennereibesitzer obliegenden Leistungen aber auch die örtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse zu berücksichtigen seien, so bestehe kein ursächlicher Zusammenhang zwischen der thatsächlich vorgekommenen Verzögerung und dem Verhalten des Angeklagten, wie auch immer dasselbe bethätigt sein möge. Auch diese Ausführung geht fehl.

Erheischt die Anwendung der §§ 43, 65 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 auch kein Verschulden des Brennereibesitzers, so ist damit allerdings noch nicht das Erforderniß eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen der Ordnungswidrigkeit und einem Thun oder Lassen des Brennereibesitzers beseitigt. Wenn derselbe sofort bei dem Erscheinen der Beamten zu öffnen sich anschickt, durch ein elementares Ereigniß aber eine unabwendbare Verzögerung eintritt, so ist diese Verzögerung nicht durch den Brennereibesitzer, sondern durch einen von sei-

nem Verhalten unabhängigen Zufall verursacht. Daß für letzteren der Brennereibesitzer einzustehen habe, sagt das Gesetz nicht und ist durch die Natur der Sache ausgeschlossen. Demgemäß hat auch das preußische Ober-Tribunal wiederholt ausgesprochen, daß der Brennereibesitzer für Ordnungswidrigkeiten, die auf einen nicht vorauszusehenden und unabwendbaren Zufall zurückzuführen sind, nicht die Verantwortung trägt (Oppenhoff, Rechsprechung Band 18 Seite 405 Band 19 Seite 504, Band 20 Seite 67). Nur durch den Nachweis eines derartigen Zufalls ließe sich die Annahme begründen, daß es dem Brennereibesitzer unmöglich gewesen sei, eine stattgehabte Ordnungswidrigkeit durch zweckdienliche Maßregeln oder Anordnungen zu vermeiden. Allein im vorliegenden Falle kann nach den Feststellungen der Vorinstanz von einem solchen Zufalle nicht die Rede sein. Anscheinend geht das Schöffengericht von der Ansicht aus, daß die Schuld an der Ordnungswidrigkeit allein den Steuenbeamten zur Last falle, weil diese die Annahme des Schlüssels zur Eingangspforte des Gehöfts abgelehnt haben. In der Zurückweisung der Offerte ist jedoch ein Verschulden der Beamten nicht erfindlich, weil sich aus dem Gesetz eine Verpflichtung der Steuerverwaltung zur Annahme des Erbietens nicht herleiten läßt. Danach ist der ursächliche Zusammenhang zwischen der Ordnungswidrigkeit und dem Verhalten des Angeklagten ohne zutreffenden Grund verneint.

Reichsgerichts-Entscheidung vom 18. Dezbr. 1890.

Inanspruchnahme des Spediteurs, welcher eine unter Begleitschein I empfangene Zuckersendung über die Zollgrenze ausführt, für die Verbrauchsabgabe von einer bei der Ausfuhr ermittelten Fehlmenge.

Zuckerbesteuerungsgesetz vom 9 Juli 1887 §§. 4, 37. Ausführungsbestimmungen vom 28. Juni 1888 §. 101.

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§. 13, 47.
Begleitschein-Regulativ vom 5./18. Juli 1888 § 37.

In Sachen, der Kaufleute C. u. A. zu H, Kläger und Revisionskläger,

wider

die H. General-Zolldirection, Beklagte und Revisionsbeklagte, hat das Reichsgericht. Sechster Civilsenat, am 18. Dezember 1890

für Recht erkannt:

das Urtheil des Dritten Civilsenats des h. Ober-Landesgerichts zu H. vom 21. Juni 1890 wird aufgehoben und in der Sache selbst auf die Berufung der Kläger das Urtheil der Dritten Civilkammer des Landgerichts zu H. vom 10. Februar 1890 dahin abgeändert, daß die Beklagte verurtheilt wird, den Klägern eintausend achthundert und neun und fünfzig Mark fünf und neunzig Pfennig nebst Zinsen zu sechs Prozent auf eintausend sechshundert und fünf und sechzig Mark dreißig Pfennig seit dem 2. Oktober 1889 und auf einhundert und vier und neunzig Mark fünf und sechzig Pfennig seit dem 21. Oktober 1889 zu zahlen. Die Kosten aller drei Instanzen werden der Beklagten auferlegt.

Thatbestand.

Durch das am 10. Februar 1890 verkündete Urtheil der Dritten Civilkammer des Landgerichts zu H. ist die Klage, unter Verurtheilung der Kläger in die Kosten, abgewiesen, durch das in der obigen Urtheilsformel bezeichnete Urtheil des h. Ober-Landesgerichts auch die von den Klägern erhobene Berufung, unter Belastung der Letzteren mit den Instanzkosten, als unbegründet zurückgewiesen worden. Nunmehr haben die Kläger ordnungsmäßig Revision eingelegt und in der mündlichen Verhandlung darauf angetragen, das angefochtene Erkenntniß aufzuheben und nach dem von ihnen in der Berufungsinstanz gestellten Antrage oder sonst wie rechtens zu erkennen. Die Beklagte hat den Gegenantrag auf Zurückweisung der Revision gestellt.

Entscheidungsgründe.

Mittels der Klage haben die Kläger 1665,30 Mk., welche sie auf Verlangen der verklagten Behörde an die Letztere als Verbrauchsabgabe für inländischen Zucker unter Rechtsverwahrung am 2. Oktober 1889, und 194,65 Mark, welche sie in gleicher Weise am 21. Oktober 1889 gezahlt hatten, nebst sechsprozentigen Verzugszinsen vom jedesmaligen Zahlungstage an zurückgefordert. Die Behörde hatte die Zahlung verlangt für gewisse Fehlmengen von Zucker, welche sich bei einer größeren Anzahl von unter Begleitscheinen 1 an die Kläger als Spediteure gelangten und von ihnen unter Erlangung der Steuervergütung über die Zollgrenze ausgeführten Zuckersendungen durch Vergleichung des in den Begleitscheinen angegebenen Gewichtes mit dem bei der Ausfuhr ermittelten ergeben hatten. Es konnte auch keinem Zweifel unterliegen, daß von diesen Fehlmengen überhaupt die entsprechende Verbrauchsabgabe geschuldet worden sei. Geht man von der Annahme aus, daß die in den Begleitscheinen enthaltenen Gewichtsangaben der Wirklichkeit entsprochen haben, so mußten offenbar die Fehlmengen inzwischen auf widerrechtliche Weise thatsächlich aus der Steuerkontrole in den freien Verkehr getreten sein, und es würde dann unmittelbar die Bestimmung des §. 4 Absatzes 2 des Zuckerbesteuerungsgesetzes vom 9. Juli 1887 Anwendung finden, wonach die Verbrauchsabgabe zu entrichten ist, sobald der Zucker aus der Steuerkontrole in den freien Verkehr tritt; es würden hierfür jedenfalls die betreffenden Defraudanten zu haften haben. Außerdem aber würden unter jeder Voraussetzung, auch wenn man annehmen wollte, daß die Gewichtsmengen in den Begleitscheinen von vornherein um die betreffenden Quantitäten zu hoch angegeben gewesen wären, die Extrahenten der einzelnen Begleitscheine für die fragliche Verbrauchsabgabe aufkommen müssen. Denn jeder Begleitschein-Extrahent übernimmt diese Verpflichtung durch ausdrückliche schriftliche Erklärung in dem Begleitscheine selbst, da der Bundesrat, auf Grund der ihm im §. 37 Absatz 4 des Zuckerbesteuerungsgesetzes von 1887 ertheilten Ermächtigung handelnd, in den Absätzen 1 und 3 des §. 101 der am 28. Juni 1888 vom Reichskanzler veröffentlichen Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze nur unter dieser Bedingung gestattet hat, daß Zucker die Fabrik verlasse, ohne sofort gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr überzugehen; insofern der Bundesrat im Absatz 1 des §. 101 weiter bestimmt hat, daß bei der Abfertigung auf Begleitschein die in dieser Beziehung im Vereinszollgesetze und im Begleitschein-Regulative getroffenen Bestimmungen zur Anwendung kommen, kann man auch sagen, daß der Begleitschein-Extrahent unmittelbar gesetzlich eventuel für die Verbrachsabgabe, von der ganzen im Begleitscheine angegebenen Gewichtsmenge aufzukommen habe, weil in §. 44 Absatz 1 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 die entsprechende Haftbarkeit des Begleitschein-Extrahenten für den auf den Waaren lastenden Eingangszoll festgestellt ist. Es fragte sich nun aber, ob denn mit Recht daneben die Kläger, als diejenigen, welche auf Grund der Begleitscheine in der oben bezeichneten Weise über die Zuckersendungen verfügt haben, als für die auf die Fehlmengen entfallende Verbrauchsgabe haftbar behandelt worden seien. (Schluß folgt.)

Verkehr mit dem Ausland.

— Handelsvertrag mit der Türkei. Im „Reichsgesetzblatt" wird der am 26. August 1890 zwischen dem Reiche und der Türkei abgeschlossene Freundschafts-, Handels- und Schifffahrtsvertrag veröffentlicht. Nach den Motiven der betreffenden Reichsvorlage ist der Türkei durch den neuen Vertrag gegen anderweitige Concessionen eine Erhöhung der Zolleinnahmen zugestanden und auf dieser Basis der dem Vertrage beigefügte Tarif specifischer Zölle vereinbart worden. Gleichzeitig ist jedoch in dem Vollziehungs-Protocoll zu dem Vertrage verabredet, daß der neue Tarif auch nach dem Inkrafttreten des Vertrages ohne Zustimmung der deutchen Regierung Deutschland gegenüber nicht in Kraft gesetzt werden kann, wenn dies nicht zu gleicher Zeit auch gegenüber jeder anderen Nation geschieht. Diese Voraussetzung ist bisher nicht eingetreten, da die Vertragsverhandlungen der Türkei mit den anderen Mächten noch schweben, und deshalb türkischerseits bis auf Weiteres diesen Staaten gegenüber der neue Tarif noch nicht in Kraft gesetzt, vielmehr, wie bisher, der 8 %tige Werthzoll angewendet wird. Zufolge Bekanntmachung des Reichskanzlers wird in Gemäßheit des Vollziehungsprotocolls auch Deutschland gegenüber der neue Tarif bis auf Weiteres nicht zur Anwendung kommen. Es bleibt somit auch für die deutsche Einfuhr nach der Türkei vorläufig noch der 8 %tige Werthzoll bestehen. Uebrigens begegnet auch die Einführung des Entrepot-Systems in der Türkei noch practischen Schwierigkeiten, da die erforderlichen Baulichkeiten noch nicht haben vollendet werden können.

Verschiedenes.

Preußischer Beamten-Verein zu Hannover, Lebens-Versicherungs-Anstalt für den Beamtenstand Preußens, der deutschen Bundesstaaten und des deutschen Reiches, einschließlich der Geistlichen, Lehrer, Aerzte und Rechtsanwälte. (Protektor Se. Majestät der Kaiser.)

Die am 6. Juni abgehaltene XIV. ordentliche Generalversammlung hat den ihr vorgelegten Geschäftsbericht über das für den Verein wiederum so günstige Geschäftsjahr 1890 entgegengenommen, der Verwaltung Decharge ertheilt, die erforderlichen Wahlen vorgenommen und über die Vertheilung des Geschäftsgewinnes von 483 612 Mk. 52 Pfg. Beschluß gefaßt.

Der Verwaltungsrath besteht, nachdem die ausscheidenden Mitglieder wiedergewählt sind, abermals aus folgenden Herren:

1) Oberpräsident und Wirklicher Geheimer Rath Dr von Bennigsen, Excellenz, Vorsitzender, in Hannover.
2) Konsistorial-Direktor Hagemann, stellvertr. Vorsitzender, in Hannover.
3) Oberrendant Bode in Hannover.
4) Geheimer Regierungsrath Kühnemann in Hannover.
5) Rechnungs-Revisor Morich in Hannover.
6) Eisenbahn-Direktions-Präsident Thielen in Hannover.
7) Senator Wülbern in Hannover.
8) Vice-Präsident des Staats-Ministeriums, Staatssekretair im Reichsamt des Innern und Staats-Minister Dr. von Boetticher, Excellenz, in Berlin
9) Staatssekretair im Reichsjustizamt und Staatssekretair des Staatsraths Dr. jur. Bosse, Excellenz, in Berlin.

Der Versicherungsbestand stellte sich ult. 1890 auf 26 548 Versicherungen über 76 063 760 Mk. Kapital und 116 310 Mk. Jahresrente, und zeigt in 1890 einen reinen Zuwachs um 2595 Versicherungen über 7 900 650 Mk. Kapital und 17 750 Mk. Jahresrente. Die Sterblichkeit verlief günstig. Es erloschen durch Tod 123 Lebens-Versicherungs Policen über 450 700 Mk., während rechnungmäßig erlöschen konnten 197,1 Policen über 762 204 Mk. Die Bilanz schließt in Activis und Passivis mit 17 221 615 Mk. 11 Pfg. und ergibt einen Gewinn von 483 612 Mk. 52 Pfg. Die Generalversammlung beschloß aus dem Gewinn 332 835 Mk. 77 Pfg. zur Zahlung von Dividenden an die Lebensversicherten zu verwenden, überwies von dem Restbetrage die Summe von 145 083 Mk. 76 Pfg. dem Sicherheitsfond und den dann noch verbleibenden Betrag dem Extra-Sicherheitsfonds. Sicherheits- und Extra Sicherheitsfonds erreichen dadurch zusammen die Höhe von 1796 646 Mk. 51 Pfg. und stellen den Theil des Vereinsvermögens dar, dem keinerlei Verpflichtungen gegenüber stehen. Die Verwaltungskosten betrugen nur 82 111 Mk. 72 Pfg. d. i. auf je 1000 Mk. des Versicherungsbestandes nur 1,08 Mk.; ein äußerst geringer Satz, der seine Begründung darin hat, daß der Verein gar keine bezahlten Agenten und sonstige Außenbeamten hat.

Bei dem großen Interesse, welche die Lebensversicherung heute in allen Kreisen der Bevölkerung findet, glauben wir hervorheben zu sollen, daß der Preußische Beamten-Verein zu Hannover, obwohl er eine der allerjüngsten Lebens-Versicherungs-Anstalten ist, mehr als die Hälfte der sämmtlichen deutschen Anstalten an Geschäftsumfang bereits überholt hat und infolge seiner tadellosen Entwicklung und seiner Einrichtungen in jeder Hinsicht die größte Betheiligung des Publikums verdient.

In Anerkennung des volkswirthschaftlichen Zweckes der Lebens-Versicherung und um Jedem die Benutzung derselben zu erleichtern, ist auch in dem neuen Einkommensteuergesetze bestimmt worden, daß die Lebens-Versicherungsprämien bis zum Betrage von jährlich 600 Mk. von dem Einkommen zum Zweck der Steuerberechnung abgesetzt werden dürfen. Damit trifft jeden Beamten doppelt die Verpflichtung, durch den Abschluß von Versicherungen für seine Familie zu sorgen. Ueber die Versicherungsarten des Preußischen Beamten-Vereins, über die Einrichtung und Verwaltung desselben, sowie über die Billigkeit der Prämien geben die Drucksachen des Vereins, insbesondere die Hefte: „Statuten und Reglements", „Einrichtungen und Erfolge" und „Für die Vertrauensmänner und Mitglieder", die Jedem von der Direktion zu Hannover auf Anfordern kostenfrei zugesandt werden, in ausführlichster Weise Auskunft.

Bier aus Mais. Seit kurzem fabricirt man in Frankreich ein neues Bier, das viel billiger hergestellt werden kann als solches aus Gerste und wenn man den Berichten Glauben schenken darf, die allerdings durch Autoritäten, wie die Chefs des Laboratoriums der französischen Gesellschaft für Hygiene bestätigt werden, sich dem letztgenannten Getränk ebenbürtig an die Seite stellen kann Das neue Bier wird nicht durch verbesserte Herstellungsmethoden gewonnen, sondern dadurch, daß man das Malzen eines Getreides, welches man bisher als für die Bierfabrikation als ungeeignet verworfen hatte, in einer anderen Weise betreibt. Es ist dies nämlich das Mais und das neue Bier ist vollständig ein Produkt dieser Frucht und nicht, wie dies in manchen Gegenden geschieht, aus Maismehl und Gerstenmalz fabricirt.

Der hohe Preis des Malzes hatte ja schon seit lange die Brauer veranlaßt, ungemalzte Cerealien bei der Bierbereitung zu benutzen man machte Versuche mit Weizen, Mais, Reis, Kartoffelmehl, Maissyrup u. s. w., aber die Verzuckerung vollzieht sich dann nicht in ge-

nügender Weise, es sind zu wenig stickstoffhaltige lösliche Körper vorhanden, als daß sich die Hefe, wie sie sollte, entwickeln könnte und die Gährung bleibt unvollständig. Unter diesen Umständen entwickelt sich oft weitere Gährung, die das Bier verdirbt und endlich sind die phosphorsauren und eiweißhaltigen Stoffe, die dem Getränk den Nahrungsgehalt geben, nicht in genügenden Mengen vorhanden. Allen diesen Mängeln und Nachtheilen wird aber durch das Maismalz abgeholfen. Das damit fabricirte Bier ist in dem obengenannten Laboratorium untersucht und wie gesagt gleich gut als Gerstenbier befunden worden gegen den es den Vortheil größerer Billigkeit hat. Daß es das letztere verdrängen wird, glaubt man jedoch nicht, man meint nur, daß es an Stelle all der kleinen in unvollkommensier Weise hergestellten Biere treten werde, die sich oft als der Gesundheit schädlich erweisen.

(Die Brau-Industrie.) W. in Paris.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Ernannt: der Provinzial-Steuerdirector, Geheime Finanzrath Miersmann in Stettin zum Geheimen Oberfinanzrath;

pensionirt! der Provinzial-Steuersekretär Caskorbi in Stettin unter Verleihung des Charaktors als Rechnungsrath;

berufen: der Regierungsrath Ritzke in Hannover zum Reichsbevollmächtigten in Hamburg unter Verleihung des Charakters als Geheimer Regierungsrath;

verliehen: dem Steuereinnehmer I a. D. Klein in Sprottau der rothe Adlerorden 4. Kl., der K. Kronenorden 3. Kl. dem Steuerrath Braescke zu Harburg, der rothe Adlerorden 4. Klasse dem Oberkontroleur Steuerinspector a. D. Elsner zu Glatz, dem Steuereinnehmer a. D. Kemmerich zu Sandau a. d. E. und dem Steuereinnehmer I a. D. Renta zu Viersen; der K. Kronenorden 4. Klasse dem Hauptamtsassistenten a. D. Meixner in Hannover und dem Hauptamtsassistenten Schlott in Kleve;

beurlaubt: die Hauptamts-Assistenten J. Knape, Carl Schmidt und Aug. Gustav Schmidt behufs commissarischer Verwendung bei der Zollverwaltung des kaiserlichen Gouverneurs nach Ost-Afrika.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: der Hauptamtsassistent Stropp in Königsberg;

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Luckmann in Tilsit zum Zolleinnehmer I in Schmaleningken, 2. der Hauptamtsassistent Golchert II in Prostken in gleicher Eigenschaft nach Tilsit, 3. der Zollamtsassistent Schiburr in Schmaleningken zum Hauptamtsassistenten in Prostken, 4. der Steueramtsassistent Golcheet I in Soldau als Zollamtsassistent nach Schmaleningken 5. der Steueramtsassistent Kayma in Angerburg in gleicher Eigenschaft nach Soldau, 6. der Assistent I. Klasse Sett in Hamburg als Hauptamtsassistent nach Königsberg;

in der Provinz Westpreußen

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 1. Hübner in Löbau nach Neuenburg, 2. Perlewitz in Lautenburg nach Löbau 3. Voßberg in Neuenburg nach Lautenburg;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Steuereinnehmer I Sasse in Soldin;

entlassen: der Haupramtsassistent Schäfer in Berlin behufs Uebertritts in den Hamburgischen Zolldienst;

befördert oder versetzt: die Hauptamtsassistenten 1. Scheringer in Berlin zum expedirenden Secretär und Kalkulator bei dem Kaiserlichen statistischen Amte, 2. Sommerfeld in Berlin zum Oberkontrolassisienten in Arnswalde und 3. Miethe in Frankfurt a. O. in gleicher Eigenschaft nach Berlin, 4. der Assistent Schmidt bei der Provinzial-Steuerdirection in Berlin zum Sekretär bei derselben, 5. der Assistent I Röhl in Hamburg als Hauptamtsassistent nach Frankfurt a. O.;

in der Provinz Pommern

gestorben: der Hauptamtsassistent Schencke in Stettin;

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 1. Plünzke in Garz nach Stettin und 2. Jebsen in Hamburg nach Garz;

in der Provinz Schlesien

gestorben: der Steuereinnehmer I Purrmann in Katscher;

beurlaubt: der Hauptamtsassistent Scheffler in Breslau nach Kamerun;

befördert oder versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Stoé in Mittelwalde in gleicher Eigenschaft nach Breslau, 2. der Obergrenzkontroleur von Schkopp in Myslowitz als Hauptamtsassistent nach Mittelwalde, 3. der Steueramtsassistent Heinelt in Reichenbach zum Steuereinnehmer II in Katscher und 4. der Bureauhülfsarbeiter Henze in Breslau zum Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirection daselbst;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Ausin in Dommitsch;

versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Hauptamtsassistent Burckardt in Halle nach Langensalza und 2. der Steuereinnehmer II Hartmann in Elsterwerda nach Oebisfelde;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Oberregierungsrath Jonas in Altona unter Verleihung des K. Kronenordens II. Klasse;

befördert oder versetzt: 1. der Zolleinnehmer I Eylmann in Cuxhaven (Wachschiff) als Hauptamtsassistent nach Altona, 2. der Steueramtsassistent Dittmer in Neumünster zum Zolleinnehmer I in Cuxhafen, 3 der Zollamtsassistent Tamm in Tyrstrup als Steueramtsassistent nach Neumünster, 4. der Zolleinnehmer II Otto in Fjerstedt als Zollamtsassistent nach Tyrstrup. 5. der Assistent I Jaencke in Hamburg als Hauptamtsassistent nach Altona und 6, der Grenzaufseher Dornbusch zum Zolleinnehmer II in Fjerseedt:

in der Provinz Hannover

gestorben: der Steueramtsassistent Kögler in Sebaldsbrück;

befördert oder versetzt: 1. die Hauptamtsassistenten Schlinger in Bremen in gleicher Eigenschaft nach Berlin und 2. Brandenburg in Hamburg zum Oberkontrolassistenten in Winsen a. L:, 3. der Zolleinnehmer II Meyer in Rütenbrock zum Steuereinnehmer I in Liebenhalle, 4. der Zollamtsassistent Hahn in Hamburg zum Zolleinnehmer II in Rütenbrock. die Zollamtsassistenten 5. Herzberg auf dem Weserwachtschiff (Gestemünde) als Steueramtsassistent nach Sebaldsbrück und in gleicher Eigenschaft 6. Maaß in Hamburg nach Weserwachtschiff (Gestemünde, 7. von Jähnichen in Escherbrügge nach Wilhelmshafen und 8. Voß in Wilhelmshafen nach Escherbrügge;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Golücke in Winz;

befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer II Bischoff in Beelen zum Steuereinnehmer I in Winz, 2. der Zolleinnehmer II Renz in Oldenkott als Steuereinnehmer II nach Beelen und 3. der Zolleinnehmer II Flach in Wandersküper in gleicher Eigenschaft nach Oldenkott;

in der Rheinprovinz

gestorben: der Hauptamtsassistent Hoppe in Aachen,

befördert oder versetzt: 1. der Zolleinnehmer I Drischel in Straelen als Steuereinnehmer I nach Soldin, in gleicher Eigenschaft 2. der Steuereinnehmer I Hohmann in Prüm nach M.-Gladbach und die Hauptamtsassistenten in Hamburg 3. Neumann nach Aachen und 4. Streckmann nach Kaldenkirchen, die Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirection in Köln, 5. Brüsselbach und 6. Freytag zu Secretären bei derselben, 7. der ständige Bureauhülfsarbeiter Nalenz in Cöln zum Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirection in Danzig und 8. der Zollamtsassistent Herrmann in Hamburg zum Steuereinnehmer II in Prüm.

Der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern, Geheime Regierungsrath Steinbach aus Hamburg wurde zum Oberregierungsrath in Altona befördert.

Württemberg.

übertragen: die erledigte Secretärstelle bei dem Steuerkollegium Abtheilung II dem Kanzleihilfsarbeiter Dr. Pistorius bei der Domänendirection, die erledigte Registratorstelle bei dem Steuerkollegium Abtheilung I dem Hauptzollamtskontroleur Schmidgall in Stuttgart, die erledigte Zolleinnehmer- und Grenzcontrolerstelle in Kreßbronn dem Revisionsaufseher Ziesel in Altshausen;

zugetheilt: den bei dem Katasterbureau verwendeten Expedienten des Steuerkollegiums Abtheilung I Kanzletrath Schwarz dem Steuerkollegium Abtheilung II;

versetzt: der Hauptzollamtsassistent Bluthardt in Ulm zu dem Hauptzollamt Friedrichshafen, die Hauptamtsassistenten Zepf vom Hauptsteueramt Stuttgart, Haller vom Hauptzollamt Friedrichshafen und Reichert vom Zollamt Heidenheim zum Hauptzollamt Stuttgart, Holl vom Hauptzollamt Stuttgart und Hiller vom Hauptzollamt Friedrichshafen zum Hauptsteueramt Stuttgart und Wetzel vom Hauptzollamt Stuttgart zum Hauptzollamt Ulm, der Zolleinnehmer Boßler von Kreßbronn auf das erledigte Nebenzollamt II Schloß Friedrichshafen;

gestorben: der Zolleinnehmer Schupp in Schloß Friedrichshafen.

Mecklenburg.

Befördert: die Supernumerare Klatt in Wismar, Niendorf in Neubrandenburg, Studemund und Heidensleben in Rostock zu Assistenten an ihren bisherigen Stationsorten.

Briefkasten.

Herrn H.-A.-A. F. in G.

Ueber die Vermehrung der Oberkontroleurstellen steht Bestimmtes noch nicht fest.

Der Artikel ist erwünscht.

Die Vertheilung der durch Vereinigung der Oberkontrol- und Hauptamtsassistentenstellen in einer Etatsposition möglichen Aufbesserungen von Hauptamtsassistentengehältern hat auch in anderen Provinzen schon stattgefunden.

Familien-Nachrichten.

Gestorben: Herr Obersteuerkontroleur Koch in Breslau.





Preis in elegantem Callicoband mit reicher Gold-, und Silberpressung 1 Mark.

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin SW., Großbeerenstraße 41.

Die Einrichtung
der
Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.
Ein Leitfaden
für **Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte**
nebst einem Anhang
über die Anstellung der Militär-Anwärter- u. der Steuer-Supernumerare
von
O. Hartung,
Königl. Preußischer Ober-Revisor.
Preis: broschirt 40 Pfennige.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist **soeben erschienen:**

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorgungsberechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz-** und **Steuer-Aufseher,**
verfaßt von
A. Schneider
Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Der **Subscriptionspreis** beträgt bis 1 April c. 60 Pfg., späterer Ladenpreis 75 Pfg.

Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

Berlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 41. Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Im unterzeichneten Verlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör
in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten,
sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,
verfaßt von
Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 41. Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Familien-Versorgung.

Alle Staats-, Communal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Actiengesellschaften und Instituten dauernd thätigen Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein

Protektor: Se. Majestät der Kaiser

Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg., Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig

auch für die Berufswahl

von

N. N.

Preis 75 Pfg.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Druckfachen aller Art

fertigt am schnellsten und billigsten die

Buchdruckerei

von

Victor Schneider

in Hildesheim.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg. Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo 3 Mark, emp fiehlt

Wilhelm Ehrecke

Berlin W.,

Leipzigerstraße Nr. 125.

Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incassso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:

von **Scheve,** von **Oertzen.**

Glasmalerei-Imitation

(Gesetzlich geschützt).

Vollendetste Neuheiten in Fester-Dekorationen in jedem Stil, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt

die Bilder-Fabrik von

Adolf Greve vorm. Allmacher

Berlin O., Grüner Weg 15.

Spezialität:

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania.**" Ratenzahlung von 8, 5, 3 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO., Melchiorstr. 10.

MEYERS VOLKSBÜCHER

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.

10 Pf. Jede Nummer

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin SW. Großbeerenstr. 41, Hamburg, I. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 14. **Berlin und Hamburg, Juli 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Pferdeunterhaltungsgelder (S. 101). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Spiritus zu Heilzwecken (S. 101). Defraudationen (S. 102). Zuckersteuer: Abänderung der Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz vom 9. Juli 1887 (S. 102). Zölle: Tarifirung seidener Futterstoffe und Bänder (S. 104). Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge betreffs einiger Zölle fremder Staaten (S. 104). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 18. Dezember 1890 (Schluß) (S. 105). **Verschiedenes:** (S. 107). **Personal-Nachrichten** (S. 107). Anzeigen (S. 108). **Portrait Sr. Excellenz des Kgl. Pr. Finanz-Ministers** Dr. **Miquel** (S. 105).

Pferdeunterhaltungsgelder.

Die Ober-Grenz-Kontroleure und berittenen Grenz-Aufseher, welche ihren Dienstbezirk zu Pferde bereisen müssen, bekommen bekanntlich Pferdeunterhaltungsgelder, müssen sich das Reitpferd aber aus eigenen Mitteln beschaffen. Sie erhalten zwar einen Vorschuß aus dem Remontefond, um das Pferd kaufen zu können, aber dieser Vorschuß wird durch Abzüge von den Pferdeunterhaltungsgeldern wieder eingezogen. Begründet wird dies dadurch, daß gesagt wird, in den Unterhaltungsgeldern sei die Abnutzung des Pferdes mit vorgesehen und seien diese Gelder dementsprechend höher bemessen als zur bloßen Unterhaltung des Pferdes nöthig sei.

Wir meinen, dies könne im Ernst wenigstens jetzt nicht mehr behauptet werden.

Bei der Höhe, welche die Futterpreise bereits seit einer langen Reihe von Jahren haben, bei der jetzigen Höhe der Kutscherlöhne, bei den gesteigerten Stallmiethen, bei der Vertheuerung, die der Hufbeschlag, die Sattlerarbeit, die thierärztliche Behandlung erfahren hat, sind die Pferdeunterhaltungsgelder nicht einmal mehr für die bloße leibliche Unterhaltung des Pferdes und des Kutschers ausreichend, geschweige denn für die Abnutzung des Thieres, dessen Preis überdies ebenfalls enorm in die Höhe gegangen ist.

Dazu kommt die große Ungleichmäßigkeit in dieser Art der Entschädigung, insofern als derjenige Beamte, welcher Unglück mit seinen Pferden hat, das Doppelte und Dreifache für seine Berittenschaft hergeben muß, als derjenige welcher Glück mit seinem Pferde hat und als ersterer darnach von seinem Gehalte zu diesem rein dienstlichen Zweck noch ganz erheblich mehr zuschießen muß.

Bei den Ober-Steuer-Kontroleuren sowie bei den Ober-Zoll- und Ober-Steuer-Inspectoren trifft die Klage insofern nicht ganz zu, als diesen Beamten auf Wunsch vielfach gestattet wird, statt eigene Pferde und Wagen zu halten, die Fuhrkosten zu liquidiren, aber abgesehen davon, daß dies nur gestattet wird, wenn gewisse Vorbedingungen erfüllt sind, ist doch wohl an maßgebender Stelle die Anschauung vorherrschend, die auch wir theilen, daß das dienstliche Interesse besser gewahrt wird, wenn auch diese Beamten eigene Pferde halten.

Wir erinnern, unter vielen anderen, nur an den Umstand, wie lange vorher das gemiethete Fuhrwerk im Allgemeinen bestellt werden muß, wenn mit Sicherheit darauf gerechnet werden soll, und an den Uebelstand, daß die Absicht des Vorgesetzten, verreisen zu wollen, den Untergebenen nicht verschwiegen bleibt, ebenso wenig wie die Zeit der Rückkehr und meistens auch die Richtung der Reise.

Wenn daher das Halten von eigenen Dienstpferden als für den Dienst ersprießlicher angesehen werden muß, dann sind auch für die Beamten im Innern, welche, sei es freiwillig oder gezwungen, eigene Dienstpferde halten, die Gründe zutreffend, welche wir für die Nothwendigkeit angeführt haben, die für Pferdeunterhaltung festgesetzte Entschädigung anderweit zu normiren.

Beim Militair, wo theilweise ähnliche Mißstände bestanden hatten, ist eine Wendung zum Besseren durch Gewährung von Pferdebeschaffungsgeldern an gewisse Offiziere eingetreten und glauben wir, daß es bei der unverkennbaren Geneigtheit unserer Ressortchefs, Härten und Ungleichheiten in den Dienstverhältnissen ihrer Beamten zu beseitigen, nur mehrseitiger Anregung bedarf, um auch bei uns Wandel in dieser Sache zu schaffen.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Spiritus zu Heilzwecken.

Die „Zeitschr. f. Spirit.-Ind." schreibt: Bekanntlich liegt es in der Absicht, durch Bundesrathsbeschluß die steueramtliche Behandlung des zu Heilzwecken verwendeten Branntweins für das ganze Reich gleichmäßig zu regeln und es sind

auch schon seit längerer Zeit Verhandlungen in dieser Richtung eingeleitet. Neuerdings hat sich nun die Großherzoglich hessische Regierung dazu entschlossen, nach dem Vorgange von Baden und Elsaß-Lothringen allen hessischen Apothekern ein Pauschquantum von steuerfreiem Spiritus zuzubilligen, welches sich nach dem Durchschnittsverbrauch der letzten drei Jahre berechnet. Es scheint danach, als würde der zu erwartende Bundesrathsbeschluß eine Entscheidung für die allgemeine Regelung der Frage durch die Zubilligung eines steuerfreien Spirituspauschquantums treffen.

— Diesen Modus hat die Redaktion der Umschau von vornherein befürwortet.

Der „Branntweinbrenner" berichtet über folgende

Defraudationen.

Kürzlich ist in einer Brennerei während der Branntweinabnahme der Brennereibevollmächtigte überführt worden, etwa 2 Liter Branntwein für sich und die Arbeiter zum alsbaldigen Genuß heimlich entnommen zu haben. Auf Grund dieses Thatbestandes, welcher außer einer Verbrauchs-Abgaben-Defraude in ideeller Konkurrenz mit dieser eine Entwendung gemäß § 370 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs in sich schließt, wurden die Prozeßakten zur gerichtlichen Entscheidung abgegeben und da die Entwendung nur auf Antrag gestraft werden konnte, der Strafantrag wegen dieser Uebertretung von dem zuständigen Provinzial-Steuerdirektor gestellt. Nachdem in der ersten Instanz die Befugniß der Steuerbehörde zur Stellung des Strafantrages verneint worden war, hat das Berufungsgericht, indem es sich den Rechtsausführungen des Provinzial-Steuerdirektors angeschlossen hat, jene Befugnis der Steuerbehörde anerkannt und den Angeklagten wegen Entwendung in ideeller Concurrenz mit Branntwein-Verbrauchsabgaben-Defraude dem Antrage entsprechend verurtheilt. Ueber die Antragsberechtigung sprechen sich die Entscheidungsgründe dahin aus, daß bis zur geschehenen Abfertigung oder Freigabe des Branntweins die Steuerbehörde den Mitbesitz an dem in die unter gemeinschaftlichem Verschluß der Behörde und des Brennereibesitzers stehenden Sammelgefäße geleiteten Branntwein gehabt habe, daher durch jede heimliche Entnahme von Branntwein vor dessen Abfertigung das Interesse des Steuerfiskus geschädigt werde, letzterer folglich in der Person seines Vertreters, des Provinzial-Steuerdirektors zur Stellung des Strafantrags gemäß § 370 Ziffer 5 des Strafgesetzbuchs berechtigt sei. Da durch die Gerichtsentscheidung die bisher nur als eine bloße Steuerdefraude angesehene und bestrafte Uebertretung zu einem gemeinen Verbrechen erhoben ist, dessen Bestrafung immer zu gewärtigen, wenn dies die Steuer-Verwaltung stets beantragen wird, so kann vor solcher Uebertretung wegen der drakonischen Folgen nicht genug öffentlich gewarnt werden. Alle Inhaber von Brennereien und von unter Mitverschluß der Steuerverwaltung stehenden Spiritus-Lagerhäusern, Rektifikations- und Reinigungsanstalten ꝛc. sollten diese Entscheidung ihren Bediensteten bekannt machen.

Posen, 5. Juni. Der Brennereiverwalter Anton Kucharkowski aus Dopiewiec wurde in der heutigen Strafkammer-Sitzung wegen Maischsteuer-Defraudation und Anstiftung dazu zu 10 000 Mark Geldstrafe oder einem Jahre Gefängniß, der höchsten gesetzlich zulässigen Strafe verurtheilt. Außerdem wurde auf Einziehung der zehn Maischbottiche der Brennerei erkannt.

Lautenburg, 8. Juni Der Brennereiverwalter von Zdziembowski in Wlewsk ist von der Strafkammer in Strasburg wegen Anstiftung zur Maischsteuer-Defraudation zu 2040 Mark Strafe event. sechs Monaten Gefängniß und in die Kosten verurtheilt worden. Der Steuerfiskus, vertreten durch den Provinzial-Steuerdirector in Danzig, hat gegen das Urtheil die Revision eingelegt.

Zuckersteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juli c. beschlossen, die Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuer-Gesetz vom 9. Juli 1887 wie folgt abzuändern:

1) Die §§ 30, 32, 36, 37, 38 und 39 erhalten folgende Fassung:

„§ 30. Von der Ermittelung des Bruttogewichts kann in soweit abgesehen werden, als dies nach den Vorschriften für die Ausfertigung von Begleitscheinen I, insbesondere des § 41 Absatz 3 des Vereinszollgesetzes und des § 5 Absatz 4 des Begleitschein-Regulativs zulässig und die Ermittlung nicht für die Feststellung des Nettogewichts nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften nothwendig ist."

„§ 32. Der Ermittelung des Nettogewichts durch Anrechnung einer Tara sind die für jede Zuckerfabrik bezüglich jeder Gattung und Verpackungsart von Zucker seitens des betreffenden Hauptamts festzusetzenden und nach Bedürfniß abzuändernden Tarasätze zu Grunde zu legen."

„§ 36. Solche probeweise Verwiegungen haben sich auf mindestens 2 Prozent der zu der gleichartigen Post gehörigen Kollizahl zu erstrecken."

„§ 37. Ergeben sich bei den probeweisen Verwiegungen Abweichungen von mehr als 2 Prozent, so muß die Nettoverwiegung der ganzen Post stattfinden. Andernfalls ist bezüglich der verwogenen Kolli das ermittelte, bezüglich der nichtverwogenen das declarirte Nettogewicht der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legen."

„§ 38. Ist der Zucker unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt ist, so kann das Nettogewicht durch Abrechnung des ermittelten Taragewichts von dem durch Verwiegung ermittelten Bruttogewicht festgestellt werden."

„§ 39. Auf Zucker in Broden mit Umschließungen von Papier und Bindfaden ohne weitere Verpackung finden die Vorschriften in den §§ 31 bis 38 ebenfalls Anwendung, sofern der Versender das Gewicht der aus Papier und Bindfaden bestehenden Umschließungen in der Anmeldung angegeben hat."

2) Im § 34 fällt der Schlußsatz („Dies empfiehlt sich namentlich bei Fässern, deren Bruttogewicht nicht weniger bis 4,50 Doppelcentner beträgt") fort.

3) Der Absatz 3 des § 95 erhält folgende Fassung:

„Soll Zucker, welcher in Kolli von gleichem Nettogewicht verpackt ist, in den freien Verkehr treten, so genügt in der Abmeldung die Angabe des Nettogewichts der Kolli."

4) Im Absatz 1 des § 96 sind am Schlusse die Worte „welches bis auf weiteres durch Verwiegung zu ermitteln ist" zu streichen und ist an ihrer Stelle wie folgt fortzufahren:

„welches nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 31, 32 und 34 bis einschließlich 39 festzustellen ist. Ist dabei das Nettogewicht durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogewicht festgestellt worden, so ist der Versteuerung das in der Anmeldung angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen, wenn das letztere höher ist als das durch Berechnung ermittelte."

5) Am Schlusse des § 101 sind folgende Bestimmungen anzufügen:

„In Fällen, in denen Zucker mittelst Begleitscheins I oder eines entsprechenden Begleitpapiers im gebundenen Verkehr versendet wird, ist in dem Begleitpapiere bei der Angabe des Gewichts auch das in der betreffenden Zuckerfabrik vor der Verpackung des Zuckers ermittelte Taragewicht (§ 38) bezw. der für Umschließungen der betreffenden Art festgesetzte Tarasatz (§§ 32 und 39) anzugeben. Diese Angaben sind auch im Falle der Aufnahme des Zuckers in eine Niederlage behufs ihrer demnächstigen Anwendung bei der Versteuerung des Zuckers oder bei der Berechnung der Steuervergütung für denselben bezw. behufs ihrer demnächstigen Ueberweisung im Falle einer weiteren Verwendung des Zuckers im Niederlageregister festzuhalten.

Wird Zucker, welcher mit Begleitschein I abgelassen ist, am Bestimmungsorte zur Aufnahme in den Fabrikbetrieb angemeldet, so kommen für die Revision desselben die Bestimmungen des § 40 des Begleitschein-Regulativs in Anwendung. Bei der Vornahme von Nettogewichtsermittelungen ist nach den Vorschriften der §§ 31, 32 und 34 bis einschließlich 39 zu verfahren. Stellt sich ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Nettogewicht heraus, so finden die Vorschriften im § 47 des Vereins-Zollgesetzes und im § 37 des Begleitschein-Regulativs Anwendung. Es ist jedoch auch bei unverschlossen gelassenem Zucker von der Erhebung der Verbrauchsabgabe für das Mindergewicht abzusehen, wenn das letztere 1 Prozent des überwiesenen Nettogewichts nicht übersteigt und anzunehmen ist, daß dasselbe lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden sei, namentlich kein Grund zu dem Verdacht vorliegt, daß ein Theil des Zuckers unterwegs heimlich entfernt worden."

— Die „Deutsche Zucker-Industrie" bemerkt dazu:

Der hier vorliegende Nachtrag zu den Ausführungsvorschriften des geltenden Zuckersteuergesetzes kennzeichnet sich als eine dankenswerthe Vereinfachung und Verbesserung der auf die Gewichtsfeststellung bei der Abfertigung bezüglichen Bestimmungen und verfolgt anscheinend hauptsächlich den Zweck, den Begleitschein-Extrahenten davor zu bewahren, daß er auf ein Mindergewicht eines Versandpostens von Zucker, welches sich beim Ausgang über die Grenze, bei Aufnahme in eine Niederlage oder in den Fabrikbetrieb gegenüber dem im Begleitschein angegebenen Gewichte ergiebt, zur Bezahlung der Verbrauchsabgabe auf diese Fehlmenge in Anspruch genommen wird. Man erinnert sich der reichsgerichtlichen Entscheidung, welche wir in Nr. 20 dieses Jahrganges wiedergaben, worin der Oberste Gerichtshof ausgesprochen hat, daß die Extrahenten der Begleitscheine (meist Zuckerfabriken) für die fragliche Verbrauchsabgabe aufzukommen hätten. In der Regel handelt es sich bei dem Auftreten solchen Fehlgewichts um Schwinden des Zuckers infolge von natürlichen Einflüssen, nicht aber um eine durch Defraudation in den freien Verkehr getretene Zuckermenge, und nur in diesem Falle würde die Forderung der Verbrauchsabgabe gerechtfertigt sein. Wir hatten bei Besprechung der erwähnten Entscheidung dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß ein Nachtrag zu den Ausführungsbestimmungen hergestellt werde, des Inhalts: Ergeben sich bei der weiteren Abfertigung Fehlmengen, so ist nur dann eine Verfolgung auf Entrichtung der Verbrauchsabgabe einzuleiten, wenn der Verdacht einer stattgehabten heimlichen Wegbringung vorliegt. Diesem Verlangen entsprechen vollkommen die in der obigen Bekanntmachung enthaltenen Abänderungen und Ergänzungen der Ausführungsvorschriften, und die darin verfügte einfachere Fassung verschiedener Bestimmungen über die Gewichtsfeststellung bezweckt, wie es scheint, die geringen Gewichtsveränderungen, die durch natürliche Einflüsse am Zucker auftreten können, weniger hervortreten zu lassen und demnach das natürliche Schwinden als möglich und vorkommend anzuerkennen; in dem Nachtrag zu § 101 wird dann der ausdrückliche Verzicht auf das Steuerinteresse an solchen Gewichtsdifferenzen erklärt. Zur Erläuterung der verschiedenen Aenderungen sei Folgendes bemerkt:

Nach §. 30 der Ausführungs-Bestimmungen in der früheren Fassung mußte sich im Falle der Ausfuhr oder Niederlegung von Zucker bei der probeweisen Ermittelung des Bruttogewichts der Sendung die Verwiegung auf mindestens 5 pCt. der ganzen Waarenpost erstecken. Die Verwiegung der ganzen Post mußte stattfinden, wenn bei nur einem Kollo das ermittelte Gewicht um 2 pCt. unter dem deklarirten blieb oder wenn bei jedem verwogenen Kollo überhaupt ein Mindergewicht ermittelt war. Diese Anordnung setzt der neue §. 30 außer Kraft und verweist dafür auf §. 41 Abs. 3 des Vereinszollgesetzes, welcher die Probeverwiegung für giltig erklärt, „wenn sich bei den einzelnen zur Verwiegung gelangenden Kolli keine Abweichungen ergeben, welche 2 pCt. des deklarirten Gewichts überschreiten." Die Vorschrift, daß mindestens 6 pCt. der Sendung verwogen werden müssen, ist weggefallen, und die dem Vereinszollgesetz entnommene Bestimmung dürfte im Gegensatz zu der früheren so aufzufassen sein, daß künftig bei jedem der zur Verwiegung gewählten Kolli ein Mindergewicht von 2 pCt. stattfinden darf.

Für die Ermittelung des Nettogewichts durch Taraabzug war bisher in §. 32 der Ausführungs-Bestimmungen für eine jede Gattung und Verpackungsart allgemein vorgeschrieben, wieviel Procent des Gewichts der Tarasatz zu betragen habe.

Der neue §. 30 trägt dagegen der besonderen Verpackungsart jeder einzelnen Fabrik Rechnung, indem er bestimmt, daß für jede Zuckerfabrik ihre besondere Tara festzusetzen sei. Es ist klar, daß auf diese Weise eine richtigere Ermittlung des Nettogewichts als bisher erreicht wird und daß die Differenzen gegenüber dem deklarirten Gewicht geringer sein werden, als bisher vorkommen konnte.

Anstatt der Berechnung des Nettogewichts nach dem Tarasatze kann die Steuerstelle die wirkliche Verwiegung eintreten lassen, wenn anzunehmen ist, daß das wirkliche Nettogewicht erheblich geringer ist, als das aus der Berechnung hervorgehende. Zum Anhalt für die Beurtheilung können einzelne Kolli der Nettoverwiegung unterworfen werden. (Dies empfahl §. 34 der Ausführungs-Bestimmungen namentlich bei Fässern, deren Bruttogewicht weniger als 4,50 Metr. beträgt. Dieser Hinweis ist nun weggefallen.) Sind die Kolli gleicher Verpackungsart, vongleichem Inhalte und annähernd gleichem Bruttogewicht, so kann die probeweise Verwiegung eines Theiles der Kolli stattfinden. Diese probeweisen Verwiegungen durften sich bisher nur bei Zucker aller Art in Säcken und bei Kandiszucker in Kisten auf bloß 2 pCt. erstrecken und mußten in allen anderen Fällen mindestens 5pCt. der zur gleichartigen Post gehörenden Kollizahl umfassen. Nach der neuen Bestimmung (§. 36) erstrecken sich diese Verwiegungen in allen Fällen auf mindestens 2 pCt. der Kollianzahl. Dabei können nach wie vor Abweichungen von 2 pCt. des Gewichts stattfinden. War nun das ermittelte Gewicht bis höchstens 2 % höher als das deklarirte, so wurde bisher das Nettogewicht des geringeren Theiles der Waarenpost nach dem für das einzelne Kollo des verwogenen Theiles zu berechnenden Durchschnittsgewichts durch Reduktion bestimmt. Künftig (nach dem neuen §. 27) ist das Verfahren vereinfacht und wird bezüglich der verwogenen Kolli das ermittelte bezüglich der nicht verwogenen das deklarirte Nettogewicht angenommen.

An Stelle der umständlichen Vorschriften des bisherigen §. 38 über die Gewichtsermittelung von rangirtem Würfelzucker durch Aussonderung, Entleerung und Verwiegung von Kisten ist die Anordnung getreten, daß bei Zucker, der unter amtlicher Aufsicht in Umschließungen verpackt worden, deren Gewicht vorher amtlich festgestellt wurde, dieses letztere Gewicht als Tara gelten soll. Für die Abfertigung von Zucker in Broden in Umschließungen von Papier und Bindfaden bestanden bisher nach § 39 der Ausf.-Best. besondere Vorschriften über die Ermittelung des Nettogewichtes. Nach dem neuen § 39 finden auf solchen Zucker die Bestimmungen der vorausgegangenen Paragraphen (§§. 31 — 38) mit ihren oben besprochenen Aenderungen ebenfalls Anwendung, (besonders §. 32, betreffend die besondere Tara der einzelnen Fabriken); der Versender hat bei Brodzucker in verschnürtem Papier nur die Bedingung zu erfüllen, daß das Gewicht der Umschließung in der Anmeldung angegeben wird.

Die nächste Abänderung bezieht sich auf die Gewichtsangabe bei Entnahme von Zucker aus dem Fabrikbetrieb (§. 95). In der hierfür vorgeschriebenen Deklaration des Abmelders war es auch bisher zulässig, bei größeren aus gleichartigen

Kolli bestehenden Waarenposten das Gewicht summarisch anzugeben; doch mußte in jedem Falle neben dem Nettogewicht auch das Bruttogewicht mit aufgeführt werden. Der neue Absatz 3 des §. 95 bestimmt dagegen, daß die Angabe des Nettogewichts genügend sein soll.

Wie leicht ersichtlich werden durch diese vereinfachte Angabe Differenzen bei der Verbrauchsabgabeberechnung eher vermieden werden, als wenn die beiden Gewichte vom Abmelder angegeben werden müssen. Auf die Nettogewichtsermittelung für die Berechnung der Konsumabgabe bei Entnahme von Zucker aus dem Fabrikbetriebe in den freien Verkehr sollen nun (nach dem geänderten Absatz 1 des § 96) die Vorschriften über die Ermittlung des Nettogewichts für Ausfuhr und Niederlegung, deren Aenderung oben behandelt wurde, in ihrer geänderten Fassung Anwendung finden. Der Absatz 1 des § 96 lautet in der jetzigen Fassung vollständig:

„Sollen Zuckerproducte aus dem Fabrikbetrieb unter Entrichtung der Verbrauchsabgabe in den freien Verkehr treten, so ist der Abgabenberechnung, sofern nicht der Steuerpflichtige die Versteuerung nach dem Bruttogewicht beantragt, das Nettogewicht zu Grunde zu legen, welches nach Maaßgabe der Vorschriften in den §§ 31, 32 und 34 bis einschließlich 39 festzustellen ist. Ist dabei das Nettogewicht durch Abrechnung eines Tarasatzes vom Bruttogegewicht festgestellt worden, so ist der Versteuerung das in der Anmeldung angegebene Nettogewicht zu Grunde zu legen, wenn das letztere höher ist, als das durch Berechnung ermittelte."

Die neuen Zusätze zu § 101 der Ausführungsbestimmungen, der von der weiteren Abfertigung der aus dem Fabrikbetriebe entnommenen Zuckerprodukte handelt, stehen mit den bisher erörterten neuen Vorschriften über die Gewichtsermittlung in Einklang. Bekanntlich übernimmt der Begleitschein-Extrahent (nach § 44 des Vereins-Zollgesetzes) die Verpflichtung, die im Begleitschein verzeichneten Waaren „in unveränderter Gestalt und Menge" zur Revision und zur weiteren Abfertigung zu stellen. Damit nun möglichst vermieden werde, daß bei Ausfuhr oder Aufnahme des Zuckers in eine Niederlage Differenzen zwischen dem im Begleitschein vermerkten und dem weiter ermittelten Gewicht vorkommen, ist in den Begleitscheinkünftig auch das Taragewicht aufzunehmen und bei allen späteren steuerlichen Feststellungen des Nettogewichts zu verwenden.

Wird Zucker unter Brgleitschein I zur Aufnahme in den Fabrikbetrieb angemeldet, so soll nach dem zweiten Nachtrag zu § 101 der Ausführungsbestimmungen künftig § 40 des Begleitschein-Regulativs zur Anwendung kommen. Diejenigen Bestimmungen dieses Paragraphen, um welche es sich hier hauptsächlich handeln dürfte, lauten:

„Die Revision der Ladung soll die Ueberzeugung gewähren, daß keine vorschriftswidrige Veränderung an derselben stattgefunden hat. Die Revision kann daher in der Regel auf die Prüfung der Zeichen, Nummern, Verpackungsart und des Verschlusses der Kolli, bezw des Verschlusses und der verschlußfähigen Beschaffenheit der Laderäume beschränkt bleiben.

Hin und wieder, auch in anscheinend unverdächtigen Fällen, müssen jedoch probeweise einige Kolli aus der Ladung speziell revidirt und mit den Angaben in dem Begleitschein genau verglichen werden."

Die für diese zeitweisen Revisionen nöthigen Nettogewichtsermittlungen sollen nach den obigen neuen Vorschriften geschehen. Stellt sich nun ein Mindergewicht gegen das im Begleitschein angegebene Nettogewicht heraus, so soll von diesem Mindergewicht nicht etwa ohne Weiteres die Verbrauchsabgabe gefordert werden, sondern es treten § 47 des Vereinszollgesetzes und § 37 des Begleitschein-Regulativs in Anwendung, in denen bestimmt wird, daß bei den unter amtlichem Verschluß oder unter Begleitung abgelassenen Waaren auf Mindergewicht keine Steuer erhoben wird,

„sofern der amtliche Verschluß unverletzt befunden wird, und anzunehmen ist, daß das Mindergewicht lediglich durch natürliche Einflüsse herbeigeführt worden ist, namentlich kein Grund zu dem Verdachte vorliegt, daß ein Theil der Waare heimlich entfernt worden."

Aber auch bei unverschlossen abgelassenem Zucker soll in Zukunft von der Erhebung der Konsumabgabe auf das Fehlgewicht abgesehen werden, wenn das letztere nicht mehr beträgt als 1 Prozent des überwiesenen Nettogewichts, und wenn, ebenso wie bei Zucker unter amtlichem Verschluß, angenommen werden kann, daß das Gewichtsdeficit lediglich auf natürliche Einflüsse zurückzuführen und namentlich, wenn kein Grund zu der Annahme einer stattgehabten Defraudation vorhanden ist.

Zölle.

Aus der Sitzung der Handelskammer zu Leipzig vom 28. Mai 1891.

Auf die Eingabe mehrerer hiesiger Seidenwaarenhandlungen, S. G. Schletter und Gen., welche sich darüber beklagt hatten, daß das Leipziger Haupt-Zollamt seit einiger Zeit gewisse seidene Futterstoffe und Bänder, die von jeher als gewöhnliche Seidenwaaren eingeführt worden seien, im Gegensatz zu anderen Zollämtern für durchsichtige Seidenstoffe erklärt und dafür statt 600 Mk. 1000 Mk. Zoll verlangt habe, war eine entsprechende Vorstellung an die Königl. Zoll- und Steuerdirection gerichtet worden.

Diese hat nun, wie der Herr Vorsitzende mittheilt, der Kammer bekannt gegeben, daß auf Anordnung des Königl. Finanz-Ministeriums das Königliche Haupt-Zollamt Leipzig angewiesen worden ist, die genannten Stoffe der Tarifnummer 30 e 1 zu unterstellen d. h. als gewöhnliche Seidenwaaren zu verzollen. Den Gesuchstellern, deren Wunsch damit erfüllt wird, ist sofort Nachricht gegeben worden.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Nach dem Schweizer Zolltarif vom 10. April 1891 soll der Zoll auf gebleichte und gefärbte Leinenwaaren von 16 auf 60 Franc für 100 Kilogramm erhöht werden. Die Firma Walter Claus in Offenburg macht in einem an die Kammer gerichteten Schreiben auf die schwere Schädigung aufmerksam, welche die Ausfuhr nach der Schweiz durch diese außerordentliche Zollerhöhung erleiden würde, und bittet die Kammer um Unterstützung der auf angemessene Ermäßigung des neuen Zollsatzes gerichteten Bestrebungen.

Die Kammer beschließt, zunächst abzuwarten ob Wünsche aus dem Bezirk laut werden.

Die Handelskammer zu Mainz hat der Kammer mit der Bitte um Unterstützung eine an den Herrn Reichskanzler gerichtete Eingabe gesandt, in welcher sie diesen bittet, gegen die von Rumänien beabsichtigte Erhöhung der Zölle auf Leder, bez. für die Ermäßigung dieser Zölle in Italien und Spanien einzutreten.

Auch hier wird beschlossen, zunächst Aeußerungen aus dem Bezirk abzuwarten.



Dr. **Johannes Miquel, der neue preußische Finanzminister.**
Nach einer photographischen Aufnahme von Hugo Thiele in Frankfurt a. M.

Wegen des Bezugs von Abzügen dieses Portraits auf gutem Papier siehe die Anzeigenseite.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 18. Dezember 1891.

(Schluß.)

Das Berufungsgericht hat das aus dem Grunde bejaht, weil die Kläger diejenigen seien, welche beim Eintritt des Zuckers in den freien Verkehr denselben zur freien Verfügung erhalten haben, und weil nach § 4 Absatz 2 des Zuckersteuergesetzes derjenige, welcher in dem bezeichneten Zeitpunkte den Zucker zur freien Verfügung erhält, der Steuerpflichtige ist. Soll es nun hierbei auf diejenigen individuellen Zuckermengen ankommen, welche an den in den Begleitscheinen angegebenen Quantitäten fehlen und für welche daher die Verbrauchsabgabe den Klägern abgenommen worden ist, so steht vielmehr von vorn herein fest, daß die Kläger diesen Zucker nicht erhalten haben. Ohne Zweifel will daher das Oberlandesgericht davon reden, daß die Kläger die fraglichen Zuckersendungen, jede als ein Ganzes gedacht, bei deren Eintritt in den freien Verkehr zur freien Verfügung erhalten hätten. Unklar würde dabei zunächst bleiben, aus welchem gesetzlichen Grunde es hier auf jede Zuckersendung als Ganzes ankommen soll. Indessen kann dieser Punkt auf sich beruhen, da in Wirklichkeit die Zuckersendung als Ganze überhaupt nicht in den freien Verkehr getreten, sondern vielmehr über die Zollgrenze ausgeführt worden ist. Die Worte „in den freien Verkehr" bedeuten nämlich in dem Gesetze zweifellos nur „in den freien Verkehr des Zollgebiets". Im 2. Absatze des § 37 des Zuckerbesteuerungsgesetzes wird auch das „über die Zollgrenze ausgeführt werden" unter Nr. 4 gerade als einer der Fälle aufgeführt, wo der Zucker nicht in den freien Verkehr tritt; allerdings zunächst: beim Verlassen der Fabrik nicht in den freien Verkehr tritt; in Absatz 4 daselbst werden dann aber die Abfertigung in den freien Verkehr und die Fälle Ziffer 1 bis 4 schlechtweg einander gegenübergestellt. Das Oberlandesgericht hat sich zur weitern Begründung in dieser Hinsicht nur darauf bezogen, daß es an einer früheren Stelle seiner Entscheidungsgründe bereits dargelegt habe, daß der Zucker bei einem Transporte auf Begleitschein I erst mit Erledigung des letzteren in den freien Verkehr trete. Das ist insoweit richtig, als Seite 10 bis 12 der Entscheidungsgründe des Berufungsurtheils die allerdings jedem Zweifel entzogene Wahrheit dargelegt ist, daß der Zucker nicht schon mit der Ausfertigung des Begleitscheins I, sondern nicht vor der Erledigung desselben in den freien Verkehr tritt; aber daß er allemal mit dieser Erledigung in den freien Verkehr trete, sollte dort gar nicht dargelegt werden und konnte auch nicht dargelegt werden, weil diese Art von Erledigung eben nur eine unter mehreren möglichen bildet, wie aus § 37 des Zuckerbesteuerungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 30 bis 40 des vom Bundesrathe beschlossenen, vom Reichskanzler am 18. Juli 1888 verkündeten und nach § 101 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zu dem ersteren, auch hier in Betracht kommenden Begleitschein-Regulativs hervorgeht. Aus § 4 Absatz 2 des Zuckerbesteuerungsgesetzes hat demnach das Oberlandesgericht jedenfalls mit Unrecht die Steuerpflicht der Kläger ableiten wollen.

Auch ein anderer Grund für diese Steuerpflicht war nicht ersichtlich. Das Landgericht hat die Annahme derselben freilich auf eine „analoge„ Anwendung des §. 47 des Vereinszollgesetzes und des §. 37 des Begleitschein-Regulativs begründen zu können gemeint. Nach diesen Vorschriften soll das beim Eingange zollpflichtiger Waaren ins Zollgebiet ermittelte und im Begleitschein I angegebene Gewicht in der Regel der Verzollung oder weitern Abfertigung zu Grunde gelegt werden; in der Regel: d. h. ausgenommen, wenn ein unverletzter amtlicher Verschluß vorliegt oder amtliche Begleitung stattgefunden hat und außerdem nicht der Verdacht einer heimlichen Entfernung gegeben ist. Daraus ist in Absatz 3 des angeführten §. 37 des Regulativs mit Recht der Schluß gezogen, daß im Falle der Weiterabfertigung mit Begleitschein I oder zur Niederlage in der Regel zwar nur das neu ermittelte Gewicht als zollpflichtig überwiesen bezw. im Niederlageregister angeschrieben, jedoch zuvor von dem Mindergewichte der Eingangszoll erhoben wird. Mann könnte nun vielleicht meinen, analog müsse im Falle der Weiterabfertigung des Zuckers zur Ausfuhr zwar die Steuervergütung vom neu ermittelten Gewichte gewährt, jedoch zuvor die Verbrauchsabgabe vom Mindergewichte entrichtet bezw. von der Steuervergütung gleich abgezogen werden. Daraus würde dann jedoch keineswegs folgen, daß, wenn die Steuervergütungsscheine nun einmal ohne Abzug ausgefertigt und den Klägern eingehändigt waren, deshalb diese nachträglich zur Entrichtung jener Verbrauchsabgabe angehalten werden könnten. Eingangszoll und Verbrauchsabgabe liegen in dieser Beziehung ganz verschieden. Das Vereinszollgesetz erklärt in §. 13 schlechtweg denjenigen, welcher zur Zeit, wo der Zoll zu entrichten ist, Inhaber oder natürlicher Besitzer des zollpflichtigen Gegenstandes ist, für den dem Staat gegenüber zur Zahlung des Zolles Verpflichteten, das Zuckerbesteuerungsgesetz in §. 4 Absatz 2 dagegen eben nur denjenigen, welcher bei Eintritt des Zuckers in den freien Verkehr denselben zur freien Verfügung erhält. Der Zoll wird an sich schon für den Eingang der Waare ins Zollgebiet geschuldet, und die Waare geht, mit ihm belastet, unter Begleitschein I weiter; bei der Zuckersteuer dagegen ist die Waare, so lange wie sie unter Begleitschein I geht, noch durchaus nicht mit der Verbrauchsabgabe belastet, sondern wird dies erst dadurch, daß sie in den freien Verkehr tritt. Diser wesentliche Unterschied zwischen den beiden Steuerarten darf nicht außer Acht gelassen werden. Uebrigens erscheint es außerdem auch als sehr zweifelhaft, ob, selbst unter Berücksichtigung der Bezugnahme in §. 101 Absatz 1 der bundesräthlichen Ausführungsbestimmungen zum Zuckersteuergesetz, eine soweit gehende analoge Anwendung des Begleitschein-Regulativs beziehungsweise des Vereinszollgesetzes sich überhaupt rechtfertigen würde; doch braucht nach Lage der Sache hier auf diese Frage nicht weiter eingegangen zu werden.

Erwies sich sonach die sachliche Beurtheilung, welche von Seiten des Ober-Landesgerichts dem Falle zu Theil geworden ist, als rechtsirrig, so war formell noch auf die Frage zurückzukommen, ob nicht etwa andererseits die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges mit Unrecht vom Berufungsgericht verworfen worden sei. In dieser Beziehung war jedoch die Nachprüfung nach §. 525 der Civilprozeßordnung großentheils ausgeschlossen, nämlich insoweit es sich um die Anwendung hamburgischer Landesgesetze handelte. Daß aber weder durch Artikel 36 der Reichsverfassung noch durch §. 12 des Vereinszollgesetzes, noch durch irgend eine andere reichsgesetzliche Bestimmung der Rechtsweg hier ausgeschlossen sei, darin war dem Ober-Landesgericht ohne Weiteres beizutreten; vergl. wegen des angeführten §. 12, der übrigens, als gar nicht von der Zuckersteuer handelnd, höchstens mittelbar hier in Betracht kommen könnte, Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen, Band 5 Seite 36 ff. und Band 16 Seite 39 f.

Mithin war nach §. 527 Absatz 1 der Civilprozeßordnung die Aufhebung des angefochtenen Urtheils auszusprechen und, da die erheblichen Thatsachen sämmtlich unbestritten waren, zugleich nach §. 528 Absatz 3 Nr. 1 daselbst in der Sache selbst zu Gunsten der Kläger zu erkennen. Die Zusprechung von Verzugszinsen von den betreffenden Zahlungstagen an rechtfertigte sich dadurch, daß die Kläger von vorn herein nur unter Rechtsverwahrung dem Zahlungsbegehren der Behörde entsprochen haben. Die Höhe des Zinsfußes zu 6% ergab sich aus §. 30 des hamburgischen Einführungsgesetzes

zum Handelsgesetzbuche in Verbindung mit Artikel 287 Absatz 1 des letzteren, beziehungsweise aus den hamburger Statuten 2, 1, 4.

Die gesammten Kosten des Rechtsstreits mußten nach §. 87 Absatz 1 der Civilprozeßordnung der Beklagten zur Last fallen.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Hamburg. Einrichtung eines sechsten Hauptzollamts. Gutem Vernehmen nach hat sich der Umfang des Verkehrs im hamburgischen Gebiet derart gesteigert, daß von Seiten der maßgebenden hamburgischen Behörden die Eventualität der Errichtung eines sechsten Hauptzollamtes in Hamburg ins Auge gefaßt ist. Es sollen bereits Erhebungen darüber im Zuge sein und wird demnächst das statistische Material seitens der obersten Zollbehörde dem Senate zur Beschlußfassung vorgelegt werden.

Stettin. Vom 1. October ab werden, wie der „Ostf. Z." aus sicherer Quelle mitgetheilt wird, hier an Stelle des jetzt bestehenden einen Hauptamts deren zwei errichtet werden. Dem einen verbleibt lediglich die Verwaltung der Zölle, wogegen dem anderen die Verwaltung der sämmtlichen indirecten Steuern übertragen wird. Beide Hauptsteuerämter erhalten vier Mitglieder, das erstgenannte außer den drei ständigen noch einen Packhofs-Vorsteher, das zweite außer den drei ständigen noch inen Oberrevisor, außerdem jedes derselben die nöthige Anzahl von Revisionsinspectoren, Oberkontroleuren, Hauptamtsassistenten und Steueraufsehern. Die Trennung der Verwaltung der ausländischen und der inländischen Gegenstände wird vorgenommen nach dem Muster von Berlin, Köln und neuerdings auch von Breslau und Magdeburg.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: 1. der Hauptamtskontroleur Zimmermann in Friedland. 2. der Revisionsinspector Steinchen in Pillau, 3. der Oberzollinspector, Steuerrath Leuchert in Memel und 4. der Steuereinnehmer I Rimke in Widminnen;

versetzt: der Oberzollinspector Schliebs in Neidenburg als Obersteuerinspector nach Verden;

in der Provinz Westpreußen

gestorben: der Regierungsrath Danziger in Danzig;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: 1. der Hauptamtsassistent Mayer in Berlin und 2. der Steueramtsassistent Kuke in Sorau;

ausgeschieden: der Steueramtsassistent Schneider in Rathenow;

pensionirt: der Steuereinnehmer I Schalow in Fürstenwalde unter Verleihung des Titels Obersteuerkontroleur;

befördert oder versetzt; 1. der Assistent II Kranemann in Hamburg als Steueramtsassistent nach Rathenow, 2. der Steueraufseher Gundemann in Berlin zum Assistenten des Hauptstempelmagazins daselbst, 3. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Bruhn in Züllichau zum Oberrevisor in Dortmund und 4. der Hauptamtsassistent Giese in Berlin zum expedirenden Secretär und Kalkulator beim Kaiserlichen statistischen Amte;

in der Provinz Posen

gestorben: der Provinzial-Steuersecretär Schütz in Posen;

in der Provinz Schlesien

gestorben: der Zolleinnehmer II Schulze in Bleischwitz;

pensionirt: 1. der Steuereinnehmer I Klein in Sprottau unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl. und 2. der Steuereinnehmer I Olbrich in Friedland O.-S.;

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsrath Beck in Breslau in gleicher Eigenschaft nach Hannover, 2. der Hauptamtskontroleur Teichler in Myslowitz als Obersteuerkontroleur nach Osnabrück, 3. der Obersteuerkontroleur Drexler in Falkenburg in gleicher Eigenschaft nach Glatz, 4. der Obergrenzkontroleur Bauer in Botzanowitz als Obersteuerkontroleur nach Falkenberg, 5. der Obergrenzkontroleur Müller in Neustadt O.-S. als Obersteuerkontroleur nach Züllichau, 6. der Regierungsassessor Ueberschär in Breslau als commissarischer Obergrenzkontroleur nach Neustadt O.-S. und 7. der Oberkontrolassistent Zentzytzki in Rosenberg zum Obergrenzkontroleur in Botzanowitz;

in der Provinz Sachsen

gestorben: 1. der Obersteuerkontroleur Weber in Mühlhausen und 2. der Steuereinnehmer II Riedel in Gefell;

pensionirt: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Ludwig in Genthin, 2. der Steuereinnehmer I Sturm in Klötze unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und 3. der Steuereinnehmer II Kemmerich in Sandau unter Verleihung des Kgl. Kronenordens 4. Kl.;

in der Provinz Schleswig-Holstein

versetzt: der Assistent I Donner in Hamburg als Hauptamtsassistent nach Kiel;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Obersteuerinspector. Steuerrath Frank in Hannover unter Verleihung des rothen Adlerordens 3. Kl;

befördert oder versetzt: der Hauptamtsassistent Garms in Bremen in gleicher Eigenschaft nach Itzehoe. 2. der Obersteuerinspektor, Steuerrath Schmidt in Verden in gleicher Eigenschaft nach Hannover, 3. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Walther in Lüchow zum Hauptamtskontroleur in Malmedy, 4. der Obersteuerkontroleur Büttger in Osnabrück zum Hauptamtskontroleur in Myslowitz, 5. der Obergrenzkontroleur Arends in Emden als Obersteuerkontroleur nach Lüchow und 6. der Regierungsassessor Laube in Hannover als commissarischer Obergrenzkontroleur nach Cleve;

in der Provinz Westfalen

gestorben: 1. der Assistent der Provinzial-Steuerdirection Toppmüller in Münster, 2. der Salzsteuereinnehmer I Bollhöfner in Westerkotten und 3. der Zollamtsassistent Göldner in Gronau;

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsrath. Oberzollinspector Koreuber in Vreden zum etatsmäßigen Mitgliede der Provinzial-Steuerdirection in Breslau, 2. der Steuereinnehmer I Stange in Blotho in gleicher Eigenschaft nach Recklinghausen 3. der Steuereinnehmer I Seibel in Recklinghausen in gleicher Eigenschaft nach Blotho und 4. der Oberrevisor Niemann in Dortmund zum Oberrevisor in Vreden;

in der Provinz Hessen-Nassau

gestorben: der Steuereinnehmer I Pruß in Hofgeismar;

versetzt: der Hauptamtsassistent Kalkowski in Hamburg in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. M.;

in der Rheinprovinz

gestorben: 1. der Steuereinnehmer I Bönisch in Solingen, die Hauptamtsassistenten 2. Syrutschöck in Emmerich 3. Schultze in Brühl und 4. Zeitz in Cöln;

pensionirt: 1. der Zolleinnehmer I Reuter in Valsergartier unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl. und 2. der Hauptamtsassistent Schlott in Cleve unter Verleihung des Kgl. Kronenordens 4. Kl.;

befördert oder versetzt· in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 1. Schimmelpfennig in Wissen nach Saarlouis und 2. Riethmüller in Saarlouis nach Wissen, 3. der Hauptamtsassistent von Wins in Saarbrücken in gleicher Eigenschaft nach Cöln. 4. der Steuereinnehmer I Dick in Meisenheim als Hauptamtsassistent nach Saarbrücken, 5. der Steuereinnehmer I Bruckich in Simmern in gleicher Eigenschaft nach Meisenheim, 6. der Zollamtsassistent Sauer in Hamburg als Steuereinnehmer II nach Simmern, 7. der Regierungsassessor Issland in Cöln als Oberzollinspector nach Neidenburg, 8. der Hauptamtskontroleur Lettow in Malmedy in gleicher Eigenschaft nach Friedland O.-P., 9. der Obersteuerkontroleur Halla in Issum in gleicher Eigenschaft nach Genthin, 10. der Obergrenzkontroleur Schulze in Cleve als Obersteuerkontroleur nach Issum und 11. der Hauptamtsassistent Prigge in Krefeld zum Obergrenzkontroleur in Emden;

Sachsen.

Ernannt: der Hülfsarbeiter bei der Zoll- und Steuerdirection, Finanz-Assessor Dr. jur. Rößler zum Obersteuerinspector und Vorstande des Hauptsteueramtes Bautzen

verliehen: dem Hauptamtsreferendar Welcker in Schandau der Titel Assessor

befördert oder versetzt: der Assistent bei dem Nebenzollamt I Günther in Schöna als Assistent an das Untersteueramt Riesa, der Steueraufseher Heinrich bei dem Hauptsteueramt Dresden zum Assistenten bei dem Nebenzollamt I in Schöna, der Obersteuerkontroleur Hölzel, Hauptamtsbezirk Plauen als Obersteuerkontroleur in den Hauptamtsbezirk Grimma, der Kanzlist bei der Kgl. Zoll- und Steuerdirection Müller zum Kanzlist und Registratur-Assistent bei derselb.;

angestellt: der Referendar bei der Staatsanwaltschaft Große in Zwickau als Referendar bei dem Hauptzollamt Zittau;

pensionirt: der Assistent Lohse bei dem Hauptsteueramt Schandau;

gestorben: Obersteuerkontroleur Trautner in Grimma und Steuereinnehmer Werrmann in Limbach.

Glasmalerei-Imitation
(Gesetzlich geschützt).
Vollendetste Neuheiten in Fester-Dekorationen in jedem Stil, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Spezialität:
Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania.**“ Ratenzahlung von 8, 5, 3 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.
Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:
Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage
HAND-LEXIKON
Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.
Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über jeden *Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid**
des allgem. Wissens
40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Familien-Versorgung.

Alle Staats-, Communal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Actiengesellschaften und Instituten dauernd thätigen Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Verlag von **Eugen Schneider**, **Berlin** SW.,
Großbeerenstraße 41.

Die Einrichtung
der
Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.
Ein Leitfaden
für Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte
nebst einem Anhang
über die Anstellung der Militär-Anwärter- u. der Steuer-Supernumerare
von
O. Hartung,
Königl. Preußischer Ober-Revisor.
Preis: broschirt 40 Pfennige.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).
Neue Musik-Zeitung
Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst
16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, illustrierte Musikgeschichte
Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.
Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von **Carl Grüninger, Stuttgart.**

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg.
Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Deutscher Creditverein.
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.
Der Vorstand:
von **Scheve**, von **Oertzen.**

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Portrait des Kgl. Pr. Finanzministers Dr. Miquel
auf ff. Kupferdruckpapier Mk. 1,— incl. Porto,
unter Glas und Rahmen Mk. 2,50 incl. Porto.
Zu beziehen durch
die Expedition der „Umschau“.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41, Hamburg, I. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 15. **Berlin und Hamburg, August 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Zur Schulreform (S. 109). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Branntweinsteuerberechtigungsscheine (S. 109). Brennereien, welche Branntweinfälle und Hefenbrühe verarbeiten betreffend (S. 110). Zölle: Tarifirung von Mühlsteintheilen. (S. 110.) **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtsentscheidung vom 11. Januar 1891, vom 19./26. Januar 1891, vom 22. Januar 1891 und vom 5. Februar 1891, Reichsstempelabgabe betreffend (S. 110). Reichsgerichtserkenntniß vom 28. November 1890, Verschlußverletzung an Begleitscheingut betreffend (S. 110). Reichsgerichtserkenntniß vom 10. Februar 1891. Verwendung bereits versteuerter Branntstoffe zum Brauen betreffend (S. 111). **Verkehr mit dem Ausland:** Der neue rumänische Zolltarif (S. 112). Der neue russische Zolltarif (S. 112). **Verschiedenes:** Uniformirung der Braunschweigischen Beamten (S. 113). Schmuggeleien in Oesterreich (S. 113). **Personal-Nachrichten** (S. 114). Neue Bücher (S. 115). Anzeigen (S. 115).

Zur Schulreform.

Wie der Reichsanzeiger meldet, soll hinsichtlich der Schulreform eine Verständigung dahin erzielt worden sein, daß den Abiturienten der Oberrealschulen in Preußen der Zugang zu dem Bau- und Maschinenbaufach, Bergfach und Forstfach, sowie zu dem Studium der Mathematik und Naturwissenschaften mit der Aussicht auf Anstellung als Lehrer eröffnet werden soll. Dasselbe wird im Dienstbereiche des Reichs für das Post- und Telegraphenwesen für den Marineschiffbau und den Marineschiffsmaschinenbau geschehen. Die Oberrealschulen werden also den Realgymnasien bezüglich der Berechtigungen im Wesentlichen gleichgestellt werden.

Was die höheren Bürgerschulen betrifft, so wird das Reifezeugniß derselben in Zukunft zu dem gesammten Subalterndienst berechtigen, während dies bisher nur für den Justizsubalterndienst der Fall war. Damit wird die höhere Bürgerschule auch in solchen Landestheilen Fuß fassen können, welche in gewerblicher und industrieller Hinsicht weniger entwickelt sind.

Ueber einzelne Spezialfächer, z. B. die Landmesser, sind die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen.

Diese Nachricht wird, wenn sich die Schlußnotiz nicht auch auf die Oberbeamten der Zoll- und Steuerverwaltung bezieht, bei letzteren eine große Beunruhigung hervorrufen. Sind uns doch schon auf bezügliche frühere Gerüchte hin, zahlreiche Zuschriften zugegangen, welche ernste Besorgniß wegen dieser die Zoll- und Steuerbeamten in ihrer Stellung herabsetzenden Neuerung äußerten.

Seither wurde von denjenigen jungen Männern, welche Oberbeamte der Zoll und Steuerverwaltung werden wollten, der einjährige erfolgreiche Besuch der Prima eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung verlangt und erst kürzlich wurde mitgetheilt, daß an maßgebender Stelle Anordnung dahin getroffen worden sein solle, mit Rücksicht auf die erhöhten Anforderungen, welche an diese Beamten zufolge der neuen Zoll- und Steuergesetzgebung gemacht werden müßten, nur noch Abiturienten anzunehmen.

Wir können daher auch nicht glauben, daß jetzt plötzlich das Reifezeugniß einer höheren Bürgerschule für die Zulassung zur Zoll- und Steuerverwaltung genügen soll, während für den Post- und Telegraphendienst das Reifezeugniß einer Oberrealschule als nothwendig bezeichnet ist.

Wir sollten meinen, daß die vielseitigen technischen Kenntnisse, welche von den oberen Zoll- und Steuerbeamten verlangt werden und welche sich von Jahr zu Jahr steigern, daß ferner namentlich der Umstand, daß die Zoll- und Steuerbeamten meistens nicht unter der unmittelbaren Leitung der höheren Beamten sondern selbstständig zu arbeiten haben, eine höhere wissenschaftliche Vorbildung gebieterisch fordern und daß es sich schwer rächen müßte, wenn statt einer Steigerung eine Herabminderung der Vorkenntnisse einträte.

Sicher würden dann besser vorgebildete Elemente, Abiturienten, Studenten, Referendare, wie sie jetzt so häufig eintreten, weil die Zoll- und Steuerbeamtencarriere wegen des erwähnten Umstandes als etwas Besonderes galt, diesem herabgedrückten Stande fern bleiben, wahrscheinlich aber auch andere, denn die sonst gestellten Anforderungen ständen dann nicht mehr im Verhältniß zum Standesansehen.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Ministers
d. d. Berlin, den 18. Juni 1891 III 8199.

Auf den Bericht vom 5. d. Mts. erwidere ich Euer Hochwohlgeboren, daß Branntweinsteuer-Berechtigungs- und Vergütungsscheine weder zu denjenigen Klassen von Papieren gehören, für die durch den Anhangsparagraphen 388 hinter § 120 Theil 1 Titel 51 der allgemeinen Gerichtsordnung

für die preußischen Staaten ein Aufgebotsverfahren zugelassen worden ist, noch auch durch besondere Bestimmungen dem Aufgebotsverfahren unterworfen worden sind. Ein solches mit den gesetzlich daran geknüpften Wirkungen ist daher für sie unzulässig.

Wird hiernach Euer Hochwohlgeboren Vorschlag, nach Erlaß des Ausschlußurtheils im Aufgebotsverfahren demjenigen welcher dies Urtheil erwirkt hat, einen neuen Berechtigungsschein an Stelle des in Verlust gerathenen auszustellen, hinfällig, so vermag ich mich gegenüber den vom Bundesrathe getroffenen Bestimmungen auch nicht für befugt zu erachten, etwa nach Ablauf der Gültigkeitsfrist des verlorengegangenen Berechtigungsscheinen und sofern letzterer bis dahin bei keiner Steuerstelle des Deutschen Reiches zur Anrechnung gebracht sein sollte, die Ausstellung eines neuen Ersatzscheines ohne Weiteres anzuordnen, vielmehr wird die nachträgliche Anrechnung des Betrages nur in dem Falle, daß überwiegende Gründe der Billigkeit dafür sprechen, genehmigt werden dürfen.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 18. Juni d. J. Nachstehendes beschlossen:

1. Die den Brennereien, welche Materialsteuer oder statt dieser den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten, durch den Beschluß vom 27. September 1887 (§ 459 Ziffer 4 der Protokolle) gewährte Vergünstigung, ihr gesammtes Erzeugniß zu dem Verbrauchsabgabesatze von 50 Pf. für das Liter reinen Alkohols herzustellen, wird, soweit diese Betriebsanstalten Hefebrühe oder Brauabfälle verarbeiten, vom 1. October 1891 ab auf diejenigen Brennereien beschränkt, welche in einem Betriebsjahr nicht mehr als zehn Hektoliter reinen Alkohols herstellen.

2. Die Veranlagung derjenigen Hefenbrühe oder Brauereiabfälle verarbeitenden Brennereien, welche in einem Betriebsjahre insgesammt nicht mehr als zehn Hectoliter reinen Alkohols erzeugen, hat nach den (angeschlossenen*) Bestimmungen zu erfolgen.

   Als der Materialsteuer unterliegende Hefenbrühe ist dabei nur diejenige dünnflüssige und treberfreie Würze anzusehen, welche in ausschließlich flüssige Malzhefe herstellenden Hefenbrennereien als Rückstand gewonnen wird. Als Hefenbrühbrennereien sind demgemäß nur diejenigen Brennereien zu behandeln, welche keine andere Hefenbrühe als solche der vorbezeichneten Art auf Branntwein verarbeiten. Alle anderen Hefenbrennereien sind als mehlige Stoffe verarbeitende Betriebsanstalten zu betrachten.

---

*) Nicht abgedruckt.

Zölle.

Entscheidung der Herzogl. Zoll- und Steuer-Direction zu Braunschweig, Tarifirung von Mühlsteintheilen betreffend.

Mühlsteintheile, welche in ihrer Form (Kreisausschnitt) die Verwendung zu Mühlsteinen bereits erkennen lassen, sind wie fertige Mühlsteine der Position 33b (0,25 Mk. pro 100 Kg.) zuzuweisen, da dieselben als blos behauene Steine. Position 33a (frei) nicht mehr angesehen werden können, eine Verzollung als grobe Steinmetzarbeiten nach Position 33d (1 Mk. pro 100 Kg., sofern der Eingang nicht seewärts stattfindet), aber nicht gerechtfertigt erscheint, insofern Mühlsteine einer besonderen Tarifirung mit dem vorstehenden geringeren Zollsatze unterliegen. (Amtsbl. Nr. 6.)

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtsentscheidungen in Zoll- und Steuersachen.

In dem Urtheile des 4. Civilsenats des Reichsgerichts vom 12. Januar d. J. ist in Uebereinstimmung mit der früheren Rechtsprechung entschieden worden, daß die bei der Simultangründung einer Actiengesellschaft von den Gründern getroffene Vereinbarung wegen Uebernahme der Actien ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft darstellt.

In dem Urtheile des 4. Civilsenats des Reichsgerichts vom 19/26 Januar d. J. ist ausgesprochen, daß als Erzeuger oder Hersteller einer Sache oder Waare im Sinne der Anmerkung zu Tarifnummer 4 des Reichsstempelgesetzes nicht allein derjenige anzusehen sei, welcher die Handlung des Erzeugens oder Herstellens selbst vorgenommen hat, sondern auch derjenige, welcher sie für seine Rechnung und auf seine Gefahr durch einen anderen hat vornehmen lassen.

In dem Urtheile des 4. Civilsenats vom 22. Januar, 5. Februar d. J. ist neben der wiederholt getroffenen Entscheidung, die Uebernahme der Actien seitens der Gründer einer Aktiengesellschaft bilde ein reichsstempelpflichtiges Anschaffungsgeschäft, ausgesprochen worden, daß dieser Grundsatz auch dann zur Anwendung komme, wenn es um die Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Actiengesellschaft sich handle und der Erwerb der Aktien gegen Aufgabe der Kuxe erfolge.

Reichsgerichtserkenntniß vom 28. Oktober 1890.

Ist auch der Adressat eines unter Waarenverschluß mit Begleitschein versendeten Transportstücks für die Verletzung des Verschlusses verantwortlich, wenn nicht nachgewiesen werden kann, daß dieselbe durch einen unverschuldeten Zufall entstanden ist?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 41, 44, 151.
Begleitscheinregulativ vom 23. Dezember 1869 § 31.

I. Schöffengericht II Berlin.
II. Landsgericht daselbst.

Aus den Gründen:

Der Angeklagte ist von der Anklage aus § 151 V.Z.G.'s freigesprochen, indem die Vorinstanzen für nicht erwiesen erachtet haben, daß das von dem Angeklagten geöffnete Paket, enthaltend zollpflichtige, mit Begleitschein an den Prinzipal des Angeklagten adressirte Waaren, zu der Zeit, als es durch ein Versehen von Beamten vor zollamtlicher Abfertigung an ihn gelangte, noch den zollamtlichen Verschluß trug. Die Steuerbehörde ficht die Freisprechung an, indem sie die Ansicht aufstellt: Angeklagter sei, wenn nicht als Thäter der Verschlußverletzung aus § 151 V.Z.G.'s strafbar, so doch als Vertreter des Empfängers Waarenführer im Sinne des Gesetzes und des Begleitscheinregulativs (Zentralbl. für Abgabenverwaltung 1870 S. 31; Troje, Die Regulative zu den Zollgesetzen 4. Aufl. S, 14) und als solcher aus der milderen Norm des § 152 V.Z.G.'s strafrechtlich dafür verantwortlich, daß die Waare unverändert ihrer Bestimmung zugeführt und dem zur Schlußabfertigung zuständigen Amte unter Vorlegung des Begleitscheines zugestellt, auch bis dahin der angelegte amtliche Verschluß erhalten werde; für eine Verurthei-

lung aus § 152 genüge aber die Thatsache, daß die Waare überhaupt einmal amtlich verschlossen worden, und es stehe dem Angeklagten nur der Gegenbeweis zu, daß er die Waare bereits mit verletztem Zollverschlusse erhalten habe.

Dieser Ansicht kann indes nicht beigetreten werden.

Der § 151 V.Z.G.'s bezeichnet denjenigen nicht, der die auf Verletzung des amtlichen Waarenverschlusses angedrohte Strafe verwirkt. Da aber der Waarenverschluß den Zweck hat, Sicherheit dafür zu gewähren, daß die Waare unverändert dem zur Schlußabfertigung zuständigen Zollamte zugeführt werde, und die Verletzung des Verschlusses allgemein mit Strafe bedroht ist, so trifft die Strafe jede Person, welche die Verletzung des Verschlusses bewirkt hat. Unter dieser Voraussetzung kann daher die Strafe des § 151 auch den Adressaten eines unter Waarenverschluß mit Begleitschein versendeten Kollo treffen,

Oppenhoff, Rechtspr. des Obertrib. Bd. 5 S 512,

nicht minder auch das Geschäftspersonal des Adressaten und nach allgemeinen Grundsätzen auch die an der Verletzung Betheiligten. Von dieser Auffassung gehen auch die Vorinstanzen aus, sie verneinen nur die Voraussetzung, daß Angeklagter die Verletzung des Verschlusses bewirkt oder sich an der Verletzung betheiligt habe.

Eine weitergehende Verantwortung für die Erhaltung des Waarenverschlusses trifft nach § 44 Abs. 1 des V.Z.G.'s den Extrahenten des Begleitscheines und nach § 44 Abs. 2 des Gesetzes sowie nach § 31 des Begleitscheinregulativs den Waarenführer, nicht aber den Adressaten oder dessen Geschäftspersonal. Die Revision will den Angeklagten deshalb als Waarenführer angesehen wissen, weil er zur Zeit der Entdeckung der Verschlußverletzung die Waare in seinem Gewahrsam gehabt habe. Im gewöhnlichen Sprachgebrauche umfaßt aber der Ausdruck „Waarenführer" nicht den Empfänger der Waare. Von diesem Sprachgebrauche weicht das Gesetz nicht ab, denn es bezeichnet als Funktion des Waarenführers, die Waare ihrer Bestimmung zuzuführen, und auch § 31 des Begleitscheinregulativs erheischt eine Betheiligung des „Waarenführers" bei dem Transporte der Waare.

Vergl. Oppenhoff, Rechtspr. des Obertrib. Bd. 5. S. 514, Bd. 7 S. 317.

Vergeblich beruft sich die Revision für ihre entgegenstehende Ansicht auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts. Die Urtheile desselben vom 17. Februar 1885 und 19. Februar 1889. Entsch. des R.G.'s in Strafs. Bd. 12 S. 11, Bd. 18 S. 424, handeln von einer Verletzung des Waarenverschlusses, die während des Transportes stattgehabt hat, und das von der Revision noch angezogene Urtheil vom 1. Dezember 1887 (das. Bd. 17 S 1) betrifft nicht die gegenwärtig von der Revision aufgeworfene Frage.

Eine Verletzung der §§ 151. 44 V.Z.G.'s und des § 31 des Begleitscheinregulativs ist danach aus dem ersten Urtheil nicht erkennbar.

Ein Zuwiderhandeln des Angeklagten gegen andere Vorschriften des Gesetzes oder des Begleitscheinregulatives steht nicht unter Anklage und ergiebt sich auch nicht aus dem im angefochtenen Urtheile dargelegten Sachverhalt. Danach ist auch die Rüge der Revision, daß der § 152 V.Z.G.'s zu Unrecht nicht angewendet worden sei, unbegründet.

Reichsgerichtserkenntniß vom 10. Februar 1891.

Begründet die unterlassene Anmeldung der Verwendung bereits anderweitig versteuerter Braustoffe zur Bierbereitung den Thatbestand der Braustenerdefraudation?

Reichsgesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 §§ 1, 16, 27 (R.-G.-Bl. S. 153). Ausführungsbestimmungen des Bundesraths dazu vom 18. Juli 1888 (Reichs-Centralbl. v. 1888, S. 677).

I. Landgericht Beuthen.

Aus den Gründen:

Der Vorderrichter hat den Angeklagten der Brausteuerdefraudation nur in zwei Fällen für schuldig erachtet, die wider denselben in 32 weiteren Fällen festgestellte Verwendung von Biercouleur und Farbebier zur Bierbereitung aber straflos gelassen, weil diese zugesetzten Stoffe bereits von den Brauereibesitzern T. und H., von denen Angeklagter sie bezogen hatte, versteuert gewesen seien. Aus dem Zusammenhange der Urtheilsgründe ist auch zu entnehmen, daß der Zusatz der gedachten Stoffe ohne deren vorherige Anmeldung zur Steuerentrichtung erfolgt ist.

Die Revision rügt deshalb mit Grund Verletzung der §§ 27 und 30 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872.

Nach den zu diesem Gesetz vom Bundesrathe auf Grund der im § 43 ertheilten Ermächtigung erlassenen Ausführungs-Bestimmungen — in neuer Fassung publizirt durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 18 Juli 1888, Reichs-Centralblatt S. 484, 677 — sind zu dem gemäß § 1 Nr. 7 des Gesetzes der Versteuerung unterliegenden „anderen Malzsurrogaten" auch die sogenannte Bier- oder Zuckercouleur und die Farbebiere zu rechnen. Nach § 1 des Gesetzes wird von diesen Stoffen die Brausteuer erhoben, wenn sie zur Bierbereitung verwendet werden, und der § 16 schreibt vor, daß die zur Einmaischung gelangenden Stoffe vorher zur Steuerentrichtung angemeldet werden sollen. Dementsprechend erklärt der § 27 daselbst denjenigen der Defraudation schuldig, welcher die im § 1 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet, ohne die gesetzliche Anmeldung bewirkt zu haben. Wenn hiernach die unterlassene Anmeldung der Braustoffe von seiten des Brauenden die Defraudationsstrafe nach sich zieht, so ist es offenbar unerheblich, ob von diesen Stoffen vorher in anderer Hand die Brausteuer entrichtet war. Derjenige, welcher dieselben einmaischt, nachmaischt oder zusetzt, muß sie dennoch vorschriftsmäßig declariren.

Was insbesondere die Biercouleur betrifft, welche der Angeklagte von T. bezogen hatte, so kann zwar nach Nr. 9 III der angeführten Ausführungsbestimmungen den auf Deklaration steuernden Brauern von der Direktivbehörde die Fixation der von den zu verwendenden Malzsurrogaten zu entrichtenden Brausteuer oder eine Vorausdeclaration für einen bestimmten Zeitabschnitt bewilligt werden, und die Revision giebt selbst zu, daß nach diesen Bestimmungen T. die an den Angeklagten abgegebene Bierkouleur bereits in Voraus versteuert haben möge. Wäre dies aber der Fall, worüber der Vorderrichter nichts näheres festgestellt hat, so handelt es sich doch nur um eine dem T. für dessen Gewerbebetrieb besonders bewilligte Vergünstigung, woraus der Angeklagte für seine Brauerei ein Recht zur Unterlassung der Anmeldung der Biercouleur bezw. zu ihrer steuerfreien Verwendung nicht herleiten konnte.

Sogenannte Farbebiere, für welche bereits bei ihrer Herstellung die Brausteuer entrichtet worden ist, sind nach Nr. 1 c der Ausführungsbestimmungen, wenn sie als Bierfärbemittel anderem Biere zugesetzt werden sollen, von der nochmaligen Entrichtung der Brausteuer befreit, sobald den von den obersten Landesfinanzbehörden anzuordnenden Identitätskontrollen Genüge geleistet wird Demgemäß ist durch Verfügung des preußischen Finanzministers (vgl. die Rescripte vom 5. Oktober 1877, 26. November 1879, 27. März 1882 bei Appelt, Brausteuergesetzgebung zu § 1) die steuerfreie Verwendung des von einzelnen Brauereien producirten Farbebieres zu anderweiter Bierbereitung unter Beobachtung gewisser Kontrolmaßregeln zugelassen. Ob das vom Angeklagten seinen Gebräuden zugesetzte Farbebier aber aus einer solchen Brauerei herrührte, und dabei die vorgeschriebenen Kontrollen beobachtet waren, ob er dasselbe also ohne nochmalige Versteuerung verwenden durfte, hat der erste Richter nicht erörtert. Die vorerwähnte Ausnahmevorschrift des Bundesra-

thes dient überdies zur Bestätigung der Regel, daß es für die Steuerpflichtigkeit der zur Einmaischung gelangenden Stoffe bedeutungslos ist, ob von denselben bereits anderweitig die Brausteuer entrichtet war.

Hiernach reichten die Feststellungen des Vorderrichters nicht aus um die Annahme der Defraudation auf seiten des Angeklagten in denjenigen Fällen, in welchen er denselben straflos gelassen hat, zu beseitigen.

Verkehr mit dem Ausland.

Der neue Rumänische Zolltarif. Die handelspolitische Lage Rumäniens und dessen Verhältniß zu den europäischen Staaten hat mit einem Male eine vollständige Umwandlung erfahren. Am 19. Juli sind sämmtliche Handelsverträge abgelaufen und am Tage darauf ist ein neuer General-Zolltarif für die Einfuhr nach Rumänien in Wirksamkeit getreten. Das Gesetz, welches die Einführung des neuen Tarifs anordnet, verfügt zugleich, daß die bestehenden Gesetze in Allem, was den Dispositionen des neuen Zollgesetzes widerspricht, aufgehoben werden. Dies gilt in erster Reihe von dem autonomen Zolltarife des Jahres 1886, welcher ausschließlich gegen Oesterreich-Ungarn zur Anwendung kam, nunmehr aber außer Kraft getreten ist; damit ist dem unheilvollen Zollkriege, der zwischen Rumänien und Oestereich Ungarn durch volle fünf Jahre hindurch andauerte, die wichtigste Voraussetzung entzogen. (Deutsche Sped.- u. Rhed.-Ztg.)

Der neue russische Zolltarif.

Betreffs des neuen russischen Zolltarifs, der mit dem 1./13. Juli d. J. in Kraft tritt, theilen wir, nach der Nordd. Allg. Ztg eine Zusammenstellung der für Deutschland wichtigen Tarifsätze mit. Vorwegs ist zubeachten, daß, wo die alten und die neuen Zollsätze zusammenfallen, wie solches für manche unserer Hauptausfuhrartikel der Fall ist, dennoch eine Ermäßigung gegen den gegenwärtig zu zahlenden Zoll insofern eintritt, als durch kaiserlichen Ukas vom August 1890 in den meisten Fällen die Zollsätze zeitweilig eine Erhöhung von 20 pCt. bis zum 1. Juli d. J. erfahren hatten.

Der Zoll auf Stein-, Torf- und Holzkohlen über die westliche Landgrenze und in die baltischen Häfen bleibt mit 2 resp 1 Rubel pro Pud in Kraft, ebenso der Zoll auf Coakes mit 3 resp. 1½ Rubel. Erze und erzhaltige Steine jeder Art Graphit behalten den alten Zoll von 7 Kop pro Pud, nur Zinkerze, die durch die Zollämter des Königreichs Polen eingeführt werden, zahlen statt 2 nunmehr 7 Kop. pro Pud.

Gußeisen im Ganzen und als Bruch zahlt, zur See eingeführt 30 Kop. statt 25 pro Pud, zu Lande eingeführt 35 Kop. statt 30, Eisen in Barren und Sorten jeder Art 60 Kop. statt 50 pro Pud, desgl. Schienen von Eisen, Eisen in Blättern jeder Art. in Tafeln. mehr als 18 Zoll breit, Sorteneisen, dick 7 Zoll und mehr, Eisen in dünnen Sorten von ¼ bis ½ Zoll Dicke oder Durchmesser, 85 Kop. statt 70 pro Pud, Weißblech 1 Rbl. 70 Kop. statt 1 Rbl. 50 Kop. pro Pud, Stahl in Barren und in Sorten jeder Art und als Bruch 60 Kop. statt 50 pro Pud, desgleichen Stahlschienen, Stahl in Blättern jeder Art und in Tafeln 85 Kop. statt 70; für rothes und grünes Kupfer in Blöcken, Stücken, Feilspähnen und in Bruch ist der alte Zoll von 2 Rbl. 50 Kop pro Pud geblieben, ebenso für Kupfer in Platten, Barren und Stangen von 3 Rbl. 10 Kop. — Zinn in Barren, Stangen und in Bruch zahlt gleichfalls den alten Zoll von 45 Kop. pro Pud. für Zinn in Tafeln und als Spiegelbeleg ist er von 85 Kop. auf 1 Rbl. erhöht; Quecksilber zahlt den alten Zoll von 2 Rbl. 40 Kop. pro Pud, Blei ebenfalls den alten Zoll und zwar in Blöcken und in Bruch 10 Kop. pro Pud, in Rollen, Blättern und Röhren dagegen 30 Kop. gegen 20 Kop. früher, und Hartblei 20 Kop; für Zink in Stücken ist der Zoll von 45 auf 50 Kop. pro Pud abgerundet, für Zinkblech von 85 Kop auf 1 Rbl. erhöht. Gummi, Cautschouk, Camphor zahlt jetzt 40 Kop. pro Pud statt 33, ordinärer Weihrauch wie früher 1 Rbl. 30 Kop. pro Pud, Harze und Colophonium wie Asphalt in Tafeln 40 Kop. pro Pud früher 13. Bei Farbholz in Blöcken ist der alte Zoll von 6 Kop. pro Pud belassen, für gemahlenes oder zerriebenes Farbholz von 30 Kop, pro Pud. Für Berliner Blau ist der Zoll von 2 Rbl. 65 Kop. auf 4 Rbl. pro Pud erhöht, für Bleiweiß und Zinkweiß der Zoll von 55 Kop. pro Pud auf 60 Kop. obgerundet; für Farben von Kupfer ist der Zoll von 2 Rbl 20 Kop. auf 4 Rbl. erhöht, für Farbstoffpräparate dagegen der alte Zoll belassen. Für Anilinfarben und Farben jeder Art aus Steinkohlentheer und für Pikrinsäure ist der Zoll von 15 Rbl. auf 17 Rbl. erhöht. Für ungereinigtes Borax ist ein Zoll von 8 Kop. pro Pud festgesetzt, für gereinigtes von 1 Rbl. 20 Kop.,während früher gereinigtes und ungereinigtes 11 Kop pro Pud zahlten. Für Weinstein ist der Zoll von 26 auf 60 Kop. pro Pud erhöht, für Salmiak von 1 Rbl. 20 Kop. auf 1 Rbl. 35, für schwefelsaures Ammoniak von 50 Kop. auf 55 Kop., für schwefelsaures Barit in natürlichem Zustande von 55 Kop. auf 4 Kop. herabgesetzt, für gemahlenes auf 60 Kop. erhoht Für Arsenik ist der Zoll derselbe geblieben (55 Kop. pro Pud), Chrom-Kali zahlt nach wie vor 2 Rbl. 65 Kop pro Pud, Cyankali 4 Rubel pro Pud, Chilisalpeter 6 Kop. pro Pud, mineralische Schlemme 10 Kop Staßfurter Kalisalz ist zollfrei, kohlensaures Natron, sowie Pot- und Perlasche zahlen 55 Kop. pro Pud statt 40, kaustisches Natron, ungereinigt, 90 Kop., gereinigt 4 Rbl, schwefelsaures Natron 20 Kop. statt 15 Kop., holzessigsaurer Kalk 75 Kop., Chlorkalk und Bleilauge 70 Kop statt 44: für Vitriol ist der alte Zoll belassen, ebenso für Vitriolöl, dagegen für rauchende Schwefelsäure von 60 Kop. auf 1 Rbl. gesteigert. Für chemische und pharmaceutitische Producte, welche nicht besonders benannt sind, ist der alte Zoll von 2 Rbl. 40 Kop. vom Pud belassen, für Knochenruß der Zoll von 26 auf 50 Kop. pro Pud gesteigert. Für Oliven- oder Baumöl, Oelfirniß ist der alte Zoll von 2 Rbl 20 Kop. pro Pud belassen, für ätherische, wohlriechende Oele zum Gebrauch in der Medizin und Parfümerie von 15 Rbl. 85 Kop. auf 16 Rbl. erhöht, für Cocospalmenöl und Glycerin von 65 Kop. auf 1 Rbl. Aether, Chloroform und Colodium ist von 6 Rbl. auf 10 Rbl. pro Pud gesteigert, Hopfen beim Zoll von 10 Rbl. pro Pud belassen und ebenso Hopfenextract beim Zoll von 30 Rbl, pro Pud. Opium und Lactuarium zahlt 15 Rbl. pro Pud statt 13 Rbl. 20 Kop., aromatische Wasser ohne Beimischung von Alkohol den alten Zoll (5 Rbl 30 Kop pro Pud), zusammengesetzte (patentirte Heilmittel 20 Rubel pro Pud. Für Kochsalz jeder Art ist der alte Zoll von 20 Kop. pro Pud geblieben (in den Häfen des Gouvernements Archangelsk 10 Kop. pro Pud); für Gemüse jeder Art exclusive Kartoffeln der Zoll von 12 Kop. pro Pud, für gesalzene und geräucherte Heringe der Zoll von 27 Kop. pro Pud, für Austern, Hummern, Seekrebse ebenfalls der alte Zoll von von 2 Rbl. 40 Kop, pro Pud; für Kaffee in Bohnen und Cacaobohnen ebenfalls der alte Zoll von 3 Rbl. pro Pud (für gemahlenen Kaffe aber und Kaffesurrogate in Mehlform 4 Rbl.); für Vanille, Saffra,Cardamon, Muskatblüthe, Nüsse, Gewürznelken, Zimmet, Pfeffer, Ingwer ꝛc. ist gleichfalls der alte Zoll verblieben.

Was das Kapitel Getränke angeht, so ist für Getreidebranntwein, Kirschwasser, Liqueur, Gin, Whisky, Branntweinauf-

güsse, Rum, Arak in Flaschen oer Zoll pro Flasche von 75 Kop. auf 1 Rbl. erhöht; Traubenweine jeder Art in Fässern zahlen pro Pud brutto 4 Rubel statt wie bisher 3 Rbl. 50 Kop.; nichtmoussirende Weine in Flaschen45 Kop. statt 30, moussirende Weine in Flaschen 1 Rbl. 40 Kop. statt wie bisher 1 Rbl. 25 Kop. Die Flaschen dürfen $^1/_{20}$ Wedro enthalten. Meth, Lipetj und Kirschmeth, sowie auch Porter und Bier jeder Art zahlen in Fässern vom Pud brutto 1 Rbl 50 Kop. statt 1 Rbl. 30 Kop., in Flaschen den alten Zoll von 20 Kop.; Essig jeder Art in Fässern den alten Zoll von 1 Rbl. 30 Kop. pro Pud brutto, in Flaschen 15 Kop. statt 13, mousirende Wasser pro Flasche 4 Kop. statt $3^1/_2$, Obstsaft ohne Zucker 75 Kop. pro Pud (bisher 60). Holzmaterial jeder Art in Balken bleibt nach wie vor zollfrei, ebenso Pflanzen, lebende und getrocknete wie auch Heu und Stroh. Pflanzentheile als Futter zahlen statt 10 Kop. 12 Kop. Zoll pro Pud. Rohbaumwolle zahlt, auf dem Wasserwege eingeführt 1 Rbl. 20 Kop. per Pud, auf dem Landwege 1 Rbl 35 Kop. gegen 1 Rbl. und 1 Rbl. 15 Kop, rohe Jute 60 Kop. gegen 40.

Für Häute und Knochen sind die alten Zölle geblieben, ebenso für Holz- und jederart Papiermasse. Lumpen und Papierschnitzel sind zollfrei. Talg jeder Art und Robbenthran zahlen 50 Kop. pro Pud statt 36, Stearin, ungereinicht 75 Kop. pro Pud statt 1 Rbl. 20 Kop.

Thon als Bau- und Fabrikmaterial bisher zollfrei, zahlt 20 Kop. pro Pud, Gips und Kalk 3 Kop. pro Pud, Cement 10 Kop. pro Pud statt 9; ungebrannte Kreide ist zollfrei. Unverarbeitete gewöhnliche Steine sind zollfrei, Edelsteine — echte wie künstliche —, Mosaiken, künstliche Corallen, Achat, Perlmutter, Schildpatt, Meerschaum unverarbeitet Email in Stücken tragen einen erhöhten Zoll und zwar Edelsteine 3 Rbl. gegen 2 Rbl. 40 Kop. pro Pud, Mosaiken ꝛc denselben Zoll pro Pud; feuerfeste Ziegel zahlen pro Pud 4 Kop. statt 3 Kop. (gewöhnliche Ziegel 1 Kop. pro Pud.)

Der Zoll für gewöhnliche Töpferwaaren ist von 20 auf 30 Kop. pro Pud erhöht, für Gegenstände zur Ausschmückung von Zimmern von 1 Rbl. 30 Kop. auf 1 Rbl. 50 Kop. Für Waaren aus grünem Flaschenglas ist der alte Zoll (60 Kop. pro Pud) belassen, für weißes Fensterglas von 1 Rbl. 45 Kop. auf 1. Rbl. 50 Kop. erhöht, für fertiges Fensterglas von 2 Rbl. 40 Kop. auf 2 Rbl. herabgesetzt, für geschliffene Waaren aus Glas oder Crystall ohne Verzierungen von 4 Rbl. 85 Kop. auf 6 Rbl. und mit Verzierungen von 9 Rbl. 70 Kop. auf 10 Rbl. erhöht. Scheibenglas bis 480 Quadrat-Werschok kostet 150 Kop pro Pud, darüber hinaus, buntes Scheibenglas, Milchglas ꝛc. 3 Rbl pro Pud. Spiegelglas bis 50 Quadrat-Werschok kostet pro Pud 10 Kop., bis 100 Quadrat-Werschok vom Werschok 1 Kop. (gegen 6) von 101—200—$1^1/_4$ (gegen $^3/_4$, von 201—300—$1^1/_2$ (gegen 1), von 401—500— 2 Kop., von 501—600—$2^1/_4$ (gegen $2^1/_2$) Kop., von 601—800—$2^1/_2$ Kop, — Spiegel bis 2400 Quadrat-Werschok zahlen außer $2^1/_2$ Kop. pro Werschok noch eine Zollsteuer von $^1/_4$ Kop. vom Werschok der über 800 hinausgeht.

Gußeisenfabrikate zahlen 1 Rbl. 70 Kop. statt I Rbl 40 Kop. pro Pud, eiserne — Stahlschmiede- — Arbeiten ebenfalls 1 Rbl. 70 Kop. statt 1Rbl. 20, desgleichen Eisen- und Stahlfabrikate von mehr als 5 Pfund; von weniger als 5 Pfund aber 2 Rbl 70 vom Pfund (gegen 2 Rbl. 50); Blechfabrikate behalten den alten Zoll; Eisen- und Stahldraht ist von 1 Rbl 10 Kop. auf 1 Rbl. pro Pud ermäßigt; Kupfer-, Messingdraht und Draht aus Metalllegirung zahlt 4 Rbl. pro Pud; der Zoll für Nadeln ist unverändert geblieben, ebenso der Zoll für Sensen und Sicheln ꝛc., für Werkzeuge zum Handgebrauch, für Buchdruckerschriften.

Maschinen und Apparate mit Ausnahme der landwirthschaftlichen, zahlen 4 Rbl. 80 gegen 3 Rbl. 50 pro Pud. Lokomobilen, Tender ꝛc. 1 Rbl. 70, Locomotiven, Dampf- und Feuerspritzen 2 Rbl., landwirthschaftliche Maschinen ohne Dampfmotore 70 Kop., Lokomobilen 1 Rbl. 40 Kop. pro Pud.

Für Tischler- und Drechslerarbeit aus ordinärem Holz ist der alte Zoll belassen (70 Kop. pro Pud), für polirte, lackirte ꝛc. von 1 Rbl. 45 auf 2 Rbl. und für mit Bronze ꝛc. verzierte von 7 Rbl. 90 auf 10 Rbl. erhöht. Für Papierwaaren ist der Zoll fast gar nicht verändert (z. B. nur geleimtes Papier von 3 Rbl. 95 auf 4 Rgl. pro Pud ꝛc.)

Für Taue, Stricke und Bindfaden ist der Zoll von 55 auf 70 Kop. vom Pud erhöht. für rohe Leinwand von 58 Kop. auf 1 Rbl. pro Pud; Leinen- und Jutesäcke zahlen 2 Rbl. 60 Kop. pro Pud; baumwollene Gewebe, roh, gebleicht, bedruckt, sind beim alten Zoll geblieben, ebenso genähte Kleidungsstücke und Wäsche. Für Knöpfe aus Perlmutter, Bronze, Metall ist der Zoll von 60 auf 80 Kop. pro Pud erhöht, für Knöpfe aus Porzellan, Glas, Holz, Knochen ꝛc. von 30 auf 40 Kop.

Für kosmetische Waaren (Kölnisches-, Alpen-, Ungarisches Melissenwasser) ist ein Zoll von 16 Rbl. (gegen 13 Rbl. 20 Kop.) pro Pud festgesetzt; für sonstige Odeurs und Pomaden ist der Zoll von 39 Rbl. 60 Kop. auf 35 Rbl. ermäßigt, für Schminke, Puder ꝛc. von 15 Rbl. 85 Kop. auf 16 Rbl. pro Pud erhöht; für Seifen ist der alte Zoll belassen.

Für Flügel und Kirchenorgeln ist der alte Zoll von 132 Rubel pro Stück belassen, für Pianinos von 79 Rbl. 20 Kop. auf 80 Rubel abgerundet, (obwohl man für letztere eine bedeutende Zollerhöhung erwartete); gewöhnliche Orgeln, Fisharmonikas, Harfen zahlen pro Stück 15 Rbl. statt 13 Rbl. 20 Kopecken.

Instrumente, mathematische, chirurgische, physikalische ꝛc., zahlen vom Pud 8 Rubel (gegen 7 Rubel 25 Kop.), Brillen, Operngläser, Fernrohre in Einfassungen aus einfachem Metall 16 Rubel, Uhrwerke vom Stück 1 Rubel, (gegen 90 Kop.) goldene und vergoldete Taschenuhren und Thermometer 2 Rbl. 50 Kop. (gegen 1 Rubel 75 Kop. per Stück, silberne 1 Rbl (gegen 90 Kop.), hölzerne Uhren vom Stück 40 Kop., Thurmuhren 25 Rubel (gegen 21 Rubel 80 Kop.), Uhrwerktheile vom Pfund 75 Kop. (gegen 12 Kop.).

Die Abänderungen des Zolls für Equipagen, Velocipedes beschränken sich, der Abrundung der Ziffer wegen, nur auf Kopeken, sind also absolut unbedeutend, der Zoll auf Eisenbahnwaggons, auf Schiffe ist unverändert geblieben.

Bücher, Gravüren, Gemälde, Gegenstände für Museen ꝛc. sind zollfrei; Noten, Karten und Pläne zahlen den alten Zoll von 4 Rubel pro Pud, ebenso Bücher, die im Auslande in russischer Sprache gedruckt sind, einen Zoll von 3 Rubel pro Pud.

Muster verschiedener Zeuge sind zollfrei.

Hausthiere, Pferde, Thiere jeder Art sind zollfrei.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Vom 1. August dieses Jahres an tritt für die Braunschweigischen Zoll- und Steuerbeamten ein neues Uniforms-Reglement in Kraft, welches sich genau dem für die Preußischen Beamten anschließt.

Wien. Es scheint jetzt hier in Oesterreich kein Tag zu vergehen, ohne daß nicht irgend eine schwere Zolldefraudation zutage kommt. Vor einigen Tagen erst hat das Gefälls-Obergericht zu Wien das Urteil gegen die Zolldefraudanten Gerngroß und Genossen gefällt. Die Brüder Gerngroß besitzen hier eins der größten Modewaarengeschäfte, es war früher in christlichen Händen und florirte unter seinem Besitzer ganz vorzüglich. Gerngroß aber, der es dann kaufte, begnügte sich nicht mit dem reellen Gewinn, er suchte ihn vielmehr durch

verbrecherische Mittel zu steigern und es gelang ihm, mehrere Zollbeamte zu Defraudationen zu verleiten, die sich im Laufe der Jahre auf Hunderttausende von Gulden belaufen. Die Sache wurde aber entdeckt, und in einem Schwurgerichtsprozesse wurden die Angeklagten Brüder Gerngroß, Jakob Schöffer, Adolf Itzeles, Moritz Rosenzweig, und fünf Beamte zu schweren Kerkerstrafen verurteilt. Vor wenigen Tagen erst hat denn auch das Gefälls-Obergericht das letzte Wort in dieser Angelegenheit gesprochen und die Betheiligten mit weiteren hohen Geld- und längeren Freiheitsstrafen belegt, die noch zu den bereits verbüßten Strafen hinzukommen. Das war in vergangener Woche und fast gleichzeitig hörte man von einer neuen, ganz großartigen Zolldefraudation aus Triest. Dort hat die Wiener jüdische Kaffeefirma Heinrich Volk. Schottenbastei 10, gleich anderen Firmen ausgedehnte Magazine. Gegen Ende vorigen Monats erschien in denselben eine Finanzkommission, um eine Nachverzollung vorzunehmen. Dies geschah durch Zählung der Säcke nur annähernd, weil der Vorrath ein zu großer war und eine inventurmäßige Aufnahme zu zeitraubend gewesen wäre. Infolge einer Denunciation kam die Finanzwachkommission aber noch einmal wieder, und man fand versteckt durch vorgelagerte Kaffeesäcke den Eingang zu einem geheimen Magazin, in dem nahezu 1600 Säcke Kaffee im Gewichte von ungefähr 100000 Kg. versteckt lagen, welche der Nachversteuerung entzogen waren. Dadurch hätte der Staat einen Schaden von ungefähr 46000 Gulden gehabt. Die Sache schwebt noch bei der Staatsanwaltschaft. Die Inhaber des Volk'schen Geschäfts sind die Juden Adolf Volk, Siegmund Ornstein und Franz Schaab, die schon einmal mit der Zollbehörde in Konflict gekommen und mit hoher Geldstrafe belegt worden waren. — Kaum war diese Sache ein paar Tage alt, da vernahm man von einer großen Spiritusdefraudation; die in einer dem Juden Eisler gehörigen Branntweinbrennerei in Sereth in der Bukowina entdeckt wurde. Der schlaue Hebräer hatte außer dem der Finanz-Behörde angegebenen Haupt-Reservoir noch ein zweites, heimliches angelegt, in das nun die größere Masse des gewonnenen Spiritus floß und, ohne versteuert zu werden in den Handel gebracht wurde. Die Behörde confiscirte 5000 Eimer Spiritus und außerdem als Pfand 200 Ochsen, die zur Fabrik gehörten. — Noch nicht genug mit diesen Fällen, ist man jetzt auch auf dem Hauptzollamt in Czernowitz einer ungeheuren Zollunterschlagung auf die Spur gekommen, in welcher leider auch Beamte verwickelt sind. Dort hat seit einer Reihe von Jahren zwischen einigen Zollbeamten und dortigen Kaufleuten, die auch wieder ausschließlich Juden sind, ein Abkommen bestanden, das direct auf die Schädigung des Aerars gerichtet war. Die Unterschleife sollen, wie schon kurz gemeldet ist, bei den Vieh- und Getreidetransporten aus Rumänien, bei Branntweinbrennereien und über falsche Declaration von angeblichen Zuckervorräthen geschehen sein. In mehreren Ortschaften in der Umgegend von Czernowitz sind infolge der Entdeckung zahlreiche Kaufleute, auch wieder alles Juden, verhaftet worden. Mehrere Beamte wurden suspendirt und verhaftet. Einer von ihnen, der Zollamtsleiter Banczeskul, hat sich erschossen. Die Untersuchung ist in vollem Gange. Der Fall erinnert in mancher Beziehung an den oben erwähnten mit Gerngroß. Wie in Wien, so sind es auch in Czernowitz habgierige Juden gewesen, die mit ihrer jüdischen Ueberredungskunst die Veranlassung waren, daß Beamte ihrer Pflicht vergaßen und sich um Ehre und Existenz gebracht haben.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Verliehen: der Kgl. Kronenorden 3. Kl. dem Hauptsteueramtsrendanten, Rechnungsrath Effenberger zu Krefeld.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

gestorben: 1. der Oberkontrolassistent Settegast in Königsberg und 2. der Hauptamtsassistent Hempel in Neidenburg;

befördert oder versetzt: 1. der Provinzialsteuersecretair Peters in Königsberg zum Geheimen revidirenden Kalkulator bei der Oberrechnungskammer in Potsdam, 2. der Hauptamtskontroleur Jensen in Prostken in gleicher Eigenschaft nach Wolgast, 3. der Obersteuerkontroleur Sprengel in Tapiau zum Hauptamtskontroleur in Prostken und 4. der Obergrenzkontroleur, Steuerinspector Vieweg in Memel zum Revisionsinspector in Pillau;

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der Oberkontrolassistent Linder in Sorau als Hauptamtsassistent nach Berlin, 2. der Hauptamtsassistent Witte in Berlin als Steuereinnehmer I nach Fürstenwalde, die Hauptamtsassistenten 3. Scheibl'ch, 4. Capmeier, 5. Wittig, 6. Theis und 7. Schell in Hamburg in gleicher Eigenschaft nach Berlin, 8. der Hauptamtsassistent Schröder in Frankfurt a. O. in gleicher Eigenschaft nach Berlin, 9. der Hauptamtsassistent Höfing in Hamburg in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. O., 10. der Steuereinnehmer I Zugehör in Brüssow in gleicher Eigenschaft nach Weilburg (Hessen-Nassau), 11. der Steueramtsassistent Lehniger in Schwedt zum Steuereinnehmer I in Brüssow;

in der Provinz Pommern

versetzt: 1. der Hauptamtskontroleur Wiesing in Wolgast unter Beilegung des Amtscharacters als Steuerinspector als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Memel, 2. der Obersteuerkontroleur Reichhelm in Schlawe als Obergrenzkontroleur nach Putbus und 3. der Obergrenzkontroleur Petzel in Putbus als Obersteuerkontroleur nach Schlawe;

in der Provinz Posen

versetzt: der Provinzialsteuersecretair Wende in Posen in gleicher Eigenschaft nach Königsberg;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: 1. der commissarische Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Mehlhorn in Landeck an die Provinzial-Steuerdirection in Berlin, 2. der Regierungsassessor Heydemann in Berlin als commissarischer Obergrenzkontroleur nach Landeck, 3. der Regierungsassessor Freyschmidt in Breslau als kommissarischer Obergrenzkontroleur nach Myslowitz, 4. der Kanzleidiätar Voigt in Breslau zum Bureauassistenten daselbst, 5. der Zolleinnehmer II Baldow in Kamitz in gleicher Eigenschaft nach Gr.-Kunzendorf und 6. der Zolleinnehmer II Slawig in Gr.-Kunzendorf in gleicher Eigenschaft nach Kamitz;

in der Provinz Sachsen

versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Appelhans in Weferlingen in gleicher Eigenschaft nach Halle, 2. der Steuereinnehmer I Jürgens in Staßfurt in gleicher Eigenschaft nach Weferlingen, 3. der Steuereinnehmer I Riedel in Osterburg in gleicher Eigenschaft nach Staßfurt und 4. der Steuereinnehmer Bense in Seehausen in gleicher Eigenschaft nach Osterburg;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Kreuzzollassistent Kasch in Lütjenbrode;

versetzt: der Kreuzzollassistent Meinert in Staberdorf in gleicher Eigenschaft nach Lütjenbrode;

in der Provinz Hannover

versetzt: der Obersteuerkontroleur Schulze in Bremen in gleicher Eigenschaft nach Homburg v. d. H.;

in der Provinz Westfalen

befördert: der Steueraufseher Mischke in Rheine zum Zolleinnehmer I in Sandersküper;

in der Provinz Hessen-Nassau

gestorben: der Obersteuerkontroleur Dietz in Frankfurt a. M.;

in der Rheinprovinz

pensionirt: die Hauptamtsassistenten 1. Sassenhagen in Aachen, 2. Korff in Köln und 3. Gronau in Düsseldorf;

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Brendel in Bergheim in gleicher Eigenschaft nach Wevelinghoven 2. der Obersteuerkontroleur Lenz in Wevelinghoven in gleicher Eigenschaft nach Bergheim, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 3. Thoma in Kaldenkirchen nach Aachen, 4. Lichtenfeld in Cöln nach Cleve, 5. Lanz in Cöln nach Crefeld. 6. Walther in Elsdorf nach Düsseldorf, 7. Freese in Hamburg nach Kaldenkirchen, 8. Bulle und 9. Meyer in Hamburg nach Cöln und 10 Uehr in Hamburg nach Elsdorf, 11. der Zollamtsassistent Niese in Enpen zum Zolleinnehmer 1 in Välserquartier und 12. der Steueraufseher Lange in Düsseldorf zum Hauptamtsassistenten in Köln.

Hessen.

Ernannt: der Ministerialsecretär bei dem Ministerium der Finanzen Finanzrath Kramer zum Hauptstaatskassier, der Revisionskontroleur bei dem Hauptsteueramt Mainz Ebechardt zum Hauptamtskontroleur bei demselben, der Steuerkontroleur Bischoff zu Darmstadt zum Hauptsteueramtskontroleur in Offenbach, die Hauptamtsassistenten bei dem Hauptsteueramte Mainz, Stautz und Schmidt zu Revisionskontroleuren bei diesem Amte, der Hauptsteueramtsassistent bei dem Hauptsteueramte Darmstadt Rühl zum Steueramtskontroleur bei dem Steueramte Bensheim, die Finanzaspiranten Kammer aus Gießen, Weiß aus Neustadt i. O.; Karn aus Hanbach, sowie der Steuerassessor von Grolman aus

Darmstadt zu Hauptamtsassistenten bei dem Hauptamte Mainz, die Finanzaspiranten Zimmermann aus Eisa und Fornoff aus Ober-Kinzig zu Hauptsteueramtsassistenten bei den Hauptämtern Darmstadt bezw. Offenbach, die Finanzaccessisten Braun zu Gießen und Damm zu Mainz zu Steuerassessoren;

entlassen: der Hauptamtsassistent bei dem Hauptsteueramte Offenbach Feick auf sein Ansuchen behufs Uebertritts in den Reichsdienst;

versetzt: der Hauptsteueramtsassistent bei dem Hauptsteueramte Mainz Uebel in gleicher Eigenschaft an das Hauptsteueramt Worms;

pensionirt: der Hauptsteueramtsassistent Müller zu Mainz auf sein Ansuchen;

übertragen: dem Oberbuchhalter und Secretär bei der Hauptstaatskasse, Finanzassessor Dr. Lauer die Stelle eines Verificators des Katasters und Visitationscommissärs der Steuercommissäre, sowie Dirigenten des Katasteramts mit dem Amtstitel „Steuerinspector";

zugewiesen: dem Steuerkontroleur, Steuerassessor Dexheimer zu Michelstadt der Steuerkontroleurbezirk Darmstadt mit dem Stationsort Darmstadt, dem Steuerkontroleur Hellwig der Steuerkontroleurbezirk Michelstadt mit dem Stationsort Michelstadt.

Neue Bücher.

Das Gewerbesteuer-Gesetz vom 24. Juni 1891. Textausgabe mit Einleitung, Anmerkungen und Sachregister nebst einem Anhang, enthaltend die sonstigen die Gewerbesteuer betreffenden Gesetze, von **E. Neukamp.** Amtsrichter in Bochum. Taschenformat. Preis kartonnirt 1 Mk. 20 Pf. Essen, Verlag von G. D. Baedeker. 1891.

Diese erklärende Ausgabe des neuen Gewerbesteuergesetzes zeichnet sich durch ungewöhnliche Reichhaltigkeit aus. Auf eine geschichtliche Einleitung, die das zur Zeit geltende Recht kurz skizzirt, folgt eine treffende Kritik der bisherigen Bestimmungen und die Darlegung der Ziele der Reform. Der Hauptnachdruck liegt aber in einer systematischen Darstellung des Gesetzes, die einen hohen praktischen und wissenschaftlichen Werth beanspruchen kann. Die Auslegung der einzelnen Paragraphen ist mit großem Geschick erfolgt und läßt erkennen, daß der Verfasser mit den Bedürfnissen des Gewerbebetriebes genau vertraut ist. Ein ausführliches Sachregister erleichtert die praktische Handhabung dieser Gesetzesausgabe.

Familien-Nachrichten.

Gestorben: Herr Steuerinspector a. D. Vorrath in Celle, 82 Jahre alt.

Verlobt: Frl. Louise Ebert, Tochter des verstorbenen Kaiserl. Steuerinspectors Ebert in Metz mit Herrn Seconde-Lieutenant im Inf.-Regiment Nr. 130, Litzmann in Metz.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** jede Nummer

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:

von **Scheve**, von **Oertzen**.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig

auch für die Berufswahl

von

N. N.

Preis 75 Pfg.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

Portrait des Kgl. Pr. Finanzministers Dr. Miquel

auf ff. Kupferdruckpapier Mk. 1,— incl. Porto, unter Glas und Rahmen Mk. 2,50 incl. Porto.

Zu beziehen durch

die Expedition der „Umschau".

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke

Berlin W.,

Leipzigerstraße Nr. 125.

Im unterzeichneten Verlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.



Spezialität:

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.



Preis in elegantem Calicoband mit reicher Gold-, und Silberpressung 1 Mark.

Glasmalerei-Imitation
(Gesetzlich geschützt).
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stil, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.



Familien-Versorgung.

Alle Staats-, Communal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Actiengesellschaften und Instituten dauernd thätigen Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg.,
Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Im **Verlage** von **R. Bredow** in **Leipzig** ist soeben erschienen:

Das Tabacksteuer-Gesetz vom 16. Juli 1879,
nebst den zur Ausführung desselben erlassenen amtlichen Vorschriften.
Zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen
von
P. Reinhold,
Kaiserl. Rechnungsrath im Reichsschatzamte.
Zweite umgearbeitete und ergänzte Auflage.
12°. Preis geheftet Mk. 5.—; gebunden Mk. 5.60.

Stiller'sche
Hof- und Universitäts-Buchhandlung
(E. Kusser) in Rostock i. M.

In unserm Verlage erscheint demnächst:

Kalender
für
Zoll- und Steuerbeamte
auf das Jahr 1892.
Herausgegeben von
R. U. Treu,
großherzogl. mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.

Preis des Kalenders in Leinwand gebunden Mk. 1,50
Preis d. Jahrbuchs u. Amts-Verzeichnisses Mk. 1,00

Dieser Kalender erscheint bereits im XIX. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.

Jahrbuch
(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der
Zoll- und inditecten Steuer-Verwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten.
pro 1892.

Preis 1 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck v. Victor Schneider, Hildesheim.

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin [illegible] gor. Contr.-41,
Hamburg, I. Brandstwiete 13
(Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 16. **Berlin und Hamburg, August 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Enklaven (S. 117.) **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Maischbrennen (S. 118). Landwirthschaftliche Brennereibetriebszeit betreffend (S. 118). **Entziehung der Abgaben:** Aus dem Reichsgerichtserkenntniß vom 13. März 1891, unrichtige Anmeldung des Zuckergehalts zur Steuervergütung betreffend (S. 118). Reichsgerichtserkenntniß vom 4. November 1890, Ob Zuwiderhandlung gegen das Gesetz die statistische Gebühr betreffend zugleich Contrebande (S. 119). **Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge:** Aus den Handelskammerberichten pro 1890 zu Aachen, Barmen und Stettin (S. 120). **Zollverwaltung in Deutsch-Ostafrika** (S. 121). **Verschiedenes:** (S. 121). **Personal-Nachrichten** (S. 122). Neue Bücher (S. 122). Anzeigen (S. 123).

Der Herausgeber der bisher der Umschau gratis beigegebenen „Humoristischen Beilage" hat uns damit im Stich gelassen, indem er die Herausgabe der Beilage plötzlich eingestellt hat. Wir ersetzen dieselbe, welche ohnehin nicht immer unserem Geschmacke und wohl auch nicht dem unserer Leser entsprochen hat, durch die Beilage: **„Seifenblasen"**, von denen wir von jetzt ab allmonatlich eine Nummer gratis beigeben werden.

Die Redaktion der Umschau.

Enklaven.

Obwohl die deutschen Staaten innerhalb der Zollgrenze ein Zollgebiet bilden und die Gleichmäßigkeit der Zollerhebung durch aus einem Staate in den anderen entsendete Reichs- (Zollgebiets-) Organe (Reichsbevollmächtigte und Stationskontroleure) gewährleistet wird, so daß es im allgemeinen Interesse im Grunde genommen gleichgültig sein müßte, ob in diesem oder jenem Zollvereinstheile die Zölle durch sächsische, preußische, württembergische oder sonstige Organe verwaltet werden, so wird doch z. Th. an der Bestimmung der Reichsverfassung, daß die Erhebung der Zölle und indirecten Steuern Landessache ist, festgehalten, selbst wenn dadurch der Gemeinschaft erheblich höhere Kosten erwachsen.

Wir meinen, in dieser Beziehung müßte überall Gleichmäßigkeit herrschen; dies ist aber nicht der Fall.

Zum Großherzogthum Oldenburg gehören bekanntlich fern vom Mutterlande belegene Landestheile: Birkenfeld und Eutin. Während nun das Mutterland eine eigene Zollverwaltung besitzt, sind doch die entfernt gelegenen Gebietstheile in Bezug auf die Zollverwaltung denjenigen anderen Staaten zugetheilt, welche diese Enklaven umschließen. Birkenfeld der Provinzialsteuerdirection zu Cöln bezw. dem Hauptsteueramt Kreuznach, Eutin der Provinzial-Steuerdirection zu Altona bezw. dem Haupt-Zollamt Neustadt i. H. Dies ist ja auch zweckmäßig und richtig, denn die Ueberwachung dieser Gebietstheile vom Mutterlande aus oder durch besondere in den Enklaven befindliche Behörden, würde mit unverhältnißmäßigen Kosten verknüpft sein.

Warum aber besteht solche Einrichtung nicht überall wo gleiche Verhältnisse vorliegen?

So liegen z. B. kleine, man kann sagen winzige Theile des Herzogthums Braunschweig mitten im Preußischen, dagegen winzige Theile Preußens mitten im Braunschweigischen. Wir meinen die kleinen Braunschweigischen Enklaven bei Preußisch Salzdetfurth, mit Bodenburg als Hauptort, bei Preuß. Peine mit dem einzigen Orte Oelsburg und die kleinen Preußischen Enklaven bei Braunschweigisch Eschershausen mit den Hauptorten Bodenwerder und Pegestorf an der Weser. Um diese Enklaven, in welchen sich Amtsstellen und Gewerbsanlagen befinden zu erreichen, müssen die Braunschweigischen Controlbeamten weite Strecken Preußischen Gebiets, die Preußischen Controlbeamten weite Strecken Braunschweigischen Gebiets durchreisen, in denen sie nichts zu thun haben, während Preußische bezw. Braunschweigische Beamte sie passiren müssen, um zu ihren Gewerbsanlagen und Amtsstellen zu gelangen.

Daß diese Einrichtung mit nicht unerheblichen Kosten für die Zollgemeinschaft verknüpft ist, bedarf keiner besonderen Auseinandersetzung. Sollten solche und auch große Zeitverluste der betreffenden Beamten nicht vermieden werden können, wenn die Einrichtung ebenso getroffen würde, wie mit den Oldenburgischen Enklaven?

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie ertheilt in Nr. 30 folgende zutreffenden Auskünfte:

Maiszubrennen. Ist es dem Brennereibesitzer erlaubt, nachdem derselbe sein Kontingent mit Kartoffeln abgebrannt hat beim Brennen von nicht kontingentirtem Spiritus statt Kartoffeln (bei guten Preisen, wenn es rentabel ist, dieselben zu verkaufen) anderes Maischmaterial, z. B. Mais, zu brennen, oder dürfen Kartoffeln und Mais zusammen eingemaischt werden? G. v. P. in H.

Antwort. Nach den in dieser Zeitschrift mehrfach mitgetheilten Ministerialentscheidungen ist das Zubrennen von Mais jedenfalls nur unter genauer Erwägung der vorliegenden Verhältnisse einzuführen. Die Frage, ob Mais zur Erledigung von Kontingent oder Superkontingent verwandt wird, kommt hierbei nicht in Betracht. Der Bundesrathsbeschluß vom 19. Juni v. Js., welcher Veranlassung giebt, beim Verarbeiten von Mais unter Umständen eine Herabsetzung des Kontingents herbeizuführen, fußt auf § 2 Abs. 1 des Ges. vom 24. Juni 1887. Es ist dort bei den Bestimmungen über die Feststellung des Kontingents bestimmt, daß die sonstigen Getreidebrennereien nur mit $^7/_8$ der von ihnen gezahlten Maischraumsteuerbeträge zur Kontingentirung veranlagt werden sollen. Nun ist nach einer Ministerialentscheidung vom 29. Juni 1887 (III. 7738) festgesetzt, daß unter Getreidebrennereien nicht allein Korn, sondern auch Mais und Dari verarbeitende Brennereien zu verstehen seien. Mit Rücksicht hierauf ist in den Bundesrathsbeschlüssen vom 19. Juni v. J., welche die Vorschriften für die Neuveranlagung der Brennereien enthalten, bestimmt, daß für früher nicht Getreide verarbeitende Brennereien, welche dauernd oder vorübergehend zur Getreideverarbeitung übergegangen sind, eine dem Umfange des Getreidebetriebes entsprechende Herabsetzung des Kontingents zu erfolgen habe. Dabei ist aber die Ausnahme festgestellt für den Fall, daß der Uebergang zur Getreidebrennerei durch besondere Umstände, z. B. Mißernte in einer Fruchtart gerechtfertigt erscheint. Es wird sich also darum handeln, diese besonderen Umstände für den Uebergang zur Maisbrennerei anzugeben; als solche werden z. B. gelten Mißernte in Kartoffeln, stärkearmes Material, welches eine genügende Konzentration nicht gestattet und daher das Zumaischen stärkehaltiger Materialien erfordert, Schaumgährung und Dämpfen derselben durch Maiszubrennen. Schlempemauke und Beseitigung derselben durch Mais, Mißrathen des sonstigen Futters u. A. Die Praxis der Steuerbehörden in dieser Frage ist anscheinend eine milde.

Beginn des Betriebes am 1. September. Ist Aussicht vorhanden, den Beginn des Betriebes in diesem Jahre schon am 1. September beginnen zu dürfen? B. in B.

Antwort. Nach dem Gesetze vom 8. Juni d. J. (Novelle zum Gesetz vom 24. Juni 1887) können landwirthschaftliche Brennereien bis zu einem Maischraum von 3000 Liter den Betrieb am 1. September beginnen, ohne die Begünstigung der Steuerermäßigung zu verlieren, wenn sie in der Zeit vom 1. September bis 15. Juni, höchstens $8^1/_2$ Monate, betrieben werden. Es ist hierbei aber zu bemerken, daß das Contingentjahr nach wie vor vom 1. October bis 30. September läuft. Es ist also nicht gestattet, im Septemberbetrieb Spiritus bereits auf das neue Kontingent abfertigen zu lassen, der Spiritus muß vielmehr, wenn nicht noch ein Rest Kontingent zur Verfügung steht, als 70er ohne Berechtigungsschein erledigt werden.

Entziehung der Abgaben.

Die „Zeitschrift für Zuckerindustrie bringt in ihrer Nr. 33 folgenden

Auszug aus dem Urtheil des Reichsgerichts
vom 13. März 1891
betr. Straffolgen einer nicht auf Vorsatz beruhenden unrichtigen Angabe des Zuckergehalts bei der Anmeldung von Zucker zur Steuervergütung.

Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 9. Juli 1887 §§ 48 und 49;

Ausführungsbestimmungen des Bundesrathes vom 28. Juli 1888 §§ 21 und 45.

Der § 48 des Zuckersteuergesetzes vom 9. Juli 1887 handelt von der „unrechtmäßigen Erlangung" einer Steuervergütung", er lautet;

„Wer es unternimmt, eine Vergütung der Zuckersteuer zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur zu einem geringeren Vergütungssatze oder für eine geringere Menge zu beanspruchen war, hat eine dem Vierfachen des zur Ungebühr beanspruchten Vergütungsbetrages gleichkommende Geldstrafe verwirkt. Uebersteigt die Angabe des Zuckergehaltes den bei der Revision ermittelten Zuckergehalt um nicht mehr als $^1/_2$ pCt., so findet eine Bestrafung nicht statt. Der zur Ungebühr empfangene Vergütungssatz ist zurückzuzahlen. . . . ."

Diese Bestimmung hat durch eine Entscheidung des Reichsgerichts, vierter Strafsenat, vom 13. März, die jetzt, leider ohne Mittheilung des Thatbestandes, veröffentlicht wird, eine interessante Auslegung erhalten, worüber wir den Entscheidungsgründen Folgendes entnehmen:

„Die Ansicht der Steuerbehörde, daß zu dem Thatbestande des im § 48 des Zuckersteuergesetzes bedrohten Vergehens weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit gehöre, ist rechtsirrthümlich. Das Unternehmen einer strafbaren Handlung setzt begrifflich ein bewußt gewolltes, vorsätzliches Handeln voraus. In diesem Sinne wird der Ausdruck auch stets in den Strafgesetzen und zwar gerade auch in den Strafbestimmungen von Zoll- und Steuergesetzen verwendet vergl. §§ 134, 135 des Vereinszollgesetzes). Auch die Bestimmungen des jetzigen Zuckersteuergesetzes ergeben in ihrem Zusammenhange mit großer Klarheit, daß der § 48 vorsätzliches Handeln erfordert. Die Ausdrucksweise: „wer es unternimmt" findet sich außer im § 48 noch im § 40 und wird hier gerade zur Begriffsbestimmung der Defraudation, die ohne Vorsatz nicht denkbar ist, verwendet. Abgesehen von dieser Anpassung des Wortlauts des § 48 an die Begriffsbestimmung der Defraudation, fällt ferner in das Gewicht, daß die Zuwiderhandlungen gegen den § 48 mit der gleichen Strafe wie die Defraudation (§ 40) bedroht ist und daß § 53 für beide Vergehen gleichmäßig vorschreibt, es sei bei einer Verurtheilung im ersten Rückfall dem Inhaber einer Zuckerfabrik zu untersagen, jemals wieder die Zuckerfabrikation selbst oder durch Andere zu seinem Vortheil auszuüben. Solche Straffolgen würde der Gesetzgeber nicht an ein Handeln geknüpft haben, bei dem es an der Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, fehlte.

Im vorliegenden Falle aber hat der Richter die Vorsätzlichkeit der Handlung des Angeklagten verneint. Denn er erachtet nach dem Ergebniß der Verhandlung für erwiesen, daß der Angeklagte im guten Glauben und nicht in der Absicht,

die Steuerkasse zu verkürzen, gehandelt habe. Von der gleichen Auffassung ist übrigens auch die Steuerbehörde bei Erlaß des Strafbescheides, wie dessen Begründung ergiebt, ausgegangen. Die Ausführung der Revisionsrechtfertigung, daß, selbst wenn § 48 ein subjectives Verschulden voraussetzen sollte, ein solches auch vorliege, indem der Angeklagte bei Entnahme der Probe nicht ordnungsmäßig vorgegangen sei, würde sich höchstens für den Nachweis einer Fahrlässigkeit oder Nachlässigkeit des Angeklagten verwenden lassen. Ueberdies steht aber der Deduction auch entgegen, daß der § 45 der Ausführungsvorschriften (Centralblatt 1888, Seite 268 flg.) dessen Nichtbeachtung die Revision dem Angeklagten zur Last legen will, nur Vorschriften für die Steuerbehörden bezw. -Beamten darüber enthält, wie sie bei Entnahme von Proben zu verfahren haben. Das ergiebt schon der ganze Zusammenhang der §§ 40 flg., insbesondere aber § 45, Absatz 2, wonach die Entnahme in Gegenwart des Anmelders oder dessen Stellvertreters durch Steuerbeamte besorgt werden soll. Es handelt sich demnach im § 45 um das Verfahren der Steuerbehörde nach erfolgter Anmeldung. Die Urtheilsgründe heben auch hervor, daß die Zuckersteuerstelle nach der Anmeldung des Angeklagten eine Durchschnittsprobe mit dem Probestecher aus mehreren Säcken entnehmen ließ und sie dem Hauptsteueramt zu B. übersandt hat."

Hatte somit das Reichsgericht erklärt, daß § 48 des Zuckersteuergesetzes nur auf solche Uebervortheilung anwendbar, dem vorsätzliches Handeln zu Grunde liegt, so gelangt es in dem weiteren Theil der Entscheidung zu dem Ergebniß, daß der vorliegende Fall nach § 49 des citirten Gesetzes, auf den der eventuelle Revisionsangriff der Steuerbehörde gestützt war, zu beurtheilen sei, § 49 lautet:

„Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, sowie die in Gemäßheit derselben erlassenen und öffentlich oder den Betheiligten besonders bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden, sofern nicht die Strafe der Defraudation oder nach § 48 verwirkt ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark geahndet."

In den Entscheidungsgründen heißt es nun weiter:

„Die Vorinstanz stützt ihre Annahme, daß eine strafbare Ordnungswidrigkeit nicht vorliege, auf den Satz „daß weder das Reichsgesetz noch Verwaltungsvorschriften eine besondere Art des Handelns für denjenigen vorschreiben, der die Steuervergütung in Anspruch nehmen wolle. Bei dem Mangel derartiger Vorschriften könne von einer Sühne für deren pflichtwidrige Nichtbeachtung keine Rede sein. Dem ist jedoch nicht beizutreten. Richtig ist, daß das Gesetz selbst derartige Vorschriften nicht enthält. Der Regierungsentwurf hatte in den § 48 noch den Satz aufgenommen: „Im Uebrigen kommt die Bestimmung im § 43 Absatz 2. zur entsprechenden Anwendung"*) Die Bestimmung ist aber bereits in dem Entwurf, wie er aus der Berathung der Reichstagscommission hervorging, weggelassen worden. Ueber die Gründe der Streichung spricht sich der Kommissionsbericht nicht aus. Danach rechtfertigt sich nur die Forderung, daß man eine gesetzliche Bestimmung, wie die von der Regierung vorgeschlagene, nicht für erforderlich gehalten hat; nicht dagegen ist mit der Vorinstanz aus der Streichung zu folgern, daß der Gesetzgeber eine unrichtige, nicht vorsätzlich bewirkte Anmeldung überhaupt nicht mit einer Ordnungsstrafe belegt wissen wollte. Der § 49 des Gesetzes stellt vielmehr ausdrücklich als strafbare Ordnungswidrigkeit hin nicht blos Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz, sondern auch Zuwiderhandlungen gegen die in Gemäßheit desselben erlassenen und öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften. Solche sind gegeben in den Ausführungsvorschriften des Bundesraths (Centralblatt des Deutschen Reichs von 1888, S. 268 flg) und der § 21 derselben schreibt vor, daß die Anmeldung von Rohzucker (um solche handelt es sich hier) zur Steuervergütung den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation . . . . . anzugeben habe und daß, falls die Angabe des Zuckergehalts von dem bei der Revision ermittelten Gehalte abweiche, eine Bestrafung nicht stattfinde, wenn die Abweichung in den Fällen des § 48 nicht mehr als $^1/_2$ pCt., in den Fällen des § 49 nicht mehr als 1 pCt. betrage. Das kann nur dahin verstanden werden, daß die Angabe nicht blos überhaupt eine Angabe, sondern eine richtige Angabe des Zuckergehaltes enthalten müsse, und daß eine Zuwiderhandlung dagegen, falls die nicht vorsätzliche Abweichung mehr als 1 pCt. ausmacht, als Ordnungswidrichkeit bestraft werden soll, Demgegenüber erweist es sich als unzutreffend, wenn der Vorderrichter von der Ansicht ausgeht, der Gesetzgeber könne unmöglich gewollt haben, daß gegen den, der — wie der Angeklagte — optima fide und in der festen Ueberzeugung von der Richtigkeit des angegebenen Zuckergehalts den Steuervergütungsanspruch anmeldet, eine Ordnungsstrafe verhängt werde, wenn sich die Unrichtigkeit der Angabe des Zuckergehalts herausstelle. Die bloße „optima fides" des Anmelders schließt nur die Annahme des Vorsatzes und damit die Anwendung des § 48 des Gesetzes aus, nicht aber die Annahme einer nach § 49 des Gesetzes in Verbindung mit § 21 der Ausführungsbestimmungen strafbaren Ordnungswidrigkeit Das angefochtene Urtheil beruht sonach auf einer Verkennung und Nichtanwendung der letztgedachten Vorschriften und dies führt zur Aufhebung des Urtheils; denn auch der § 21 der Ausführungsbestimmungen muß als Rechtsnorm im Sinne des § 376 der Strafprozeßordnung gelten, da der § 49 des Gesetzes ausdrücklich auf solche Bestimmungen hinweist und ihre Nichtbeachtung unter Strafe stellt."

*) Absatz 2 des § 43 lautet: „Wird . , . . . festgestellt, daß eine Defraudation nicht hat verübt werden können, oder wird nicht festgestellt, daß eine solche beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach § 49 statt."

Reichsgerichtserkenntniß

vom 4. Nov. 1890 g. O. Rep. 2399/90.

Kann in ein und derselben Handlung zugleich Kontrebande und Zuwiderhandlung gegen das Reichsgesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879 durch unterlassene Anmeldung gefunden werden?

Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 134.
Reichsgesetz vom 20. Juli 1879, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs, Ueberschrift, §§ 1—4,

I. Landgericht Beuthen O./S.

Gründe.

Gegen die Angeklagte ist das Hauptverfahren wegen Kontrebande §§ 134, 144 Ziff. 1, 154, 158 V.-Z.-G's), gemeingefährlichen Vergehens (§ 328 St.-G.-B's) und Zuwiderhandlung gegen das Reichsgesetz, betreffend die Statistik des Waarenverkehrs vom 20. Juli 1879, begangen durch ein und dieselbe Handlung, nämlich durch die unangemeldete, verbotswidrige Einführung von 2 Kilogramm frischen Kalbfleisches aus Oesterreich, eröffnet. Der Vorderrichter hat in den für erwiesen erachteten Thatsachen nur die beiden erstgenannten Vergehen, nicht auch eine Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über die Waarenstatistik gefunden. Die deswegen von der Staatsanwaltschaft eingelegte Revision kann für begründet nicht erachtet werden.

Während die zollpflichtige Ein-, Aus- und Durchfuhr nach Maßgabe des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 von den zuständigen Zoll- und Steuerstellen angeschrieben wurde, ordnet das Reichsgesetz vom 20. Juli 1879 eine allgemeine, auch die zollfreie Ein-, Aus- und Durchfuhr umfassende Anmeldepflicht und Anschreibung zum Zwecke der amtlichen Statistik des Waarenverkehrs des deutschen Zollgebietes mit dem Auslande an. Diese Statistik ist nicht im strafpolitischen,

sondern lediglich im handelspolitischen Interesse eingeführt. Ihr Gegenstand sind nach § 1 des Gesetzes Waaren, welche über die Grenzen des deutschen Zollgebietes ein-, aus- oder durchgeführt werden, nicht aber solche, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr einem Verbote zuwider unternommen werden, welche nach § 134 des Vereinszollgesetzes als Gegenstand der Confiscation unterliegen. Werden diese, wie es bei den überhaupt zur Sprache kommenden Fällen die Regel bildet, bei der versuchten Einfuhr in Beschlag genommen, so bilden sie überhaupt keinen Gegenstand des ausländischen Handels. Aber auch abgesehen hiervon und in den Fällen, wo die mit Erfolg vollbrachte Kontrebande erst später ermittelt wird, widerspricht es allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, den Thäter zur Selbstanzeige der begangenen Strafthat zu verpflichten, ihn im Falle der Unterlassung außer wegen der Hauptthat auch noch wegen der unterlassenen Anzeige zu bestrafen. Dazu würde aber die Auffassung der Staatsanwaltschaft, daß die unterlassene Anmeldung verbotswidrig eingeführter Waaren strafbar sei, führen.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Barmen pro 1890.

Der so häufig, leider aber immer erfolglos begehrte Wegfall, oder die Rückerstattung des Eingangszolles auf die nicht in Deutschland gesponnenen feineren Baumwoll-Garn-Nummern, deren unsere Industrie nicht entbehren kann, gehört noch zu den frommen Wünschen.

Ebenso sollte unsers Erachtens der Zoll für 3 und mehrfach gezwirnte und gefärbte wollene Garne (41c 2b des Zolltarifs) von M. 24 auf den Satz für 1 und 2fach ungefärbte wollene Garne, welcher 3 M. beträgt, ermäßigt werden, da das Zwirnen von wollenen Garnen im Inlande vollständig ausgeschlossen ist und der hohe Zollsatz schädigend auf unsern Außenhandel einwirkt.

Nicht unerwähnt wollen wir lassen, daß die veränderte Zollbehandlung ausländischer gefirnißter Metallmodeknöpfe, wie sie durch den Erlaß des Herrn Handelsministers, v. 15. Januar v. Js. herbeigeführt ist, von günstiger Wirkung gewesen ist.

Mehrerer im Handelskammerbezirke Münster i./W. vorgekommenen Fälle der Nachversteuerung von Branntwein in Heilmitteln, trotz Steuerfreiheit, haben der dortigen Handelskammer Anlaß gegeben dem hohen Bundesrath u. A. die Bitte vorzutragen, daß die Bestimmung des preußischen Herrn Finanzministers, betreffend: die in verdünnten Zustande genießbaren Heilmittel, aufgehoben und an ihrer Stelle in kürzester Frist für das ganze Deutsche Reich ein Verzeichniß derjenigen Heilmittel, zu deren Herstellung steuerfreier Branntwein verwendet oder nicht verwendet werden darf, festgesetzt werde.

Wenn, wie in der betreffende Eingabe ausgeführt wird, in den desfallsigen Kontrolvorschriften des preußischen Herrn Finanzministers die bedenkliche Bestimmung enthalten ist, daß nur solchen Personen die Genehmigung zur Verwendung steuerfreien undenaturirten Branntweins zu erteilen sei, welche das Vertrauen der Steuerbehörde genießen, dann ist jene Bitte sehr gerechtfertigt und wir theilen vollständig die Ansicht unserer Schwesterkammer und deren Wunsch, daß, so lange gesetzlich das Recht zur Verwendung steuerfreien Branntweins zu Heilmitteln besteht, dies Recht nicht durch Vertrauensfragen verkümmert werde, derentwegen die Steuerbehörde nicht zur Verantwortung gezogen werden kann.*)

Wir gestatten uns bei dieser Gelegenheit, gleich wie wir dies in unseren Jahresberichten von 1885 und 1886 gethan, nochmals darauf hinzuweisen, wie nützlich und nothwendig, die Bildung einer gewerblich-technischen Reichsbehörde zur Bearbeitung und Entscheidung von Zollstreitigkeiten sich erweist. Wir würden es schon als einen Fortschritt begrüßen, wenn der Verwaltung und Gesetzgebung des Reiches wenigstens ein Sachverständigen-Collegium zur Seite gestellt würde.

*) Die Redaction der „Umschau" bemerkt hierzu, daß so lange Steuerdefrauden begangen werden, die Zoll- und Steuerverwaltung die Pflicht hat, Vergünstigungen von der Vertrauensfrage abhängig zu machen.

Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu Aachen und Burtscheid pro 1890.

Je schwieriger die geschäftlichen und industriellen Verhältnisse bei uns werden, um so mehr haben wir dafür zu sorgen, daß wir den eigenen Bedarf mit unseren Erzeugnissen decken und die Einfuhr der fremden Waaren durch entsprechend hohe Zölle erschweren. Hierdurch würde nicht nur eine Vermehrung, sondern auch eine Verbesserung der Arbeitsgelegenheit gesichert werden. Diese Gesichtspunkte sollten bei den Abschlüssen der neuen Handelsverträge und bei der Feststellung der neuen Zolltarife maßgebend sein. Die richtige Beobachtung dieser Gesichtspunkte würde es ermöglichen, unseren Handel und unsere Industrie gegen weiteren Verlust und Rückgang zu schützen.

Wenn auch durch solche Maßnahmen mit unserem früheren Zoll- und Handelssystem gebrochen wird, so wollen wir keineswegs unerwähnt lassen, daß dasselbe seiner Zeit richtig und wohl am Platze war, und daß Deutschland infolge solcher Entwicklung wohlhabend geworden ist. Inzwischen haben sich jedoch die industriellen Verhältnisse wesentlich verändert, fast alle Staaten, wohin wir einen bedeutenden Absatz für unsere Erzeugnisse hatten, sind den Grundsätzen unserer Zollpolitik mehr oder weniger gefolgt und haben uns durch Einführung von höheren Zöllen immer mehr von ihren Märkten ausgeschlossen und somit unsere Absatzgebiete bedeutend beschränkt.

Aus dem Jahresbericht der Vorsteher der Kaufmannschaft zu Stettin pro 1890.

Auf eine andere Verwaltungsmaßregel, deren Anwendung unter Umständen den Sinn des Zolltarifes ändert, sind wir im vorigen Jahre durch sehr begründete Beschwerden aus hiesigen Handelskreisen aufmerksam gemacht worden. Es ist dies eine Verordnung aus dem Jahre 1886, welche für die Unterscheidung zwischen Talg und schmalzartigem Fett in der Zollbehörde zweifelhaften Fällen höchst complizirte und, wie die Erfahrung gelehrt hat, ganz unzuverlässige Untersuchungsmethoden vorgeschrieben hat, so daß dadurch die Importeure von Talg zur Seifenfabrikation beständig der Gefahr ausgesetzt sind, diesen Talg, statt mit 2 Mark, zu Unrecht mit 10 Mark pro 100 Kilogramm verzollen zu müssen. Nach jener Verordnung muß Fett, um als Talg zu gelten, einen Erstarrungspunkt, der durch Verseifung ausgeschiedenen Fettsäuren von mindestens 32° Reaumur ergeben. In dem einen der uns bekannt gewordenen Fälle fanden nach einander nicht weniger als vier verschiedene Untersuchungen durch vereidigte Chemiker statt. Von den beiden hier vorgenommenen ergab die erste 30,64 die zweite 31,3—31,7° Reaumur; eine zweimalige Annalyse der Königlichen chemisch-technischen Versuchsanstalt in Berlin ergab darauf übereinstimmend einen Er-

starrungspunkt von über 32°. Als der Importeur endlich die freie Verfügung über seinen Talg erhielt, hatte er für die Untersuchungen 31,50 Mk., ferner Fuhrgeld zur Niederlage und für drei Monate Lagergeld zu bezahlen gehabt, wovon ihm nichts ersetzt wurde. In dem anderen der beiden Fälle hatte der hiesige vereidigte Chemiker einen Erstarrungspunkt von 28,5°, die Königliche chemisch-technische Versuchsanstalt in Berlin alsdann einen solchen von 33,4° Reaumur ermittelt. Auch hier war längere Zeit vergangen, ehe die Seifenfabrik, welche den Talg importirt hatte, darüber frei verfügen konnte. Nach der ersten Untersuchung wandte sich die Fabrik zunächst am 17. März v. J. an das Finanzministerium mit der Bitte, für den zur Seifenfabrikation bestimmten Talg mindestens ein anderes Denaturirungsmittel als das für jenen Zweck durchaus unbrauchbare Petroleum zuzulassen. Darauf erfolgte die Antwort, der Bundesrath sei die zuständige Behörde. Auf eine Eingabe an den Bundesrath vom 2. April v. J. erwiderte der Reichskanzler am 10. April, in die Prüfung könne nicht eingetreten werden, weil der Nachweis fehle, daß der Instanzenzug bei den preußischen Behörden beschritten und erschöpft sei. Der vermißte Nachweis wurde in einem Schreiben vom 28. April an das Reichsamt des Innern geliefert. Dieses, sowie ein zweites Schreiben an dieselbe Adresse vom 19. September v. J. ist bisher unbeantwortet geblieben. In dem letzteren wurde gesagt;

„Inzwischen ist einer Anzahl anderer Importeure durch das hiesige Königliche Hauptsteueramt ebenfalls die Abfertigung eingeführter Partieen von Talg zum Zollsatze von 2 Mk. für 100 Kilogramm verweigert worden, und zwar von Talgsorten, die in anderen Häfen, z. B. in Hamburg, anstandslos als Talg passiren. Unter diesen Verhältnissen werden die hiesigen und die für ihre Bezüge auf den Weg über Stettin angewiesenen Seifen- und Kerzenfabriken fast in die Unmöglichkeit versetzt, Talg aus dem Auslande zu beziehen, und befinden sich daher in großem Nachtheile gegenüber denjenigen, welche über andere Häfen importiren. Deshalb erlauben wir uns unser Gesuch dahin zu erweitern, daß die Bestimmungen über die Zollabfertigung von Talg derart geändert werden, daß eine Gleichmäßigkeit derselben gewährleistet und der Industrie der ungestörte Bezug ihres vom Inlande nicht zu deckenden Bedarfs gesichert wird."

Wir dürfen die angeführten Thatsachen, auch soweit sie ein Streiflicht auf den Geschäftsgang bei den Reichsbehörden werfen, für sich selbst sprechen lassen und wollen nur hinzufügen, daß unseres Erachtens in Fällen, in denen die Zollbehörde über die Natur der Waare zweifelhaft ist, die Entscheidung vereidigter praktischer Waarenkenner aus Handels- und Fabrikantenkreisen bei Weitem zuverlässiger und zeitersparender sein würde, als die durch vereidigte Chemiker. Einer solchen Entscheidung durch praktische Sachverständige über behauptete Qualitätsdifferenzen unterwerfen sich die Kaufleute und Fabrikanten handelsgebräuchlich in ihren Kauf- und Verkaufverträgen.

Zollverwaltung in Deutsch-Ost-Afrika.

Mit dem 1. Juli d. J. sind die nachbenannten Personen commissarisch in die Zollverwaltung des kaiserlichen Gouvernements für Ost-Afrika übernommen worden: E. Hohmann, F. Kujawa, C. v. Rode, E. Hirsch, E. v. Manteuffel, E. v. Strantz. Ferner sind behufs commissarischer Verwendung bei der Zollverwaltung des kaiserlichen Gouvernements nach Ostafrika entsandt worden: die Steueraufseher R. Pitsch und R. Goers, der Grenzaufseher A. Kniesche, sowie die Steuersupernumerare H. Heller und A. Haffner.

Seitens des Kaiserlichen Gouvernements für Ostafrika ist die Zollverwaltung daselbst seit 1. Juli d. J. in folgender Weise geordnet worden: Hauptämter. Tanga, Pangani, Bagamoyo, Dar-es-Salaam, Kilwa, Lindi, Mikindani. Nebenämter. Moa, Tangata, Mkwadja, Saadani, Winde, Bueni, Tschungu-Bueni, Kwale-Kissidji, Kerumangao, Sindhaji, Nyemsali, Simba-Uranga, Bungue, Kiswani, Schole (Mafia), Kiswere, Mtschinga, Sudi.

Die Hauptzollämter sind mit Europäern als Vorsteher, Bagamoyo, Dar-es-Salaam und Kilwa außerdem mit je einem europäischen Assistenten 1. Kl., sowie mit der nöthigen Anzahl einheimischer Assistenten 2. Kl. und Zollasikaris besetzt. Von den Nebenzollämtern werden Moa, Saadani, Simba-Uranga und Schole ebenfalls von europäischen, die übrigen von einheimischen Assistenten mit den nöthigen Asikaris verwaltet. Insgesammt sind von Europäern 7 Vorsteher und 7 Assistenten und von Eingeborenen 33 Assistenten und 67 Asikaris angestellt. Die Zolldirection besteht aus einem Zolldirector, einem Statistiker, einem Rechnungsbeamten sowie Schreibern und Boten. Sie befindet sich ebenso wie die Hauptkasse in Dar-es-Salaam. Nach einem Gouvernementsbefehl vom 26. Mai d. J. werden die europäischen Beamten (Vorsteher, Assistenten 1. Kl. und Kanzlisten) vom Gouverneur angestellt und erhalten von diesem ihre Bestallung. Die farbigen Unterbeamten und die Zoll-Asikaris stellt der Leiter der Zollverwaltung an. Die Zollbediensteten sind als solche unmittelbar dem kaiserlichen Gouverneur unterstellt und haben nur von diesem dienstliche Befehle entgegenzunehmen. Der Dienstbetrieb regelt sich nach der vom Leiter der Zollverwaltung zu erlassenden und vom Gouverneur zu genehmigenden Dienstanweisung.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Ein wirkliches Zollkuriosum. Die „Kölnische Zeitung" theilt mit, einem Kaufmann in Köln seien in St. Margareten (Oesterreich) seine geschäftlichen Besuchskarten und die Vordrucke zu den Geschäftsbriefen als Papierwaaren in Zollanspruch genommen worden und habe er insgesammt 20 Kreuzer (Eingangs-, Durchgangs-Zoll, Zuschlag und statistische Gebühr) zahlen müssen, dabei aber den durchgehenden Zug versäumt. Wenn dies Thatsache ist und die Karten und Vordrucke den Namen des Einbringers trugen, auch dessen Eigenschaft als Nichtösterreicher außer Zweifel stand, dann liegt allerdings ein wirkliches Zollkuriosum vor.

Eine interessante Schmuggelgeschichte erzählt der „Peper Ll." von einem französischen Industrieritter. Der englische Handschuhzoll ist ungemein hoch. Ein erfinderischer Kopf gab nun unter Angabe fictiver Adressaten in Calais zwei Kisten Handschuhe auf, die eine nach London, die andere nach Edinburg. Die eine Sendung traf in London ein, wurde natürlich nicht ausgelöst und als man die Kiste öffnete, fand man in derselben lauter linke Handschuhe. Kurz darauf stellte ein unbekannter Liebhaber linker Handschuhe ein Kaufangebot, und die Offerte, welche allerdings nur die Fracht deckte, wurde mit Vergnügen acceptirt. Dieselbe Komödie wiederholte sich in Edinburg, nur fand man dort lauter — rechte Handschuhe in der unbestellbaren Kiste. Der Himmel fügte es, daß in Schottland ein Liebhaber von rechten Handschuhen aus der Erde wuchs, der die ganze Sendung, allerdings um einen neuen Spottpreis, der nicht einmal die Fracht deckte, ankaufte. Wie in jeder rechten Komödie, „kriegten" sich natürlich auch hier die richtigen Paare.

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Verliehen: dem Hauptsteueramtsassistenten a. D. Witte zu Bremen der Kgl. Kronenorden 4. Kl.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

ausgeschieden: der Hauptamtsassistent Hübner in Gumbinnen;
befördert oder versetzt: 1. der Bureauassistent Riemann in Königsberg zum Secretair daselbst und 2. der Hauptamtsassistent Köthe in Hamburg in gleicher Eigenschaft nach Neidenburg;

in der Provinz Posen

pensionirt: der Oberkontrolassistent Sperling in Birnbaum;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: 1. der Steuereinnehmer I Haase in Beuthen a. O. und 2. der Thorkontroleur Perschke in Breslau;
befördert oder versetzt: 1. der Bureauassistent Pfeffer in Breslau zum Sekretair daselbst, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 2. Reimann in Striegau nach Sprottau, 3. Schneider in Gr.-Wartenberg nach Neu-Ruppin und 4. Neippert in Festenberg nach Gr.-Wartenberg, 5. der Zolleinnehmer I Posch in Seidenberg-Zwecka als Steuereinnehmer I nach Striegau, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 6. Kupp in Bielau nach Dietzdorf, 7. Hennig in Klettendorf nach Bielau, 7. Witte in Fröbeln nach Klettendorf, 9. Baumann in Gutschdorf nach Fröbeln, 10. Marquard in Lanisch nach Gutschdorf und 11. Poppe in Ottmachau nach Breslau, 12. der Steueramtsassistent Frömrich in Neiße zum Steuereinnehmer I in Beuthen a. O., 13. der Zollamtsassistent Gräser in Ziegenhals-Bahnhof zum Zolleinnehmer I in Seidenberg-Zwecka, 14. der Steueramtsassistent Hannig in Ohlau in gleicher Eigenschaft nach Neiße, 15. der Steueramtsassistent Franzke in Namslau als Steuereinnehmer II nach Festenberg, 16. der Zollamtsassistent Brotze in Oswiecim in gleicher Eigenschaft nach Ziegenhals-Bahnhof, 17. der Zolleinnehmer Herde in Langenbrück als Steueramtsassistent nach Ohlau, 18. der Zolleinnehmer II Urbanitz in Barzdorf als Steueramtsassistent nach Namslau, 19. der Steueraufseher Spitler in Lauban zum Zolleinnehmer II in Langenbrück und 20. der Steueraufseher Kowalewski in Niesky zum Zollamtsassistenten in Oswiecim;

in der Provinz Sachsen

gestorben: der Obersteuerkontroleur Steuerinspector Honemann in Halberstadt,

in der Provinz Westfalen

befördert: der Steueraufseher Brettschneider in Lage zum Steueramtsassistent in Paderborn;

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt; 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Wranka in Frankfurt a. M. als Oberstauerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst daselbst, 2. der Obersteuerkontroleur Reppin in Homburg v. d. H. in gleicher Eigenschaft nach Frankfurt a. M., in gleicher Eigenschaft bie Steuereinnehmer I 3. Humburg in Idstein nach Hofgeismar und 4. Grasse in Weilburg nach Idstein.

Württemberg.

Ernannt: die Finanzaspiranten Schwöbel aus Falken-Gesäß und Lang aus Groß-Felda zu Steuereinnehmern zu Lampertheim bezw. Viernheim, der Gehülfe bei dem Steuercommissariate Gießen Höpfner zum Steuerkommissariate daselbst, die Vorstände der Zuckersteuerstellen in Stuttgart, Böblingen und Heilbronn, die Assistenten Fras in Stuttgart, Grimm in Böblingen und Trunk in Heilbronn zu Zuckersteuerverwaltern;
versetzt: der Revisor Schlack bei dem Steuerkollegium I seinem Ansuchen gemäß auf eine bei dem Bergrath erledigte Revisorstelle;
übertragen: die erledigte Hauptzollamtskontroleurstelle in Stuttgart dem Hauptamtsassistenten Haller daselbst, die erledigten bezw. neuerrichteten Assistentenstellen und zwar bei dem Hauptzollamt Friedrichshafen dem Finanzreferendar 1. Kl. Fecht und den Kameralcandidaten Marchthaler und Häußler, bei dem Hauptzollamt Heilbronn den Kameralcandidaten Roller und Hauser, bei dem Hauptzollamt Stuttgart den Kameralcandidaten Fuchsschwanz und Rapp, bei dem Hauptzollamt Ulm dem Kameralcandidaten Kurz, bei dem Zollamt Heidenheim dem Kameralcandidaten Pflitzer, bei dem Zollamt Reutlingen dem Kameralcandidaten Schnell, bei dem Zollamt Ludwigsburg dem Kamerulcandidaten Riede, bei dem Hauptzollamt Stuttgart dem Kameralcandidaten Bruner und bei der Registratur des Steuerkollegiums Abtheilung I dem Kameralcandidaten Hermann.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Regierungsrath Hein in Straßburg zum ständigen Hülfsarbeiter im Kaiserlichen Ministerium für Elsaß-Lothringen, der Assistent 1 Kl. Raschen in Schirmeck zum Steuereinnehmer I in Kaisersberg, der Assistent 1. Kl. Vogelsang in Basel zum Steuereinnehmer I in Hayingen, der Supernumerar Schrocter in Saargemünd zum Assistenten 1. Kl. in Basel;
beurlaubt: der Assistent 1. Kl. Steffan in Mülhausen auf die Dauer eines Jahres.
gestorben: der Assistent II. Klasse Hoffmann in Forbach,

Neue Bücher.

Im Verlage von R. Bredow in Leipzig erschien die **2te** umgearbeitete und ergänzte Auflage des **Tabaksteuer-Gesetzes** vom 16. Juli 1879, zusammengestellt und mit Erläuterungen versehen von **P. Reinhold,** Kaiserl. Rechnungsrath im Reichsschatzamt.

Das **Inhalts-Verzeichniß** desselben lautet wie folgt:

I. Tabackbau, Tabackhandel und Tabackfabrikation in Deutschland:
  1. Der Tabackbau.
  2. Der Tabackhandel.
  3. Die Tabackfabrikation.
II. Geschichte der Besteuerung des Tabacks im Deutschen Zollgebiete,
III. Gesetz, betreffend die Besteuerung des Tabacks vom 16. Juli 1879.
IV. Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetze:
  1. Eingangsabgaben von Taback und von Fabrikaten aus solchem:
    a) Zollsätze,
    b) Taravergütung,
    c) Bestimmungen für den Tabackprobenverkehr vom $\frac{\text{28. Juli}}{\text{26. September}}$ 1888.
  2. Steuer vom inländischen Taback:
    a) Bekanntmachung betreffend die Besteuerung des Tabacks vom 25. März 1880,
    b) Dienstvorschriften betreffend die Besteuerung des Tabacks vom 29. Mai 1880.
    c) Regulativ, betreffend die Niederlagen für unversteuerten inländischen Taback vom 29. Mai 1880.
    d) Regulativ, betreffend die Creditirung der Tabackgewichtssteuer vom 16. Juni 1880.
  3. Vorschriften bezüglich der Verwendung von Tabacksurrogaten bei der Herstellung von Tabackfabrikaten.
  4. Regulativ, betreffend die Ausfuhrvergütung für Taback, vom $\frac{\text{28. Juli}}{\text{26. September}}$ 1888.
  5. Anleitung zur Aufstellung der Uebersichten über die Besteuerung des Tabacks, vom 7. Juni 1880.
V. Chronologische Zusammenstellung der von den Tabackpflanzern und den Gemeindebehörden der Taback bauenden Ortschaften vorzugsweise zu beachtenden Bestimmungen des Gesetzes und der Ausführungsvorschriften.
VI. Anleitung zur Vermessung von Tabackfeldern.
VII. Zusammenstellung der Vorschriften betreffs der Feststellung der vom Taback und Tabacksurrogaten zu erhebenden Abgabenbeträge.
VIII. Wortregister.

Sämmtliche Abschnitte des Werks sind bis auf die **neueste Zeit ergänzt** und **theilweise umgearbeitet.** Außer den zum Gesetz und den Ausführungsvorschriften bisher ergangenen Nachträgen haben auch die in den **größeren Bundesstaaten** erlassenen besonderen **Ausführungsbestimmungen,** soweit sie amtlich veröffentlicht worden sind, Aufnahme gefunden; desgleichen die betreffs der Tabacksteuer ergangenen **Erkenntnisse des Reichsgerichts.** Die Bestimmungen des Gesetzes sind außer durch die **amtlichen Motive** desselben durch zahlreiche auf Theorie und Praxis sich gründende Bemerkungen des Verfassers erläutert worden.

Das verdienstliche Werk hat bereits in erster Auflage gute Aufnahme gefunden und ist solche dieser erzänzten zweiten Auflage zweifellos sicher.

Das Einkommensteuer-Gesetz für die preuß. Monarchie vom 24. Juni 1891 von **Erich Zweigert,** Oberbürgermeister in Essen, Mitglied des Herrenhauses. Verlag von G. D. Bädeker in Essen, Preis cart. 1,20 Mk.

Dieser mit Einleitung und Anmerkungen versehenen Textausgabe ist das Gesetz, betreffend Erwerbung und Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit, das Gesetz betreffend die Doppelbesteuerung, das Rothcommunalsteuergesetz, das Wahlgesetz sowie das Formular für die Steuer-Erklärungen und der Steuertarif beigefügt. Das Werkchen kann als nützlicher Rathgeber Jedermann empfohlen werden.

Familien-Nachrichten.

Geboren: ein Sohn Herrn Haupte-Steueramts-Assistenten Rud. Krethlow, Hildesheim.

verehelicht: Herr Steuereinnehmer Ernst Glindemann u. Frl. Anna Riemer, Hildesheim.

verlobt: Frl. Clara Pelzer, Hünshoven mit Herrn Ober-Grenzcontroleur, Reservelieutenant Robert Pantke in Geilenkirchen.

gestorben: Herrn Hauptsteueramtsassist. Großendorf Sohn Alfred, Hannover. Herr Hauptsteueramtsrendant a. D., Rechnungsrath Webrr, Hildesheim.



Glasmalerei-Imitation
(Gesetzlich geschützt).
Vollendetste Neuheiten in Fester-Dekorationen in jedem Stil, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher Berlin O., Grüner Weg 15.

Spezialität:
Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania,**" Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.



Preis in elegantem Callicoband mit reicher Gold- und Silberpressung 1 Mark.

Familien-Versorgung.

Alle Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Actiengesellschaften und Instituten dauernd thätigen Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte
Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.
Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Stiller'sche
Hof- und Universitäts-Buchhandlung
(G. Nusser) in Rostock i. M.

In unserm Verlage erscheint demnächst:

Kalender
für
Zoll- und Steuerbeamte
auf das Jahr 1892.

Herausgegeben von
K. U. Treu,
großherzogl. mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.

Preis des Kalenders in Leinwand gebunden Mk. 1,50
Preis d. Jahrbuchs u. Amts-Verzeichnisses Mk. 1,00

Dieser Kalender erscheint bereits im XIX. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.

Jahrbuch
(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der
Zoll- und indirecten Steuer-Verwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten.
pro 1892.

Preis 1 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W.,
Leipzigerstraße Nr. 125.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg., Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

MEYERS
Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.
Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:
Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage
HAND-LEXIKON
Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.
Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.
des allgem. Wissens
40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:
Wie wird man
Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?
Ein Fingerzeig
auch für die Berufswahl
von
N. N.
Preis 75 Pfg.
Berlin SW., Großbeerenstraße 41. Eugen Schneider.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin SW.,** Großbeerenstraße 41.
Die Einrichtung
der
Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.
Ein Leitfaden
für Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte
nebst einem Anhang
über die Anstellung der Militär-Anwärter- u. der Steuer-Supernumerare
von
O. Hartung,
Königl. Preußischer Ober-Revisor.
Preis: broschirt 40 Pfennige.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Portrait des Kgl. Pr. Finanzministers Dr. Miquel
auf ff. Kupferdruckpapier Mk. 1,— incl. Porto,
unter Glas und Rahmen Mk. 2,50 incl. Porto.
Zu beziehen durch
die Expedition der „Umschau".

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist **soeben erschienen:**
Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.
Ein Wegweiser für civilversorgungsberechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz-** und **Steuer-Aufseher,**
verfaßt von
A. Schneider
Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.
Der **Subscriptionspreis** beträgt bis 1 April c. 60 Pfg., späterer Ladenpreis 75 Pfg.
Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.
Berlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 41. Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Deutscher Creditverein.
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.
Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.
Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —
Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.
— **Reichsbank Giro-Conto.** —
Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.
Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.
Der Vorstand:
von **Scheve.** von **Oertzen.**

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Amschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin [illegible] Hamburg, I. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 17. Berlin und Hamburg, September 1891. 10. Jahrgang.

Inhalt: Die Personificirung des Amtes in der Person des Beamten (S. 25). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Beantwortung von Steuerfragen (S. 126). Zuckersteuer: Eine belgische Zuckerzeitschrift über das deutsche Zuckersteuergesetz (S. 126). Stempelsteuer: Stempelpflichtigkeit der Totalisator-Tickets (S. 127). Desgl der Waarendocumente in Preußen (S. 127). Zölle: Packetsendungen, für welche der ausländische Absender den Zoll tragen will (S. 127). Zolltarifentscheidungen (S. 128). Petroleumfaßzoll (S. 128). **Entziehung der Abgaben:** Aufhebung der Denunciantenantheile in Elsaß-Lothringen (S. 128). Reichsgerichtserkenntniß vom 3. Juli 1890, Abmessung der Freiheitsstrafe bei real concurrirenden Zollvergehen betreffend (S. 129). **Verschiedenes:** (S. 130). **Personal-Nachrichten** (S. 130). Neue Bücher (S. 131). Anzeigen (S. 131).

Die Personificirung des Amtes in der Person des Beamten.

Ein Artikel mit obiger Ueberschrift, den die „Kölnische Zeitung" vor einigen Jahren brachte, kommt uns heute wiederum in die Hände und giebt uns derselbe Veranlassung, indem wir ihn auszugsweise wiedergeben, einige Bemerkungen daran zu knüpfen. Der Artikel lautet:

„Von Zeit zu Zeit treten in dem öffentlichen Leben Preußens auffällige Erscheinungen zutage, die man sonst in Deutschland nirgends erlebt und mit einer Sitte des behördlichen Verkehrs zusammenhängen, mit welcher Preußen, soviel wir wissen in Deutschland einzig und allein in seiner Art dasteht.* Diese Sitte besteht darin, daß, wenn jemand ein Amt angeht, er nicht dieses Amt, sondern die Person dessen anredet, welcher dieses Amt trägt. In ganz Deutschland ist es (und war es auch in den neuerworbenen Ländern) üblich, daß, wenn man ein Ministerium anging, man die Eingabe richtete an „Königliches Justiz-Ministerium", „Königliches Finanz-Ministerium". In Preußen muß die Eingabe mit „Euer Excellenz" eingeleitet und auf den Namen des Ministers adressirt werden. Dem entspricht auch die Art der Verfügung. In anderen Ländern verfügt auf die Eingabe das „Cultusministerium". In Preußen thut es „Seine Excellenz der Herr Cultusminister". Anderwärts trifft „das unterzeichnete Ministerium" Anordnung. In Preußen sagt der Minister: „Ich habe das und das angeordnet". Das geht nun durch alle Behörden hindurch. Auch ein Landrathsamt wird nicht mit diesem Namen angeredet, sondern es wird an den „Königlichen Herrn Landrath" geschrieben. Selbst an Behörden von streng kollegialischer Verfassung gerichtete Schreiben werden nicht selten — und zwar sowohl von oben als von unten — an den „Herrn Präsidenten" des Collegs gerichtet. Man könnte vielleicht fragen, warum unterwirft sich denn Alles diesem Beamtenstil? Warum könnte nicht wenigstens das Publikum seine Eingaben an das Amt richten? Dies würde aber der betreffende Beamte ohne Zweifel als eine persönliche Verletzung ansehen und dementsprechend den Gesuchsteller behandeln. Als zur Zeit der Annectionen eine noch fortbestehende frühere Behörde des betreffenden Landes ein Schreiben „an die — — Direktion" richtete, erhielt sie von dem neueingesetzten preußischen Beamten die Antwort, „daß es eine — — Direction nicht gäbe, er selbst sei „der — — Director." Höchst bezeichnend!

In unserem Staatsleben giebt es in der That nur eine Person, deren öffentlicher Beruf sich mit ihrer Persönlichkeit vollständig indentificirt. Das ist der Monarch. Bei allen dagegen, die ein „Amt" führen, scheidet sich der Idee nach das Amt streng von der Person ab. Jener Behördenstil trägt aber in hohem Maaße die Gefahr in sich, daß Amt und Person in bedenklicher Weise ineinander fließen. Zufolge der persönlichen Anrede sieht man einer Eingabe äußerlich nicht an, ob sie an den Träger des Amtes oder an die Person gerichtet ist. Das kann ja von einem gewissen Standpunkt betrachtet, für den Beamten eine große Bequemlichkeit in sich tragen. Der Beamte kann jedes an ihn gerichtete Privatschreiben, wenn er will, auch als amtliches betrachten. Er nimmt es zu seinen Amtsacten und verfügt darauf. Findet umgekehrt der Beamte es nicht geeignet, eine an ihn gerichtete Eingabe als amtliche zu behandeln, so sieht er sie als an seine Person gerichtet an und nimmt sie zu seinen Privatpapieren. Es mag ja sein, daß es in manchen amtlichen Stellungen als Nothwendigkeit erscheint, gewisse Schriftstücke nicht in gleicher Weise, wie die übrigen Acten, dem Unterpersonal zugänglich zu machen. Aber eine solche Geheimstellung von Actenstücken würde doch etwas ganz anderes sein, als eine Behandlung von Actenstücken als Privatsache. Ohne Zweifel steckt in dieser Gleichstellung der Person mit dem Amte und in dem daran sich knüpfenden Belieben des Auge-

*) In Deutschland vielleicht, nicht aber in anderen Ländern. Die Franzosen z. B. können sich überhaupt nicht vorstellen, daß man mit einer Behörde schriftlich verkehren kann; sie müssen es mit einer Person zu thun haben. Im Elsaß wurde fortgesetzt geschrieben: à monsieur le Postamt oder à monsieur le Hauptsteueramt. Man war daran gewöhnt, sich nur an monsieur le directeur oder monsieur l'inspecteur zu wenden.

gangenen, sich jederzeit aus der Privatperson in den Beamten und aus dem Beamten in die Privatperson umwandeln zu können, ein gutes Stück dessen, was man preußischen Bureaukratismus nennt.

Die persönliche Adressirung aller amtlichen Schreiben führt sehr häufig zu Zweifeln und Mißverständnissen mitunter recht komischer Art. Ein Brief langt an, adressirt: „An den Königlichen Landrath Herrn N N." Herr N. N. ist aber auf Urlaub. Soll sein Stellvertreter den Brief öffnen? Er hält ihn für einen Privatbrief und läßt ihn liegen. Er ist aber in der That an den Landrath amtlich gerichtet und der Schreiber wartet in einer eiligen Sache vergeblich auf eine Antwort."

— Wir können der Ansicht der „Kölnischen Zeitung" nur zustimmen und wünschen, daß das Amt überall streng von der Person geschieden werde, und zwar nicht nur im Verkehr zwischen Publikum und Behörden, sondern auch im Verkehr der Behörden unter sich.

Hat ein Richter unrichtig entschieden, so wird das Urtheil von der zweiten Instanz berichtigt. Vorwürfe dürfen aber nicht ausgesprochen werden, es wird vorausgesetzt, daß auch die untere Instanz nach bestem Ermessen gehandelt hat. Bei den Verwaltungsbeamten ist das vielfach anders. Vielen derselben genügt es nicht, jede von der ihrigen abweichende Anschauung der Untergebenen einfach zu berichtigen, sondern sie halten es für nöthig, Zurechtweisungen, Vorwürfe, Tadel auszusprechen, (welche einer Bestrafung nach § 5 des Disciplinarstrafgesetzes zum Verwechseln ähnlich sehen) ohne Weiteres voraussetzend, daß die Sache nicht mit der nöthigen Sorgfalt behandelt worden sei, obwohl sie noch gar nicht wissen können, ob bei noch höherer Prüfung nicht auch ihre Anschauung verworfen wird, wie dies ja so häufig geschieht.

Unbedingt rührt solche Neigung zur Schulmeisterei daher, daß auch hier die Person vom Amte nicht getrennt wird, daß der Inhaber des höheren Amtes beim schriftlichen Verkehr mit dem ihm unterstellten Amte nicht dieses als solches, sondern den Inhaber desselben, die Person vor seinen geistigen Augen hat, daß er das Amt mit der Person identificirt, und deshalb möchten wir wie die Kölnische Zeitung wünschen, daß immer und überall das Amt streng von der Person geschieden werde. Die Schaffensfreudigkeit würde dadurch sicherlich erhöht werden.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Die „Brennerei-Zeitung ertheilt auf folgende Fragen die nachstehenden Antworten:

R K in P. a) Ist ein Brennereibesitzer verpflichtet, den gedruckten Umschlag, in welchem die Beläge der Brennerei-Utensilien eingeheftet sind, zu kaufen oder müssen dieselben gratis vom Amte geliefert werden. Zu bemerken ist, daß der obengenannte Umschlag kein schadhafter war. Es scheint mir mehr Chikane von dem betreffenden Beamten zu sein.

b) Ferner ist mir vom Oberkontroleur gerügt worden, daß im Brennerei-Raume, wo zur Zeit nicht gebrannt wird, kein leeres Faß, Schaff und dergl. Sachen dürfen aufbewahrt werden. Es ist aber noch genügend Raum vorhanden, daß die Kontrole geschehen kann.

c) Verlangt dieser neue Oberkontroleur ein Schreibpult, an den Steuerkasten anzuschaffen.

Antwort: ad a) Die Steuerbehörde liefert nur die Formulare zu Declarationen und Veränderungsanzeigen. Wenn wir auch einerseits eine Chikane des Beamten nicht voraussetzen, so glauben wir andererseits, daß wohl ein neuer Umschlag erforderlich ist. Es steht Ihnen ja aber eine Beschwerde gegen den Oberkontroleur bei dem Hauptamte und später dem Provinzial-Steuerdirector offen, falls Sie sich nach eingehender Prüfung der Sachlage benachtheiligt glauben.

ad b) Uns ist eine dahingehende Vorschrift nicht bekannt. Es müssen die inventarisirten Brennereigeräthe nur in den declarirten Gewerbsräumen aufbewahrt sein und dürfen nicht von der ihnen daselbst angewiesenen Stelle, wie solche im Grundriß der Brennerei verzeichnet ist, entfernt werden. Wir rathen immer wieder, bei Anordnungen seitens der Beamten, die dem Brennereibesitzer unklar sind, sich die Verordnungen ꝛc. angeben zu lassen, auf welche hin der Beamte dieses oder jenes Verlangen stellt.

ad c) Ein Schreibpult resp. einen Tisch, an welchem der Beamte schriben kann, werden Sie wohl zu stellen haben. Wenngleich der Verbrauch von Sachen, welche dem Gewerbetreibenden gehören, sowie eine Verwendung aus dessen Vermögen nicht unter die vorgeschriebenen Hülfsdienste zu rechnen ist, so wird doch auch der Beamte verlangen können, daß er das Nöthige vorfindet, um z. B. seine Revisionsbemerkungen eintragen zu können, wozu doch ein Tisch gehört. In derartigen Sachen würden wir nur zur Nachgiebigkeit — schon im Interesse eines guten Verkehrs zwischen Gewerbtreibenden und Beamten — rathen können.

— Die „Redaction der Umschau" bemerkt dazu:

ad a) Daß es ihr ganz unerfindlich ist, wie Jemand in der Forderung eines neuen Umschlags zum Belagsheft, der etwa 3 Pfg. kostet, eine Chikane des Beamten erblicken kann. Unseres Erachtens liegt hier grundsätzlicher Widerwille vor, den Anordnungen der Beamten nachzukommen.

ad b) Daß, wenn die Brennerei nicht völlig inactiv ist, sondern nur gerade nicht gebrannt wird, andere als die inventarisirten Geräthe und die kleinen Schöpfgefäße darin nicht stehen dürfen.

ad c) Daß wohl überhaupt nur eine Vorrichtung zum Schreiben, nicht ein vollständiges Schreibpult gefordert worden ist. Wenn Herr R. K. in P. seinen Rücken darbieten will, kann er sich die Ausgabe allerdings ersparen.

Zuckersteuer.

Aenderung in der Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation in Schweden.

Durch eine Königliche Verordnung vom 22. Mai 1891 hat § 1 der Verordnung, betreffend die Besteuerung der Rübenzuckerfabrikation, vom 16. Juni 1882, nachstehenden Wortlaut erhalten, welcher vom 1. September d. J. ab in Anwendung zu bringen ist

§ 1.

Für alle Rübenzuckerfabrikation, welche in Schweden betrieben wird, soll eine Fabrikationssteuer nach Maßgabe desjenigen Ertrages an Rohzucker, welchen die zur Fabrikation verwendeten Rüben nach dem im § 2 festgesetzten Berechnungsmodus geliefert haben, entrichtet werden; diese Steuer soll die Hälfte des geltenden Zollsatzes für ausländischen Rohzucker von dunkler Farbe als Nr. 18 des im Weltverkehr gebräuchlichen holländischen Standard betragen.

(Deutsches Handelsarchiv 1891, S. 744).

Die „Sucrerie belge" über das deutsche Zuckersteuer-Gesetz.

Die „Sucrerie belge" giebt in ihrer Nr. 22 vom 15. Juli d. J. eine Uebersicht über die Bestimmungen des neuen deutschen Zuckersteuergesetzes vom 31. Mai 1891. Sie bemerkt zum Schluß:

Hiernach würde vom 1. August 1897 ab keine unmittelbare Prämie für Zucker gewährt werden. Aber — fährt sie fort — es wäre ein großer Irrthum zu glauben, daß von da ab jede Prämie ausgeschlossen wäre: im Gegentheil weise das neue Gesetz die Fabrikanten auf den Weg, wie sie sich mittelbar Prämien und zwar recht ansehnliche verschaffen können. Die Steuer betrage nur Mk. 18, der Eingangszoll Mk. 36 also Mk. 18 = fr. 22,50 mehr. Die Deutschen Zuckerfabriken brauchen nur durch Syndicat oder stillschweigende Uebereinkunft ihre Verkäufe an den Konsumenten zu beschränken, um den Preis beliebig und so in die Höhe zu schrauben, daß Sie einen genügenden Ausgleich für die Ausfuhrprämie erhielten. Nichts könne die deutschen Fabrikanten daran hindern, wenn sie wollten, und warum sollen sie nicht wollen, wenn das Gesetz sie dazu einladet? Warum sonst hätte das Gesetz den bisherigen Schutzzoll von fr. 9,19, der die Einfuhr fremden Zuckers schon völlig verhinderte, auf fr. 22,50 für Raffinade erhöht?

Die Zeitschrift „Deutsche Zuckerindustrie" bemerkt dazu: Unsere Fabrikanten werden ohne Zweifel unserer belgischen Freundin für den guten Wink sehr dankbar sein. Indessen finden sie vielleicht auch hier: quandoquidem dormitat et bonus Homerus. Möglich daß sie fürchten, mit dem Strafgesetz in Konflict zu kommen, möglich daß sie eine Einigung zwischen den Rohzuckerfabrikanten, deren Waare im Inlande nicht verzehrt wird, und den Raffinerien, die auf Konsumwaare arbeiten, nicht so leicht ausführbar glauben. Indessen das wären Nebensachen. Der wahre Grund, weshalb der Einfuhrzoll erhöht worden, ist der, daß die bisherige Surtaxe von fr. 9,19 keinen genügenden Schutz gegen die prämiirten fremden Zucker mehr gewährte. Die „Sucrerie belge" berechnet selbst die französische Prämie — abgesehen von der Surtaxe von 7 fr. — bei 11 pCt. Ausbeute auf fr. 8,85, daraus folgt, daß bei mehr als 11 pCt. Ausbeute die Prämie über den Betrag von fr. 9,19 hinausgehen würde und daß die Möglichkeit gegeben wäre, französischen Zucker verzollt nach Deutschland zu bringen. Niemand könnte dafür einstehen, daß nicht die französischen Prämien erhöht werden, sei es durch günstigere Behandlung des Excedents, sei es durch Herabsetzung der gesetzlichen Ausbeute: Die Vorsicht gebot, der einheimischen Industrie wenigstens die Gefahr zu ersparen, und das konnte nur geschehen durch eine ansehnliche Erhöhung des Ausfuhrzolles. K.

Stempelsteuer.

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 2. Juli 1891 folgenden Beschluß gefaßt:

Die von den Verwaltungen der Totalisatoren auf den Rennplätzen ausgegebenen Bescheinigungen (Totalisator-Tickets) über die gezahlten Einsätze auf die am Rennen betheiligten Pferde unterliegen als Ausweise über Spieleinlagen der Reichsstempelabgabe nach der Tarifnummer 5 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben.

Von der Vorlegung eines bestimmten Lotterieplans (Ziffer 19a Absatz 2 der Ausführungsvorschriften, Centralblatt für das Deutsche Reich für 1885 Seite 417) wird abgesehen und gestattet, daß die Versteuerung der Spielausweise nach Maßgabe des Bedarfs bewirkt werde. Die Veranstalter der Ausspielungen dürfen nur versteuerte Ausweise über Einsätze zur Ausgabe bringen und nur solche auf den Rennplätzen in Gewahrsam halten.

Auf Antrag der Totalisator-Verwaltung kann indessen die Abgabe bis zum Schlusse des jeweiligen Rennens gestundet werden. In diesem Falle ist von der Abstempelung der Spielausweise Umgang zu nehmen und die Abgabe von dem am Schlusse des Rennens sich ergebenden Gesammt-Brutto-Ertrage der Einsätze zu entrichten. Zu letzterem Zwecke hat die Totalisatorverwaltung an dem auf den Schluß des Rennens folgenden Tage einen den Spielumsatz ergebenden Auszug ihrer Bücher der zuständigen Steuerstelle mitzutheilen und den sich danach ergebenden Stempelbetrag einzuzahlen, auf Erfordern auch die bezüglichen Bücher und Listen der Steuerstelle zur Einsicht vorzulegen.

Von Zeit zu Zeit ist der Betrieb des Totalisators im Stempel-Interesse durch einen von der Landesregierung zu bestimmenden Beamten einer Prüfung zu unterziehen.

Stempelpflicht für Waarendokumente in Preußen.

Der Provinzial-Steuerdirector für Pommern hat an die Vorsteher der Stettiner Kaufmannschaft folgendes Schreiben gerichtet: „Aus gegebener Veranlassung gestatte ich mir, die Herren Vorsteher der Kaufmannschaft ergebenst zu ersuchen, die Mitglieder derselben gefälligst darauf aufmerksam machen zu wollen, daß nach einem in der juristischen Wochenschrift für 1888 Seite 132 Ziffer 20 abgedruckten Erkenntnisse des Reichsgerichts vom 16. Februar desselben Jahres die Indossamente und zwar sowohl die Voll- als auch die Blanco-Indossamente, der Connoissemente der Seeschiffer und der Ladescheine der Frachtführer sowie der Auslieferungsscheine (Lagerscheine, Warrants) über Waaren oder andere bewegliche Sachen, welche von einer zur Aufbewahrung solcher Sachen staatlich ermächtigten Anstalt ausgestellt sind, und die übrigen in Artikel 302 des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches genannten Papiere, wenn diese Urkunden an Ordre lauten als „Cessionsinstrumente" nach der gleichnamigen Tarifvorschrift des Stempelgesetzes vom 7. März 1882 steuerpflichtig sind, und daß nach derselben Tarifbestimmung selbstverständlich auch einfache Cessions-Abtretungserklärungen über solche Papiere der Stempelabgabe unterliegen. — Ebenso hat der Herr Finanzminister durch einen neuerdings ergangenen Erlaß entschieden, daß die auf Frachtbriefen, sowie auf Zolldeklarationen. Begleit- und Versendungsscheinen, Begleitscheinauszügen, Niederlagescheinen, Niederlageanmeldungen, Niederlageabmeldungen und ähnlichen zoll- und steueramtlichen Papieren abgegebenen oder mit denselben verbundenen Cessions- (Abtretungs-) Erklärungen, welche die in diesen Schriftstücken bezeichneten Waarenposten zum Gegenstande haben, als Cessionsinstrumente im Sinne des Stempelgesetzes anzusehen und zu versteuern sind, weil mittelst derselben die Forderungsrechte auf Aushändigung des Frachtgutes, bezw. Ausantwortung des Niederlagegutes Seitens des in den Schriftstücken benannten Waarenempfängers bezw. Niederlegers auf einen anderen übertragen werden, welcher nun hinsichtlich der Verfügungsbefugniß an seine Stelle tritt. Auch diese bitte ich den Mitgliedern der Kaufmannschaft bekannt zu geben."

Zölle.

Zur Behandlung der Packetsendungen vom Auslande, für welche der Absender den Zoll tragen will, ist der „B.-H." zufolge, bei unseren Reichspostanstalten neuerdings Folgendes angeordnet worden: Sämmtliche Packetsendungen vom Auslande, für welche der Absender den Zoll zu entrichten wünscht und welche bestimmungsmäßig den Vermerk „franc de droits de douane" (nach den Beschlüssen des Wiener Weltpostkongresses aber künftig den Vermerk: „à remettre franc de droits") bezw. „Frei von Zoll- 2c. Kosten" tragen müssen, sollen als solche Packete angesehen werden, welche durch einen Postbeamten bei der Zollstelle zu verzollen sind. Die erwachsenden Zollauslagen werden von der Bestimmungspostanstalt vorschußweise an die Zollstelle gezahlt und von der Grenzeingangspostanstalt wieder eingezogen. Die Gebühr von 20 Pfg. aber, welche für die Ausführung der Verzollung durch einen Postbeamten erwächst, hat in jedem Falle der Empfänger der Sendung zu tragen. — Wir bemerken dabei, daß es natürlich auch jedem Versender in Deutschland freisteht, die Zahlung der im Auslande erwachsenden

Zollkosten sich vorzubehalten und solches durch den Vermerk: „à remettre franc de droits“ oder „Frei von Zoll- ꝛc. Kosten“ auf der Postpacketadresse zum Ausdruck zu bringen.

Generalverordnung der Königl. Sächs. Zoll- und Steuerdirection zu Dresden, Tariffragen betreffend, vom 10. Juli 1891 Nr. 3662B,

Die nachstehenden, in Tarifangelegenheiten getroffenen Entscheidungen werden zur Nachachtung bekannt gemacht:

Lfde. Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Tarif-Nr.	Bemerkungen.
1,	2.	3.	4.
1.	**Flader-Abdruck-Papier.** Dient zur Herstellung der Maserung geschnittener Nutzhölzer, indem das auf das Papier aufgetragene Muster auf das Holz übertragen wird.	27 e.	Entscheidung des Reichsschatzamtes.
2.	**Handschuhe,** durch Zuschneiden und Nähen aus gewirkten seidenen Stoffen hergestellt, ohne Ausputz.	30 ei.	Nach Entscheidung des Königl. Finanzministeriums u. in Uebereinstimmung mit anderen Bundesstaaten.
3.	**Stahlspäne,** aus Eisendraht durch Abschälen bandartiger Fäden hergestellt, zum Schleifen von Holz, und Reinigen von Parquettfußböden bestimmt.	6 e 2 a.	desgleichen.
4.	**Stoffschläuche,** zur Herstellung künstlicher Blumenstiele, in Längen, in denen sie ohne weitere Verarbeitung Verwendung finden können	18 g.	desgleichen.
5.	**Veilchenwurzeln,** sogenannte Beißer, zu Mundstücken geschnitten, mit einem Loche zum Durchziehen eines Bandes versehen, bestimmt, das Zahnen der Kinder zu befördern.	5 m.	Im Anschlusse an andere Bundesstaaten.

Die „Deutsche Spediteur- und Rhederei-Zeitung“ schreibt in ihrer Nr. 488 über

Petroleumfaßzoll:

Auf Verhältnisse, welche nach Ansicht des Verfassers für baldige Aufhebung des Petroleumfaßzolles sprechen, aber bisher in der öffentlichen Discussion noch kaum erörtert worden sind, macht eine fachmännische Zuschrift an das „Berl. Tgbl.“ aufmersam:

Unter den bestehenden Vorschriften bezahlt der Großhändler, welcher Petroleum in größeren Mengen in der Regel unverzollt bezieht, den Zoll für die Fässer, der für das einzelne Faß ungefähr Mk. 1,45 ausmacht Ueber den erlegten Faßzollbetrag wird von dem Eingangszollamt ein Vormerkschein ausgestellt, auf Grund dessen der Betrag bei Wiederausfuhr der Fässer innerhalb sechs Monaten zurückerstattet wird. Da der Großhändler das Petroleum in kleineren Posten weiterverkauft, so ist er in den meisten Fällen nicht in der Lage, die leeren Fässer wieder auszuführen und giebt daher die Scheine zur Erledigung an Faßhändler, welche den Export von Petroleumbarrels gewerbsmäßig betreiben und die Erledigung von Zollvormerkscheinen gegen eine vereinbarte Vergütung übernehmen, welche selbstverständlich den oben angeführten Einheitssatz von Mk. 1,45 nicht übersteigen darf, sondern durch das Unterbieten der Händler erniedrigt wird und beispielsweise in diesem Frühjahr 1,20 bis 1,25 Mk. betrug.

Die deutsch-amerikanische Petroleumgesellschaft übernahm auf diese Weise gleichfalls von den Petroleumgroßhändlern Faßzollscheine, welche sie bei der Ausfuhr der von ihr im Inlande gekauften, zur Wiederanfüllung in der hamburger ꝛc. Tankstation bestimmten Fässer erledigte, mußte aber um Scheine zu erhalten, in die Concurrenz der übrigen Faßhändler eintreten, da der Kaufmann die Erledigung seiner Scheine naturgemäß von demjenigen besorgen läßt, welcher die geringste Vergütung dafür beansprucht.

Um sich die lästige Konkurrenz auch bei diesem Geschäft vom Hals zu schaffen, verfiel die Gesellschaft auf folgenden Ausweg. Sie verkauft seit Anfang dieses Jahres ihr Petroleum faßzollfrei, macht den Händlern also die Erledigung der Zollscheine durch die Gesellschaft obligatorisch und berechnet für dieselbe einen Provisionssatz von Mk. 1,35 pro Faß. Da jetzt ein Unterbieten nicht mehr möglich ist, denn die Gesellschaft beherrscht thatsächlich schon den deutschen Petroleummarkt so, daß andere Sendungen, denen Faßzollscheine beigehen, nur in ganz geringem Maaße hereinkommen, so erhält die deutsch-amerikanische Petroleumgesellschaft für jedes Faß, welches sie exportirt, die Erledigungsprovision von Mk. 1,35 und kauft somit ihren Bedarf um diesen Betrag billiger als unsere inländische Industrie, welche für leere Petroleumbarrels den vollen Marktpreis anlegen muß, da sie nicht im Stande ist, Scheine zu erledigen. Den Nutzen vom Faßzoll hat also nur die Gesellschaft, welche durch denselben in die angenehme Lage versetzt wird, ihren ganzen Faßbedarf billig zu decken.

Bemerkt muß hierbei noch werden, daß die Gesellschaft als Hauptabnehmerin für leere Petroleum-Barrels auch den Fässermarkt beherrscht und die Preise gleichsam dictirt.

Entziehung der Abgaben.

Mit Genugthuung begrüßen wir das für Elsaß-Lothringen erlassene Gesetz, betreffend die Aufhebung der Antheile der Beamten an Geldstrafen, vom 18. Juni 1891. Es wird dadurch auch in dem jungen Reichslande ein Stein des Anstoßes und der Antipathie gegen die Zoll- und Steuerverwaltung beseitigt, wie dies in Preußen schon seit über 20 Jahren geschehen ist und ganz wesentlich zur Hebung des Standes der Zoll- und Steuerbeamten beigetragen hat.

Reichsgerichtserkenntniß

III. Strafsenat. Urth. v. 3. Juli 1890 g. O. u. Gen. Rep. 1709/90 (Entsch. d. Reichsger. in Straff. Bd. XXI S. 44).

Ist bei gleichzeitiger Aburtheilung mehrerer real konkurrirender Zollvergehen und bei Abmessung derjenigen Freiheitsstrafe, welche im Falle der Uneinziehbarkeit der in erster Reihe erkannten Geldstrafen an die Stelle der letzteren treten soll, der gesetzlich zulässige Höchstbetrag der Freiheitsstrafe lediglich durch § 162 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (B.-G.-Bl. S. 317) auf ein Jahr oder durch § 78 St.-G.-B.'s auf zwei Jahre Gefängniß begrenzt?

I. Landgericht Bremen.

Die Revision wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Gegen den Angeklagten O. ist der Thatbestand zweier real konkurrirender Fälle strafbarer Eingangszolldefraudation nach Maßgabe der §§ 135, 136 Ziff. 5 a, 140, 144 Ziffer 1 V.-Z.-G's rechtlich bedenkenfrei festgestellt und die primär erkannte Geldstrafe sowie die für den Fall der Uneinziehbarkeit substituirte Freiheitsstrafe dem Gesetze gemäß (§§ 28, 29 Str.-G.-B's § 162 V.-Z.-G's) bemessen. Die Behauptung der Revision, die solchergestalt für jeden Fall festgesetzte, subsidiäre Freiheitsstrafe von je einem Jahre Gefängniß, zusammen zwei Jahre Gefängniß, verletze die nach § 162 V.-Z.-G's zulässige Maximalgrenze für Defraudation im ersten Rückfalle von einem Jahre, welche auch bei vorliegender Realconcurrenz nicht überschritten werden dürfte, erscheint unhaltbar.

Nach der Fassung des Absatzes 1 im § 162 V.-Z.-G's:

> Im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, tritt statt derselben verhältnißmäßige Freiheitsstrafe ein, welche im ersten Falle .... die Dauer von einem halben Jahre, beim ersten Rückfalle ... die Dauer von 1 Jahr nicht übersteigen soll,"

muß angenommen werden, daß, entsprechend dem § 29 Str.-G.-B's, hierdurch lediglich die Maximalgrenze der subsidiär zu erkennenden Freiheitsstrafe besonders für das einmalige Delikt der Kontrebande oder Zolldefraudation gerade so normirt werden sollte, wie dies vorher im § 141 V.-Z.-G.'s, bezüglich der primär zu erkennenden, aber nach dem 16fachen der Geldbuße zu bemessenden Freiheitsstrafe durch Bestimmungen deren Höchstbetrages auf zwei Jahr für wiederholten Rückfall geschehen ist. Für das Vorliegen von Realkonkurrenz und für den Fall, daß der Strafrichter gleichzeitig über mehrere selbstständig nebeneinander verübte Delikte der Kontrebande oder Zolldefraudation zu erkennen hätte, sind weder im § 162 noch im § 141 noch in den sonstigen, die Strafe und deren Schärfung regelnden Bestimmungender §§ 134. 135, 140, 144, 146—149 V.-Z.-G.'s ausdrücklich besondere Vorschriften gegeben. Bei einem System von Strafsanktionen, welches ganz wesentlich auf Konfiskation und Geldstrafen beruht, lag es nahe, stillschweigend vorauszusetzen, daß jeder Straffall seine besondere Abgeltung zu finden habe, und der zufällige Umstand, ob jeder Straffall in einem besonderen Strafverfahren, oder mehrere Straffälle gleichzeitig in einem zusammenhängenden Verfahren zur Aburtheilung gelangten, an sich keinen rechtlichen Unterschied bedingen könne. Da im übrigen aber sowohl § 150 V.-Z.-G.'s „rücksichtlich der zu erkennenden Art der Freiheitsstrafe," wie § 162 Abs. 2 rücksichtlich des „Verhältnisses nach welchem die Freiheitsstrafe abzumessen oder Geldbuße in Freiheitsstrafe umzuwandeln ist," auf die „Landesgesetze" verweist, darf gefolgert werden, daß, wie unbedenklich jetzt die §§ 28, 29 St.-G.-B.'s mit der durch § 162 Abs. 1 V.-Z.-G.'s gegebenen Einschränkung auch für das Bereich des Vereinszollgesetzes und für die Umwandelung von Geld- in Freiheisstrafe maßgebend sind, so die §§ 74 ff., insbesondere also § 78 St.-G.-B.'s beim vorliegen mehrerer real konkurrirender Zolldelikte Anwendung finden. Da ferner § 78 Abs. 2 St.-G.-B.'s für den Fall der „Umwandlung mehrerer Geldstrafen„ zwei Jahr Gefängniß als Höchstbetrag bestimmt, unabhängig von dem im § 29 Abs. 2 St.-G.-B.'s für die Umwandelung nur einer Geldstrafe bestimmten Höchstbetrage, so ergiebt sich, daß, sobald der Strafrichter mehrere für Zolldelikte erkannte Geldstrafen in Freiheitsstrafen umzuwandeln hat, nicht mehr § 162 V.-Z.-G.'s, sondern § 78 Abs. 2 St.-G.-B.'s die Maximalgrenze für die Summe der subsidiären Freiheitsstrafe abzugeben hat. — Zu einem andern Ergebnisse könnte man auf Grund des Wortlautes im § 162 Abs. 1 V.-Z.-G.'s nur gelangen wenn es gestattet wäre, auf eine Gesammtgeldstrafe zu erkennen oder die für die einzelnen nebeneinander kumulirten Geldstrafen substituirten Freiheitsstrafen zu einer subsidiären Gesammtfreiheitsstrafe zusammenzuziehen. Da aber nach den vom Reichsgerichte festgehaltenen Grundsätzen

Entsch. des R.-G.'s in Straff. Bd. 4 S. 367, Bd. 5 S. 371; Rechtsp. des R.-G.'s Bd, 7 S. 144 u. a. m.,

bei Anwendung von § 78 Abs, 2 St.-G.-B.'s die Bildung einer Gesammtstrafe ausgeschlossen, vielmehr kumulativ, wie auf die einzelnen Geldstrafen, so auf deren einzelnen Subsidiarstrafen selbstständig zu erkennen ist — nur, daß deren Summe arithmetisch die im § 78 Abs. 2 St.-G.-B's festgesetzte Maximalgrenze nicht überschreiten darf —, so darf auch hiernach § 162 V.-Z.-G's. nur in dem oben vertretenen eingeschränkten Sinne verstanden werden.

Richtig ist, daß auf Grund des § 3 des preuß Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 (G.-S. S. 78), welchem der § 162 V.-Z.-G's nachgebildet ist, die preußische Rechtsprechung angenommen hat, die in wesentlich gleicher Fassung vom § 3 a. a. O. für die Umwandlung von Geldstrafe in Freiheitsstrafe bestimmte Maximalgrenze sei nicht lediglich für die Einzeldefraude, sondern ebenso für den Fall maßgebend, daß mehrere concurrirende Zollvergehen, sei es in einer, sei es in mehreren aufeinanderfolgenden Untersuchungen zur Aburrheilung gelangten.

Vergl. Urth. des preuß. Obertribunals vom 25. Mai 1853, Entsch. desselben Bd. 25 S. 270.

Indessen kann diesem Vorgange entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden. Denn es kommt in Betracht, daß das preuß. Strafgesetzbuch welches auf dem nur in etwas eingeschränkten Prinzipe der Strafenkumulirung ruhte (§§ 56, 57) für den Fall der nur subsidiär erkannten Freiheitsstrafen im § 57 keinerlei Einschränkung enthielt und hierdurch die Praxis dahin gedrängt wurde, zwar die Unbegrenztheit der kumulativ zu erkennenden Geldstrafen anzuerkennen, für deren Umwandlung aber an dem im § 17 a. a. O. anscheinend nur für den Einzelfall vorgeschriebenen Höchstbetrage der Freiheitsstrafe auch beim Vorliegen von Realconcurrenz festzuhalten.

Vergl. Goldammer, Materialien zum Strafgesetzbuche Bd. 1 S. 192 Nr. 7.

Denselben, bei Anwendung des Strafgesetzbuches befolgten Grundsatz auch für das Gebiet des Zollstrafgesetzes zu beobachten, mußte der preuß. Rechtsprechung um so näher liegen, als der Höchstbetrag der nach § 17 des preuß. Strafgesetzbuches und §§ 3, 4 des preußischen Zollstrafgesetzes subsidiär für Geldstrafe zu erkennenden Freiheitsstrafe nicht, wie jetzt im § 29 St.-G.-B's ein Jahr, oder, wie in den §§ 141, 162 V.-Z.-G's zwei Jahr, sondern vier Jahr betrug, also immerhin schon einen erheblichen Spielraum für die Umwandlung gewährte. Erwägt man ferner, daß auch im Uebrigen der § 162 V.-Z.-G's die subsidiären Freiheitsstrafen gegenüber dem § 3 des preuß. Zollstrafgesetzes vom 23. Januar 1838 im Maximalbetrage auf die Hälfte (von bezw. 1 und 2 Jahren auf $^1/_2$ und 1 Jahr) herabgemindert hat, so gelangt man auch hiernach zu dem Ergebnisse, daß die hier vertretene Anwendbarkeit des § 78 Abs 2 St.-G.-B's. neben dem § 162 V.-Z.-G's sehr wohl mit den milderen Tendenzen des letzterwähnten Gesetzes vereinbar ist und keinesfalls zu einer irgendwie härteren Strafzumessung führt, als sie vor dem Vereins-

zollgesetze im größten Theile Deutschlands zu Recht bestand.

Alle diese Gesichtspunkte rechtfertigen die Annahme, daß für den Fall mehrerer real konkurrirender Defrauden und mehrerer Geldstrafen die zulässige Maximalgrenze nicht im § 162 V.-Z.-G's, sondern ausschließlich im § 78 Abfatz 2 Str.-G.-B's gesucht werden muß. Hiergegen aber hat das angefochtene Urtheil nicht verstoßen.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

In Magdeburg wird es zur gerichtlichen Entscheidung darüber kommen, ob der Magistrat von der Steuerbehörde wegen Anpflanzung von Tabak im Botanischen Garten ohne Anmeldung in Strafanspruch genommen werden kann.

Daß erfundene Zollkuriosa zur Unterhaltung des Publikums in der Saurengurkenzeit herhalten müssen, beweist das Folgende:

(Zollkuriosum.) Die Findigkeit der schweizerischen Zollbehörden, die Maikäfer für Delicatesse erklärten, hat ein köstliches Seitenstück durch die österreichischen Zollwächter erhalten, welche die höchst wichtige Entscheidung getroffen haben, daß Lorbeerkränze als frisches Gemüse zu verzollen sind. Zwischen den Sängern und den Sangesbrüdern Constanz und Bregenz besteht eine kameradschaftliche Freundschaft. Der Gesangverein „Bodan" in Constanz stattete den Bregenzer Sangesbrüdern einen Besuch ab und, um der Freundschaft und Anerkennung einen sichtbaren Ausdruck zu verleihen, wurde der Lorbeerkranz von dem Umfange eines Wagenrades mit breiten Bändern und Schleifen mitgenommen und an der Spitze der Schaar ostentativ zur Schau getragen. Bregenz ist erreicht, die Zollschranken müssen passirt werden und die Visitation beginnt, denn selbst auf Sängerfahrten zum Besuche der austrischen Bundesgenossen bleibt an den Gestaden des Fünfländersees Niemand damit verschont. Die Visitation ergiebt nichts, was zu verzollen wäre, da richten sich die Augen der Zollhüter auf den bebänderten Lorbeerkranz, ein rettender Gedanke — der muß herhalten. Doch wie dieses Symbol gottbegabter Dichter, Komponisten und Sänger ꝛc. verzollen? Im Tarif steht nichts davon. Allgemeines Kopfzerbrechen, da, ein Ausweg ist gefunden — frisches Gemüse! und 10 Kreuzer Zoll müssen für den Kranz bezahlt werden, ehe die badische Sängerschaar ihren Einzug in Bregenz halten kann. Welch ein Dichter mag wohl nach dieser Entscheidung noch nach einem Lorbeerkranz trachten, nach der Krönung göttlicher Poesie durch — frisches Gemüse! O, diese Zollbeamten!

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Verliehen: der rothe Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife dem Ober- und Geheimen Regierungsrath Jaenichen bei der Provinzial-Steuerdirection in Magdeburg; der rothe Adlerorden 4. Klasse dem Regierungsrath bei der Provinzial-Steuerdirection Jungeblodt in Magdeburg, den Steuerräthen Evers in Hanau und Kühnel in Naumburg a. S., den Steuereinnehmern I Bieler zu Höchst a. M. und Lutzke zu Mühlhausen i. Thür.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

versetzt: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Fromme in Insterburg in gleicher Eigenschaft nach Tapiau;

in der Provinz Westpreußen

ausgeschieden: der Oberkontrolassistent Heß in Schwetz in Folge seines Uebertritts in den Verwaltungsdienst der freien Hansestadt Bremen;

gestorben: der Hauptamtsassistent Reichardt in Danzig;

befördert oder versetzt: 1. der Oberkontrolassistent Golski in Dt.-Eylau als Hauptamtsassistent nach Pr.-Stargardt, 2. der Hauptamtsassistent Konke in Pr.-Stargardt zum Oberkontrolassistenten in Dt.-Eylau, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 3. Graupe in Danzig nach Klettendorf, 4. Wachs in Thorn nach Danzig und 5. Strauß in Sobbowitz nach Thorn;

in der Provinz Brandenburg

befördert: der Bureauassistent bei der Provinzial-Steuerdirection in Berlin Kuhls zum Secretair bei derselben;

in der Provinz Posen

gestorben: der Provinzial-Steuersecretair Kneifel in Posen;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Obersteuerkontroleur von Hahn in Jerichow nach Schönhausen, 2. der Oberkontrolassistent Brand in Gardelegen nach Stendal, 3. der Hauptamtsassistent Martini in Hötensleben nach Naumburg, 4. der Hauptamtsassistent Pietsch in Naumburg nach Hötensleben und 5. der Steuereinnehmer II Schilling in Osterfeld nach Gefell, 6. der Oberkontrolassistent Graf Bülow von Dennewitz in Osterfeld als Hauptamtsassistent nach Naumburg;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert: der Grenzaufseher Gustmann zum Kreuzzollassistenten auf „Neustadt" in Staberdorf;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Hauptamtsassistent True in Emden;

befördert oder versetzt: 1. der Zolleinnehmer II Schröder in Bellumerschanze zum Zolleinnehmer I in Neuhaus a. O., in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 2. Flügge in Hamburg nach Geestemünde. 3 Heise in Bremen nach Emden, 4. Gericke in Osnabrück nach Hannover, 5. Kleine in Bremen nach Osnabrück und 6. der Steuereinnehmer II Wecker in Neuenhaus nach Barzdorf (Schlesien), 7. der Steueramtsassistent Stoltz in Soltau als Steuereinnehmer II nach Neuenhaus und 8. der Steueraufseher Fricke in Bockenem zum Steueramtsassistenten in Soltau.

Sachsen.

verliehen: dem Hauptamtsreferendar Dr. jur. Mancke in Leipzig das Dienstprädicat als „Assessor", dem Zolleinnehmer Klemmer in Bodenbach der Titel und Rang eines „Oberkontroleurs";

befördert oder versetzt: der Assistent Erchenbrecher in Grimma zum Obergrenzcontroleur in Zittau, der Untersteuereinnehmer Glatz in Kamenz in gleicher Eigenschaft nach Königsbrück, der Steueraufseher Hagenmoser in Dresden als Assistent nach Reichenberg, der Einnehmer Kappler in Brambach in gleicher Eigenschaft nach Limbach, der Steueraufseher Katsch in Grimma als Einnehmer nach Brambach, der Obergrenzkontroleur Reißig in Annaberg als Oberstenerkontroleur nach Plauen, der Assistent Ruff in Bodenbach in gleicher Eigenschaft nach Schandau, der Untersteuereinnehmer Sättler in Königsbrück in gleicher Eigenschaft schaft nach Kamenz, der Assistent Zieger in Reichenberg in gleicher Eigenschoft nach Leipzig und der versuchsweise mit der Verwaltung der Obergrenzkontrole beauftragte Hauptamtsassistent Zocher als Hauptamtsassistent nach Grimma;

pensionirt: der Hauptamtsassistent Mohr in Leipzig;

gestorben: der Hauptamtsassistent Büttner in Schandau.

Neue Bücher.

Im Selbstverlage des Rechnungs-Rath **J. Franke** im Reichsschatzamte ist ein Buch erschienen: **„Die Deutschen Zoll- und Steuer-Stellen"**, welches dasselbe Material, wie die amtlichen Aemterverzeichnisse bietet und zwar in sehr practischer Form: Dasselbe umfaßt nur 166 Seiten von gewöhnlicher Buchgröße. während das bei den Zoll- und Steuerstellen befindliche Aemterverzeichniß deren 356 im 1. und 228 im 2. Theile, also insgesammt 584 Seiten von ungewöhnlich großer Form aufweist. Sodann hat es den Vorzug, daß die Amts-Namen von vornherein alphabetisch geordnet sind und bei ihnen sogleich der betreffende Hauptamts- und Directiv-Bezirk sowie auch die Befugnisse eingesehen werden können, während dies in dem amtlichen Aemter-Verzeichniß erst mittelst eines besonderen alphabetischen Verzeichnisses ꝛc. geschehen kann. Das Franke'sche Buch ist bei den Eisenbahnbehörden seit Langem eingeführt und kann auch den Zoll- und Steuerstellen sehr empfohlen werden.

Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 nebst Ausführungsanweisung vom 5. August 1891; den amtlichen

Mustern der Steuererklärung und Gesetz, betreffend Aenderung des Wahlverfahrens vom 24. Juni 1891. Textausgabe mit Einleitung, Hinweisen und Sachregister von Dr. **Paul Krause,** Rechtsanwalt und Notar in Berlin, Mitglied des Hauses der Abgeordneten. Berlin 1891. Verlag von Franz Vahlen. Preis: Cartonirt Mk. 1,20.

Während die zahlreichen bisher erschienenen Ausgaben des neuen Einkommensteuergesetzes die Veröffentlichung der Ausführungsanweisung des Finanzministers nicht abgewartet haben, bringt die vorliegende Ausgabe mit dem Texte des Gesetzes zugleich die leitenden Grundsätze, welche die Oberaufsichtsbehörde in Ausführung des Gesetzes für maßgebend erachtet hat. Dieses Vorgehen kann nur gebilligt werden. Für die Steuerpflichtigen — und ein jeder derselben wird durch das tief einschneidende Gesetz betroffen — ist es von der größten Wichtigkeit, die Anweisung des Finanzministers, welche in klarer Weise das Gesetz erläutert, und namentlich auch die amtlichen Muster zur Steuererklärung baldigst kennen zu lernen. — Hinweise auf die Ausführungsanweisung und ein ausführliches Sachregister erleichtern das Zurechtfinden in dem Gesetze. In einer trefflichen Einleitung wird die hohe Bedeutung des Gesetzes dargelegt, und der Leser mit den Grundzügen desselben bekannt gemacht. Der Verfasser, welcher an den Verhandlungen über das Gesetz im Abgeordnetenhause lebhaften Antheil genommen hat, stellt schließlich das baldige Erscheinen eines ausführlichen Kommentars in Aussicht.

Familien-Nachrichten.

Verlobt: Frl. Ida Nitsche mit Herrn Hauptzollamtssistenten Paul Goerlich, Graschwitz—Neustadt O.-S.

MEYERS VOLKSBÜCHER

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis.

10 Pf. jede Nummer





Spezialität:
Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Glasmalerei-Imitation
(Gesetzlich geschützt).
Vollendetste Neuheiten in Fester-Dekorationen in jedem Stil, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Im unterzeichneten Verlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung

Der Zölle und indirecten Steuern,

seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten, sein erfolgreiches Wirken

den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber,

verfaßt von

Albert Schneider,

Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. Großbeerenstraße 41.
Eugen Schneider, Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Verlag von **Eugen Schneider, Berlin** SW., Großbeerenstraße 41.

Die Einrichtung
der
Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.
Ein Leitfaden
für Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte
nebst einem Anhang
über die Anstellung der Militär-Anwärter- u. der Steuer-Supernumerare
von
O. Hartung,
Königl. Preußischer Ober-Revisor.
Preis: broschirt 40 Pfennige.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)
Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg.
Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Portrait des Kgl. Pr. Finanzministers Dr. Miquel

auf ff. Kupferdruckpapier Mk. 1,— incl. Porto,
unter Glas und Rahmen Mk. 2,50 incl. Porto.

Zu beziehen durch
die Expedition der „Umschau".

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig
auch für die Berufswahl
von
N. N.
Preis 75 Pfg.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

Deutsche Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg.
Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

In dem unterzeichneten zoll- und steuertechnischen Verlag ist **soeben erschienen:**

Die Aussichten der Civilversorgungsberechtigten in der Zoll- und Steuerverwaltung.

Ein Wegweiser für civilversorgungsberechtigte **Militairs** (auch **Offiziere**) für **Grenz- und Steuer-Aufseher,**

verfaßt von

A. Schneider

Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steuer-Amtes zu Hildesheim.

Der **Subscriptionspreis** beträgt bis 1 April c. 60 Pfg., späterer Ladenpreis 75 Pfg.
Gegen Franco-Zusendung des Betrages (bei kleineren Beiträgen in **Drei-Pfennigmarken,** keinen anderen) erfolgt Franco-Zusendung der Broschüre.

Berlin SW. **Eugen Schneider,**
Großbeerenstraße 41. Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.
Der Vorstand:
von **Scheve,** von **Oertzen.**

MEYERS HAND-LEXIKON

Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

des allgem. Wissens

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin [illegible] Hamburg, I. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 18. **Berlin und Hamburg, September 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Reisegeldzuschüsse (S. 138). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Ministers vom 9. und 29. Juli c. III 9206 und 10570 Kosten der steuersicheren Herstellung in ausgeschiedenen Abfindungsbrennereien und Kontingentirung betreffend (S. 133 u. 134). Erlaß des Großh. Hess. Finanz-Ministers vom 27. August c. Materialsteuerbrennereien betreffend (S. 134). Vergütung der Branntweinsteuer (S. 134). Brennperiode nach eigener Wahl (S. 134). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 4. Juli 1890, Zuständigkeit der Grenzzollbeamten und Gendarmen zur Beschlagnahme von Contrebande (S. 134). Desgl. v. 23. März 1891, Diebstahl und Defraudation der Verbrauchsabgabe betreffend (S. 136). **Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge:** Aus dem Jahresbericht der Handelskammer zu M.-Gladbach pro 1890 (S. 137). **Verschiedenes:** (S. 138). **Personal-Nachrichten** (S. 138). Anzeigen (S. 139).

Humoristische Beilage Nr. 2.

Ueber die Reisegeldzuschüsse.

In Bezug auf die neuerdings den Beamten der Zoll- und Steuerverwaltung für Bereisung ihrer Dienstbezirke bewilligten Reisegeldzuschüsse sind durch das nachträglich vorgeschriebene Schema zu den Berechnungen dieser Zuschüsse Zweifel verbreitet worden. Während das bezügliche Finanzministerialrescript vom 24. Dezember o. J. III 12638 als Vorbedingung für die Gewährung des höheren Satzes allgemein das Reisen mit eigenen Dienstpferden hinstellt, indem es in der Ueberschrift der betreffenden Spalte heißt: „sofern sie mit eigenen Dienstpferden reisen", was doch wohl heißen soll, sofern sie keine Fuhrkostenentschädigung, sondern Pferdegelder beziehen, also im Allgemeinen mit eigenen Dienstpferden reisen, fordert die betreffende Spalte in dem Berechnungsschema die Angabe, ob der Beamte die Reise mit eigenen Dienstpferden ausgeführt hat und würde darnach anscheinend auch derjenige Beamte, welcher eigene Dienstpferde hält, den höheren Satz nicht zu beanspruchen haben, wenn er einmal nicht mit eigenen Dienstpferden reist, sondern die Eisenbahn benutzt. Dies müßte aber als eine Härte angesehen werden; denn, muß der Pferde haltende Beamte einmal, weil sein Pferd oder sein Kutscher krank, oder eine Reparatur an seinem Wagen nicht fertig geworden ist, die Eisenbahn zu einer Dienstour benutzen, so muß er das Eisenbahnfahrgeld aus seiner Tasche bezahlen, während der die Fuhrkosten liquidirende Beamte auch das Eisenbahnfahrgeld einschließlich der Gepäckträgergebühren liquidiren darf. Der Pferde haltende Beamte steht also bei solchen Reisen um so viel schlechter als der Fuhrkosten liquidirende, als der Eisenbahnfahrpreis beträgt, dabei muß er aber die zu Hause bleibenden Pferde und den Kutscher ebenso weiter verpflegen, als wenn er sie auf die Reise mitgenommen hätte. Unseres Erachtens hat eine solche Schlechterstellung der Pferdehaltenden Beamten im Einzelfall, nachdem prinzipiell zugestanden worden, daß das Halten eigener Dienstequipage kostspieligeres Reisen verursacht, als die Benutzung der Eisenbahn oder von Miethsfuhrwerk, nicht in der Absicht des Herrn Finanz-Ministers gelegen und widerspricht, wie bereits Eingangs bemerkt der Fassung des erwähnten Rescripts wie der ganzen Tendenz der verbessernden Neuerung. Mittheilungen darüber, in welchem Sinne die Sache in den einzelnen Provinzen aufgefaßt wird und ob etwa schon diesbezügliche erläuternde Specialbestimmungen ergangen sind, wären erwünscht.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 9. Juli 1891. III 9206

Behufs Herbeiführung eines gleichmäßigen Verfahrens bestimme ich zur Beachtung für künftige Fälle, daß, wenn eine Brennerei, welche bisher in einem Betriebsjahre nicht über 1500 Hektoliter Bottigraum bemaischt hat und der Abfindung unterstellt gewesen ist, in Folge der Vergrößerung ihres Betriebes über den jährlichen Maischraumbetrag von 1500 Hektoliter hinaus, oder in Folge der Veränderung ihres Brenngeräthes — mithin durch in der freien Entschließung ihres Besitzers begründete Thatsachen — aus der Zahl der Abfindungsbrennereien ausscheidet, der Brennereibesitzer alle Kosten der steuersicheren Herrichtung der Brennerei selbst zu tragen hat.

Erlaß des Kgl. Preuß. Fin.-Minister.
d. d. Berlin, den 29. Juli 1891. III 10570

In Erwiderung auf Euer Hochwohlgeboren Bericht vom 22. d. Mts. betreffend die Ausführung des Artikel I der Branntweinsteuer-Novelle vom 8. v. Mts. bestimme ich Folgendes:

Für diejenigen bisher am Kontingent betheiligt gewesenen landwirthschaftlichen Brennereien, welche

a) in den Betriebsjahren 1887/88 bis 1889/90 garnicht im Betriebe gewesen sind oder welche
b) zwar in keinem dieser Betriebsjahre mehr als 267,750 Liter Bottichraum bemaischt haben, deren Betrieb aber als ein unregelmäßiger anerkannt worden,

ist eine um ein Fünftel der bisherigen erhöhte Kontingentsmenge in so weit in Rechnung zu stellen, als es sich dabei um Brennereien handelt, für welche bei der Neueinschätzung der angemessene Betriebsumfang (§ 10 unter c Nr. 1 der Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent) auf nicht mehr als 267,750 Liter Bottigraum festgesetzt ist.

Hinsichtlich derjenigen Brennereien der vorbezeichneten beiden Arten dagegen, für welche bei der Neueinschätzung der angemessene Betriebsumfang auf mehr als 267,750 Liter Bottichraum festgesetzt worden, ist in jedem einzelnen Falle zu berechnen, ob die Brennerei ein höheres Kontingent erhalten würde

a) bei Zugrundelegung dieses größeren Betriebsumfanges ohne Erhöhung des sich hieraus ergebenden Kontingents um ein Fünftel, oder
b) bei Zugrundelegung eines Betriebsumfanges von 267,750 Liter Bottichraum mit Erhöhung des sich hieraus ergebenden Kontingents um ein Fünftel.

In jedem Falle ist sodann der höhere von beiden Kontingentsbeträgen für die Brennerei in Rechnung zu stellen.

Erlaß des Großh. Hess. Finanz-Minist.

d. d. Darmstadt den 27. August 1891 Nr. 23445.

Da Zweifel entstanden sind, ob es der Absicht, welche bei Erlaß der Branntweinsteuernovelle vom 6. Juni l. J. obgewaltet hat, entspreche, wenn in denjenigen in einem Jahre nicht mehr als 50 Liter bzw. 1 Hektoliter reinen Alkohols herstellenden Brennereien, welche in dem Gesetz nicht ausdrücklich genannte materialsteuerpflichtige Stoffe verarbeiten, die Materialsteuer nur zu 4 bezw. 8 Zehntel ihrer sonstigen Höhe erhoben werde, setzen wir Sie hierdurch unter Bezugnahme auf unser Amtsblatt Nr. 22 v. l. J davon in Kenntniß, daß die im Artikel II Ziffer 4 Abs. 2 der Branntweinsteuernovelle zugestandenen Ermäßigungen der Materialsteuer auch auf diejenigen Materialien Anwendung zu finden haben, welche in Absatz 1 nicht namentlich aufgeführt sind, und für welche nach §. 4 lit. c des Branntweinsteuergesetzes vom 8. Juli 1868 die oberste Landesfinanzbehörde die Höhe der Steuer festzusetzen hat.

Die Zeitschrift für Spirit.-Ind. bringt in ihrer Nr. 31 folgendes:

Vergütung der Branntweinsteuer. Von Branntwein, welcher ins Ausland ausgeführt wird, soll nach dem Reichsgesetz vom 24. Juni 1887 die Verbrauchsabgabe unerhoben bleiben und die erlegte Maischbottich- oder Materialsteuer zurückvergütet werden. Aehnlich wie bei der Ausfuhr von Zucker in den mit Zucker hergestellten Chokoladenfabriken, Konfitüren und anderen kandirten Konsumtibilien die Zuckermaterialsteuer vergütet wird so soll es jetzt auch mit solchen Fabrikaten in Bezug auf die Branntweinsteuer gehalten werden welche unter Verwendung von Branntwein hergestellt und ins Ausland versendet werden. So ist gegenwärtig vom Finanzminister einem Kaufmanne in Berlin widerruflich die Erlaubniß ertheilt worden, zum Zwecke der Konservirung von in das Ausland auszuführenenden sauren Kirschen diese mitunversteuertem inländischen Branntwein bis zu einer Menge von 100 000 Litern zu etwa 50 pCt. wahrer Alkoholstärke vermischen und den zu verwendenden Branntwein mit dem Anspruch auf Erlaß der Verbrauchsabgabe und auf Gewährung der gesetzlichen Maischbottigsteuervegütung für die erwiesenermaßen zur Ausfuhr gelangten Menge bei der zuständigen Zollstelle abfertigen zu lassen. Es sind von Seiten der letzteren auf höhere Anordnung einige Formalitäten vorgeschrieben, deren Erfüllung jedoch mit wenigen Schwierigkeiten verbunden ist. Die Direktivbehörden sind darauf allgemein ermächtigt worden, etwaigen ähnlichen Anträgen anderer Geschäfsinhaber in der gleichen Weise stattzugeben.

Die „Zeitschr. f. Spirit.-Ind." ertheilt auf folgende Frage die nachstehende zutreffende Antwort:

Brennperiode nach eigener Wahl. Nach dem Gesetz vom 8. Juni d. J. haben nur die landwirthschaftlichen Brennereien bis zu 3000 Liter Maischraum das Recht die Kampagne vom 1. September ab zu beginnen. Können wir bei 2425 Liter Bottichraum den September hindurch Auslandsspiritus in einfachem Betriebe erzeugen und erst vom 1. Oktober ab zum doppelten Betriebe übergehen? Weshalb sind die größeren Brennereien von dem Recht ausgeschlossen, die Brennperiode nach eigener Wahl zu verschieben, da eine Schädigung des Fiskus dadurch doch nicht eintritt? H. in K.

Antwort. Nach dem Gesetz vom 24. Juni 1887 genossen die landwirthschaftlichen Brennereien für die Monate, in denen sie unter 3000 Liter täglichen Maischraums verarbeiten, eine Steuerermäßigung, wenn sie ihren Betrieb auf die Zeit vom 1. Oktober bis 15. Juni beschränken. Sie sind also durch den Septemberbetrieb bisher der Steuermäßigung verloren gegangen und mußten für den Septemberbetrieb statt der Maischraumsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zahlen. Um nun diesen Brennereien die Möglichkeit der Steuerermäßigung und des durch Witterungsverhältnisse oft erforderlich werdenden Septemberbetriebes zu erhalten, hat die Novelle vom 8. Juni bestimmt, daß die Brennereien auch im September unter Steuerermäßigung arbeiten dürfen, wenn sie den Betrieb über $8^1/_2$ Monat nicht ausdehnen. Brennereien mit mehr als 3000 Liter Maischraum zahlen für den Septemberbetrieb statt Maischraumsteuer Zuschlag der Vebrauchsabgabe. Sie dürfen ohne Weiters im September beginnen und doppeld brennen; für sie werden die gesetzlichen Verhälltnisse gegen früher gar nicht geändert. Anderes liegen die Verhältnisse für Brennereien, die im September doppelt unter je 3000 Liter brennen wollen und nachher einen oder mehrere Monate einfach; diese werden unsere Ansicht nach für den September Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zahlen und wenn sie die Verpflichtung eingehen, ihren Betrieb über $8^1/_2$ Monat nicht auszudehnen — in den anderen Monaten, je nach dem Betriebsumfange, ermäßigte oder volle Maischraumsteuer zahlen. Wenn es die Betriebsverhältnisse irgendwie zulassen, würden wir für die Brennereien mit unter 3000 Liter Maischraum im September zu einfachem Betriebe rathen.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß

IV. Strafsenat. Urth. v. 4. Juli 1890 g. G. Rep. 1495/90 (Entsch. d. R.-G. i. Str. Bd. XXI S. 47.

Sind Grenzzollbeamte und Gendarmen für die Beschlagnahme von Gegenständen zuständig, welche einem Einfuhrverbote zuwider aus dem Auslande

nach Preußen eingeführt worden sind?
St.-B. §§ 137, 328. — St.-P.-O. §§ 94 ff.
Einführungsgesetz zur St.-P.-O. § 6 Nr. 3.
Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 20, 130, 134, 165 (B.-G.-Bl. S. 317).
Preuß. Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 §§ 1, 28 (G.-S.- S 78).
Preuß. Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 § 12 (G.-S. 1821 S. 1).
Preuß. Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 § 24 (G.-S, 1821 S 10).

I. Strafkammer bei dem Amtsgerichte Inowrazlaw.

Gründe.

Die Vorinstanz hat für erwiesen erachtet, daß die beiden Schweine, welche der Angeklagte dem von der zuständigen Behörde zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen erlassenen Einfuhrverbote zuwider aus Rußland nach Preußen eingeführt hat, und welche gemäß § 134 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 als kontrebandirt der Konfiskation unterlagen, zunächst von den Gendarmen M. und N., und sodann durch die von dem Vorgehen der Gendarmen nicht unterrichteten Grenzaufseher T. und F. mit Beschlag belegt worden sind. Das Gericht hält es auch nicht für zweifelhaft, daß in dem hiernächst von dem Angeklagten ausgeführten Schlachten der Schweine eine theilweise Entziehung der Schweine aus der Verstrickung gefunden werden kann. Gleichwohl erachtet das Gericht den § 137 St.-G.-B.'s gegen den Angeklagten nicht für anwendbar, weil es dafür hält, daß die Gendarmen und Grenzaufseher zur Vornahme der Beschlagnahme nicht zuständig waren. Diese Ansicht wird von der Staatsanwaltschaft mit Recht angegriffen. Die Strafkammer gelangt zur Annahme der Unzuständigkeit mittels der Erwägung, daß die Zuständigkeit lediglich durch § 98 St.-P.-O. geregelt werde, und daß die allgemeine Verfügung der Minister der Justiz und des Innern vom 15. September 1879 (J.-M.-Bl. S. 349) die Beamten, welche gemäß § 153 G.-V.-G's als Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft fungiren sollen, aufzähle, darunter aber die Gendarmen und Grenzzollbeamten nicht erwähne. Letzteres ist richtig und es muß daher anerkannt werden, daß, wenn es sich um Beschlagnahmen handelte, auf welche § 98 St.-P.-O. Anwendung fände, die Zuständigkeit der beiden Gendarmen und Grenzaufseher nicht vorliegen würde.

Es erscheint aber verfehlt, wenn das Gericht meint, daß die Zuständigkeit für die Beschlagnahme lediglich durch § 98 a. a. O. geregelt werde.

Diese Auffassung erweist sich nach Lage des gegenwärtigen Falles schon deshalb als rechtlich bedenklich, weil das Einfuhrverbot, welches der Angeklagte verletzt hat, zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen erlassen war. Danach hätte es nahe gelegen, bezüglich der Beschlagnahmen der verbotswidrig eingeführten Schweine in Betracht zu ziehen, ob in denselben nicht wenigstens zugleich zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und zur Abwendung der in der drohenden Einschleppung der Seuche liegenden Gefahr getroffene nothwendige Maßregeln zu erblicken sind. Denn als derartige präventive Maßregeln, welche nach § 10 A.-L.-R.'s II. 17 zu den Aufgaben der Polizei gehören, würden die Beschlagnahmen nicht unter die Vorschriften der §§ 49 ff. und insbesondere des § 98 St.-P.-O fallen, weil diese Bestimmungen — wie bereits in dem Erkenntnisse des Reichsgerichtes Bd. 13 S. 44 der Entsch. in Straff. ausgeführt ist — lediglich die zum Zweck eines Strafverfahrens erforderlichen und zulässigen Beschlagnahmen betreffen, während sie die den polizeilichen Organen behufs Sicherung der öffentlichen Wohlfahrt vor drohender Gefahr obligenden Pflichten und Befugnisse unberührt lassen. Hatten aber im vorliegenden Falle die Grenzaufseher die Beschlagnahme in dem bezeichneten Interesse der öffentlichen Sicherheit als zu dieser Maßregel zuständige Organe der Polizei vorgenommen — was die Vorinstanz unerörtert gelassen hat — so stand diese Beschlagnahme schon deshalb unter dem Schutze des § 137 St.-G-B.'s, und entsprechende Erwägungen gelten von der durch die Gendarmen bewirkten Beschlagnahme vermöge der denselben nach § 12 der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 obliegenden Pflicht zur Unterstützung der Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Sicherheit.

Aber selbst wenn die im vorliegenden Falle geschehenen Beschlagnahmen lediglich unter dem Gesichtspunkte betrachtet werden, daß sie den Zwecken des Strafverfahrens, namentlich also zur Sicherung der Beweismittel und der gegen den Thäter zu verhängenden Strafe der Einziehung dienen sollten, kann es nicht für gerechtfertigt erachtet werden, die Zuständigkeit der Grenzaufseher und Gendarmen deshalb zu verneinen, weil denselben die Eigenschaft von Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft mangelt. Dies ergiebt sich daraus daß nach § 6 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung von den Vorschriften derselben die landesgesetzlichen Bestimmungen über das Verfahren im Verwaltungswege bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle bis auf die hier nicht interessirenden Ausnahmen unberührt geblieben sind, und daß es auch nach § 165 V.-Z.-G.'s hinsichtlich des Strafverfahrens in Betreff der in diesem Gesetze vorgesehenen Zuwiderhandlungen bei den Bestimmungen der Landesgesetze verblieben ist. In Folge dessen befindet sich für das hier in Betrcht kommende Rechtsgebiet, in welchem das preußische Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen vom 23. Januar 1838 zur Einführung gelangt ist, auch jetzt noch der § 28 dieses Gesetzes in Kraft, welcher u. a. vorschreibt, daß der erste Angriff und die vorläufige Feststellung des Thatbestandes bei Entdeckung einer Zollgesetzübertretung durch die mit der Wahrnehmung des Zollinteresses beauftragten Beamten erfolgt, welche sich der Gegenstände des Vergehens durch Beschlagnahme versichern müssen. Diese Bestimmung, welche sich, da zu den von dem Gesetze betroffenen Zuwiderhandlungen nach § 1 desselben auch die Kontrebande gehört, auch auf diese bezieht, ist durch Art. 135, 156 des preußischen Gesetzes vom 3 Mai 1852, betreffend die Zusätze zu der Verordnung vom 3. Januar 1849, aufrechterhalten worden, sie war daher bei Einführung des Vereinszollgesetzes und der Strafprozeßordnung noch in Geltung und gehört deshalb zu den preußischen Landesgesetzen, welche nach dem oben erwähnten § 165 B.-Z.-G.'s und § 6 Nr. 3 des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung noch in Kraft sind. Daß in diesem Sinne insbesondere der § 6 Nr. 3 auszulegen ist, und daß derselbe sich namentlich auch auf die Fälle erstreckt in welchen die Verhängung der Strafe nur den Gerichten zusteht, ergiebt sich aus der Wahl des allgemeinen Ausdrucks „Zuwiderhandlungen" im Gegensatze zuden zuvorerwähnte „Ubertretungen", wegen deren die Polizeibehörden zum Erlasse einer Strafverfügung befugt sind", und aus dem Mangel einer Einschränkung eben gedachter Art bezüglich jener Zuwiderhandlungen, Dies wird auch durch die Motive zu der bezüglichen Bestimmung des Gesetzentwurfes § 6 Nr. 4 bestätigt da inhalts derselben in Betracht gezogen worden, daß bei den in Rede stehenden Zuwiderhandlungen die Befugniß der Zoll- und Steuerbehörden zum ersten Angriffe und zur vorläufigen Feststellung des Thatbestandes bis dahin eine allgemeine und von der Befugniß zum Erlasse eines Strafbescheides nicht abhängig war, und auch behufs Fortbestandes dieser Befugnis die in Frage stehende generelle Vorschrift für erforderlich erachtet worden ist. Soweit aber die Zuständigkeit der Zollbeamten zu einer Beschlagnahme durch § 28 des Gesetzes vom 23. Januar 1838begründet wird, muß sie auch im Sinne des § 137 St.-G.-B.'s als vorliegend anerkannt werden. Dasselbe gilt aber auch von einer durch Gendarmen bewirkten Beschlagnahme, insofern dieselbe sich als ein die Grenzzollbeamten in ihren durch § 28 cit. begründeten Pflichten unterstützender

Akt darstellt. Es folgt dies aus der in dem oben erwähnten § 12 der Verordnung vom 30. Dezember 1820 enthaltenen Vorschrift, wonach die Gendarmerie zur Unterstützung der Polizeibehörden bestimmt ist. Als Anschluß dieser Bestimmung erweist sich insbesondere auch die in § 24 der Dienstinstruktion für die Gendarmerie vom 30. Dezember 1820 getroffene Anordnung, wonach die Gendarmen die Grenze genau zu beobachten haben. Desgleichen finden auch auf die Gendarmen die in § 20 V.-Z.-G.'s ausgesprochne Verpflichtung zur Unterstützung der Grenzwache und die in § 130 das. anerkannte Befugniß zum Anhalten von Personen und Waaren Anwendung.

Da die vorstehend entwickelten Grundsätze, deren Bedeutung auch dadurch nicht beeinträchtigt wird, daß sich das gegen den Angeklagten festgestellte Zolldelikt in idealer Konkurrenz mit einem nach § 328 St.-G.-B.'s strafbaren Vergehen befindet in dem angefochtenen Urtheile außer Acht gelassen worden sind, so war auf Grund der §§ 376, 393, 394 Abs. 2. St.-P.-O., wie geschehen, zu erkennen.

Reichsgerichts-Entscheidung vom 23. März 1891,
betreffend Diebstahl und Defraudation der Verbrauchsabgabe in idealer Konkurrenz.

(Branntweinsteuergesetz von 24. Juni 1887 §§ 17, 21, 33, 36, 40. Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 § 67. Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 § 158. Strafgesetzbuch §§ 73 262.)

In der Strafsache gegen 1, den Gastwirth E. D. zu C. 2. den Gastwirth F. G. zu B., wegen Diebstahls und Steuerdefraudation beziehungsweise Hehlerei, hat das Reichsgericht Erster Strafsenat, am 23. März 1891 für Recht erkannt, daß auf die Revision des Angeklagten E. das Urtheil der Strafkammer bei dem K. pr. Amtsgerichte zu G. vom 19. Dezember 1890, soweit dasselbe die Staffestsetzung betrifft. unter Aufrechterhaltung der dem Urtheile zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das genannte Gericht zurückzuverweisen, daß aber die Revision des Angeklagten G. zu verwerfen und ihm die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

Nach den Urtheilsfeststellungen hat der Angeklagte D. in den Jahren 1887 bis 1889 a) zu B. ein Quantum von mindestens 350 Liter unversteuerten Spiritus, dem Rittergutsbesitzer R. gehörig, dem Letzteren in Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen, b) durch dieselbe Handung es unternommen die Verbrauchsabgabe für jenes Quantum Spiritus zu hinterziehen. Für die Diebstahlthätigkeit ist eine sechsmonatliche Gefängnißstrafe und Ehrverlust auf ein Jahr, daneben für die Hinterziehung auf Grund der §§ 17, 18 Nr. 3, 21, 34, 35 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, sowie des § 36 desselben Gesetzes und § 158 des Vereinszollgesetzes eine Geldstrafe von 980 Mk. festgesetzt, welche letztere dem Vierfachen der defraudirten Verbrauchsabgabe gleichkommt, die nach § 1 l. c. pro Liter 70 Pf., also für 350 Liter 245 Mk. beträgt.

Die Revision des Angeklagten E. bemängelt

1. die Feststellung des als gestohlen und defraudirt erachteten Quantums an Spiritus und rügt
2. die im Urtheile getroffene Straffestsetzung einmal wegen unrichtiger Verwendung des § 158 des Vereinszollgesetzes und Nichtanwendung des § 73 des Strafgesetzbuches, zum Anderen wegen unzutreffender Berechnung der Steuerstrafe.

Zu 1 kämpft die Revision gegen thatsächliche, in der Revisionsinstanz nicht angreifbare Feststellungen. — — — — —

Zu 2 muß der Revision darin beigestimmt werden, daß die neben einander für die Branntweinsteuerdefraude und für den Diebstahl gesondert festgesetzten Strafen in § 36 des Gesetzes vom 25. Juni 1887, Reichs-Gesetzblatt Seite 253 und § 158 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 ihre Begründung nicht finden. Denn der citirte § 36 verweist nur bezüglich der „Feststellung, Untersuchung und Endscheidung" der Zuwiderholungen gegen das Branntweinsteuergesetz, das heißt also bezüglich des Strafverfahrens auf die Allgesetze, wie solches auch die dem mit § 36 l. c. beginnenden Abschnitte beigegebene Ueberschrift „m. Strafverfahren" unzweideutig darthut, während die Strafverhängung bei Konkurrenz von Delikten dem materiellen Strafrechte angehört. Es fragt sich daher, welche anderen gesetzlichen Bestimmungen die Bestrafung der festgestellten ideal konkurrirenden Strafthaten regeln. Das Branntweinsteuergesetz von 1887 berücksichtigt unter Nr. 6 „Strafbestimmungen" im § 33 mit der Ueberschrift „i. Zusammentreffen mehrerer strafbaren Handlungen" ausschließlich das Zusammentreffen von Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des bezeichneten Gesetzes, welche nur mit Ordnungsstrafen bedroht sind, kann also vorliegend, wo es sich um eine Defraudationsstrafe handelt, nicht zur Anwendung kommen. Da das Gesetz im Uebrigen über die Bestrafung konkurrirender Delikte keine Bestimmung enthält, so müssen die hierüber im V. Abschnitte des Strafgesetzbuches „Ueber das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen" gegebenen Vorschriften Geltung erhalten. Darnach aber kann, wenn ein Fall idealer Konkurrenz vorliegt, nach § 73 l. c. nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe androht, zur Anwendung kommen. Es kann also vorliegend, da die Defraudationsthätigkeit nur Geldstrafe, die Diebstahlshandlung aber Gefängniß nach sich zieht, nur aus § 242 des Strafgesetzbuches unter event. Berücksichtigung der §§ 32, 248 i b die Strafe bemessen werden.

Es kann indes ferner in Frage kommen, ob nicht das durch § 40 des Gesetzes vom 25. Juni 1887 eingeführte Gesetz vom 8. Juli 1868, betreffend die Besteuerung des Branntweins, Bundes-Gesetzblatt Seite 384, für die Bestrafung ideal concurrirender Zuwiderhandlungen abweichende Grundsätze aufstellt. Abgesehen davon aber, daß das Gesetz von 1868 in dem Gesetze von 1887 erst unter Abschnitt 2 „Maischbottichsteuer, Branntweinmaterialsteuer und Zuschlag zur Verbrauchsabgabe" eingeführt wird, das Gesetz von 1868 auch in § 2 fg. die Abgabe von Branntwein nur als Maischbottigsteuer oder Branntweinmaterialsteuer erhebt, und es somit zweifelhaft werden kann, ob die im Gesetze von 1868 gegebenen Strafbestimmungen überhaupt Anwendung finden können, wenn es sich, wie vorliegend, ausschließlich um die Hinterziehung der im ersten Abschnitte des Gesetzes von 1887 durch spezielle Bestimmungen — §§ 17 bis 38 — unter Strafe gestellten Verbrauchsabgabe handelt, führt auch das Gesetz von 1868 zu keinem anderen Resultate. Der allein in Betracht kommende § 67 Absatz 1 dortselbst lautet:

> „Treten der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes andere Vergehen oder Verbrechen hinzu, so kommen die Allgemeinen Strafgesetze zur Anwendung."

Man wird annehmen müssen, daß diese Bestimmung sowohl das ideale wie das reale Zusammentreffen der hervorgehobenen strafbaren Handlungen ins Auge faßt. Wenn aber für beide Fälle der Konkurrenz die „Allgemeinen Strafgesetze" zur Anwendung zu bringen sind, so läßt der Wortlaut keinen Zweifel übrig, daß nur die zur Zeit des Erlasses von 1868 geltenden, das Zusammentreffen strafbarer Handlungen vorsehenden allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen gemeint sein können. Es sind dies für das Königreich Preußen, dessen Bezirk hier in Frage kommt, die Bestimmungen der §§ 55 bis 57 des Preußischen Strafgesetzbuches, an dessen Stelle durch das Einführungsgesetz vom 31. Mai 1870, Bundes-Gesetzblatt Seite 195, das Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund und demnächst das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in den Bestimmungen der §§ 73 bis 78 getreten ist. Es muß also auch hiernach der § 73 l. c. für alle Fälle der hier in Rede stehenden idealen Konkurrenz zur Verwendung kommen. Daß eine Ausschließung dieser Gesetzesvorschrift bei dem idealen Zusammentreffen von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz von 1868 mit anderen Vergehen

oder Verbrechen im § 67 i b nicht beabsichtigt worden, dafür spricht auch die Erwägung, daß das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 eine gleiche Bestimmung, wie die des § 67 l. c. nicht aufgenommen hat, vielmehr für all Konkurrenzfälle die Defraudationsstrafe zugleich mit der Strafe der anderen strafbaren Handlungen zur Anwendung zu bringen vorschreibt, daß ferner § 37 des Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872, Reichs-Gesetzblatt Seite 153 und § 42 des Tabaksteuergesetzes vom 16. Juli 1879, Reichs-Gesetzblatt Seite 245, nur auf die §§ 74 bis 78 des Strafgesetzbuches hinweisen, und daß endlich das für Elsaß-Lothringen erlassene Gesetz, betreffend die Besteuerung des Branntweins, vom 16 Mai 1873, Gesetzblatt für Elsaß Lothringen Seite 67, also zu einer Zeit in welcher das Vereinszollgesetz und das Deutsche Strafgesetzbuch bereits ergangen waren, die Fassung des § 67 des für Elsaß-Lothringen ebenfalls in Wirksamkeit gesetzten Gesetzes vom 8. Juli 1868 wörtlich beibehalten hat, wie solche oben wiedergegeben ist.

Wenn somit auf eine besondere Strafe für die in idealer Konkurrenz festgestellte Branntweinsteuerdefraude vorliegend nicht zu erkennen, vielmehr nur die Diebstahlsstrafe zu verhängen ist, so kann die fernere Revisionsrüge, daß der Vorderrichter die Defraudationsstrafe um deshalb unzutreffend bemessen, weil er derselben eine Verbrauchsabgabe von 70 Pf. für das Liter Spiritus zu Grunde gelegt, während dieser Satz nach § 1 Absatz 2 des Gesetzes von 1887 nur für das Liter reinen Alkohols normirt ist, der defraudirte Spiritus aber nur eine Stärke von 80 pCt. gehabt habe, unerörtert bleiben.

Da indes die Nichtfestsetzung einer besonderen Defraudationsstrafe auf die Abmessung der nur nach den Strafbestimmungen für den Diebstahl zu normirenden Strafe einwirken könnte, so war das erstinstanzliche Urtheil hinsichtlich der Straffestsetzung aufzuheben.

Wünsche und Verbesserungs-Vorschläge.

Aus dem Bericht der Handelskammer zu M.-Gladbach pro 1890.

1. Bezüglich der Gestattung des zollfreien Veredelungsverkehrs für baumwollene Gewebe hat die Handelskammer in einem eingehenden Berichte an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf vom 23. März 1889 ihre durch die Verhältnisse im hiesigen Handelskammerbezirke, in welchem die Ansichten über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit des zollfreien Veredelungsverkehrs für die inländische Industrie getheilt sind, gebotene Stellung zu dieser Frage näher entwickelt. Dieser Bericht ist in dem Jahresberichte für 1888, Seite 13 bis 17, und ebenso der darauf von dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe erfolgte Bescheid vom 25. November 1889 in dem Jahresberichte für 1889, Seite 15 16, veröffentlicht.

Inzwischen hat die Handelskammer in dieser Angelegenheit, in folge einer erneuten Eingabe der Firma Gebr Verweyen zu Reydt an den Herrn Handelsminister, um Gestattung des zollfreien Veredelungsverkehrs für baumwollene Gewebe, bezw. einer Kollektiv-Eingabe der Firma M, Lamberts & May zu Gladbach und Genossen — fast sämmtlicher Weißwebereibesitzer des Handelskammerbezirks — an den Herrn Finanzminister, um Aufhebung oder Beschränkung dieses Veredelungsverkehrs, zu einer gutachtlichen Aeußerung veranlaßt, an den Herrn Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf am 4. Dezember 1890 folgenden Bericht erstattet:

„Euer Hochwohlgeboren beehren wir uns, auf die gefällige Zuschrift vom 17. November d. J., Nr.I. III. B. 6053, die Eingabe der Firma Gebr. Verweyen zu Rheydt an den Herrn Handelsminister um Gestattung des zollfreien Veredelungsverkehrs für baumwollene Gewebe betreffend, unter Rückgabe deren Anlagen und unter abschriftlicher Beifügung einer Kollektiv-Eingabe der Herren M. Lamberts & May und Genossen, fast sämmtlicher Weißweberei-Besitzer unseres Bezirks, an den Herrn Finanzminister vom 4. November d. J., um Aufhebung oder Beschränkung dieses Veredelungsverkehrs, welche der Handelskammer mit dem Antrage auf Unterstützung mitgetheilt wurde, ganz ergebenst zu berichten.

Was die Frage des zollfreien Veredelungsverkehrs für baumwollene Gewebe überhaupt betrifft, so hat die in obigen Eingaben angezogene Verfügung des Herrn Finanzministers, wonoch derselbe nur denjenigen Druckereien gestattet werden soll, welche für eigene Rechnung die Waaren aus dem Auslande beziehen und veredelt wieder ausführen, eine vollständige Aenderung in der Behandlung des Veredelungsverkehrs bewirkt. Es scheint dabei von einer Prüfung, ob die jedesmal einzuführende Waare auch im Inlande angefertigt wird und mit hiesiger Ausrüstung im Auslande mit der dort gewebten und ausgerüsteten Waare erfolgreich in Mitbewerb treten kann, ganz abgesehen werden zu sollen. Eine solche Prüfung wird auch thatsächlich nicht ausgeführt werden können, wo die Druckereien in Bezirken liegen, in welchen keine Webereien in ähnlichen Waaren, wie die vom Auslande bezogenen, und daher auch sollten Sachverständige für diese Prüfung vorhanden sind. Der Geschäftsbetrieb der großen für eigene Rechnung arbeitenden Druckereien macht eine solche Prüfung für die einzelnen Waarengattungen vor dem Bezuge auch kaum ausführbar.

Unter diesen Umständen würde der Veredelungsverkehr dieser Druckereien, wie dies die Handelskammer früher ausgeführt hat, nicht allein den inländischen Weißwebereien, sondern auch den Lohndruckereien große Schwierigkeiten bereiten.

Wir beziehen uns herbei auf unsere über diesen Punkt bereits gemachten Ausführungen in unserem Berichte vom 23. März 1889 unter Nr. VI und erlauben uns, unser Befremden und Bedauern auszusprechen, daß ungeachtet unserer Gegenvorstellung nach dem vorerwähnten Erlasse des Herrn Finanzministers doch den Druckereien mit Eigenhandel, soweit derselbe Baumwollenwaaren, wie sie in unserem Bezirke angefertigt und ausgerüstet werden, betrifft, die Vergünstigung des zollfreien Veredelungsverkehrs gewährt werden soll. Die Handelskammer kann sich daher dem in dem Schlußergebniß gleichmäßigen Urtheil der Eingaben der Firma Gebr. Vermeyen und der Herrn M. Lamberts & May und Genossen nur anschließen.

Im Uebrigen stehen sich die Anschauungen in den beiden Eingaben schroff gegenüber. Es liegen keine neuen Gesichtspunkte vor, welche nicht schon in dem Berichte vom 23. März 1889, als von den beiden Intressenten geltend gemacht, mitgetheilt sind

Wenn man erwägt, daß der von den Drukereien geforderte Veredelungsverkehr ein erhebliches Interesse für die selben darstellt und auch zu einer erheblichen lohnenden gewerblichen Arbeit Gelegenheit bietet, so kann dem Antrage der Herrn M. Lamberts & May und Genossen, den Veredelungsverkehrs vollständig aufzuheben, nicht zugestimmt werden.

Allerdings müßte dieser zollfreie Veredelungsverkehr dahin zu begrenzen sein, daß in dem einzelnen Falle, in welchem derselbe für gewisse Waarenklassen gefordert wird, derselbe nicht weit überwiegende Intressen der inländischen gewerblichen Arbeit schädigt. Es würde dieses der Fall sein, wenn anzunehmen wäre, daß durch die hier veredelte ausländische Waare der

Mitbewerb im Auslande unmöglich oder erheblich erschwert würde

Diese Bedingung der Zulassung des zollfreien Veredelungsverkehrs setzt also voraus, daß in jeden einzelnen Falle der Nachsuchung desselben für die in Betrag kommende Waare ein Gutachten in obigen Sinne erwirkt wurde."

Ferner hat die Handelskammer auf Ersuchen des Königlichen Haupt-Steueramtes zu Crefeld im Jahre 1890 über mehrere Anträge auf Gestattung des zollfreien Veredelungsverkehrs, welche baumwollene Gewebe, halb seidene Plüsche und Baumwollsammt betrafen, sich gutachtlich geäußert, sowie in Folge Erlasses des Herrn Handelsministers über die Nützlichkeit oder Schädlichkeit der Gestattung des zollfreien Veredelungsverkehrs für rohe kupferne und messingene Zeugdruckwalzen zum Mustergraviren für die inländische Industrie Bericht erstattet.

2. Bezüglich der in Anregung gebrachten Einführung eines Eingangszolles für einfache und gezwirnte Gespinnste aus Seidenabfällen (Bourettegarne) wurde die Handelskammer durch Erlaß des Herrn Handelsministers vom 1. Mai d. J. um eine gutachtliche Aeußerung ersucht Der einheimischen Bourettegarn-Industrie soll durch die Einfuhr ausländischer Waare, insbesondere aus Frankreich, Italien und der Schweiz, in Folge der für Deutschland hinsichtlich dieser Artikel bestehenden Zollfreiheit eine vernichtende Konkurrenz bereitet werden, während die ausländischen Staaten sich gegen einen Wettbewerb durch hohe Zollsätze geschützt haben.

Die Handelskammer hat sich nach eingezogenen Erkundigungen in den betreffenden Industriekreisen in dem nachstehenden Berichte an den Herrn Handelsminister vom 11. Mai d. J. gegen die Einführung des in Rede stehenden Eingangszolles ausgesprochen:

Euere Excellenz beehren wir uns in Folge des gefälligen Erlasses vom 1. d. M. Nr. C 2390, betreffend die in Anregung gebrachte Einführung eines Eingangszolles für einfache und gezwirnte Gespinnste aus Seidenabfällen (Bourettegarne) ganz ergebenst zu berichten.

Die deutsche Bourettegarn-Spinnerei ist von sehr geringer Bedeutung; es bestehen nur einige Fabriken von unerheblichem Umfange in Baden und im Elsaß. welche sich zudem noch größtentheils in Händen von Schweizer Fabrikanten befinden. Diese Fabriken spinnen sowohl Bourettegarne, als auch die unter den Namen Floretseide, Cordonnet und Chappe bekannten Garne, welche alle aus Seidenabfälle hergestellt werden, Eine Unterscheidung dieser Garne dürfte schwierig und nur in der feineren Verarbeitung ꝛc. der einzelnen Sorten zu finden sein, Die größten Seidenabfallspinnereien befinden sich in der Schweiz und arbeiten sämmtlich unter den nämlichen Verhältnissen, wie die in Deutschland betriebenen. Der Bedarf der deutschen Seiden- und Sammet-Industrie in diesen Garnen muß zum weitaus größten Theile aus dem Auslande bezogen werden. Die Einführung eines Eingangszolles auf die genannten Garne würden nicht allein der hiesigen Fabrikation von Sammet, Möbelstoff und Kleiderstoffen, sondern auch der sächsischen Handschuh-Industrie zum größten Nachtheile, wenn nicht zum völligen Ruine gereichen, indem dadurch die Ausfuhr deren Erzeugnisse, auf welche diese Industriezweige zum größten Theile angewiesen sind, einfach unmöglich gemacht werden würde. Schon heute hat die Sammet-und Seiden-Industrie einen schweren Standpunkt, welcher durch den derzeitigen hohen Zoll auf feine, in Deutschland nicht hergestellte Baumwollgarne bedingt ist.

Im Interesse dieser sehr bedeutenden Industrie können wir uns nur ganz entschieden gegen die Einführung eines Eingangszolles auf Gespinnste aus Seidenabfällen, Bourettegarn, Floretseide, Cordonnet und Chappe aussprechen, welcher nur einer verschwindend kleinen Minderheit von Spinnern zum Nachtheile des größten Theils der Sammet- und Seidenweberei zu gut kommen würde. Euer Excellenz erlauben wir uns demnach ganz ergebenst zu bitten, gütigst dafür eintreten zu wollen, daß dem Antrage auf Verzollung der Bourettegarne keine Folge gegeben wird."

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Breslau, September. In Rudolfswaldau (Schlesien) ist eine aus 27 Personen bestehende Paschergesellschaft — bis dato ist eine so hohe Zahl noch nicht erreicht worden — aufgegriffen und nach dem Zollamte transportirt worden. Die Festgenommenen, meist arme Leute aus den Ortschaften Wüstewaltersdorf, Kaschbach und Schmiedegrund, führten neben verschiedenen anderen Sachen sechs Centner Mehl bei sich.

Frankfurt a. M. September. Ein in Hanau im Hessischen angestellter Steuer-Supernumerar namens Karl H. sollte am Ende des verflossenen Monats wegen im Amte begangener Urkundenfälschung und Unterschlagung in Untersuchungshaft genommen werden. H. ergriff aber schleunigst die Flucht und wird nunmehr steckbrieflich verfolgt. Bis jetzt sind alle Nachforschungen nach ihm erfolglos geblieben.

Die deutsche Spediteur- u. Rhederei-Zeitung schreibt:

--Zollfreiheit der Manilahanfnetze. Nach einer Mittheilung des hamburger Senats hat sich neuerdings das Bedürfniß ergeben Dampfschiffe, welche in Hamburg ihren Heimatshafen haben und mit allen für den Fischfang erforderlichen Gegenständen ausgerüstet werden, auch mit getheerten Fischnetzen aus Manillahanf, welche aus dem Auslande bezogen werden, zu versehen. Der Senat wünscht deshalb zu genehmigen, daß ausländische Fischnetze, welche zur Ausrüstung von Seeschiffen dienen zollfrei zugelassen werden. Der Bundesrath wird darüber zu entscheiden haben.

Personal-Nachrichten.

Neure Nachrichten.

Versetzt: Oberzollinspector Gothe in Emden als Ober-Steuerinspector nach Schivelbein.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Westpreußen

befördert: der Oberkontrolassistent Neubauer in Neuenburg zum Obersteuerkontroleur in Obersgegen (Rheinprovinz);

in der Provinz Brandenburg

befördert: der Oberkontrolassistent Böttger in Prenzlau zum Obersteuerkontroleur in Echternacherbrück (Rheinprovinz);

in der Provinz Schlesien

pensionirt: 1. der Steuereinnehmer I Bierwirth in Lüben unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl. u. 2. der Hauptamtsassisten Witte in Löwen unter Verleihung des Kgl. Kronenordens 4. Klasse:

versetzt: der Regierungsassessor König in Breslau als Oberzollinspector nach Memel;

in der Provinz Westfalen

befördert: der Oberkontrolassistent Bäcker in Hovestadt zum Obersteuerkontroleur in Neuning (Rheinprovinz).

Mecklenburg.

Ausgeschieden: Der Ober-Steuer-Kontrolör Riedel in Plau in Folge anderweitiger Anstellung;

Versetzt: der Ober-Steuer-Kontrolör Witteuburg in Waaren in gleicher Eigenschaft nach Plau,

der Ober-Grenz-Kontrolör Dernehl in Wismar als Ober-Steuer-Kontrolör nach Waren,
der Assistent 1. Klasse Beetz in Hamburg als komissarischer Ober-Grenz-Kontrolör nach Wismar,
der Assistent 1. Klasse Krasemann in Hamburg als Steuer-Einnehmer nach Waren,
der Steuereinnehmer Engel in Waaren als Haupt-Amts-Assistent nach Güstrow
der Haupt-Amts-Assistent Wilhelm Frank I in Güstrow als Zollamtsassistent nach Warnemünde,
der Haupt-Amts-Assistent Dabelstein in Güstrow und
der Zollamts-Assistent Bernhard Müller II in Warnemünde als Assistenten 1. Klasse nach Hamburg.
der Steuereinnehmer Böttcher in Krakow als Haupt-Amts-Assistent nach Schwerin.
der Haupt-Amts-Assistent Boesch in Schwerin als Steuer-Einnehmer nach Krakow.





MEYERS
Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.
Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:
Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage
HAND-LEXIKON
Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.
Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über jeden Gegenstand der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.
des allgem. Wissens.
40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Spezialität:
Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania**," Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Glasmalerei-Imitation
(Gesetzlich geschützt).
Vollendetste Neuheiten in Fester-Dekorationen in jedem Stil, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg.,
Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Familien-Versorgung.
Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den
Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt
aufmerksam gemacht.
Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der
Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Stiller'sche
Hof- und Universitäts-Buchhandlung
(E. Kusser) in Rostock i. M.
In unserm Verlage erscheint demnächst:
Kalender
für
Zoll- und Steuerbeamte
auf das Jahr 1892.
Herausgegeben von
K. U. Treu,
großherzogl. mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.
Preis des Kalenders in Leinwand gebunden Mk. 1,50
Preis d. Jahrbuchs u. Amts-Verzeichnisses Mk. 1,00
Dieser Kalender erscheint bereits im XIX. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.

Jahrbuch
(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der
Zoll- und indirecten Steuer-Verwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten.
pro 1892.
Preis 1 Mark.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte

Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.

Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Portrait des Kgl. Pr. Finanzministers Dr. Miquel

auf ff. Kupferdruckpapier Mk, 1,— incl. Porto, unter Glas und Rahmen Mk. 2,50 incl. Porto.

Zu beziehen durch die Expedition der „Umschau".

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt

Wilhelm Ehrecke
Berlin W.,
Leipzigerstraße Nr. 125.

In der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung erscheint demnächst die **vierte Auflage** des Werkes

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif

und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent in Hildesheim

Subscriptionspreis 4,75 Mk. — späterer Ladenpreis 5,— Mk.

Die Subscriptionstermin wird bis 20. Oktober c. verlängert.

Das Werk, auf ca. 20 Druckbogen und 4 Tafeln, bietet eine Technologie des Zolltarifs, ist eine Anleitung nicht nur für **Zollbeamte,** sondern auch für **Handeltreibende,** die durch den deutschen **Zolltarif** mit einer **Eingangsabgabe** belegten **Waaren** und **Stoffe** nach **Beschreibung** und **vielen bildlichen Darstellungen** der bezüglichen **technischen Gewerbe,** ihrer **Herstellungsweisen** und ihrer verschiedenartigen **Producte** den **Positionen** und **Unterabtheilungen** des **Zolltarifs** gemäss richtig zu **unterscheiden** und zu **tarifiren.**

Der jetzt gültige Zolltarif mit sämmtlichen Aenderungen ist dem Werke vorgedruckt.

Seine Majestät der hochseelige Kaiser Wilhelm I hat sich, wie dem Verfasser in einem Kabinetschreiben vom 28. Januar 1878 mitgetheilt worden, beifällig über die nützlichen Eigenschaften des Buches geäussert.

Seine Kgl. Hoheit der Grossherzog von Baden äussert sich in einem Höchsten Handschreiben vom 16. Januar 1878 dahin, dass das Buch eine ausserordentlich anschauliche Unterweisung darbiete, um die mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren und Stoffe kennen und unterscheiden zu lernen, dass es in vorzüglicher Weise die Ausbildung der Revisionsbeamten unterstütze und denselben als werthvolles Hülfsmittel bei Ausübung ihres Berufs diene.

Seine Hoheit der Herzog von Coburg-Gotha sagt in einem Höchsten Handschreiben vom 27 Januar 1878 über das Werk, dass man von dem mit grossem Fleiss und sehr instructiv gearbeiteten Werke das Beste sagen könne, was sich von Büchern sagen lässt, dass es nämlich seinen Zweck erfüllt

Viele hohe Zollbehörden, so die Kgl. Zolladministration in München, die Grossherzogl. Zolldirection in Karlsruhe, die Kaiserl. Generalzolldirection in Strassburg, die Kgl. Zoll- und Steuerdirection in Dresden, die Kgl. Provinzial-Steuerdirection in Königsberg und andere haben sich anerkennend über das Buch geäussert und den unterstellten Behörden und Beamten dessen Anschaffung empfohlen.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisiousdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Eugen Schneider,
Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Berlin SW.,
Grossbeerenstrasse 41.

Dieser Nummer liegt ein Prospect des Herrn **C. Lorenz** in **Berlin** bei auf den wir noch besonders aufmerksam machen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41, Hamburg, I. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 19. **Berlin und Hamburg, Oktober 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Ein erlösendes Wort (S. 141). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Aufstellung eines Maischrührapparates, Erneuerung von Verschlußkappen, Uebergang zur Melassebrennerei betreffend (S. 142). Zuckersteuer: Aus der Versammlung des Halberstädter Vereins für Rohzuckerfabrikanten vom 9. September c. (S. 143). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 11. April 1889, Strafbarkeit einer Nachmaischung oder Surrogatzuführung in Brauereien betreffend (S. 143). **Verschiedenes:** Ueber die Zolldefraudation in Czernowitz (S. 145). Kleine Mittheilungen (S. 146). **Personal-Nachrichten** (S. 146). Anzeigen (S. 147).

Ein erlösendes Wort.

Wir haben bereits bei anderer Gelegenheit hervorgehoben, daß im Tabaksteuer-Gesetz vom 16. Juli 1879 eine gewisse Decentralisation insofern eingetreten, als in demselben außer der Finanz Landes und den Provinzialbehörden auch den Hauptämtern, ja sogar den Bezirks-Oberkontroleuren weitgehende Befugnisse selbstständig eingeräumt seien, und haben dabei unserer Freude darüber Ausdruck gegeben und betont, von welch' erquickender Wirkung solche Zugeständnisse nicht nur für das Selbstbewußtsein und die Schaffensfreudigkeit der betreffenden Beamten, sondern auch für das Publikum sei, das dadurch unendliche Weitläufigkeiten und Zeitverluste erspart.

Wenn nun auch durch das genannte Gesetz eine derartige Decentralisation thatsächlich verfügt war, so war die Absicht solche überhaupt und auch auf weiteren Gebieten eintreten zu lassen bisher nirgends ausgesprochen worden. Erst der jetzige Preuß. Finanz-Minister, Seine Excellenz Herr Dr. Miquel, dem ja schon so mancherlei wohlthuende Neuerungen zu verdanken sind, hat das erlösende Wort klar und deutlich ausgesprochen und dasselbe in den neuredigirten Ausführungsbestimmungen zu den neuen Branntweinsteuergesetzen weiterhin bethätigt.

In einem Erlasse, mit welchem dieser Entwurf den Steuerbehörden zur Begutachtung übersandt wird, ordnet der Herr Finanzminister eine Prüfung der den einzelnen amtlichen Instanzen beigelegten Befugnisse zu **selbständigen** Anordnungen, Gewährungen von Vergünstigungen ꝛc. dahin an, ob der in dem Entwurfe behufs Verminderung des Schreibwerks und Erhöhung des Gefühles der eigenen Verantwortlichkeit bei den unteren Instanzen **durchgeführte Grundsatz der thunlichsten Decentralisation** etwa in einzelnen Fällen auf praktische Bedenken stoße, oder in anderen unbedenklich einer **noch weiteren Ausgestaltung** fähig sei.

Jeder höhere Zoll- und Steuerbeamte weiß, daß der größte Theil der Arbeit der Hauptamtsmitglieder sowohl als in gewissem Grade der Bezirks-Oberkontroleure darin besteht, für Anordnungen, Gewährung von Vergünstigungen, Abstandnahme von Weiterungen meistens in Fragen ganz untergeordneter Bedeutung die höhere Genehmigung einzuholen und in dem bezüglichen Bericht den Antrag bis ins kleinste Detail unter Beifügung von Verhandlungen, Beweisstücken, Zeichnungen ꝛc. zu begründen.

Jeder höhere Steuerbeamte weiß ferner, daß solche Anträge in den meisten Fällen anstandslos genehmigt oder doch nur Rückfragen gehalten werden, welche selten von prinzipieller Bedeutung sind, so daß die Sache ohne irgend welchen fiscalischen Nachtheil ebensogut gleich von der Bericht erstattenden Behörde endgültig hätte entschieden werden können, ohne daß deshalb die Feder hätte angesetzt zu werden brauchen.

Bei dem stets wachsenden Verkehr sind die Mitglieder der größeren Hauptämter aber gar nicht im Stande alle diese Anträge neben ihren sonstigen Arbeiten zu stellen, sondern es müssen ihnen Hülfskräfte beigegeben werden und somit liegt es auf der Hand, daß die beabsichtigte Decentralisation, auf alle Gesetzesgebiete ausgedehnt, auch Verminderung des Personals, somit Verminderung der Ausgaben zur Folge haben und daß bei solcher Decentralisation nicht nur das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit der betreffenden Beamten, sondern auch das Standesbewußtsein, die Arbeitsfreudigkeit wachsen wird.

Nicht zum Geringsten wird aber das Publikum aus der Decentralisation Vortheile ziehen:

Der Anlaß zur Beantragung von Vergünstigungen Seitens der Gewerbtreibenden tritt meistens plötzlich ein und erheischt sofortige Erledigung der Sache, wenn nicht große Verluste erwachsen sollen. Da aber die Genehmigung von der Local- oder Bezirksbehörde nicht ertheilt werden kann, sondern erst berichtet werden muß, ist der Schaden, welcher abgewendet werden soll, meistens schon erwachsen, ehe die Genehmigung eintrifft und die gesetzlich zulässige Erleichterung, für welche der Gewerbtreibende der Verwaltung dankbar gewesen,

wenn sie rechtzeitig ertheilt worden wäre, wird die Quelle großen Mißmuths und weiteren Schreibwerks.

Nach jeder Richtung hin ist also die beabsichtigte Decentralisation mit Freuden zu begrüßen, namentlich aber wird die Zoll- und Steuerbeamtenwelt sich ihrem neuen Ressortchef für das gesprochene erlösende Wort zu großem Dank verpflichtet fühlen.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Die „Zeitschrift für Spiritus-Industrie" ertheilt in ihrer Nr. 38 auf folgende Fragen die nachstehenden Antworten:

Aufstellung eines Maischruhrapparates. Ich habe in meiner hiesigen Brennerei einen sogenannten Maisch-Rührapparat in den jedesmal gährenden Bottich gestellt und der Steuer-Behörde vorher unter genauer Beschreibung des Apparates Anzeige von der Inbetriebsetzung desselben gemacht. Der Ober-Kontroleur sowohl wie der Steuer Rath haben nun meinem Brenner die fernere Inbetriebhaltung des Apparates verboten und letzteren aus dem Bottich herausnehmen lassen, der nun naturgemäß, weil mit geringstem Steigeraum eingemaischt, über ging.— Darf die Steuer-Behörde mir den Betrieb des Maischbottichrührwerks verbieten, resp. habe ich gesetzlich mehr zu thun, als bei Einstellung des Apparats die betreffende Anzeige zu machen? Eventuell, wohin wende ich mich beschwerdeführend? v. A.

Antwort. Derartige Apparate, wie der von Ihnen aufgestellte, sind in verschiedenen Brennereien, ohne von den Steuerbehörden beanstandet zu sein, in Gebrauch. Es kann sich also um ein prinzipielles Verbot dieser Apparate nicht handeln, vielmehr werden es wohl formelle Bedenken sein, die die Steuerbeamten veranlaßt haben, die Entfernung des Apparates zu veranlassen. Die bloße Anzeige von der Anschaffung des Apparates genügt nicht zur Ingebrauchnahme desselben, vielmehr muß eine Bescheinigung der Anmeldung, bezw. eine Genehmigung zur Benutzung seitens der Steuerbehörde vorhanden sein, welche im Betriebshefte aufzubewahren ist. Wahrscheinlich ist auch der Apparat den betreffenden Beamten nicht bekannt gewesen, weshalb sie vielleicht, da allgemeine Verordnungen wegen der Zulässigkeit solcher Apparate nicht vorliegen, erst bei der vorgesetzten Behörde Rückfrage gehalten haben. In einzelnen Fällen ist auch die Aufstellung dieser Apparate vorübergehend beanstandet worden, weil dieselben auf quer über den Bottich gelegten Balken montirt waren und angenommen wurde, daß durch diese Balken ein unbehindertes Abfließen der übersteigenden Maische vorhindert, also gewissermaßen eine Vergrößerung des Maischraums bewirkt werden sollte; in diesen Fällen ist Abhilfe geschaffen worden, indem die Montirung durch außerhalb des Bottichrandes angebrachte Gabeln erfolgte, so daß unmittelbares Aufliegen des Apparates auf den Bottichrändern vermieden würde. Jedenfalls hätten Ihnen aber wohl die Steuerbeamten Gründe für ihr Vorgehen angeben müssen. Wir empfehlen Ihnen, um Angabe der Gründe einzukommen und sich dann eventuell beschwerdeführend an Ihre Provinzial-Steuer-Direktion zu wenden.

Erneuerung der Verschlußkappen. Habe ich nöthig die schadhaft gewordenen Blechkappen um die Verschraubungen der Rohre des Brennapparates, Becken ꝛc, durch welche Spiritusdämpfe strömen auf meine Kosten erneueren zu lassen? Die hiesige Steuerverwaltung verlangt es von mir.

F. z. F. in B.

Antwort. Nach § 9 des Gesetzes vom 24. Juni 1887 trägt die Steuergemeinschaft nur die Kosten für die erstmalige Anschaffung der zur Steuersicherung erforderlichen Schutzvorrichtungen, während die Unterhaltung derselben, also auch die Anschaffung etwaiger Ersatztheile den Brennereibesitzern überlassen bleibt.

Melassebrennereien. Ist es gestattet in einer kontingentirten landwirthschaftlichen Brennerei nach beendeter Kartoffelnbrennkampagne mit derselben Betriebskraft, aber besonderen Apparaten und in getrennten Räumen, die aber unter einem Dache liegen, Melasse zu verarbeiten und zwar zum Steuersatze von 1.31 Mk. pro 100 Liter Maischraum oder unter welchen Bedingungen?

Daß es eben einer vorhandenen landwirthschaftlichen Brennerei gestattet ist, an demselben Orte, aber räumlich getrennt, eine zweite Brennerei in welchen ohne Anspruch auf Kontingent Melasse verarbeitet wird, zu errichten, erscheint unzweifelhaft. Allerdings muß die Anlage der Brennerei eine solche sein, daß sie sich als eine selbstständige, unabhängig von der andere betriebsfähige darstellt. Es ist also hierfür erforderlich, daß für die Melassebrennerei vorhanden sind: eigener Maischapparat, eigener Destillirapparat, eigene Hefekammer und Gährraum und eigener Spirituskeller. Ein besonderer Malzkeller dürfte nicht erforderlich sein, da das Malz für die Brennerei ja nicht unmittelbar an der Betriebsstelle hergestellt zu werden braucht, das Malz kann ja auch als solches durch Kauf bezogen werden; oder es kann, wie es in einer Reihe von Brennereien der Fall ist, an einer von der Brennerei räumlich ganz getrennten Stelle, in einem besonderen Malzkeller hergestellt werden. Ebenso kann auch die Betriebskraft für die beiden Brennereien gemeinschaftlich benutzt werden. Es giebt eine ganze Anzahl von Brennereien die an noch andere technische Betriebsanstalten angehängt, z.B. Stärkefabriken, große Molkereien, landwirthschaftliche Brauereien. Besondere Aufmerksamkeit ist darauf zu legen, das alle Spiritus und Maische führenden Rohrleitungen beider Betriebe von Anfang bis zu Ende vollständig getrennt sind; es sind daher auch besondere Spirituslagerkeller und Abfertigungsräume vorzusehen.—Wenn uns auch, wie gesagt, die Zulässigkeit zweier Brennereien neben einander vollständig zweifellos erscheint empfehlen wir doch bei der Unsicherheit, die vielfach auch an amtlichen Stellen in der Auslegung der Gesetzbestimmungen herrscht, eine maßgebende Entscheidung der betreffenden Direktivbehörde herbeizuführen. — Die Melassebrennereien zahlen volle Maischraumsteuer, d. h. 1,31 Mk. auf 100 Liter Maischraum.

Uebergang zur Melassebrennerei. Wenn ich als gewerblicher Brenner ganz zur Melasse-Brennerei übergehe, würde diese Veränderung gestattet werden und mein Kontingent auch in Nothfalle aus reinen Melassespiritus gedeckt oder ergänzt werden können?

Haben die alten sowohl wie die neuen Melassebrennereien Kontingent? In jedem Fall würde meine Brennerei doch wohl als alte mit Kontingent angesehen werden müssen und mir auch als Kartoffelnbrenner, der vorübergehend oder während einiger Monate oder während eines ganzen Jahres Melasse brennt, das Kontingent erhalten bleiben?

Antwort: Da Sie Ihre Brennerei gewerblich betreiben, glauben wir nicht, das Ihrem Uebergang zur Melassebrennerei Schwierigkeiten bezüglich Ihres Kontingents erwachsen können. Wenigstens sind im § 2 des Gesetzes vom 24. Juni 1887, welcher über die Neukontingentirung der bestehenden Brennereien handelt, irgend welche Bestimmungen, die auf Sie Anwendung finden könnten, nicht enthalten; es ist auch, wie wir wissen, an andern Stellen der Uebergang gewerblicher Brennereien zur Melassebrennerei unbeanstandet geblieben. Die im Jahre 1887 vorhanden gewesenen Brennereien haben damals nach Maßgabe ihrer bisherigen Maischraumsteuerleistungen Kontingent erhalten; seit 1887 neu entstandene Bren-

nereien, die Melasse verarbeiten, können nicht kontingentirt werden, da sie nicht als landwirthschaftliche betrachtet werden und nur diese Kontingent erhalten können.

Zuckersteuer.

Aus der Versammlung des Halberstädter Vereins für Rübenzuckerfabrikanten am 9. September 1891.

Besprechung über den Bundesrathsbeschluß vom 9. Juli 1891, bezw. des Hauptsteueramtes vom 21. Juli d. J. Es wurde hervorgehoben, daß in dieser Verfügung, welche im Falle einer Mobilmachung die sofortige Zahlung der creditirten Rüben- und Spiritussteuer fordere, andererseits aber im gleichen Falle vom Staate keine Garantie auf Rückzahlung der geleisteten Steuerbeträge geboten würde, Licht und Schatten sehr ungleich vertheilt seien. Zum Erlasse eines derartigen Beschlusses des Bundesrathes sei keine Veranlassung vorhanden, wiewohl gegen diesen eigenthümlichen Beschluß seitens des Vereins nichts zu erwirken sei. Es wurde deshalb der Vorschlag gemacht, denselben zur weiteren Behandlung der Halberstädter Handelskammer zu übergeben. Im Anschluß an diese Frage wurden mehrere Fälle wegen Ungültigkeitserklärung und verschiedenartiger Behandlung der für Rübensteuer hinterlegten Wechsel zur Kenntniß der Versammlung gebracht.

Bei der folgenden Frage: Ermittlung des Rübengewichts nach Aufhebung der steueramtlichen Verwiegung wurde darauf hingewiesen, daß mit Ablauf der nächsten Kampagne die Steuerverwiegung bekanntlich aufhört, daß aber dennoch eine Feststellung des verarbeiteten Rübenquantums nothwendig sei. Die Verwiegung könne aber vielleicht vereinfacht werden, indem das doppelte Quantum in entsprechenden Wagenkasten verwogen würde. Andererseits aber sei die Aufstellung einer Waage, welche mit Sicherheit das verarbeitete Rübenquantum anzeige, wünschenswerth. Als eine solche wurde die von Schenck in Darmstadt angezeigt und empfohlen. Dieselbe soll die Eigenschaft und Fähigkeit besitzen, die Zwischenzahlen mit anzugeben, so daß man im Stande ist durch Addition das verarbeitete Rübenquantum zu ermitteln. Zur näheren Prüfung der genannten Waage empfehle sich die Aufstellung derselben in einer Vereinsfabrik. Andererseits war man der Ansicht, daß die Erdwaage genügt, oder daß man event wöchentlich etwa drei mal durch Schichtenverarbeitung das Rübenquantum feststellen könne. Allseitig wurde ein Verwiegen der Rüben auch nach Aufhebung der steueramtlichen Verwiegung für nothwendig erachtet. Ob aber der Steuerbehörde gegenüber eine diesbezügliche Verpflichtung auch fernerhin seitens der Fabriken vorliege, sei mindestens fraglich, da das Gesetz nur die Menge der Rüben verlange, ob aber Maaß- oder Gewichtsmenge anzuführen sei, sei nicht ersichtlich. Es empfehle sich, diese Frage im Auge zu behalten.

Die folgende Frage lautete: Welche Uebelstände haben sich bei den Ausführungsbestimmungen des neuen Steuergesetzes gezeigt? Es wurde betont, daß bei der Annahme des Gesetzes der Staatsbehörde zur Pflicht gemacht worden sei, Sachverständige bei Aufstellung der Ausführungsbestimmungen heranzuziehen. Dies scheine indeß nicht der Fall gewesen zu sein, da nach § 30 Abs. 2 die Forderung einer doppelten Verwiegung des Zuckers gestellt zu sein scheine. Ein sofortiges Verwiegen des Zuckers nach dem Ausschleudern der Centrifugen könnte nicht stattfinden. Es müsse daher daran festgehalten werden, daß eine Verwiegung erst nach der Verpackung des Zuckers in Säcke maßgebend sein könnte. Nach längerer Besprechung faßte die Versammlung folgenden einstimmigen Beschluß: „Die Versammlung erklärt zu obiger Frage der Tagesordnung, daß die in § 30 Abs. 3 des neuen Zuckersteuergesetzes vom 31. Mai 1891 vorgesehene Bestimmung, dergemäß eine Verwiegung des Rohzuckers im Anschlusse an die Ausschleuderung stattfinden soll, nur in der seither üblichen einmaligen Weise stattfinden könne, nicht aber dürfe eine zweimalige Verwiegung (also auf dem Packraum und von dem Packraum) stattfinden, da damit das Auftreten großer Gewichtsdifferenzen durch verdunstendes Wasser u. s. w. unvermeidlich sein würde.

— Hierzu bemerkt die Redaktion der der „Deutschen Zucker-Industrie" sehr richtig: „Ausführungsbestimmungen zum neuen Gesetz, die gemäß der im Reichstage gefaßten Resolution nach Anhörung von Sachverständigen aus der Industrie festgestellt werden sollen, sind bis jetzt nicht erlassen; vielleicht ist im Obigen der technische Theil des Steuergesetzes selbst gemeint. Die Redaktion der Umschau.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichts-Entscheidung.

I. Landgericht Aachen.

I. Strafsenat. Urth. v. 11. April 1889 g. K. Rep. 404/89.

1. Ist jede nur in Nachmaischung oder Surrogatzuführung bestehende Brausteuerhinterziehung auch wenn sie dem Betrage nach ermittelt wird, mit der Strafe des § 31 des Brausteuergesetzes zu belegen?

Brausteuergesetz v. 31. Mai 1876 (R.-G.-Bl. S. 163) §§ 1, 27, 30, 31.

2. Hat die preußische Deklaration, vom 27. Januar 1828 (G. S., S. 19) für Communalsteuerzuschläge auf Bier nach dem Brausteuergesetze von 1872 noch Bedeutung?

Brausteuergesetz §§ 33, 30. — Vertrag vom 8. Juli 1867, betr. die Fortdauer des Zollvereins und Art V § 7 (B.-G.-Bl., S. 81).

Gründe.

Durch Strafbescheid des Provinzialsteuerdirectors zu Köln vom 28. April 1888 ist der Angeklagte wegen Brausteuerdefraude, begangen in der Zeit vom 1. Mai 1885 bis 16. März 1888, zu einer Geldstrafe von 7582 M. auf Grund der §§ 27. 30 des Brausteuergesetzes vom 41. Mai 1872 und der preußischen Declaration vom 27. Januar 1828 vorurtheilt worden, durch Urtheil der Strafkammer des Landgerichtes zu Aachen vom 29. October 1888 aber unter Aufhebung des gedachten Strafbescheides die Verurtheilung wegen Steuerdefraude auf eine Geldstrafe von 864,22 M. ermäßigt und in den Entscheidungsgründen u. a. ausgesprochen, daß die Strafe nur auf Grund des Brausteuergesetzes zu erkennen, der zu erhebende Kommunalsteuerzuschlag zu der Staatssteuer dagegen außer Betracht zu lassen ist, weil die das Gegentheil anordnende preußische Declaration vom 27. Januar 1828 mit der gänzlichen Neuregulirung der Steuerverhältnisse durch die Reichsgesetzgebung im Gesetze von 1872 ihre Kraft verloren habe.

Gegen dieses Urtheil haben der Angeklagte, weil die Strafe aus § 30 und nicht aus § 31 des Brausteuergesetzes bemessen worden, sowie der Staatsanwalt und der Provinzialsteuerdirector — dessen bereits von der Strafkammer, wenn auch unzuständigerweise, Entsch. des R. G.'s in Strafs. Bd. 6, S. 139, ausgesprochene Berechtigung zum Anschlusse an

die gerichtliche Untersuchung nach §§ 467, 435, 441, 469 St.-P. O. anzuerkennen ist —, weil die gedachte Declaration nicht zur Anwendung gebracht werden, in getrennter Begründung Revision erhoben.

1. Die Revision des Angeklagten ist unbegründet. Der Fall des § 41 des Brausteuergesetzes, daß der Betrag der hinterzogenen Steuer nicht anders ermittelt werden könne, als durch Bemessung nach Maßgabe desjenigen, was an Material zu einem vollen Gebräude genommen zu werden pflegt, oder auch letztere sich nicht feststellen lasse, liegt nicht vor, da das erkennende Gericht auf Grund der Verhandlung sich in der Lage befunden hat, einen bestimmten Mindestbetrag der defraudirten Steuern zu ermitteln und der Berechnung der im § 30 bestimmten Strafhöhe zu Grunde zu legen. Irrig ist es aber, wenn die Revision von der Annahme ausgeht, daß nach § 31 dann, wenn die Abgabenhinterziehung nicht einen angemeldeten Brauact oder einen der Defraudation gleichzuachtenden Vorgang (§ 29) zum Gegenstande hat, sondern nur in einem Zusatze zur Beschickung durch Nachmaischen oder Surrogatzuführung enthalten ist, stets nur die arbiträre Strafe von 30 bis 300 Mark, nicht der vierfache Steuerbetrag zur Anrechnung zu bringen sei. Die Revision sieht in den §§ 30 und 31 zwei verschiedene Strafandrohungen für den Fall einmal der unterlassenen Declaration, und sodann den der bloßen Nachmaischung oder der Unmöglichkeit der im ersten Falle erforderlichen Werthfeststellung, allein das Verhältniß der beiden Paragraphen ist ein anderes. Die Strafandrohung liegt prinzipiell und primär nur im § 30, und der § 32 bestimmt nur subsidiär für beide Fälle, sowohl der Nichtdeclaration als auch der Nachmaischung, bei Nichtermittelung der Steuerhöhe als der Grundlage der allgemeinen Strafandrohung des § 30 eine bestimmte Strafe; die Bedeutung des § 31 liegt nicht in dessen zweitem Satze, daß 30—300 M. zu erkennen seien, falls für ein ganzes Gebräude die Steuer weder im Specialfalle noch nach der Gewohnheit in der betreffenden Brauerei zu ermitteln ist und für jede Nachmaischung, sondern im ersten Satze, daß diese Strafe überall die Nichtermittelung der defraudirten Steuer zur Voraussetzung hat, sowohl der wirklich defraudirten, als auch bei vollem Gebräude der vermutlich defraudirten. Es ergiebt dies schon der Wortlaut des Gesetzes, insbesondere aber die Parenthese des § 27 über den Begriff der Brausteuerdefraudation. Während nämlich der § 27 des Entwurfes zum Brausteuergesetze die Brausteuerdefraudation dahin definirt, wer die im § 1 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet, ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben, und hierfür den vierfachen Betrag der Steuer als Strafe bestimmte, bezeichnet der § 27 des Gesetzes neben dem Einmaischen auch das Nachmaischen (§ 21 Abs. 2) und das Zusetzen (Zumaischen, § 21 Abs. 1 und Entwurf § 29 Abs. 1 Ziff 1) als Verwendung zum Brauen ohne die gesetzliche Anmeldung, und daraus ist zu erkennen, daß § 30 auch die Gewerbsacte des § 31 Satz 2, soweit deren Quantitäten ermittelt werden können, mit begreift. Weiter aber spricht für die Bedeutung des § 32 als einer Ergänzung der Strafbestimmung des § 30 lediglich für den Fall der Unthunlichkeit einer Feststellung der Steuer der Umstand, daß die gleiche Bestimmung sich in anderen Steuergesetzen in diesem Sinne wiederfindet, so in dem vorausgegangenen Gesetze, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz vom 13. October 167 (B. G. Bl. Nr. 13) §§ 11, 16 und in dem spätereu, betreffend die Besteuerung des Tabaks, vom 16. Juli 1879 (R. G. Bl.. S. 245) §§ 64 Abs. 1. 35 und 36. Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straf. Bd. 13, S. 348. Endlich erläutern die Motive zu dem Entwurfe des Brausteuergesetzes, speciell zu § 28,

Stenographische Berichte des Reichstages, III. Session 1872. Bd. 3, Anlageactenstück 11, S. 972,

jetzt § 31, den Inhalt dieses Paragraphen ausdrücklich dahin, daß seine Vorschriften die Bestimmungen § 28 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 wegen Besteuerung des Braumalzes in verschiedenen Staaten und Gebietstheilen des Norddeutschen Bundes (B. G. Bl., S 375) vereinfachen und sie zugleich für den bisher nicht vorgesehenen Fall ergänzen sollen, daß sich die Menge des zu einem vollen Gebräude in einer Brauerei üblichen Materiales nicht feststellen läßt, und diese Bestimmungen sagten unzweideutig: „Hat ein Brauer eine Nachmaischung unbefugter Weise vorgenommen, so wird er, es mag eine Verkürzung der Gefälle „ermittelt werden" oder nicht allemal in eine Strafe von fünf Thaler genommen."— Die Strafe der Defraudation (§ 24, einer Geldbuße, welche dem vierfachen Vertrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommend, und § 23 verwirkt wird durch eine Gewerbehandlung, von deren Ausübung die Entrichtung der Braumalzsteuer abhängig ist, wenn solche entweder garnicht oder dergestalt unrichtig angemeldet ist, daß daraus eine Verkürzung der Gefälle „stattgefunden hat."— Noch mag bemerkt sein, daß auf der gleichen Auffassung des § 31 des Brausteuergesetzes von 1872 das Reskript des Finanzministers vom 19. Mai 1875 (Centralblatt der Abgabenverwaltung, S. 131) beruht, nach welchen gegenüber dem Abs 3 des § 30: „die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten," durch Festsetzung einer Strafe von 30 bis 300 M. zugleich der Gefällepunkt für erledigt zu erachten ist und eine nachträgliche Einziehung der etwa nachdem festgesetzten Strafbetrage zu berechnenden Steuer nicht stattfindet. Das würde nicht zutreffen, wenn eine Nachmaischung stets und auch der Nachweis der dadurch hinterzogenen Steuer mit der Strafe des § 31 a. a. O. zu belegen wäre.

2. Was nun die Revision des Provinzialsteuerdirektors und des Staatsanwaltes anlangt, so ist von folgender Grundlage auszugehen.

Nachdem in Preußen am 8. Februar 1819 zur Herbeischaffung der erforderlichen Staatseinkommens in Gesetz wegen Besteuerung des inländischen Branntweins, Braumalzes, Weinmostes und der Tabaksblätter ergangen war, wurden am 30, Mai 1829 zur Vollendung der Steuerreform vier Gesetze über Einrichtung bes Abgabenwesens, wegen Einführung einer Klassensteuer, wegen Entrichtung einer Mahl- u. Schlachtsteuer und wegen Einrichtung der Gewerbesteuer erlassen, in deren ersteren der § 8 bestimmte, daß, wenn eine der Städte, in denen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben werde, und in welchen bisher eine Mahlsteuer erhoben wurde, vorziehen sollte, das von der Mahl- und Schlachtsteuer zu erwartende Einkommen auf dem Wege der Klassensteuer aufzubringen, ihr dieses, sowie allen andern Städten die Wahl der Mahl und Schlachtsteuer statt der Klassensteuer bedingungsweise gestattet sein solle; sowie ferner der § 13, daß die Bezirks- und Gemeindeausgaben von den Bezirken und Gemeinden besonders aufgebracht werden müssen, das jedoch, wenn sie glauben, auf dem Wege der Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, dies ihnen zu erstatten, und andere Auflagen und Ausschläge für die Bezirks- und Gemeindebedürfnisse nur dann erhoben werden können, wenn sie bereits bestehen und das Bedürfnis derselben noch fortdauert. Zur Beseitigung der Zweifel, wie die Strafe solcher Steuerdefraudation zu bestimmen, welche in Bezirken ergangen sind, wo neben der in Staatskassen fließenden Abgabe zugleich ein Zuschlag für Bezirks- oder Gemeindeausgaben erhoben wird, erschien am 27. Januar 1828 (G. S., S. 19) eine „Deklaration der Strafbestimmungen bei solchen Steuerdefraudationen, wo das defraudirte Object zugleich mit einer Communalabgabe belegt ist", dahin, daß die durch die Defraudation verwirkte Strafe mit nach dem Betrage des zu den Staatskassen fließenden Theiles der Abgabe allein, sondern nach dem durch Zurechnung des Zuschlages sich ergebenden Gesammtbetrag derselben abzumessen auch die Strafe ganz und ungetheilt zu verwende sein wie es in den Fällen geschehe, wo ein Zuschlag für Be-

zirks- und Gemeindeausgaben nicht erhoben werde. Als hienächst in der Städteordnung für die Rheinprovinz von 15. Mai 1856 (G. S. S. 406) durch § 49 I 9 b zur Aufbringung von Gemeindesteuern allgemein Zuschläge zu den indirekten Steuern anerkannt und im Abs. 3 gegen Übertretungen der über die Erhebung von Communalsteuern zu erlassenden Regulative Strafe bis auf Höhe von zehn Thalern zu verordnen gestattet worden, ist das dem Strafbescheide zu Grunde gelegte „Regulativ betr. die Erhebung eines Communalzuschlages zur staatlichen Brausteuer und einer Gemeindesteuer von Bier in den Bürgermeistereien Aachen und Burtscheid" publicirt, wonach vom 1. Januar 1887 ab von dem im Bezirke gebrauten Biere 50 Procent Zuschlag zur staatlichen Brausteuer und eine Abgabe von dem zur Einfuhr gelangenden auswärts gebrauten Biere erhoben und Zuwiderhandlungen gegen dessen Vorschriften mit einer Ordnungsstrafe bis zu 30 M. bestraft werden.

Nach diesen Hergängen ist als die Bedeutung der Deklaration der Strafbestimmungen von 1828 anzusehen, daß für die Defraudation der Zuschlagscommunalsteuer nicht allein dieselbe Strafe — das Vierfache der hinterzogenen Steuer wie sie die entsprechenden Staatssteuergesetze enthalten, angedroht, sondern daß überhaupt der strafrechtliche Theil dieser Gesetze, also für die vorliegend in Frage stehende Brausteuer nicht nur die §§ 61—63 der Ordnung zum Gesetze wegen Besteuerung des inländischen Branntweins und vom 8. Februar 1819 (G. S., S. 192), sondern dessen gesammter Abschnitt VII, Übertretungen der Vorschriften und deren Strafen, zur Anwendung zu kommn hat, die Defraudation der Communal- und der Staatssteuern einheitlich in demselben Verfahren nach den für letztere gegebenen Vorschriften abgeurtheilt, bei der Strafbestimmung für die defraudirte Staatssteuer die Communalsteuern mit berücksichtigt werden sollen. Auch ist mit der Steuerbehörde anzunehmen, daß die Deklaration als allgemeiner Grundsatz für die Fälle anzusehen ist, welchen Communalsteuern in Form von Zuschlägen zu Staatssteuern erhoben werden.

Die Ablehnung der Anwendung der Deklaration hat das angefochtene Urtheil auf § 44 des derzeit an Stelle der Steuerordnung von 1819 getretenen Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872 (R. G. Bl., S. 153) gegründet und die Revision des Provinzialsteuerdirectors stellt dem den Inhalt des Art. 5, § 7 des Vertrages vom 8. Juli 1867, die Fortdauer des deutschen Zoll- und Handelsvereines betreffend, gegenüber. Für das Verständniß des § 44 und des Art. 5, § 7 ist auf die Entstehung des letzterer zurückzugehen.

Die zwecks gleichförmiger Verwaltung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben (Zölle) geschlossenen Zollvereinsverträge nehmen schon seit 1833 eine Uebereinstimmung der Gesetzgebung und Besteuerungssätze für inländische einer Ausgleichungsabgabe unterworfene Erzeugnisse als wünschenswerth (Art.11) in Aussicht, und seit dem Vertrage vom 8. Mai 1841 enthielten die Verträge, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, insbesondere auch über Abgaben für Rechnung von Communen durch Zuschlag oder für sich bestehend neben der Absicht einer Verständigung über bestimmte Maximalbesteuerungssätze zugleich die Vereinbarung gleichmäßiger Verhandlung der Vereinsstaaten und Fixirung der besteuerungsfähigen Producte (1841: Art. 3, II. 2,8 und 5, 1853 4. April: Art 19, II. 2, 3 und 5). In dem Vertrage vom 16. Mai 1865 wurden sodann im Art. 11, II. § 2 für einzelne Produkte höchste Maße der Besteuerung festgestellt, darunter für $1^1/_2$ Thaler für die Ohm und im § 7 Abs. 9 bezüglich der Erhebung für Rechnung von Communen 20 Procent des Maximalsatzes für die Staatssteuer. (Fortsetzung folgt.)

Verschiedenes.

Ueber die Zolldefraudation in Czernowitz

schreibt das „Deutsche Volksblatt" in Wien:

„Unsere Berichte über die enormen Zolldefraudationen, die von Seite zahlreicher jüdischer Geschäftsleute der Bukowina im Einverständnisse mit einigen gewissenlosen Beamten des dortigen Zollamtes verübt wurden, werden noch immer in der Bevölkerung vielfach besprochen. Die Erhebungen in dieser sensationellen Zollamts-Affaire sind noch nicht abgeschlossen, sondern werden unausgesetzt weiterbetrieben. Das Ergebniß der Untersuchung, soweit Mitteilungen darüber in die Oeffentlichkeit dringen konnten, hat eine derartige Unzahl von Defraudationen, die ganze Jahre hindurch unbemerkt betrieben wurden, aufgedeckt, daß es gradezu unbegreiflich ist, wie die Aufdeckung dieser corrupten Zustände erst in so später Zeit erfolgte.

Wie wir bereits berichteten, hat die vom Wiener Hauptzollamte nach Czernowitz entsendete Commission eine große Anzahl von Beamten und Finanzwachorganen sofort von ihrem Dienste suspendirt und ihre Verhaftung veranlaßt.

Die Zollbeamten Ritter von Kubirski, Zollamts-Controlor Turczanski, Zollofficial Grodeski, Controlor Czala, Official Frank, ferner die Beamten Jetzkeny und Eisenbeißer wurden ihres Amtes sofort enthoben. Damit ist die Reihe der suspendirten Beamten keineswegs noch geschlossen. Wie wir erfahren, wurde der Oberverwalter des Hauptzollamtes am Bahnhofe in Czernowitz, Franz Ritter von Kobirski, verhaftet. Die eingeleitete Untersuchung erstreckt sich auf zahlreiche Oberbeamte und die Suspendirungen von Oberbeamten werden fortgesetzt. Außer einer Reihe von Beamten und Finanzwachleuten wären die Dienstenthebungen des Amtsleiters und Controlors des Nebenzollamtes in Nowesielitza, namens Anton Kutschera und Ludwig Czala, zu erwähnen. Die infolge der Suspendirung frei werdenden Stellen werden größtentheils mit Beamten des Wiener Hauptzollamtes provisorisch besetzt. Desgleichen wird die Untersuchung von Oberbeamten der Finanzdirection in Wien geführt; so leitet in Bajaschestie der Commissär Dr. Beik aus St. Pölten, der auf telegraphischem Wege nach Czernowitz berufen wurde, in strenger Weise die Untersuchung.

In welch' ungenirter Weise die Zolldefraudation in der Bukowina betrieben wurde, dafür sei nur ein Beispiel angeführt. Wie nämlich die von Dr. Beik eingeleitete Untersuchung ergab, wurde von eingeführten 30.000 Metercentnern Getreide blos für 2000 Centner der Zoll gezahlt und 28.000 Centner zollfrei eingeschmuggelt. Nach den Versicherungen der die Untersuchung führenden Zollorgane, soll der Schaden, den der Staat durch die seit der Grenzsperre betriebenen Schmuggeleien erleidet, nahezu anderthalb Millionen Gulden betragen.

Bald darauf ist der Handelsminister Marquis Bacquehem in Czernowitz eingetroffen und soll seinem Bedauern über diese bedeutenden, das Ansehen unserer Zollinstitutionen discreditirenden Vorfälle, Ausdruck verliehen haben.

Ueber die Ursachen, die eine so große Anzahl von Beamten zum Amtsmißbrauch verleitete, wird uns mitgetheilt, daß sie in der gänzlich unzulänglichen Bezahlung der Beamtenschaft zu suchen seien. Die übergroße Schuldenlast, unter der fast sämmtliche Beamten der galizischen Aemter zu leiden haben, beruht einzig und allein auf dem auch von uns bereits widerholt berührten Übelstande der langwierigen unbesoldeten Praxis. Ein junger Beamter, der, ohne reichliche materielle Unterstützung von seinen Angehörigen, eine derartige unbesoldete, oder mit einem wahren Hungerlohne dotirte Stelle annimmt, ist gradezu auf das Schuldenmachen angewiesen. Die Geldgeber der Beamten sind nun ausschließlich Juden, denn wer Anderer als diese verfügt in Galizien und der Bukowina über Geld?—Ja

nun der Beamte einmal in den Händen eines solchen Geldgebers die ja ausschließlich Kaufleute sind, so ist es mit seiner unabhängigen Stellung vorbei. Der in Galizien übliche Zinsfuß steigert das von den Beamten genommene Baudarlehen zu einer außerordentlichen Höhe, dessen Tilgung dem Beamten, selbst dann, wenn er in eine besser dortirte Rangsklasse vorrückt—nahezu unmöglich ist. Um seine Gläubiger sich vom Halse zu schaffen, gewährt er ihnen zuerst gewisse Erleichterungen und Begünstigungen, die ihm von seinen Amtscollegen, die ja größtentheils auch meist bei demselben Juden „hängen", ohneweiters gewährt werden, und hat er sich einmal zu einer und sei es auch der kleinsten Pflichtverletzung herbeigelassen, dann hat er sich für immer der Gewalt seiner Verführer ausgeliefert.

Auf der einen Seite übt dieser einen unerhärten Druck gegen den Beamten als dessen Gläubiger aus, auf andern Seite läßt er ihn durch einen oder den anderen seiner jüdischen Bekannten durch Androhung einer Anzeige an die ihm vorgesetzte Behörde in Schrecken versetzen. Der Beamte, in seiner Stellung, in seiner Ehre bedroht, wird dann, so sehr er sich auch sträubt, zum willenlosen Werkzeuge des betreffenden Gläubigers, bis endlich eines Tages die Affaire doch an's Tageslicht kommt und der Beamte seiner Stelle enthoben und in Haft genommen wird, während der eigentliche Schuldige das ungeheuere Verbrechen, das er am Staate und nicht in letzter Linie an dem armen Beamten verübte, meistens nur durch eine Geldstrafe sühnt. Er, der Beamte, der unter financiell geordneten Verhältnissen niemals vom Wege des Rechtes abgewichen wäre, er wird wegen des Verbrechens des Mißbrauches Amtsgewalt vor die Geschworenen gestellt. Seine Schuld büßt er hinter Kerkermauern; während seine Peiniger, seine Verführer, die Schuld an seinem Ruine sind, sich durch Zahlung eines Pönales, das ohnehin nur aus dem von ihnen dem Staate gestohlenen Gelde bestritten wird — loskaufen.

Aufgabe der gegenwärtig in Czernowitz eifrigst betriebenen Untersuchung wird es sein, sich auch über die Ursachen, die eine so außerordentliche Zolldefraudation ermöglichten, des Eingehenderen zu informiren. Wir sind überzeugt, daß sämmtliche Beamte, die jene enormen Unterschleife ermöglichten, sich zu jenen jüdischen Kaufleuten, mit denen sie sich zu den Unterschleifen vereinigten, in drückenden Abhängigkeitsverhältnissen befanden, die durch Schulden, in die sie geriethen, geschaffen wurden.

Wir unterlassen es vorläufig, an diese bedauerlichen Vorgänge weitere Reflexionen zu knüpfen, Das Eine aber wollen wir noch bemerken und zur Beherzigung jenen Factoren, die ein Intresse an einer unabhängigen Beamtenschaft besitzen empfehlen: zur Vermeidung derartiger peinlicher Affairen ist es nothwendig, dem Beamten endlich eine menschenwürdige Existenz zu bieten, damit er einer jeden an ihn herantretenden Anfechtung und Versuchung zu widerstehen vermag. So lange man aber Beamte, die sich in so verantwortungsvollen Positionen befinden, Gehalte auswirft, die einfach unzulänglich sind, so lange wird man es sich auch gefallen lassen müssen, wenn derartige, unsere behördlichen Institutionen schwer discreditireade Vorfälle sich auch fernerhin ereignen."

— Die „Redaktion der Umschau bemerkt dazu, daß sie den Versuch des Deutschen Volksblattes, die Schuld an dieser wahrhaft erschreckenden Corruption lediglich der Staatsverwaltung und den jüdischen Verführern in die Schuhe zu schieben, durchaus mißbillige; es ist dies nicht geeignet die Wiederholung solcher Vorkommnisse zu verhüten.

Kleine Mittheilungen.

Das Preußische Centralblatt veröffentlicht den Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Marokko vom 1. Juli 1890.

Am 24. September c. wurde in Novéant (Elsaß-Lothringen der Grenzaufseher Bismark von dem Zuge Metz-Pagny in der Nähe der französischen Grenze überfahren. Der Schwerverletzte wurde in das Metzer Hospital gebracht.

Die französische Zollbehörde beschlagnahmte auf der Grenzstation Econviez eine große Menge Taback, welcher auf einem Eisenbahnwagen unter Cokes verborgen aus Belgien eingeschwärzt werden sollte.

Im April d. J. fand zwischen dem Hauptamtsassistenten G. und und dem wissenschaftlichen Hülfslehrer Dr. B. zu Osnabrück ein Pistolenduell auf 15 Schritt Distance mit zweimaligem Kugelwechsel statt, bei welchem letzterer im ersten Gange einen glücklicherweise nicht lebensgefährlichen Schuß in den Hals erhielt. Während G. als Reservelieutenant der Militairgerichtsbarkeit untersteht, hatte sich B. vorgestern vor der Strafkammer des Osnabrücker Landgerichts zu verantworten. Der O. Volkszeitung zufolge ging der Gerichtshof über den Antrag des Staatsanwalts, welcher auf dreimonatliche Festungshaft lautete hinaus und verurtheilte den Angeklagten zu 4 Monat Festungshaft.

Personal-Nachrichten.

Neure Nachrichten.

Verliehen: der Kgl. Kronenorden 3. Klasse den Steuerräthen Paech zu Bromberg und Meerholz in Flensburg,
der Kgl. Kronenorden 4. Klasse den Hauptamtsassistenten Reinecke zu Osnabrück, Götsch Wittig und Kolthoff zu Bremen, Rautenberg zu Harburg, dem Kameral-Zolleinnehmer Kortum zu Plauen a. H. sämmtlich zu ihrer Pensionirung, dem Hauptamtsassistenten Niemeyer zu Düsseldorf und dem Steuerinspector Herke in Belzig;
der rothe Adlerorden 4. Klasse dem Steuerinspektor Stange zu Kassel, dem Steuereinnehmer I Kaune zu Jarotschin, dem Provinzialsteuersecretair Schmidt in Posen, dem Steuereinnehmer Pohlmann in Sorau, dem Steuereinnehmer Proeßdorff in Friesack, dem Steuereinnehmer Krüder in Kanten, dem Steuereinnehmer I Schwabe in Bunzlau, dem Hauptzollamtsassistenten Müller zu Aachen und dem Zolleinnehmer II Tschenschmer zu Ober-Schwiedeberg;
der Character als Rechnungsrath dem Provinzial-Steuersecretair Kuhfahl zu Berlin:
pensionirt: Provinzial-Steuersecretair Weber in Hannover unter Verleihung des Charakters als Kanzleirath, der Steuereinnehmer I Weise in Einbeck, die Hauptsteueramtsrendanten, Rechnungsräthe Krebs zu Frankfurt a. O. und Petri zu Rheine unter Verleihung des Kgl. Kronenordens 4. Kl.;
versetzt: der Regierungsrath Trojan in Magdeburg als Mitglied und Stempelfiscal an die Provinzial-Steuerdirection in Danzig, der Hauptamtsassistent Decker in Harburg als Steuereinnehmer I nach Einbeck:
gestorben: der Reichsbevollmächtigte Kgl. Sächs. Geh. Finanzrath Döhring in Breslau.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Brandenburg

beurlaubt: die Hauptamtsassistenten in Berlin 1. Karl Schmidt, 2. August Gustav Schmidt und 3. Knape zur Verwendung bei der Zollverwaltung des Kaiserlichen Gouvernements von Deutsch-Ostafrika:

in der Provinz Pommern

pensionirt: der Hauptamtsassistent Bahr in Stettin;
versetzt: 1. der Hauptamtsassistent Kammholz in Rügenwalde in gleicher Eigenschaft nach Stettin und 2. der als Zollbeamter bei Deutsch-Ostafrikanischen Gesellschaft beurlaubt gewesene Hauptamtsassistent Berghaus als Hauptamtsassistent nach Rügenwalde.

Ordensverleihungen.

Aus Anlaß der Anwesenheit Sr. Majestät des Königs in den Provinzen Sachsen und Hessen-Nassau erhielt

in der Provinz Sachsen

den rothen Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife der Ober- und Geh. Regierungsrath Jähnigen bei der Provinzial-Steuerdirection in Magdeburg;
den rothen Adlerorden 4. Klasse 1. der Regierungsrath Jungeblodt bei der Provinzial-Steuerdirection in Magdeburg, 2. der Obersteuerinspector Steuerrath Kühnel in Naumburg a. S. und 3. der Steuereinnehmer I Lupke in Mühlhausen i. Th.:

in der Provinz Hessen-Nassau

den rothen Adlerorden 4. Klasse 1. der Obersteuerinspector Steuerrath Eyers in Hanau und 2. der Steuereinnehmer Bieler in Höchst a. M.

Ernannt: der Finanzaspirant Schäferhans in Hungen zum Hauptamtsassistenten in Mainz der Finanzaspirant Jakobs in Alzey zum Steuereinnehmer daselbst, der Steuerkontroleur Steuerassessor Schläger zu Friedberg zum Kontrolvorsteher bei der Main-Neckar-Eisenbahn;

versetzt: der Pfandmeister Schmidt zu Schotten in gleicher Eigenschaft nach Mainz;

pensionirt: der Steuerkommissär Steuerrath Eppelsheimer zu Bingen unter Verleihung des Ritterkreuzes 1. Kl. des Verdienstkreuzes Philipps des Großmüthigen;

verliehen: das Ritterkreuz 1. Klasse des Verdienstordens Philipps des Großmüthigen: dem Rentamtmann, Domänenrath Welker zu Grossen, dem Vorstand des Erbschaftssteueramtes, Regierungsrath Dr. Muth, dem Steuercommissär, Steuerrath Clotz in Worms;

das Ritterkreuz 2. Kl. des gedachten Ordens dem Districtseinnehmer Rendant Heyl zu Bad Nauheim:

der Character als Geh. Obersinanzrath dem juristischen Mitglied und vortragenden Rath in den Abtheilungen der Finanzen Obersinanzrath Krug von Nidda;

der Charakter als Domänenrath dem Rendantmann Metzner zu Zwingenburg und dem Rendantmann Weil zu Gr.-Gerau;

der Charakter als Steuerrath dem Steuerkommissär Hoos zu Büdingen, dem Obersteuerinspector Deisler zu Darmstadt;

der Character als Rendant dem Districtseinnehmer Jung zu Hirschhorn.

Familien-Nachrichten.

Gestorben: Herr Steuerinspector a. D. Georg Plaß in Gisborn, 63 Jahre alt. Frau Steuerrath Krumhaar, geb. Bonte in Darmstadt.

Geboren: eine Tochter, Herrn Hauptamtsassistenten Riehl in Peine.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** Jede Nummer

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.

Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Spezialität:

Taschenuhren

Neuestes Gewerk „**Urania.**“ Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.

Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Glasmalerei-Imitation
(Gesetzlich geschützt).
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stil, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Familien-Versorgung.

Reichs-, Staats-, Communal- 2c. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den

Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt

aufmerksam gemacht.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Musikalische Jugendpost

Die „Musikalische Jugendpost“ enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, Musikstücke, für Klavier, Violine, Lieder etc. etc. Reich illustriert.

Preis p. Quartal nur 1 Mark. (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg.

Probe-Nummern gratis und franko durch die Verlagshandlung C. Grüninger, Stuttgart.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg.,
Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Die im Jahre 1885 in Naumburg a. S. erschienene, von Steuerbeamten aufgestellte

Dienstalter-Liste

der jüngeren Beamten der indirecten Steuer-Verwaltung des Königreichs Preussen ist wiederum von denselben Steuer-Beamten bearbeitet und verbessert worden.

Die neue Liste enthält sämmtliche seit dem **1. Januar 1879 bis Ende Dezember 1890** bei der Verwaltung der indirecten Steuer in Preussen eigetretenen Supernumerare.

Die Beamten sind nach dem Dienstalter unter **laufender Nummer** mit Angabe der Provinz, in welcher dieselben eingetreten sind, Tag des Eintritts, der Dienstellung und des Stationsortes aufgeführt.

Die Liste ist bei der unterzeichneten Verlagshandlung im Druck erschienen und von derselben für **1.00 Mk. pro Stück** zu beziehen.

Bei Abnahme von **5 Stück** und darüber erfolgt die Zustellung **franco.**

Robert Wapler, Verlagsbuchhandlung
Magdeburg
Grosse Junkerstrasse Nr. 2.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig
auch für die Berufswahl
von
N. N.
Preis 75 Pfg.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

Durch den Verlag von **F. W. Rademacher,** Hofbuchdruckerei in **Hamburg 8** ist zu beziehen der **II. Jahrgang** des

Zoll-Compass,

eine Sammlung der Ein- und Ausfuhrzolltarife sämmtlicher europäischen Zollgebiete, dann jener von Algier, Egypten, Marocco, Tunis, Britisch Indien, China, Japan, Persien, den Vereinigten Staaten von Amerika, ferner von **Argentinien** nnd **Brasilien.**

Bearbeitet und herausgegeben vom **K. K. Oesterreich. Handels-Museum in Wien.**

Preis bei Franco-Zusendung **incl. Nachträge Mk. 17,50. Die neuesten Nachträge sind bereits zur Versendung gelangt.**

In der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung erscheint demnächst die **vierte Auflage** des Werkes

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif

und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent **in Hildesheim**

Subscriptionspreis 4,75 Mk. — späterer Ladenpreis 5,— Mk.

Die Subscriptionstermin wird bis 20. Oktober c. verlängert.

Das Werk, auf ca. 20 Druckbogen und 4 Tafeln, bietet eine Technologie des Zolltarifs, ist eine Anleitung nicht nur für **Zollbeamte,** sondern auch für **Handeltreibende,** die durch den deutschen **Zolltarif** mit einer **Eingangsabgabe** belegten **Waaren** und **Stoffe** nach **Beschreibung** und **vielen bildlichen Darstellungen** der bezüglichen **technischen Gewerbe,** ihrer **Herstellungsweisen** und ihrer verschiedenartigen **Producte** den **Positionen** und **Unterabtheilungen** des **Zolltarifs** gemäss richtig zu **unterscheiden** und zu **tarifiren.**

Der jetzt gültige Zolltarif mit sämmtlichen Aenderungen ist dem Werke vorgedruckt.

Seine Majestät der hochseelige Kaiser Wilhelm I hat sich, wie dem Verfasser in einem Kabinetschreiben vom 28. Januar 1878 mitgetheilt worden, beifällig über die nützlichen Eigenschaften des Buches geäussert.

Seine Kgl. Hoheit der Grossherzog von Baden äussert sich in einem Höchsten Handschreiben vom 16. Januar 1878 dahin, dass das Buch eine ausserordentlich anschauliche Unterweisung darbiete, um die mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren und Stoffe kennen und unterscheiden zu lernen, dass es in vorzüglicher Weise die Ausbildung der Revisionsbeamten unterstütze und denselben als werthvolles Hülfsmittel bei Ausübung ihres Berufs diene.

Seine Hoheit der Herzog von Coburg-Gotha sagt in einem Höchsten Handschreiben vom 27 Januar 1878 über das Werk, dass man von dem mit grossem Fleiss und sehr instructiv gearbeiteten Werke das Beste sagen könne, was sich von Büchern sagen lässt, dass es nämlich seinen Zweck erfüllt

Viele hohe Zollbehörden, so die Kgl. Zolladministration in München, die Grossherzogl. Zolldirection in Karlsruhe, die Kaiserl. Generalzolldirection in Strassburg, die Kgl. Zoll- und Steuerdirection in Dresden, die Kgl. Provinzial-Steuerdirection in Königsberg und andere haben sich anerkennend über das Buch geäussert und den unterstellten Behörden und Beamten dessen Anschaffung empfohlen.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisionsdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Eugen Schneider,

Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Berlin SW.,
Grossbeerenstrasse 41.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin SW. [illegible]41,
Hamburg, I. Brandstwiete 13
(Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 20. **Berlin und Hamburg, Oktober 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Abzahlung von Zoll- und Steuerkrediten (S. 149). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Durchrühren der Bottiche (S. 159). Petroleumzusatz bei Schaumgährung (S. 159). Ueber die endgültige Berthei[illegible]ung des Kontingents (S. 150). Ueber Abschaffung des Kontingents (S. 150). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 11. April 1889 (Schluß) (S 151). **Verkehr mit dem Auslande:** Zollangelegenheiten in den Vereinigten Staaten (S. 153). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Haftpflicht für Unfälle der Steuerbeamten (S. 154). **Verschiedenes:** (S. 154). **Personal-Nachrichten** (S. 155). Anzeigen (S. 155, 156). **Unterm Strich:** Ein Unikum.
Humoristische Beilage: Seifenblasen Nr. 3.

Abzahlung von Zoll- und Steuer-Krediten.

Das Kreditreglement sagt, daß wenn der Kreditnehmer den Abzahlungstermin einmal versäumt, er dann den Anspruch auf fernere Kreditbewilligung verloren habe. Diese Bestimmung wird vielfach dahin aufgefaßt, daß im Falle des einmaligen Versäumnisses des Zahlungstermins die Kreditbewilligung aufhören müsse. Dies erscheint uns irrig, denn wenn nur der Anspruch auf fernere Kreditbewilligung verloren geht, so ist damit nicht gesagt, daß die Kredit bewilligende Behörde den Kredit unbedingt entziehen muß. Es wird dabei lediglich darauf ankommen, welche Ursache die Terminversäumniß gehabt hat. Ergiebt sich als solche der Eintritt finanzieller Verlegenheit oder der Mangel an kaufmännischem Kredit überhaupt, dann allerdings wird die Kredit bewilligende Behörde sich den Verlust des Anspruchs auf fernere Kreditbewilligung zu Nutze machen und den Kredit zu ihrer eigenen Sicherheit zurückweisen müssen und wird ihr dies, da die Mitglieder der Kredit bewilligenden Behörde persönlich für etwaige Ausfälle bei der Kreditirung haftbar sind, Niemand verargen können.

Hat die Terminversäumniß dagegen ihre Ursache in Zufälligkeiten, bloßer Vergeßlichkeit oder unliebsamer Versäumniß des Termins durch beauftragte Dritte, dann wird die Kredit bewilligende Behörde den Verlust des Anspruchs auf Kreditbewilligung nicht allsbald zum Anlaß der Kredit-Entziehung nehmen; jedenfalls aber muß sie, nach den jetzt bestehenden Bestimmungen, dem Kreditnehmer eröffnen, daß er den fraglichen Anspruch verloren habe und die fernere Kreditbewilligung daher hinfort, trotz aller bestellten Sicherheit nur noch von dem Ermessen der Behörde abhänge.

Aber schon eine solche Eröffnung hat, abgesehen von dem Verletzenden, das darin nach kaufmännischen Begriffen einem gut situirten Geschäftshause gegenüber liegt, eine weittragende Bedeutung und kann — mißdeutet oder mißverstanden — zu großer Schädigung desjenigen, an den sie adressirt wird, Anlaß geben, namentlich, wenn der Adressat nicht eine einzelne Person, sondern eine Gesellschaft irgend welcher Art oder ein industrielles, zahlreiches Personal haltendes Etablissement ist.

Unseres Erachtens müßte daher die fragliche Bestimmung dahin lauten, daß den Anspruch auf Kreditbewilligung verliert, wer den Zahlungtermin, abgesehen von einem entschuldbaren Versehen versäumt.

Als versäumt dürfte der Termin aber nicht sofort gelten, wenn der Zahlungstag ohne Zahlung verstrichen, sondern erst dann, wenn nicht Tags darauf, nach Erinnerung der Betrag gezahlt und die Versäumniß als entschuldbar nachgewiesen wird.

Besonders dann aber sollte die Zahlungsfrist als innegehalten gelten, wenn nachgewiesen würde, daß die Zahlung an die Reichsbank am Fälligkeitstage thatsächlich erfolgt ist.

Viele Kreditnehmer, namentlich solche, die hohen Kredit genießen, lassen die fälligen Beträge bekanntlich durch Dritte bei der Reichsbank einzahlen.

Soll nun die Benachrichtigung, daß dieses geschehen, rechtzeitig bei dem betreffenden Hauptamte eintreffen, so muß die Einzahlung schon mehrere Tage früher geschehen und dadurch erwachsen bei hohen Summen erhebliche Zinsverluste. Und doch kann es nur darauf ankommen, daß der Betrag sich am Verfalltage in der Staatskasse befindet, ob dies die Reichsbank- oder die Reichsstaats- oder die Regierungs-Haupt- oder die Hauptamts-Kasse ist dürfte gleichgültig, und es nur nothwendig sein, daß die Benachrichtigung von der stattgehabten Einzahlung spätestens 3 Tage nach derselben an die verrechnende Kasse gelangt. Geschähe dies nicht, dann könnte die Kündigung des Kredits bezw. die Eröffnung des Verlusts des Rechts auf solchen auch nach Ablauf von 3 Tagen ohne Nachtheil für das fiscalische Interesse immer noch erfolgen.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Die Zeitschr. f. Spirit.-Ind. bringt Folgendes:

Durchrühren der Bottiche In hiesiger Brennerei ist kein Entschälungs-Apparat vorhanden; es treiben durch die Schalen die frisch bemaischten Bottiche so auf, daß sie bei 11 bis 13 cm Steigeraum übergehen, wenn sie nicht gerührt werden. Nun habe ich beim Haupt-Steueramt die Genehmigung nachgesucht, daß ich mit einem $1^1/_2$ m langen Stock die Maische herunterrühren darf. Dies ist mir abgeschlagen worden, und ich möchte anfragen, ob ich höheren Ortes das genehmigt erhalten würde. S. in M.

— Zur Beantwortung dieser Frage ist vor Allem zu wissen nöthig, welcher Steuermodus für die Brennerei festgesetzt ist. Die Red. der „Umschau."

Petroleum-Zusatz bei Schaumgährung. Mir ist bei Schaumgärung, wo den Bottichen ein Petroleum-Zusatz gemacht wird, aufgegeben worden, die Zeit genau anzugeben, wann der Zusatz erfolgt. Dies ist aber doch nicht möglich, da die Schaumgährung nicht zu einer gewissen Zeit auftritt. Kann die Behörde das verlangen? S. in M,

Antwort. Wenn Ihnen die Steuerbehörde die Genehmigung des Petroleum-Zusatzes gestattet hat, so scheint es uns angemessen, daß sie auch bestimmte Kontrolvorschriften daran knüpft. Dieselben sind ähnlich wie beim Wasserzuguß. Da übrigens die Schaumgährung ziemlich gleichmäßig — immer bei gleichem Stande der Gährung also auch fast immer bei gleicher Temperatur der Maische — auftritt, so wird es Ihnen auch möglich sein einen Zeitraum, z.B. am zweiten Tage Nachmittages zwischen 2 und 6 Uhr, anzugeben, innerhalb dessen der Petroleum-Zusatz stattfinden wird. Sie brauchen ja die Zeit nicht auf die Minute genau anzugeben.

Über die endgiltige Vertheilung des Kontingents für die Jahre 1890/93

bringt die Zeitschr. f. Spirit.-Ind. folgende sachgemäße Belehrung.

Die amtlichen Mittheilungen über das den einzelnen Brennereien für die Zeit vom 1. Oktober 1890 bis 30. September 1893 zuertheilte Kontingent gehen jetzt den einzelnen Brennereien durch die zuständigen Hauptsteuerämter zu. Nach den uns gemachten Mittheilungen erreicht das neue Kontingent fast vollständig die Höhe des Kontingents der ersten dreijährigen Periode, so daß das den Brennereibesitzern für die vorige Kampagne zurückbehaltene Fünftel des Kontingents annähernd voll zur nachträglichen Erledigung gelangen kann. In einem uns mitgetheilten Falle betrug das Kontingent für die erste Periode 90 641 Liter, das neue Kontingent beträgt 89 997 Liter, es sind also 99,3 pCt. des bisherigen Kontingents neuerdings der Brennerei überwiesen worden.

Was nun die Erledigung des nachgelieferten Fünftels des Kontingents betrifft, welches für die vorige Kampagne zurückbehalten war, so sind nach den Bundesrathsbeschlüssen vom 18. Juni v. J. zwei Wege dazu vorhanden, nämlich entweder wird das zurückbehaltene Kontingentfünftel in dieser Kampagne nachträglich als Kontingentspiritus abgebrannt, so daß das diesjährige Kontingent etwa sechs Fünftel beträgt, oder es kann durch nachträgliche Entnahme von Berechtigungsscheinen ausgeglichen werden. Letzterer Weg ist aber nur dann gangbar wenn in der vorigen Kampagne hinreichende Mengen über das provisorische Kontingent erzeugt worden sind. Es können also die Berechtigungsscheine immer nur über wirklich zur Abfertigung gelangten Brantwein aus gestellt werden. Wenn eine Brennerei also z. B. bei einem ursprünglichen Kontingent von 500 hl im vorigen Jahre ein provisorisches Kontingent von 400 hl hatte, so steht ihr ein Kontingent von 600 hl zur Verfügung. Hat sie nun im vorigen Jahre 500 hl produzirt, so kann sie sofort für 100 hl Berechtigungsscheine nachfordern; hat sie nur 450 hl produzirt, so kann sie für 50 hl Berechtigungsscheine nachfordern und in diesem Jahre die noch fehlenden 50 hl also im Ganzen 550 hl Kontigentspiritus abfertigen lassen, hat sie überhaupt nur die 400 hl provisorisches Kontingent zur Erledigung gebracht, so darf sie in diesem Jahre die vollen 600 hl Kontingentspiritus abfertigen. W.

In der Generalversammlung des Vereins der Kornbrennereibesitzer und Preßhefefabrikanten Deutschlands zu Kassel am 30. Juni c. wurde unter anderen auch ein Antrag auf Abschaffung des Contingents gestellt und äußerte das Vereinsmitglied S. dazu Folgendes:

Wenn ich dazu das Wort nehme, so bitte ich, mir das nicht übel zu deuten, aber ich stehe ganz auf dem Stand-

---

Ein Unikum.

Skizze aus dem Künstlerleben*)

von F. Fr. in Kreuznach.

Ich möchte heute dem geehrten Leser eine Geschichte erzählen, die zu der Zeit spielte, wo ein liebevolles Eingehen auch auf die geringsten Einzelheiten eines Kunstwerks noch nicht als schädigend für den Gesammteindruck angesehen wurde, wo man die Leute, die überm Wald nicht den Baum und überm Baum nicht die Zweige vergaßen, noch nicht Tiftler und Krämer nannte.

Also in jener guten, alten Zeit, die von der heutigen, in der Alles auf „Stimmung" ankommt und in der ein „Markiren" genügt, um einen „gewissen Effect" hervorzurufen, so entfernt liegt, spielt unsere Geschichte. —

Ihr Held hieß Peter, der als stiller, in sich gekehrter Knabe Allen und Allem mit Liebe entgegenkam, wer und was nur immer ihm nahe trat. Er liebte seine Eltern und Geschwister, den Lehrer und Pastor, seine Gespielen, Hund und Katze, die Vögel auf den Bäumen die bunten Falter und Blumen, Baum und Strauch. Stundenlang konnte er im Garten oder im Walde weilen und dem Spiel der Schmetterlinge zuschauen oder den thätigen Ameisen.

Da er wenig sprach, hätte man ihn für dumm halten können, wenn er nicht zeitig genug den Besitz einer Gabe verrathen hätte, die bewies, wie scharf er beobachtete. Mit Kreide an die Gartenthür, mit dem Griffel auf die Tafel oder gar mit Bleistift in sein Schönschreibeheft zeichnete er, was ihm zu Gesichte kam. „Muh" brüllten seine Mitschüler, der eine um den anderen, wenn er ihnen eine von seiner Hand gezeichnete Kuh hinhielt. In der That erwiesen sich die Kinder dadurch als vollendete Kunstkritiker; denn so gerade mit offenem Maul, wie wenn sie brüllen wollte, hatte der kleine Künstler die Kuh auf's Papier gebracht. Der Lehrer vermahnte ihn wohl zuweilen: „Peter, Peter, was soll das werden? Statt Acht zu geben auf das, was ich sage, kritzelst Du wieder Allotria in's Heft!" Als aber einmal der Lehrer einen ungezogenen Rangen über's Knie legte und unbarmherzig auf den Jungen einhieb, bot dies ein Bildchen, das unserem Raphael unwiderstehlich den Griffel in die Hand drückte. Der Lehrer war von Haus aus kein Adonis und in jenem Augenblick verschönte der Aerger seine Züge auch gerade nicht — kurz, als der Lehrer seine Jugend um un-

*) Von einem Steuerbeamten.

punkte des Briefschreibers und halte die Contingentirung für ein Unrecht. Nehmen Sie Zeitschriften zur Hand namentlich freisinnige Blätter, und Sie werden überall dem Vorwurf begegnen, als nähmen wir damit ein Geschenk, das uns vom Staat gemacht wird, an. Es ist nicht Recht, daß man so viel Abstufungen macht und den großen Brenner vor dem kleinen bevorzugt. Ich bin nicht dafür, daß dies so bestehen bleibt, sondern dafür, daß man die Contingentirung überhaupt abschafft. Welcher Steuersatz dann eingeführt wird, ist eine Sache für sich.

Das Mitglied L. sagte unter Anderem:

Es wäre gewiß viel gescheuter, wenn wir gar keine Contingentirung hätten, wie das auch im vorigen Jahre in Berlin beantragt war. Wenn das Contingent der T..... holte, wäre mir's auch schon recht. Diese 40 Millionen, die uns Richter Tag für Tag vorhält und vorreitet, wo sind sie denn? Was wir da auf der einen Seite bekommen haben, müssen wir auf der anderen Seite doppelt drauflegen. Wir müssen eine einheitliche Steuer haben und dafür zu wirken suchen, sonst kommen wir auf keinen grünen Zweig wieder.

Und endlich bemerkte das Mitglied E:

Ich hatte in Berlin Gelegenheit, bei den Versammlungen von Kartoffel-Spiritusbrennern mit diesen Herren zu sprechen, da wurde mir gesagt, die Kotingentirung wäre wunderschön, aber sie glaubten, sie keine 3 Jahre mehr zu behalten. Selbst unter diesen Leuten sagt man, es wird wohl nicht bleiben, denn gerecht ist es nicht.

Gewiß höchst bezeichnend!!

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß Brausteuer betreffend.

(Schluß)

Während also bis dahin den Einzelstaaten nur gewisse Beschränkungen bezüglich des Prinzipes der Besteuerung, der Art und Höhe der Verbrauchsabgaben auferlegt waren und für die Erhebung communaler Biersteuerzuschläge die Landesgesetzgebung nicht nur die Art der Erhebung und die Versicherungsmaßregeln, sondern auch die Strafen für Zuwiderhandlungen und das Verfahren zu deren Ausspruch selbstständig bestimmt, insbesondere vereinbarte „Grundsätze", wie die das Zollstrafgesetz betreffenden (Vertrag vom 8. Juli 1867, Art 3 § 7), nicht bestanden und daher in Preußen die Declaration von 1828 betreffs der Brausteuerzuschläge fortdauernd in Wirksamkeit bleiben konnte, trat ein Wechsel in wesentlichen Punkten mit der Entstehung des Norddeutschen Bundes ein. Durch die Verfassung des letzteren hat der Bund (Art 35) ausschließlich die Gesetzgebung über das gesammte Zollwesen und über die Besteuerung des Verbrauchs von einheimischem Zucker, Branntwein, Bier, Salz und Tabak, während (Art 35) die Erhebung und Verwaltung der Zölle und Verbrauchssteuern jedem Bundesstaate innerhalb seines Gebietes für die Bundeskasse (Art 38, Abs. 1) überlassen bleibt. Im Anschlusse hieran verabredeten in dem Vertrage vom 8 Juli 1867 (B.-G.-Bl., S. 81), die Fortdauer des Zoll und Handelsvereins betreffend, in dem Art. 5 über die Gemeinschaft der Gesetzgebung und der Verwaltungseinrichtungen § 7 die sämmtlichen Zollvereinsstaaten wiederholt die früheren Vereinbarungen. Die Reichsverfassung aber erweiterte im Art. 35 die Zuständigkeit des Reiches ausdrücklich auf die Gesetzgebung auch über den gegenseitigen Schutz der Verbrauchsabgaben gegen Hinterziehungen und behielt in Art. 40 die Bestimmungen in dem Zollvereinigungsvertrage vom 8. Juli 1867 in Kraft. Noch mag bemerkt werden, daß die preußische Verordnung vom 11. Mai 1867 (G.-S. S. 652) wegen Besteuerung des Braumalzes in den 1866 erworbenen neuen Landestheilen, welche die altpreußischen Bestimmungen, insbesondere die Ordnung von 1819 einführt, den Inhalt der Declaration von 1828 nicht reproduzirt, und daß das Reichsgesetz vom 4. Juli 1868 wegen Versteuerung des Braumalzes in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörenden Staaten und Gebietstheilen (B.-G.-Bl. S 375) zwar eine dem Abs. 1 des § 44 in Frage entsprechende Bestimmung in § 39 enthielt, nicht aber trotz der Ausdehnung des Art 40 Abs. 2 der Verfassung einen Vorbehalt im Sinne des Abs. 3 dieses Paragraphen.

Aus der Gesammtheit dieser Hergänge muß Nachstehendes gefolgert werden: Das Brausteuergesetz; erflossen aus der dem Reiche durch die Reichsvorfassung erwachsenen ausschließlichen Gesetzbuchshoheit betreffs der Verbrauchssteuern, ordnet indem es an Stelle der in den Zollvereinsverträgen vorzugsweise

---

ser Petermännchen herum lachen sah und die Tafel mit seinem noch erkennbaren Konterfei erblickte, kannte sein Ingrimm keine Grenzen. Peter befand sich bald selbst in der eben so treffend wiedergegebenen Situation, und seit der Zeit ließ ihn der Lehrer links liegen. So kam es, daß Peterchen am Ende seiner Schulzeit kein allzugelehrtes kleines Menschenkind geworden war.

Was nun? Das war die große Frage. Peterchen war in seinem Kreise eine kleine Berühmtheit. Wohl in jedes Haus seiner heimatlichen Gemeinde waren von der Schule aus einige Bildchen geflogen und dort billig auch von den Alten bewundert worden. Mußte sich Jung und Alt doch schier todtlachen, wenn sie die possirlichen Sprünge von Nachbars Ziegenbock so trefflich auf dem Papier wiedergegeben sahen, oder Frau Grethens Gluckhenne erblickten, die eben ein Ei gelegt hatte und nun aus vollem Halse „gluck, gluck, gluck" zu gackern schien. Zudem mochten sie alle den stillen, gutmüthigen Knaben leiden und alle meinten: „Peter muß Maler werden!" — Die Nachbaren steckten sich hinter den Herrn Pastor und der sich hinter den Herrn Richter, und der Herr Richter hatte einen Freund, der kannte einen Professor an der Malerakademie ganz genau. Bald gingen die Zeichenhefte zur Probe dahin ab und der Bescheid lautete günstig. Es wurde eine halbe Freistelle angeboten, Nachbarn und Pathen wollten mithelfen zu Peterchens Fortkommen, der Vater das Seinige thun und so wurde Peterchen im Handumdrehen ein Akademiker.

Was er als solcher getrieben? Je nun, einen fleißigeren und willigeren Schüler hatten die Herren Professoren noch nicht gehabt. Er walte Alles, was sie ihm vorlegten auf das Peinlichste genau nach, und wenn er eine Arbeit als fertig abgab, konnten sie sicher sein, daß er sein Bestes geleistet hatte. Und mit der Zeit lernte er wirklich mit dem Pinsel umgehen. Schon ehe er die Akademie verließ war er bekannt und geschätzt wegen der Gewissenhaftigkeit und Naturtreue, mit der er seine Bilder wiedergab. —

Da starb sein Vater, die Pathen zogen bald auch ihre Zuschüsse zurück und nun mußte Peterchen auf eigenen Füßen stehen. Er selbst dachte, wenn er auf die großen Meister sah, recht klein von seiner Kunst und hielt seine Zeit noch nicht für gekommen. Dem Studiren wurde jetzt ein Ende gemacht und nun hieß es: „Arbeiten um zu leben." Er ging zum Bilderhändler und stellte ihm seine Lage vor. „Ah," hieß es, „da kommt der fleißige Kopist, haben schon

berücksichtigten Fabrikatsteuer und der in einzelnen Partikularstaaten bestehenden Raum- oder Kesselbesteuerung zur Grundlage der Reichssteuer eine den Malzstoff und dessen Surrogate begreifende Materialsteuer neu einführt, die ganze Materie der Bierbesteuerung durch das Reich umfassend, aber eben als Reichsabgabe, die in den Zollvereinsverträgen anerkannte Besteuerung desselben Objektes in dieser oder irgend einer andern Modalität der Vermahlung der Einmaischung und durch Kommunen oder Kporation, mit denen es nicht wie die Einzelstaaten in direkter Beziehung steht, liegt zunächst außer seinem Bereiche und seinem Interesse. Ein solches besteht für das Reich nur insoweit, als es bisher für die Vereinsstaaten bezüglich der Besteuerung, für Rchnung von Gemeinden u. s. w., nämlich in Beschränkung steht die Höhe der betreffenden Abgaben, bestand. Daß diese Besteuung im Uebrigen gleichen Schritt mit der Reichsgesetzgebung gehe, war daher nicht dessen Aufgabe, wohl aber machte die Aufhebung aller früheren Bestimmungen in Verträgen und Staatsgesetzen durch das Reichsgesetz den Vorbehalt nöthig, daß durch dasselbe die Kommunalbesteuerung, wo solche besteht, nicht betroffen werde. Es ist also auch nicht die Bedeutung des § 44 Abs. 3 des Reichsgesetzes, neben der Regelung der Reichssteuer das bis dahin hinsichtlich der Kommunalsteuerung bestehende Vhältniß seinerseits zu konservirenden Regelung Ausdruck zu verleihen Indem aber das Reichsgesetz die dem Reiche in Art 35 der Verfassung verliehene ausschließliche Gesetzgebung über Verbrauchssteuer nicht auf die als konkurrirend in bestimmten Grenzen aufrechterhaltene Kommunalbesteuerung anwendet, überläßt es die fernere Ordnung dieser Angelegenheit, wie das die bisherigen Verträge schon gethan, der Landesgesetzbung, dieselbe blieb von der Reichsgesetzgebung unberührt. Demgemäß wurde auch die preußische Deklaration von 1828 durch den angezogenen § 44 weder aufgehoben noch reichsgesetzlich anerkannt sie war und blieb preußisches Recht auf einem vom Reich unberührt gelassenen Gebiete. Allein sie fiel, verlor ihren Inhalt dadurch, daß die für frühere Staatssteuer maßgebende Steuerordnung von 1890, an welche sie sich anlehent. der nunmehrigen Reichssteuer gegenüber aufgehoben wurde, und das angefochtene Urtheil irrt deshalb nicht und verletzt nicht den § 44 a. a. O., wenn es sie nicht zur Anwendung bringt.

Nun meint zwar die Revision des Provinzialsteuerdirektors, daß mit dem Fortbestande des Art. 5 § 7 des Vertrages vom 8. Juli 1867 auch die betreffenden Strafbstimmungen und deshalb auch die Deklaration von 1828 in Kraft geblieben seien. Allein der Vertrag über den Zoll- und Handelsverein hat überhaupt in betreff der Bestimmung der Defraudation von Communalverbrauchsteuern gar nichts bestimmt, lediglich die Frage der Zulässigkeit solcher beantwortet und alles Weitere vollständig der Regelung durch die betreffenden Vereinsstaaten überlassen. Will nun die Revision behaupten, daß das preußische Communalsteuerstrafrecht durch § 55 nicht, wie oben ausgeführt, mit seiner Grundlage, der preußischen Staatssteuergesetzgebung, gefallen sei, dann würde nicht bloß die Einzelbestimmung der Deklaration, sondern für Defraudationen von Gemeindesteuern das vom heutigen Reichssteuerstrafrecht wesentlich verschiedene Strafrecht von 1819 fortbestehen, also z. B. die im § 33 Abs. 2 des Gesetzes von 1872 durch Gefängnißstrafe ersetzte Strafe des sechzehnfachen Betrages der Steuer, die Verschiedenartigkeit der im § 36 einheitlich geregelten Ordnungsstrafe, die Konfiskation, wie in § 27 des Gesetzes vom 4. Juli 1868 und die Gewerbeentziehung, und bliebe der im § 32; wie z. B. grundsätzlich in allen Steuerstrafgesetzen, zugelassene Gegenbeweis der nicht vorhandenen Hinterziehungsabsicht hier auch ferner ausgeschlossen. Es kann wohl kaum angenommen werden, daß wenn die Reichsgesetzgebung in den Motiven zum Entwurf des Gesetzes von 1872, S. 93, hervorhebt, es schließe sich dem Gesetze vom 4 Juli 1868 bezw. den älteren preußischen Bestimmungen mit Ausnahme der nach neuen Gesichtspunkten geordneten Strafvorschriften an und S. 97, die materiellen Strafbestimmungen in §§ 27 flg. weichen erheblich von den bisherigen Brausteuergesetzen ab, und wenn der Commissionsbericht des Reichstages S. 314 III anerkannt, daß die Strafbestimmungen einer nahezu gänzlichen Umarbeitung unterworfen worden, (Stenogr. Berichte des Reichstages III. Session 1872, Bd. 3 No. 11,67,) die preußische Landesgesetzgebung, falls sie nicht etwa Kommunalsteuerdefraudation als durch die Strafen der durch denselben Vorgang verübten Reichssteuerdefraudation mitgestraft ansehen sollte, einer durch das Gesetz von 1872 nöthig gewordenen Anordnung über Bestrafung von Communalsteuervergehen mit völliger Ablehnung der neuen Normen dieses Gesetzes erlassen würde, also auch nicht davon ausgehen kann, daß bis zu einer betreffenden Anordnung ein so gestaltetes Verhältniß fortbestehe. Es ist sonach der § 44 nicht verletzt und dem Urtheile rechtzugeben, daß die Deelaration von 1828 in Bezug auf die Brausteuern „mit der gänzlichen Steuerregulirung der Steuerverhältnisse durch die Reichsgesetzgebung ihre Kraft verloren habe.

Die Revison des Staatsanwaltes bezeichnet aber auch den § 30 des Brausteuergesetzes als verletzt, indem sie davon aus-

---

von Ihnen gehört. Nehmen Sie gleich die Madonna hier mit; von der sind gute Kopien im Augenblick sehr geschätzt. Hier ihr Handgeld." So kam es, daß Peter für den Bilderhändler kopirte, Und wie kopirte er! Da war Farbe und Ausdruck, jeder Pinselstrich genau wie der des Musters. Mit Verehrung arbeitete er sich in die Gefühlswelt der großen Meister ein und mit heiliger Scheu vor dem großen Vorbilde vollendete er Zug um Zug die Wiedergabe.

So trieb es unser Held eine ganze Zeit lang; er lebte von dem, was der Bilderhändler ihm zukommen ließ, schlecht und recht. Wirthschaften hatte er nicht gelernt; war sein Geld aus, so ging er wieder zum Bilderhändler und es gab neuen Vorschuß. Der aber freute sich nicht wenig und rieb sich die Hände, daß es ihm so leicht gelang, den gesuchten Kopisten am Strange eines kleinen Vorschusses zu gängeln.

Mit welch' heiligem Eifer Peter nun auch seinem Berufe, die Werke größter Meister zu vervielfältigen, nachging, allmählich kam ihm doch der Gedanke zum Seldstschaffen, zum Selbstentwerfen, und so reifte mehr und mehr der Wunsch in ihm, ein Bild zu liefern, was ganz sein eigen. —

Eines Tages brachte er dem Bilderhändler wieder eine gelungene Kopie, die dieser auf's Höchste lobte. Und da er gerade guter Laune war, meinte er: „Freund, Ihr habt mir schon so manches gut gemalte Bild gebracht, möchtet Ihr mir nicht einmal Selbsteigenes liefern?" Da stand Peter wie gebannt und völlig überrascht vor jener Frage, die eine Saite seines Inneren berührte und die nun beantwortet werden mußte. „Verehrter Gönner", sagte Peter mit leuchtenden Augen, „wohl möchte ich das, und im Geiste steht mein Bild vollendet da. Adam und Eva vor dem Sündenfall soll es heißen. Ihr seht einen Garten, voll der herrlichsten Blumen, überragt von edlen, schattenspendenden Bäumen und dem tiefen Azur des Himmels. Dies Paradies will ich beleben mit allerlei Thieren und jedes Thier soll durch seine Form und Bewegung das ausdrücken, was ihm der Mensch als Sinnbild gegeben hat. Aus dem Löwen soll der königliche Muth sprechen, aus dem Tiger die ungezähmte Wildheit, aus der Taube die Sanftmuth und aus der Schlange die List. Und mitten in diesem Eden stehen Adam und Eva in dem Gewande der Unschuld. Noch hat die Schlange keine Macht über sie und fern erst hängt der Apfel am Baume der Erkenntniß." — Der Bilderhändler hatte ihn ausreden lassen. Jetzt, da er geendet, lachte er laut. „So, Freund, habe ich's nicht gemeint! Ein kleines Thierstück dachte ich

geht, die Declaration von 1828 habe die Communalzuschlagssteuern für einen Theil der im § 61 der Steuerordnung von 1819 im vierfachen Betrage als Strafe aufgestellten Gefälle erklärt, und da das Gesetz von 1872 auf diesem preußischen Gesetze beruht, so sei auch im § 30 unter der vorenthaltenen „Abgabe" die Summe der Reichs- und Gemeindesteuer zu verstehen. Es ist schon oben erörtert, daß das Reichsgesetz die Gemeindesteuer völlig außer dem Bereiche seiner Bestimmungen gelassen hat. Hätte es die preußische Declaration, während es allen anderen partikularrechtlichen Vorschriiten über Gemeindebesteuernng gegenüber sich völlig indifferent verhielt, ausnahmsweise speziell im § 30 anerkennen wollen, so hätte es nicht nur nahegelegen, sondern wäre wohl zur Erkennung solcher Absicht geradezu gebvten gewesen, zu sagen, statt „wer die Brausteuer" d. i. die im § 1 genannte mit je 2, 3, 4 Mk. für den Centner, wer irgend „eine Brausteuer", also auch die nach Art. 5 § 7 des Zollvereinsvertrages mit 20 Prozent (oder wie der Strafbescheid vom 28. April v. J. annimmt, mit 50 Prozent,) Reichstagsverhandl. 1872 Bd. 1, S. 344 Petition II Nr. 201, Bd. 3, S. 316, 1873 Bd. 3 S. 65, jener Sätze zulässige Gemeindesteuer defraudirt, oder „hat den vierfachen Betrag der vorenthaltenen Reichs- und etwa bestehenden Communalabgabe als Strafe verwirkt. Es ist aber auch nicht richtig, daß das Reichsgesetz auf dem preußischen Steuerrechte, was Art und Strafe betrifft, beruht die gleiche Strafhöhe, der vierfache Betrag der Steuer allein ist dafür nicht enescheidend. Die Zuschlagsteuer als Theil der Staatssteuer bei Berechnung der Strafe erklären konnte die Deklaration solange die Brausteuer preußische Staatssteuer war; nachdem sie in der Hauptsache Reichssteuer geworden, verlor sie die Kraft, den Ausdruck Abgabe im § 30 in erweitertem Sinne zu interpretiren.

Verkehr mit dem Ausland.

Zollangelegenheiten in den Vereinigten Staaten. Dem Zoll-Collector in Philadelphia, Pa., ist auf die bezügliche Anfrage seitens des Finanzministeriums mitgetheilt worden, als Datum des Exportes einer Waare gelte dem Tarifgesetze zufolge das Datum der Verschiffung und in Ermangelung genauen Beweismateriales sei das Datum der Cunsular Beglaubigung einer Factur als das Datum des Exportes bei Abschätzung des Werthes fremder Münzen anzusehen.

Der New-Yorker Zollcollektor hatte beim Finanzminister angefragt, ob nicht die zwei Excemplare von mnsikalischen Werken, welche unter dem „Copyright Gesetze" nach Washington behufs Registrirung eingeschickt werden müssen, das Zollamt passiren dürften, obwohl sie als zollpflichtige Artikel nicht per Post versandt werden dürften, ohne confiszirt zu werden, Das Finanzministerium hat entgegnet, dem Arrangement stände nichts im Wege. wenn der Zoll für die beiden Excemplare als Strafbetrag für die Beförderung mittelst der Posi entrichtet werden.

Der Solicitor des Finanzministerinms hat seine Ansicht dahin ausgesprochen, daß eine Appellation gegen eine vom Collegium der General-Apraisers abgegebene Entscheidung nur innerhalb eines Zeitraumes von dreißig Tagen,vom Tage der Abgabe der betreffenden Entscheidung an gerechnet, statthaft sei.

Assistent-Finanzminister Cownnse hat den Zoll-Collector in Chicago benachrichtigt, daß keine gesetzliche Autorisation für die dort herrschende Praxis vorhanden sei, Zuschlagszölle vou Waaren zu erheben, welche nicht ein Jahr vor dem 1. Augnst 1890 dem Datum der Aufhebung der Zuschlagszölle, im Zollspeicher gelagert hätten.

Um eine gleichmäßige Abschätzung importirten Zuckers in den verschiedenen Häfen herbeizuführen, sind die Verfügungen des Finanzministeriums betreffs des Probeziehens in folgender Weise abgeändert worden: „Proben von Zucker No. 14 Dutsch Standart werden von nun an nicht mehr wie durch Circular No 7. am 16 Februar a.c, amendirt, vorgeschrieben, in einen gemeinsamen Behälter gethan werden, sondern jede von Zucker gezogene Probe ist einzeln aufzubewahren und prompt dem Apraiser behufs Prüfung und Claßificirung gemäß dem Dutsch Standert zu unterbreiten." Die anderen Bestimmungen des Circulars No. 7 bleiben unverändert in Kraft.

Ein junger New-Yorker Kaufmann, welcher eine Braut in London hatte, übersandte derselben vor einiger Zeit einen werthvollen Verlobungsring Kürzlich löste die junge Dame das Verlöbniß nnd sandte ihrem Bräutigam den betreffenden Ring zurück. Das war schon schlimm genug für den Unglücklichen, doch es sollte noch schlimmer für ihn kommen, denn als der schnöde zurügewiesene Ring in New-York eintraf, mußte der junge Kaufmann 46 schill. Zoll darauf entrichten Er that dies unter Protest und wandte sich an das Finanzminiisterium um Rückerstattung des Zolles unter der Angabe, der in Rede stehende Ring sei ein einheimisches Fabrikat. Der Finanzminister hat darauf hin den New-Yorker Zoll-Collector angewiesen den Zoll zurückzuerstatten wenn er sich überzengt habe daß der Ring w.rklich einheimisch Fabrikat und im Auslande durch Veränderungen und Verbesseruugen nicht im Werthe erhöht worden sei.

Seitens des Finanzministers ist entschieden worden, daß in den Ver. Staaten hergestellte Säcke, welche mit ausländischer Wolle erster und zweiter Klasse gefüllt, hier importirt werden, bei der Einfuhr keinen Zoll zu entrichten haben.

Hinsichtlich der seitens einer großen Anzahl Importeurs von Hutbesatz-Artikeln gegen die Buudes-Regierung angestrengten Proeesse wegen Rückerstattung zu viel bezahlter Zölle verlautet, daß die betreffenden Importeure der Regierung den Vorschlag gemacht haben, die Processe fallen lassen zu wollen, wenn die letztere sich auf ein Compromiß mit den Klägern, d. h. auf Zahlung einer Pauschsumme einläßt.

(B.T.) Ueber den Versandt zollflichtiger Artikel nach den Vereinigten Staaten durch die Post herrscht im Publikum noch mancherlei Unklarheit. Bekanntlich hat das nordamerikanische Finanzministerium kürzlich darauf aufmerksam gemacht, daß den Bestimmungen des Weltpostvertrages zufolge keine zollpflichtigen Gegenstände, mit Ausnahme

---

oder ein Stilleben. Euer Vorhaben würde Jahre erfordern. Ein Jahr malen und nichts verdienen, wie wolltet Ihr denn das fertig bringen?" Anfangs schwieg Peter, dann aber, da sein Geheimniß nun doch an den Tag gekommen war, wuchs ihm der Muth. „Herr", sagte er, „ich höre, Ihr laßt Euch den zehnfachen Preis für meine Bilder zahlen. Wie wäre es, wenn Ihr mir die Hälfte des Gewinnes gäbet, dann wollte ich bald so viel beisammen haben, um ein Jahr meinem Bilde widmen zu können" Da kam Peter aber bei dem Bilderhändler schön an; er wurde puterroth und schrie: „Ei, so versucht es doch, Eure Bilder von der Dachkammer aus an den Markt zu bringen. Keines werdet Ihr verkaufen. Ihr habt mich nöthig! Gewinn ich an Euren Bildern, so trage ich auch das Risiko. Nehmt Vernunft an, Freund und seht: Hier sind 5 Ducaten für Eure letzte Arbeit. Baar Geld lacht. Und nun geht nach Hause. — Es bleibt beim Kopiren. Gottbefohlen!" Peter nahm und ging — was sollte er machen? (Schluß folgt.)

von Büchern, mittelst der Post versandt werden dürften. Geschehe dies dennoch, so seien die betreffenden Artikel einfach zu konfisciren.

Zu dieser Angelegenheiten nun erläßt die New-Yorker Agentur der kaiserlichen deutschen Post folgende Bekanntmachung:

Die deutsche Post befördert Sendungen bis zu 50 Kilogr. Gewicht mittelst der Packetpost und zwar durch die Firmen Elkan & Co. in Hamburg und Constantin Württenberger in Bremen ihre Agenten in Deutschland, an ihre NewYorker Agentur Henfel Bruckmann u. Lohrbacher. Letztre Firma berechnet für Porto u. s. w. ausschließlich des Zolles, den mit dem deutschen Postamt vereinbarten Preis, der sich folgendermaßen stellt: Für zollfreie Packete bis zu einem Kilogramm Gewicht 25 Cents und über dies Gewicht hinaus 50 Cents. Für zollpflichtige Artikel enthaltende Packete im Werthe von einer bis zu 100 Mk —50 Cents von 100 bis 200 Mk,—1 Doll., von 200 bis 300 Mk. — 1.50 Doll. von über 300 Mk. 2,50 Doll. außerdem erfolgt, da neuerdings jedes Postpacket aus Deutschland einzeln einklarirt werden muß, auf jedes zollpflichtige Packet ein Gebührenzuschlag seitens der genannten Firma von 50 Cents. Dieser letztre Betrag schließt Makler- und Lager-Gebühren sowie freie Ablieferung in New-York bis zur 23. Straße ein. Der Zoll wird in jedem einzelnen Falle dem Adressaten extra berechnet, Die auf den betreffenden Packeten angebrachten Bemerkungen wie „Muster", „Muster ohne Werth" u. s. w. werden seitens der Zollbeamten nur dann berücksichtigt, wenn die in den Packeten befindlichen Artikel thatsächlich unverkäuflich sind. Wer in Deutschland der Post ein Packet zur Beförderung nach den Vereinigten Staaten übergiebt, muß, um Weitläufigkeiten zu vermeiden, auf dem Umschlag des betreffenden Packets Inhalt und Werth desselben nebst der Erklärung angeben, daß dasselbe nach den Vereinigten Staaten bestimmt sei. Bei der Ankunft in New-York werden die Packete im Zollamt auf ihren Inhalt untersucht; ist der letztere nicht zollpflichtig, wird er sofort dem Adressaten überliefert, im gegentheiligen Falle aber wie alle zollpflichtigen Importe behandelt.

Bemerkt sei hierbei noch besonders, daß der Versandt zollpflichtiger Waaren nach den Vereinigten Staaten in Briefen schlechterdings verboten ist, und daß dieselben, falls sie irgendwelche zollpflichtige Beilagen (auch „Photographien" sind zu verzollen!) enthalten, sofort konfiscirt werden. Es wird daher besonders bei solchen kleineren Sendungen, die man in Deutschland gewöhnlich Briefen beifügt, die Vermittelung der oben genannten Agenturen anzurathen sein, um sich mit geringen Kosten gegen etwaige Verluste von vornherein zu schützen

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Die „Zeitschr. f. Spirit.-Ind". bringt in ihrer Nr. 40 Folgendes:

Haftpflicht der Brennereibesitzer für Unfälle der Steuerbeamten. Am 1. Mai d. J. wurde in meiner Brennerei bei einer Spiritusabfertigung der abfertigende Steuerbeamte dadurch am Schienbein etwas verletzt, daß den Arbeitern ein Spiritusfaß aus Versehen etwas zu weit rollte. Nach Ansicht meines dabei anwesenden Inspektors hätte indessen der Beamte bei einiger Aufmerksamkeit sehr gut ausweichen können. Einige Zeit darauf erhielt ich von der Steuer-Behörde ein Schreiben, worin diese mir anläßlich des erwähnten Falles zur Pflicht machte, den Arbeitern äußerste Vorsicht einzuschärfen, da die Behörde im Wiederholungsfalle mich regreßpflichtig machen würde. Obgleich ich an meiner Regreßpflicht zweifle, hatte ich zunächst keine Veranlassung der Steuerbehörde zu antworten; vor einigen Tagen nun erhalte ich von dem verletzten Beamten selber ein Privatschreiben, in dem er mich auffordert, die beigelegte Doktor- und Apothekerrechnung im Betrage von 20,40 Mk. als Kosten der in Folge jenes Unfalles eingetretenen Behandlung zu begleichen. Diesen Anspruch habe ich, und zwar aus prinzipiellen Gründen, abgelehnt, da meines Erachtens, falls der Brennereibesitzer thatsächlech für die Versehen seiner Leute haftbar wäre, allen möglichen sehr weit gehenden Eventualitäten Thür umd Thor geöffnet wäre; zudem ist bei dem Unfalle auch nicht einmal ein Thatbestand aufgenommen worden, so daß zunächst doch wohl noch zu erweisen wäre, ob hier ein grobes Versehen meiner Leute vorliegt. Ist meine Auffassung von der Sachlage eine begründete? v. B.

Antwort. Diesseitigen Erachtens könnten Sie für die Verletzung des Steuerbeamten nur auf Grund des § 2 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 haftbar gemacht werden. Diese Gesetzesbestimmung lautet wörtlich:

> Wer ein Bergwerk, einen Steinbruch, eine Gräberei (Grube) oder eine Fabrik betreibt, haftet, wenn ein Bevollmächtigter oder ein Repräsentant oder eine zur Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes oder der Arbeiter angenommene Person durch ein Verschulden in Ausführung der Dienstverrichtungen den Tod oder die Körperverletzung eines Menschen herbeigeführt hat, für den dadurch entstandenen Schaden.

Als Schadenersatz ist im Falle der Körperverletzung zu leisten (§ 3 Z. 2 desselben Gesetzes:

> Ersatz der Heilungskosten und des Vermögensnachtheiles, welchen der Verletzte durch eine in Folge der Verletzung eingetretene zeitweise oder dauernde Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet.

Sie können also nur in dem Falle in Anspruch genommen werden, wenn erwiesen ist, daß die Verletzung des Beamten durch Ihr Aufsichts- rc. Personal verschuldet war. Da dieser Beweis Ihrer Darstellung zufolge bisher in keiner Weise erbracht ist und wohl auch nicht erbracht werden kann, so waren Sie durchaus berechtigt, die Ansprüche des Verletzten zurückzuweisen.

Anderseits ist jedoch aus den angeführten Gesetzesstellen zu entnehmen, daß die Brennereibesitzer thatsächlich der Gefahr ausgesetzt sind, für Versehen ihrer Beamten in derartigen Fällen sehr energisch in Anspruch genommen zu werden. E. L.

— Die Redaktion der „Umschau" bemerkt dazu, daß da zweifellos Zeugen bei dem Vorfall zugegen gewesen sein müssen, das Verschulden wird erwiesen werden können — ohne solches würde sich die Behörde nicht in die Sache hineingemischt haben — und daß Herrn v. B. daher nur weitere Kosten erwachsen werden.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Postschein und Quittung. Das Reichsgericht hatte sich jüngst mit der Frage zu beschäftigen, ob den Postscheinen die gleiche rechtliche Bedeutung innewohne wie der Quittung. Die Frage wurde verneint. Der Postschein liefere nur beschränkten Beweis, nämlich dafür, daß bei der Post ein für eine gewisse Person bestimmter Betrag einbezahlt wurde, nicht aber auch dafür, daß diese Summe wirklich in die Hände des Adressaten gelangt sei. Streitigen Falles habe der Zahlende letzteres zu beweisen, da die Möglichkeit ja nicht ausgeschlossen sei,

daß der Betrag der Postanweisung an eine andere Person als den Adressaten ausgezahlt worden sei.

Gegen das Ausschlagen der Pferde hat sich folgendes einfache Verfahren wirksam erwiesen: Man hängt hinter dem Pferde an einem Stricke, der an der Stalldecke befestigt ist, einen mit Tauenreisern gefüllten Sack in wagerechter Lage so auf, daß er die Hinterschenkel desselben berühren kann. Tritt das Pferd zurück, so berührt es den aufgehangenen Sack und fängt an auszuschlagen. Durch das fortwährende Ausschlagen wird das Pferd schließlich zur Überzeugung gelangen, daß ihm alles nichts hilft; es wird sich voller Angst zurückziehen und das Ausschlagen einstellen. Nach mehrmaligen Wiederholen dieses Experimentes werden die Pferde diese Unart verlieren. —

Personal-Nachrichten.

Neuere Nachrichten.

Verliehen: der rothe Adlerorden 4. Klasse dem Steuereinnehmer I Kayser zu Tostedt;
pensionirt: der Obersteuerinspector Schmidt in Burg unter Verleihung des Charakters als Steuerrath.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: 1. der Obersteuerkontroleur Steuerinspector Bercht in Berlin unter Beilegung des Charakters als Obersteuerinspector 2. der Steuereinnehmer I Fritze in Spremberg unter Beilegung des Titels Obersteuerkontroleur, 3. der Obersteuerkontroleur Steuerinspector Herke in Belzig, die Steuereinnehmer I 4. Pohlmann in Sorau, 5. Prößdorff in Friesack und 6. Zielke in Drebkau alle drei unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Klasse und 7. der Provinzial-Steuersecretair Kanzleirath Schmidt in Berlin;

in der Provinz Posen

pensionirt: 1. der Obersteuerinspector Steuerinspector Päch in Bromberg, 2. der Provinzial-Steuersekretair Schmidt in Posen und 3. der Steuereinnehmer I Kunze in Jarotschin;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: die Steuereinnehmer I 1. Schwabe in Bunzlau und 2. Trogisch in Nieder-Wüste-Giersdorf, beide unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl., 3. der Zolleinnehmer II Tschenschner in Ober-Schmiedeberg unter Verleihung des Kgl. Kronenordens 4. Kl.;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Hauptamtsassistent Hagedorn in Magdeburg;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: den Oberzollinspector Steuerrath Meerholz in Flensburg;

in der Provinz Hannover

pensionirt: 1. der Oberzollinspector Steuerrath Bräsecke in Harburg, 2. der Obersteuerkontroleur Steuerinspector Harling in Wunstorf und 3. der Steuereinnehmer I Kayser in Tostedt unter Verleihung des rothen Adlerordens 4. Kl.;

in der Provinz Hessen-Nassau

pensionirt: der Obersteuerkontroleur Steuerinspektor Stange in Cassel;

in der Rheinprovinz

pensionirt: 1. der Steuereinnehmer I Krüger in Xanten, die Hauptamtsassistenten 2. Niemann in Aachen und 3. Niemeyer in Düsseldorf, beide unter Verleihung des Kgl. Kronenordens 4. Kl., 4. der Obersteuerkontroleur Steuerinspector Cazin in Brühl.

Spezialität:
Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania.**“ Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Glasmalerei-Imitation
(Gesetzlich geschützt)
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Familien-Versorgung.
Reichs-, Staats-, Communal- etc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den
Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt
aufmerksam gemacht.
Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der
Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg., Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Die im Jahre 1885 in Naumburg a. S. erschienene, von Steuerbeamten aufgestellte
Dienstalter-Liste
der jüngeren Beamten der indirecten Steuer-Verwaltung des Königreichs Preussen ist wiederum von denselben Steuer-Beamten bearbeitet und verbessert worden.
Die neue Liste enthält sämmtliche seit dem **1. Januar 1879 bis Ende Dezember 1890** bei der Verwaltung der indirecten Steuern in Preussen eigetretenen Supernumerare.
Die Beamten sind nach dem Dienstalter unter **laufender Nummer** mit Angabe der Provinz, in welcher dieselben eingetreten sind, Tag des Eintritts, der Dienstellung und des Stationsortes aufgeführt.
Die Liste ist bei der unterzeichneten Verlagshandlung im Druck erschienen und von derselben für **1.00 Mk. pro Stück** zu beziehen.
Bei Abnahme von **5 Stück** und darüber erfolgt die Zustellung **franco.**
Robert Wapler, Verlagsbuchhandlung
Magdeburg
Grosse Junkerstrasse Nr. 2.

Durch den Verlag von **F. W. Rademacher**, Hofbuchdruckerei in **Hamburg** 8 ist zu beziehen
der **II. Jahrgang** des

Zoll-Compass,

eine Sammlung der Ein- und Ausfuhrzolltarife sämmtlicher europäischen Zollgebiete, dann jener von Algier, Egypten, Marocco, Tunis, Britisch Indien, China, Japan, Persien, den Vereinigten Staaten von Amerika, ferner von **Argentinien** und **Brasilien.**

Bearbeitet und herausgegeben vom **K. K. Oesterreich. Handels-Museum in Wien.**

Preis bei Franco-Zusendung **incl. Nachträge Mk. 17,50.**
Die neuesten Nachträge sind bereits zur Versendung gelangt.

MEYERS — **Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.**

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Stiller'sche
Hof- und Universitäts-Buchhandlung
(G. Nusser) in Rostock i. M.

In unserm Verlage erscheint demnächst:

Kalender
für
Zoll- und Steuerbeamte
auf das Jahr 1892.

Herausgegeben von
K. U. Treu,
grossherzogl. mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.

Preis des Kalenders in Leinwand gebunden Mk. 1,50
Preis d. Jahrbuchs u. Amts-Verzeichnisses Mk. 1,00

Dieser Kalender erscheint bereits im XIX. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.

Jahrbuch
(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der
Zoll- und indirecten Steuer-Verwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten.
pro 1892.

Preis 1 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Deutscher Creditverein.
Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Gio-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.
Der Vorstand:
von **Scheve**, von **Oertzen.**

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, illustrierte Musikgeschichte
Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.
Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von **Carl Grüninger, Stuttgart.**

Im unterzeichneten Verlag ist erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Der Bezirks-Oberkontrolör

in der Verwaltung
Der Zölle und indirecten Steuern,
seine Aufgaben, seine Stellung, seine Rechte u. Pflichten,
sein erfolgreiches Wirken
den Untergebenen, den Amtsverwaltern, den Gewerbetreibenden gegenüber.

verfaßt von
Albert Schneider,
Königl. Pr. Steuerrath und Dirigent des Haupt-Steueramts Hildesheim.

Preis 3 Mark.

Berlin SW. Großbeerenstraße 41. — **Eugen Schneider,** Zoll- u. steuertechnischer Verlag.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin [illegible] 41, Hamburg, I. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 21. **Berlin und Hamburg, November 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Zur Frage der Schwundvergütung in Brennereien (S. 157). **Zoll- und Steuertechnisches:** Brausteuer: Angebliche Uebergriffe der Steuerbeamten (S. 158). Zuckersteuer: Gewinnung von Zucker aus Füllmasse und Melasse (S. 159). Branntweinsteuer: Betriebsjahr und Contingentjahr (S. 159). Zur Novelle zum Branntweinsteuergesetz (160). **Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten:** Steuerbeamte und Gewerbeausstellungen (S. 161). **Verkehr mit dem Auslande:** Russische Zollabfertigung (S. 161). **Verschiedenes:** (S. 162). **Personal-Nachrichten** (S. 163). Anzeigen (S. 163). **Unterm Strich:** Ein Unikum (Schluß).

Zur Frage der Schwundvergütung in Brennereien.

Die Frage der Schwundvergütung ist die Quelle großer Verdrießlichkeiten zwischen den Steuerbehörden und den Brennereibesitzern geworden. Erstere verfahren bei der Festsetzung fiskalisch d. h. so, daß der Fiskus unter keinen Umständen zu Schaden kommen kann, ihm vielmehr immer eine kleine Reserve bleibt, und letztere wollen natürlich Schwund, welcher durch die Rectification des ersten Produkts entsteht, voll vergütet haben, weil sie sonst eine höhere Steuer für den wirklich in den Konsum gelangenden Branntwein entrichten müssen, als das Gesetz vorschreibt.

Dazu kommt, daß die Alkoholometer, welche Seitens der Beamten in Gebrauch sind, es an der nöthigen Schärfe ihrer Anzeigen fehlen lassen und daß bei Ablesung der Grade von diesen Instrumenten vorgeschriebenermaßen zu fiskalisch verfahren wird. — Ist es doch thatsächlich vorgekommen, daß in Folge dieser Mängel und wohl auch der der Berechnungstabellen, welche zu Grunde gelegt werden, die amtliche Feststellung des von Anfang bis zu Ende streng beaufsichtigten Probebrennens eine größere Menge Rectificat ergeben hat, als überhaupt Lutter zum Abtriebe gekommen ist. Daß dies unmöglich ist, liegt auf der Hand und ist daher Remedur dringend erforderlich.

Die einfachste Lösung dieser Frage wäre zweiffellos die, daß überhaupt nicht der Lutter, sondern der fertige Branntwein zur Versteuerung gezogen würde, dann wäre die leidige Streitfrage vollkommen aus der Welt geschafft und zwar nicht nur zur Zufriedenheit der Brenner, sondern auch zum Vortheile sowohl der die Abnahme besorgenden Beamten, welche dann bedeutend geringere Quantitäten Branntwein abzufertigen und also kürzere Zeit darauf zu verwenden, sowie keine Probebrennen abzuhalten hätten, als auch des Steuerfiscus in sofern, als kleine Quantitäten leichter richtig abgenommen werden können als große und als die Quelle großen Schreibwerks und vieler Schwierigkeiten und Verdrießlichkeiten verstopft würde.

Referent hat bei Einführung des neuen Branntweinsteuergesetzes in seinem damaligen Bezirk, gleich von vorn herein dahin gewirkt, daß in sämmtlichen Brennereien der fertige Branntwein versteuert wurde.

Es war damals möglich und muß daher auch jetzt noch möglich sein, allerdings nur mit neuen Kosten; aber, wenn der Brenner sich berechnet, wieviel Steuer er im Laufe der Jahre zuviel zahlt, wenn ihm statt z. B. 2% thatsächlichen Schwundverlustes nur $1^1/_2$ oder gar nur 1% abgerechnet werden, dann wird er bald finden, daß die Ausgabe für die Abänderung die verschwindend kleine ist.

Diese Ausgabe wird je nach der Einrichtung der Brennerei eine verschiedene sein. Größer wird sie sein, wenn nur ein Brennapparat vorhanden, daher die Beschaffung eines besonderen Lutterfammelgefäßes und eines sichernd verschließbaren Pumpwerks erforderlich wird. Auch wird es sich in diesem Falle darum handeln, ob die nöthigen Aufsichtskräfte zur jedesmaligen Umschaltung des unter Verschluß zu haltenden Zweiwegehahns vorhanden sind oder angestellt und daher bezahlt werden müßten.

Sehr einfach ist die Sache aber da, wo ein besonderer Rectifizir-Apparat vorhanden ist.

Dann sind zwei Fälle denkbar:

Dieser besondere Rectifizir-Apparat wird entweder in untrennbare Verbindung mit dem Lutterapparat gebracht, derart, daß in denselben einzig und allein durch ersteren etwas hinein oder heraus gelangen kann, oder es wird zwischen beiden Apparaten, deren Kühlvorrichtung hoch steht, ein Lutterreservoir eingeschaltet, in welches der Lutter aus dem Kühlgefäß einläuft und aus welchem derselbe in den Apparat 2 abgelassen werden kann. Selbstverständlich müßte auch hier untrennbare Verbindung der drei Geräthe unter sich eingerichtet werden und es unmöglich sein, aus denselben außer in das Sammelgefäß bezw. in den Meßapparat etwas abzulassen.

Erstgedachter Fall, also der, daß ein Rectificator in untrennbare Verbindung mit dem Lutterapparat gebracht würde, ist nur da anwendbar, wo ersterer Apparat groß genug ist, den Lutter vom letzteren Apparat sei es im Ganzen oder

nach und nach zulaufend, aufzunehmen, und sind in diesem Falle zwei Kühlgeräthe oder doch zwei besondere Kühlschlangen in einem Kühlfaß erforderlich.

Sollte gleichzeitig geluttert und rectificirt werden, dann wären zwei, andernfalls aber ist nur eine Vorlage mit einem Zweiwegehahn zur Ableitung nach dem zweiten Apparat oder nach dem Sammelgefäß bezw. dem Meßapparat erforderlich, einer amtlichen Umschaltung bedürfte es aber nicht.

Die genauere Ausführung aller Möglichkeiten würde über den Rahmen dieser Anregung hinausgehen. Dem Referenten ist es nur darauf angekommen in allgemeinen Umrissen darzulegen, wie leicht ausführbar die Versteuerung des fertigen Branntweins ist. Dieser Zweck dürfte erreicht sein.

Zoll- und Steuertechnisches.

Brausteuer.

Die „Deutsche Brauindustrie" schreibt Folgendes:

Kommen Uebergriffe der Steuerbeamten in Brauereien vor?

In letzter Zeit sind bei uns wiederholt Klagen über Vorkommnisse eingelaufen, welche in Brauereien durch Steuerbeamte hervorgerufen wurden, was uns veranlaßt, diese Klagen unter der obenstehenden Rubrik zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Wir ersuchen unsere geschätzten Leser, uns auch ferner über derartige Vorkommnisse, welche zu Klagen resp. Beschwerden Veranlassung geben, sogleich Mittheilung machen zu wollen.

Unter Anderem handelt es sich um die Frage: „Hat man zu dulden, daß die Steuerkontroleure nach Belieben Vermessungen mittels des Saccharometers vom Bier auf dem Kühlschiff und im Gährkeller, ohne hiervon dem Brauereibesitzer resp. Braumeister Mittheilung zu machen, vornehmen, oder ist nach dem Brausteuergnjetz eine solche Vermessung überhaupt nicht statthaft? Kann man sich eine derartige Vermessung verbitten?

Das Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31. Mai 1872 bestimmt über die „Revisionsbefugniß der Steuerbeamten" unter a) Besuch der Gewerbsräume, in § 23: (Der Abdruck des Paragraphen wird weil jedem Beamten bekannt, unterlassen.)

Die Ausführungsbestimmungen besagen hierzu unter 13. Zu den §§ 20, 21, 23 und 24: (Wie oben.)

Weiter heißt es unter 8 der Ausführungsbestimmungen zu § 11 des Brausteuergesetzes: (Wie oben.)

2c. Der Rauminhalt des zur Vermessung des Bierzuges dienenden Gefäßes muß allemal unter Feststellung einer bestimmten Skala ermittelt und letztere entweder auf einem besonders zu fertigenden und in der Brauerei aufzubewahrenden Maßstocke oder in geeigneter Weise an der inneren Wand des Gefäßes selbst dergestalt kenntlich gemacht werden, daß später der kontrolirende Beamte aus dem Höhenstande des Bieres im Gefäße an der Skala ohne Weiteres übersehen kann, welche Menge sich im Gefäße befindet."

Aus dem Vorstehenden geht zur Genüge hervor, daß der Steuercontroleur ungesetzlich handelt, wenn er mittelst des Saccharometers das Bier auf dem Kühlschiff und im Gährkeller nachwiegt, es sei denn, daß seitens des Hauptamtes der Controlbeamte zu einer „geschärften Controle" über den in Rede stehenden Betrieb angewiesen wurde, weil der „begründete Verdacht heimlicher Verwendung von Surrogaten" vorliegt.

Aus letzterem Grunde auch darf dem Controlbeamten eine derartige Vermessung nicht untersagt werden seitens des Braubesitzers oder Braumeisters Es empfiehlt sich vielmehr Beschwerde bei dem zuständigen Hauptamte. G.

— Die Redaktion der „Umschau" bedauert der obigen Schlußfolgerung entschieden entgegentreten zu müssen. Die angeführten Gesetzesstellen geben nur diejenigen Manipulationen an, zu deren Ausführung der controlirende Beamte verpflichtet ist. Im Uebrigen aber steht es ihm frei, sich auch durch andere, als die vorgeschriebenen Mittel zu überzeugen, ob keine Gefällehinterziehung stattgefunden hat. So z. B wird die Treberkontrole, obwohl im Gesetze nirgends vorgeschrieben, vielfach schon seit Jahrzehnten anstandslos ausgeübt. Selbstverständlich dürfen diese Mittel keinen Nachtheil auf den Gewerbebetrieb ausüben und das kann doch von Anwendung eines Saccharometers nicht behauptet werden. Eine

Ein Anikum.

Skizze aus dem Künstlerleben
von F. Fr. in Kreuznach.
(Schluß)

Was aber in ihm bisher nach Gestaltung gerungen, war jetzt durch die heutige unzarte Berührung zu einer mächtigen Flamme geworden, die sein ganzes Innere erfüllte. Sein Bild war nun seine Leidenschaft, sein Glaube, seine Liebe und seine Hoffnung. — Hatte Peter bis dahin, nur seiner Kunst lebend, ein nüchtern einfaches Leben geführt, so wurde das nun anders. Er sparte und darbte, um ein Jahr ohne Verdienst leben zu können. Früh und spät bei der Arbeit, nie rastend, nimmer ruhend, so konnte man ihn tagtäglich beobachten. Da setzte die erlahmende körperliche Spannung und Kraft seiner Arbeit plötzlich ein Ziel. Und was das Schlimmste war: sein Augenlicht hatte gelitten. Völlige Entkräftung hatte ihn auf's Krankenlager geworfen, seine Ersparnisse aufgezehrt und schließlich, als er körperlich wieder genesen war, mußte er vom Augenarzt hören, daß er für lange Zeit größter Schonung bedürfe, wenn er nicht ganz erblinden wolle. Peter war gebrochen, sein Muth dahin, — er hatte keine Wünsche mehr.

Peter war ein Einsiedler geworden, den fast Niemand kannte, kaum seine Zimmernachbarn. Nur ungern nahm er die Dienste Anderer in Anspruch, und wo er dies nicht vermeiden konnte, war er wortkarg und zurückhaltend. Nur einer kleinen Gemeinde von Kunstfreunden war sein Name bekannt und diese schätzten ihn wegen der originalgetreuen Kopien, die jetzt aber spärlicher auf den Markt kamen.

Für ihn als „Mensch" hatte sich bisher noch Niemand sonderlich interessirt. Da kam eines Tages ein reicher Herr aus der benachbarten Hauptstadt zu dem Bilderhändler und frug diesen, ob er vielleicht wieder eine jener herrlichen Kopien niederländischer Meister auf Lager habe, von denen er vor längerer Zeit ein Exemplar gekauft habe. Der Händler konnte damit dienen und der fremde Herr stand bald vor Peters letzter Kopie. Je länger er hinblickte, desto mehr mußte er staunen über die Treue der Wiedergabe und die völlige, hingebende Versenkung in des alten Meisters Ideengang und Kunstauffassung.

„Wo lebt denn eigentlich dieser Künstler?" fragte endlich der Fremde den Händler. „In unserer Stadt", erwiderte dieser, „es ist ein alter stiller Mann, ein Stück Inventar meiner väterlichen Hinterlassenschaft." Der Herr bat sich Pe-

Mißtrauensäußerung liegt in jeder Controle und sollte es unseres Erachtens dem Brauer mit gutem Gewissen gleich gültig sein, welcher Art diese Controle ist.

Zuckersteuer.

Verfahren zur Gewinnung des Zuckers aus Füllmasse unter Zusatz von Melasse, von Dr. **Eugen Kuthe in Fröbeln bei Löwen** (Schlesien).

Deutsches Reichspatent, Klasse 89. No. 59115 vom 30. Juli 1890.

Setzt man zu einer unreinen, zum Theil im Vacuum bereits auskrystallisirten Rüben- oder Rohrzuckerlösung vor dem beendeten Verkochen im Vacuum, und zwar wenn die Füllmasse noch 6 bis 7 pCt. Wasser enthält, nicht mehr krystallisirbare heiße Malasse (Temperatur etwa 60° R. gleich 75° C.) von mindestens 43° B. (spec. Gew. 1,423), und zwar ca. 50 pCt. vom Gewicht der Füllmasse. kocht in dem Vacuum recht langsam noch so lange weiter, bis die 6 bis 7 pCt. Wasser verdampft sind, so erhält man eine bei 60° R. (gleich 75° B.) leichtflüßige Zuckerfüllmasse, welche nach Angabe des Erfinders allen oder fast allen krystallisirbaren Zucker in fester Form enthält. Diese Füllmasse kann dann sofort aus dem Vacuum in die Centrifugen zum Ausschleudern gebracht werden behufs Trennung in Rohzucker oder reinen Krystallzucker (nach dem Verfahren von Fölsche oder einem anderen) und fast nicht mehr krystallisirbare wirkliche Melasse. Da diese Füllmaße, sobald sie auf gewöhnliche Zimmer- bezw. Fabriktemperatur sinkt, zähflüssig und zum Ausschleudern ungeeignet wird, ist es zweckmässig, so lange das Schleudern dauert, die Füllmasse in einem (übrigens bekannten) runden Wärmgefäß mit Rührwerk und Doppelwandung (sogen. Kühler) durch Dampf oder heißes Wasser auf einer Temperatur von 40 bis 60° R. (gleich 50 bis 75° C.) zu erhalten. Ein Theil der ausgeschleuderten Melasse wird für den nächstfolgenden Sud im Vacuum verwendet.

Patentanspruch.

Das Verfahren zur Gewinnung einer bei hohen Temperaturen von 50 bis 60° R. gleich 50 bis 75° C.) leichtflüssigen Zuckerfüllmasse, welche fast allen krystallisirbaren Zucker in fester Form enhält, darin bestehend, daß man zu noch nicht fertig verkochten Füllmassen aus Rüben- oder Rohrzucker im Vacuum eine nicht mehr krystallisirbare heiße Melasse (etwa 60° R. gleich 75° C.) von hohem specifischen Gewicht hinzusetzt, dann weiter verkocht, bis eine dem Mutterlaugenwasser der ursprünglichen Füllmasse gleiche Wassermenge verdampft ist und schließlich warm schleudert.

Branntweinsteuer.

Die Zeitschr. für Spiritus-Industrie brachte in ihren letzten Nummern Folgendes:

Betriebsjahr und Kontingentjahr.

Das Branntwein-Besteuerungs-Gesetz vom 24. Juni 1878 bestimmt im § 41 und folgenden, daß die Erhebung der Maischbottigsteuer nur noch in denjenigen landwirtschaftlichen Brennereien stattfinden soll, welche in der Zeit vom 1. Oktober bis einschließlich 15. Juni betrieben werden, und der Bundesrath hat anschließend an diese Bestimmung das Brennereijahr auf die Zeit vom 1. Oktober bis 30. September mit Recht festgesetzt. Durch die Novelle vom 8. Juni 1891 ist an diesen Bestimmungen an Stelle des 1. October durchgängig der 1. September getreten. Dementsprechend muß auch das Brennereijahr auf die Zeit vom 1. Sept. bis 31. August verlegt werden. So naturgemäß dies ist, so wird es aber auch durch praktische Gründe geboten. Wenn, was die große Regel sein wird das Kontingent in der vergangenen Kampagne abgebrannt ist, so darf bei Festhaltung des jetzigen Betriebsjahres im September kein Kontingentspiritus gebrannt werden, weil dieser Monat noch zum alten Jahre gerechnet wird. Der Brennereibesitzer muß daher sich schon vor dem 1. September entscheiden, ob er Auslandsspiritus ohne Berechtigungsschein brennen will, ohne darüber im Klaren zu sein, ob er so viel Kartoffeln ernten wird, wie er znm Kontingentspiritus bedarf, und wenn dies auch der Fall, ob die Kartoffeln im Laufe des Jahres einen so hohen Verkaufswerth erreichen, daß es unwirthschaftlich für ihn erscheint, Auslandsspiritus zu brennen. Auf der andern Seite liegt aber sein Interesse, schon im September mit dem Betriebe zu beginnen, um die von der Fäulniß ergriffenen und dem Verderben ausgesetzten Kartoffeln so schnell als möglich zu verbrauchen oder auch, um Futter für sein Vieh zu schaffen. Dem Reichsfiskus würde die Verlegung des Betriebjahres aber in keiner Weise einen Nachtheil bereiten, es sei denn, daß man die Unbequemlichkeiten und die einmalige Arbeit der Umrechnung als solchen betrachtete; indes meine ich, daß diese büreaukratischen Rücksichten gegenüber dem Interesse des Branntweingewerbes nicht in's Gewicht fallen können. —

Ich richte daher an die Redaktion der Zeitschrift die Bitt

---

ters Adresse aus da er sich für die geschickte Hand interessirte, und begab sich nach dessen Wohnung. —

Peter saß mit dem grünen Schirm vor den Augen und müßigen Händen da, wie es der Arzt für diese Zeit des Tages befohlen hatte, er träumte, als ihn ein ungewohntes Pochen gegen seine Thür plötzlich auffahren ließ. Ueberrascht rief Peter: „Herein!" Nun stand jener Fremde vor ihm, der nach einigen anerkennenden Worten über seine bisherigen Leistungen zum zweite Male an Peter die gewichtige Frage richtete, ob er nicht einmal ein eigenes Bild versuchen wolle?

Das war für unsern Peter zu viel und kam zu plötzlich, um ihn nicht vollends außer Fassung zu bringen. Thränen entströmten seinen Augen und als er gar sah, daß er nicht nur einen gewiegten Kunstkenner, sondern auch einen Mann mit gutem Herz vor sich hatte, da wurde der finstere verschlossene Peter lebendig und erzählte treuherzig die Geschichte seines Lebens. Oh, wie wohl that es ihm, seinen Schmerz mittheilen zu dürfen nach jahrelangem Schweigen, da Niemand ein Verständniß für seine Empfindnngeu gehabt hatte! „Doch nun ist es zu spät", so schloß Peter seine Erzählung, „aber Ihr wißt nun wenigstens, was ich gewollt und nicht erreicht habe." „Freund," eutgegnete der Mäcen, „gestattet, daß ich Euch so nenne, — Freund, es ist nicht zu spät; was Ihr für ein Jahr nnd länger nöthig habt —, hier liegt es Nehmt es hin — es gilt der Kunst!" Viele Worte kostete es noch, ehe der fremde Herr in Peter wieder die Freudigkeit und Begeisterung erwecken konnte, mit der er an das Werk seines Lebens gehen mußte. Aber als der Kunstfreund ihn verließ, war Peter mit sich einig. Er wollte die Arbeit beginnen; und nun folgte für ihn die glücklichste Zeit seines Lebens. In seinem empfänglichen Herzen erwachten wieder die Träume seiner Jugend und mit fester und festerer Hand gelang es ihm, sie der Leinwand zu vertrauen. Wenn er auch die vom Arzt verlangte Zurückhaltung ausüben mußte, so ging seine Arbeit doch erfreulich vorwärts, und kaum war ein Jahr vergangen, so waren Adam und Eva auf dem Bilde geschaffen, wie er es im Jugendtraume geschaut, schön nnd lieblich, voll Unschuld und Natürlichkeit, umspielt von Thieren des Waldes, des Wassers und der Lüfte, lebenhauchend, glückathmend. Ueber Allem lag ein seliger Frieden!

Das war ein Tag, als Peter seinem fernen Gönner mittheilen konnte, sein Bild sei vollendet! Dringender Geschäfte halber — so schrieb dieser zurück — könne er zwar nicht sofort zur Besichtigung des Bildes erscheinen und sich mit ihm der Vollendung freuen, doch solle Peter ihm unverzüglich das Bild zusenden. Er werde es in der demnächstigen Gemälde-

eine Agitation zur möglichst schleunigen Verlegung des Betriebsjahres auf die Zeit vom 1. September bis zum 31. August in's Leben zu rufen und womöglich den Vereins-Vorstand zu bewegen, beim Bundesrath dieserhalb vorstellig zu werden. Sch.-B.

Die Ausführung der Novelle zum Branntweinsteuergesetz

scheint für die Brennereibesitzer zu manchen unerwarteten Schwierigkeiten zu führen. Der für die große Mehrzahl der landwirthschaftlichen Brennereien wichtigste Theil dieser Gesetzesänderung bestand darin, daß der Septemberbetrieb freigegeben wurde, d. h., daß die Zeit, innerhalb welcher landwirthschaftliche Brennereien ohne Nachtheile bezüglich der Steuerzahlung resp. ohne Verlust der Steuermäßigung in Betrieb sein durften, auf die Zeit vom 1. September bis 15. Juni ausgedehnt wurde, wenn die Brennereien innerhalb dieser Zeit nur während eines Zeitraumes von $8^1/_2$ Monaten in Betrieb waren. Es wurde die Bestimmung allgemein so aufgefaßt, daß die Brennereien die Vertheilung ihres Betriebes auf den $9^1/_2$ Monate umfassenden Zeitraum vom 1. September bis 15. Juni nach Belieben vornehmen könnten, wenn sie nur eine thatsächliche Betriebsdauer von $8^1/_2$ Monaten inne hielten. Man glaube also, daß die Brennereien vielleicht, um Verlusten durch Faulen der Kartoffeln entgegen zu arbeiten — wie dies ja auch überall als Hauptgrund für die Zulässigkeit des Septemberbetriebs angenommen wurde, — im September brennen dürften, daß sie dann etwa den Betrieb einen Monat unterbrechen könnten, um denselben dann bis Mitte Juni fortsetzen zu können. Diese Auffassung wird von den Steuerbehörden nicht getheilt. Es sind uns in den letzten Tagen aus verschiedenen Bezirken Mittheilungen zugegangen, denen zu Folge die Steuerbehörden die Forderung stellen, daß die den Brennereien zustehende $8^1/_2$ monatliche Betriebszeit, vom Tage der Betriebseröffnung an, ununterbrochen fortberechnet werden müsse, d. h., wenn z. B. eine Brennerei die erste Einmaischung am 1. September vorgenommen habe, so müsse die letzte Einmaischung spätestens am 14. Mai vorgenommen werden. Begründet wird diese Anordnung in einer aus vorliegenden Verfügung aus Westpreußen auf Grund der §§ 232 und 233 des Entwurfes zur Brennereiordnung Dieser Entwurf hat, soviel wir wissen, noch nicht Gültigkeit erlangt, dafür spricht auch schon der Name Entwurf, er dürfte vielmehr den Behörden nur erst zur Kenntnißnahme und Rückäußerung vorliegen; die Ausführungsbestimmungen zur Novelle selbst enthalten eine derartige Bestimmung auch nicht. Wir empfehlen daher, sich in allen solchen Fällen Beschwerde führend an die Oberinstanzen zu wenden, indem wir gleichzeitig bemerken, daß Seitens des Vereinsvorstandes unmittelbar, nach dem er von der Sachlage Kenntniß erhalten hat, an den Herrn Finanzminister eine Eingabe gerichtet worden ist, mit der Bitte, diese Ausführungsbestimmungen im Sinne der von den Brennereibesitzern vertretenen Anschauung zu erlassen.

In dem einen uns mitgetheilten Falle ist die Sache noch dadurch besonders komplizirt gemacht, daß der Brennerei erlaubt ist, im September statt der Maischraumsteuer den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu zahlen, und daß auch in diesem Falle die Ausdehnung des Betriebes nur auf fortlaufende $8^1/_2$ Monate, den nicht unter Maischraumsteuerzahlung betriebenen Zeitraum mitgerechnet, gestattet wurde, Es scheint uns dies dem Gesetze noch viel weniger zu entsprechen.

— Auch wir sind der Ansicht, daß es erforderlich sein wird, das Betriebsjahr zu verlegen. Die Red. der „Umschau."

Der „Branntweinbrenner" schreibt in seiner Nr. 8 unter Anderem Folgendes:

Wir meinen, es wird viel mehr plombirt, als das staatliche Interesse erfordert und die in Brennereikreisen so übel beleumundeten und jetzt zum Theil beseitigt werden sollenden alten Ausführungsbestimmungen vorgeschrieben haben.

College Röhr hat bereits in Nr. 8 des vor. Jahrg. über Plombirung der Lutterblasen geschrieben und darin nachgewiesen, daß dieselbe wohl eigentlich überflüssig sei und den Zweck vollständig verfehle.

Wir haben in einer spätern Nr. an der Hand der Ausführungsbestimmungen nachgewiesen, daß viel mehr plombirt wird, als diese Bestimmungen verlangen. Ja, daß in in manchen Hauptamtsbezirken, unbeschadet darum, ob ein begründeter Verdacht vorliegt oder nicht, Alles plombirt, was irgendwie mit der Maische, dem Apparat und seinen Rohrleitungen in Verbindung steht.

Die „Umschau auf dem Gebiet des Zoll- und Steuerwesens" hat in Nr. 10 ihres geschätzten Organes unsere oben angezogeneuen Auslassungen über diese Maßnahmen zum Ab-

---

ausstellung unterbringen, bei der gleichzeitig durch Preisaustheilung über die Meisterschaft im ganzen Lande entschieden werde. Peter sandte das Bild ab und blieb mit sich und seinen hoffnungsfrohen Gedanken allein in seinem ärmlichen Dachstübchen. Da schreckte ihn das plötzliche Pochen seines Gönners aus seinen Träumereien auf. — „Edler Herr", begann Peter, „Ihr werdet mich gewiß tadeln, daß Ihr mich müßig findet; ich bedarf noch der Schonung — ein Weilchen und ich werde wieder arbeiten. „Freund", rief der Gönner, „zerschlagt, zerreißt, verbrennt, was Ihr noch von Kopien um Euch habt! Selbst schaffen sollt Ihr, schaffen, was die ganze Welt entzückt und die Nachwelt noch zur Bewunderung zwingen wird: Freund, Freund, daß Ihr es wißt: der erste Meister seid Ihr im ganzen Lande! Euch, dem Namenlosen, ward von Allen der erste Preis zuerkannt!" —

Peter erbebte, als er diese Botschaft hörte. Ein Meisterwerk sollte sein Bild sein? Dann hatte er also nicht umsonst gelebt und gestrebt, gelitten, gehofft und wieder gezweifelt. Stumm und keines Wortes mächtig drückte er dem edlen Manne die Hand und weinte vor Freude.

„Nun kann ich ruhig sterben", sagte Peter nach langem Schweigen. „Das Werk meines Lebens ist vollbracht, ich habe genug gelebt." „Sprecht nicht so thöricht, lieber Mann," erwiderte der Freund, „jetzt erst ist der Grund gelegt zu vollem, freiem Schaffen in höchster Künstlerkraft. Euer Ruhm wird durch die Lande klingen und Mit- und Nachwelt sollt Ihr durch die Kunst begeistern." —

Peter lächelte. Er fühlte, daß die Freude sein Herz gebrochen; hatte er doch sein Bild gemalt, wie es seit seiner Jugend ihm leuchtend vor der Seele gestanden. Die Mitwelt hatte es begriffen; sie hatte auch den Frieden mitempfunden, der von seinem Bilde ausging. Und dieser Friede erfüllte jetzt ganz und gar Peters Herz. —

Auch die Freude kann tödten. In der Nacht starb unser Peter. Nur Einer weinte eine Thräne an seinem Grabe. Das war Peters später aber treuer Freund. Das Bild aber lebt noch heute; es ist die Zierde des Königlichen Museums und unter dem Namen „Unikum" bei allen Kunstverständigen bekannt, weil sein Meister nur dieses eine Bild geschaffen hat. Der Künstlername aber ist verloren gegangen.

„Was? ganz unmöglich!" sagen Sie, verehrter Leser, „wenn das Bild in der That ein Meisterwerk ist, wofür hätten wir denn Kunstforscher? Ist die Geschichte denn wirklich wahr?" — Sie haben Recht mit Ihrem Argwohn, verehrter Leser. Die Geschichte ist nicht wahr. Ein Bild, das ich in einer holländischen Gallerie sah, hat mir's angethan und ich habe die Geschichte dazu erfunden. Heute könnte sie erst recht nicht passiren. Der Bilderhändler fände sich wohl, nicht aber der Maler. —

---

druck gebracht und in dankenswerther Weise bemerkt, „daß sie Plombirung der sogenannten Geistrohre, so lange kein Verdacht vorliegt, für überflüssig hält und daß ihres Wissens sie auch nur ausnahmsweise ausgeführt wird."

Die „Umschau" ist ein Organ, dem man wahrlich nicht zum Vorwurf machen kann, daß es in irgendwelcher Art das steuerliche Interesse, oder vielleicht richtiger das staatliche Interesse außer Acht lassen wird. Wir gaben uns also der Hoffnung hin, daß man bei Beginn der neuen Campagne und der neuen Plombirung — weniger Plomben anlegen würde, es ist aber ganz beim Alten geblieben.

Nun uns kann es gleichgültig sein! Wir haben am Schluß der vorigen Campagne behufs Renovirung und Reinigung des gesammten Brennereiapparates und seiner Rohrleitungen die Entplombirung beantragt und selbstverständlich zu diesem Zweck auch genehmigt und ausgeführt erhalten. Jetzt, vor Beginn des Betriebes und nachdem die Brennereien in allen ihren Theilen nachgesehen und renovirt worden ist, haben wir dieselbe zur Plombirung angemeldet und ist solche denn in der schon oben angegebene Weise wiederum möglichst ausführlich vollzogen worden.

Schon in unserem Artikel im vorigen Jahre machten wir darauf aufmerksam, daß es beispielsweise bei 6′ im Durchmesser haltenden Becken unmöglich sei, Flanschen und Verschraubungen zu lüften, um aus den Zwischenräumen mit Alkohol geschwängerte Wasserdämpfe zu entnehmen.

Berücksichtige man aber auch die Beamten, welche jene Plombirung vorzunehmen haben. Wohl sind die Flanschen (Geschlinge), welche die Beckenstutzen verbinden, durch den Verwalter mit kleinen Löchern versehen worden, damit der Beamte die Plombenschnur hindurchziehen und die Plombe vermittelst der schweren Plombenzange befestigen kann.

Muß sich derselbe aber nicht, gleich einem Bergmanne, der „vor Ort" liegt, mit dem ganzen Oberkörper zwischen die Becken hineinschieben, um diesen, offen gestanden, primitiven Verschluß nur halbwegs ordnungsgemäß anbringen zu können? Schon dies wäre ein Grund, solche Verschlüsse nur anzubringen, wenn begründeter Verdacht wirklich vorliegt, wie dies auch die Ausführungsbestimmungen in kaum mißzuverstehender Weise angedeutet hatten.

Hoffen wir, daß unsere Zeilen dazu beitragen, diese Unbequemlichkeiten für die ausführenden Beamten und Gewerbetreibenden zu beseitigen.

Den Brennerei-Verwaltern empfehlen wir aber, nach Schluß der jedesmaligen Campagne die Entplombirung sämmtlicher Theile des Apparates und seiner Rohrleitungen, behufs Instandsetzung und Reinigung, bei dem ihm zuständigen Steueramt zu beantragen, damit sie nicht in die unangenehme Lage kommen, wenn etwa im Laufe der langen Pause durch einen Unberufenen irgend eine Plombe verletzt oder beseitigt worden ist, dieserhalb protokollirt zu werden.

— Die Redaktion der „Umschau" kann diesen Ausführungen nur beipflichten und wiederholt nur anrathen, das überflüssige Plombiren zu unterlassen. Es sind doch wahrlich jetzt Verschlüsse genug zu controliren und jeder müßte froh sein, nichts Ueberflüssiges in dieser Beziehung thun zu brauchen.

Die „Zeitschr. f. Spirit.-Ind." schreibt in ihrer Nr. 41:

Die Denaturirung des Spiritus nimmt von Jahr zu Jahr wesentlich in Folge des Verbrauchs zu gewerblichen Zwecken zu. Es wäre dies noch mehr der Fall, wenn der Kleinbetrieb nicht Beschränkungen unterliegen würde. Ein Umstand ist aber für die größeren Denaturirungs-Anstalten sehr erschwerend, dessen Abhülfe recht dringend ist. Die Steuerbehörde stellt nämlich die Rückvergütungsscheine den Berechtigten erst nach 2—4½ Monat zu. Es ist klar, daß hierdurch ein größeres Kapital auf Monate hinaus gesperrt wird, auf welches der Geschäftsunternehmer angewiesen ist. Erhält er die Scheine früher, so kann er dieselben durch Verkauf zu Geld machen. Es erwächst diesem daher aus der langen Zurückhaltung der Scheine ein Nachtheil, der Steuerbehörde aber kein Vortheil, denn die Scheine sind in jedem Falle erst nach 6 Monaten fällig.

Bekanntlich werden die Brennereiberechtigungsscheine circa 6 Wochen nach Abfertigung des Spiritus ausgehändigt. Sollte die Steuerbehörde nicht ebenso mit den Rückvergütungsscheinen verfahren können? Es würde damit das Denaturirungsgeschäft wesentlich erleichtert werden. M-H.

— Auch wir halten eine derartige Verzögerung der Verabfolgung der Steuerrückvergütungsscheine für unbillig und nicht geboten. Die Redaktion der „Umschau".

Der Bundesrath hat in seiner Plenarsitzung vom 21. d. M. beschlossen, daß landwirthschaftliche Brennereien, welche im Betriebsjahre 1891/92 an Stelle von Kartoffeln ausnahmsweise Mais verarbeiten, aus diesem Grunde nicht den Charakter von Getreidebrennereien im Sinne des § 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 annehmen und bei der nächsten Kontingentirung deshalb eine Kürzung ihres Kontingents nicht erfahren sollen.

Das bayrische Staatsministerium der Finanzen hat unter dem 6. d. M. die Hauptzollämter ermächtigt, die Benutzung mechanischer Rührwerke in Maischbottichen, deren Maische sich in steigender Gährung befindet widerruflich unter der Bedingung zu gestatten, daß die Beschaffenheit des Rührwerkes und die Zeit seiner Benutzung im Betriebsplane angemeldet wird.

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Steuerbeamte und Gewerbeausstellungen.

An die ausübenden Zoll- und Steuerbeamten werden hinsichtlich ihrer genauen Kenntniß der Gewerbe und Industrieen immer größere Anforderungen gestellt und ein Mangel solcher Kenntniß im Falle der Erörterung darauf Bezug habender steuerlicher Fragen wird mißfällig bemerkt. Andererseits aber geschieht Nichts um diesen Beamten die Erwerbung solcher Kenntnisse zu erleichtern. Die beste Gelegenheit hierfür bieten die Gewerbe- und Industrie-Ausstellungen; aber während Beamte anderer Branchen zum Besuche solcher auf Staatskosten committirt werden, unter anderen z. B. auch Postbeamte, wird an die Zoll- und Steuerbeamten, obwohl dadurch das Einnahmeinteresse direct berührt wird, nicht gedacht. — Die geplante Berliner Ausstellung würde dazu treffliche Gelegenheit bieten und da die neuen Ressortchefs der Finanzverwaltung, wie die jüngste Vergangenheit lehrt, nützlichen Anregungen williges Gehör leihen, verfehlen wir nicht diese Angelegenheit zur Sprache zu bringen.

Verkehr mit dem Ausland.

— **Neue russische Vorschriften betreffend die Waarendeclaration.** Ein Cirkular des Zolldepartementes vom 9 Juli 1891 lautet: Behufs Erleichterung der Waarendeclarationen ist gestattet, nachstehend bezeichnete Waaren ohne deren nähere

Benennung, mit folgenden Ausdrücken anzugeben: 1. „Trauben- und Beerenweine, eingeführt in Fässern und Fäßchen", ohne Angabe des Alkoholgehaltes; laut Pos. 28, 1 des Tarifs. 2. „Frucht- und Beerensäfte ohne Zucker, mit oder ohne Zuthat von Zucker", ohne Angabe des Alkoholgehaltes, laut Pos. 30 des Tarifs. 3. „Korb- und Flechtwaaren aus Pflanzenstoffen, mit oder ohne Verzierungen aus ordinären Materialien" ohne Gewichtsangabe jedes einzelnen Stückes, laut Pos. 64 des Tarifs. 4. „Schwefelerze, Kupfererze, Kupferbrand, Kupferschlacken", ohne Angabe des Procentgehalts an reinem Kupfer, laut Pos. 128 des Tarifs, Anmerkung 1 und 2. 5. „Stangen-Sorten-, Tafeleisen und Stahl jeder Art", laut Pos. 140 und 142 des Tarifs ohne Angabe der Punkte dieser Positionen, 6. „Draht aus Eisen, Stahl, Kupfer, Kupferlegirungen und aus jeder Art Legirungen von unedlen Metallen", laut Pos. 155 des Tarifs, ohne Angabe des Calibers. 7. „Fabrikmaschinen und Apparate" (außer landwirthschaftlichen, laut Pos. 167 des Tarifs) ohne Angabe der Punkte 1 und 2. 8. „Baumwollene Gewebe: ungebleichte, gebleichte, gefärbte, buntgewebte und bedruckte" laut Pos 187 und 188, ohne Angabe der Anzahl Quadrat-Arschinen in einem Pfunde des Gewebes.

Ein Circular vom 2 August 1891 verfügt: Kupferne Cylinder für Kattundruck- und jegliche andere Maschinen sind, da sie wechselbare Arbeitsorgane dieser Maschinen darstellen, nach Punkt a, (Anmerkung des Art. 167 des Tarifs zu verzollen wobei es gleichgiltig ist, ob die Cylinder ohne oder mit auf ihnen angebrachten Mustern, versehen sind.

Ein weiteres Circular des Zolldepartementes vom 2 August 1891 lautet: Gemusterte Seidenstoffe, bei denen das Muster durch Einschlag verschiedenfarbiger Seide oder aus Seide und Flittergold auf dem Broschirwebstuhl gleichzeitig mit Herstellung des Gewebes selbst gebildet ist, sind nach Art. 195 des Tarifs zu verzollen, Gemusterte Stoffe mit ausgenähtem Muster, welche sich von den obigen dadurch unterscheiden, daß das Muster auf dem fertigen Gewebe mit Hilfe von Ausnathmaschinen oder auf andere Weise hergestellt ist, sind nach Art. 208 des Tarifs zu verzollen.

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Der „Branntweinbrenner schreibt Folgendes;

Vor nicht langer Zeit renommirte ein Brennereibesitzer in hiesiger Nachbarschaft zu einem befreundeten Berufsgenossen, daß es in seiner Brennerei in diesem Jahre ganz ausgezeichnet ginge, und sein Brenner 11pCt. Spiritus pro Ltr. M. R. ziehe. Der College, welcher mir dies erzählte, hat seinem Prinzipal erwidert, daß er dazu bei dem diesjährigen Material nicht im Stande sei. Heute nun revidirte der Steuebeamte die Brennerei und hörte schon vor derselben ein Geräusch derart, wie wenn in Pausen Flüssigkeit in einen Bottich gegossen wird. Schnell läuft er in die Brennerei und sieht, wie der Arbeiter Maische aus dem steigenden Bottich füllt, und dieselbe in den abnehmenden Bottich gießt. Natürlich sind die beiden betreffenden Bottiche sogleich versiegelt und der Prozeß eingeleitet. Ob der betreffende Brennereibesitzer wohl noch einmal mit 11 pCt renommiren wird? Ich glaube kaum.

Jarischau, den 14. Oktober 1891. Röhr.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 1. Stumpf in Braunsberg nach Pr.-Holland. 2. Schröter in Bischofsburg nach Braunsberg und 3. Tausendfreund in Pr.-Holland nach Bischofsburg, 4. der Zolleinnehmer I von Saß-Jaworski in Mierunsken als Steuereinnehmer I nach Widminnen, 5. der Zolleinnehmer II Kuck in Bajohren zum Steuereinnehmer I in Mierunsken und 6. der Zollamtsassistent Thönes in Hamburg zum Zolleinnehmer II in Bajohren;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Leiding in Dt.-Eylau;

befördert oder versetzt: die Hauptamtsassistenten 1. Kühl in Culmsee zum Steuereinnehmer I in Dt.-Eylau und 2. Winter in Neufahrwasser in gleicher Eigenschaft nach Danzig;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Hauptamtsassistent Beckmann in Berlin;

befördert oder versetzt: 1. der Oberkontrolassistent von Roden in Königsberg N.-M, in gleicher Eigenschaft nach Müncheberg, 2. der Hauptamtsassisteut Zellmer in Brandenburg zum Oberkontrolassistenten in Königsberg N.-M, 3. der Steueranseher Brune zum Hauptamtsassistenten in Brandenburg, die Hauptamtsassistenten in Berlin 4. Albrecht zum Oberkontrolassistenten in Prenzlau, 5. Koch zum Oberkontrolassistenten in Sorau, 6. der Hauptamtsassistent Römer in Lübben als Assistent bei der Provinzialsteuerdirection nach Posen, 6, der Hauptamtsassistent Fittig in Berlin in gleicher Eigenschaft nach Lübben, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassisteuten in Hamburg 8. Schwedt, 9. Osterlandt, 10. Seefeld, 11. Schulz, 11. Schirmer und 13. Bitter nach Berlin, die Steueraufseher 14. Bischof zum Hauptamtsassistenten in Berlin und 15. Kelling zum Steueramtsassistenten in Sorau;

in der Provinz Posen

gestorben: der Steuereinnehmer I Grundmann in Czarnikau;

versetzt: der Assistent bei der Provinzial-Steuerdirection in Posen Jäckel in gleicher Eigenschaft nach Breslau;

in der Provinz Schlesien

gestorben: der Revisionsinspector Keller in Breslau;

pensionirt: der Hauptamtsassistent Witte in Klettendorf;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 1. Schmidt in Hamburg nach Breslau und 2. der Zolleinnehmer II Heidke in Jarzombkowitz nach Burg-Branitz, 3. der Revisionsaufseher Andreas zum Zolleinnehmer II in Jarzombkowitz;

in der Provinz Sachsen

entlassen: der Kanzleiinspector Linde in Magdeburg;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Oberkontroleure 1. Walther in Wernigerode noch Mühlhausen, 2. Pfannenschmidt in Delitzsch nach Wernigerode, 3. Thieme in Aschersleben nach Delitzsch und 4. Müller in Gr.-Oschersleben nach Aschersleben, ingleichen die Hauptamtsassistenten 5. Volber in Ermsleben nach Gröningen, 6 Müller in Gröningen nach Ermsleben, 7. Lahann in Aderstedt nach Straußfurt, 8. Robe in Eichenbarleben nach Hamersleben, 9. Bannier in Hamburg nach Eichenbarleben, 10. Nieber in Roitzsch nach Magdeburg, 11. Burchardt in Eisleben nach Roitzsch, 12. Freiwald in Zeitz nach Magdeburg, 13. Laurich in Stendal nach Wittenberg, 14. Braun in Witteuberg nach Steudal; der Steuereinnehmer I 15. Bredahl in Gommern, als Salzsteuereinnehmer nach Ludwig II bei Staßfurt, 15. der Salzsteuereinnehmer I Giesecke in Ludwig II bei Staßfurt als Steuereinnehmer I nach Gommern, 17. der Steuereinnehmer II Fischer in Gröningen in gleicher Eigenschaft nach Osterfeld, die Hauptamtsassisteaten in Magdeburg 18. Alberti und 19. Koch, ingleichen 20. der ständige Hülfsschreiber Leppin in Magdeburg als Assistent bei der Provinzial-Steuerdirection daselbst;

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Steuereinnehmer I Tubbe in Soltau;

gefördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 1. Kloß in Hamburg nach Harburg, 2. Scholz in Münden nach Geestemünde, 3. Pape in Nordhorn nach Münden, 4. Beinhorn in Hamburg nach Nordhorn und 5: Freymüller in Bremen nach Zeitz;

in der Provinz Westfalen

gestorben: der Steuereinnehmer II Neweling in Meinerzhagen;

befördert oder versetzt: die Oberkontrolassistenten 1. Rousseau in Bochum als Hauptamtsassistent nach Dortmund und 2. Westphal in Hagen in gleicher Eigenschaft nach Bochum, 3. der Hauptamtsassistent Hesping in Dortmund zum Oberkontrolassistenten in Hagen, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 4. Krämer in Herford nach Soltau (Prov. Hannover) und 5. Honermeyer in Dorsten nach Herford, 6. der Hauptamtsassistent Karst in Blotho zum Salzsteuereinnehmer in Westernkotten, 7. der Steueraufseher Vogelberg zum Hauptamtsassistenten in Blotho, 8. der Zollamtsassistent Klauke in Hamburg in gleicher Eigenschaft nach Gronau, 9. der Kanzlist Engelmann bei der Provinzial-Steuerdirection in Münster zum Assistenten bei derselben;

in der Provinz Hessen-Nassau

gestorben: der Obersteuerkontroleur Mothill in Hofgeismar;
versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Obersteuerkontroleur Schulze in Bremen nach Homburg v. d. H., und 2. der Hauptamtsassistent Ling in Hamburg nach Oberlahnstein;

in der Rheinprovinz

gestorben: der Obersteuerkontroleur Riethmüller in Wissen;
pensionirt: der Hauptamtsassistent Müller in Aachen unter Verleihung des Kgl. Kronenordens 4. Kl.;
befördert oder versetzt: 1. der Oberkontrolassistent Nies in Düsseldorf zum Hauptamtsassistenten daselbst. 2. der Hauptamtsassistent Leyers in Düsseldorf zum Oberkontrolassistenten daselbst, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 3. Kolshorn in Cöln nach Brühl, 4. Rümenapf in Hamburg nach Köln, 5. Wolfgang in Aachen nach Emmerich und 6. Förster in Hamburg nach Aachen, 7. der Steuereinnehmer I Richter in Gummersbach in gleicher Eigenschaft nach Solingen, 8. der Steuereinnehmer II Freymuth in Kempfeld zum Steuereinnehmer I in Gummersbech, 9. der Steueraufseher Pagel zum Steuereinnehmer II in Kempfeld, 10. der Hauptamtsassistent Starck in Hamburg zum Zolleinnehmer I in Straelen, 11. der Steueramtsassistent Brückner in Essen zum Steuereinnehmer II in Kacthaus, die Steueraufseher 12. Vierkandt zum Steueramtsassistenten in Essen und 13. Kerpen zum Steueramtsassistenten in Ruhrort, und 14. der Grenzaufseher Conrad zum Zollamtsassistenten in Herbesthal;

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: der Königl. Pr. Gerichtsassessor Neumann zum Regierungsassessor bei der Direktion, der Assistent II Pfleger in Saales zum Steuereinnehmer II in Sierck, der Steuereinnehmer II Muschawecky in Sierck zum Assistenten II in Saales;
pensionirt: der Assistent II Kramer in Diedenhofen;
versetzt: der Obergrenzkontroleur Ittel in St. Blaise nach Saales, der Assistent II Nagel in Novéant nach Diedenhofen, der Assistent II Herbst in Amanweiler nach Forbach;
der Stationskontroleur Kgl. Pr. Steuerinspector Holle in Metz ist in den preußischen Landesdienst zurückberufen worden.

Neue Bücher.

Im Verlag von Robert Wapler in Magdeburg erschien zum Preise von 1 Mark eine **Dienstalter-Liste** aller vom 1. Januar 1879 bis 1. Januar 1891 in Preußen eingetretenen **1537 Steuer-Supernumerare.** Die Richtigkeit der Liste entzieht sich der diesseitigen Prüfung, indessen liegt, da sie von Steuerbeamten aufgestellt ist, kein Grund vor, daran zu zweifeln, daß dies auf Grund zuverlässiger Nachrichten geschehen. Wenn dies der Fall, dann ist das Büchlein ein schätzares Mittel zum Vergleich der Avancements in den verschiedenen Landestheilen.





Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg., Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Spezialität:
Taschenuhren
Neuestes Gewerk „**Urania,**" Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Glasmalerei-Imitation
(Gesetzlich geschützt)
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis [illegible]

Die im Jahre 1885 in Naumburg a. S. erschienene, von Steuerbeamten aufgestellte
Dienstalter-Liste
der jüngeren Beamten der indirecten Steuer-Verwaltung des Königreichs Preussen ist wiederum von denselben Steuer-Beamten bearbeitet und verbessert worden.

Die neue Liste enthält sämmtliche seit dem **1. Januar 1879 bis Ende Dezember 1890** bei der Verwaltung der indirecten Steuern in Preussen eigetretenen Supernumerare.

Die Beamten sind nach dem Dienstalter unter **laufender Nummer** mit Angabe der Provinz, in welcher dieselben eingetreten sind, Tag des Eintritts, der Dienstellung und des Stationsortes aufgeführt.

Die Liste ist bei der unterzeichneten Verlagshandlung im Druck erschienen und von derselben für **1.00 Mk. pro Stück** zu beziehen.

Bei Abnahme von **5 Stück** und darüber erfolgt die Zustellung **franco.**

Robert Wapler, Verlagsbuchhandlung
Magdeburg
Grosse Junkerstrasse Nr. 2.

Familien-Versorgung.
Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer, Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den
Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt
aufmerksam gemacht.

Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der

Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht
in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Gior-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:
von **Scheve**, von **Oertzen**.

Durch den Verlag von **F. W. Rademacher**, Hofbuchdruckerei in **Hamburg 8** ist zu beziehen
der **II. Jahrgang** des

Zoll-Compass,

eine Sammlung der Ein- und Ausfuhrzolltarife sämmtlicher europäischen Zollgebiete, dann jener von Algier, Egypten, Marocco, Tunis, Britisch Indien, China, Japan, Persien, den Vereinigten Staaten von Amerika, ferner von **Argentinien** nnd **Brasilien.**

Bearbeitet und herausgegeben vom **K. K. Oesterreich. Handels-Museum in Wien.**

Preis bei Franco-Zusendung **incl. Nachträge Mk. 17,50.**
Die neuesten Nachträge sind bereits zur Versendung gelangt.

Soeben erschienen:

9000 Abbildungen. **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** **16000 Seiten Text.**

Brockhaus Konversations-Lexikon.

14. Auflage.

600 Tafeln. **300 Karten.**

120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.

Zu beziehen durch **Eugen Scheider, Berlin SW.** Grossbeerenstrasse 41.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:

Wie wird man

Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?

Ein Fingerzeig
auch für die Berufswahl
von
N. N.
Preis 75 Pfg.

Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

Verlag von **Eugen Schneider**, Berlin SW., Großbeerenstraße 41.

Die Einrichtung
der
Preußischen Zoll- u. Steuerverwaltung.
Ein Leitfaden
für **Zoll- und Steuer-Anwärter u. -Beamte**
nebst einem Anhang
über die Anstellung der Militär-Anwärter- u. der Steuer-Supernumerare
von
O. Hartung,
Königl. Preußischer Ober-Revisor.
Preis: broschirt 40 Pfennige.

Die „Musikalische Jugendpost" enthält Biographien, Erzählungen ernsten u. heiteren Genres, **Musikstücke**, für **Klavier, Violine, Lieder** etc. etc. **Reich illustriert.**

Musikalische Jugendpost

Preis p. Quartal **nur 1 Mark.** (Kreuzbandsend. v. Stuttgart M. 1.20.)

Zu abonnieren bei allen Postanstalten, Buch- u. Musikalhlg. **Probe-Nummern gratis und franko** durch die Verlagshandlung **C. Grüninger, Stuttgart.**

Drucksachen aller Art
fertigt am schnellsten und billigsten die
Buchdruckerei
von
Victor Schneider
in Hildesheim.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, ingediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** **Jede Nummer**

Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin SW. Großbeerenstr. 41 Hamburg, I. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 22. **Berlin und Hamburg, November 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Ein neues Maischverfahren (S. 165). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Umrechnung der Zuschlagsummen in Maischbottichsteuer für den Septemberbetrieb (S. 166). Ausnahmsweise Verarbeitung von Mais und Dari (S. 166). Schwundvergütung (S. 166). Nichterledigung des Kontingents (S. 167). Aenderung im Betriebsplan (S. 167). Zölle: gemischte Transitlager in Bremen (S. 167). Strofffchläuche — Bestandtheile künstlicher Blumen (S. 167). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 25. Juni 1891 Umwandlung von Brausteuerordnungsstrafen in Freiheitsstrafen 2c. (S. 167). **Verkehr mit dem Auslande:** Zollangelegenheiten in den Vereinigten Staaten (S. 169). **Verschiedenes: Personal-Nachrichten** (S. 169). Anzeigen (S. 171).
Humoristische Beilage: Seifenblasen Nr. 3.

Ein neues Maischverfahren.

(Hefelüftungsverfahren.)

In neuerer Zeit ist in einigen Brennereien Deutschlands ein von dem früheren allgemein gebräuchlichen Verfahren der Maischbereitung gänzlich abweichendes eingeführt worden, welches den Zweck hat, die Ausbeute von Preßhefe zu vergrößern.

Das Roggen- und Malzschroot wird Nachmittags in etwas angesäuertem Wasser eingeteigt und bleibt bis zum andern Morgen stehen. Die Menge des Wassers ist so zu bemessen, daß dasselbe noch mit dem gequollenen Schroot einen flüssigen Brei bildet.

Letzterer wird etwa 14 Stunden nach dem Einteigen in den Vormaischbottich übergeführt und dort durch Zuguß heißen Wassers auf die zur Verzuckerung erforderliche Temperatur von 48—50° R gebracht, in welcher er 1½ bis 2 Stunden erhalten wird. Diese Zeit reicht zur Umwandlung der Stärke in Zucker aus.

Hierauf wird der Inhalt des Vormaischbottichs in eine Filterpresse hineingetrieben, aus welcher die flüssigen Bestandtheile klar ablaufen, während die festen zwischen den Tüchern der Presse als feuchte Kuchen zurückbleiben.

Die Flüssigkeit, Würze genannt, enthält alle zur Alkohol- und Hefebildung geeigneten Bestandtheile des Maischmaterials. Dieselbe läuft von der Filterpresse auf ein Kühlschiff und nach hinreichender Kühlung in einen Gährbottich, wo sie einen geringen Zusatz in Wasser aufgelöster Preßhefe erhält.

Die Vergährung der Würze erfordert 7—9 Stunden. Während dieser ganzen Zeit wird ein durch eine Luftpumpe erzeugter starker Luftstrom von unten her in den Gährbottich geleitet, wodurch die Würze in heftige Wallungen geräth.

Durch das Zuführen von Luft (Sauerstoff) wird die Bildung und das Wachsthum der Hefenzellen so bedeutend gefördert, daß die Ausbeute an Preßhefe eine viel größere wie bei Anwendung des alten Verfahrens wird. Hierin liegt der Hauptvortheil der neuen Erfindung.

Die reife Würze fließt aus dem Göhrbottich in ein kühlschifffömiges Hefenabsatzgefäß und wird in diesem etwa 18 Stunden lang ruhig stehen gelassen. In dieser Zeit setzt sich die Hefe am Boden ab. Will man die in der Flüssigkeit etwa zurückgebliebenen Hefentheilchen noch gewinnen, so läßt man erstere auf ein zweites Absatzgefäß ab und daselbst wiederum mehrere Stunden ruhig stehen. Die auf dem Boden der Absatzgefäße haftende Hefe wird mittelst Krücken in Kübeln gesammelt und nach der Hefenpresse gebracht, nachdem die Flüssigkeit abgelassen und auf den Destillirapparat übergeführt ist

Soll Maisschroot als Maischmaterial mit verwendet werden, so ist dasselbe gesondert vom Roggen- und Malzschroot einzuteigen und, vor der Vermischung mit diesem im Vormaischbottich zu kochen.

Die auf den Destillirapparat übergehende reife Würze ist ganz dünnflüssig, nur wenig getrübt und grünlich gefärbt. Die mit der Kontrole von Brennereien, welche das beschriebene Verfahren eingeführt haben, beauftragten Beamten werden deshalb dem Inhalte der Rectifizirblasen besondere Aufmerksamkeit zu widmen haben. W.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 22. Oktober 1861 III 14222.

Auf den Bericht von 8. d. M, betreffend die Umrechnung der für den Betrieb landwirthschaftlicher Brennereien im September 1890 in Ansatz gebrachten Zuschlagsummen in Maischbottigsteuer, erwidere ich Euer Hochwohlgeboren, daß eine Rückzahlung derjenigen Beträge, um welche die für solche Gewerbeanstalten auf Grund der Bestimmungen der Branntweinsteuernovelle vom 8. Juni d. J. anderweit berechneten

Steuersummen hinter den nach den bisher gültig gewesenen Bestimmungen festgestellten Steuerbeträgen zurückbleiben, nur insoweit erfolgen darf, als die letzteren Beträge thatsächlich entrichtet oder auf Kredit angeschrieben worden sind.

Zu den weiteren Ausführungen Ihres Berichts bemerke ich, daß in den Fällen, in denen die Entrichtung der Verbrauchsabgabe und des für den Betrieb im September v. J. fälligen Zuschlages nicht für Rechnung des Brennereibesitzers, sondern für Rechnung eines Dritten, welcher den Branntwein inzwischen erworben hatte, stattgefunden hat, auch nur der letztere im Falle der Umrechnung den Anspruch auf Erstattung derjenigen Summe, welche er an Zuschlag entrichtet hat, besitzt. Da aber die Umrechnung selbst niemals gegen den Willen des Brennereibesitzers vorzunehmen ist, so bleibt in den in Rede stehenden Fällen zunächst eine übereinstimmende Willenserklärung der beiden vorbezeichneten Personen darüber zu fordern, an wen eine Herauszahlung geleistet werden soll.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin. Minist.
d. d. Berlin, den 25. Oktober 1891 III 14751.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 22. d. Mts. beschlossen: daß landwirthschaftliche Brennereien welche im Betriebsjahre 1891/92 an Stelle von Kartoffeln ausnahmsweise Mais oder Dari verarbeiten, aus diesem Grunde nicht den Charakter von Getreidebrennereien im Sinne des § 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 annehmen und bei der nächsten Kontingentirung deshalb eine Kürzung ihres Kontingents nicht erfahren sollen.

Hiernach sind sämmtliche sonst Kartoffeln verarbeitende landwirthschaftliche Brennereien während des Betriebsjahres 1891/92 befugt, ohne besondere Genehmigung der Steuerbehörde die Verarbeitung von Mais oder Dari in beliebigem Umfange vorzunehmen, ohne daß bei der nächsten Neukontingentirung der Brennereien ihnen hierfür ein um ein Achtel vermindertes Kontingent in Rechnung gestellt werden darf.

Die vorstehende Vergünstigung findet jedoch nur insoweit Anwendung, als die Brennereien nicht zum Betriebe mit Hefenbereitung übergehen.

Ich mache ferner darauf aufmerksam, daß der vorbezeichnete Bundesrathsbeschluß nur die Anwendung der im § 2 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 für Getreidebrennereien erlassenen Bestimmungen auf die in Rede stehenden Betriebe für unanwendbar erklärt. Der Anwendung des § 42 I Absatz 3 zweiter Satz steht daher geeigneten Falles nichts entgegen.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich, die betheiligten Behörden des dortigen Verwaltungsbezirkes schleunigst mit entsprechender Anweisung zu versehen und ihnen zugleich aufzugeben, die betheiligten Gewerbetreibenden alsbald mündlich oder schriftlich von dem Beschluße des Bundesraths und meiner Verfügung in Kenntniß zu setzen, sowie nöthigenfalles über deren Bedeutung aufzuklären.

Der Branntweinbrenner schreibt:

Auf das Rescript des Herrn Finanzministers, betreffend Regelung der Probenahme aus Hefen und Maischen zwecks Untersuchung derselben, hatten einzelne Hauptämter die Vernichtung der untersuchten Proben angeordnet, während qu. Rescript das Zurückgießen derselben in den jüngst bemaischten Bottich gestattet. Auf Reclamation haben auch die bezüglichen Hauptämter das Letztere genehmigt.

Der Vorstand unseres Vereines richtete darauf an den Herrn Finanz-Minister eine Eingabe unter genügender Motivirung der Verluste, die im Laufe der Campagne entstehen, wenn die versteuerten Proben weggegossen werden sollen, dahingehend, zu gestatten, daß die Probenahme unbeschränkter, insbesondere das Zurückgießen der untersuchten Proben in das Gefäß erfolgen dürfte, aus dem dieselben entnommen worden.

Darauf ging dem Unterzeichneten durch den Provinzial-Steuer-Director von Pommern folgendes Schreiben zu:

No. 11517 II. Stettin, 31. Oktober 1891.

„Auf die von Seiten des Vereins Pommerscher Brennerei-Verwalter an den Herrn Finanz-Minister gerichtete Eingabe vom 19. d. Mts. wird ihnen als Unterzeichner desselben eröffnet, daß die Bestimmung zu § 129 k Ziffer 3 der Brennereiordnung, betreffend die Entnahme von Proben aus der Maische und dem Hefengut behufs Untersuchung auf Verzuckerung und Vergährung durch den Herrn Finanz-Minister wie folgt abgeändert worden ist:

„„Die Probe ist unmittelbar nach Beendigung der Untersuchung wiederum in die zu 1 bezeichnete Flasche zu füllen und unmittelbar aus dieser entweder in die Schlempegrube oder in dasjenige Geräth, welchem sie entnommen worden, zu gießen.““

gez. Mersmann.

Die Probenahme ist danach fast so unbeschränkt, wie früher gestattet, und würde den geehrten Mitgliedern empfehlen, den zuständigen Hauptämtern anzuzeigen, daß von der abändernden Bestimmung des Herrn Finanz Ministers Gebrauch gemacht wird. Der Vorsteher.

Der „Brennerei-Zeitung“ wird aus der Provinz Hannover geschrieben:

Nach einer im Herbst 1887 stattgehabten Prüfung des Schwundes an Alkohol bei der Rectification des Lutters durch die Steuerbehörde sind an Schwund 2% f. Z. festgestellt und genehmigt. Am 25. v. Mts. fand auf Verfügung des hiesigen Hauptsteueramtes wiederholte Schwundfeststellung statt. Hierbei ergab sich statt des früheren Schwunds von 2% ein plus gegen das auf die Destillirblase aufgegebene Quantum an Alkohol. Zur Prüfung dieses unerklärlichen Resultats wurde zu einer nochmaligen Probe an demselben Tage geschritten, deren Resultat wiederum ein plus an Alkohol ergab. Das Hauptsteueramt verfügte darauf nochmalige Feststellung des Schwunds, was am 9 d. Mts. stattfand. Diese Prüfung ergab trotz vorsichtigster Behandlung der Waage sowie des Alkoholometers wiederum ein plus gegen das zur Rektification auf die Blase gegebene Quantum Alkohol (Lutter). Wie schon oben bemerkt, ist bei der Prüfung in vorsichtigster Weise verfahren. Da nun in der Zeitung vom 1. Oktober mehrere Herren Collegen den Verein bitten, wegen Erhöhung der Schwundvergütung auf 3% mitzuwirken, mir dieser Antrag auch gerechtfertigt erscheint, da sowohl auf den Sammelgefäßen wie bei der Abfertigung des Lutters durch die Steuerbehörde unberechenbare Verluste an Alkohol entstehen, bis derselbe zur Rectification gelangt, aber nicht vergütet werden.

Ich erlaube mir um Aufklärung aus dem Leserkreise zu bitten wie es möglich ist, daß bei obigen Feststellungen ein plus von $1^6/_{10}$% statt eines minus an Alkohol constatirt wurde Auch verfehle ich nicht diejenigen Herren Collegen, denen Aehnliches vorgekommen, zu bitten, durch den Verein solches kund zu geben sowie die daraus entstandenen Nachtheile für den so wie auf Null reducirten Verdienst. Meines Erachtens kann diese Differenz nur in der Ungenauigkeit der amtlichen Tabellen zu suchen sein und möchte ich dann eine Revision derselben von Seiten des Vereins beantragen, da Anträge Einzelner nicht die genügende Berücksichtigung finden dürften.

— Die Redaktion der „Umschau“ bemerkt dazu, daß auch sie der Ansicht ist, daß das unmögliche Ergebniß lediglich die Folge der Anwendung nicht genügend genau gearbeiteter Vermessungsgeräthe, sowie in der Vorschrift liegt, daß die angezeigten Grade, wenn sie nicht gerade volle Ganze oder Halbe betragen nach oben oder unten abgerundet werden. Die einfachste Erledigung findet die leidige Schwundfrage aber doch zweifellos dadurch, daß die Brennereien Vorkehrungen treffen, anstatt des Lutters das fertige Fabrikat zur Versteuerung ziehen zu lassen. Die Kosten solcher veränderter Ein-

richtung kommen sehr bald wieder heraus und dann kann doch von zu geringer Schwundvergütung, die hohe Steuerverluste zur Folge hat, gar nicht mehr die Rede sein.

Die „Zeitschr. f. Spirit.-Ind." ertheilt in ihrer Nr 41 auf folgende Fragen die nachstehenden zutreffenden Auskünfte:

Nichterledigung des Kontingents.

In Folge der mangelhaften Kartoffelernte bin ich nicht im Stande, mein Kontingent abzubrennen. Ich bitte Sie um gütige Auskunft was ich zu thun habe, um dasselbe nicht zu verlieren. Erschwerend tritt hinzu, daß mein Kessel nur 3 Atmosphären Druck ausübt, somit dürfte ein Maischen von Mais ausgeschlossen sein. Oder giebt es ein Verfahren, Mais bei 3 Atmosphären mit Erfolg zu maischen? Oder kann man irgend etwas Anders zumaischen, nur um das Kontingent zu erfüllen? Oder ist die Steuerbehörde bei so notorischer Mißernte verpflichtet, einen Nachlaß am Kontingent zu erstatten, ohne daß mir Verlust daraus erwächst? Oder kann zu wenig in diesem Jahre gebrannter Kontingentspiritus auf 70 er Spiritus des Vorjahres angerechnet werden? K. W. in Z.

Antwort Ein Uebertragen des Kontingentes von einem Jahre auf das andere ist nicht zulässig. Dagegen würde Ihnen bei notorischer Mißernte die Verarbeitung von Mais ohne Weiters seitens der Steuerbehörde ohne Nachtheile für ihr zukünftiges Kontingent zu gestatten sein. Sollte Ihnen das Maisverarbeiten aus technischen Gründen nicht möglich sein, so ist Ihnen gestattet, in diesem Jahre den Betrieb vollständig ruhen zu lassen, es wird dann bei der nächsten Kontingentirung (1893) Ihr Betrieb beurtheilt nach dem Durchschnitt der in den beiden Jahren 1890/91 und 1892/93 erledigten Kontingentmengen, also ohne Benachtheiligung für die Kontingnetirung; oder Sie brennen in diesem Jahre nur soviel Kontingent, als Ihnen möglich ist und beantragen dann auf Grund eines unregelmäßigen Betriebes eine Neuveranlagung Ihrer Brennerei zum Kontingent. Wenn Ihr jetziges Kontingent kein unverhältnißmäßig großes, den Rahmen der vorliegenden landwirthschaftlichen Verhältnisse erheblich übersteigendes ist, dürften Sie bei der Neuveranlagung einen Schaden kaum zu erwarten haben.

Aenderung im Betriebsplan.

Laut eingereichtem Betriebsplan für den laufenden Monat habe ich wie folgt declarirt:

Hefengefäße frisch befüllt.

den 8. . . .	10
„ 10. . . .	12
„ 12. . . .	14
„ 15. . . .	17
„ 17. . . .	19
ꝛc. . . .	ꝛc.

Beimaischung der zugehörigen Maischbottiche.

Ich beabsichtige nun die Hefengefäße vom 8 ten einen Tag früher, also am 7 ten zu bemaischen, und dementsprechend die zugehörigen Maischbottiche statt am 10 ten bereits am 9 ten zu befüllen, im Uebrigen, wie deklarirt, zu arbeiten.

Ist es für diesen Fall erforderlich, einen neuen Betriebsplan, sowie Hefenfässerdeklaration für den ganzen übrigen Monat einzureichen?

Oder genügt eine dies sagende Anzeige an die zuständige Steuerbehörde — in diesem Falle Steueramt I — und dementsprechende Bemerkung im Betriebsplan?

Wenn letzteres zutreffend, in welchem Paragraphen des Branntweinsteuergesetzes, resp. durch Bundesrathsbeschluß von welchem Datum ist dies gesagt?

Antwort, Wir vermuthen, daß Ihre Brennerei als gewerbliche Brennerei betrieben wird. Für solche ist im Gesetze vom 24. Juni 1887 § 42 I V b zugelassen, daß Abänderungen des angemeldeten Betriebs mit der Maßgabe gestattet sind, daß die Abweichung vorher im Betriebsplane bemerkt und binnen 24 Stunden der Steuerbehörde angezeigt werden muß

Für landwirthschatliche Brennereien ist es dagegen bei den früheren Bestimmungen geblieben, nach denen die Abänderung des angemeldeten Betriebes außer im Falle einer Unterbrechung oder dann, wenn die Maische eines versteuerten, unangebrochenen Bottichs gänzlich unbrauchbar geworden ist nur einmal im Monat gestattet werden darf, wenn der Betrieb durch die Aenderung des Betriebsplanes verstärkt wird. In solchem Falle erfolgt bei landwirthschaftlichen Brennereien in der Regel die Einziehung des ursprünglichen Betriebsplanes und Aufstellung einer neuen Stückdeklaration.

Zölle.

Der Bundesrath hat in der Sitzung vom 22. Oktober d J. — §. 472 der Protokolle — beschlossen, daß in Bremen gemischte Privattransitlager ohne amtlichen Mitverschluß von den Nr. 9 des Zolltarifs aufgeführten Waaren gestattet werden können.

Erlaß des Kgl. Pr. Fin.-Minist.
d. d. Berlin, den 14. Oktober 1891. III 14072.

Nach stattgehabten Ermittelungen werden sogenannte Stoffschläuche, welche bei der Herstellung künstlicher Blumen Verwendung finden, nicht nur in Längen von 10 bis 25 cm, sondern auch in größern Längen, selbst über 100 cm hinaus, im Handel als fertige Blumenstiele betrachtet und, abgesehen von dem im Einzelfalle etwa nothwendigen Zerschneiden, als solche unmittelbar, z. B. bei der Anfertigung von Guirlanden, verwendet, ohne daß es einer weitern Bearbeitung der Schläuche bedarf. Unter diesen Umständen erscheint es gerechtfertigt, die bezeichnete Waare unabhängig von ihrer Länge beim Eingange allgemein als Bestandtheile künstlicher Blumen nach Nr. 18 g des Tarifs zum Satze von 900 M. für 100 kg zu verzollen.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 25. Juni 1891. Umwandlung der auf Grund des Brausteuergesetzes verhängten Ordnungsstrafen in Freiheitsstrafen. Gesetz wegen Erhebung der Brausteuer vom 31 Mai 1872 §§ 35, 38, 39. — Urkundenfälschung durch Aenderung der Angabe über die Menge des zu ziehenden Bieres in der Brauanzeige, Strafgesetzbuch § 267. Brausteuergesetz § 16. Ausführungsbestimmungen des Bundesrats vom 18. November 1872 zu §§ 16 und 17 des Gesetzes Nr. I Absatz 1 u. 5.

In der Strafsache gegen den Wirt und Brauereibesitzer G. L. in C., wegen Zuwiderhandlung gegen das Brausteuergesetz und wegen Urkundenfälschung, hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 25. Juni 1891 für Recht erkannt, daß die Revision des Angeklagten gegen das Urteil der zweiten Strafkammer des K. pr. Landgerichts zu C. vom 25. März 1891 zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen.

Gründe.

1. Der Angeklagte ist wegen einer Zuwiderhandlung gegen § § 32 Absatz 2 Nr. 4 des Brausteuergesetzes vom 31. Mai 1872, Reichs-Gesetzblatt Seite 153, zu einer Ordnungs-

strafe von 15 Mk. verurteilt, der nach § 28 des Strafgesetzbuches im Nichtbeitreibungsfalle eine dreitägige Haftstrafe substituirt worden. Die Revision erachtet die Substitution der Haftstrafe für unzulässig, da die Ordnungsstrafen nicht zu den im § 39 des Brausteuergesetzes vorgesehenen Geldstrafen gehörten. Nur die letzteren dürften im Falle der Nichtbeitreibung in Freiheitsstrafen umgewandelt werden. Diese Ansicht ist rechtlich unzutreffend.

Der § 39 l.c., soweit dessen Inhalt hier von Bedeutung ist, lautet: „Die Umwandlung der nicht beizutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen erfolgt gemäß § 28 und § 29 des Allgemeinen Strafgesetzbuchs".

Das Brausteuergesetz unterscheidet zwar in den §§ 30, 35 beziehungsweise 40 ebenso wie die meisten anderen Steuergesetze — Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 §§ 134, 135 beziehungsweise 151; Branntweinsteuergesetz vom 24. Juni 1887 §§ 21, 27 beziehungsweise 35; Gesetz, betreffend die Bestrafung von Zuwiderhandlungen gegen die österreich-ungarischen Zollgesetze vom 17. Juli 1881 §§ 3 beziehungsweise 5 und andere — Defraudationsstrafen und Ordnungsstrafen, nirgends aber aus dem Gesichtspunkte ihrer Vollstreckung und Beitreibung oder, wie die Revision sagt, als besondere Strafarten, sondern ausschließlich aus der Rücksicht auf die mehr oder minder bedeutende Erheblichkeit der Rechtsverletzung, wie sich dies insbesondere auch aus der niedrigeren Höhe der Strafen für Ordnungswiderigkeiten im Verhältnisse zu denen für Defraudationen ergiebt. Es entspricht ferner dem Wortlaute „Geldstrafen", daß, soweit die Defraudationsstrafen Geldzahlungen zum Inhalte haben, jene in gleicher Weise wie die Ordnungsstrafen recht eigentlich Geldstrafen sind, beide also von diesem Begriffe umfaßt werden. Zu demselben Ergebnis führt die systematische Anordnung der einschlägigen Steuergesetze, insbesondere auch des Brausteuergesetzes. Ueberall schließen sich die Bestimmungen über die Umwandlung der nicht einzutreibenden Geldstrafen in Freiheitsstrafen nicht etwa unmittelbar an die Normirung der Defraudationsstrafen an und stellen dann erst die Fälle auf, in denen Ordnungsstrafen zu verhängen sind, sie disponieren vielmehr sämtlich zunächst über die Defraudations- und die Ordnungsstrafen und lassen erst dann, also beide umfassend, die Vorschrift über die Umwandlung in Freiheitsstrafe im Falle ihrer Uneinziehbarkeit folgen. So im Vereinszollgesetz in den §§ 135, 151 bis 162, im Branntweinsteuergesetz in den §§ 21, 26 bis 34, im Brausteuergesetz in den §§ 30, 35 bis 39. Mit prägnanter Deutlichkeit läßt diese Auffassung das zitierte Gesetz vom 17 Juli 1881 erkennen, in welchem die §§ 3 und 4 die Defraudationsstrafen festsetzen, der § 5 die Fälle hervorhebt, in denen auf Ordnungsstrafen zu erkennen ist, und in welchem in unmittelbarem Anschluße hieran der § 6 bestimmt, daß im Falle die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, die Umwandlung in Freiheitsstrafen erfolgen soll. Die allegirten Gesetze einschließlich des Brausteuergesetzes hätten unbedenklich die Unzulässigkeit der Umwandlung ausdrücklich hervorgehoben, wenn dies der Wille des Gesetzgebers gewesen wäre. Ebenso endlich folgt die Auffassung, daß unter den im Gesetze benannten Geldstrafen auch die Ordnungsstrafen einbegriffen sind, aus § 38 des Brausteuergesetzes. Denn die in dortiger Bestimmung ausgesprochene subsidiarische Haft des das Braugewerbe Betreibenden erstreckt sich auf die „Geldstrafen" wegen aller Zuwiderhandlungen anderer, im Gesetze benannter Personen gegen das Gesetz, ohne einen Unterschied zu machen, ob jene Uebertretungen schwererer oder leichterer Natur sind. Würden aber von diesen Geldstrafen die Ordnungsstrafen auszuschließen sein, so wäre die Durchführung der Befolgung der Zollvorschriften, soweit sie Ordnungswidrigkeiten betreffen, überhaupt zu ermöglichen, da alsdann die Haftbarkeit der Gewerbetreibenden fortfallen und der unvermögende Uebertreter selbst ebenfalls straflos bleiben müßte.

Mit Unrecht erachtet daher die Revision die von ihr allegierten Entscheidungen, die sich als Beschlüsse des Anklagesenats des Königlichen Appellationsgerichts zu Köln vom 16. März 1852 und vom 23. Juli 1852 (Reihnisches Archiv, Neue Folge, Band 40, I Abtheilung, Seite 62, 161) darstellen und in denen die Zulässigkeit der Umwandlung der aus dem Zollstrafgesetze vom 23. Januar 1838, Gesetz-Sammel. Seite 78. erkannten Ordnungsstrafen in Freiheitsstrafen erörtert wird, als unzutreffend.

Die fernere Ausführung der Revision, daß die mit einer Ordnungsstrafe belegte Ordnungswidrigkeit des Angeklagten nur wegen der Verbindung der letzteren mit der Strafthat der Urkundenfälschung zur gerichtlichen Entscheidung gekommen sei, andernfalles die Straffestsetzung von der Verwaltungsbehörde erfolgt wäre, diese aber für den Nichtbeitreibungsfall eine Freiheitsstrafe überhaupt nicht habe substituiren können und deshalb auch jetzt eine solche nicht substituirt werden dürfte, ist irrig, weil nach dieser Deduktion auch die Defraudationsgeldstrafen, wenn die Festsetzung durch die Verwaltungsbehörde erfolgt, ebenfalls nicht umgewandelt werden können, da die Verwaltungsbehörde nach den §§ 463. 459 der Strafprozeßordnung in keinem Falle eine Freiheitsstrafe substituiren darf, Der § 463 der Strafprozeßordnung gestattet in allen Fällen, in denen der Strafbescheid der Verwaltungsbehörde eine Geldstrafe festsetzt, deren eventuelle Umwandlung durch das Gericht, und konnte daher auch die hier in Rede stehende Ordnungsstrafe, wenn solche als Geldstrafe anzusehen, im Falle ihrer Nichtbeitreibung in Freiheitsstrafe umgewandelt werden, ganz gleichgültig, ob die Ordnungswidrigkeit allein bei der Steuerbehörde oder in Verbindung mit der Urkundenfälschung bei dem Gerichte zur Bestrafung gelangte.

2. Der Angeklagte ist ferner wegen Urkundenfälschung zu Strafe verurteilt. Die Revision rügt Verletzung des § 267 des Strafgesetzbuchs und des § 266 der Strafprozeßordnung wegen mangelhafter Feststellung des subjektiven Thatbestandes, sowie des Merkmals des Gebrauchmachens zum Zwecke der Täuschung. Der Angriff geht ebenfalls fehl. Die in § 16 des Brausteuergesetzes bei der Vornahme eines Brauakts vorgesehene Anzeige an die Steuerhebestelle ist dazu bestimmt, für die in dieselbe aufzunehmenden, den Brauakt kennzeichnenden Thatsachen, nämlich Gattung und Menge der zu verwendenden Stoffe, Tag und Stunde der Einmaischung, Betrag des in Aussicht genommenen Bierzuges, zum Zwecke der Steuerkontrole Beweis zu liefern. Wird diese Anmeldung von der Steuerstelle mit der Quittung über die Bezahlung der gleichzeitig bei der Anmeldung nach Maßgabe deren Inhalts zu entrichtenden Brausteuer versehen, so bildet sie im Sinne des § 267 des Strafgesetzbuchs in Bezug auf ihren gesammten Inhalt eine öffentliche Urkunde. In jeder Aenderung ihres Inhaltes ist objektiv eine Fälschung zu finden, also auch darin, wenn an dem Quantum des in die Anzeige aufgenommenen und von der Steuerbehörde festgestellten Bierzuges eine Aenderung vorgenommen wird. Dieselbe Rechtsauffassung ist bereits in dem Erkenntnis des Königlich preußischen Ober-Tribunals vom 11. Mai 1876, Oppenhoff, Rechtsprechung Band 17 Seite 338, niedergelegt. Das Urtheil hat daher zunächst darin, daß der Angeklagte das Bierquantum, welches er in der mit Quittungsvermerk der Steuerbehörde versehenen Anzeige aus dem dort angegebenen Braumateriale in Höhe von 6 hl ziehen wollte, in $6^1/_2$ hl veränderte, zutreffend, abgesehen von dem Merkmale der rechtswidrigen Absicht, den objektiven Thatbestand der Fälschung einer öffentlichen Urkunde erblickt. Auch die Feststellung des subjektiven Thatbestandes ist erschöpfend und keineswegs rechtsirrtümlich. Dadurch, daß der Angeklagte nach der weiteren erstrichterlichen Annahme die Fälschung ausgeführt hat, um die in § 35 Absatz 2 Nr. 4 unter Strafe gestellte Ordnungswidrigkeit nämlich die Ueberschreitung des Bierzuges um mehr als 10 Proz. zu verdecken und der Ordnungsstrafe zu entgehen, ist auch die rechtswidrige Absicht des Angeklagten, das heißt: sein Wille eine widerrechtliche Aenderung des bestehenden Zustandes herbeizuführen, festgestellt. Die Revision verlangt mit Unrecht den Nachweis, daß der Angeklagte schon damals als er 6 hl als beabsich-

tigten Bierzug in die Anzeige eintrug, hätte wissen müssen, daß derselbe 10 Proz. übersteigen würde. Denn nicht auf den Zeitpunkt der Herstellung der echten Urkunde und ob zu jener Zeit schon ein Anlaß für die spätere Fälschung vorhanden war, kommt es an, sondern darauf, welcher Beweggrund zur Zeit der Fälschung den Angeklagten leitete. Die in letzterem Zeitpunkte, also damals, als Angeklagter das Quantum des Bierzuges um ein halbes Hektoliter erhöte, existent gewordene Thatsache, daß — wie dies ebenfalls das Urteil festellt — der Angeklagte wußte, daß das Mehr des aus dem Braumateriale gezogenen Bieres 10 Proz. überstieg, und und die hieraus entstandene Absicht, dieses Mehr der Steuerbehörde gegenüber zu verdecken, sind allein die für die Beurtheilung der Strafbarkeit der That maßgebenden Faktoren. Ob der Angeklagte von vornherein, ohne irgend welche Nachtheile befürchten zu müssen, das Quantum des zu ziehenden Bieres auf 6½ hl angeben konnte, ist gleichgültig, da er es thatsächlich nicht gethan, auch die für die Berichtigung der ursprünglichen Anzeige zulässige Abänderungsanzeige, wie solche in den auf Grund des § 43 des Brausteuergesetzes vom Bundesrath unterm 18. November 1872 erlassenen Ausführungsbestimmungen zu den §§ 16 und 17 unter I Absatz 5 (Preußisches Central-Blatt 1872 Seite 364 fg.) vorgesehen ist, nicht erstattet und somit die Bestrafung aus § 35 Absatz 2 Nr. 4 des Brausteuergesetzes zu gewärtigen hatte. Mit der Feststellung, daß Angeklagter wußte, „daß er erheblich mehr wie 600 l Bier aus den" — als Braustoff angemeldeten — „200 kg Malz ziehen würde, weil sonst es sinnlos gewesen, die Deklaration der 6 hl um ein halbes Hektoriter zu vergrößern", meint das Urteil nicht, wie die Revision anzunehmen scheint, die Wissenschaft des Angeklagten zur Zeit seiner ersten Anmeldung sondern — in Uebereinstimmung mit der von der Revision dem Angeklagten unterlegten Wissenschaft — das Wissen in dem Zeitpunkte, als er gewahr wurde, daß der Bierzug ein höheres als das zulässige Quantum lieferte, Damals erkannte er, daß seine erste Anmeldung unrichtig war, und folgerichtig mußte er nunmehr, wenn er die Ordnungswidrigkeit verdecken wollte, die Aenderung in der Anzeige vornehmen. Es mag immerhin zu treffen, daß er diese Aenderung vornahm, weil er einsah, daß er sich bei der ersten Anzeigee in einem Irrtume über das Quantum des Bierzugs befunden hatte. Die Erkenntnis dieses Irrtumes berechtigte ihn aber nicht zu einer einseitigen Abänderung der eine öffentliche Urkunde gewordenen Anzeige, sondern nur zu der in den zitirten Ausführungsvorschriften vorgesehenen Berichtigungsanzeige. Unterließ er letztere, so konnte das Urteil ohne Rechtsirrtum folgern, daß die Aenderung nur den Zweck haben konnte, der infolge des Irrtums bevorstehenden Ordnungsstrafe zu entgehen. Die Ausführungen der Revision über die weiteren Aenderungen der Brauanzeige seitens des Angeklagten durch Radieren der 1 — ½ hl — und Wiedereintragung dieser 1 sind belanglos, da in diesen Handlungen eine strafbare Thätigkeit des Angeklagten nicht gefunden ist. Die in der Revision aufgestellte Behauptung, daß der Angeklagte geglaubt, er könne über die Rubriken, in welche er die Eintragungen zu machen hatte, selbständig verfügen, ist im Urteil durch die Feststellung widerlegt, daß dem Angeklagten der Zweck der von der Steuerbehörde mit Feststellungsvermerk und Quittung über Steuerberichtigung versehenen Brauanzeigen, wie sich die selben im Steuerbuche — siehe Ausführungsbestimmungen l. .c Absatz 1 — vorfinden, nämlich die Ausübung der Controle über die von dem Brauer zu erhebende Steuer, sowie der öffentliche Charakter dieses Buches bekannt gewesen.

Wenn die Revision endlich rügt, daß durch die erstrichterliche Feststellung, daß der Angeklagte die gefälschte Urkunde dem Steuerbeamten zum Zwecke der Täuschung vorlegte, noch nicht das Thatbestandsmerkmal des „Gebrauchmanchens zum Zwecke der Täuschung" erfüllt sei, weil das Steuerbuch ohnehin und in jedem Falle dem revidirenden Beamten hätte „gegeben" werden müssen, so steht ihr entgegen, daß es durchaus einflußlos ist, ob der Angeklagte diejenige Thätigkeit, in der das Gebrauchmachen gefunden, aus in bestehenden Vorschriften liegenden Gründen auch dann hätte vornehmen müssen, wenn in der Urkunde eine Fälschung nicht begangen wäre. Denn das Gesetz stellt einen derartigen Unterschied nicht auf, konnte ihn auch nicht aufstellen, da sonst in allen Fällen in denen der Revisor die Herausgabe oder Vorlegung der zu revidirenden Urkunden gesetzlich verlangen kann, die in den Urkunden vorgenommenen Fälschungen unbestraft bleiben müssten, eine Folgerung die einen geordneten Rechtszustand gradehin beseitigen würde. Ob ferner das Gebrauchmachen zum Zwecke der Täuschung erfolgt, ist wesentlich Sache der thatsächlichen Feststellung. Und da es sich beim Gebrauch der Urkunde zum Zwecke der Täuschung lediglich um einen innern Vorgang des Thäters handelt, so genügte es, das Erwiesensein dieses Zweckes aus der gesammten Sachlage, insbesondere aus der Fälschungshandlung und derjenigen Thätigkeit des Angeklagten zu entnehmen, die den Gebrauch der gefälschten Urkunde darstellte. Es ist daher auch der § 266 der Strafprozeßordnung nicht verletzt.

Die Revision war vielmehr zu verwerfen.

Verkehr mit dem Ausland.

Zollangelegenheiten in den Vereinigten Staaten.

Der Finanzminister hat folgende Entscheidungen in Zollangelegenheiten gefällt: Auf importirte Gewehre muß der Name des Importeurs gestempelt sein. Bisher stempelte man Handfeuerwaffen nur mit einem fingirten Namen, in Zukunft muß aber jeder Stempel genau angeben, wo jede einzelne Waffe hergestellt wurde. In den vereinigten Staaten aus einheimischem Materiale verfertigte Kisten oder Schachteln in welchem amerikanische Waaren exportirt wurden, dürfen in Zukunft wieder zollfrei eingeführt werden. Dasselbe gilt für Kisten und Schachteln aus importirtem Material, wenn bei der Ausfuhr keine Rückvergütung des Einfuhrzolles erhoben wurde. Einer Entscheidung des Assistent-Finanzministers Nett leton zufolge müssen alle Importationen von Specie von Consularfacturas begleitet sein.

Bei dem Import von Edelmetallen in den Vereinigten Staaten mußten bisher sämmtliche Sendungen mit einem Consularcertificate begleitet sein. Diese Vorschrift ist unter den amerikanischen Bankiers lebhafter Opposition begegnet, da die Ablieferung dadurch wesentlich verzögert wurde. Nunmehr hat, laut „Confect.", auch hierin die Vereinigte Staaten-Regierung mit dem Mc. Kinleyschen Zollverwaltungsgesetze gebrochen, indem fortan diese Sendungen ohne Weiteres Eingang finden.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: die Oberzollinspectoren 1, Steuerrath Schmoll in Tilsit als Obersteuerinspector nach Wittenberg und 2. Leydel in Johannisburg als Obersteuerinspector nach Osnabrück, die Obergrenzkontroleure 3. Seifert in Szittkehmen als Obersteuerkontroleur nach Schievelbein und 4. Zeigmeister in Fürsten-

walde als Obersteuerkontroleur nach Lüdinghausen, 5. der Hauptamtsassistent Ebel in Neidenburg zum Obergrenzkontroleur in Lauenburg;

in der Provinz Westpreußen

pensionirt: der Hauptamtsassistent Sander in Thorn;

befördert oder versetzt: die Obergrenzkontroleure 1. Rhinow in Thorn zum Hauptamtskontroleur in Mittelwalde und 2. Abramowski in Lautenburg als Obersteuerkontroleur nach Tütz, 3. der Obersteuerkontroleur Thieleb in Tütz in gleicher Eigenschaft nach Jauer, 4. der Oberkontrolassistent Schmidt in Pr.-Stargardt zum Obergrenzkontroleur in Schottburg, die Hauptamtsassistenten 5. von Braunschweig in Thorn zum Oberkontrolassistenten in Pr.-Stargard, 6. Preuschoff in Danzig zum Oberkontrolassistenten in Schwetz, und 7. Tetzlaff in Thorn in gleicher Eigenschaft nach Culmsee, 8. der Steuereinnehmer I Hübner in Neuenburg als Hauptamtsassistent nach Thorn, die Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirection in Danzig g. Schlott zum Hauptamtsassistenten in Thorn und 10. Mix zum Hauptamtsassistenten in Neufahrwasser, 11. der Hauptamtsassistent Fruehoff in Straßburg und 12. der ständige Hülfsarbeiter Grentzenberg bei der Provinzial-Steuerdirection in Danzig zum Assistenten bei derselben, die Steuereinnehmer II 13. Gehz in M.-Friedland und 14. Wolff in Zempelburg zu Steuereinnehmern I daselbst, die Zolleinnehmer II 15. Thimm in Neu-Zielun und 16. Schacht in Leibitsch zu Zolleinnehmern I daselbst, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer II 17. Kahnert in Briesen nach Bischofswerder und 18. der Steuereinnehmer I Töpper in Bischofswerder nach Briesen;

in der Provinz Brandenburg

pensionirt: 1. der Steuereinnehmer I Freudenhagen in Rheinsberg und die Thorkontroleure 2. Gröse und 3. Klemann in Potsdam;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 1. Steuerinspector Mieschel in Strausberg nach Belzig und 2. Igel in Crossen nach Lauban, 3 der Obersteuerkontroleur Steuerinspector Krause in Schwedt a. O. als Obergrenzkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Thorn, 4. der Obersteuerkontroleur Herrmann in Lübben in gleicher Eigenschaft nach Schwedt a. O., 5. der Steuereinnehmer I Klische in Finsterwalde in gleicher Eigenschaft nach Rheinsberg, 6. der Oberkontrolassistent Habering in Alt Döbern als Steuereinnehmer I nach Finsterwalde, 7. der Hauptamtsassistent Schwedt in Berlin zum Oberkontrolassistenten in Alt Döbern, die Oberkontrolassistenten 8. Magnus in Seelow zum Obergrenzkontroleur in Burgdamm, 10. Köhn in Jüterbog als Hauptamtsassistent nach Berlin, 11. Petersen in Neu-Ruppin als Hauptamtsassistent daselbst und 12. der Hauptamtsassistent Barbrock in Neu-Ruppin zum Oberkontrolassistenten daselbst, 13. der Oberkontrolassistent Burghart in Frankfurt a. O. als Steuereinnehmer I nach Spremberg, 14 der Hauptamtsassistent Scheiblich in Berlin zum Oberkontrolassistenten in Frankfurt a. O., 15. der Steuereinnehmer I Bochhann in Forst als Hauptamtsassistent nach Berlin, 16. der Hauptamtsassistent Paul in Berlin zum Steuereinnehmer I in Forst, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer I 18 König in Zielenzig nach Drebkau und 18 Klick in Logow nach Zielenzig. die Steuereinnehmer II 19. Schönbörner in Treuenbritzen zum Steuereinnehmer I in Logow und 20. Fritz in Lenzen in gleicher Eigenschaft nach Treuenbritzen, die Hauptamtsassistenten 21. Schäfer in Berlin zum Steuereinnehmer I in Sorau, 22. Berner in Wriezen und 23. Oenicke in Prenzlau in gleicher Eigenschaft nach Berlin und 24. Bezzenberger in Frankfurt a. O. zum Steuereinnehmer I in Friesack, zu Hauptamtsassistenten die Steueraufseher 25. Storbeck nach Frankfurt a. O., 26. Hanisch nach Wriezen, 27. Wiete nach Prenzlau und 28. Rabe nach Berlin;

in der Provinz Pommern

pensionirt: 1. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Dittmar in Stettin und 2. der Steuereinnehmer I Gischkow in Pasewalk;

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerinspector Steuerrath Holst in Schivelbein in gleicher Eigenschaft nach Stettin. 2. der Hauptamtskontroleur Roock in Stettin zum Hauptamtsrendanten daselbst, 3. der Hauptamtskontroleur Tillich in Rügenwalde als Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst nach Breslau, 3. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspector Kehrl in Stettin zum Hauptamtskontroleur in Rügenwalde, 4. der Obersteuerkontroleur Kramer in Schivelbein zum Hauptamtskontroleur in Posen, 5. der Obergrenzkontroleur Trampe in Lauenburg als Obersteuerkontroleur nach Crossen, 6. der Steuereinnehmer I Richert in Garz als Hauptamtsassistent nach Stettin, 7. der Hauptamtsassistent Boeck in Stettin zum Steuereinnehmer I in Garz, 8. der Steuereinnehmer I Dowe in Ratzebuhr in gleicher Eigenschaft nach Pasewalk, 9. der Steuereinnehmer II Klingsporn in Tempelburg zum Steuereinnehmer I in Ratzebuhr, 10. der Zollamtsassistent Rudolph in Stolpmünde zum Steuereinnehmer II in Tempelburg, 11. der Steueraufseher Bechstedt zum Zollamtsassistenten in Stolpmünde; 12. der Oberkontrolassistent Prüter in Wangerin als Hauptamtsassistent nach Stettin, die Hauptamtsassistenten in Hamburg 13. Lehmann zum Oberkontrolassistenten in Wangerin, 14. Marcks und 15. von Breitenbach in gleicher Eigenschaft nach Stettin bezw. Schivelbein;

in der Provinz Posen

pensionirt: der Hauptamtskontroleur Jüttner in Meseritz;

gestorben: der Hauptamtsrendant Störmer in Meseritz;

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspector Tschöpe in Pogorzelice als Obersteuerinspector nach Bromberg, 2. der Hauptamtskontroleur Christ in Posen in gleicher Eigenschaft nach Meseritz und 3. der Oberkontrolassistent Warner in Lobsens zum Obergrenzkontroleur in Lautenburg;

in der Provinz Schlesien

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Hauptamtsrendant Just in Glogau nach Frankfurt a. O. und 2. der Hauptamtskontroleur Lüdke in Mittelwalde nach Stettin. 3. der Obersteuerkontroleur Humborg in Jauer zum Hauptamtskontroleur in Stettin, 4. der Oberkontrolassistent Völkel in Glatz zum Obergrenzkontroleur in Tönning, 5. der Steueraufseher Franke zum Zollamtsassistenten in Kattowitz;

in der Provinz Sachsen

befördert oder versetzt: 1 der Regierungsrath und Stempelfiskal Trose in Magdeburg in gleicher Eigenschaft nach Danzig, 2. der Obersteuerinspector Heitmeyer in Wittenberg als Oberzollinspector nach Flensburg, 3. der Packhofsvorsteher Schneider in Magdeburg zum Oberzollinspector in Johannisburg, 4. der Regierungsassessor Nay in Magdeburg als Obergrenzkontroleur nach Straelen, in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 5. Steuerinspector Löblich in Suhl nach Stettin und 6. Albrecht in Merseburg nach Berlin, 7. der Oberkontrolassistent Schäfer in Cönnern zum Obergrenzkontroleur in Fürstenwalde, 8. der Hauptamtsassistent Maack in Artern in gleicher Eigenschaft nach Altona und 9. der Bureauhülfsarbeiter Taubert in Magdeburg zum Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirection in Posen;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: 1. der Zolleinnehmer I Zollkontroleur Janssen in Sylt und 2. der Zolleinnehmer II Lorenzen in Mummark;

ausgeschieden: der Hauptamtsassistent Carstens in Altona in Folge Uebertritts als Secretair in die Zolldirektion Bremen;

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsassessor Ouvrier in Altona als Oberzollinspector nach Emden, die Obergrenzkontroleure 2. Dame in Schottburg als Obersteuerkontroleur nach Stenau und 3. Reith in Tönning als Obersteuerkontroleur nach Ziegenhain, 4. der Steuereinnehmer I Ulrich in Uetersen als Hauptamtsassistent nach Altona, 5. der Hauptamtsassistent Bonde in Kiel zum Steuereinnehmer I in Uetersen. 6. der Hauptamtsassistent Michaelis in Altona in gleicher Eigenschaft nach Berlin, 7. der Steueramtsassistent Schulze in Schleswig zum Zolleinnehmer in Sylt, die Zolleinnehmer II 8. Schippke in Schottburg als Steueramtsassistent nach Schleswig und 9. Laß in Holnis in gleicher Eigenschaft nach Schottburg, die Grenzaufseher 10. de la Motte zum Zolleinnehmer 2 in Holnis und 11. Plöner zum Zolleinnehmer II in Mummark;

in der Provinz Hannover

ausgeschieden: 1. der Hauptamtskontroleur Meyer und 2. der Revisionsinspector Giese in Bremen behufs Uebertritts in den Bremischen Staatsdienst;

befördert oder versetzt: die Oberzollinspectoren 1. Zucker in Bremerhaven als Oberzollinspector nach Rheine und 2. Sothe in Emden als Obersteuerinspector nach Schivelbein, 2. der Hauptamtsrendant Rechnungsrath Niedermeyer in Bremen in gleicher Eigenschaft nach Glogau und 4. der Obergrenzkontroleur Marienhagen in Burgdamm als Obersteuerkontroleur nach Wunstorf;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: 1. der Obersteuerinspector Buß in Rheine als Oberzollinspector nach Harburg, 2. der Hauptamtsrendant Frahm in Münster im Elsaß nach Rheine und 3 der Obersteuerkontroleur Schaper in Lüdinghausen nach Strausberg, 4. der Obergrenzkontroleur Krueger in Gronau als Obersteuerkontroleur nach Andernach, die Oberkontrolassistenten 5. Gerdes in Werne zum Obergrenzkontroleur in Gronau und 6. Schulz in Borken zum Obersteuerkontroleur in Neuland;

in der Provinz Hessen-Nassau

versetzt: in gleicher Eigenschaft die Obersteuerkontroleure 1. Steuerinspector Behnke in Oberlahnstein nach Frankfurt a. M., 2. Walter in Steinau nach Oberlahnstein und 3. Steuerinspector Biermann in Ziegenhain nach Kassel;

in der Rheinprovinz

pensionirt: die Steuereinnehmer I 1. Wagner in Zell und 2. Hoffmann in Schweich, die Hauptamtsassistenten 3. Köllner in Aachen 3. Neiß in Köln und 5. Kage in Neuß, 6. der Steuereinnehmer II Sauer in Simmern;

ausgeschieden: der Hauptamtsassistent Wagner in Neuwied zur Erfüllung seiner Militärpflicht;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft die Revisionsinspectoren 1. Speer in Kaldenkirchen nach Elberfeld und 2. Meyer in Elberfeld nach Kaldenkirchen, die Obersteuerkontroleure 3. Bertram in Solingen nach Suhl, 4. Reuter in Andernach nach Brühl und 5. Ringe in Neuland nach Solingen, 6. der Steuereinnehmer I Walter in Oberhausen noch Zell, sowie die Hauptamtsassistenten 7. Witthöft in Hamburg nach Aachen und 8. Gottschalk in Elsdorf nach Neuß, 9. Obergrenzkontroleur Heinse in Straelen als Obersteuerkontroleur nach Hofgeismar, die Steueramtsassistenten 10. Seher in Born zum Steuereinnehmer I in Oberhausen, 11. Schöneberg in Mühlheim a. R. zum Steuereinnehmer I in Kauten und 12. Kaschull in Wittlich zum Steuereinnehmer II in Schweich, in gleicher Eigenschaft die Steuereinnehmer II 13. Aoscheck in Grumbach nach Simmern und 14. Zimmermann in Ruthweiler nach Grumbach, 14. der Hülfsarbeiter Netzband bei dem Erbschaftssteueramte in Köln zum Hauptamtsassistenten in Elsdorf, 16. der Grenzaufseher Karsten zum Hauptamtsassistenten in Cöln, die Steueraufseher 17. Killmeyer zum Hauptamtsassistenten in Düsseldorf, 18. Charot zum Hauptamtsassistenten in Neuwied, 19. Randerath zum Steuereinnehmer II in Rurkweiler, 20. Röseler zum Steueramtsassistenten in Mühlheim am Rhein und 21. Klatt zum Steueramtsassistenten in Bonn.

Ordensverleihungen.

Dem Zolleinnehmer I Fröhlich in Barth (Provinz Pommern wurde aus Anlaß der Feier seines Dienstjubiläums der rothe Adlerorden 4. Klasse verliehen.

Sachsen.

Gestorben: der Vorstand der Kgl. Zoll- und Steuer-Direction, Zoll- und Steuer-Director Golz, Bevollmächtigter im Bundesrath, der Reichsbevollmächtigte für Zölle und Steuern bei der Kgl. Pr. Provinzial-Steuerdirection zu Breslau, Kgl. Sächs. Geheime Finanzrath Döring, der Kalkulator Funke bei der Rechnungs-Expedition der Kgl. Zoll- und Steuer-Direktion, der Hauptamtsrendant Kretzschmar in Grimma und der Obersteuerkontroleur von Teubern in Zwickau;

ernannt: der Oberzollinspektor Dr. jur. Rudert in Leipzig zum Finanzrathe und Mitgliede der Kgl. Zoll- und Steuerdirektion;

entlassen: der Grenzaufseher Dr. jur. Schauer in Eibenstock und der Referendar Assessor Dr. jur. Mancke in Leipzig, Beide auf Ansuchen;

befördert oder versetzt: der Rath bei der Kgl. Zoll- und Steuerdirektion, Oberfinanzrath Dr. jur. Schaffrath als Hülfsarbeiter in das Kgl. Finanzministerium, der Obergrenzkontroleur Assessor Dr. jur. Gäbler in Schandau zum Hülfsarbeiter bei der Kgl. Steuer-Direktion und der Obersteueraufseher Gebauer in Meißen zum Zollamtsassistenten in Bodenbach.





Deutscher Creditverein.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht

in Berlin SW. 46, Schönebergerstraße 4.

Geschäfts-Stunden 9 — 3 Uhr.

Darlehns-Gewährung mit und ohne Amortisation. — Gesammt-Schulden-Regulirungen. — Pfandkredit. — Discontirung von Geschäftswechseln. — Wechsel-Domicil. — Incasso. — An- und Verkauf von Werthpapieren per Cassa an der Berliner Börse. — Coupons-Einlösung. — Einziehung von Forderungen. Vermittlungsgeschäfte aller Art. —

Unsere **Sparkasse** verzinst Spar- und Kapitalseinlagen mit 2—5 pCt. je nach der Kündigungsfrist. — Depositen-Verkehr.

— **Reichsbank Giro-Conto.** —

Bevollmächtigte (Vorsteher von Zahlstellen) werden in allen größeren Orten Deutschlands angestellt und gesucht.

Deutscher Creditverein. E. G. m. b. H.

Der Vorstand:
von **Scheve**, von **Oertzen**.

Die im Jahre 1885 in Naumburg a. S. erschienene, von Steuerbeamten aufgestellte

Dienstalter-Liste

der jüngeren Beamten der indirecten Steuer-Verwaltung des Königreichs Preussen ist wiederum von denselben Steuer Beamten bearbeitet und verbessert worden.

Die neue Liste enthält sämmtliche seit dem **1. Januar 1879 bis Ende Dezember 1890** bei der Verwaltung der indirecten Steuern in Preussen eigetretenen Supernumerare.

Die Beamten sind nach dem Dienstalter unter **laufender Nummer** mit Angabe der Provinz, in welcher dieselben eingetreten sind, Tag des Eintritts, der Dienstellung und des Stationsortes aufgeführt.

Die Liste ist bei der unterzeichneten Verlagshandlung im Druck erschienen und von derselben für **1,00 Mk. pro Stück** zu beziehen.

Bei Abnahme von **5 Stück** und darüber erfolgt die Zustellung **franco**.

Robert Wapler, Verlagsbuchhandlung
Magdeburg
Grosse Junkerstrasse Nr. 2.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11. —

Verantwortlicher Chef-Redakteur F. W. Rademacher, Hamburg., Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Das Uniforms-Preisverzeichniss

von

Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7

mit Filialen in

Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.

wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache augenblicklichen Bescheid.

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Durch den Verlag von **F. W. Rademacher**, Hofbuchdruckerei in **Hamburg 8** ist zu beziehen der **II. Jahrgang** des

Zoll-Compass,

eine Sammlung der Ein- und Ausfuhrzolltarife sämmtlicher europäischen Zollgebiete, dann jener von Algier, Egypten, Marocco, Tunis, Britisch Indien, China, Japan, Persien, den Vereinigten Staaten von Amerika, ferner von **Argentinien** und **Brasilien.**

Bearbeitet und herausgegeben vom K. K. Oesterreich. Handels-Museum in Wien.

Preis bei Franco-Zusendung **incl. Nachträge Mk. 17,50.**
Die neuesten Nachträge sind bereits zur Versendung gelangt.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).

Neue Musik-Zeitung

Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.

16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte
Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.
Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Stiller'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung (B. Nusser) in Rostock i. M.

Zu unserm Verlage erscheint demnächst:

Kalender
für
Zoll- und Steuerbeamte
auf das Jahr 1892.

Herausgegeben von
K. U. Treu,
grossherzogl. mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.

Preis des Kalenders in Leinwand gebunden Mk. 1,50
Preis d. Jahrbuchs u. Amts-Verzeichnisses Mk. 1,00

Dieser Kalender erscheint bereits im XIX. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.

Jahrbuch
(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der
Zoll- und indirecten Steuer-Verwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten.
pro 1892.

Preis 1 Mark.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Soeben erscheint:

9000 Abbildungen. **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** **16000 Seiten Text.**

Brockhaus Konversations-Lexikon
14. Auflage

600 Tafeln. **300 Karten.**
120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.

Zu beziehen durch **Eugen Schneider, Berlin SW.** Grossbeerenstrasse 41.

Zum Jahreswechsel

empfehle

Correspondenz-Journal 34—43 Ctm., **Gehaltsquittungen, Quittungen über Pferdegelder, Quittungen über Büreauunkosten-Aversen, Quittungen über Pauschgeldvergütung zur Bestreitung der Portokosten etc.**

100 Bogen (auch gemischt) **Mk. 1,90. 250 Bogen Mk. 4,50. 500 Bogen Mk. 8,50. 1000 Bogen Mk. 15.**

Correspondenz-Journal 42—53 Ctm. (für Hauptämter).

250 Bogen Mk. 8,50 500 Bogen Mk. 16,—. 1000. Bogen Mk. 26.

Berlin S.W.,
Großbeerenstraße 41.

Hochachtungsvoll
Eugen Schneider,
Formular-Magazin.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis halbjährlich 2,50 M., Weltpostverein 2,80 M. pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen: Berlin **SW. Großbeerenstr. 41** Hamburg, I. Brandstwiete 13 (Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 23. **Berlin und Hamburg, Dezember 1891.** **IV. Jahrgang.**

Inhalt: Zur Schulreform (S. 173). Das Verhältniß der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter zu den Regierungs-Hauptkassen (S. 174). **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Bemaischung der Bottiche mit Mais oder Kartoffeln (S. 174). Durchmesser des Gefäßes zur Entnahme von Proben aus den Bottichen oder Hefengefäßen (S. 174). Zuckersteuer: Betretung unter Zollverschluß gehaltener Räume bei Feuersbrünsten (S. 175). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 7. Juli 1891, Bemessung der Strafe bei mehreren gleichzeitig verübten Maischbottichsteuer-Defraudationen ꝛc. (S. 175). **Verschiedenes:** Kleine Mittheilungen (S. 177). Das Costarica der Gegenwart (S. 177). **Personal-Nachrichten** (S. 177). Neue Bücher (S. 178). Briefkasten (S. 178). Anzeigen.
Unterm Strich: Der Ober-Alte (S. 176).

Zur Schulreform.

Mit Genugthuung werden die Zoll- und Steuerbeamten die nachstehende Allerhöchst genehmigte Bekanntmachung lesen.

Die Bedenken, welche wir in unserem gleichnahmigen Artikel in Nr. 15 der diesjährigen Umschau aussprachen, sind gewürdigt und ist unseren Oberbeamten eine exceptionelle Stellung, wie sie Ihnen gebührt eingeräumt worden.

Auf den Bericht vom 30. v. M. ertheile Ich dem anbei zurückfolgenden Entwurf einer Bekanntmachung, betreffend Aenderungen in dem Berechtigungswesen der höheren preußischen Lehranstalten, hiermit Meine Genehmigung.

Neues Palais, den 1. Dezember 1891.

Wilhelm R.

von Caprivi. von Boetticher. Herrfurth. von Schelling. Freiherr von Berlepsch, Miquel. von Kaltenborn. von Heyden. Graf von Zedlitz. Thielen.

An das Staats-Ministerium.

Bekanntmachung,

betreffend Aenderung in dem Berechtigungswesen der höheren preußischen Lehranstalten.

In den Berechtigungen der höheren Lehranstalten treten mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs die nachstehenden Aenderungen ein:

I. Die Reifezeugnisse der Ober-Realschulen werden als Erweise zureichender Schulvorbildung anerkannt:

1) für das Studium der Mathematik und der Naturwissenschaften auf der Universität und für die Zulassung zur Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen,

2) für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach,

3) für das Studium auf den Forst-Akademien und für die Zulassung zu den Prüfungen für den Königlichen Forstverwaltungsdienst,

4) für das Studium des Bergfachs und für die Zulassung zu den Prüfungen, durch welche die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats darzulegen ist.

Die Ordnung der Prüfung für das Lehramt an höheren Schulen vom 5. Februar 1887 (§. 3 Nr. 2),

die Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufach vom 6. Juli 1886 (§§. 2 und 54),

die Bestimmungen über Ausbildung und Prüfung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst (§. 3 Nr. 1), sowie das Regulativ für die Königlichen Forst-Akademien zu Eberswalde und Münden vom 24. Januar 1884 (§. 11 Nr. 1),

die Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staats vom 12. September 1883 (§. 2)

erhalten hiernach ihre Ergänzung bezw. Berichtigung.

II. Die Reifezeugnisse der höheren Bürgerschulen bezw der gymnasialen und realistischen Lehranstalten mit sechsjährigem Lehrkursus sowie die Zeugnisse über die nach Abschluß der Unter Sekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bestandene Prüfung werden als Erweise zureichender Schulbildung anerkannt:

für alle Zweige des Subalterndienstes, für welche bisher der Nachweis eines siebenjährigen Schulkursus erforderlich war.

Die entgegenstehenden Bestimmungen in den die Schulvorbildung für den Subalterndienst betreffenden Verfügungen der einzelnen Verwaltungen kommen in Wegfall.

Die Befugniß der einzelnen Verwaltungen, auch junge Leute mit geringerer Schulvorbildung bei besonderer praktischer Begabung für den Subalterndienst auszuwählen, wird hierdurch nicht beschränkt.

III. **Für die Supernumerarien der Verwaltung der indirekten Steuern** behält es bei der bisherigen Anforderung eines achtjährigen Kursus wissenschaftlicher Vorbildung (Cirk.-Verf. vom 14. November 1859 und vom 15. November 1880) sein Bewenden, jedoch kann diese Vorbildung auch durch das Reifezeugniß einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang in Verbindung mit dem Reifezeugniß einer anerkannten zweijährigen mittleren Fachschule nachgewiesen werden.

IV. Die Vorschriften vom 4. September 1882 über die Prüfung der öffentlichen Landmesser — §. 5 Nr. 3 — werden dahin ergänzt, daß für die Zulassung zu der Prüfung auch das Reifezeugniß einer höheren Bürgerschule bezw. einer

gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang in Verbindung mit dem Nachweis des einjährigen erfolgreichen Besuchs einer anerkannten mittleren Fachschule als zureichend gilt.

Die gleiche Ergänzung tritt auch für die Zulassung zu dem Markscheidefach in Geltung (Verfügungen vom 31. Oktober 1865 und vom 22. Januar 1876)

V. Zu dem Besuch der höheren Abtheilung der Gärtner-Lehranstalt bei Potsdam ist das Reifezeugniß einer höheren Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgang erforderlich. Ist die betreffende Schule lateinlos, so muß außerdem der Nachweis der Absolvirung eines bis einschließlich Quarta reichenden Lateinkursus bezw. der Aneignung der solchem Kursus entsprechenden Kenntnisse im Latein beigebracht werden. — Für die gärtnerischen Lehranstalten zu Proskau und Geisenheim werden die entsprechenden Klassen der lateinlosen Schulen denen der lateintreibenden gleichgestellt.

Die vorstehenden Bestimmunden treten mit dem 1. April 1892 in Kraft.

Das Staats-Ministerium.

Das Verhältniß der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter zu den Regierungs-Hauptkassen.

Während die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter zu den Regierungen in keinem Abhängigkeits-Verhältniß stehen, sondern einem besonderen Provinzial-Steuer-Director unterstellt sind, besteht doch die Einrichtung, daß wie die von der Regierung abhängigen Steuerkassen für directe Steuern, auch die Kassen der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter ihre Einnahmen an die Regierungs-Hauptkasse derjenigen Regierung abliefern müssen, in deren Bezirk sie gelegen sind und daß in dieser Beziehung, also hinsichtlich des Ablieferungsverkehrs, ein gewisses Abhängigkeits-Verhältniß insofern besteht, als die Regierungs-Hauptkasse in Bezug auf diese Ablieferungen gewisse Anordnungen treffen kann.

Die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter werden durch ein Collegium gebildet, welches gewöhnlich aus dem Hauptamts-Dirigenten und den beiden Kassenbeamten, bei einigen Hauptämtern außerdem noch aus einem Oberrevisor besteht. Nach der Anweisung zur Kassen- und Buchführung für die Hauptämter und nach den sonstigen Geschäftsanweisungen für die Hauptämter ist die hauptamtliche Kasse nur durch die beiden Kassenbeamten zu verwalten, der Hauptamts-Dirigent dagegen ist Kassen-Curator und Kassenrevisor, das etwaige vierte Hauptamtsmitglied steht der Kassen-Verwaltung ganz fern.

Dementsprechend findet mit der Regierungs-Hauptkasse thatsächlich auch nur ein Verkehr Seitens der hauptamtlichen Kassenbeamten, ohne irgend welche Einwirkung des Hauptamts-Dirigenten und des etwaigen vierten Hauptamtsmitgliedes statt. Nur die beiden Kassenbeamten unterschreiben die Lieferzettel an die Regierungshauptkasse, nur sie vollziehen bezügliche Quittungen, nur sie führen und unterzeichnen die sonstige Correspondenz. Nichtsdestoweniger geschieht dies immer unter der Firma des Hauptamtes. Abgesehen davon, daß dies den Anschein gewinnen und so ausgelegt werden kann, als ob das Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amt an sich in dem obenerwähnten Abhängigkeits-Verhältniß zur Regierungs-Hauptkasse stände, ist die beregte Einrichtung doch zweifellos inkorrect, weil nicht das Hauptamt als solches die Ablieferung bewirkt, sondern nur die Hauptamtskasse, und wenn die Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter der Regierung selbst gegenüber nicht im Subordinationsverhältniß stehen, darf doch keinesfalls in irgend welcher Beziehung den Anschein erweckt werden, daß dies der der Regierung unterstellten Hauptkasse gegenüber der Fall wäre.

Wir halten daher eine Aenderung dahin für geboten, daß die hauptamtlichen Kassenbeamten mit der Regierungs-Hauptkasse nicht unter der Firma des Hauptamtes, sondern als Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramts-Kasse verkehren und auch die Regierungs Hauptkassen hinsichtlich des Kassenwesens sich nur an die Hauptamts-Kasse wenden, beziehungsweise nur mit dieser correspondiren.

Es kann eine solche Forderung kleinlich erscheinen. Wenn aber der Fall eintritt, daß die Regierungs-Hauptkasse Veranlassung hat oder zu haben glaubt, mit der Art der Erledigung der betreffenden Kassengeschäfte unzufrieden zu sein und dies durch ein Schreiben an das Hauptamt zum Ausdruck bringt, dann birgt dies den anderen Mitgliedern des Hauptamtes gegenüber eine Kompetenzüberschreitung in sich.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

In Nr. 46 der „Zeitschr. f. Spirit.-Ind. fragt St. in F. an.

Muß ich in Spalte 2 Seite 2 des Betriebsplans genau angeben, wann ich Kartoffeln oder Mais zu maischen gedenke, oder kann ich einfach schreiben für den ganzen Monat: Kartoffeln oder Mais. Mir ist eine landwirthschaftliche Brennerei bekannt, deren Besitzer einfach oder schreibt, während mein Steueramt genaue Angaben wünscht.

— Die Ueberschrift der Spalte 1 lautet: „Gattung und Menge des Maischmaterials für jeden Bottich". Hiernach ist es zweifellos, daß die Angabe Kartoffeln oder Mais nicht genügt, sondern speziell angegeben werden muß, welche Bottiche mit Kartoffeln und welche mit Mais bemaischt werden sollen. Es ist dies aber auch deshalb erforderlich, weil die Forderung der Angabe des Maischmaterials ein Kontrolmittel für die Branntweingewinnung abgeben soll.

Die Redaction der „Umschau".

Die Zeitschrift f. Spirit. Ind. erhält in ihrer Nr. 44 u. 46 folgende Auskunft:

Durchmesser des Gefäßes zur Entnahme von Proben aus den Bottichen oder Hefengefäße. Heute wurde mir durch den Herrn Bezirks-Steuer-Inspector bekannt gemacht, daß das Gefäß zur Entnahme von Proben aus dem Vormaischbottig, Maischbottig oder Hefengefäß oben einen Durchmesser von nur 5 cm haben darf. Die frische wie auch die abgegohrene Maische ist doch meistens ziemlich dickflüssig und würde sich doch wohl sehr schlecht mit diesem Gefäß einschöpfen wie auch ausgießen lassen; ich habe diese Gefäße gesehen wie sie für andere Brennereien nach Vorschrift bestellt worden sind und zwar waren dieselben wie ein gemöhnlicher Schöpfer gleichmäßig breit zu 4 Liter Inhalt. Sollte hier nicht vielleicht ein Irrthum in der Auffassung der Verfügung vorliegen. G. in L.

Antwort. Die neuerdings überall durchgeführten Vorschriften für die Entnahme von Proben aus den Gährbottichen und Hefengefäßen entsprechen allerdings wenig den Verhältnissen der Praxis. Die nur auf 5 cm bemessene Oeffnung des Probegefäßes erschwert die Probenahme allerdings, ohne daß sich ein triftiger Grund für die zu diesen Gefäßen gewählte Form und Maße ersehen läßt, aber immerhin läßt sich doch noch wenigstens mit diesen Gefäßen arbeiten, und seine Anwendung ist technisch nicht unrichtig. Wohl ist dies aber mit einem weiterem Theil der Verfügung der Fall, insofern bestimmt ist, daß die gebrauchten Proben entweder in die Schlem-

pegruben oder in denjenigen Bottich, welcher die jüngste, in der Brennerei bereitete Maische enthält, zu gießen sei. Dies ist entschieden falsch. Es wird und darf keinem Brenner einfallen, etwa Restproben einer gegohrenen Maische, welche er untersucht hat, in einen frisch gefüllten Bottich zu geben. Viel rationeller wäre es, wenn die Vorschrift forderte, daß die Proben in den ältesten Bottich gegeben werden. Eben ist es eine unnöthige Beschränkung, daß die Untersuchung der Proben weder im Gährraum noch in der Hefenkammer ausgeführt werden dürfe. Es giebt eine ganze Menge Brennereien, in denen grade die Hefenkammer ein sehr geeigneter Raum für diese Arbeiten ist. Es ist zu bedauern, daß grade in derartigen, die technische Leitung des Betriebes betreffenden Verfügungen so hemmende, technisch nicht zu rechtfertigende Anordnungen erlassen sind. Wittelshöfer.

— Wir bemerken dazu zunächst, wie neuerdings bestimmt worden ist, daß die untersuchte Probe unmittelbar nach Beendigung der Untersuchung wieder in die Probeflache zu füllen und unmittelbar aus dieser entweder in die Schlempegrube oder in dasjenige Gefäß, welchem sie entnommen war, zu gießen sei.

Im Uebrigen bemerken wir zu den Ausstellungen an den vorgeschriebenen Kontrolvorschriften in obiger Antwort, daß diese Vorschriften den Zweck haben, dem etwaigen Mißbrauch des Probenehmens durch Ueberschöpfen von Maische zu begegnen.

Lediglich deshalb soll der Hals des Schöpfgefäßes so eng sein — um ein Gefäß mit engem Halse zu füllen und zu entleeren ist zuviel Zeit nöthig, als daß damit das Ueberschöpfen gefahrlos erfolgen könnte — und aus demselben Grunde soll auch die Untersuchung nicht in dem Gährraum oder in der Hefenkammer stattfinden.

So lange immer wieder Fälle zur Kenntniß der Steuerbehörden kommen in denen durch Ueberschöpfen von Maische defraudirt wird, können selbst die redlichen Gewerbetreibenden es der Verwaltung nicht verargen, wenn Zugeständnisse an durch Mißtrauen diktirte Kontrolbedingungen geknüpft werden. Die Redaktion der „Umschau".

Zuckersteuer.

Erlaß des Kgl. Pr. Finanz-Minist.
d. d. Berlin, den 27. Oktober 1891. III 14710.

Es hat sich das Bedürfniß geltend gemacht, in denjenigen Zuckerfabriken, deren Kontrolirung auf Abschluß der Zucker-Erzeugnngs- und Aufbewahrungs-Räume gegründet ist, besondere Vorkehrungen zu treffen, welche beim Ausbruch einer Feuersbrunst ein schleuniges Oeffnen und Betreten der abgeschlossenen Räume auch dann ermöglichen, wenn die zur Lösung des amtlichen Verschlusses befugten Steuerbeamten nicht zur Stelle sind. Zu diesem Zwecke hat ein Hauptamt in der Provinz Sachsen in den Zuckerfabriken seines Bezirks an geeigneter Stelle verschlossene. mit einer Glasscheibe versehene hölzerne Kasten anbringen lassen, in welchen die zu den Zugängen des Zuckerhauses gehörigen Schlüßel in einem amtlich versiegelten Packete aufbewahrt werden.

Diese Einrichtung erscheint zweckmäßig, und veranlasse ich Euer Hochwohlgeboren, sie auch in Ihrem Verwaltungsbezirk einzuführen, sofern solches von den Fabrikinhabern gewünscht wird. Die Bestimmung darüber, wo der fragliche Kasten anzubringen sei, wird von den Hauptämtern nach den örtlichen Verhältnissen zu treffen sein. Er wird jedenfalls nicht an einer Stelle hängen dürfen, wo die Arbeiter unmittelbar verkehren, damit muthwillige Beschädigungen vermieden werden. Die Kasten werden auf Kosten der Fabriken von der Steuerverwaltung zu beschaffen sein, um zu verhüten, daß ein zweiter Schlüssel für die Fabrik hergestellt wird. Neben oder an dem Kasten wird eine kurze Bekanntmachung des Inhalts anzubringen sein, daß nur im Falle dringender Gefahr der Kasten durch Zertrümmerung der Glasscheibe geöffnet und der Schlüssel herausgenommen werden dürfen und daß nach der Oeffnung sofort ein Steuerbeamter zu benachrichtigen sei. An Stelle der mit einer Glasscheibe versehenen Kasten können auch scheibenlose, mit amtlichen Plomben zu verschließende Kasten verwendet werden.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtserkenntniß vom 7. Juli 1891.

Bemessung der Strafen für mehrere gleichzeitig entdeckte Maischbottichsteuer-Defraudationen; Reduktion der neben den Defraudationsstrafen zu verhängenden Konventionsstrafen auf den einmaligen Betrag. Voraussetzung für die Einziehung eines Bottichs, daß derselbe zur Einmaischung gebraucht worden ist,

Branntweinsteuergesetz vom 8. Juli 1868 §§. 50, 57 67 Abs. 3.

In der Strafsache gegen den Brennereiverwalter X. v. Z. zu W.

hat das Reichsgericht, Zweiter Strafsenat, am 7. Juli 1891

für Recht erkannt,

daß auf die Revision des K. pr Provinzial-Steuer-Directors zu D, das Urtheil der Strafkammer bei dem K. pr. Amtsgericht zu S. vom 18. Februar 1891 nebst der demselben zu Grunde

Der Ober-Alte.

Zwei Grenzer, welche auf die Wacht
Zu gehen hatten in der Nacht,
Verletzen gröblich ihre Pflicht
Und gehen auf ihr Posto nicht.

Zur Hochzeitsfeier ist ja heut
Der Oberkontroleur, erfreut,
Daß er ein holdes Weib gefreit.
Er schwebet drum in Seeligkeit.

Nicht kontroliren wird er jetzt.
Die Grenzer sind drob sehr ergötzt;
Sie suchen auf die Lagerstätt
Und schnarchen bald in ihrem Bett.

Doch schnell sich das Verhängiß naht,
Und Strafe folgt der schlimmen That.
Es sucht der Hauptamts-Dirigent
Die Grenzer, ohn' daß er sie fänd.

Doch kaum hat er dies Wort gesagt,
Als Reue ihm am Herzen nagt,
Denn schrecklich tönet ihm in's Ohr:
Der „Ober-Alte" steht vorm Thor.

Drum eilt er vor des Einen Haus
Und klopfet sich den Schläfer raus.
Der denkt, es ruft sein Kamerad,
Der oft ihm schon geklopfet hat.

Gestört im ersten tiefen Schlaf
Schreit grimmig er: Du bist ein Schaf!
Hinweg mit Dir, Du arger Wicht,
Der Alte kontrolirt heut nicht.

liegenden Feststellung aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Gründe.

Die Revision stellt zwar den Antrag auf Aufhebung des Urtheils vom 18. Februar 1891 und Verweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung in die erste Instanz, erklärt aber ausdrücklich, daß die thatsächliche Feststellung des Urtheils nicht angefochten werde. Verlangt wird danach von der Revision: Aufhebung des angefochtenen Urtheils unter Aufrechthaltung der Feststellung. Der Angeklagte geht in seiner Gegenerklärung von der Ansicht aus, daß der Revisionsangriff das Urtheil sammt der Feststellung erfasse. Dieser Ansicht ist beizutreten. Der Regel nach ist allerdings die Schuldfrage von der Frage des Strafmaßes trennbar und deshalb ein lediglich gegen die Strafbemessung gerichteter Angriff nicht geeignet, eine wiederholte Prüfung der Schuldfrage herbeizuführen. Hier liegt aber ein Ausnahmefall vor. Eine Aufhebung des Urtheils mit Aufrechthaltung der Feststellung kann nämlich zum Zwecke einer anderweiten Strafbemessung nur dann erfolgen, wenn die Feststellung als ausreichende Unterlage für die Verhängung der Strafe angesehen werden kann. Diese Voraussetzung trifft im vorliegenden Falle nicht zu.

Die Schlußfeststellung des angefochtenen Urtheils geht dahin:

daß in den Jahren 1888/89 zu W. der Angeklagte durch 5 selbstständige Handlungen den Brennereigehülfen O. und den Arbeiter S., welche im Winter 1888/89 durch 12 selbstständige Handlungen

Einmaischungen, die dem Steuerbeamten nicht angesagt waren und an anderen Tagen und in anderen Gefäßen, als in den in dem amtlich bestätigten Betriebsplane dazu angemeldeten, Einmaischungen vorgenommen hatten, und zwar in der Absicht einer Verkürzung der Steuer,

durch Mißbrauch seines Ansehens und durch Belohnung zu den von denselben begangenen strafbaren Handlungen vorsätzlich bestimmt hat.

In der Urtheilsformel ist der Angeklagte

der Anstiftung zur Maischsteuer-Kontravention beziehungsweise Defraudation in fünf Fällen

für schuldig erklärt. Wenn aber die Anstiftungsthätigkeit des Angeklagten 12 selbstständige Strafthaten der Angestifteten herbeigeführt hat, so liegt Anstiftung in 12 Fällen vor, selbst wenn die 12 Strafthaten sich nur auf eine einzige Anstiftungsthätigkeit zurückführen lassen (Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 5 Seite 227, Band 8 Seite 153, vergl. Band 4 Seite 95).

Was das Wort „beziehungsweise" in der Urtheilsformel bedeuten soll, ist nicht klar. In den Urtheilsgründen sind für 5 Kontraventionen und für eine Defraudation Strafen ausgemessen. Von einer bloßen Steuerkontravention ergeben aber die Urtheilsgründe nicht das Geringste. In allen Fällen hat vielmehr auch eine Steuerhinterziehung (Gesetz vom 8. Juli 1868 §' 50) nach dem im Urtheile dargelegten Sachverhalte stattgehabt.

Wie der erste Richter dazu gelangt ist, 5 selbstständige Anstiftungshandlungen und 12 selbstständige Strafthaten der Angestifteten anzunehmen, ist nicht zu ersehen. Vermuthlich ist der Richter von der Ansicht ausgegangen, daß wenn bei einer heimlichen Einmaischung mehrere Gefäße gemißbraucht werden, nothwendig auch eine Mehrheit selbstständiger Strafthaten vorliege. Die Frage aber, ob eine und dieselbe Handlung oder eine Mehrheit selbstständiger Handlungen anzunehmen ist, läßt sich auch in Steuersachen nur nach den allgemeinen Grundsätzen des Strafrechts beurtheilen. Zuzugeben ist nur, daß die auf das Finanzwesen sich beziehenden Strafbestimmungen vielfach dem Unterscheide zwischen Ideal- und Realkonkurrenz die praktische Bedeutung entziehen; im vorliegenden Falle war aber nach §. 57 des Ges. v. 8. Juli 1868 wie weiterhin dargelegt werden wird, eine klare Feststellung der Zahl der selbstständigen Strafthaten für die Strafbemessungen wesentlich.

Aus dem Vorstehenden ergiebt sich, daß eine Aufhebung des Urtheils, wenn sie erfolgt, sich auch auf die unklare Feststellung desselben erstrecken muß. Die Aufhebung des Urtheils muß aber stattfinden, weil auch die angefochtene Strafbemessung das Gesetz verletzt.

Lagen 12 selbstständige Defraudationen der Angestifteten vor, so war die in §. 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 angedrohte Strafe von 100 Rthl. (300 Mk.) nicht, wie der erste Richter annimmt, 5 mal, sondern 12 mal gegen den Angeklagten zu verhängen. Die Steuerbehörde ist zwar der Ansicht, daß für alle in demselben Strafverfahren ans Licht gezogenen Strafthaten die Strafe von 100 Rthl. nur einmal zu verhängen sei. Das für diese Ansicht angezogene Urtheil des früheren preußischen Ober-Tribunals vom 15. Januar 1863 (Oppenhoff, Rechtsprechung Band 3 Seite 211) fußt jedoch auf einer Auslegung des preußischen Gesetzes vom 21. September 1860 (Gesetzsammlung Seite 433), welches nicht mehr in Kraft steht, und die Zweifel, zu welchen jenes Gesetz Anlaß gegeben hat, sind durch Abs. 3 des § 67 des Reichsgesetzes vom 8. Juli 1868 beseitigt. Die Reduktion der Strafen für mehrere gleichartige und gleichzeitig entdeckte Kontraventionen auf den einmaligen Betrag greift nach Abs. 3 nur Platz, wenn Kontraventionen in Frage stehen, nicht aber bei Defraudationen; bei letzteren ist also stets gegen jeden Theilnehmer und für jeden Fall die volle Strafe von 300 Mk. zu verhängen.

Das angefochtene Urtheil hat in 4 Fällen von Festsetzung der Defraudationsstrafe Abstand genommen,

weil bezüglich dieser die Gefäße nicht festgestellt worden sind.

In diesen 4 Fällen sollen heimliche Einmaischungen vorgenommen sein, je im Maischreservoir und in einem Bottiche. Die Größe des Maischreservoirs steht nach dem Urtheil fest. Soweit der Mißbrauch dieses Reservoirs in Betracht kommt, ist nicht abzusehen, welches Hinderniß der Ausmittlung der Steuer, welche nach dem Rauminhalte des benutzten Gefäßes zu berechnen ist, und der Festsetzung der Strafe, als eines Vielfachen der Steuer, entgegenstand. Was aber die gemißbrauchten Bottiche anbelangt, so durfte ein Zweifel über den Rauminhalt derselben nur dahin führen, der Strafbemessung den Inhalt des in der Brennerei benutzten kleinsten Bottichs zu Grunde zu legen (Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen Band 3 Seite 293.)

Die Revision ist der Ansicht es habe danach auch die Einziehung des kleinsten Bottichs ausgesprochen werden müssen. Das Urtheil ordnet indeß schon die Einziehung des Maischreservoirs eines Leitungsrohres und zweier Bottiche (Nr. 3 und 7) an. Ob sich unter diesen Bottichen der kleinste aller Bottiche befindet, erhellt nicht. Jedenfalls ist aber nach § 57 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 nur die Einziehung der nur Einmaischung oder Zubereitung von Maische gebrauchten Gefäße zulässig. Danach ist es unzulässig, die Einziehung des kleinsten, möglicherweise werthvollsten, Bottichs anzuordnen, wenn in der Verhandlung sich ergiebt, daß eine Ausmittlung des gebrauchten Bottichs nicht bloß zur Zeit, sondern überhaupt unmöglich ist. Wenn das Reichsgericht im Urtheile vom 12. Januar 1881 (Entscheidungen in Strafsachen Band 3 Seite 288) auf Grund der preußischen Kabinetsordre vom 10. Januar 1824 in einem ähnlichen Falle die Einziehung des kleinsten Bottichs, dessen Gebrauch nicht festgestellt worden, für zulässig erklärt hat, so ist diese Ansicht, nachdem die genannte Kabinetsordre außer Kraft getreten ist, für den Senat nicht mehr maßgebend. Ergiebt sich ferner in der Verhandlung, daß weder jetzt noch künftig eine Möglichkeit vorhanden sein kann, festzustellen, ob die in den fraglichen 4 Fällen gebrauchten Bottiche nicht mit anderen identisch sind, deren Einziehung schon wegen eines anderen Strafalles angeordnet ist, so kann danach in den 4 Fällen auf Einziehung nicht erkannt werden. Von derartigen Komplikatio-

nen abgesehen, steht der bloße Umstand, daß die einzuziehenden Bortiche nicht über jeden Zweifel hinaus genau bezeichnet werden und daher der Ausführung der Einziehung bei der Zwangsvollstreckung Hindernisse entgegen treten können, der Anordnung der Einziehung nicht entgegen.

Bei der anderweiten Verhandlung wird der Eigenthümer der Brennereigeräthe, deren Einziehung in Frage kommen kann, zuzuziehen sein (Rechtsprechung des Reichsgerichts Band 9 Seite 68, Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Band 5 Seite 375).

Verschiedenes.

Kleine Mittheilungen.

Von der holländischen Grenze. Die Grenzbeamten trafen in voriger Woche auf ihrem Streifzuge eine längst gesuchte Schmugglerbande in der Gegend von Weeze an. Als die Schmuggler auf Anruf der Beamten die Flucht fortsetzten, gaben diese Feuer und einer, der Schmuggler, der das Schmugglergeschäft in geringem Umfange aber leidenschaftlich betrieb, wurde schwer verwundet.

Das Costarica der Gegenwart. Im Gegensatz zu Guatemala, das als das amerikanische Rußland bezeichnet wird, weil daselbst die Verfassung ein todter Buchstabe und in Wirklichkeit nur Bojonette und die Knute regieren (der frühere Präsident Borries handhabte die letztere eigenhändig) nennt, die Zeitschrift „Süd-Amerika", Herausgeber F. V. Brückner Berlin W., in einem Originalartikel aus der Feder ihres Specialberichterstatters in Central-Amerika Dr. Alexander Olinda — Costarica das amerikanische Preußen. Denn von allen mittelamerikanischen Staaten erfreut sich Costarika der geordnetsten staatlichen Einrichtungen Die Costarikaner sind im Gegensatz zu dem indolenten Character ihrer Nachbarn, der Nicaraguaner eine goaheadative Nation wie die Yankees. Viel mag das Klima hiezu beitragen, das wegen der hohen Lage der bevölkerten Gegenden das ganze Jahr hindurch unserem deutschen Frühling gleicht und für Europäer viel günstiger ist, wie das bedeutend heißere in Niaragua oder die blühende Temparatur Venezuelas. Von dem einzigen Hafen Costaricas Puerto Limon führt eine 130 Kilometer lange Bahnlinie — auf der ersten Strecke an reichen Bananenpflanzungen, ab und zu an Caffefazienden — später an majestätischen Urwald- und Bergpartien vorüber, -- (das Hochplateau, 1135 Meter über dem Meere, wird zuweilen von Erdbeben heimgesucht) — nach der Hauptstadt San Jose. Wegen ihrer vielen Kunstbauten kann diese Bahnlinie sich vollkommen mit der als ein Wunderwerk der Technik gepriesenen Eisenbahnstrecke über den Isthmus von Panama messen. Nach Vollendung der vom Congreß d. J. sanctionirten Bahnlinie von San Jose nach Punta Arenas am Stillen Ocean — (die Kosten sollen 800,000 Pfd. Sterling betragen, der Staat gewährt den englischen Unternehmern eine 5 pCt. Zinsgarantie) — bekommt Costarika eine durchgehende Bahnverbindung vom Atlantischen bis zum Stillen Ocean. Die Staatsschuld zerfällt in eine unwesentliche innere und eine äußere. Nachdem Mr. C. Keith i. J. 1885 mit großem Geschick und Gewandheit — er wurde dafür durch eine Bahnconcession, sowie 800,000 acres Staatsländereien belohnt — Costarica vor dem Staatsbankrott durch das Zustandebringen eines für alle Theile vortheilhaften Ausgleichs mit den Staatsgläubigern, infolge dessen dieselben nunmehr voll befriedigt werden, rettete — hat sich der Credit des Landes bedeutend gehoben. Der sonst übliche Zinsfuß von 12 pCt. ist durch das energische Vorgehen der Unionsbank, die obwohl Privatbank, die Geschäfte des Staates besorgt und das Recht, Papiergeld auszugeben, besitzt, gegen die Bedingung, den vierten Theil des emittirten Betrags zur Deckung in Metall zu besitzen — auf 9 pCt. herabgesunken. Das Staatsbudget belief sich 1889/90 in der Ausgabe auf 4,183, 798 Pesos. 23 Cent., in der Einnahme auf 4,287,686 Pesos 89 Cent. — (der costaricanische Papierdollar gilt momentan 2 Mk. 60—70 Pfg,) — hieraus ergiebt sich ein Ueberschuß von 100,000 Pesos. Der Präsident von Costarica, Don Jose Rodriguez, betonte dem Berichterstatter der Zeitschrift „Süd-Amerika" Dr. Alexander Olinda seine ganz besondere Sympathie für das deutsche Element. — Das letztere ist in San Jose ebenso bedeutend vertreten wie in Caracas (Venezuela). Die Zeitschrift „Süd-Amerika". der wir diese Thatsachen entnommen, wird über die Lage und die Aussichten für das Deutschthum in Costarica in ihrer nächstfolgenden No. 26 weitere sehr interessante Aufschlüsse bringen.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Ernannt: der Geh. Finanzrath im Kgl. Pr, Finanz-Ministerium v. Schmidt zum Geheimen Oberfinanzrath,

verliehen: der rothe Adlerorden 3. Klasse dem Oberzollinspector, Steuerrath Teubner in Schirmeck, der rothe Adlerorden 4. Kl. dem Steuereinnehmer I Balzer zu Barmen. der Kronenorden 4. Klasse den Hauptamtsassistenten Glaser in Frankfurt a. M. und Sewekow zu Hamburg, das Allgemeine Ehrenzeichen in Gold dem Zolleinnehmer Gutgesell zu Bionville.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

befördert oder versetzt: 1. der Oberrevisor Schuchard in Johannisburg als Packhofsvorsteher nach Magdeburg, 2. der Revisionsinspektor Kühl in Königsberg als Stationskontroleur nach Karlsruhe, 3. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Kilbach in Königsberg zum Stationskontroleur in Metz, 4. der Provinzial-Steuersekretär Thal in Königsberg als Obergrenzkontroleur nach Emlichheim, 5. der Obersteuerkontroleur Lübeck in Gilgenburg in gleicher Eigenschaft nach Demmin 6. der Obergrenzkontroleur Großmann in Schmaleningken als Obersteuerkontroleur nach Gilgenburg und 7. der Oberkontrolassistent Günther in Stallupönen zum Oberkontroleur in Landsberg O.-Schl.;

in der Provinz Westpreußen

gestorben; der Steuereinnehmer I Voigt in Garnsee;

befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer I Voßberg in Lautenburg als Hauptamtsassistent nach Neufahrwasser, 2. der Steuereinnehmer II Langhanke in Schlochau zum Steuereinnehmer I in Lautenburg, 3. der Steuereinnehmer II Brick in Stuhm in gleicher Eigenschaft nach Schlochau, 4. der Zolleinnehmer I Brombach in Bahnhof Ottloschin als Steuereinnehmer I nach Neuenburg, 5. der Steuerassistent Graatz in Schwetz zum Zolleinnehmer I in Bahnhof Ottloschin, 6. der Grenzaufseher Hölzner zum Steueramtsassistenten in Schwetz. 7. der Steuerassistent Barth in Marienweder zum Steuereinnehmer I in Garnsee und 8. der Steueraufsehr Hartwig zum Steueramtsassistenten in Marienwerder

in der Provinz Brandenburg

befördert oder versetzt: 1. der Assistent bei der Provinzialsteuerdirektion in Berlin Kurth zum Sekretair bei derselben, 2. der Hauptamtsassistent Miethe in Berlin als Assistent bei der Provinzialsteuerdirektion daselbst, 3. den Steueramtsassistent Habendorf in Berlinchen in gleicher Eigenschaft nach Charlottenburg

in der Provinz Pommern

befördert oder versetzt: 1. der Oberkontroleur, Steuerinspektor Gramcko in Demmin zum Oberrevisor in Johannisburg und 2. der Obersteuerkontroleur für den Zollabfertigungsdienst Steuerinspektor Peine in Stettin als Oberkontroleur für die Zuckersteuerstelle daselbst;

in der Provinz Posen

pensionirt: der Obersteuerkontroleur, Revisionsinspector Pfeiffer in Posen

befördert oder versetzt: 1. der Oberkontroleur Mikeska in Samter in gleicher Eigenschaft nach Posen nud 1. der Oberkontrolassistent Kosche in Nakel zum Obergrenzkontroleur in Schmaleningken;

in der Provinz Schlesien

versetzt: 1. der Regierungsassessor Dr. Szczepanski in Breslau als Obergrenzkontroleur nach Harburg, 2. der Steuerkontroleur Kaulfuß in Steinau a. O. in gleicher Eigenschaft nach Stettin und 3. der Obergrenzkontroleur Kinne in Landsberg O.-Schl. als Obersteuerkontroleur nach Samter;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: der Obersteuerinspector Schmidt in Burg unter Verleihung des Amtscharakters als Steuerrath;
versetzt: der Obersteuerkontroleur Ehlert in Magdeburg in gleicher Eigenschaft nach Königsberg i. Pr.;

in der Provinz Schleswig-Holstein

befördert oder versetzt: 1. der Zollamtsassistent Hannemann in Cuxhaven in gleicher Eigenschaft nach Brunsbüttel, 2. der Grenzaufseher Harendt zum Zollamtsassistenten in Cuxhaven, 3. der Steueramtsassistent von Borries in Uetersen als Zollamtsassistent nach Wyhens, 4. der Zollamtsassistent Friese in Wyhens als Steueramtsassistent nach Uetersen und die Grenzaufseher 5. Gang zum Hauptamtsassistenten in Kiel und 6. Nissen zum Kreuzzollassistenten auf Neustadt in Staberdorf:

in der Provinz Hannover

pensionirt: der Steuereinnehmer I Sievers in Clenze;
befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur, Regierungsassessor Plüddemann in Harburg an die Provinzial-Steuerdirektion in Breslau, die Obergrenzkontroleure 2. Liedtke in Emlichheim als Obersteuerkontroleur nach Lübben und 3. Elvert in Freiburg als Obersteuerkontroleur nach Düren, 4. der Steuereinnehmer I Wellhausen in Burgdamm als Hauptamtsassistent nach Osnabrück, 5. der Hauptamtsassistent Kageler in Bremen zum Steuereinnehmer I in Burgdamm, 6 der Zolleinnehmer I Reuken in Getelo als Steuereinnehmer I nach Tostedt 8. der Zolleinnehmer II Hirt in Gildehaus zum Zolleinnehmer I daselbst, 8. der Grenzaufseher Bühmann zum Zolleinnehmer II in Geteln, 9. der Zolleinnehmer I Barlsen in Weener als Hauptamtsassistent nach Leer, 10. der Hauptamtsassistent Wegener in Leer zum Zolleinnehmer I in Weener, 11. der Steuereinnehmer II Uhde in Aurich in gleicher Eigenschaft nach Clenze, 12. der Zollamtsassistent Petersen in Norden zum Steuereinnehmer II in Aurich und 13. der Steueraufseher Ulbrich zum Zollamtsassistenten in Norden;

in der Provinz Westfalen

befördert oder versetzt: 1. der Obergrenzkontroleur Meßler in Bocholt alt Obersteuerkontroleur nach Steinau a.O. und 2. der Oberkontrolassistent Eichelbaum in Recklinghausen zum Obergrenzkontroleur in Bocholt;

in der Rheinprovinz

befördert oder versetzt: 2. der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Diell in Düren in gleicher Eigenschaft nach Wissen, 2. der Oberkontrolassistent Broschell in Mühlheim a. Rhein zum Obergrenzkontroleur in Freiburg. 3. der Hauptamtsassistent Werner in Köln als Oberkontrolassistent nach Mülheim a. Rh., 4. der Assistent bei der Provinzial-Steuerdirektion in Köln Meindorf zum Hauptamtsassistenten in Köln, die Steueraufseher 5. Harder und 6 Lindenblatt zu Hauptamtsassistenten in Aachen und 7. Miebes zum Hauptamtsassistenten in Cöln.

Befördert; die Stationskontroleure. Steuerinspektoren 1. Niemann in Karlsruhe zum Oberzollinspektor in Tilsit und 2. Holle in Metz zum Oberzollinspektor in Pogorzelice.

Württemberg.

Versetzt der Finanzministerialsekretär Assessor Schubert auf die bei dem Steuerkollegium Abteilung I erledigte Assessorstelle, der Niederlageverwalter Koch von Stuttgart nach Friedrichshafen und der Grenzkontroleur Egner von Langenargen auf die Niederlageverwalterstelle bei dem Hauptzollamt Stuttgart.

verliehen: dem Kollegialhülfsarbeiter Sekretär Blessing bei dem Steuerkollegium Abteilung I der Titel und Rang eines Finanzassessors dem Revisor Reischle bei dem Steuerkollegium Abteilung I der Titel und Rang eines Kanzleirats und dem Hauptzollamtskontroleur Stieglitz in Ulm der Titel eines Zollinspektors, dem Hauptzollamtsassistenten Mörike, Hilfsarbeiter des Zollrevisorats, die Dienstrechte eines Kameralamtsbuchhalters.

übertragen: die bei dem Steuerkollegium Abteilung I erledigten zwei Revisorstellen den Kanzleihilfsarbeitern Werner und Proß;

vernannt. der Kanzlist des Steuerkollegiums Abteilung I Döpner zum Geheimen Kanzlisten im unmittelbaren K. Dienste mit dem Titel eines Sekretärs.

Hessen.

Verliehen: dem Hauptsteueramtsrendanten Hensing zu Worms der Charakter als Rechnungsrath, dem Rentamtmann Domänenrath Stoltz zu Friedberg aus Veranlassung seines 60 Dienstjubiläums das Ritterkreuz 1. Klasse des Großh. Ludwigsordens dem Distriktseinnehmer zu Darmstadt Moter der Charakter als Rechnungsrath;

pensionirt der Hauptsteueramtsrendant Hensing zu Worms der Rentamtmann Domänenrath Stoltz zu Friedberg, der Distriktseinnehmer Moter zu Darmstadt;

versetzt: der Steuerkommissär Kolb zu Alsfeld nach Bingen, der Distriktseinnehmer Reh zu Offenbach .l, als Rendant nach Darmstadt;

ernannt: der Steueramtskontroleur Rühl zu Bensheim zum Ministerialkalkulator bei der Buchhaltung des Ministeriums der Finanzen der Hauptsteueramtskontroleur Müssing zum Hauptsteueramtsrendanten in Worms, der Steuerkontroleur Steuerassessor Müller zu Lauterbach zum Steuerkommissär zu Alsfeld;

gestorben der Distriktseinnehmer Rendant Kabey in Schlitz, der Katasteringenieur Greiner.

Neue Bücher.

Die Siemens'schen Spiritus-Meßapparate und ihre Verwendung bei der Versteuerung des Branntweins. Von **W. Schlösser**, Technischer Hülfsarbeiter bei der Normal-Aichungs-Commission. Mit Textabbildungen. **Berlin**, Verlag von **Paul Parey**, SW., Hedemannstr. 10. Preis 1.50 Mk.

Das Werkchen stellt das Wichtigste über die Siemens'schen Meßapparate zusammen, soweit es für die Branntweinbrenner und die Steuerbeamten von Interesse ist: nämlich Darlegung der zum Verständniß der Apparate erforderlichen Prinzipien, Beschreibung derselben, Revision derselben und deren Kontrole.

Die zur Revision der Apparate erforderlichen Manipulationen sind besonders eingehend beschrieben, daneben aber ist auch die Construction und die Functionirung gründlich und leicht verständlich durch Wort und Bild erläutert und kann das Buch daher jedem Steuerbeamten warm empfohlen werden.

Briefkasten.

P. in A. Frage 1. Kann ein Ober kontrolassistent verlangen, daß ein in denselben Stationsort versetzter Fuß- bezw. berittener Steuer-Aufseher sich ihm persönlich vorstellt. bezw. ist der Oberkontroleur verpflichtet, dem Assistenten dienstlich Mittheilung von einer solchen Versetzung oder Neubesetzung einer Stelle zu machen, oder ist der Ober-Kontrolassistent gezwungen, dem neu anziehenden Aufseher sich bekannt zu machen? Nach Abschnitt 7 des Finanzministerial-Erlasses vom 26. Juli 1888 III 9397 hat der Oberkontrolassistent die Führung und den Dienstbetrieb sämmtlicher Aufseher des Bezirks zu überwachen und die Tagebücher 2c. einzusehen, soweit er dazu Gelegenheit findet. Letzteres dürfte bei den Aufsehern desselben Stationsortes stets der Fall sein und ist jedenfalls der Oberkontroleur verpflichtet den Aufsehern von dieser Befugniß der Assistenten bei der Diensteinführung Kenntniß zu geben. — Bemerkt wird ausdrücklich, daß es sich im vorliegenden Falle lediglich um eine Meinungsverschiedenheit handelt und jede Reiberei ausgeschlossen ist, da Oberkontroleur und Assistent im besten Einvernehmen leben.

Frage 2. Ist nach Abschnitt 6 des beregten Erlasses der Steuereinnehmer verpflichtet, dem Assistenten sämmtliche Journale (Correspondenz-, Zoll- 2c Journale) vorzulegen oder nur sämmtliche Register 2c. welche mit seinem Dienst — lediglich Branntweinabnahme — im Zusammenhang stehen?

Antwort zu 1. Da der Oberkontrolassistent der berufene Vertreter des Oberkontroleurs ist, ist es unbedingt nothwendig, daß der Oberkontroleur die neuen Aufseher entweder seinem Vertreter vorstellt, oder sie anweist, dies beim ersten Zusammentreffen selbst zu thun.

Antwort zu 2. Nach dem Wortlaute des fragl. Ministerial-Erlasses hat der Einnehmer dem Oberkontrolassistenten die Einsicht sämmtlicher Journale, Register, Beläge 2c. zu gestatten, daher selbstverständlich auch die Einnahme-Journale jeder Art und des Correspondenz-Journals. Vorzulegen hat der Einnehmer aber nicht sondern er muß nur auf Wunsch die Einsicht gestatten.

B. in E. alter Abonnent. Ich werde als Hauptamtsassistent und Vorsteher einer Zuckersteuerstelle häufig durch Vorgesetzte in meiner Häuslichkeit auf unzarte und auch für mich unangenehme Weise gestört. Ich frage hiermit an, welche gesetzlichen Bestimmungen vorhanden sind, die mich verpflichten zu jeder Tageszeit derartige Störungen zu erdulden bezw. auf welche Weise man dieselben von sich abwenden kann?

Antwort. Wider Ihren Willen darf nach dem Gesetze zum Schutze der persönlichen Freiheit Niemand in Ihre Privatwohnung eindringen ohne etwaigen richterlichen Befehl. — Für die Zuckersteuerstellenverwalter sind aber nach dem Zuckersteuergesetz Dienststunden festgesetzt, innerhalb welcher sie zu ihrem Dienst bereit sein müssen. Wollen Sie nun während dieser Zeit in Ihrer Privatwohnung durch Vorgesetzte nicht behelligt sein, so müssen Sie sich die ganze Zeit hindurch in dem dazu bestimmten Raume in der Fabrik aufhalten.

In der unterzeichneten Verlagsbuchhandlung erscheint demnächst
die **vierte Auflage** des Werkes

Der praktische Zollrevisionsbeamte

in der 3. und 4. Auflage auch genannt

Der Deutsche Zolltarif

und seine Anwendung

verfasst von

Albert Schneider,

Kgl. Pr. Steuerrath und Hauptamts-Dirigent **in Hildesheim**

späterer Ladenpreis 5,— Mk.

Das Werk, auf ca. 20 Druckbogen und 4 Tafeln, bietet eine Technologie des Zolltarifs, ist eine Anleitung nicht nur für **Zollbeamte,** sondern auch für **Handeltreibende,** die durch den deutschen **Zolltarif** mit einer **Eingangsabgabe** belegten **Waaren** und **Stoffe** nach **Beschreibung** und **vielen bildlichen Darstellungen** der bezüglichen **technischen Gewerbe,** ihrer **Herstellungsweisen** und ihrer verschiedenartigen **Producte** den **Positionen** und **Unterabtheilungen** des **Zolltarifs** gemäss richtig zu **unterscheiden** und zu **tarifiren.**

Der jetzt gültige Zolltarif mit sämmtlichen Aenderungen ist dem Werke vorgedruckt.

Seine Majestät der hochseelige Kaiser Wilhelm I hat sich, wie dem Verfasser in einem Kabinetschreiben vom 28. Januar 1878 mitgetheilt worden, beifällig über die nützlichen Eigenschaften des Buches geäussert.

Seine Kgl. Hoheit der Grossherzog von Baden äussert sich in einem Höchsten Handschreiben vom 16. Januar 1878 dahin, dass das Buch eine ausserordentlich anschauliche Unterweisung darbiete, um die mit einer Eingangsabgabe belegten Waaren und Stoffe kennen und unterscheiden zu lernen, dass es in vovzüglicher Weise die Ausbildung der Revisionsbeamten unterstütze und denselben als werthvolles Hülfsmittel bei Ausübung ihres Berufs diene.

Seine Hoheit der Herzog von Coburg-Gotha sagt in einem Höchsten Handschreiben vom 27 Januar 1878 über das Werk, dass man von dem mit grossem Fleiss und sehr instructiv gearbeiteten Werke das Beste sagen könne, was sich von Büchern sagen lässt, dass es nämlich seinen Zweck erfüllt

Viele hohe Zollbehörden, so die Kgl. Zolladministration in München, die Grossherzogl. Zolldirection in Karlsruhe, die Kaiserl. Generalzolldirection in Strassburg, die Kgl. Zoll- und Steuerdirection in Dresden, die kgl. Provinzial-Steuerdirection in Königsberg und andere haben sich anerkennend über das Buch geäussert und den unterstellten Behörden und Beamten dessen Anschaffung empfohlen.

Bekanntlich gewähren tüchtige Leistungen im **Zollrevisionsdienst** in erster Reihe eine **Anwartschaft** auf **höheres Avancement,** ein Buch, das die **Grundlage** der für den Zollrevisiousdienst unerlässlich erforderlichen **Technologie des Zolltarifs** bietet, darf daher einer guten Aufnahme sicher sein.

Hochachtungsvoll

Eugen Schneider,

Zoll- und steuertechnischer Verlag.

Berlin SW.,
Grossbeerenstrasse 41.

Deutsche

Spediteur- und Rhederei-Zeitung.

Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.

Erscheint jeden Mittwoch.

Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.—
Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—

Verantwortlicher Chef-Redakteur, F. W. Rademacher, Hamburg.
Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

MEYERS Über 100 Bildertafeln, Kartenbeilagen etc.

Soeben erscheint in Groß-Lexikon-Format und deutscher Schrift:

Vierte, gänzlich umgearbeitete Auflage

HAND-LEXIKON

Verlag des Bibliograph. Instituts in Leipzig.

Gibt in mehr als 70,000 Artikeln Auskunft über *jeden Gegenstand* der menschlichen Kenntnis und auf jede Frage nach einem Namen, Begriff, Fremdwort, Ereignis, Datum einer Zahl oder Thatsache **augenblicklichen Bescheid.**

des allgem. Wissens

40 wöchentliche Lieferungen zu je 30 Pf.

Spezialität:
Taschenuhren
Neuestes Gewerk „Urania." Ratenzahlung von 3, 4, 5 Mk. pro Monat, auch Quartalsraten gestattet. Regulateure, Wandwecker etc. Grosses Lager in Doublé- u. Nickelzugketten. Alte Taschenuhren werden in Zahlung angenommen.
Jonass & Co. Berlin SO.,
Melchiorstr. 10.

Glasmalerei-Imitation
(Gesetzlich geschützt)
Vollendetste Neuheiten in Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von
Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Vortheilhafte Bezugsquelle f. Uhren.
Der Unterzeichnete liefert seit Jahren an die Herren Beamten Uhren aller Art nur I. **Qualität** gegen **mässige Ratenzahlungen**
Preis-Verzeichnisse,
Zeugnisse von Behörden und **Anerkennungsschreiben** franko u. gratis. Nichtkonvenirende Uhren können innerhalb 4 Wochen umgetauscht oder auch zurückgegeben werden.
Hch. Hansen. Uhrenfabrik, Aachen.

Familien-Versorgung.
Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den
Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt
aufmerksam gemacht.
Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der
Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

9000 Abbildungen. **16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf.** **16000 Seiten Text.**
Brockhaus' Konversations-Lexikon.
14. Auflage.
600 Tafeln. **300 Karten.**
120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.
Zu beziehen durch **Eugen Schneider, Berlin SW.** Grossbeerenstrasse 41.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.



Durch den Verlag von **F. W. Rademacher**, Hofbuchdruckerei in **Hamburg 8** ist zu beziehen
der **II. Jahrgang** des
Zoll-Compass,
eine Sammlung der Ein- und Ausfuhrzolltarife sämmtlicher europäischen Zollgebiete, dann jener von Algier, Egypten, Marocco, Tunis, Britisch Indien, China, Japan, Persien, den Vereinigten Staaten von Amerika, ferner von **Argentinien** und **Brasilien.**
Bearbeitet und herausgegeben vom **K. K. Oesterreich. Handels-Museum in Wien.**
Preis bei Franco-Zusendung **incl. Nachträge Mk. 17,50.**
Die neuesten Nachträge sind bereits zur Versendung gelangt.

Zum Jahreswechsel
empfehle
Correspondenz-Journal 34—43 Ctm., **Gehaltsquittungen, Quittungen über Pferdegelder, Quittungen über Büreauunkosten-Aversen, Quittungen über Pauschgeldvergütung zur Bestreitung der Portokosten etc.**
100 Bogen (auch gemischt) **Mk. 1,90. 250 Bogen Mk. 4,50. 500 Bogen Mk. 8,50. 1000 Bogen Mk. 15.**
Correspondenz-Journal 42—53 Ctm. (für Hauptämter).
250 Bogen Mk. 8,50 500 Bogen Mk. 16,—. 1000. Bogen Mk. 26.
Berlin S.-W.,
Großbeerenstraße 41.
Hochachtungsvoll
Eugen Schneider.
Formular-Magazin.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

Die Umschau

auf dem Gebiete des Zoll- und Steuerwesens.

Erscheint monatlich zweimal.

Preis
halbjährlich 2,50 *M.*, Weltpostverein 2,80 *M.* pränumerando einschließlich Postgebühr.

Alle Zusendungen an die Redaktion sind an die Expedition in Berlin zu richten.

Man abonnirt bei allen Buchhandlungen u. Post-Anstalten, sowie bei den Expeditionen in Berlin und Hamburg.

Auskunftsblatt für Handel, Spedition, Gewerbe und Industrie in Zoll- und Steuerfragen des In- und Auslandes.

Zeitschrift für Zoll- und Steuer-Technik und Verwaltung.

Herausgegeben von einer Anzahl von Fachmännern unter Redaction von Dr. Max Schneider in Hamburg.

Anzeigen
kosten 15 Pf. die 4gespaltene Petitzeile oder deren Raum. Bei Wiederholungen billiger.

Expeditionen:
Berlin **SW. Großbeerenstr. 41**
Hamburg, I. Brandstwiete 13
(Oberstedt & Schering).

Verlag von **Eugen Schneider** in Berlin.

Nr. 24. **Berlin und Hamburg, Dezember 1891.** **10. Jahrgang.**

Inhalt: Die deutsche Sprachreinigung in der Zoll- und Steuerverwaltung (S. 181.) **Zoll- und Steuertechnisches:** Branntweinsteuer: Kriterien der Gährungsperioden betreffend (S. 183). Zuckersteuer: Verwiegung der Rüben nach Aufhören der amtlichen Verwiegung (S. 183). Abfertigung von Nachprodukten betreffend (S. 183). **Entziehung der Abgaben:** Reichsgerichtserkenntniß vom 2. Juli 1891, Veränderung eines Maischgefäßes, Erstattung von Kosten betreffend (S. 184). **Verschiedenes: Personal-Nachrichten** (S. 186). Briefkasten (S. 187). Anzeigen (S. 187.
Humoristische Beilage: Seifenblasen Nr. 5.

Mit dieser Nummer geht der 10. Jahrgang unserer Zeitschrift zu Ende. Wir bitten diejenigen Herren Abonnenten, welche die „Umschau" durch die Post beziehen, die Erneuerung des Abonnements baldigst bewirken zu wollen, da wir für Nachlieferung der ersten Nummern sonst nicht garantiren können. Für diejenigen Herren, welche bei uns direct abonnirt haben, oder die Zeitung durch eine Buchhandlung beziehen, bedarf es zum Weiterbezuge einer Erneuerung des Abonnements **nicht**, und wird denselben, falls sie nicht abbestellen, die Umschau auch fernerhin zugesandt werden.

Die Expedition der „Umschau".

Die deutsche Sprachreinigung in der Zoll- und Steuerverwaltung.*)

In unserer durch die großen politischen und gesellschaftlichen Fragen, durch die überraschenden Fortschritte der Wissenschaft und des Gewerbefleißes unruhig bewegten Zeit hat die deutsche Sprachreinigung eine still, aber stetig wachsende Ausdehnung genommen und eine immer offenere Anerkennung ihrer Berechtigung, ja ihrer Notwendigkeit gefunden. Und das mit Recht! Ist es doch die Höchste Zeit, wieder gut zu machen was im Laufe der Jahrhunderte an unserer Sprache gesündigt worden ist, und die Gebildeten, die in den Zeiten der Erniedrigung und Zerrissenheit unseres Vaterlandes das Meiste zu der Verwelschung der Sprache beigetragen haben, thun nur ihre Pflicht, wenn sie mit Wort und That gegen die entbehrlichen Fremdwörter sowohl als gegen undeutsche Satzbildungen ankämpfen! dieser Pflicht werden sich die Gebildeten immer mehr bewußt, und selbst die Behörden, die sich bisher mehr oder weniger abwartend verhielten, scheinen jetzt auch ihrerseits zur Reinigung unserer Sprache in Wort und Satzbau beitragen zu wollen.

Was nun in Sonderheit die Zoll- und Steuerbehörden anbetrifft, so sah es früher bei ihnen in dieser Hinsicht nicht schlimmer, aber auch nicht besser als bei den anderen Behörden aus, d. h. in ihren Verwaltungsvorschriften, Erlassen u. s. f. häuften sich die Fremdwörter so sehr, daß ein richtiges Verstehen dieser Vorschriften und Verfügungen der mittleren Ständen nicht selten erschwert und den unteren Ständen vielfach geradezu unmöglich wurde Wenn nun auch seit längerer Zeit einzelne Beamte aller Rangstufen sich in anerkennenswerter Weise bestrebt haben, entbehrliche Fremdwörter zu vermeiden, so konnten sie doch solange keinen durchschlagenden Erfolg erzielen, als nicht auch in den Dienstanweisungen u. s. f. die fremden Ausdrücke durch deutsche ersetzt wurden. Daher wurde es denn allseitig mit ungeteilter Befriedigung aufgenommen, daß in dem im preußischen Finanzministerium ausgearbeiteten Entwurf einer „Brennereiordnung" nicht nur eine ganze Reihe fremder Ausdrücke guten deutschen hatte weichen müssen, sondern daß darin auch manche undeutsche Satzbildungen durch richtigere und darum schönere Wendungen ersetzt waren.

Da die bisher gebräuchlichen, jetzt aber durch deutsche Ausdrücke verdrängten Fremdwörter schon in der Tagespresse wenn wir nicht irren zuerst in einem Straßburger Blatte, erwähnt und deshalb wohl allgemein bekannt sind, so seien hier nur die hervorgehoben, bei denen ein besonderer Anlaß dies wünschenswert macht.

Nach dem erwähnten Zeitungsbericht soll Regulativ durch Ordnung ersetzt sein, was ohne Zweifel eine sehr gute, jedermann verständliche und geläufige Verdeutschung ist. Das ist jedoch nicht geschehen, denn es heißt in dem Entwurf nach wie vor Begleitscheinregulativ u. s. f.,**) nicht Begleitschein-

*) Wir bringen diesen allgemeines Interesse erweckenden Artikel, obwohl wir, wie die Randbemerkungen ergeben, nicht überall damit einverstanden sind. D. Red. d. Umschau.

**) Zweifellos ist dies Fremdwort beibehalten worden, um den Irrthum hintan zu halten daß es sich etwa um eine neue derartige Ordnung handle. D. Red. d. Umschau

ordnung u. s. f. Statt Specialhebebezirk heißt es zwar im § 34 Sonderhebebezirk, dagegen ist in den §§ 216 und 217 die bisherige Bezeichnung Specialhebestelle für Sonderhebestelle beibehalten. In § 224 Absatz 1 heißt es zwar Rechnungsmonat, aber im dritten Absatz desselben Paragraphen und an andern Stellen findet sich noch Etatsjahr statt Rechnungsjahr. Die bisherige Bezeichnung Brennerei-Inventarium ist mit glücklichem Griff durch Brennereirolle ersetzt worden, um so mehr aber ist es zu verwundern, daß das Wort Correspondenz-Journal (§ 31) beibehalten ist, ein Wort, für das man durch fast wörtliche Uebersetzung — Schriftwechselbuch oder Schriftwechselrolle — einen höchst geeigneten Ersatz finden kann.

In Anschließung hieran möchten wir den Vorschlag machen, Journal und Register überall durch Rolle oder Buch zu ersetzen. Wenn man bisher schon z. B. in manchen Gemeindeverwaltungen für Heberegister den gut deutschen Ausdruck Heberolle gebraucht, so kann es doch wohl kaum bedenklich erscheinen, in unserer Verwaltung die Wörter Journal und Register durch Rolle oder nach Umständen durch Buch zu ersetzen und z. B demnächst das Einnahme-Journal durch Einnahmerolle und das Zählwerksregister mit Zählwerksrolle zu bezeichnen.

Das in dem Entwurfe beibehaltene Wort Datum ist zwar allgemein gebräuchlich, kann aber durch „Tag" und nöthigenfalls durch „Monat und Tag" oder „Tag der Ausfertigung" überall ersetzt werden. Gleichfalls beibehalten ist das Wort Scala, obgleich dies naturgemäß weniger verbreitet und daher leichter und vollständiger zu ersetzen ist als Datum. Denn warum will man Scala nicht stets durch Gradleiter ersetzen, ein Ausdruck, der schon bisher häufig für in Grade eingetheilte Scalen gebraucht wurde? Vielleicht, weil Grad ursprünglich auch ein Fremdwort gewesen ist? Oder, weil man ihn auf andere als nach Graden eingetheilte Scalen nicht für anwendbar hält? Nun, das Wort Grad ist doch wohl vollständig deutsch geworden, und in übertragener Bedeutung wird man auch die nicht in eigentliche Grade eingetheilten Scalen Gradleiter nennen können. Sollte dies aber doch für unthunlich gehalten werden, so möge man Scala durch den allgemeineren und doch durchaus zutreffenden Ausdruck Zifferleiter ersetzen.

Nicht minder verwerflich als Scala erscheint uns das ebenfalls beibehaltene Wort denaturieren, nur mit dem Unterschiede, daß dieses schwerer zu ersetzen ist. Es läßt sich nämlich unseres Wissens durch keines der bestehenden deutschen Wörter vollständig ersetzen, höchstens mehr oder weniger gut umschreiben. Aber die Sprache schreitet fort, einige Ausdrücke veralten, andere werden neu gebildet, und warum soll sich nicht auch für denaturiren ein passendes Wort bilden lassen? Denaturiren bedeutet so viel wie ungenießbar machen; nun bilde man von dem Eigenschaftwort ungenießbar das Zeitwort ungenießbaren (? die Red.) in gleicher Weise wie z. B. offenbaren von offenbar, und man hat für denaturiren einen Ersatz, der vielleicht nicht ganz einwandsfrei, aber immerhin weit besser als das Fremdwort ist. Jedenfalls ist dem einfachen Manne die Bezeichnung ungenießbarter*) Branntwein, ungenießbares Salz verständlich, keineswegs aber denaturirter Branntwein, denaturirtes Salz, und sobald in den amtlichen Bestimmungen denaturiren durch ungenießbaren ersetzt ist, wird dieser Ausdruck jedermann geläufig sein.

Ein ganz unglückliches Wort ist Campagne als Bezeichnung der Betriebsperiode einer Gewerbsanstalt, zu ausgeprägt fremd und zu wenig eingebürgert, um mit Fug und Recht beibehalten, zu schwer zu ersetzen, um ohne Weiteres ausgestoßen zu werden. Man wird es zwar in der Regel durch kurze Umschreibung vermeiden können, wie es denn z. B. im § 80 durch Betriebsjahr und im § 83 durch Jahresbetrieb ohne Beeinträchtigung der Klarheit ersetzt werden kann, aber immerhin ist eine besondere Bezeichnung für diese Bedeutung von Campagne wünschenswerth. Das Nächstliegende würde sein, es in dieser Bedeutung mit Betriebszug zu übersetzen, wie es in der anderen Bedeutung mit Feldzug übersetzt wird.

Wenn wir schließlich noch erwähnen, daß auf Seite 2, Spalte 1 des Betriebsplanes (Anlage 10) Maischmaterial durch Maischstoffe ersetzt werden kann, so haben wir im wesentlichen diejenigen Fremdwörter besprochen, deren Ersetzung durch deutsche Ausdrücke uns wünschenswerth und in der einen oder anderen Weise möglich erscheint.

Ebenso wichtig aber wie die Ausstoßung der entbehrlichen Fremdwörter ist die Vermeidung undeutscher Satzbildungen und Wendungen, mögen diese nun fremden Sprachen nachgebildet oder auf nachlässige Ausdrucksweise zurückzuführen sein.

Auch hierin bedeutet der Entwurf der Brennereiordnung einen außerordentlichen Fortschritt, denn viele der schlimmsten Sprachverirrungen sind vermieden worden, wozu vor allem die Ersetzung von „derselbe" durch „er" oder „dieser" und von „desselben" und „derselben" durch „sein" und „ihr" zu zählen ist. Aber bei aller freudigen Anerkennung, die auch in dieser Hinsicht dem Entwurfe gern gezollt wird, wäre ein noch weiteres Vorgehen erwünscht gewesen.

Zunächst hätte das von Dr. Wustmann wohl mit Recht verurtheilte Wort „beziehungsweise", das nach einer im Abgeordnetenhause vom Minister des Innern abgegebenen Erklärung in der neuen Landgemeindeordnung streng vermieden worden ist, auch in der Brennereiordnung durch „oder" oder „und" ersetzt werden können, sodann wäre statt „seitens" besser „von" und statt „behufs" besser „zu" gebraucht worden. Die sonst häufig anzutreffende Inversion (?) nach „und" ist fast überall vermieden, doch ist sie im § 259 c — wohl nur aus Versehen — beibehalten worden. Die geschmacklosen und völlig überflüssigen Wörter „bezüglich", „diesbezüglich" und „desfallsig" finden sich in der zweiten Hälfte der Brennereiordnung wiederholt vor, während sie in der ersten Hälfte selten vorkommen. Beibehalten ist auch das Relativum „ welcher, welche, welches", das Dr. Wustmann als der Papiersprache angehörig durch das in der Unterhaltung ausschließlich gebräuchliche und völlig gleichwerthige „der, die das" ersetzt wissen will.**) In § 7 c würde es statt „die Abgabe von Schlempe" besser „das Abgeben von Schlempe (Wieso? d. Red.) und in der Ueberschrift der Ziffer II des neunten Titels (§ 257) statt „die Freigabe der Sammelgefäße" besser „die Freigebung der Sammelgefäße" (Warum? d. Red) heißen. Im § 65 ist zwar Verschlußanlage und Verschlußanlegung richtig unterschieden, doch sollte unseres Erachtens Verschlußanlegung stets durch Verschließung ersetzt werden, ebenso wie man im § 77 statt „der Verschluß (übrigens richtiger: die Verschließung) der Blase erfolgt dadurch, daß . . ." sagen sollte: „Die Blase wird dadurch verschlossen, daß . . ." (Können wir nicht einsehen! d. Red.)

Zu diesen Beispielen ließe sich leicht noch eine Reihe anderer hinzufügen, doch werden diese hinreichen, um darzuthun, daß Ausdruck und Fassung der Brennereiordnung, so gut und klar sie im Allgemeinen auch sind, doch in einzelnen Punkten noch nicht allen Anforderungen entsprechen.

Vielleicht werden diese Punkte noch in der besprochenen Weise abgeändert und außerdem die übrigen, in der Ausarbeitung befindlichen Ausführungsbestimmungen zu den Branntweinsteuergesetzen und die durch die Handelsverträge nöthig werdenden Abänderungen des Zolltarifs (? d. Red.) u. s. f. nach gleichen Grundsätzen abgefaßt. Es würde dies sicher den Beifall sowohl der Zoll- und Steuerbeamten als des Publikums finden. T.

*) Das hieße doch der deutschen Sprache Gewalt anthun. Genießbar oder ungenießbar hat doch einen passiven Begriff und kann solcher nicht durch Anhängung einer bloßen Endung in einen aktiven umgewandelt werden. Die Redaction der Umschau.

**) Unseres Erachtens ist der abwechselnde Gebrauch von „welcher 2c." mit „der" dem Ohre recht wohlgefällig. Die Redaction der Umschau.

Zoll- und Steuertechnisches.

Branntweinsteuer.

Die Zeitschrift für Spirit. Ind. bringt in ihrer Nr. 49 folgende Antworten:

Bottiche in steigender und abnehmender Gährung. Wann ist nach steueramtlicher Vorschrift ein Bottich in steigender und wann in abnehmender Gährung zu betrachten? Bei einer Nachtrevision um $4^1/_4$ Uhr früh wurde mir ein Bottich, der vor 40 Stunden bemaischt wurde und der schon bis auf neun (nach Herausnahme des Kühlers) auf zehn Centimeter abgenommen hatte, als steigend eingeschrieben. — Auf meinen Protest entgegnete der Beamte, daß ein Bottich auch dann noch als steigend anzusehen ist, wenn nur ein schmaler, schwarzer Streifen wahrgenommen werden kann, der sich beim Steigen und Fallen der Maische dicht über dem Maischespiegel am Holze des Bottichs markirt. Eine sofort vorgenommene nochmalige Besichtigung des Bottichs ergab, daß kein schwarzer Streifen vorhanden war, sondern daß der Bottich nur lebhaft kleine Bläschen empor warf (bei unverändertem Stand des Maischespiegels), wie es bei Beginn der Nachgährung immer der Fall ist. Der Beamte gab den Stand der Maische auf einem Niveau zu, erklärte aber den Bottich dennoch als in Hauptgährung befindlich, weil die Bildung der Bläschen so lebhaft vor sich ging. E. H.

Antwort. Bottiche in steigender und abnehmender Gährung. Meines Wissens haben die Steuerbeamten die Bottiche, sobald die Maische sich als gährende zeigt, am ersten Tage und am zweiten Tage bis Nachts 12 Uhr als in steigender Gährung im Betriebsplan einzutragen; nach 12 Uhr Nachts (also am dritten Tage) wird der Bottich als in abnehmender Gährung im Betriebsplan eingetragen, auch wenn die Maische wirklich noch lebhaft gährt, denn Ausnahmefälle kommen doch vor. Die Maische wird ferner am dritten Tage von Nachts $12^1/_4$ bis wieder Nachts 12 Uhr als in abnehmender Gährung eingetragen, auch wenn sich noch erkennbare Gährung zeigt. B. L. in G. B.

— Ist falsch! Die Redaction der Umschau.

Antwort 2, Nach den amtlichen Bestimmungen sind bezüglich der Eintragungen über den Befund an den gährenden Bottichen durch die revidirenden Beamten folgende Grundsätze als allgemeiner Anhalt aufgestellt: 1. Als frisch eingemaischt ist ein Bottich zu betrachten, so lange die Maische noch nicht in Gährung getreten ist oder wo dieselbe erst durch die beginnende Gährung von einem weißen Schaum durchzogen ist; 2. als in steigender Gährung befindlich gilt ein Bottich von dem Augenblicke an, wo die Oberfläche der Maische mit weißem Schaum überzogen erscheint, bis zu dem Zeitpunkt der stärksten, die Maische unter Blasenbildung nach oben treibenden Gährung; 3. als in abnehmender Gährung befindlich gilt ein Bottich von dem Augenblick an, wo die Maische anfängt ruhiger zu werden, bis dahin, wo die Blasenbildung gänzlich aufgehört hat und die Masse statt den bei der Einmaischung vorhandenen süßen, einen stark säuerlich bitteren Geschmack und Geruch angenommen hat; 4. als reif gilt ein Bottich von dem Zeitpunkt der Vollendung der abnehmenden Gährung an. — Diese Angaben sind, wie erwähnt, nur als allgemeiner Anhalt zu betrachten, da bei der Verschiedenartigkeit der Gährungserscheinungen der gährenden Bottiche oft ein Urtheil über den jeweiligen Stand der Gährung nach obiger Eintheilung sich nicht gewinnen läßt. In solchen Fällen wird aber der Beamte durch längeren Aufenthalt in dem Gährraume und durch Vergleich der einzelnen Bottiche miteinander sich leicht ein richtiges Urtheil bilden können.

— Ist richtig! Die Redaction der Umschau.

Zuckersteuer.

Aus der Versammlung des Halberstädter Vereins für Rübenzuckerfabrikanten vom 24. November 1891.

Im Anschluß an die Besprechung der vorigen Sitzung wurde nochmals verhandelt: Ueber geeignete Waagen zur Verwiegung der Rüben nach Aufhebung der Materialsteuer. Es wurde berichtet, daß sich der Vorstand in Ausführung des Beschlusses der letzten Versammlung mit einer bekannten größeren Firma in Verbindung gesetzt habe. Vor der einen Art, der automatischen Waage, sei, da sie den Verhältnissen der Fabrikeinrichtungen nicht gut anzupassen, abzusehen. Es empfehle sich, da die meisten Fabriken mit Schüttelsieben arbeiteten, die Anwendung der anderen Art, der nach Dezimalsystem eingerichteten Waage mit einer Belastung von 20 Ctr. und mehr. Die Anbringung dieser Waage, welche genauer registrirt, sei in den meisten Fällen ohne grossen Kostenaufwand möglich.

Ferner wurde ebenfalls im Anschluß an die frühere Besprechung der letzten Versammlung nochmals darauf hingewiesen, daß die Steuerbehörde kein Intresse an der Angabe des verarbeiteten Rübenquantums mehr haben könne, indem dieselbe doch kein sicheres Bild darüber gewinnen könne, welches Rübenquantum zur Fabrikation eines Centners Zucker erforderlich sei, da in ein und derselben Fabrik oft Schwankungen von ein pCt. im Zuckergehalte, resp. der Ausbeute der Rüben zu verzeichnen seien. Unter keinen Umständen sei eine steueramtliche Verwiegung sondern nach dem Gesetze nur die Mengenangabe der verarbeiteten Rüben seitens der Fabrik erforderlich. Das anderseits hervorgehobene Intresse, welches die Statistik an der verarbeiteten Gewichtsmenge der Rüben habe, konnte nicht als bedeutungsvoll anerkannt werden, zumal mit der Aufstellung des statistischen Materials betreffs der Zuckerfabrikation, schon oft üble Erfahrungen gemacht wurde. Andererseits wurde hervorgehoben, daß es wohl wünschenswerth und von Werth für den Fabrikanten sei, auch künftighin das Gewicht der Rüben festzustellen. Es genüge hierzu aber, die bisherige Waageeinrichtung beizustellen, und an Stelle des bisherigen Steuerbeamten einen eigenen zuverlässigen Arbeiter der Fabrik mit der Verwiegung zu betrauen. Nachdem noch hervorgehoben, daß das Direktorium des Vereins für Rübenzukerindustrie des Deutschen Reichs wohl jedenfalls eine etwa behördlicherseits geforderte Rübenverwiegung zurückweisen werde, erachtete man eine bestimmte Beschlußfassung bezüglich dieser Frage seitens des diesseitigen Vereins für nothwendig, worauf die Versammlung folgenden einstimmigen Beschluß faßte: „Den gesetzlichen Bestimmungen über Feststellung der Menge der in die Fabrik eingeführten Rüben ist sichernd für die Steuerbehörde und am bequemsten für die Fabriken dadurch zu genügen, daß in den Ausführungsbestimmungen entweder Anschreibung der Anzahl der verarbeiteten Diffuseure, oder Angabe des auf der Erdwaage der Fabriken ermittelten Rübengewichts verlangt wird."

Aus der 61. ordentlichen Versammlung des Braunschweig-Hannoverschen Zweigverein für Rübenzuckerfabrikation vom 28. November 1891.

Wie geschieht die steueramtliche Abfertigung bei Nachprodukten am zweckmäßigsten, um steueramtliche Differenzen zu vermeiden? Der Fragestelle,r Herr Direktor Markwort (Uelzen), hat hierzu folgende Ausführungen zu machen: Wenn die Ausführungsbestimmungen zu dem jetzigen Zukersteuergesetze sich im Allgemeinen auch bewährt haben, so gebe es immerhin einige Punkte, welche eine präzisere und zweckentsprechendere Fassung wünschenswerth erscheinen lassen. Hierzu gehöre in erster Linie die Abfertigung

der Nachprodukte. Zur Charakteristik dieses Verfahrens müsse er eine warheitsgetreue Geschichte erzählen. In den letzten beiden Jahren sei ihm, zufälligerweise jedesmal bei dem sechsten Tausend Nachprodukt, ein sogen. Steuerprozeß gemacht, weil bei der Abfertigung in Hamburg wesentlich mehr Zucker (im letzteren Falle sogar über 2 pCt.) gefunden worden, als die Deklaration ausgewiesen habe. Die Justiz der Steuerbehörde habe indessen an dem Umstande scheitern müssen, daß von ihm auf eine Verwechslung der Probe hingewiesen sei. Unangenehmer hätte die Sache werden können, wenn man in Hamburg weniger Zucker und zwar unter 90 pCt. gefunden hätte. Bei Verwendung von 200 Ctr. Nachprodukt nach Hamburg am 20. August seien vorschriftsmäßig Proben genommen und im Waggon mitgesandt. In Harburg seien diese Proben von der Steuerbehörde als zu klein befunden und daher neue Proben gezogen. Das in Gegenwart eines Vertreters des Käufers gezogene Muster habe man dann an das Lebensmitteluntersuchungsamt in Hannover behufs Feststellung des wirklichen Zuckergehaltes gesandt und seien von diesen 90 pCt. Zucker befunden, während derselbe auf Grund der Untersuchung des Herrn Dr. Alberti mit 91,2 bezw. 91,3 pCt. Polarisation deklarirt sei. Der Revisionsinspektor in Harburg habe sich dann aber gesagt, daß, wenn beide Partien im Durchschnittt mit 90 pCt Zucker auskämen, wohl die eine Partie höher und die andere niedriger sein würde und daß eine nochmalige Probenahme erforderlich erscheine. Da indessen der Zucker inzwischen schon frei gegeben worden und auf See gewesen sei, so habe man die Uelzener Proben mit den Resten der Harburger Proben vermischt und dieses Gemenge an das Vereinslaboratorium in Berlin gesandt. Dort stellte sich heraus. daß eine Partie über 90 und die andere unter 90 pCt. Zucker enthalte. Daraufhin sei die Bonifikationsfähigkeit der einen Partie beanstandet. Der Käufer ziehe nun der Fabrik Mk. 5000 ab, weil er sich folgerichtig auf den Standpunkt stelle, daß nicht nur die Exportvergütung zu kürzen, sondern die Waare auch als minderwerthig anzuiehen sei. Wenn er nun auch mittheilen könne, daß die Angelegenheit nach einer vom Käufer vor zwei Tagen erhaltenen Mittheilung zu Gunsten der Fabrik entschieden sei, so müßte doch angestrebt werden, solche Scherereien in Zukunft abzustellen. Von der Steuerbehörde sei übrigens der Fabrik über die Sache keinerlei officielle Mittheilung gemacht. Da der hierbei hauptsächlich in Betracht kommende §. 41 der Ausführungsbestimmungen in den neuen Entwurf wörtlich wieder aufgenommen sein solle, so unterliege es keinem Zweifel, daß der abfertigende Steuerbeamte auf Grund solcher Bestimmungen von jedem Nachprodukte Proben nehmen und den Zuckergehalt nach der Inversionsmethode feststellen lassen könne Aus §. 19c. der Ausführungsbestimmungen gehe indessen unzweifelhaft hervor, daß die Zuckersteuerstellen zur Probenahme befugt seien. Wenn denselben nun das Recht zuerkannt würde, die Probe vor Versandt des Zuckers zu entnehmen und dieselben direkt an die zuständige Untersuchungsstelle zu senden, so wäre dadurch erreicht, daß bei resp. vor Versandt das Ausfallattest bereits zur Stelle sein könnte. Habe die Untersuchung ergeben, daß der Zucker Anspruch auf Zuschuß nicht besitze, so sei die Fabrik noch in der Lage, denselben vom Export zurückzuhalten. Komme er dagegen mit einem Zuckergehalte von 90 pCt, aus, so könnte er getrost über die Grenze geschickt werden und sei die Fabrik auch in der angenehmen Lage, den betr. Zucker mit Exportgarantie zu verkaufen. Hiernach stelle er folgenden Antrag: „Der Braunschweig-Hannoversche Zweigverein für Rübenzuckerfabrikation möge beschließen, das Vereinsdirektorium zu ersuchen, dasselbe wolle dahin vorstellig werden, daß in den Ausführungsbestimmungen des neuen Zuckersteuergesetzes eine Bestimmung aufgenommen wird, nach welcher bei Nachprodukten, welche exportirt werden sollen, auf Antrag von Rohzuckerfabriken die Feststellung des Zuckergehalts durch chemische Analyse vor Versandt stattfinden kann, sowie daß der Analysenbefund den Ausfuhrpapieren beigelegt und für die Gewährung des Zuschusses als maßgebend anerkannt wird." — Herr Coste (Biere) möchte in der Resolution ausgedrückt sehen, daß der Zucker unter Raumverschluß dem Abfertigungsamte vorzuführen sei. Es sei nicht allgemein üblich, den Zucker bis zur Zollgrenze unter Raum oder Kolliverschluß laufen zulassen. — Nachdem Herrn Direktor Markwort noch erklärt hatte, daß in seiner Gegend Zucker nur unter Wagenverschluß befördert werge, nimmt die Versammlung die Markwort'sche Resolution mit allen gegen eine Stimme an.

Entziehung der Abgaben.

Reichsgerichtsrrkenntniß vom 2. Juli 1891.

Straflosigkeit einer für das steuerfiskalische Interesse bedeutungslosen Veränderung des Maischgefäßes.

Branntweinsteuergesetze vom 24. Juni 1887, §§. 41 II, 42 IVd und vom 8. Juli 1868 §§. 10, 24.

Verpflichtung der Staatskasse zur Erstattung der dem Angeklagten durch die erfolglose Einlegung eines Rechtsmittels Seitens der Verwaltungsbehörde erwachsenen nothwendigen Auslagen.

Strafprozeßordnung §§. 437 Abs. 1, 467 Abs. 2, 503, 505 Abs. 1.

In der Strafsache gegen den Brennmeister W. M, zu H. wegen Branntweinsteuer-Ordnungswidrigkeit,

hat das Reichsgericht, Erster Strafsenat, am 2. Juli 1891 für Recht erkannt,

daß die Revision des Provinzial-Steuer-Direktors zu C. als Anschlußkläger gegen das Urtheil des K. pr. Landsgerichts zu C. vom 16. Februar 1891 zu verwerfen und der K. pr. Staatskasse die Kosten des Rechtsmittels sowie die dem Angeklagten durch das Rechtsmittel erwachsenen nathwendigen Auslassen aufzuerlegen.

Gründe.

Die Vorinstauz hat den Angeklagten von der in §. 42 IVd des Branutweinsteuergesetzes vom 24, Juni 1887, Reich-Gesetzblatt Seite 253 vorgesehenen Ordnungswidrigkeit freigesprochen, weil durch die von dem Angeklagten vorgenommene Verschmierung der Zwischenräume zwischen dem Rande des zur Einmaischung von Preßhefe benutzten Bottichs Nr. 2 und den verwendeten Aufsatzkränzen nur ein derart minimales Ueberfließen der Maische verhindert worden, daß die Verminderung des Abflusses höchstens ein bis zwei Liter habe betragen können, diese Differenz aber für das steuerfiskalische Intresse jede Bedeutung einbüße. Die Revision des Provinzial-Steuer-Direktors als Anschlußkläger vermißt eine Begründung der Annahme des mangelnden steuerfiskalischen Intresses, rügt in solcher Annahme Verletzung der Vorschriften der Branntweinsteuergesetze vom 8. Juli 1868 und vom 24. Juni 1887, und erachtet endlich auch den §. 398 Abs. 1 der Strafprozeßordnung für verletzt.

Die Revision kann für begründet nicht erachtet werden.

Den letzten Angriff anlangend, so steht das Urtheil durchaus im Einklange mit der im Urtheile des Reichtsgerichts vom 18. Dezember 1890*) niedergelegten Rechtsauffassung. Denn auch dort ist davon ausgegangen, daß nicht jede auch noch so unerhebliche Veränderung an dem Maischgefäße, also auch eine solche strafbar sein solle, die nur ein so geringes Ueberfließen verhindert, daß es auf Beachtung keinen Anspruch hat,

insbesondere für das steuerliche Intresse jede Bedeutung einbüßt. Der §. 398 Abs. 1 der Strafprozeßordnung ist daher nicht verletzt.

Ebensowenig entbehrt die Feststellung selbst, daß die in Rede stehende Veränderung für das steuerfiskalische Interesse nicht von Bedeutung gewesen, der erforderlichen thatsächlichen Begründung, da das Urtheil auf Grund des Gutachtens des Ober-Steuer-Controleurs L. den in Folge der vorgenommenen Aenderung möglichen Umfang der Verhinderung des freien Ueberströmens der Maische auf höchstens ein bis zwei Liter festgestellt und aus dieser Thatsache seine Schlußfolgerung gezogen hat.

Es bleibt daher zu prüfen, ob in dieser Schlußfolgerung ein Rechtsirrthum bei Anwendung der einschlägigen Steuergesetze — §. 376 der Strafprozeßordnung — zu finden ist,

In dieser Richtung erörtert die Revision das steuerfiskalische Interesse bei der in Rede stehenden Preßhefebrennerei sowohl aus dem Gesichtspunkte einer landwirthschaftlichen Brennerei im Allgemeinen bei der die Steuerberechnung nach dem Rauminhalte der Maischbottiche erfolgt — § 41 II des Gesetzes vom 24 Juni 1887 —, als auch einer solchen landwirthschaftlichen Brennerei, die die Steuer als Verbrauchsab.gabe und Zuschlagsabgabe entrichtet — §. 42 I Abs. 3 l. c In Bezug auf die erstere Kategorie schreibt der §. 41 I1 l. c. vor: Bei der Steuerberechnung bleibt der überschießende Rauminhalt, welcher 25 Liter nicht erreicht, außer Betracht.

Aehnliche Bestimmungen, wonach gewisse unerhebliche Abweichungen von den bestehenden Vorschriften bei der Steuerberechnung nicht berücksichtigt werden, eine Bestrafung nicht nach sich ziehen sollen, finden sich auch in anderen Steuergesetzen vor, z. B. §. 3 Brausteuergesetz vom 31. Mai 1872, Reichs-Gesetzblatt 153, §§. 43 Abs. 2, 44 Nr. 8 Abs, Zuckersteuergesetz vom 31. Mai 1891, Reichs-Gesetzblatt 295. Das preußische Ober-Tribunal hat denn auch in dem Urtheile vom 18. November 1859. Goltdammer Archiv Band 8 Seite 108, die Verneinung der dort zur Frage gestandenen Uebertretung der Kabinets-Ordre vom 10. Januar 1824 Nr. 5, die, wie in dem diesseitigen Urtheile vom 18. Dezember 1890 ausgeführt, wesentlich denselben Thatbestand enthält, wie der §. 42 IV d l. c., um deshalb als gerechtfertigt erklärt, weil nicht hat festgestellt werden können, daß „mit dem Bottiche eine nicht deklarirte, für das freie Uebergähren der Maische erhebliche Veränderung vorgenommen worden. Da nun vorliegend das freie Ueberströmen nur in einem Quantum von höchstens zwei Litern behindert worden, so war der Richter auf Grund des Gesetzes berechtigt, das steuerfiskalische Interesse als nicht verletzt anzusehen. Hiergegen führt die Revision indeß aus, daß, da nach den §§. 24, 10 des Gesetzes vom 8. Juli 1868 der Betriebsplan einer Brennerei immer für einen vollen Kalendermonat — unter Zulassung von Stückdeklarationen für fünf Tage bei Preßhefebrennereien, §. 21 Abs. 2 der Anweisung des preußischen Finanz-Ministers zur Erhebung und Kontrolirung der Branntweinsteuer vom 18. September 1887. Centralblatt für Abgaben-Gesetzgebung Seite 421 — eingereicht werden müsse und nach §. 41 II des Gesetzes vom 24. Juni 1887 die Steuerberechnung die einzelnen für den Monat angemeldeten Einmaischungen zusammenfasse, es nicht darauf ankomme, wieviel das bei einer konkreten Einmaischung am Ueberströmen verhinderte Quantum, sondern wieviel dasjenige Quantnm betrage, welches objektiv während des ganzen Monats bei sämmtlichen in dieser Zeit möglichen Einmaischungen am Ueberströmen hätte gehindert werden können. Dieser Auffassnng kann nicht gefolgt werden. Mag immerhin der einmonatliche Zeitraum, für den der Betriebsplan aufzustellen, eine Steuereinheit bilden in dem Sinne, daß die während desselben vorgenommenen Einmaischungen zusammengefaßt werden und daß nach diesem Resultate die Steuer berechnet wird, strafrechtlich kann nur diejenige That zur Bestrafung gezogen werden, die nachgewiesenermaßen verübt worden, nicht aber auch eine solche Thätigkeit, die sich auf Grund der von dem Thäter etwa getroffenen Veranstaltungen als Wiederholungsfälle derselben Zuwiderhandlung mit mehr oder weniger Wahrscheinlichkeit nur vermuthen oder als möglicherweise verübt nur denken lassen. Es erfüllt nicht den Thatbestand des §. 42 IV d l. c., daß der Angeklagte an dem Bottiche eine Veränderung vorgenommen hat, welche geeignet war, den Bottich als ein „anderes" Gefäß als das deklarirte darzustellen, sondern es muß in diesem veränderten Gefäße auch die Einmaischung vorgenommen sein. Nur soweit kann die letztere bestraft werden, als sie nachweislich vorgenommen ist.

Wenn ferner die Revision die erfolgte Verletzung der steuerfiskalischen Intressen auch aus derjenigen Steuerberechnung herleitet, die für die die Verbrauchsabgabe und den Zuschlag zahlenden landwirthschaftlichen Brennereien bestehe, so ist ihr darin beizupflichten, daß bei einer in Bezug auf Preßhefebrennereien anzunehmenden Alkoholausbeute von $3^1/_2$ bis 4 % des Maischraums — 3 bis 4 % nach den Motiven Abs. 19 zu §§. 37 bis 40 des Entwurfs zum Branntweinsteuergesetze von 1887 (Drucksachen des Reichstags 7. Legislatur-Periode Sess. 1887 Nr. 90 Seite 23) — 2 Liter Maische eine Ausbeute von 7/100 bis 8/100 Litern Alkohol liefern und daß hiervon

a. die Verbrauchsabgabe . . . 4,9 bis 5,6 ℳ
b. die Zuschlagsabgabe . . . 1,4 bis 1,6 ℳ
zusammen 6,3 bis 7,2 ℳ

betragen würde. Das Branntweinsteuergesetz selbst hat nun bezüglich der Berechnung der Verbrauchsabgabe und des Zuschlags nach Maßgabe der Alkoholausbeute eine ähnliche Bestimmung wie in §. 41 II für die nach dem Rauminhalte der Maischbottiche aufzustellende Steuenberechnung nicht getroffen. Es stand daher nichts im Wege, dem allgemeinen geltenden Grundsatz, eine minimale Abweichnng von den Steuervorschriften die für das steuerfiskalische Intresse nicht in Betracht kommt, ungestraft zu lassen, auch in der nachweislich einmaligen Beeinträchtigung des Fiskus um den Betrag von 6,3 bis 7.2 ℳ zur Verwendung zu bringen. Zu dieser Feststellung konnte der Vorderrichter ohne Rechtsirrthum um so mehr gelangen, als nicht anzunehmen ist, daß, wenn bezüglich desselben Maischquantums von zwei Litern der eine Steuermodus — Maischbottichsteuer — den Steuerbetrag außer Rücksicht läßt, der andere — Verbrauchsabgabe und Zuschlag — eine gegentheilige Auffassung gebieten sollte. Allerdings hat nun zwar nicht das Gesetz, aber doch die oben citirte Anweisung des preußischen Finanz-Ministers — cf. Nr. 1 der Vorschriften über den Gebrauch der zur Berechnung der Abgaben aufgestellten Tafeln (citirtes Centralblatt Seite 461) — die Bestimmnng getroffen, daß Beiträge an Verbrauchsabgabe, Verbrauchsabgabenzuschlag, Maischbottich- und Materialiensteuer von weniger als 5 ℳ überhaupt nicht erhoben werden sollen, und es könnte in Frage kommen, ob nicht, da vorliegend bei Zugrnndelegung eines überfließenden Maischquantums von 2 Litern der Betrag von 6,3 bis 7,2 ℳ als damaliger Beitrag ermittelt ist, letzterer, da er mehr als 5 ℳ beträgt, aus diesem Grunde das steuerfiskalische Intresse in Anspruch nähme. Abgesehen indeß davon, daß, wenn man, wie im Zweifel zu Gunsten des Angeklagten zu thun ist, nicht von dem Höchstbetrag, sondern von dem Mindestbetrag des von dem Instanzrichter angenommenen Maischquantums von ein bis zwei Liter, also von einem Liter Maische ausgeht, an Verbrauchsabgabe und Zuschlagsabgabe zusammen nur die Hälfte von 6,3 bis 7,2 ℳ, also noch nicht einmal 4 ℳ Abgabe in Frage stehen, daß auch Verbrauchsabgabe und Zuschlagsabgabe, jede besonders, zur Berechnung gelangen, und daher selbst unter Zugrundelegung von zwei Litern Maische, wenn die hier in Rede stehende Fabrik nur eine Ausbeute von $3^1/_2$ % Alkohol liefert, für jede Abgabe einzeln es sich ebenfalls nur um Beträge von weniger als 5 ℳ — nämlich 4,9 beziehungsweise 1,4 ℳ — handelt, so würde der Vorderrichter immer nur die allegirte Anweisung, nicht aber

ein Gesetz verletzt haben, somit aber auch hierauf die Revision nicht gegründet werden können.

Die Revision war daher zu verwerfen.

Hierbei ergab sich die Zuscheidung der Kosten des Rechtsmittels an die K. pr. Steuerkasse, welche für den als Nebenkläger aufgetretenen Beschwerdeführer, den K. pr. Provinzial-Steuer-Direktor in C. einzutreten hat, unmittelbar aus §. 505 Absatz 1 erster Satz der Strafprozeßordnung.

Seitens des Angeklagten ist aber in der von ihm eingereichten Revisionsgegenerklärung auch der Antrag gestellt worden, dem Nebenkläger die Kosten der Vertheidigung zur Last zu legen, womit, da Seitens des Angeklagten Revision nicht eingelegt ist, bloß die in der Revisionsinstanz erwachsenen Kosten gemeint sein können. Für diesen Antrag kommt in Betracht, daß die Revision, nachdem die Staatsanwaltschaft die von ihr anfänglich eingelegte Revision ausdrücklich zurückgezogen hat, einzig durch den nach §. 467 Absatz 2 der Strafprozeßordnung als solchen zugelassenen Nebenkläger eingelegt und unrecht erhalten ist. Der Nebenkläger hat aber nach §. 437 Absatz 1 der Straeprozeßordnung mit den Rechten zugleich auch die Pflichten des Strafklägers. Zu diesen Pflichten gehört aber nach §. 503 und 505 der Strafprozeßordnung auch die, daß der Privatkläger — also auch der Nebenkläger —, welcher ein Rechtsmittel erfolglos eingelegt hat, die dem Gegner dadurch erwachsenen nothwendigen Auslagen, zu erstatten hat.

Vegleiche Rechtsprechung ꝛc. Band VI Seite 197.

Es sind hiernach im Urtheile für den Nebenkläger, Provinzial-Steuer-Direktor in C., der K. pr. Staatskasse neben den Kosten des Rechtsmittels auch die durch dasselbe dem Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen, worunter auch, die Kosten der Vertheidigung gegen das Rechtsmittel in dem Umfang des § 503 Absatz 5 der Strafprozeßordnung fallen, auferlegt worden.

Verschiedenes.

Personal-Nachrichten.

Vorläufige Nachrichten.

Verliehen: dem Oberzollinspector Kalähne in Altona, sowie den Obersteuerinspectoren Zucker in Rheine, Ulrici in Magdeburg, Jacob in Liegnitz, von Tilly in Friedland, Meyer in Pr.-Stargard und Bode in Lemgo der Character als Steuerrath, dem Bureauvorsteher für das Rechnungswesen bei der Provinzial-Steuerdirection in Hannover, Reinecke, für das Expeditions- und Kanzleiwesen bei den Provinzial-Steuerdirectionen Breslau und Hannover Pardeß bezw. Knösel, ersterem der Charakter als Rechnungsrath, letzterem der als Kanzleirath, den Hauptamtsrendanten Trump in Neustadt O.-S., Garbrecht in Bromberg, Korbach in Kreuznach und Hübner in Osterode der Charakter als Rechnungsrath.

Preußen.

Veränderungen in den Stellenbesetzungen.

Es sind

in der Provinz Ostpreußen

pensionirt: die Steuereinnehmer I 1. Schmied in Gilgenburg und 2. Pusch in Tapiau, 3. der Zolleinnehmer I Lengnick in Eydtkuhnen und 4. der Zolleinnehmer II Klekamz in Klein-Mißischken;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Obersteuerinspektor, Steuerrath Mathieu in Gumbinnen nach Naumburg und 2. der Revisionsinspektor Vieweg in Pillau nach Königsberg, 3. der Provinzialsteuersekretär Till in Königsberg als Obergrenzkontroleur nach Vith, die Zolleinnehmer I 4. Krazewski in Laugszargen als Steuereinnehmer I nach Tapiau und 5. Kucklick in Opalnier in gleicher Eigenschaft nach Laugszargen, 6. der Zolleinnehmer II Sacks in Borzymmen zum Zolleinehmer I in Opaluiec, 7. der Zollamtsassistent II. Klasse Wittke in Hamburg zum Zolleinnehmer II in Borzymmen, 8. der Steuereinnehmer I Buchsteiner in Pr. Holland in gleicher Eigenschaft nach Gilgenburg 9. der Steuereinnehmer I Sprunk in Kl.-Prostken als Steuereinnehmer I nach Pr. Holland, 10. der Steuereinnehmer II Schewitz in Fischhausen zum Zolleinnehmer I in Kl.-Prostken, 11. der Zolleinnehmer II Dettlof in Nimmersatt als Steuereinnehmer II nach Fischhausen, 12. der Grenzaufseher Pertiller zum Zolleinnehmer II in Nimmersatt, die Hauptamtsassistenten 13. Messelhäuser in Königsberg zum Zolleinnehmer I in Eydtkuhnen und 14. Ebel in Neidenburg zum Obergrenzkontroleur in Lauenburg, 15. der Assistent von Halle bei der Provinzial-Steuerdirektion in Königsberg zum Sekretär bei derselben, in gleicher Eigenschaft 16. der Oberkontrolassistent Borm in Marggrabowa nach Königsberg und die Hauptamtsassistenten 17. Lapp in Neidenburg nach Gumbinnen und 18. Schikowsky in Tapiau nach Neidenburg, 19. der Steueraufseher Striezel zum Zolleinnehmer II in Kl.-Mißischken;

in der Provinz Westpreußen

versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Revisionsinspektor Muhs in Neufahrwasser nach Breslau und 2. der Hauptamtsassistent Hönke in Straßburg nach Thorn;

in der Provinz Brandenburg

gestorben: der Steuereinnehmer I Krebs in Wriezen;

befördert: der Obersteuerkontroleur, Steuerinspektor Dahms in Berlin zum Revisionsinspktor daselbst;

in der Provinz Posen

pensionirt: der Steuereinnehmer I Günther in Mur-Goslin;

entlassen: auf seinen Antrag der Hauptamtsassistent Wilbrandt in Pogorzelice;

befördert oder versetzt: die Oberkontrolassistenten 1. Senkpiehl in Kosten als Hauptamtsassistent nach Pogorzelice und demnächst als Oberkontrolassistent nach Samter, 2. Hoffmann in Stenschewo zum Steuereinnehmer I in Mur-Goslin, 3. Pratz in Tarnowo in Folge Verlegung der Station nach Schwerenz und 4. Krahner in Pudewitz als Hauptamtsassistent nach Rogasen, 5. der Hauptamtsassistent von Zdziemborski in Posen als Oberkontrolassistent nach Birnbaum, 6. der Oberkontrolassistent Dahl in Neutomischel als Hauptamtsassistent nach Posen, 7. der Hauptamtsassistent Barchewitz in Inowrazlaw als Oberkontrolassistent nach Lobsens, 8. der Oberkontrolassistent Brehmer in Samter als Hauptamtsassistent nach Inowrazlaw, 9. der Assistent Heller bei der Provinzialsteuerdirektion in Posen zum Steuereinnehmer I in Jarotschin, 10. der Kalkulatur-Hülfsarbeiter Rehnert zum Assistenten bei der Provinzialsteuerdirektion in Posen, 11. der Steueraufseher Gensike zum Hauptamtsassistenten in Pogorzelice;

in der Provinz Schlesien

pensionirt: die Steuereinnehmer I 1. Trogisch in Nieder-Wüstegiersdorf 2. Schwabe in Bunzlau, 3. Rother in Köben, 4. Köhler in Brieg und 5. Paulmann in Bernstadt, 6. der Hauptamtsassistent Muth in Hertwigswalde und 7. der Zolleinnehmer II Tschenschner in Ober-Schmiedeberg;

befördert oder versetzt: 1. der Oberzollinspektor Kade in Landsberg O.S. als Obersteuerinspektor nach Gumbinnen, 2. der Steuereinnehmer I Lellau in Sohrau in gleicher Eigenschaft nach Nieder-Wüstegiersdorf, 3. der Steueramtsassistent Nickisch in Neiße zum Steuereinnehmer I in Sohrau, die Zolleinnehmer II 4. Schüller in Schwerta als Steueramtsassistent nach Neiße und 5. Fischer in Bobischau in gleicher Eigenschaft nach Schwerta, 6. der Steueraufseher Theuer zum Zolleinnehmer II in Bobischau, 7. der Steuereinnehmer I Adaschkiewitz in Guhrau in gleicher Eigenschaft nach Bunzlau, 8. der Steueramtsassistent Ernst in Striegau zum Steuereinnehmer I in Guhrau, die Zollamtsassistenten 9. Werner in Halbstadt als Steueramtsassistent nach Striegau und 10. Pestrich in Oestr. Oderberg in gleicher Eigenschaft nach Halbstadt, 11. der Revisionsaufseher Laßwitz zum Zollamtsassistenten in Oestr. Oderberg, 12. der Steuereinnehmer II Drosdatus in Habelschwerdt zum Steuereinnehmer I in Köben, 13. der Steueramtsassistene Knobel in Brieg zum Steuereinnehmer II in Habelschwerdt, 14 der Zollamtsassistent Bretze in Ziegenhals als Steueramtsassistent nach Brieg, 15. der Revisionsaufseher Thiel zum Zollamtsassistenten in Ziegenhals, 16. der Steuereinnehmer I Sebulke in Lauban in gleicher Eigenschaft nach Brieg, 17. der Steueramtsassistent Herrmann in Frankenstein zum Steuereinnehmerl in Lauban, 18. der Steueramtsassistent Tschepe in Ober-Glogau in gleicher Eigenschaft nach Frankenstein, die Zolleinnehmer II 19. Winkler in Myslowitz als Steueramtsassistent nach Ober-Glogau und 20. Baldow in Gr.-Kunzendorf in gleicher Eigenschaft nach Myslowitz, 21. der Steueraufseher Urban zum Zolleinnehmer II in Gr. Kunzendorf, in gleicher Eigenschaft die

Hauptamtsassistenten 22. Beyer in Neustadt O. S. nach Görlitz, 23. von Schkopp in Mittelwalde nach Neustadt O.S., 24. Ramshorn in Görlitz nach Mittelwalde und 25. der Oberkontrolassistent Geist in Lauban nach Rosenberg, 26. Steueramtsassistent Reisch in Münsterberg zum Hauptamtsassistenten in Hertigswalde. die Zolleinnehmer II 27. Ruppert in Pitsch als Steueramtsassistent nach Münsterberg, 28. Lepinsky in Baingow in gleicher Eigenschaft nach Pitsch, 29. der Steueraufseher Hauptstock zum Zolleinnehmer II in Baingow, 30. der Steueramtsassistent Scholtis in Trachenberg zum Steuereinnehmer I in Lüben. 31. der Zolleinnehmer II Mann in P. Albendorf als Steueramtsassistent nach Trachenberg, 42. der Steueramtsassistent Wilke in Guhran zum Zolleinnehmer II in Pr. Albendorf, 33 der Zollamtsassistent Lemberg in Zabrzeg als Steueramtsassistent nach Guhran, 34. der Steueraufseher Klauka zum Zollamtsassistenten in Zabrzeg, 35. der Steuereinnehmer II Olbrich in Greiffenberg zum Steuereinnehmer I in Bernstadt, 36. der Steueramtsassistent Linke in Strehlen zum Steuereinnehmer II in Greiffenberg, 37. der Zolleinnehmer II Schäbitz in W. Kunzendorf als Steueramtsassistent nach Strehlen. 38. der Revisionsaufseher Salomo zum Zolleinnehmer II in W. Kunzendorf und 39. der Steueraufseher Heinrich zum Zolleinnehmer II in Ober-Schmiedeberg;

in der Provinz Sachsen

pensionirt: 1. der Hauptamtsassistent Hagedorn in Magdeburg und der Kanalgeldeinnehmer Kortum in Plaue;

befördert oder versetzt: in gleicher Eigenschaft 1. der Obersteuerinspector Steuerrath Kühnel in Naumburg nach Burg, 2. der Oberrevisor Sennert in Halle a. S. nach Schievelbein, die Obersteuerkontroleuee 2. Steuerinspector Lobe in Tangermünde nach Magdeburg. 3. Thomsen in Exleben nach Tangermünde, 5. Ortel in Torgau nach Halberstadt und 9. Steuerinspector Weniger in Quedlinburg nach Torgau, sowie die Steuereinnehmer I 7. Lobeck in Eilenburg nach Gr.-Oschersleben, 9. Eich in Kelbra nach Eilenburg und 9. Apelt in Aken nach Kelbra, 10. der Hauptamtsassistent Wehner in Magdeburg zum Steuereinnehmer I in Aken, 11, der Steuereinnehmer I Biertümpel in Gr.-Oschersleben als Hauptamtsassistent nach Magdeburg, die Oberkontrolassistenten 12. Schwarz in Halle a S. als Hauptamtsassistent nach Naumburg, 13. Wolff in Neuhaldensleben und 14. Tacke in Calbe a. S. als Hauptamtsassistenten nach Magdeburg, in gleicher Eigenschaft die Hauptamtsassistenten 15. Graf Bülow von Dennewitz in Naumburg nach Weidenburg, 16. Schilling in Magdeburg nach Nordhausen, 17. Schröder in Nordhausen nach Magdeburg, 18. Hofmeister in Calbe a. S. nach Nebra. 10. Hannscheck in Nebra nach Calbe a.S., 20. Ruppe in Osterwieck nach Biere und 31. Burr in Biere nach Osterwiek;

in der Provinz Schleswig-Holstein

pensionirt: der Hauptamtsassistent Sewekow in Hamburg;

versetzt: der Obergrenzkontroleur Fiedeler in Wesselburen als Obersteuerkontroleur nach Jülich;

in der Provinz Hannover

befördert oder versetzt: 1. der Regierungsrath Dr. Köhn in Hannover als Kaiserlicher Regierungsrath und ständiger Hülfsarbeiter im Reichsschatzamte, in gleicher Eigenschaft 2. der Revisionsinspector Hagenberg in Bremen nach Neufahrwasser und 3. der Hauptamtsassistent Ungefroren in Hamburg nach Hamburg. 4. der Grenzaufseher Meyer zum Assistenten bei der Provinzial-Steuerdirection in Hannover;

in der Provinz Westfalen

pensionirt: der Steuereinnehmer II Wallrave in Berleburg;

befördert oder versetzt: 1. der Steuereinnehmer I Wagner in Bochum in gleicher Eigenschaft nach Dorsten, die Hauptamtsassistenten 2. Pape in Dortmund zum Steuereinnehmer I in Bochum und 3. Schaake in Iserlohn in gleicher Eigenschaft nach Dortmund. 4. der Steueraufseher Schrader zum Hauptamtsassistenten in Iserlohn, die Steueramtsassistenten 5. Sievert in Gütersloh zum Steuereinnehmer II in Berleburg und 6. Madeheim in Rinteln in gleicher Eigenschaft nach Gütersloh, 7. der Steueraufseher Müller zum Steueramtsassistenten in Rinteln;

in der Provinz Hessen-Nassau

pensionirt: der Hauptamtsassistent Glaser in Frankfurt a. M.;

in der Rheinprovinz

pensionirt: der Steuereinnehmer I Balzer in Barmen;

versetzt: in gleichee Eigenschaft 1. der Obersteuerkontroleur König in Jülich nach Erxleben und 2. der Obergrenzkontroleur Schlegel in St. Vith nach Wesselburen;

Befördert: der Stationskontroleur, Steuerinspektor Kühne in Zittau zum Oberzollinspektor in Landsberg O.Schl.

Württemberg.

Uebertragen: das Ungeldskommissariat Freudenstedt dem Kanzleihilfsarbeiter Lohrmann und das Ungeldskommissariat Rottweil dem Hilfsarbeiter des Zollrevisorats, Hauptsteueramtsassistenten Uebele in Stuttgart, die erledigte Grenzkontroleurstelle in Langenargen dem Zollamtsassistenten Ruschke in Ravensburg.

Mecklenburg.

Ernannt: die Steuersupernumerare Koch und Krug zu Assistenten bei dem Hauptzollamt Rostock bezw. Hauptsteueramt Güstrow.

Oldenburg.

Befördert: der berittene Grenzaufseher Zitterich zu Atens zum Kassengehülfen beim Steueramte Delmenhorst;

versetzt: der Ober-Grenz-Kontroleur Voigt von Horumersiel nach Atens und der Hauptamts Assistent Hayen von Brake nach Hude,

gestorben: der Ober-Grenz-Kontroleur Schwarz zu Atens.

Elsaß-Lothringen.

Ernannt: Der Hauptsteueramtskontroleur Prietzel in Mülhausen zum Hauptzollamtsrendanten in Münster, der Obersteuerkontroleur Duge in Bu endorf zum Hauptzollamtskontroleur in Schirmeck, der Grenzaufseher Schöngarth in Münster zum Assistenten II, Klasse in Novéant, der Steueraufseher Frank ia Schlettstadt zum Assistenten II. Klasse in Amanweiler, den Steuereinnehmer I. Klasse Schneider in Bischweiler zum Obergrenzkontroleur in Solgne.

Pensionirt: der Zolleinnehmer II. Klasse Guigesell in Vionville.

Versetzt: der Obersteuerkontroleur Gebhardt in Rappoltsweiler nach Buchsweiler, der Obersteuerkontroleur von Wickede in Niederbronn nach Rappoltsweiler. der Obergrenzkontroleur von Manger in Solgne nach St. Ludwig, der Hauptzollamtskontrolör Bauser in Schirmeck als Hauptsteueramtskontroleur nach Mülhausen und der Obergrenzkontrolör Luckweil in St. Ludwig als Obersteuerkontrolör nach Busendorf.

Briefkasten.

Anfrage. Ein Grenzaufseher trifft im Grenzbezirk im Februar früh 5 Uhr einen Bauern mit 5 Pfund Tabak, offenbar ausländischen Ursprungs, auf einem Feldwege (nicht Zollstraße) aus der Richtung der Grenze herkommend. Der Bauer erklärt, er wohne unweit der Grenze, habe den Tabak bereits vor längerer Zeit übers Zollamt unter Entrichtung des Eingangszolls vom Auslande eingeführt und wolle ihn jetzt weiter versenden.

Eine Legitimationspflicht (§ 119 V.-Z.-G.) besteht im gedachten Grenzbezirk für Tabak nicht. Was kann der Aufseher thun?

Gelegentlich einer Prüfung hat Examinator sich für Beschlagnahme des Tabaks und Bestrafung des Bauern wegen Defraude nach § 136 Ziff. 5 b und c (Transport zollpflichtiger Gegenstände im Grenzbezirk außerhalb der Zollstraße und der gesetzlichen Tageszeit) ausgesprochen. mit der Begründung, jeder Tabak (auch inländischer) falle unter den Begriff „zollpflichtiger Gegenstand". (Definition etwa so: „Zollpflichtige Gegenstände sind alle Gegenstände, deren Einfuhr einen Zoll kostet").

Antwort. Die Ansicht des Examinators ist vollständig richtig! Der Grenzaufseher mußte den Tabak, weil außerhalb der Zollstraße und der gesetzlichen Transportzeit ohne Zollausweis transportirt, in Beschlag nehmen. Dem Bauern lag es ob, nachzuweisen, daß er eine Defraude nicht habe begehen wollen bezw. können.

Thee, neuer Ernte, von feinem Geschmack, Kilo **3 Mark,** empfiehlt
Wilhelm Ehrecke
Berlin W.,
Leipzigerstraße Nr. 125.

Das Uniforms-Preisverzeichniss
von
Eduard Sachs, Hoflieferant in Berlin, Taubenstr. 7
mit Filialen in
Dresden, Köln, Frankfurt a. M., Hamburg, Magdeburg, Straßburg i. Els.
wird auf Wunsch gratis und franko versandt.

Deutsche
Spediteur- und Rhederei-Zeitung.
Organ zur Interessen-Vertretung des Speditions- und Rhedereiwesens.
Erscheint jeden Mittwoch.
Preis pro Jahr für Deutschland u. Oestreich-Ungarn Mk. 10.— Für alle übrigen Staaten des Weltpostvereins Mk. 11.—
Verantwortlicher Chef-Redakteur, F. W. Rademacher, Hamburg.
Verlag von F. W. Rademacher: Hamburg, Catharinenstraße 6.

Enthält wertvolle Musikbeilagen, Lieder etc., Künstler-Biographien (mit Porträts).
Neue Musik-Zeitung
Enthält Novellen, Humoresken und alles Wissenswerte a. dem Reiche der Tonkunst.
16 Gross-Quart-Seiten Musik-Beilagen auf starkem Papier und Gratisbeilage: Dr. Svoboda, Illustrierte Musikgeschichte
Vierteljährl. (6 Nummern) Preis 1 Mk.
Zu abonnieren bei allen Postämtern, Buch- und Musikalienhandlungen. Probe-Nummern gratis durch die Verlagsbuchhandl. von Carl Grüninger, Stuttgart.

Soeben erscheint:
9000 Abbildungen. 16 Bände geb. à 10 M. oder 256 Hefte à 50 Pf. **16000 Seiten Text.**
Brockhaus' Konversations-Lexikon.
14. Auflage.
600 Tafeln. **300 Karten.**
120 Chromotafeln und 480 Tafeln in Schwarzdruck.
Zu beziehen durch **Eugen Schneider, Berlin SW.** Grossbeerenstrasse 41.

Soeben erschienen und durch alle Buchhandlungen, sowie durch die Verlagsbuchhandlung zu beziehen:
Wie wird man
Dirigent eines Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Amtes?
Ein Fingerzeig
auch für die Berufswahl
von
N. N.
Preis 75 Pfg.
Berlin SW., Großbeerenstraße 41. **Eugen Schneider.**

Glasmalerei-Imitation
Vollendetste Neuheit zu Fenster-Dekorationen in jedem Stile, Zeitalter und Maß, vorzüglich geeignet zu Geschenken empfiehlt
die Bilder-Fabrik von Adolf Greve vorm. Allmacher
Berlin O., Grüner Weg 15.

Stiller'sche Hof- und Universitäts-Buchhandlung (E. Nusser) in Rostock i. M.
Zu unserm Verlage ist erschienen
Kalender für Zoll- und Steuerbeamte auf das Jahr 1892.
Herausgegeben von
R. U. Treu,
grossherzogl. mecklenb. Hauptzollamts-Assistent in Rostock.
Preis des Kalenders in Leinwand gebunden Mk. 1,50
Preis d. Jahrbuchs u. Amts-Verzeichnisses Mk. 1,00
Dieser Kalender erscheint bereits im XIX. Jahrgange und enthält sämmtliche neuere Gesetze und Bestimmungen.
Jahrbuch
(Aemter- und Beamten-Verzeichniß)
der
Zoll- und indirecten Steuer-Verwaltungen sämmtlicher Zollvereinsstaaten.
pro 1892.
Preis 1 Mark.
Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Familien-Versorgung.
Reichs-, Staats-, Communal- ꝛc. Beamte, Geistliche, Lehrer Rechtsanwälte und Aerzte, sowie auch die bei Gesellschaften und Instituten dauernd thätigen Privat-Beamten, welche für ihre Hinterbliebenen sorgen wollen, werden auf den
Preußischen Beamten-Verein
Protektor: Se. Majestät der Kaiser
Lebens-, Kapital-, Leibrenten- und Begräbnißgeld-Versicherungs-Anstalt
aufmerksam gemacht.
Infolge der eigenartigen Organisation (keine bezahlten Agenten) sind die Prämien beim Verein billiger als bei allen anderen Anstalten. Die Drucksachen desselben geben jede nähere Auskunft und werden auf Anfordern kostenfrei zugesandt von der
Direction des Preußischen Beamten-Vereins in Hannover.

Vortheilhafteste Bezugsquelle für Uhren.
Der Unterzeichnete liefert seit Jahren an die Herren Beamten Uhren aller Art nur I. **Qualität** gegen **mässige Ratenzahlungen**
Preis-Verzeichniss,
Zeugnisse von Behörden und **Anerkennungsschreiben** franko u. gratis. Nichtkonvenirende Uhren können innerhalb 4 Wochen umgetauscht oder auch zurückgegeben werden.
Hch. Hausen, Uhrenfabrik, Aachen.

MEYERS VOLKSBÜCHER bringen das Beste aller Litteraturen in mustergültiger Bearbeitung, in gediegener Ausstattung u. zu beispiellos billigem Preis. **10 Pf.** Jede Nummer
Verlag des Bibliographischen Instituts in Leipzig.
Verzeichnisse der erschienenen Nummern gratis in allen Buchhandlungen.

Für die Redaktion verantwortlich: Eugen Schneider, Berlin. — Druck von Victor Schneider, Hildesheim

N12<922545638180
UNI.BIBLIOTHEK MANNHEIM

STÄDTISCHE
SCHLOSSBÜCHEREI
MANNHEIM
INV. NR. Zs2°
SEITE 621.